This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 038 755 922

HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 5 1925

Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht

auf Oesterreich und Deutschland.

Im Verein mit vielen Gelehrten in allen Theilen Deutschlands und Oesterreichs

herausgegeben

von Ernst Freiherrn v. Moy de Sons.

Dr. Jur., ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte in Innsbruck, Ritter des päpstl. St. Gregorius-Ordens.,

und

Dr. Friedrich H. Vering,

Privatdocent der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

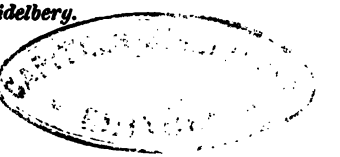

VI. Band.

Innsbruck 1861.

Druck der Vereins-Buchdruckerei des Johann Aufschlager.

Printed in Germany

AUG - 5 1925

Das Eherecht des Bischofes Bernhard von Pavia

mit geschichtlicher Einleitung von Dr. Friedrich Kunstmann.

I.

Bis zum Beginne des dreizehnten Jahrhundertes konnte die Quellenkunde des abendländischen Eherechtes nach der bisherigen Kenntniss der einzelnen Quellen keinen selbstständigen Grundriss des Eherechtes aufweisen.

Bisher betrachtete man nämlich als die erste systematische Arbeit Tancred's summa de matrimonio, welche nach der Bemerkung Wunderlich's, der eine neue treffliche Ausgabe (Gottingae 1841) veranstaltet hat, in die Jahre 1210 bis 1213 fällt.

Gegen das Ende des zwölften Jahrhundertes fällt jedoch schon eine gleiche Arbeit des Bischofes Bernhard von Pavia († 1212), deren die Handbücher des Eherechtes bei der Darstellung der geschichtlichen Reihenfolge der Quellen nicht erwähnten.

Diese Reihenfolge, der man überhaupt zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet hatte, beginnt schon in der ältesten Zeit der Kirche mit einzelnen Canonen der ersten Synoden, welchen von der zweiten Hälfte des vierten Jahrhundertes an auch einzelne päpstliche Decretalen sich anreihen.

Grössere Zusammenstellungen dieser beiden vorzüglichsten Quellen finden sich erst in weit späterer Zeit, als man anfing, dem Eherechte eine eigene, der Zahl nach wechselnde Abtheilung in den Canonensammlungen zu gönnen.

Als solche erscheint das Eherecht in den verschiedenen Sammlungen vor und nach Gratian, bis es durch Bernhard von Pavia in der ersten Sammlung der fünf von der Schule zu Bologna anerkannten compilationes den *vierten Platz* erhalten und diesen auch in allen seit Gregor IX. in das corpus juris canonici aufgenommenen Decretalensammlungen bewahrt hat.

Noch bevor aber das Eherecht diese Aufnahme in die Canonensammlungen erhielt, findet man gleichwohl schon Versuche, einige Capitel über dasselbe nicht nur aus Canonen und Decretalen, sondern auch aus dem alten und neuen Bunde, und den Schriften der Kirchenväter zu sammeln, wie ein solcher in einer im neunten Jahrhunderte geschriebenen Freisinger Handschrift (cod. Fris. 42) vorliegt.

Dieser Versuch ist so eigenthümlich, dass Referent ihn mit allen seinen Barbarismen und seinem verdorbenen Texte ganz so, wie er in der Handschrift vorliegt, hier veröffentlichen will.

Die Handschrift gehört nicht nur ihres Alters, sondern auch ihres Inhaltes wegen, zu den selteneren. Sie enthält nämlich die collectio Hadriana, welche P. Hadrian dem K. Karl dem Grossen schenkte, fast ganz so, wie sie die Ballerini schon beschrieben haben.

Die dieser Sammlung vorhergehende Widmung an Karl den Grossen, welche mit den Worten der ersten Zeile: divina fulgens doctrina sceptra praecellit regni beginnt, und in den Anfangsbuchstaben der folgenden Zeilen das Onomastichon: domino excell. filio Carulo magno regi Hadrianus papa enthält, findet sich in unserer Handschrift ebenso, wie sie Justeau im ersten Bande seiner Bibliothek des canonischen Rechtes abdrucken liess.

Spittler's Zweifel, ob die Ballerini die Bestandtheile der Hadriana richtig angegeben hätten, weil sie, wie es scheine, keine einzige Handschrift gehabt hätten, welche durch das voranstehende Schreiben Hadrian's die von ihm an Karl den Grossen geschenkte Sammlung deutlich bezeichne, hätten sich aus dieser wie aus einer anderen gleichzeitigen Handschrift (cod. Fris. 155) leicht heben können, da dieses Schreiben in beiden steht.

In der zuerst genannten Freisinger Handschrift (Nr. 42) ist der Sammlung nur ein Anhang beigegeben, der unmittelbar auf die unter P. Gregor II. im Jahre 721 gehaltene, unter dem Titel: constituta papae Gregorii junioris aufgenommene Synode folgt, mit welcher nach der Beschreibung der Ballerini die unvermehrte Hadriana schliesst.

Dieser Anhang gibt sich leicht als solchen zu erkennen; denn er gehört einer früheren Zeit an. Er enthält nämlich die schon unter Gregor dem Grossen zu Rom im Jahre 595 gehaltene Synode. Mit ihr schliesst die Sammlung, wie die Worte: expliciunt canones apostolorum vel diversorum conciliorum nec non epistolae decretales deutlich zeigen.

Auf dem nächsten Blatte lässt der Schreiber einen anderen Gegenstand folgen. Die Ueberschrift lautet: incipiunt opuscula S. Augustini de diversis heresibus.

Der Text beginnt mit den Worten: Symoniani sunt etc.; er liefert einen Auszug aus der Schrift des heil. Augustin de haeresibus.

Auf ihn folgt unter der Ueberschrift: item de haeresibus in libro sancti Ysidori das fünfte Capitel des achten Buches der origines des Isidor von Sevilla.

Auf demselben Blatte (fol. 303) reiht sich sofort, ohne allen Zusammenhang mit der vorhergehenden Aufzählung der Häretiker, die schon besprochene kleine Sammlung über die Ehe an, die aus 30 Capiteln besteht.

Das erste Capitel beginnt ohne Ueberschrift, nur mit der Angabe der Nummer, während die folgenden eigene Ueberschriften haben.

Der Text derselben ist folgender:

I. De ratione matrimonii Hieronymus ait: Nisi matrimonium fuisset, virginitas non esset: ex matrimonio terra impletur, ex virginitate coelum.

II. *De uxore quae habenda sit* Augustinus ait: Qualis debet esse uxor quae habenda est id est, per legem? Si virgo casta, si disponsata in virginitate, si dotata legitime et a parentibus tradita sponso et paranymphis ejus, accipienda et ita per legem et evangelium publicis nuptiis honestata in conjugium lici*tae* sumenda est, et omnibus diebus vitae suae nisi ex consensu et causa vacandi deo nunquam a viro suo separanda est excepto fornicationis causa. Si enim fornicata fuerit reliquenda est, sed illa vivente altera non ducenda est, quia adulteri regnum dei non possidebunt.

III. *De secundis nuptiis non prohibendis propter cautionem adulterii.*

Augustinus ait: Secundas nuptias propter incontinentiam jubet apostolus dicens: melius est viro nubere quam explenda libidine cum pluribus fornicari: saepius enim nubendi licentia non est religionis sed criminis.

IV. *De legitimis conjugiis.*

Hieronymus ait: Tria legitima conjugia in scripturis leguntur.

Primum conjugium virgo casta et disponsata in virginitate, viro dotata legitime, et reliqua qui sequuntur in praedictis.

Secundum virgo in civitate deprehensa a viro et illi per vim copulata. Si voluerit pater ejus, dotabit eam iste vir quantum judicaverit pater, et dabit pretium pudicitiae ejus. Si autem habuerit sponsum antequam deprehensa fuerit, dabitur ei voluntate patris et filiae.

Tertium filia praedicta deprehensa si non fuerit, voluntas patris trahet eam a viro praedicto, et tradet eam alii, et dotabit eam, et legitima erit ei. Sed primum his duobus praefertur.

V. *De quarto conjugio notho.*

Hieronymus ait: Additur aliud quartum legitimum conjugium. Cum mortua fuerit uxor illius, licet et illi accipere aliam, sed non viduam, nec repudiatam, nec disponsatam viro, sed filiam; sicut debet et mulier. Inde dicit Paulus: Mulier quia sub viro, est ligata sub lege viri quamdiu vivet vir ejus. Igitur vivente viro suo vocabitur adultera si juncta fuerit alteri viro; si autem mortuus fuerit vir ejus, liberata est a lege viri, ita ut non sit adultera si fuerit cum alio viro.

VI. *De quinto conjugio notho.*

Hieronymus ait: Additur quintum. Si vir sive mulier ex consensu religionem coeperit, licet alteri accipere novum conjugium, sed puellam vel puerum.

VII. *De eo que cavendum est adulterium etiam in legitimis conjugiis.*

Hieronymus ait: In conjugio legitimo adulterium cavendum, non quantum voluntas expetierit sed tamen modus naturae et causa posteritatis postulaverit. Et non licet ei habere aliam praeter suam uxorem: si enim habuerit, non erit licita quae licita fuit. Paulus ait: omne peccatum quaecumque homo fecerit extra corpus est. Qui autem fornicatur, in corpus suum peccat, hoc est in conjugio positus quaecumque fecerit peccata non infuscant uxorem propriam, si autem fornicatus fuerit cum aliis maculat eam, ut non sit licita sed quasi adultera.

VIII. *De temporibus in quibus se continere debent a matrimonio.*

Synodus Hebernensium dicit: in tribus xlmis anni, et in dominico et in IIII[a] feria et VI feria conjugales continere se debent; item nec illis diebus copulari quamdiu gravata fuerit uxor, hoc est a quo filios (filius) in utero ejus motum fecerit usque ad partum, item a partu post XXXIII dies si filius, si autem filia post LXVI; item nec illis in alio habitu copula habere licet.

IX. *De viris et feminis in conjugium non recipiendis.*

Augustinus ait: Uxores nolite habere viros quorum priores uxores aiunt (vivunt): adulterina enim sunt *iste* conjugia. Nec illam feminam quae discessit a marito suo propter repudium licet nobis ducere vivo suo marito.

X. *De castitate sponsi et sponsae ante copulationem eorum in conjugium.*

Augustinus ait: Qui uxorem optat accipere, sicut illam virginem invenire desiderat, ita et ipse usque ad nuptias virginitatem custodiat. Quantum grave malum est ante nuptias violari, ut quum ad nuptias ventum fuerit benedictionem accipere cum sponsa non mereatur, et impleatur in eo illud exemplum: noluit benedictionem et elongabitur ab eo!

Cum enim vir a virtute nomen accipit, et mulier id est a fragilitate, quaerere ejus crudelissimam bestiam libidinis ictum victus cadit, nam quicquid ejus fidem catholicam mulieribus non licet, omnino nec viris licet.

XI. *De viro non permittendo in legitimum conjugium, si antea concubinis macolatus fuerit, similiter quoque hoc et mulieri convenit.*

Augustinus ait: Quale est quod multi virorum ante nuptias concubinas sibi adhibere non erubescunt, quas post annos dimittent, et sic postea legitimas uxores accipiunt? Unde coram domino et coram angelis ejus testor atque denuntio, deum ista conjugia semper prohibuisse, et nunquam ei placuisse. Et praecipuae temporibus christianis concubinas habere nunquam licuit, nunquam licet, nunquam licebit.

XII. *De eo quod non debet vir habere concubinas cum uxore legitima.*

Hieronymus ait: Non querit quisque numerum mulierum nisi ut superfluam voluntatem *satiat.* Item Hieronymus: Quicumque numerum mulierum desiderat, inlicitum cum licito miscuit: dicit enim apostolus: qui miscitur cum meretrice unum corpus efficitur.

XIII. *De muliere non permittenda in legitimum conjugium si adulterata fuerit.*

Esaias ait: Si dimiserit vir uxorem suam, et illa recedens duxerit virum alium, nunquam revertetur ad copulam nuptialem, sed tamen ad poenitentiam recipietur domino dicente: tu autem fornicata es amatoribus mulier, revertere ad me dicit dominus.

XIV. *De muliere repudiata.*

Moyses dicit: Si displicuerit tibi uxor tua, scribe ei libellum repudii dari, quia dominus in evangelio dicit: mulierem a viro suo nunquam separam nisi ob fornicationem.

XV. *De causis quae narrat libellus repudii.*

Augustinus ait: Haec sunt quae narrat libellus repudii de muliere: si temulenta, si luxoriosa, si iracunda, si culosa, si jurgatrix, si maledica. Vel hoc narrat, quae non inventa est virgo. Si autem hoc falsum fuerit, ille maritus centum siclos argenti dabit uxori.

XVI. *De eo quae reddendum est debitum inter virum et mulierem nisi ex consensu ad tempus ne adulteraverit.*

Paulus ait: Bonum est homini, mulierem non tangere propter incontinentiam, dum unusquisque uxorem suam habeat, et unaquaeque virum suum.

Item Paulus: Uxori vir debitum reddat; similiter autem et uxor viro debitum reddat.

Item: Nolite fraudare invicem, nisi forte ex consensu ad tempus, ut vacetis orationi, et convertimini in id ipsum, ne temptet vos satanas propter incontinentiam vestram.

XVII. *De eo quae non habet mulier potestatem sui corporis sed et vir similiter.*

Paulus ait: Mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir; similiter et vir sui corporis potestatem non habet, sed et mulier.

XVIII. *De eo quae debet mulier subdita esse viro.*

Augustinus ait: (Vir) de virtute nomen accipit, hoc est belli, laboris, defensionis, primatus, praelocutionis; mulier a molitia, hoc est fragilitate, infirmitate, humilitate, subjectione.

Paulus ait: mulieres subditae estote viris, sicut domino.

XIX. *De eo quae licet viro jecere uxorem causa adulterii.*

Esaias ait: Coangustatum est lectum nostrum, ita ut alter decedat: et pallium breve utrumque operire non potest.

Item super his: *Non indignabor, quia juxta me discoperuisti et suscepisti adulterum.*

Hieremias: Si dimiserit uxorem suam et reduxerit aliam, numquid revertetur ultra, numquid non contaminata erit illa mulier?

In evangelio: Dico autem vobis, quicumque dimiserit uxorem suam, nisi ob causam fornicationis, moechatur.

Hieronimus: Cum enim illa unam carnem in duas diviserit, et fornicatione separata fuerit, a viro non debet teneri, ne sub maledictione illa fuerit vir, *qua* scriptura loquitur: qui adulteram tenet, stultus et impius. Ubi igitur fornicatio et fornicationis suspicio, libere uxor dimittitur.

XX. *De eo quae non debet vir dimittere uxorem.*

Dominus in lege inquit: Erunt duo in carne una, ergo quos dominus conjunxit homo non separat.

Paulus ait: Alligatus es uxore, non sit tibi cure liberari.

XXI. *De eo quae non habet virum proprium mulier que cum viris multis moechatur.*

Christus ait in Johanne: Voca virum tuum. Respondit mulier: non habeo virum. Dicit Jesus: Bene dixisti, quinque enim viros habuisti, et quem habes, non est tuus.

Hieronimus ait: Ubi fuerit numerus maritorum, ibi vir qui propriae unus esse desistit.

XXII. *De eo quae non dimittenda est uxor in baptismo quae habita est ante baptismum.*

Synodus ait romana: Is qui habuit primam uxorem virginem ante baptisma, vivente illa alteram habere post baptismum non poterit: crimina in baptismo solvuntur, non tamen legitimum conjugium solvitur.

XXIII. *De filiis qui gignuntur de uxoribus vivorum virorum adulteranlibus.*

Ezechiel ait: Hieci matrem vestram fornicariam et filiam fornicationis.

Augustinus ait: Mulier adulterata dimittenda cum fructu adulterii, ne benedicta progenies contaminata fuerit.

Nota, Abraham separasse Loth cum semine *sua*, praesciens, semen Loth maledictum fore, et ejectam Agar cum filio suo, ne fieret cum semine benedicto.

Synodus Hybernenses dicit: Si legitimum conjug*iam* et pringnens mulier sit, filios ejus corporis a quo gigniter erit. Sed tamen pretium filii dabit, quantum judices judicaverint. Sin vero sed (per) adulterium corruptum est, nihil datur, sed adulter relinquet adulterinum.

XXIV. *De eo quae omnis adulter excommunis sit.*

Synodus ait: Omnis adulter a concelebratione sive a communi-

catione mensae sive a cohabitione sive a benedictione sive a conloquio sive a commeatu usque dum peniteat.

XXV. *De eo quae recipienda est adultera post penitentiam excludendis et quantitate penitentiae.*

Synodus: Ut mulier juncta alio viro causa adulterii excommunis fiat difinimus, donec poenitentiam agat, et post poenitentiam reconcilietur viro suo.

Patricius ait: Si alicujus uxor fornicata fuerit cum alio viro, non adducet aliam uxorem quamdiu viva fuerit uxor prima. Si forte conversa fuerit, et agat poenitentiam, suscipiat eam: et serviat ei quamdiu viva fuerit in vicem ancillae, et peniteat annum integrum in pane et aqua per mensuram, nec in uno lecto permaneant.

In alio vero synodo: VII annis peniteat, tribus districte, quattuor remisse. Similiter si mulier dimissa fuerit a viro suo.

XXVI. *De eo quae non vadit ad bellum juvenis qui sponsam habet non sibi adhuc copulatam.*

Lex dicit: Quis homo ille cui disponsata est uxor et non accipit eam adhuc? Vadat et revertatur in domum suam, ne forte moriatur in bello, et homo alius accipiat.

XXVII. *De eo que non nocet virum tangere uxorem suam si nesciat eam in adulterio. Unde sciendum est, que non nocet cohabitatio cum peccatore, si ignoratur peccatum ejus.*

Hieremias ait: Ad pastorem angelum permitte mihi, domine, pauca ut interrogem te. Si uxorem quis habeat domi fidelem, et eam postea adulteram deprehenderit, quaero, an peccat vir, si cum illo fiet. Et dixit mihi: Quamdiu dilectum illius non cognoverit, non peccavit. Similiter et mulier. Si vero poenitentiam non gesserit, sed in sua nequitia aperte publice perseveraverit, delinquetur vir, si cum ea vivat, et si particeps conscientiae fiet.

Ego dixi: Quid faciet maritus, si uxor in eodem vitio permanserit? Ille inquit mihi: Dimittat eam, et ipse contineat. Et ego dixi: Si dimisso illa adulterium duxerit, et postea egerit penitentiam et ad maritum suum reverti voluerit, utrum ab eo recipiet, an non? Et dixit mihi: Si recepta non fuerit, peccat maritus et grande in se delictum committit: omnis enim qui peccatorum suorum penitentiam agit veniam recipit. Haec autem doctrina praedicta communis est tam viro quam mulieri.

XXVIII. *De eo quae non debet frater ire in thorum fratris defuncti.*

Synodus aurilliensis ait, ne superstes frater thorum defuncti fratris ascendat: si enim hoc fecerit, excommunicetur.

Romani dicunt: Superstes frater thorum fratris defuncti non ascendat, dicente domino: Erunt duo in carne una. Ergo uxor fratris tui soror tua est.

Item: Mulier qui a duobus fratribus jungitur excommunicanda sit, nisi peniteat.

XXIX. *De sepeliendis* (.....) *ascenderit uxoribus juxta viros suos.*

Eucherius dixit: Cebron civitas virorum quattuor, quae in ea sepulti sunt tres patriarche in spelunca duplici cum tres uxoribus suis, id est abraham et sarra, isaac et rebecca, jacob et lia, praeter adam ipsum et evam uxorem suam.

Tobias dixit filio suo: Uxorem meam sepelias juxta me in eodem sepulchro.

XXX. *De penitentia adulterantes conjugiis accipienda, sed cum castitate amborum.*

Augustinus ait: Penitentia illius recipienda est, sed per castitatem vitae illius, quamdiu invasit illa.

De eo quae cavendum bonis cohabitare cum malis, ne pereant cum eis inminente vindicetur in eis.

De eo que non nocet bonis deprehendi cum malis quae pene inseperabiles sunt in presenti.

An diese kleine Sammlung schliessen sich fol. 308/b unmittelbar vier Fragmente aus Pseudoisidor über die Weihe des Chrisam, die Anklage der Geistlichen, und den Raub des Kirchengutes an, die mit derselben nicht zusammenhängen, auch von anderer Hand geschrieben sind.

In einer dritten Freisinger Handschrift (Cod. Fris. 45), die dem zehnten Jahrhunderte angehört, stehen nach der Mainzer Synode vom Jahre 847, von welcher der Text vom Anfange bis zum 31. Capitel mangelt, dieselben Fragmente aus Pseudoisidor, auf welche unmittelbar der erste Abschnitt de ratione matrimonii, sodann der zweite, zehnte, eilfte, siebzehnte, neunzehnte, sieben und zwanzigste, zwei und zwanzigste vierzehnte und fünfzehnte folgen; an sie reihen sich noch zwei Capitel de administratoribus legis und in epistola Innocentii papae cap. 37 si cujus uxor in captivitatem fuerit abducta; mit letzterem schliesst die kleine leider unvollständige Sammlung.

Vor den Fragmenten aus Pseudoisidor stehen in ihr einige Abschnitte, die sich gleichfalls auf das Eherecht beziehen, nämlich: In synodo Zacharie papae urbis Romae cap. XV. de gradibus cognationum etc., in epistola Gregorii papae ad sanctum Bonifacium missa de diversis capitulis, in constitutis Gregorii papae, in ethimologiarum sancti Ysidori libro VII. in capitulo XXX^mo de agnatis et cognatis.

Diese Abschnitte stehen auch in der zuerst erwähnten Freisinger Handschrift, doch sind sie in ihr auf dem letzten Abschnitte von einer dritten Hand nachgetragen. Die Stelle aus Isidor ist in beiden Handschriften ohne den Vordersatz des Textes gegeben, welcher sich bei

Burchard von Worms (VII, 10) mit der bekannten schon öfter erwähnten Erweiterung findet.

Der Schreiber der dritten Handschrift hat diese Abschnitte gleichfalls als Anhang betrachtet; denn sie sind von ihm nicht mehr nach Nummern bezeichnet.

Leider sind von der vorhergehenden Mainzer Synode nur der Schluss des Cap. 30 und das Cap. 31 erhalten, welches mit den Worten beginnt: modus tempusque penitentie peccata sua confitentibus aut per antiquorum canonum institutionem aut per sacrarum scripturarum auctoritatem aut per ecclesiasticam consuetudinem imponi debet a sacerdotibus.

Fraglich ist, ob er diesen Anhang aus der ersten Freisinger Handschrift oder aus einer ähnlichen entnommen habe. Letzteres ist wahrscheinlicher, denn er gibt den Text weit besser, als sein Vorgänger: das unrichtige quae in den Ueberschriften ist überall durch quod verbessert, der Sinn, der in der ersten Handschrift kaum errathen werden kann, liegt hier doch verständlich vor.

So lautet die Stelle aus Augustin, die in der ersten Handschrift im Cap. 10. ganz verdorben ist, hier: Cum enim vir a virtute nomen accepit, hoc est, belli laboris, defensionis, primatus, prelocutionis, et mulier a molitia, hoc est a fragilitate, infirmitate, humilitate, subjectione, ut Paulus ait: Mulieres subditae estote viris sicut domino, quare contra crudelissimam bestiam libidinis vult unusquisque uxorem suam esse victricem, cum ipse ad primum *libidis* ictum victus cadit. Nam quicquid contra fidem catholicam mulieribus non licet, nec viris licet.

Dieselbe Stelle findet sich vollständiger noch einmal in derselben Handschrift als Cap. 47 der Synode zu Tribur von 895. Hier steht auch richtiger: libidinis.

Von eigenthümlicher Bedeutung ist in der ersten Handschrift der Inhalt des zweiten Abschnittes des Cap. 28, der mit *Romani dicunt* beginnt, da es sich hier um die nähere Erklärung des Ausdruckes Romani handelt, bei dem man ebenso an weltliches Recht denken kann, welches von der Aufnahme der Kirche in den Staat an gleichfalls als eine der generellen Rechtsquellen des Eherechtes betrachtet werden muss, wie man die Entscheidung einer römischen Synode oder im Gegensatze zu deutschen Synoden überhaupt die einer lateinischen Synode darunter verstehen kann.

Eine genauere Durchsicht der ungedruckten Quellen des neunten Jahrhundertes dürfte vielleicht noch ähnlichen Stoff, wie er in der ersten Freisinger Handschrift (Cod. 42) vorliegt, zu Tage fördern; denn es ist wohl zu vermuthen, dass, ausser den bekannten kleinen Schriften Hraban's und Hinkmar's von Rheims über einzelne Fragen des Eherechtes, Manches unberücksichtigt geblieben sein möchte.

Von diesem nicht unfangreichen Versuche, Stoff für das Eherecht in *selbstständiger* Zusammenstellung zu vereinigen, wenden wir uns nun zu demjenigen Materiale, das in den grösseren Sammlungen des canonischen Rechtes vor Gratian eine *eigene Abtheilung* einnimmt.

Bei Burchard von Worms bildet es das siebente Buch seiner Decreta, welches die auffallende Ueberschrift de incestu trägt.

Diese wird durch die darauffolgenden Worte: libro hoc de incesta consanguinitatis copulatione agitur, et in quo gradu coire dirimique conjugia debeant, quaeque pro ratione delicti incesto pollutis poenitentia injungi debeat ostenditur, näher erläutert.

Der ganze Stoff ist einzelnen Synodalbeschlüssen, den Decretalen Gregor's des Grossen wie anderer Päpste, endlich dem etymologicon des Isidor von Sevilla entnommen; die Zahl der sämmtlichen hier mitgetheilten Capitel beschränkt sich auf dreissig.

Weit umfangreicher ist das achte Buch im Decrete des Ivo von Chartres, wie schon die Aufschrift zeigt: haec octava pars continet de legitimis conjugiis, de virginibus et viduis non velatis, de raptoribus earum, et de separatione eorum, de concubinis, et transgressione conjugii, et poenitentia singulorum.

Der ganze Stoff ist in 334 Capitel vertheilt, von denen gleich das erste den Begriff der Ehe nach der Bestimmung des römischen Rechtes enthält. Diesem sind mehrere Capitel entnommen, welche mit der Bezeichnung ihrer ursprünglichen Quelle angegeben werden; auch vom folgenden Buche gehört noch ein grosser Theil hieher.

Wie bei Burchard das Cap. 28 über die sieben Verwandtschaftsgrade mit ihren einzelnen Stufen und ihren Benennungen, welches nebst der am Ende hinzugefügten interpretatio dem breviarium Alarici entnommen ist, als das Werk des Isidor von Sevilla aufgeführt wird, so geschieht diess auch bei Ivo liber IX. cap. 64.

Aus den Capitularien ist im achten Theile gleichfalls eine Stelle (c. 256) aufgenommen. Auszüge aus den Kirchenvätern finden sich bei Ivo viele, sowohl über Stellen des neuen wie auch über solche des alten Bundes; denn auch das *mosaische* Eherecht wurde, wie die schon im fünften Jahrhunderte von einem unbekannten Kleriker verfasste collatio legum mosaicarum et romanarum zeigt, immerhin, wenn auch meistens nur in subsidiärer Weise, angewendet.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die einzelnen Abschnitte der Canonensammlungen vor Gratian, die vom Eherechte handeln, hier durchzugehen, da diese Einleitung nur eine generelle Uebersicht des Stoffes bis auf Bernhard von Pavia, keineswegs aber eine vollständige Geschichte des Eherechtes liefern soll.

Eine Zusammenstellung des Inhaltes dieser Abschnitte mit möglichster Benützung der ungedruckten Sammlungen ist indessen immerhin eine für die Geschichte des Eherechtes nothwendige, bisher aber nicht gelieferte Vorarbeit.

Sie würde der geschichtlichen Entwicklung des Eherechtes, wie sie in den einzelnen Perioden der kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung vorliegt, gleichsam als Urkundenband beigegeben werden, aus welchem man ersehen könnte, wie viele dieser rechtlichen Normen in die Sammlungen bis auf Gratian übergegangen sind.

Gratian selbst hat durch sein Werk Veranlassung zum Beginne systematischer Arbeiten über das Eherecht gegeben.

Die von ihm bearbeiteten Rechtsfälle, die von der Ehe handeln, wurden nämlich der Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit von Seite Derjenigen, welche darüber schrieben, und führten zu einer eigenen Eintheilung des Werkes in vier Theile.

Stephan von Tournay, einer dieser Commentatoren, sagt hierüber in seiner Vorrede, von der wir die einschlägige Stelle nach dem Texte einer gleichzeitigen Schäftlarner Handschrift geben, Folgendes: Scripturarum (scriptorum) consuetudo librum istum in quatuor partes distinguit, quarum unam quamque quartam appellant; et primam quidem a principio usque ad primam causam quae est de symoniacis, secundam a prima causa usque ad tertiam decimam, quae sic incipit: *diocesani*, tertiam ab ea usque ad XXVII., quae est de matrimonio, quartam a XXVII usque ad finem libri ponunt.

Das Eherecht wurde demnach als der vierte Theil des Decretes betrachtet und erläutert; ist diese Eintheilung auch in den uns vorliegenden Commentaren, und zwar von Stephan selbst, nicht formell durchgeführt, so bilden doch die Erläuterungen zu den letzten Rechtsfällen von der causa 27 an gewissermassen ein Ganzes und können als der erste Versuch einer systematischen Bearbeitung des Eherechtes betrachtet werden.

Eine Zusammenstellung des hier enthaltenen Stoffes wäre um so wichtiger, als die älteren Commentatoren zum Decrete nicht nur das canonische, sondern auch das römische Recht vertreten.

Zu den Commentatoren, deren Arbeiten uns noch handschriftlich vorliegen, gehören Paucapalea, Rufinus, Rolandus, (später Alexander III. genannt), Stephan von Tournay, Simeon von Bisignano, Johann von Faenza, Sicard von Cremona und Huguccio.

Von den genannten führt Bernhard zwei, nämlich Rufinus und Johann von Faenza namentlich an, indem er Stellen angibt, die sich in ihren Commentarien wieder finden.

Rufin's Commentar ist erst durch die verdienstvollen Untersuchungen des Herrn Professor Maassen entdeckt worden, von ihm dürfen wir auch eine nähere Angabe seines Inhaltes erwarten.

Auf den Commentar des Johannes von Faenza, der unter den Münchener Handschriften sich befindet, hat Referent zuerst aufmerksam gemacht, die Zahl der seither bekannt gewordenen Handschriften hat sich indessen bedeutend erweitert.

An diese Reihe von Commentarien, die durch Gratians Decret entstand, schliesst sich eine zweite an, die durch die fünf Compilationen der Schule von Bologna veranlasst wurde.

Sie beginnt mit Bernhard von Pavia, der sowohl die erste dieser Sammlungen, wie einen Commentar über sie verfasste; von ihm wird in einem weiteren Abschnitte die Rede sein.

Die Civilehe in Preussen.

Es ist ein Beweis für den tiefen christlichen Ernst des deutschen Volkes, dass es sich so lange als möglich der Civilehe als einer unchristlichen Behandlung der Ehe widersetzt. Bei der immer offener hervortretenden Trennung der so nothwendigen Ehe zwischen Staat und Kirche erscheint leider die Civilehe wie ein nothwendiges Uebel.

Als zu Frankfurt in der 95. Sitzung der deutschen National-Versammlung von dem Abgeordneten Jucho der Antrag gestellt wurde: „Die hohe Reichsversammlung wolle ein Gesetz erlassen, durch welches über die Form des Civilacts, über die Weise der Führung der Civilstandsregister und über die Behörden, vor welchen die Civilehe abzuschliessen ist und welche die Civilstandsregister zu führen haben, die erforderlichen Vorschriften gegeben werden," wurde der Ausschussantrag „über den vorstehenden Antrag zur Tagesordnung überzugehen und die Einführung der Civilehe den Einzelstaaten zu überlassen," in der Sitzung vom 29. Januar 1849 angenommen. Der Berichterstatter Michelsen bemerkte sinnig: Es ist vor mir von einer Civilehe, die wir einführen wollen, gesprochen worden. Es ist das aber ein Irrthum; eine Civilehe existirt gar nicht, es ist vielmehr davon die Rede, einen Civilact zur Begründung der Ehe einzuführen. Jedenfalls gehört es zu den Verdiensten des Frankfurter Parlaments, dass es die Civilehe nicht sanctionirt und eingeführt hat. Diese ehrenwerthe Scheu vor Entweihung der christlichen Ehe durch allgemeine Einführung der Civilehe wollte auch das preussische liberale Ministerium der neuen Aera an den Tag legen, indem es nicht die obligatorische, sondern die facultative Civilehe

vorschlug. Am 17. Februar 1859 überreichte der Justizminister Simons in Gemeinschaft mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten v. Bethmann Hollweg dem Hause der Abgeordneten den Entwurf eines Gesetzes das Eherecht betreffend. Der Gesetzentwurf zerfällt in zwei Titel, deren einer von der Eheschliessung, der andere von der Ehescheidung handelt. In dem ersten ist versucht worden, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich durch die Trauungsverweigerungen geschiedenen Personen gegenüber herausgestellt haben. Der Cultusminister bemerkte darüber: Es handelt sich um die Befriedigung eines tiefgefühlten Bedürfnisses der Zeit, um die Ausführung eines wichtigen Artikels unsers Staatsgrundgesetzes. Die Reform des bürgerlichen Scheidungsrechtes wurde bisher verfehlt, weil in diesem Punkte Staat und Kirche gleichsam im Gemenge lagen und die Aufdrängung des Lebensgesetzes des einen für das andere Gebiet konnte nichts Anderes als Widerspruch, Conflict und Kampf hervorrufen. Die eine der beiden grossen Religionsgesellschaften, in denen das Leben der Nation sich bewegt, die kathol. Kirche, getragen durch eine mehr als tausendjährige rechtliche Organisation, verfolgte ihren Weg und der Staat ebenso den seinigen nach dem Gesetz, so dass in dieser Beziehung auf das hier in Frage stehende Verhältniss der Widerspruch kaum gefühlt worden ist. Die evangelische Kirche lebt seit 300 Jahren in Einheit mit dem preussischen Staate in Bezug auf Ehe und Scheidungsrecht. Schliesslich ist diese Gemeinschaft in eine fast völlige Unterdrückung ausgeartet. Später zeigten sich Emancipationsversuche Einzelner, in dem Fortschritte organisirte sich der Widerstand gegen die Staatsgesetzgebung. Diesem unglücklichen Zustande muss abgeholfen werden. Es frägt sich auf welchem Wege. Die Einen schlugen vor, wieder zurückzukehren zu dem früheren Zustande der Unfreiheit und zwar den Geistlichen zu befehlen, sich den Staatsgesetzen zu beugen. Diesen Weg zu befolgen kann die Staatsregierung sich nicht entschliessen; sie würde dadurch dem Art. 15 unserer Verfassungsurkunde entgegentreten. Als zweiter Weg wurde vorgeschlagen, den Zustand fortdauern zu lassen, es dem Belieben der Geistlichen anheimzugeben, sich mit ihrem Gewissen abzufinden. Allein auch dieser Weg empfiehlt sich nicht; es ist dies der Zustand der Anarchie. Der dritte Weg war der, abzuwarten, bis es gelungen sein werde, durch gegenseitige Annäherung des Staates und der Kirche die Einigung wieder herbeizuführen, ein Weg, der von der Kirche bereits eingeschlagen ist. Nach den Ansichten des Oberkirchenraths, der die Ehescheidung nicht auf die zwei sogenannten schriftmässigen Gründe zurückführen will, würde ein Zusammentreffen des Staates und der Kirche ein rein zufälliges sein. Es bleibt also kein anderer Ausweg, als eine Unterscheidung von Staat und Kirche, als der Anschluss der Ehegesetzgebung, namentlich die Ein-

führung der bürgerlichen Ehe. Es ist aber noch dem Bedürfniss jener kleinen Religionsgesellschaften, welche noch keine Organe aufweisen können, dem Bedürfniss der Dissidenten Rechnung zu tragen. Diesen war nur unter Bedingung ihres formellen Austritts aus der Landeskirche die bürgerliche Trauung gestattet. Viele haben Bedenken getragen diesen Austritt zu erklären. Für die Zukunft ist aber die einfache Weise vorgeschlagen worden, dass die bürgerliche Ehe auch ohne Austritt aus der Landeskirche Denjenigen gestattet wird, die sich in ihrem Gewissen dadurch beschwert fühlen. Es handelt sich nur noch um die Art der bürgerlichen Ehe. Die Regierung glaubt weder den Weg der Napoleonischen Gesetzgebung, noch den der obligatorischen bürgerlichen Eheschliessung noch endlich den der sogenannten Noth-Ehe betreten zu dürfen. Die Regierung hat sich also für die facultativbürgerliche Ehe entschlossen und ist darin England gefolgt. Sie hat geglaubt, ihre Gedanken voll und klar aussprechen zu müssen und hat desshalb im §. 1 des Gesetzes ausdrücklich die priesterliche Trauung als Form einer gültigen bürgerlichen Ehe anerkannt, und hat dadurch den Werth aussprechen wollen, der auf diese Form noch ferner gelegt wird. Sie hat aber dann in §. 2 die bürgerliche Eheschliessung als *gleichberechtigt* hingestellt, und es dem Gewissen der Einzelnen überlassen, die priesterliche Trauung ebenfalls nachzusuchen. Die Erklärung vor dem Richter soll nicht in Form eines Contractes, sondern in Form eines Gelübdes der Treue erfolgen." Man sieht aus dem Erwähnten, dass die Staatsregierung die christliche Anschauung über die Ehe gern festgehalten wissen will; sie glaubt aber ebenso Jenen, welche sich den Gesetzen ihrer geistlichen Behörden nicht fügen wollen, gerecht werden und die bürgerliche Ehe ohne Makel gestatten zu müssen. Die zur Prüfung des Gesetzentwurfs gewählte Commission ging in dieser Rücksicht noch weiter. Der von dem berühmten Juristen Wentzel verfasste Bericht der Commission hat sich allerdings für die facultative Civilehe entschieden, obwohl er hervorhebt, dass die logische Consequenz des Gedankens und der Sache auf die sogenannte obligatorische Civilehe führe. Die faculative gewähre in der That (die Bedürfnisse und Verhältnisse in das Auge gefasst) Alles, was die obligatorische gewähren soll, ohne dem Lande neue Lasten aufzulegen. Sie gewährt es dadurch, dass sie es dem Ermessen jedes Einzelnen überlässt, ob er seine Ehe durch Civilact oder durch kirchliche Trauung begründen will, und auch Demjenigen, der aus diesem oder jenem Grunde das Erstere vorzieht, dennoch freie Hand lässt, auch den Segen der Kirche in Anspruch zu nehmen. Die Entstehung des Conflicts über die Ehe zwischen Kirche und Staat wird so dargestellt: Die Ehe ist an sich ein bürgerliches Institut, hat aber auch eine kirchliche Seite. Die Ehe ist die Grundlage

der Familie und somit bildet sie eine Grundlage des Staates. Das ganze Familien- und Erbrecht beruht auf ihr und der Staat allein kann die Gesetzgebung hierüber in Anspruch nehmen. Es kann aber die Ehe nur dann eine Grundlage des Staates bilden und ihrer Bestimmung als solcher genügen, wenn und in sofern das ganze Institut ein sittliches ist, eine sittliche Basis hat. Das Christenthum nun mit seiner Welt erobernden Gewalt beherrscht in der civilisirten Welt auch das Gebiet der Ethik im Grossen und Ganzen. Die Ethik der Neuzeit ist wie das ganze Leben der Menschen in christlichen Staaten von christlicher Anschauung durchdrungen. So wäre für die christliche Welt die christliche Seite der Ehe als eines sittlichen Instituts schon an sich gegeben, selbst wenn nicht positive Aussprüche der heil. Schrift die Ehe als eine Institution bezeichneten, die dasu dient, den Menschen Gott zuzuführen. Was also war natürlicher, als dass in früheren Jahrhunderten die Kirche die Gesetzgebung in Ehesachen für sich in Anspruch nahm und ausgeübt hat, wie sie die Kirche noch heute in Anspruch nimmt. (Diese Thatsache, meinen wir, war mehr zu berücksichtigen bei der Gesetzgebung). Wenn nun auch die Reformatoren von einer anderen Anschauung ausgehen, so wurde doch die Handhabung der Ehegesetze auch bei den Protestanten lange Zeit durch die Consistorien, also durch Behörden geleitet, die einen wesentlich kirchlichen Charakter hatten. Warum sollte diess aber auch jetzt noch natürlich sein? Warum kann nicht der Staat, wie es weiter im Bericht heisst, vermöge seines Hoheitsrechtes gewissen Handlungen, die der Geistliche nach den Satzungen seiner Kirche vornimmt, und ohne dass er, der Staat, darüber Vorschriften ertheilt, die rechtliche Folge beilegen, dass bürgerliche Rechtsverhältnisse daraus entstehen? Der Abgeordnete v. Mallinkrodt bemerkte richtig über die erwähnte Argumentation der Commission: Gewiss ist die Ehe die Grundlage der Familie, aber sie ist mehr als eine bürgerliche Institution. Sittliche Institution war auch die Ehe unserer Altvordern in vorchristlichen Zeiten. Es ist die wahre Ehe wesentlich ein religiöses Verhältniss so gewiss als der Empfang eines Sacramentes eine religiöse Handlung ist. Sonach schliesse ich: der Kern, das Wesen und das innerste Heiligthum der Ehe liegen auf dem Gebiete der Kirche und nur die rechtlichen äusseren Beziehungen, die Rechtsfolgen, die sich an das eheliche Verhältniss und an die Gründung der Familie anlehnen, fallen in das Gebiet des Staates. Der Staat kann keine Gesetze geben, wodurch er die Ehe auf andern Grundlagen aufbaut, als auf der Grundlage der Kirche, oder sein Gesetz ist dem innersten Wesen nach wirkungslos. Die Commission aber stellt beide Formen der Eheschliessung rechtlich als gleichberechtigte neben einander und lässt diess durch den Ausdruck des Gesetzes klar hervortreten.

§. 1 lautet: Die Trauung durch den Geistlichen einer der Kirchengemeinschaften, die zur Führung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Kirchenbuches berechtigt sind, begründet die bürgerliche Rechtsgiltigkeit einer Ehe. §. 2: Ausserdem kann die bürgerliche Rechtsgiltigkeit einer Ehe nur durch eine Erklärung vor dem Richter begründet werden.

Die General-Diskussion begann am 7. April 1859. Abgeordneter v. Blankenburg sprach zuerst gegen das Gesetz: Er berief sich auf die Worte der Regierungsvorlage gegen die obligatorische Civilehe: Eine geheiligte Uebung hat der kirchlichen Trauung als Form der Eheschliessung in Preussen eine so feste Stätte in der Sitte und in den Herzen der Nation gegeben, dass eine Gesetzgebung, welche die Civilehe als die allgemein nothwendige Form der Eheschliessung einführen wollte, damit eine der Mehrheit der Bevölkerung widerstrebende Institution schaffen würde.“ Es würde hier zu viel Raum in Anspruch nehmen, wollten wir den Inhalt der vielen im Hause der Abgeordneten und im Herrenhause gehaltenen, oft sehr interessanten Reden ausführlich mittheilen, wir werden daher nur das Wichtigste mittheilen und verweisen im Uebrigen auf die stenographischen Berichte oder die Aufsätze über Civilehe im schlesischen Kirchenblatt, Jahrgang 1859 Nr. 26, 28, 32, 36 und 1860 Nr. 16, 24 und 27). Erfreulich war es, dass die katholischen Redner ihren Glauben offen bekannten. Massgebend für sie war der Canon des Concils von Trient: Wenn Jemand sagt, die ehelichen Streitsachen (causae) gehören nicht vor die kirchlichen Richter, der sei im Banne. Indem ferner der Kirchenrath nur die Verehelichung vor dem Pfarrer oder einem andern Priester mit Erlaubniss des Pfarrers und vor zwei Zeugen für giltig erklärt und Jeden ausschliesst, der da behauptet, die Kirche habe nicht die Macht gehabt, trennende Ehehindernisse anzuordnen oder sie habe in Anordnung derselben geirrt, versteht er keineswegs unter dem Worte „Kirche“ die weltlichen Fürsten, wie einige Gallikaner behaupteten, sondern nur die rechtmässige hierarchische geistliche Obrigkeit [1]). Luther hingegen erklärt die Ehe für ein weltlich Ding und verweist sie an die weltlichen Fürsten. Wir dürfen hier fragen; An wen sollen die christlichen Eheleute verwiesen werden, um für ihren schweren Stand die von ihrem Heilande verdiente Gnade zu erhalten? Da der Erlöser die Ehe zu ihrer ursprünglichen Reinheit zurückführte und zu einem besonderen Sacramente in seiner Kirche einsetzte, so wollte er damit, dass die Gläubigen seine Gnaden erlangen und die Ehe nicht anders als mit Beobachtung der kirchlichen und Gewissensvorschriften eingehen. Jede rechtmässige Ehe ist ein Sacrament. Wie nun alle von Gott in der

[1]) F. Breve Pius VI. ad Episcopum Motutensem.

Kirche hinterlegten Mittel für unser zeitliches und ewiges Heil wesentlich sind, so hängt ihre Anwendung, ihr Empfang keinesfalls vom Gutdünken der Empfänger ab. Da aber die weltliche Obrigkeit kein Recht zur Verwaltung der von Christus angeordneten Gnadenmittel hat, so besitzt sie auch weder unmittelbar noch mittelbar ein Recht auf das Wesen der Ehe. Selbst die Synode zu Pistoja erklärte trotz ihrer Neuerungssucht, dass nach der Anordnung Christi von christlichen Eheleuten das Sacrament vom ehelichen Contrakte nicht getrennt werden könnte. Auf diese Unmöglichkeit der Trennung stütze sich das ursprüngliche Recht der Kirche auf Verwaltung der sacramentalen Vereinigung (§. 6 de Matrim.) Dieselbe Synode hatte allerdings eine eigene Ansicht über unseren Gegenstand, nämlich, dass es ursprünglich nur der höchsten weltlichen Macht zustehe, trennende Ehehindernisse aufzustellen, dieses ursprüngliche Recht hänge zusammen mit dem Dispensationsrecht; unter Voraussetzung der Zustimmung und stillschweigender Erlaubniss der Fürsten, hätte die Kirche mit Recht trennende Ehehindernisse aufstellen können. Demgemäss könnte die Kirche nicht aus eigenem Rechte, sondern nur im Namen des Staates bei den christlichen Ehen Hindernisse anordnen, welche das Band ganz und gar auflösen, oder dispensiren. Diese Ansicht ist von der Kirche verworfen worden. Hat denn Christus, als er den Geschiedenen das Wiederheirathen, so lange der andere Theil lebt, verbot, hat Paulus, als er den blutschänderischen Korinthier verurtheilte und den gläubigen Gatten, sobald er belästigt werde, vom Ehestande löste, hat die Kirche in den ersten Jahrhunderten dies im Namen, oder mit Zustimmung der heidnischen Kaiser gethan? Die Gesandten der weltlichen Fürsten hätten gewiss auf dem Concil von Trient das Recht des Staates den Erklärungen der Kirche gegenüber gewahrt, wenn sie daran geglaubt hätten. Dies fiel aber Niemanden bei, im Gegentheil, als die französischen Gesandten von den Vätern im Auftrage ihres Königs verlangten, dass die geheimen und die gegen den Willen der Eltern geschlossenen Ehen für ungiltig erklärt würden, befahl das Concil das Gegentheil für wahr zu halten. Um für den Staat das erwähnte Recht zu behaupten, hat man eingewandt, die Ehe werde ein bürgerlicher Vertrag genannt. Dieser sei von Christus zum Sacrament erhoben. Ueber den bürgerlichen Vertrag hätte der Staat zu bestimmen. Darauf ist zu bemerken, dass der Name „bürgerlicher Vertrag" nur in sofern richtig ist, als die Ehe in der bürgerlichen Gesellschaft geschlossen wird. Durch das Christenthum ist nicht der Civilact, wie ihn die etwaigen Staatsgesetze verlangen, sondern der natürliche Contract zum Sacrament erhoben. Dieser natürliche Vertrag bildet nämlich das innere Wesen der Ehe, die Civil-Form, um so zu sagen, ist etwas Aeusserliches und Accidentielles, den mannigfaltigsten Aenderungen unter-

worfen. Inwiefern dieser Vertrag die Materie des Sacramentes bildet, kann man doch nicht glauben, dass der Weltheiland diese Materie, die Giltigkeit des Sacraments von dem Gutdünken heidnischer und ungläubiger Obrigkeiten abhängig gemacht hätte [1]).

Wohl steht es den weltlichen Obrigkeiten zu, die bürgerlichen Folgen der Ehe zu ordnen und Bestimmungen, welche das Aeusssere, das civile Forum betreffen, zu treffen, über das innere Forum, das Band, das Wesen steht ihnen keine Macht zu. Die sacramentale Würde tritt nicht zu dem natürlichen Vertrage hinzu, sondern dieser natürliche Vertrag nimmt in demselben Augenblicke, in dem er geschlossen wird, die Natur des Sacramentes an, ist dann von ihm unzertrennlich, verhält sich dazu nicht wie die entfernte, sondern wie die nächste Materie (materia proxima.) In demselben Moment, in dem die Brautleute unter den vorgeschriebenen Bedingungen den Consens ausdrücklich zu erkennen geben, entsteht das Sacrament, es ist *ein* Act. „Wie das Aufgiessen des Wassers bei der Taufe, so verhält sich der Ausdruck der Worte zum Ehesacrament," sagt der englische Lehrer. Auch Van Espen erklärt im Sinne des Papstes Innocenz III.: „Die wahre (ratum) Ehe ist unter Gläubigen ein wahres Sacrament, das durch den Consens der Contrahenten bewirkt wird." Die Kirche regelt diesen Consens, schreibt von ihrem Standpunkte die nothwendigen Bedingungen für das sacramentale, heilige Verhältniss vor, indem sie zugleich verlangt, dass die Landesgesetze, welche die civilrechtlichen Verhältnisse ordnen, befolgt werden. Der Ehevertrag kann nicht allein unter einem privatrechtlichen, sondern muss unter einem universalrechtlichen Gesichtspunkte aufgefasst werden, nicht nur die beiden Brautleute sind bei dem für Zeit und Ewigkeit wichtigem Acte interessirt, sondern auch andere Personen, welche ein natürliches Recht auf einen christlichen Ursprung und eine elterliche, von Vater und Mutter im Vereine geleitete, sittliche, liebreiche Erziehung haben. Die beiden Eheleute selbst, welche sich gegenseitig ganz angehören sollen, bedürfen eines festen Schutzes und Zügels gegen die Macht der Leidenschaften. Mit dem Consens der Brautleute muss sich der Consens der Kirche und des Staates vereinigen, diess ist die rechtmässige Materie des Sacraments. Dass die Kirche die giltige Entscheidung über die Giltigkeit des Sacraments sich vorbehält, liegt in ihrer göttlichen Mission. Bis auf die neueste Zeit haben die katholischen Fürsten die Ansicht des Kaisers Justinian getheilt: Wenn wir uns bemühen, dass die bürger-

[1]) Es ist hier wesentlich zu bemerken, dass die Ehe, wenn auch durch einen Vertrag begründet, doch kein Vertragsverhältniss ist, und im Acte ihrer Eingehung der Vertrag und seine Erfüllung in Eins zusammenfallen. Sich die Abhandlung von der Ehe im I. Bde. dieses Archivs. A. d. R.

lichen Gesetze, deren Anordnung uns Gott anvertraut hat, von Allen beobachtet werden, mit wie viel grösserem Eifer müssen wir auf Beobachtung der heiligen canonischen Vorschriften, welche unser Seelenheil betreffen, dringen? Vermitteln kann man in diesem Falle nicht. Ueber einen und denselben Act können nicht zwei oberste Richter, zwei letzte Instanzen entscheiden, denn zwei letzte Principe der Wahrheit gibt es nicht. In der Ehe lassen sich Contract und Sacrament nur in der Theorie, nie aber in Wirklichkeit trennen. Eine und dieselbe Ehe kann nur Einmal giltig geschlossen werden, in *einem* Momente nur ist der Eintritt der Giltigkeit denkbar. Für ein und dasselbe Object kann es nicht zwei gleich hohe, eigentliche und unmittelbare Mächte geben, schreibt Bellarmin. Benedict XIV. sagt über eine Constitution: Da sie von einem Fürsten, einem Laien ausgegangen ist (a principe laico), so konnten sie die Giltigkeit der Ehe vor dem Forum des Gewissens nicht aufheben. Pius VIII. sagt in einer Encyclika: Die Ehe müsse nicht nur nach menschlichem, sondern nach göttlichem Gesetz regiert, nicht zu den weltlichen, sondern zu den heiligen Dingen gezählt und desshalb überhaupt der Kirche unterworfen werden. Ebenso Gregor XVI.: Eingedenk, dass die Ehe den heiligen Dingen beigezählt und demgemäss der Kirche unterworfen werde, mögen die Völker die über dieselbe festgesetzten Bestimmungen der Kirche vor Augen haben und ihnen genaue Folge leisten; denn von ihrer Ausführung hängt überhaupt die Giltigkeit, Kraft und Rechtmässigkeit der Ehe ab. Pius IX. sagt in dem Sendschreiben an den König von Sardinien vom 19. September 1852: Es ist ein Glaubenssatz, dass die Ehe durch unsern Herrn Jesus Christus zur Würde eines Sacramentes erhoben ist und es ist ein Lehrsatz der kathol. Kirche, dass das Sacrament nicht eine zufällig beigefügte Eigenschaft derselben, sondern dass es das Wesen der Ehe selbst ist, dergestalt, dass die eheliche Verbindung unter Christen nur durch das Sacrament der Ehe rechtmässig vorhanden ist. Ein Civilgesetz, welches voraussetzt, dass für die Katholiken das Sacrament von einem Ehecontracte zu trennen sei, will die Giltigkeit derselben feststellen, im Widerspruch mit der Lehre der Kirche und usurpirt deren unveräusserliche Rechte. Möge der Kaiser, während er besitzt, was des Kaisers ist, lassen, was der Kirche ist. Möge die Civilmacht über die aus der Ehe hervorgehenden Civil-Angelegenheiten entscheiden, aber sie muss die Kirche die Giltigkeit der Ehe selbst unter Christen feststellen lassen. Möge das Civilgesetz als Ausgangspunkt die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe, je nachdem die Kirche entscheidet, ansehen, und davon ausgehend (was es nicht feststellen kann, da es ausser seiner Sphäre liegt) möge es die Civilangelegenheiten ordnen. Als der Heiland über den Scheidebrief sprach, verwies er nicht auf die Entscheidung der weltlichen

Obrigkeit, sondern er entscheidet als Hoherpriester: Ich aber sage Euch, dass ein Jeder, der sein Weib entlassen wird, ausgenommen wegen der Unzucht, es zu einer Ehebrecherin macht, und wer eine Entlassene zur Ehe nimmt, der ist ein Ehebrecher.

Wie ganz anders bei Lukas (19), als Einer aus dem Volke zu ihm sprach: Lehrer, sage meinem Bruder, dass er die Erbschaft mit mir theile. Da sagt der Heiland zu ihm, wer hat mich zum Richter oder Erbtheiler über Euch gesetzt? Hier wird von demselben Hohenpriester die weltliche Angelegenheit nicht beansprucht. Nachdem nunmehr die wahrhaft christliche Anschauung über die Ehe, auf welche sich die meisten katholischen Redner stützten, kurz begründet ist, wollen wir einen kurzen Ueberblick der Verhandlungen geben. Nach dem Abgeordneten v. Blankenburg beklagt v. Mathis den Erlass als eine Nothwendigkeit. v. Mallinkrodt redet als eifriger Katholik: Der vorliegende Gesetzentwurf trennt nicht die bürgerliche Seite von der kirchlichen, wie der Code, sondern indem er bestrebt ist, eine wahre Ehe zu setzen, greift er die Ehe in ihrer Gesammtheit an. Wenn es richtig ist, dass die vor dem Richter geschlossene Ehe eine wahre Ehe ist, dann ist die kirchliche Weihe, wenn sie hinzukommt, nur ein Schein ohne Wesen. v. Prittwitz: Die persönlichen Antipathieen gegen die Civilehe sollen dem staatlichen Interesse untergeordnet werden. Graf von Renard (Katholik): Mir ist die Ehe eine heilige, durchaus religiöse Institution. Wachler: Es ist nothwendig die facultative Ehe einzuführen, um den Conflict zu lösen. v. Wedell: Der Staat, wissend, dass ihm selbst der höchste Dienst erwiesen wird, wenn die Ehe den Standpunkt einnimmt, den die Kirche für sie vindicirt, hat Alles beizutragen, dass das Ziel erreicht werde. v. Rönne: Ich selbst stehe entschieden auf dem Standpunkte, dass ich wünsche, dass nur möglichst wenige Ehen auf dem Wege der blossen Civilschliessung zu Stande kommen mögen. v. Bonin: An Gottes Segen ist noch Alles gelegen. v. Ammon: Mit schwerem Herzen haben wir uns entschlossen für die facultative Ehe zu stimmen. Abgeordneter Reichensperger (Köln): Ich werde der Vorlage nicht zustimmen, glaube aber nichts desto weniger der Verfassungstreue keinerlei Abbruch zu thun. Nach den Artikeln Nr. 15 der Verfassungsurkunde leben wir in einem paritätischen Staate, in welchem die christliche Religion bei denjenigen Staatseinrichtungen zu Grunde gelegt werden soll, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen. Nun scheint es unbestreitbar zu sein, dass die Ehe eine Angelegenheit ist, welche nicht bloss mit der Religionsübung im Zusammenhange steht, sondern die sogar, wenigstens für einen grossen Theil der Bevölkerung Preussens, selbst einen Act der Religionsübung darstellt. Nun befindet sich allerdings auch noch der §. 19 in der Verfassung:

Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Massgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt. Was jetzt die Regierung uns vorschlägt, ist etwas ganz Anderes, als was dieser Artikel in Aussicht stellt. Die obligatorische Civilehe läuft mit der kirchlichen parallel, sie ignorirt dieselbe vollständig, die facultative dagegen ignorirt letztere nicht bloss nicht, sondern sie ist gegen sie gerichtet, sie ist gerade dazu erfunden, um die kirchliche Trauung überflüssig zu machen oder doch zu ersetzen. Denn für diejenigen soll sie ja eingeführt werden, die aus welchen Gründen immer nicht kirchlich getraut werden können oder wollen. In Frankreich, wie am Rhein und in den benachbarten Staaten, hat freilich die christliche Tradition, das religiöse Leben die Civilehe überwunden und so sind wir Rheinländer gewöhnt, es etwas leichter damit zu nehmen. (Vielleicht auch desshalb, um mit dem einen Paragraphen des Code nicht den ganzen Code zu verlieren?) Damals in der zweiten Kammer ging man von dem Grundgedanken aus, dass die kirchliche Ehe neben der Civilehe herlaufen werde. Man wird die religiöse Trauung um so gewisser nachsuchen, als die Unterlassung derselben der öffentlichen Verachtung aussetzt (Worte Bürgers.) Herr v. Malinkrodt hat sich dahin ausgesprochen, dass die Civilehe nur ein durch das Gesetz geregeltes Concubinat sei. Er hat sich nicht ausführlicher über diese seine Ansicht verbreitet, aber ich hege keinen Zweifel, dass er damit nur diejenige Civilehe hat treffen wollen, welche von Mitgliedern der katholischen Kirche gegen die Gesetze derselben geschlossen wird. Meines Wissens erachtet die katholische Kirche alle von Andersglaubenden nach den Landesgesetzen geschlossenen Ehen für vollgiltige Ehen und lässt ihnen alle diejenige Wirkung, die sie den nach ihren Gesetzen abgeschlossenen Ehen einräumt. Der Brennpunkt des Conflicts über die gemischten Ehen hat gerade im Rheinlande sich befunden, dort wo die Civilehe schon seit mehr als einer Generation besteht. Das ganze Bedürfniss der Civilehe reducirt sich auf Diejenigen, welche es vorziehen, nominell in der Kirche zu bleiben, die aber die Grundsatzungen derselben nicht respectiren wollen. Der Cultusminister hat selbst zugegeben, wie dieses „Bedürfniss“ bei gar Vielen oder doch nicht Wenigen nur ein vorgeschobenes sei; er hat uns gesagt, es gewinne allerdings den Anschein, als wolle Mancher am liebsten gar keine Kirche haben, dass von mancher Seite die bürgerliche Ehe nur aus dem Motiv empfohlen werden möge, weil man von den kirchlichen Satzungen überhaupt Nichts mehr wissen wolle und die Civilehe als das geeignetste Mittel betrachte, gegen dieselben anzukämpfen. Wenn es sich darum handelt, solchen Personen entgegen zu kommen, ihnen gewissermassen die Bahn zu ebnen, so wird die Erreichung dieses Ziels doch allzu theuer erkauft, durch die Verwirrung des Gewissens von Millionen.

Es handelt sich darum, mit einer 1800jährigen Tradition zu brechen, wie sehr auch während diese Jahrhunderte die Form der Eheschliessung gewechselt hat. Ich halte es für einen mehr als bedenklichen Schritt, wenn man gewissermassen von Gesetzgebungswegen die christlichen Principien bei Seite schiebt und zu erkennen gibt, dass die nichtchristliche Ehe gleichberechtigt sei mit der kirchlichen, dass letztere eben ganz entbehrlich sei. Bei sogenannten Conflictsfällen zwischen dem Individuum und seiner Kirche sollte man nicht erleichternd hinzutreten, sondern vielmehr darauf hinwirken, dass Diejenigen, welche in solchem Conflicte sich befinden, recht ernstlich darüber nachdenken, was es heisst, seiner Kirche und seinem Glauben thatsächtlich den Abschied geben, dass sie nicht bloss daran denken, was diess für sie persönlich für eine Bedeutung hat, sondern weiters auch, welche Folgen für ihre Familie sich daran knüpfen. Welchen Eindruck muss es nothwendig auf das Gemüth einer Frau machen, wenn der erste Act, durch den sie in die Ehe tritt, gewissermassen eine Verleugnung des Christenthums in sich schliesst. Die Kinder werden fragen, warum denn die Eltern bei Begründung ihrer Ehe derselben Religion, zu deren Uebung man sie jetzt verhält, den Rücken gekehrt haben. Professor Gneist predigt den absoluten Polizeistaat im schroffsten Sinne. Oberregierungsrath Osterrath: Ich kann mir wohl den Zustand denken, dass der Staat, der die Kirche selbstständig erhalten will und auch eben so selbstständig neben der Kirche stehen muss, in die Lage kommen kann, seinerseits selbstständig die Bedingungen festzustellen, unter denen er eine Ehe als eine bürgerlich giltige ansehen will. Dann würde er aber die Civilehe als eine obligatorische vorschreiben müssen, man müsste von den Staatsbürgern die Civilehe als eine nothwendige Form fordern, etwa als wenn der Staat vorgeschrieben hätte, Jeder, der eine Ehe schliessen will, muss von einem Notar zuerst einen Contract über die Güterverhältnisse aufnehmen lassen; man würde diese Bedingung erfüllen und es würde dann die kirchliche Trauung folgen. So steht die Sache aber nicht, wenn die facultative Ehe eingeführt wird, die prätentiös als eine wahre Ehe neben die kirchlich geschlossene gestellt werden soll, und ich nehme keinen Anstand auszusprechen, dass ich die facultative Ehe als etwas absolut Schlimmes halte. Der Justizminister sucht den Gesetzentwurf durch die Trauungsverweigerungen sowie durch die Rechtsverhältnisse der Dissidenten zu rechtfertigen. Der Cultusminister bemerkt: Freilich, das Gefühl eines grossen und nicht des schlechtesten Theiles unseres Volkes setzt dem Vorschlage der Regierung Widerstand entgegen. Die Staatsregierung weicht nur der praktischen Nothwendigkeit. Ein Mangel wird einer bloss bürgerlichen Ehe immer anhaften.

Reichensperger (Geldern): Gneist hat es ein Aufruhrwort genannt, wenn die Kirche lehre, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen. Es hat mich nicht gewundert, solche Anschauungen überhaupt zu hören, denn ich weiss, sie bestehen; sie aber hier im Schosse der preussischen Landesvertretung zu hören, das hat mich mit Staunen erfüllt. Ich glaube übrigens, dass es doch vielleicht heilsam gewesen ist, dass es geschehen, dass solche geistige Blitze, wie aus den Abgründen der Tiefe auffahren vor dem erstaunten Blicke der Landesvertretung und des Landes selbst. Sie sind geeignet, die schwüle, schwere Atmosphäre zu reinigen und Manchem die Augen zu öffnen. Es müsste die Kirche gezwungen werden, dem Staate blind zu gehorchen, der Zwang sei die echte Wiege der heil. Freiheit. Es hat sonst wohl ein Lächeln erregt, wenn ein geistreiches Mitglied gemeint hat, die Freiheit liege in der Autorität, beide seien identisch, heute war es nicht mehr ein harmloses Gedankenspiel, sondern ein bitterer radikaler Ernst, der uns lehrt, welche Hoffnungen in den Abgründen des Geistes reifen, wie alle Principien der Ordnung, des Rechts und der Freiheit auf den Kopf gestellt werden, von einer Seite her, welche sie am lautesten rühmen und fordern — wie sie nur Zwang und Krieg und Zerstörung kennen und bei der leisesten Aussicht auf den Erfolg ihrer Pläne mit ihrer Herzensmeinung hervortreten: nur der Zwang sei die Wiege der heiligen Freiheit. Will der Redner vielleicht die Geschichte eines Nero oder Diocletian oder des kaiserlichen Apostaten Julian in neuer Auflage erscheinen lassen, oder will er, was näher liegt, an den Namen Heinrich VIII. oder der „jungfräulichen" Königin, überhaupt an England erinnern, von dem er ja vielerlei vorgetragen hat? Ich dächte, der blutgedüngte Boden Englands sei auch nach dieser Seite hin lehrreich genug, um die Ohnmacht jener Bestrebungen zu manifestiren. Das alte Wort „Gott mehr zu gehorchen als den Menschen" wird von den 17 Mill. Preussen in alle Zukunft behauptet und festgehalten werden, denn es ist Gottes Wort. Es steht dieses Wort in einem alten Buche und diess alte Buche lebt in den Herzen aller Preussen ohne Rücksicht auf die Confession. Es ist ein Uebel, es ist nicht zu wünschen, dass Staat und Kirche sich völlig auseinandersetzen, trennen, dass eine absolute Ehescheidung beider herbeigeführt werde, ja es ist diess in Wirklichkeit gar nicht möglich. Es besteht immer eine gewisse Berührung und Durchdringung Beider. Wir bestreiten, dass von Gesetzeswegen die „wahre Ehe" geschaffen und begründet werden könne. Wir rufen den Art. 15 an, der da sagt: in allen Angelegenheiten, die mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, müsse die christliche Religion zu Grunde gelegt werden. Wenn das wahr ist, dann hat nicht die Staatsregierung in einem Gesetze zu sagen, das ist die wahre Ehe, dann hat sie nicht zu befehlen, nicht

zu lehren, hat auf dem Gebiete der Ehe vom Christenthum zu lernen, also die Kirche walten zu lassen. Die reformirte Kirche hat in der Helvetika es in den ausdrücklichsten und formellsten Worten ausgesprochen, dass die Bedingung der Giltigkeit der Ehe die kirchliche Benediction sei; in der Augsburgischen Confession ist dieses nicht mit solcher Bestimmtheit ausgesprochen, allein auch hier hat das christliche Bewusstsein namentlich in Deutschland sein Recht erzwungen; denn es ist überall in den Gesetzen und Kirchenordnungen das Princip festgehalten worden, dass eine Ehe in der Wirklichkeit nur durch die Trauung zu Stande gebracht werden könne. Scheller, Eckstein, v. Auerswald, Wentzel sprechen für Einführung der facultativen Ehe. Rohden hob hervor: Wie ein Sacrament der Kirche angehört, so auch die Regelung der sacramentalischen Institution. Daher könne der Katholik auf eine bürgerliche Regelung dieser Institution in ihrer Begründung, in ihrem Bestehen, in ihrer Auflösung nicht eingehen. Deus conjunxit. Bereits im Jahre 107 sagte Ignatius, der Schüler des heil. Johannes: Es ziemt sich, dass die Brautleute vor ihrem Bischof den Ausspruch über ihre Ehe fordern, damit ihre Ehe nach dem Herrn sei. Im Jahre 200 sagte Clemens von Alexandrien, dass der Priester prüfen solle, wie und ob er die Eheleute einsegnen solle. Tertullian: die Ehe wird geschlossen durch den Segen der Kirche. Simson bemerkt: dass *Ehe* die ewige Ordnung der Dinge, das Echte, Ewige, bedeute, nimmt aber den Gesetzentwurf an. Reichensperger erklärt: Man sagt, das matrimonium clandestinum sei im Mittelalter vollständig anerkannt gewesen, es stehe also fest, dass die kirchliche Trauung durchaus nicht für nothwendig erachtet worden sei, also heut gar Nichts im Wege stehe, den blossen Consens der Nupturienten für hinreichend zu erklären. Die hier noch hinzutretende Erklärung vor dem Richter könnte doch nicht vom Uebel sein. Ich bin hierin vollständig einverstanden, nur unter der einen Voraussetzung, dass man mit mir dieselbe Competenz anerkenne, welche im Mittelalter obige Form zur Geltung gebracht hat und unbedenklich auch die hier gewünschte Form anordnen könnte. Man wird doch nicht verlangen, dass die Kirche und die Religion sich nur nach den wechselnden Standpunkten des Civilgesetzgebers richten; da erscheint es viel natürlicher und gebotener, wenn die Staatsgesetzgebung sich nach den religiösen Ueberzeugungen der Staatsangehörigen richtet. Was kann der Staat als rein menschliche Institution Anderes schulden und leisten als die rein menschliche, bürgerliche, gesetzliche Ehe? Einen kirchlichen, religiösen Charakter kann er der von ihm ausgegangenen Ehe nicht aufdrücken. Daher schon bei dem heidnischen Rom der Unterschied zwischen dem blossen matrimonium legitimum und der im Cultus wurzelnden Confarreatio. v. Rosenberg Lisinsky entschliesst sich ungern für die

facultative Civilehe. v. Salviati erklärt: Es ist Niemand unter uns aufgestanden, der, wenn er die Civilehe vertheidigte, nicht die Nothwendigkeit derselben beklagt hätte. v. Blömer, obwohl Katholik, sieht das Recht auf die Einführung der Civilehe in der Verfassung. Reichensperger beantragt, dass im §. 9: das Wort: „*wahre*“ Ehe gestrichen werde. Alle Redner, mit Einer Ausnahme vielleicht, haben den Ausspruch gethan, sie würden es sehr beklagen, wenn es bei dieser richterlichen Ehe durchweg bliebe, sie haben Alle die Hoffnung und das Vertrauen ausgesprochen, dass dieser sogenannten wahren Ehe noch eine andere unzweifelhaft wahre Eheschliessung nachfolgen werde, nämlich die priesterliche Trauung. Sind diese zwei Gedanken mit einander verträglich, zwei wahre Eheschliessungen auf einander zu häufen? Die Wahrheit gehört dem Gebiete der Religion und der Philosophie, der Kirche und der Wissenschaft; dass dagegen der Gesetzgeber auch Wahrheiten zu formuliren und zu begründen habe, das gestehe ich, ist mir neu. Der §. 9 verpflichtet sogar den Richter, den Brautleuten die Frage zu stellen, ob sie sich zu einer wahren Ehe verbinden wollen. Nach mehreren Einwendungen wurde der Antrag Reichenspergers nicht angenommen. Nachdem der jüdische Abgeordnete Veit den religiösen Act bei der Eheschliessung als Hauptsache zugegeben und Rhoder einen Antrag auf Wiederherherstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit für die Ehesachen der Katholiken vergeblich gestellt, wurde das ganze Gesetz in der Fassung der Commission mit 206 gegen 109 Stimmen angenommen.

Im Herrenhause begann die Discussion über das Eherecht am 13. Februar 1860. Der Berichterstatter der zur Vorberathung gewählten Commission Dr. Götze erklärte: Die Commission hat mit 13 Stimmen gegen eine den in der Redaction des Hauses der Abgeordneten gemachten Vorschlag der Regierung abgelehnt, weil zu einer Massregel von so eingreifenden und bedenklichen Folgen gar kein Bedürfniss nachgewiesen sei und es in keiner Weise mit der Würde des Staates in Widerspruch stehe, sondern ihr völlig gemäss sei, wenn er die Kirche in ihrer Integrität und in der Integrität ihrer heiligen Institutionen so viel irgend möglich zu fördern suche und wenn er es vermeide, ihr Verlegenheiten zu bereiten. Der Justizminister hebt die zwingende Nothwendigkeit zur Einführung der Civilehe hervor. Graf von der Gröben Neudörfchen stellt als erste Frage hin: Was sagt Gott dazu? Rittberg und v. Meding empfehlen die Nothcivilehe, welche Graf Itzenplitz vorgeschlagen. Dr. Homeyer: Es bleiben zwei Auswege, einmal der aus der Kirche auszutreten, mit der doch schon das Band innerlich gelöst sein wird, oder — und das ist gewiss der heilsamere — die Umkehr von ihrem bisherigen Wandel. v. Maltzahn: Kann es unser Beruf sein, Zwietracht zwischen Geistlichen und Gemeinden zu säen? Die Ehe hat Recht und bürgerliche

Ordnung begründen helfen, sie ordnet sich aber ihnen nicht unter. Dr. von Zander will die Civilehe für Diejenigen, welche vor dem Richter die Erklärung abgeben, dass sie ausser Stand seien, die kirchliche Trauung nachzusuchen. v. Below erklärt die Civilehe als eine innere Unwahrheit enthaltend. Dr. Brüggemann hatte den Antrag gestellt: Das Herrenhaus wolle beschliessen, dass dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Paragraph folgenden Inhalts hinzugefügt werde: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes und die bezüglichen Vorschriften des Allg. Landrechtes finden auf Ehesachen der Katholiken keine Anwendung, vielmehr ist in Ehesachen derselben von den katholischen geistlichen Ehegerichten nach canonischem Rechte zu erkennen. Die Feststellung der civilrechtlichen Verhältnisse der Eheleute bleibt den Staatsgerichten vorbehalten.“ Er vertheidigt die katholische Anschauung in einer langen, trefflichen Rede. „Fasst die Kirche die Ehe als ein Sacrament auf, dann kann und darf sie die Verwaltung und die Beurtheilung des Sacraments nicht Andern anvertrauen, sondern nur der, in ihr eingesetzten Autorität, die rechtmässig über alle Beziehungen der Ehe zu entscheiden hat. Dieser Grundsatz rief im Jahre 1854 und 56 die von uns gestellten Anträge hervor, die ihrem Inhalt nach wesentlich mit dem Antrage übereinstimmen, den ich heute mit mehreren andern Mitgliedern des Hauses eingebracht habe. In beiden Jahren sind unsere Anträge sowohl von der Staatsregierung als auch von der Majorität des Hauses verworfen worden. Nach diesen Vorgängen stelle ich selbst unserem Antrage auch heute kein besseres Schicksal, aber der Wiederkehr desselben Gesetzes gegenüber glauben wir auch von Neuem Zeugniss ablegen zu müssen, dass unsere in der Lehre der Kirche beruhende Auffassung unverändert sich gleich geblieben und daher stets dieselbe Forderung hervorruft. Wenn und so lange ein Staat vorzugsweise in der Ehe das sittlich religiöse Element beachtet und von Andern beachtet wissen will, so folgt daraus, dass das Eherecht vom Staate confessionell getrennt, geregelt, oder von den entsprechenden Kirchengesellschaften geregelt werden muss. Das war selbst die Ansicht der Regierung, als im Jahre 1834 die Ehegesetzgebung berathen wurde. Die Regierung sprach in den Motiven selbst aus, es liege in dem Princip der Ehe, dass für verschiedene Religionsparteien ein verschiedenes Eherecht bestehen müsse. Das ist die offenbarste Anerkennung des religiösen Charakters der Ehe, im welchen einzugreifen die damalige Staatsregierung nicht für Recht hielt; auch das Landrecht stellte sich auf diesen Standpunkt, zollt der kirchlichen Würde der Ehe die ihr gebührende Achtung, indem es die Giltigkeit der Ehe auch auf kirchlichem Gebiete von der kirchlichen Einsegnung abhängig machte. Das Landrecht beachtete dabei mehr den Grundsatz der evangelischen als den der katholischen Kirche, die nie-

mals die priesterliche Einsegnung zur Bedingung der Giltigkeit der Ehe gemacht hat. Der alte Grundsatz der Kirche war: consensus facit matrimonium, der gegenseitige Wille begründet die Ehe. Es war aber zugleich kirchliches Gebot und kirchliche Observanz, dass die Ehe coram ecclesia oder in facie ecclesiae geschlossen, vor oder im Angesichte der Kirche, vor Gott geschlossen werde. Wie nun in allen wichtigen Dingen der Segen der Kirche hinzukommt, so empfahl die Kirche auch dringend die kirchliche Einsegnung, sogar unter dem Vorwurf eines Vergehens, wenn ohne Noth der kirchliche Segen nicht nachgesucht würde. Ueber die Form aber, in welcher die Schliessung der Ehe erfolgen sollte, bestand keine allgemeine Vorschrift bis zum Concil von Trient, welches die Erklärung des beiderseitigen Willens vor dem gehörigen Pfarrer und zwei Zeugen vorschrieb und die Giltigkeit der Ehe von dieser Art der Willenserklärung abhängig machte. In Preussen gibt es keinen Landestheil mehr, in welchem das Tridentinum nicht publicirt oder wenigstens die Berücksichtigung desselben recipirt wäre, so dass jene Form jetzt also auch die von Seiten der Kirche vorgeschriebene alleinige Form ist, in welcher zwei Katholiken eine kirchlich gültige Ehe schliessen können. Wenn das Allgemeine Landrecht indessen auch in Betreff der Eheschliessung an der Anerkennung des religiösen Charakters der Ehe festhielt, so verliert dasselbe doch sofort seinen Grundsatz, indem es Bestimmungen über die Ehescheidung traf. In den darüber vorgeschriebenen Bestimmungen lag eine doppelte Beeinträchtigung der katholischen Kirche. Wir legen den geistlichen Gerichten nicht juristische, sondern dogmatisch-religiöse Fragen über das Vorhandensein einer Ehe vor. Bei Einführung der Civilehe in den Niederlanden wurde Papst Benedict XIV. angefragt, ob Katholiken sich der Abschliessung einer Ehe vor einem bürgerlichen Beamten unterwerfen können. Der Papst antwortete: Wenn die Staatsregierung die Bestimmung getroffen, dass zur Giltigkeit der Ehe auf bürgerlichem Gebiete dieselbe vor dem bürgerlichen Staatsbeamten abgeschlossen werden müsse, so sind auch die Katholiken verpflichtet, diesem Gebote zu gehorchen und Folge zu leisten, aber nur wenn es zwingendes Staatsgesetz ist. Der facultativen Civilehe würde sicher die Antwort erfolgt sein: unter keinen Umständen dürfen sie von der facultativen Civilehe Gebrauch machen, sondern sie haben ausschliesslich an der katholischen Eheschliessung festzuhalten. Der Papst aber machte zugleich den Geistlichen zur Pflicht, ihre Pfarrkinder zu belehren, dass sie in Befolgung des bürgerlichen Gesetzes keineswegs eine Ehe schlossen, sondern lediglich einen Civilact vollzogen, um der von Gott gesetzten Obrigkeit gehorsam zu sein. Wenn sie es für gestattet halten sollten, nach einem solchen Civilacte als Eheleute zu leben, so sei das eine schwere Versündigung, denn sie lebten dann nur

in einem Concubinat und ihre Kinder seien illegitim; sie hätten nichts Eiligeres zu thun, als den Segen der Kirche nachzusuchen und dadurch erst ihre Verbindung zu einer giltigen Ehe zu machen."

Regierungs-Commissarius Friedberg glaubt dem Antrage Brüggemanns nicht beistimmen zu können, weil in das Recht Preussens nicht anderswo geschriebene Satzungen eintreten dürfen. Graf v. Hoverden: Wer genügsam genug ist sich bei der Civilehe allein zu beruhigen, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die Kirche ihn ausschliesst. Dr. Stahl: Trotz aller Berufung des Justiz-Ministers auf das Mittelalter, Belgien, die Hugenotten ist dennoch die Civilehe ein Erzeugniss der Revolution und ihrer Ideen. Da die Kirche die Ehehindernisse des Staats anerkennt, warum soll nicht der Staat auch die Ehehindernisse der Kirche anerkennen? Es ist ein dreifacher Schaden, welchen die Einführung der Civilehe anrichtet: die Erschütterung des allgemeinen Bewusstseins von der religiösen Bedeutung der Ehe, die bürgerliche Sanction und Hilfe für Uebertretungen gegen die Kirche, und der neue Aufschwung des Scheidungswesens. Der Cultusminister erwidert: Ist die Ehe zunächst und principaliter Sache des Staats, so ist es auch naturgemäss, dass diese Beglaubigung durch den Staat erfolge, der allerdings seinerseits dieses Recht, diesen Auftrag an die Kirche abtreten, einem Geistlichen übertragen kann. Dieser aber wird eben damit ein Beauftragter des Staates. Graf von Brühl schliesst sich Dr. Brüggemann ganz an. Ober-Bürgermeister Stupp, Katholik, will Brüggemann gegenüber die Rechte des Staates in der Civilehe gewahrt wissen und vertheidigt den status quo am Rhein. Brüggemann erwidert, das Oberhaupt der kathol. Kirche befehle allerdings gehorsame Befolgung der Vorschriften des Staates, also auch die Civilehe, billige sie aber desshalb nicht.

Dr. Pernice: Der Conflict besteht als ein zwischen den Satzungen der Kirche und einem renitenten im Sinne und Geiste der Kirche ehebrecherischen Geschlechte. Die Civilehe zieht die Ehe herab in den Kreis der nüchternen bürgerlichen Verträge. Bei der darauf folgenden Abstimmung wird die Nothcivilehe mit 62 gegen 58 abgelehnt, ebenso wird §. 1 und 2 der Regierungsvorlage verworfen. Das preussische Herrenhaus verdient den Dank aller wahren Christen, dass es für die Heiligkeit und den religiösen Charakter der Ehe eingetreten und dem ungeduldigen Liberalismus entgegengetreten ist. In der That, die Ordnung der Gnade steht über der Ordnung der Natur, sowie der zweite Adam Jesus Christus, das Fundament von Allem Guten, über dem ersten. Leider wurde auch Brüggemanns Antrag verworfen. Der in der Hauptsache veränderte Gesetzentwurf ging an das Haus der Abgeordneten zurück. Die zur Berathung gewählte Commission erklärte es der Sache und der Würde des Hauses angemessen, bei dem frühern Beschlusse

stehen zu bleiben. Bei der desfallsigen Discussion sagt der Protestant Crosigk: die Kirche muss den Kampf aufnehmer auf jede Eventualität hin. Nennen Sie das einen Conflict zwischen Vater und Mutter, wenn der Vater zu seinem fragenden Kinde sagt: mein Kind, ich erlaube dir dies zu thun, vorausgesetzt, dass deine Mutter nichts dagegen hat, gehe hin, frage sie selbst? Auch von Blankenburg erhebt noch einmal seine Stimme gegen die Civilehe, ebenso Reichensperger und Kaplan von Berg, der die bürgerliche Begründung der Ehe neben dem Sacramente hergehen lassen will unter der Form des französischen Gesetzes: sie werden erklären, dass sie sich geeinigt haben und sich einigen in einer gesetzlichen (nicht wahren, unauflöslichen) Ehe und dass sie sich gegenseitig Treue versprechen. Andere Redner vertheidigen die facultative Civilehe: Schliesslich bemerkt Rhoden: Geben Sie dem, was Sie Civilehe nennen, die richtige Form; machen Sie dieselbe zur Institution der formellen Beglaubigung von bestehenden ehelichen Verhältnissen, wie unsere Gesetze bereits eine formelle Beglaubigung anderer Rechtsverhältnisse kennen, fassen Sie nur diess in den Begriff der obligatorischen Civilehe, dann werde ich meinerseits sie hinnehmen ohne irgend einen Protest. Der Antrag Meihers, der die Civilehe nur für gewisse Nothfälle eingeführt wissen will, wird abgelehnt und die ursprüngliche facultative Civilehe wie früher angenommen. Nach der Thronrede des Prinz Regenten stehen weitere Schritte in Aussicht. Nach den modernen Begriffen, wonach ein Einzelner ebenso grosse Rücksicht wie eine ganze Kirche verdienen soll, wird man wohl das alte gemeine deutsche Recht, welches mit jeder Religionsgesellschaft zugleich ihr Eherecht als giltig anerkennt, nicht gelten lassen und den Ungehorsam gegen die Kirche fördern. Jede Missstimmung gegen den Pfarrer, jede Unzufriedenheit mit der Kirche, jede kleinliche Zwistigkeit, jede wirkliche oder eingebildete Unbequemlichkeit, jedes Gelüste mit einer frivolen Gesinnung Aufsehen oder Scandal zu machen, jeder blosse boshafte Zwek den Pfarrer zu kränken oder um seine Gebühren zu bringen, genügt, um die kirchliche Trauung auszuschliessen (Kreuzzeitung, 6. April 1860). Jedenfalls ist die protestantische Kirche, welche noch an Christo festhält, durch die Civilehe mehr gefährdet als die katholische, welche an den Kampf bereits gewöhnt und von der Gnade des Staates nicht ganz abhängig ist, wenn sie auch Nichts lebhafter wünscht als eine glückliche Ehe mit dem Staate. Streitigkeiten und Unterschiede können in dieser Ehe wohl vorkommen, niemals aber eine vollständige Scheidung oder Trennung, so dass der eine Theil die Zwecke des andern nicht mehr fördern will. Ein so grossartiges, zartes, sittliches Institut wie die Ehe, welche einen Kampf auf Leben und Tod mit den menschlichen Leidenschaften führen muss, kann der Staat mit seinen Polizeimitteln nicht

selbstständig aufrecht erhalten; er muss dazu die Hilfe der christlichen Kirche in Anspruch nehmen. Sieht er ab von dieser Hilfe, so muss die Kirche ihn lebhaft bedauern, ihr gutes Recht aber auf Ordnung der von Christus zur ursprünglichen Würde erhobenen Ehe kann sie niemals aufgeben.

Augustin Swientek,
Licentiat der kathol. Theologie,
Curatus in Creutzburg (Oberschlesien).

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

A. *Für die gesammte katholische Kirche.*

Liturgica. Bination.

Neues Decret der heil. Congregation der Riten an den H. H. Card. Gousset und die übrigen fünf Bischöfe der Kirchenprovinz von Reims erlassen.

Wie der heil. Stuhl der besondern örtlichen Verhältnisse zu jeder Zeit Rechnung zu tragen und partikuläre Entscheidungen, die ursprünglich nur für einzelne oder doch nur für wenige Diöcesen erlassen worden sind, auch auf andere auszudehnen bereit ist, (vergl. Bd. V. S. 386, Anmerk. 3.), beweiset das neue Decret, resp. die bewilligte Ausdehnung des frühern Erlasses der S. R. C., die wir hier mittheilen zu müssen glauben, weil, wie wir vernommen, auch in manchen Diöcesen Deutschlands der Wunsch geäussert worden ist, es möchten unsere binirenden Priester von Rom aus ermächtigt werden, bei der Bination sich an die hier folgende Instruction halten zu dürfen.

Die den französischen Bischöfen gemachte Bewilligung lautet:

PROVINCIAE RHEMENSIS.

Eminentissime et Reverendissime Domine Domine Observantissime. Quum ab expositis huic Sanctae Sedi Apostolicae ab Eminentia vestra, et reverendissimis Episcopis Bellovacensi, Suessionensi, Ambianensi, Metensi, Catalaunensi, in provinciali concilio congregatis dignoscatur, in provincia ista Rhemensi, sacerdotes qui binam missam in festis celebrare debent quoad usum unius vel duplicis calicis in iisdem prorsus circumstantiis versari, quae anno mox elapso 1857 die 12 septembris locum dederunt decreto in una Plurium dioecesium a Sacra Rituum Congregatione lato; Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX, cui subscriptus secretarius retulit preces, quibus Eminentia Vestra, et iidem Antistites implorabant pro enunciatis sacerdotibus dispensationem ab adhibendo

uno tantum calice, et facultatem alterum assumendi in celebratione secundae Missae, benigne indulsit, ut hoc ipsum decretum cum relativa instructione desuper a Sacra Congregatione praescripta servetur etiam in dioecesibus istius provinciae Rhemensis.

Grave itaque ne sit Eminentiae Vestrae non modo hanc benignam Sanctitatis Suae concessionem enunciatis Episcopis communicare, verum etiam ad ipsos Decreti hisce litteris adjecti exemplar authenticum cum respondenti instructione ad eosdem transmittere.

Interim Eminentiae vestrae manus humillime deosculor. — Romae, die 11 martii 1858. — C. Episcopus Albanensis Card. *Patrizi* S. R. C. Praef.

Plurium dioecesium. — Plures nuper diversarum Dioecesium reverendissimi Antistites, nimirum Compostellanus et Salamantinus in Hispania, Alexiensis in Albania et Meldensis in Gallia, attendentes rigorosam exequutionem Decreti ab hac Sacra Rituum Congregatione lati in Ebusitana, die 16 septembris anni 1815, de uno calice adhibendo a sacerdotibus plures Missas ob necessitatem populi fidelis eadem die celebraturis, gravibus admodum difficultatibus subjici, quum sacerdos alteram Missam non in ipsa ecclesia, ubi primam celebravit, sed in alia longe dissita cogitur offerre; insuper vero advertentes morem duos in ejusmodi casu adhibendi calices non modo universalem esse in Hispania, et Gallia, sed etiam adeo veterem, ut omnem hominum memoriam facile excedat: ad hanc Sanctam Apostolicam Sedem pro modificatione praefati Decreti, certaque impetranda regula, quam tuto sequi possent, confugerunt.

Ut oblatarum hac de re a praedictis Antistitibus precum debita ratio haberetur, duo haec concinnata sunt dubia, scilicet:

Dubium I. An retinendus sit usus, qui dicitur vigere in dioecesibus Compostelana, et Salamantina, necnon in dioecesi Meldensi, et in aliis Gallicis dioecesibus, vel sit permittendus alibi, adhibendi scilicet ob peculiares rationes duos calices, quum sacerdos duas celebrat Missas eadem die in ecclesiis longe dissitis?

Dubium II. Et quatenus ob peculiares circumstantias hujusmodi usus retinendus sit, vel permittendus, quid servandum circa purificationem primi calicis, ut et reverentiae Sacramento debitae consulatur, et sacerdos jejunus maneat pro secunda Missa, habita ratione peculiarium circumstantiarum, quae tam in primo, quam praecipue in secundo supplici libello exponuntur.

Jam vero quum dubia isthaec eminentissimus et reverendissimus Dominus Cardinalis Gabriel Della Genga Sermattei exponenda proposuerit in ordinariis Sacrae Rituum Congregationis comitiis anno superiori 1857, die 12 septembris ad Vaticanum habitis, eminentissimi et reverendissimi

Patres sacris tuendis Ritibus praepositi, omnibus mature perpensis, habitaque prae oculis docta et laboriosa elucubratione, quam R. D. Joannes Corazza alter ex apostolicarum caeremoniarum magistris, de suo voto antea requisitus, desuper confecerat, respondendum censuerunt:

Ad Dubium I. Usum duorum Calicum in casu posse permitti.

Ad Dubium II. Ad mentem: Mens est ut conficiatur Instructio.

Ejusmodi autem instructio, quam ad Mentem et ex mandato Sacrae Congregationis idem eminentissimus et reverendissimus Cardinalis Della Genga Sermattei, una cum R. P. D. Andrea Maria Frattini sanctae Fidei promotore digessit, est prout sequitur:

Quando sacerdos eadem die duas Missas dissitis in locis celebrare debet, in prima dum divinum Sanguinem sumit, eum diligentissime sorbeat. Exinde super corporali ponat calicem, et palla tegat, ac junctis manibus in medio altari dicat: Quod ore sumpsimus, etc.; et subinde admoto aquae vasculo digitos lavet dicens: Corpus tuum, etc., et abstergat. Hisce peractis, calicem super corporali manentem adhuc, deducta palla, cooperiat, ceu moris est, scilicet primum purificatorio linteo, deinde patena ac palla, et demum velo. Post haec Missam prosequatur, et completo ultimo Evangelio, rursus stet in medio altari, et detecto calice inspiciat an aliquid divini Sanguinis necne ad imum se receperit, quod plerumque continget. Quamvis enim sacrae species primum sedulo sorptae sint, tamen dum sumuntur, quum particulae quae circum sunt, undequaque sursum deferantur, nonnisi deposito calice ad imum redeunt. Si itaque divini Sanguinis gutta quaedam supersit adhuc, ea rursus ac diligenter sorbeatur, et quidem ex eadem parte qua ille primum est sumptus. Quod nullo modo omittendum est, quia Sacrificium moraliter durat, et superextantibus adhuc vini speciebus, ex divino praecepto compleri debet.

Postmodum sacerdos in ipsum calicem tantum saltem aquae fundat quantum prius vini posuerat, eamque circum jactans ex eadem parte qua sacrum Sanguinem biberat in paratum vas demittat. Calicem subinde ipsum purificatorio linteo abstergat, ac demum cooperiat, uti alias fit, atque ab altari decedat.

Depositis sacris vestibus, et gratiarum actione completa, aqua a calice dimissa pro rerum adjunctis, vel ad diem crastinum servetur (si nempe eo rursus sacerdos redeat Missam habiturus) et in secunda purificatione in calicem immittatur; vel gossipio aut stupa absorpta comburatur, vel in sacrario, si sit, exsiccanda relinquatur, vel demittatur in piscinam.

Quum autem calix quo sacerdos primum est usus purificatus jam sit, si illo ipso pro Missa altera indigeat, eum secum deferat; secus vero in altera Missa diverso calice uti poterit.

De quibus omnibus facta postmodum Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae IX per subscriptum secretarium fideli relatione, Sanctitas Sua relationem Sacrae Congregationis cum adnexa instructione approbare dignata est die 11 Martii 1858. — C. Episcopus Albanensis, Card. *Patrizi* S. R. C. Praef.

Sanctissimi Domini Nostri Pii Divina providentia *Papae IX.*

Allocutio

Habita in Consistorio Secreto die XIII. Julii MDCCCLX.

VENERABILES FRATRES!

Omnibus notum planeque perspectum est, Venerabiles Fratres, acerbissimum bellum contra catholicam Ecclesiam calamitosis hisce temporibus a tenebrarum filiis excitatum. Siquidem ipsi diabolica prorsus malitia animati „dicentes malum bonum, et bonum malum, ac ponentes tenebras lucem et lucem tenebras“ [1]) pravis quibusque molitionibus eamdem Ecclesiam, ejusque salutarem doctrinam, si fieri unquam posset, funditus evertere, omnesque christianae fidei virtutisque, et ipsius naturalis legis, justitiae, honestatis, probitatisque sensus extinguere, et radicitus extirpare conantur. Nemo autem ignorat quam infelix et omnino luctuosus nunc sit in Italia sanctissimae nostrae religionis status nefaria eorumdem hominum conspiratione et opera, qui ambulantes secundum desideria sua in impietatibus et alienati a via Dei religionem ipsam, sacraque omnia oppugnare ac prosternere contendunt. Itaque incredibili animi Nostri dolore deplorare cogimur nova et semper gravissima vulnera, quae ab iniustis legitimae potestatis in Italia usurpatoribus Apostolicae Nostrae auctoritati, catholicae Ecclesiae, ejusque sacris ministris, rebus ac juribus quotidie illata sunt et inferuntur. In variis enim Italiae regionibus Subalpinae ditioni iniuste subiectis publicae institutae sunt scholae, in quibus cum maximo animarum detrimento erronea quaevis, falsa ac depravata doctrina catholicae Ecclesiae omnino adversa palam publiceque traditur, et ipsa oppugnatur Ecclesia. Omnes autem norunt innumera fere opuscula, ephemerides et scripta tum in Italia, tum alibi ex satanae officinis ad exitium et perniciem emissa, ac turpissimis, abominandisque imaginibus, edita, quibus implacabiles isti religionis hostes, ac peritissimi scelerum et fraudum artifices sacrosancta ipsius religionis mysteria, praecepta, ac veneranda Ecclesiae instituta ejusque leges ac censuras contemnere, irridere, omniumque animos corrumpere, et a cultu catholico avellere, ac dissolutam vivendi licentiam, et abnormem usquequaque impietatem fovere, inducere, ac sacros Ministros, et Christi hic in terris Vicerium omnibus

---

[1]) Is. 5, 20.

injuriis, calumniis, conviciisque proscindere, et legitimae cujusque potestatis imperium labefactare, ac tum Ecclesiae, tum civilis societatis excidium procurare adnituntur.

Atque hi lucis et veritatis osores minime dubitant violentas, sacrilegasque eorum manus sacris Ecclesiae Ministris et patrimonio injicere. Postquam enim Subalpinum Gubernium Parmensis et Placentini Ducatus dominium usurpavit, die decimanona proximi mensis Aprilis monachos Ordinis S. Benedicti in Parmensi S. Joannis Evangelistae Coenobio commorantes inique expulit, omniaque illorum bona sibi vindicavit. Decreto autem die decima praeteriti mensis Maji edito Clericorum Placentiae Seminarium claudendum praescripsit, ut Placentinum ulciscereturEpiscopum, qui merito se abstinuit a sacris peragendis caeremoniis, quae a civili praecipiebantur potestate. Ac deinde idem vigilantissimus Episcopus fuit comprehensus, atque a sua Dioecesi abreptus, et Augustam Taurinorum deductus, ac tum carcere, tum pecunia damnatus; quas poenas etiam subiere ipsius Episcopi Vicarius Generalis, et nonnulli Placentini Canonici. Atque eadem de causa tum in usurpatis Nostris Aemiliae provinciis, tum in aliis locis iniustae Subalpinae dominationi potissimum subditis plures egregii Venerabiles Fratres Episcopi, et ecclesiastici Viri, ac Religiosarum Familiarum Alumni per summam injuriam vehementer vexati, ac durissimae inquisitioni obnoxii, quorum non pauci etiam deprehensi, et vel in exilium exacti, vel in vincula conjecti. Hinc Pro-Vicarius Bononiensis de sui Cardinalis Archiepiscopi eo ipso tempore, quo animam agebat, latere divulsus, et in carcerem missus, ac deinde tum pecunia, tum carcere multatus. Ubi vero clarissimus ille Archiepiscopus ex hac vita migravit, Archiepiscopatus Bononiensis bona ejusdem Gubernii administrationi statim subjecta fuerunt. Hinc ab ipso Gubernio Venerabilis Frater pientissimus Faventiae Episcopus primum militari custodia in suis aedibus septus, propterea quod gravi conflictatus morbo in carcerem contrudi minime potuerit, ac postea carcere et pecunia damnatus. Hinc spectatissimi vestri Collegae Dilecti Filii Nostri S. R. E. Cardinales Archiepiscopus Pisanus militari manu comprehensus, a suo grege avulsus, et Augustam Taurinorum traductus, et Forocorneliensis Antistes suis in aedibus militari custodia detentus, ac Ferrariensium Archiepiscopus variis modis exagitatus.

Nota vero sunt gravissima damna, quae in Sicilia perditorum hominum opera, legitimi Principis regno perturbato, religio, ejusque ministri nuper perpessi sunt. Etenim inter alia duo Religiosi Ordines de re christiana optime mariti fuere sublati, eorumque Alumni exulare coacti. Ac vel maxime dolendum, Venerabiles Fratres, quod ibi nonnulli ex Clero reperti fuerint, qui nescientes Dominum, neque officium Sacerdotum ad populum, minime erubuerunt cum summo bonorum omnium

scandalo et fremitu suam operam Ecclesiae et omnis justitiae inimicis praestare, illisque favere. In usurpatis autem Nostris provinciis plures Dioeceses cum maximo fidelium discrimine sunt suis orbatae pastoribus, cum hi, ob adjectas ab illegitima potestate conditiones, illas attingere minime possint. Atque id inter alia manifestissime ostendit, quo potissimum ii homines spectent, qui nequissimis et sacrilegis ausibus civilem Romani Pontificis, et hujus Apostolicae Sedis principatum usurpare ac diruere exoptant, ut scilicet civili ejusdem Pontificis et Sedis potestate et majestate depressa et eversa, catholicam Ecclesiam facilius oppugnare queant. Omittimus vero tot alia id genus ausa recensere, quibus Ecclesiam, sacrosque Ministros isti homines tantopere affligunt, divexant, dum perfida sane nequitia omnium libertatem dolosis fraudulentisque modis ubique praedicare et extollere non cessant.

Quae quidem omnia gravia facinora cum summa bonorum omnium indignatione ac luctu peracta quantam Ecclesiae, quantam Nobis, et Apostolicae Nostrae auctoritati, et huic Sanctae Sedi, Vestroque Ordini, et Episcopali dignitati, universoque Clero injuriam, violentiam, et contumeliam afferant, optime intelligitis, Venerabiles Fratres.

In tanta vero acerbitate non levi afficimur gaudio, cum videamus, qua insigni sane fide, patientia et constantia commemorati tum Dilecti Filii Nostri S. R. E. Cardinales, tum Venerabiles Fratres Sacrorum Antistites summa cum eorum nominis laude omnes aerumnas, calamitatesque sine ulla justa causa sibi illatas tolerare, et Ecclesiae justitiaeque causam strenue defendere glorientur, et cum simul noscamus qua firmitate, paucis exceptis, Italiae Clerus omni commendatione dignus, suae vocationis et officii memor illustribus suorum Antistitum vestigiis insistat, omnesque perferat molestias, vexationes, suoque munere egregie fungatur.

Dum autem intimo moerore conficimur, Apostolici Nostri muneris probe memores nunquam desistemus divino auxilio suffulti Ecclesiae causam Nobis ab ipso Christi Domino divinitus commissam omni studio, totisque viribus impavide propugnare. Quamobrem in hoc amplissimo Vestro consessu, et coram universo catholico orbe Nostram attolentas vocem tam tristia, et nunquam satis deploranda facta omnino reprobamus, damnamus, ac majore, qua possumus, animi Nostri contentione ecclesiasticam immunitatem violatam, Cardinalitiam et episcopalem Dignitatem despectam, ecclesiasticum ordinem afflictum, et omnia Ecclesiae, atque hujus Apostolicae Sedis jura proculcata etiam atque etiam reclamamus, et reclamare nunquam desinemus.

Verum in hac tanta temporum rerumque conversione, in hac tanta Ecclesiae oppugnatione, omniumque divinorum, humanorumque jurium conculcatione, et Sacerdotii contemptu non concidamus animo, Venerabiles Fratres. Caelum enim et terra transibunt, verba autem promissionesque

Domini non praeteribunt, ac, veluti apprime nostis florentissima imperia, regna, nationes, urbes et regiones dissipari, deleri et corruere possunt, sed Ecclesia a Christo Domino fundata, et omnipotenti Ejus virtute continenter sustentata et illustrata nullo unquam modo convelli et labefactari potest, et persecutionibus non vincitur, non imminuitur, sed augetur, novisque semper ac splendidioribus exornatur triumphis. „Hoc enim Ecclesiae proprium est, ut tunc vincat „cum laeditur, tunc intelligatur cum arguitur, tunc obtineat cum deseritur“ [1]).

Ne intermittamus autem in omni fide, spe, et humilitate cordis dies noctesque ardentiori usque studio misericordiarum Deum orare et obsecrare, ut per merita Unigeniti Filii Sui Domini Nostri Jesu Christi velit omnium praevaricantium propitius misereri, eosque caelesti sua gratia perfundere, illustrare, atque ad se convertere, reducere, utque, omnibus profligatis erroribus, omnibusque amotis iniquitatibus, divina sua religio, ejusque salutaris doctrina, quae ad temporalem quoque regnorum populorumque felicitatem et tranquillitatem tantopere conducit, quotidie magis ubique terrarum vigeat, floreat ac dominetur.

Atque hic sermonem Nostrum ad omnes Venerabiles Fratres totius catholici orbis Sacrorum Antistites intimo cordis affectu convertentes, ipsis et fidelibus eorum curae traditis iterum vel maxime gratulamur de eximia eorum erga Nos, et hanc Petri Cathedram fide, amore et observantia, ac simul gratissimi animi Nostri sensus iisdem Venerabilibus Fratribus et fidelibus palam publiceque profitemur ob mira sane studia, quibus Nostras angustias modis omnibus sublevare non desinunt. Nihil vero dubitamus, quin iidem Venerabiles Fratres pro egregia, qua maxime praestant, religione, pietate ac sacerdotali zelo pergant majore usque alacritate et opera una cum fidelibus sibi commissis Ecclesiae et hujus Apostolicae Sedis causam constanter defendere, ac ferventissimis suis, suorumque fidelium precibus adire cum fiducia una Nobiscum ad Thronum gratiae, ac potentissimum Immaculatae Sanctissimaeque Dei Genitricis Virginis Mariae patrocinium implorare, ut, tam magna tamque turbulenta tempestate depulsa, et Catholica Ecclesia optatissimam assequatur pacem, ac sua ubique libertate fruatur, et omnes a veritatis ac justitiae via aberrantes redeant ad cor, et convertantur ad Deum, ac declinantes a malo, et facientes bonum incedant per semitas Domini.“

---

[1]) S. Hilar. de Trinit. lib. 7. c. 4.

Sanctissimi Domini Nostri *Pii* Divina Providentia *Papae IX.*
Allocutio

Habita in Consistorio Secreto Die XXVIII. Septembris MDCCCLX.

VENERABILES FRATRES!

Novos, et ante hunc diem inauditos ausus a Subalpino Gubernio contra Nos, hanc Apostolicam Sedem, et Catholicam Ecclesiam admissos denuo cum incredibili animi Nostri dolore vel moerore potius deplorare ac detestari cogimur, Venerabiles Fratres. Ipsum, uti nostis, Gubernium victoria abutens, quam bellicosae magnaeque nationis opibus adiutum ex funestissimo bello reportavit, suum per Italiam regnum contra omnia divina et humana iura extendens, populis ad rebellionem excitatis, legitimisque Principibus ex propria dominatione per summam iniustitiam expulsis, aliquot Pontificiae Nostrae in Aemilia ditionis provincias iniustissimo ac prorsus sacrilego ausu invasit et usurpavit. Dum autem universus Catholicus Orbis iniustissimis gravissimisque Nostris respondens querelis contra hanc impiam usurpationem vehementer clamare non desinit, idem Gubernium alias huius Sanctae Sedis provincias in Piceno, Umbria, et Patrimonio sitas sibi vindicare constituit. At cum videret, earum provinciarum populos omni perfrui tranquillitate, eosque Nobis fideliter adhaerere, nec posse pecuniis largiter profusis, aliisque improbis adhibitis dolis a legitimo Nostro, et huius Sanctae Sedis civili imperio alienari ac divelli, iccirco in ipsas provincias immisit tum perditorum hominum manum, qui turbas seditionemque ibi excitarent, tum ingentem suum exercitum, qui easdem provincias hostili impetu, armorumque vi subiiceret.

Optime nostis, Venerabiles Fratres, impudentes litteras a Subalpino Gubernio ad suum tuendum latrocinium Nostro Cardinali a publicis negotiis scriptas, quibus haud erubuit nuntiare, se suis copiis in mandatis dedisse, ut commemoratas Nostras provincias occuparent, nisi dimitterentur exteri homines adscripti parvo Nostro exercitui, qui ceteroquin ad Pontificiae ditionis, eiusque populorum tranquillitatem servandam fuerat instructus. Nec ignoratis, a Subalpinis copiis easdem provincias ipso fere tempore fuisse occupatas, quo illae litterae accipiebantur. Equidem nemo non potest non magnopere commoveri, et summa affici indignatione reputans mendaces criminationes, variasque calumnias et contumelias, quibus idem Gubernium haud pudet huiusmodi suam hostilem impiamque contra civilem Romanae Ecclesiae principatum aggressionem tegere, Nostrumque Gubernium impetere. Ecquis enim non summopere miretur audiens, Nostrum reprehendi Gubernium, propterea quod Nostro exercitui externi homines fuerint adscripti, cum omnes noscant nulli legitimo Gubernio denegari unquam posse ius cooptandi in suas copias

exteros homines? Quod quidem ius potiori quadam ratione ad Nostrum et huius Sanctae Sedis Gubernium pertinet, cum Romanus Pontifex, veluti communis omnium catholicorum pater, non possit non libentissime eos omnes catholicos excipere, qui religionis studio impulsi velint in Pontificiis copiis militare, et ad Ecclesiae defensionem concurrere. Atque hic animadvertendum existimamus, huiusmodi catholicorum exterorum concursum fuisse praesertim excitatum illorum improbitate, qui civilem huius Sanctae Sedis principatum agressi sunt. Nemo enim ignorat qua indignatione, et quo luctu universus catholicus orbis fuerit commotus ubi novit tam impiam, tamque iniustam civili hujus Apostolicae Sedis dominio aggressionem fuisse illatam. Ex quo porro factum est, ut quamplurimi ex variis christiani orbis regionibus fideles sua sponte et summa alacritate ad Pontificiam Nostram ditionem convolaverint, suumque nomen Nostrae militiae dederint, quo Nostra, huius Sanctae Sedis, et Ecclesiae iura strenue defenderent. Singulari autem malignitate Subalpinum Gubernium Nostris militibus mercenarii notam per summam calumniam inurere minime veretur, cum non pauci ex indigenis exterisque Nostris militibus nobili genere nati, et illustrium familiarum nomine conspicui, ac religionis amore unice excitati, sine ullo emolumento in Nostris copiis militare voluerint. Neque latet Subalpinum Gubernium, qua fide et integritate Noster exercitus praestet, cum eidem Gubernio perspectum sit, irritas fuisse omnes dolosas artes adhibitas ut Nostri milites corrumperentur. Nihil vero est cur immoremur in refellenda feritatis accusatione Nostris copiis improbe illata, cum nullum plane argumentum obtrectatores valeant adducere, quin potius huiusmodi criminatio in ipsos iure converti possit, quemadmodum vulgatae Subalpini exercitus Ducum truculentae proclamationes manifestissime ostendunt.

Hic autem animadvertere praestat, Nostro Gubernio minime suspicandum fuisse de huiusmodi hostili invasione, cum ipsi asseveratum esset, Subalpinas copias prope territorium Nostrum accessisse non quidem invadendi animo, immo vero ut inde perturbatorum turmas arcerent. Hinc summus Nostrarum copiarum Dux ne cogitare quidem poterat, sibi cum Subalpino exercitu esse pugnandum. Verum ubi, rebus praeter omnem expectationem perperam immutatis, agnovit hostilem irruptionem ab illo exercitu factam, qui sane pugnantium numero armorumque vi maxime praevalebat, providum suscepit consilium se Anconam utpote arce munitam recipiendi, ne Nostri milites tam facili mortis periculo exponerentur. Cum autem ingruentibus hostium copiis in itinere interciperetur, manus conserere coactus est, ut sibi militibusque suis viam aperiret.

Ceterum dum meritas debitasque laudes tribuimus commemorato Nostrarum copiarum Duci, ac illarum ductoribus et militibus, qui inex-

pectata hostili irruptione lacessiti pro Dei, Ecclesiae, huius Apostolicae Sedis, ac iustitiae causa fortiter, viribus licet longe imparibus, dimicarunt; vix lacrimas continere possumus noscentes quot strenui milites, ac lectissimi praesertim iuvenes in hac iniusta et crudeli invasione occubuerint, qui religioso sane nobilique animo ad civilem Romanae Ecclesiae principatum tuendum advolarunt. Nos insuper summopere commovet luctus, qui in illorum familias redundat. Utinam eisdem familiis fletum Nostris verbis abstergere possemus! Confidimus vero non levi ipsis solatio et consolationi futuram honorificentissimam mentionem, quam de extinctis suis liberis et propinquis merito facimus ob splendidum sane eximiae eorum erga Nos, et hanc Sanctam Sedem fidei, pietatis et amoris exemplum, quod christiano orbi cum immortali eorum nominis laude exhibuerunt. Atque in eam profecto spem erigimur fore, ut ii omnes, qui gloriosam pro Ecclesiae causa mortem obierunt, illam sempiternam assequantur pacem et beatitatem, quam a Deo Optimo Maximo apprecati sumus et apprecari nunquam omittemus. Quo loco debitis quoque laudibus prosequimur dilectos Filios Praesides provinciarum, praesertim Urbino-Pisaurensis, et Spoletanae, qui in hac tristissima temporum vicissitudine suo munere sedulo constanterque perfuncti sunt.

Jam vero, Venerabiles Fratres, quis ferre unquam poterit insignem impudentiam et hypocrisim, qua nequissimi invasores in suis programmatibus asserere non dubitant, se Nostras aliasque Italiae adire provincias, ut ibi moralis ordinis principia restituant? Atque id ab iis temere affirmatur, qui acerrimum Catholicae Ecclesiae, eiusque Ministris ac rebus iamdiu bellum inferentes, et ecclesiasticas leges, censurasque plane despicientes ausi sunt spectatissimos tum S. R. E. Cardinales, tum Episcopos, tum probatissimos utriusque Cleri Viros in vincula coniicere, Religiosas Familias e propriis Coenobiis expellere, Ecclesiae bona diripere, et civilem huius Sanctae Sedis principatum vastare. Scilicet moralis ordinis principia ab iis restituentur, qui publicas cuiusque falsae doctrinae scholas, et meretricias etiam domos constituunt, quique abominandis scriptis et scenicis spectaculis pudorem, pudicitiam, honestatem, virtutem offendere, eliminare, et sacrosancta divinae nostrae religionis mysteria, sacramenta, praecepta, et instituta, sacrosque ministros, ritus, caeremonias irridere, contemnere, omnemque iustitiae rationem de medio tollere ac tum religionis tum civilis societatis fundamenta labefactare et evertere connituntur.

In hac igitur tam iniusta, tam hostili et horrenda civilis Nostri et huius Sanctae Sedis principatus aggressione et occupatione a Subalpino Rege, eiusque Gubernio contra omnes iustitiae leges et universale gentium ius peracta, Nostri officii probe memores in hoc amplissimo Vestro consessu, et coram universo Catholico Orbe Nostram vocem denuo vehe-

menter attollimus, ac omnes nefarios sacrilegosque eiusdem Regis et Gubernii ausus reprobamus, penitusque damnamus, omnesque actus plane nullos et irritos declaramus, decernimus, ac civilis, quo Romana pollet Ecclesia, principatus integritatem, eiusque iura, quae ad omnes catholicos pertinent, etiam atque etiam reclamamus, et reclamare nunquam desistemus.

Verum dissimulare non possumus, Venerabiles Fratres, summa Nos opprimi amaritudine, cum in tam scelesta et nunquam satis exsecranda aggressione alieni auxilii opem, variis exortis difficultatibus, adhuc desideremus. Equidem notissimae Vobis sunt iteratae declarationes Nobis factae ab uno ex potentissimis Europae Principibus. Attamen dum illarum iamdiu expectamus effectum, non possumus non vehementer angi ac perturbari cum inspiciamus nefandae usurpationis auctores fautoresque audacter insolenterque in nefario suo proposito persistere ac progredi, tamquam certo confidentes neminem sibi reapse adversari.

Haec autem perversitas eo devenit, ut hostilibus Subalpini exercitus copiis ad moenia fere hujus almae Nostrae urbis immissis, quaecumque fuerit implicata communicatio, publicae privataeque rationes in discrimen adductae, commeatus intercepti, et, quod gravissimum est, Summus totius Ecclesiae Pontifex in molestam redactus difficultatem Ecclesiae ipsius negotiis, prout res postulat, consulendi, propterea quod maxime coarctetur via cum variis orbis partibus communicandi. Quamobrem in tantis Nostris angustiis, tantoque rerum discrimine vel facile intelligitis, Venerabiles Fratres, Nos tristi necessitate eo iam ferme impelli, ut vel inviti cogitare debeamus de opportuno suscipiendo consilio ad Nostram dignitatem tuendam.

Interim abstinere non possumus, quin praeter alia deploremus funestum ac perniciosum principium, quod vocant de *non Interventu* a quibusdam Guberniis haud ita pridem, ceteris tolerantibus, proclamatum, et adhibitum etiam cum de iniusta alicuius Gubernii contra aliud aggressione agatur: ita ut quaedam veluti impunitas ac licentia impetendi ac diripiendi aliena iura, proprietates, ac ditiones ipsas contra divinas humanasque leges sanciri videatur; quemadmodum luctuosa hac tempestate cernimus evenire. Et mirandum profecto, quod uni Subalpino Gubernio impune liceat eiusmodi principium despicere ac violare, cum videamus ipsum hostilibus suis copiis, universa Europa inspectante, in alienas ditiones irrumpere, legitimosque ex illis Principes exturbare: ex quo perniciosa consequitur absurditas, alienum nempe interventum dumtaxat admitti ad rebellionem suscitandam atque fovendam.

Hinc autem opportuna Nobis oritur occasio excitandi omnes Europae Principes, ut pro spectata ipsorum consilii gravitatae et sapientia serio perpendant quae quantaque mala in detestabili, quem lamentamur, eventu cumulentur. Agitur enim de immani violatione, quae contra

universale gentium ius nequiter est patrata, quaequae nisi omnino coërceatur, nulla deinceps legitimi cuiusque iuris firmitas ac securitas poterit consistere. Agitur de rebellionis principio, cui Subalpinum Gubernium turpiter inservit, et ex quo pronum est intelligere, quantum cuicumque Gubernio discrimen in dies comparetur, et quanta in universam civilem societatem redundet pernicies, cum ita fatali *Communismo* aditus aperiatur. Agitur de violatis solemnibus Conventionibus, quae ut aliorum in Europa Principatuum, ita etiam civilis Pontificiae Ditionis integritatem sartam tectamque servari omnino postulant. Agitur de violenta direptione illius principatus, qui singulari divinae providentiae consilio Romano Pontifici datus est ad Apostolicum suum Ministerium in universam Ecclesiam plenissima libertate exercendum. Quae profecto libertas summae omnibus Principibus curae esse debet, ut Pontifex ipse nullius civilis potestatis impulsui subiaceat, atque ita spirituali pariter catholicorum in eorumdem Principum dominiis degentium tranquillitati cautum sit.

Itaque omnibus Supremis Principibus persuasum esse debet, Nostram cum Ipsorum causa plane esse coniunctam, eosque suum Nobis auxilium afferentes Nostrorum aeque ac suorum iurium incolumitati esse prospecturos. Maxima proinde cum fiducia ipsos hortamur et obsecramus, ut opem Nobis, pro sua quisque conditione et opportunitate, velint impendere. Non dubitamus autem, quin catholici praesertim Principes ac Populi omnem eorum curam et operam studiosissime conferant, ut pro communi eorum officio universi Dominici Gregis Patrem et Pastorem parricidialibus degeneris filii armis oppugnatum modis omnibus adiuvare, tueri, et defendere properent atque festinent.

Cum autem apprime sciatis, Venerabiles Fratres, omnem spem Nostram in Deo esse collocandam, qui adiutor et refugium est nostrum in tribulationibus nostris quique vulnerat et medetur, percutit et sanat, mortificat et vivificat, deducit ad inferos et reducit; iccirco in omni fide, et humilitate cordis nostri assiduas ferventissimasque ad Ipsum, adhibito in primis efficacissimo Immaculatae Sanctissimaeque Deiparae Virginis Mariae patrocinio, ac suffragio Beatorum Petri et Pauli, preces effundere non intermittamus, ut faciens potentiam in brachio suo inimicorum suorum superbiam elidat, et expugnet impugnantes nos, omnesque Ecclesiae suae sanctae hostes humiliet et conterat; atque omnipotenti suae gratiae virtute efficiat, ut omnium praevaricantium corda resipiscant, deque optatissima illorum conversione sancta mater Ecclesia quam primum laetetur.

B. *Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.*

1. Baden.

Die Actenstücke über „die *badische Convention* und die Rechtsvorgänge bei dem Vollzug derselben" sind in den betreffenden ausgezeichneten Abhandlungen vom Hrn. Kanzleidirector Dr. *Maas* im Archiv, Bd. 5, Heft 3 — 6, welche im folgenden Hefte des Archivs fortgesetzt werden, im Uebrigen so ausführlich theils vollständig, theils im Auszuge mitgetheilt, dass wir uns hier auf den Abdruck der nachträglich mitzutheilenden päpstl. Publicationsbulle, ferner der *erzbischöflichen Denkschrift*, des neuen Staats-Kirchengesetzes, und des neuesten Notenwechsels zwischen der Regierung und Rom beschränken können.

1. Sanctissimi Domini Nostri Pii Divina Providentia Papae IX. Litterae Apostolicae

Quibus Conventio inter sanctam sedem et Serenissimum Principem Magnum Badarum Ducem inita Confirmatur.

PIUS EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI

AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Aeterni Pastoris vicaria hic in terris procuratio Nobis nullo certe meritorum suffragio, sed ineffabili Divinae Providentiae consilio commissa postulat, ut omnia Nostra consilia et studia in universi Dominici gregis salutem, et Catholicae Ecclesiae utilitatem ubique promovendam assidue conferamus. Quocirca Apostolicas Nostras curas, cogitationesque ad ecclesiasticas superioris Rheni provincias omni studio convertimus, ut ibi sanctissima nostra Religio maiora in dies incrementa suscipiat, et quotidie magis prospere feliciterque vigeat, et floreat. Etenim etiamsi recolendae memoriae Praedecessores Nostri Pius praesertim VII suis Apostolicis Litteris XVII Kalendas Septembris anno millesimo octingentesimo vicesimo primo sub plumbo datis, et incipientibus „*Provida solersque*" ac Leo XII per alias similes Litteras III Idus Aprilis anno millesimo octingentesimo vicesimo septimo editas, quarum initium „*Ad Dominici gregis custodiam*" ecclesiasticis earumdem provinciarum negotiis, ac spirituali illorum fidelium bono accurate prospicere studuerunt, tamen probe cognoscebamus, ob rerum ac temporum vicissitudines alia a Nobis suscipienda esse consilia, tum ad maiorem illorum fidelium utilitatem procurandam, tum ad eas amovendas difficultates, quae ultimis hisce potissimum temporibus exortae fuerunt. Maxima igitur laetitia affecti fuimus, ubi Serenissimus ac Celsissimus Regius Princeps FEDERICUS Magnus Badarum Dux a Nobis efflagitavit, ut ecclesiastica in Magno suo Ducatu negotia componere

vellemus. Itaque eiusdem Regiae Celsitudinis votis quae Nostra etiam erant diuturna et impensissima vota, alacri libentissimoque animo obsecundantes, omni reiecta mora, cum ipso Celsissimo Principe Conventionem ineundam esse censuimus. Atque gravissimo huic sane negotio manum statim admoventes Dilectum Filium Nostrum Ioannem S. R. E. Presbyterum Cardinalem Brunelli pietatis, doctrinae, ac prudentiae laude conspicuum cum necessariis facultatibus delegimus, ut cum Dilecto Filio Carolo Bruner Consiliario a publicis negotiis illius Magni Ducatus, qui ob hanc causam ab ipso Celsissimo Principe missus fuerat, rem omnem sedulo tractandam curaret. Cum autem idem Cardinalis a Nobis Episcopus Auximanus, et Cingulanus fuisset renunciatus, iccirco in eius locum illico suffecimus Dilectum Filium Nostrum Carolum Augustum S. R. E. Presbyterum Cardinalem de Reisach pietate, doctrina, prudentiaque spectatum, atque opportunas ei quoque instructiones, facultatesque dedimus, ut inchoatam gravissimi hujus negotii tractationem diligenter prosequeretur et absolveret cum eodem Carolo Bruner. Sed cum hic supremum diem obierit, a Celsissimo Magno Badensi Duce in eius locum substituti fuerunt Plenipotentiarii Nobilis Vir Baro Christianus Gustavus de Berckheim Minister Plenipotentiarius et Legatus extraordinarius ad hanc Sanctam Sedem, ac Dilectus Filius Franciscus Carolus Rosshirt in utroque iure Doctor atque a Consiliis supremi Tribunalis iustitiae in Magno Badensi Ducatu, ut cum eodem Dilecto Filio Nostro Cardinali de Reisach susceptum tanti momenti negotium ad exitum perducerent. Et quoniam probe noscebamus qua eximia iustitia, aequitate, excelsique animi magnitudine, et qua propensa in Catholicos sibi subditos voluntate eniteat idem Celsissimus Princeps Magnus Badarum Dux, iccirco firma certaque spe nitebamur fore, ut, Deo auxiliante, tanti momenti res optatum assequeretur exitum. Ac vehementer laetamur, huiusmodi Nostram spem haud inanem fuisse. Namque post diuturnam sedulamque consultationem, veluti rei gravitas postulabat, Conventio ipsa pluribus Articulis distincta, et a VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalibus Congregationis Negotiis ecclesiasticis extraordinariis praepositae examinata, cum eodem Serenissimo ac Celsissimo Regio Principe FEDERICO Magno Badensi Duce fuit inita, atque ad optatum exitum perducta. Cum autem eiusdem Conventionis Articuli tum a Nostro, tum ab eisdem Magni Ducis Plenipotentiariis die vicesima octava mensis Iunii huius anni fuerint subscripti, atque a Nobis diligentissime perpensi, eamdem Conventionem suprema Nostra Auctoritate confirmandam esse existimavimus, eamque maximo animarum commodo, et catholicae Ecclesiae bono futuram esse, Deo benedicente, confidimus. Huius autem Conventionis tenor est qui sequitur, videlicet: (Mitgetheilt im Archiv V, 1. S. 79 ff.)

Itaque cum huiusmodi conventionis pacta et concordata in omnibus et singulis punctis, clausulis, articulis et conditionibus tum a Nobis tum a Serenissimo Principe FEDERICO Magno Badarum Duce fuerint approbata, confirmata et ratificata, et cum ipse Celsissimus Princeps enixe efflagitaverit, ut pro firmiori eorum subsistentia, robur Apostolicae firmitatis adiiceremus, ac solemniorem auctoritatem et decretum interponeremus, Nos in Domino plane confidentes fore, ut pro sua misericordia has Nostras curas et studia ad componendas in Magno Badarum Ducatu ecclesiasticas res intenta uberrimis divinae suae gratiae donis prosequi dignetur, ex certa scientia, et matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine supradictas Conventiones, Capitula, Pacta, Concordata, et Concessiones tenore praesentium approbamus, ratificamus, et acceptamus, illisque Apostolici muniminis, et firmitatis robur atque efficaciam adiungimus, omniaque in iis contenta, et promissa sincere, et inviolabiliter ex Nostra et Sanctae Sedis parte adimpletum et servatum iri tam Nostro quam Successorum Nostrorum nomine promittimus ac spondemus.

Maiori autem qua possumus contentione etiam atque etiam monemus, et hortamur tum Venerabilem Fratrem in eodem Magno Ducatu Archiepiscopum, tum alios omnes Catholicos seu ecclesiasticos seu laicos viros in illo Magno Ducatu degentes, ut unusquisque pro sua parte omnia praemissa, et pacta ad maiorem Dei gloriam, christiani nominis decus accurate servent, ac summo studio eorum omnes curas, cogitationesque semper in id conferant, ut catholicae doctrinae puritas, ac divini cultus nitor, et ecclesiasticae disciplinae splendor, et Ecclesiae legum observantia, morumque probitas, honestas, et christianae pietatis ac virtutis amor, et opera quotidie magis refulgeant.

Decernentes easdem praesentes Litteras nullo unquam tempore de subrubreptionis et obreptionis. aut nullitatis vitio vel intentionis Nostrae, aut alio quocumque, quamvis magno, aut inexcogitato defectu notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, et inviolabiliter observari debere, quousque conditiones et pacta in Tractatu expressa serventur. Non obstantibus Apostolicis et Synodalibus, Provincialibus et Universalibus Conciliis, editis generalibus Constitutionibus et Ordinationibus, ac Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, praesertim de iure quaesito non tollendo, nec non quarumcumque Ecclesiarum, Capitulorum, aliorumque Piorum Locorum fundationibus, etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, privilegiis quoque, Indultis et Litteris Apostolicis in contrarium quomodolibet concessis, confirmatis, et innovatis, ceterisque contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis illorum tenores pro expressis, et ad verbum insertis habentes, illis alias

in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum dumtaxat, specialiter, et expresse derogamus.

Insuper, quia difficile foret praesentes Litteras ad singula, in quibus de eis fides facienda fuerit, loca deferri, eadem Apostolica Auctoritate decernimus et mandamus, ut earum transumptis etiam impressis, manu tamen publici Notarii subscriptis, et sigillo alicujus personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, plena ubique fides adhibeatur, perinde ac si praesentes Litterae forent exhibitae vel ostensae. Et insuper irritum quoque et inane decernimus, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae concessionis, adprobationis, ratificationis, acceptationis, promissionis, sponsionis, monitionis, hortationis, decreti, derogationis, statuti, mandati, voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum Eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Quinquagesimo Nono Decimo Kalendas Octobris Pontificatus Nostri Anno Decimoquarto.

Marius Card. Mattei Pro-Datarius. — *V. Card. Macchi.*

Visa de Curia *Dominicus Bruti.*

LOCO † PLUMBI. *J. Cugnonius.*

---

2. Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg

in Betreff der von der Grossh. Bad. Staatsregierung der zweiten Kammer der Landstände am 22. Mai 1860 vorgelegten sechs Gesetzentwürfe.

Die Hindernisse, welche der Vollzug der zwischen Sr. Heiligkeit dem Papst und Sr. K. H. dem Grossherzog den 28. Juni vorigen Jahres abgeschlossenen, darauf im August vorigen Jahres ratificirten und im Regierungsblatte publicirten Convention ganz unerwarteter Weise gefunden hat, mussten bei allen ihrer Kirche treu ergebenen Katholiken den peinlichsten Eindruck und eine grosse Beunruhigung der Gemüther hervorbringen. Diese Empfindungen bewegten das Herz des Oberhirten, welchem die geistliche Leitung der Regierung der Erzdiöcese Freiburg anvertraut ist, nach dieser seiner Stellung um so lebhafter und schmerzlicher. Ihm liegt aber zugleich vorzugsweise die Pflicht ob, die durch die neuesten Ereignisse herbeigeführte Lage der Sache mit Ruhe und mit genauer Beobachtung ins Auge zu fassen; den Klerus und das

gläubige Volk bei etwaigen Zweifeln und Besorgnissen hinsichtlich ihrer kirchlichen Stellung und Pflichten durch die kirchliche Autorität zu belehren; zur Beseitigung von Irrthümern und Irrungen nach Kräften beizutragen; unter allen Umständen aber seinem oberhirtlichen Amte gewissenhaft vorzustehen und die unveräusserlichen, überdiess durch die feierlichsten Verträge gewährleisteten Rechte der katholischen Kirche zu wahren.

Die vorliegende Denkschrift hat in dem Gefühle der dem Erzbischofe obliegenden Pflicht ihren Ursprung und ihre Berechtigung; zugleich soll sie den eben angedeuteten Zwecken dienen.

I.

Rückblick auf die Vorkommnisse seit der Ratification der Convention.

Wir halten es für sachdienlich und fast nothwendig uns'rer weitern Ausführung zuerst einen kurzen Rückblick vorauszuschicken und an die Vorkommnisse zu erinnern, welche seit der Ratification der Convention bis jetzt eingetreten sind.

Das Zustandekommen und die Ratification der Convention wurde von allen ihrer Kirche ergebenen Katholiken mit grosser Befriedigung und mit lebhaftem Danke aufgenommen. Von keiner Seite her zeigte sich eine Missstimmung oder Unzufriedenheit. Man war allgemein zufrieden damit, den Kirchenconflict endlich einmal beigelegt zu sehen. Die beiden Kammern hatten an zwei aufeinanderfolgenden Landtagen, an welchen die Thronrede die Verhandlungen mit Rom berührte, niemals eine Einwendung gegen diesen von der Grossh. Regierung eingeschlagenen Weg vorgebracht, noch war dieses in der inländischen Tagespresse geschehen. Auch der Inhalt der Convention konnte nicht unerwartet kommen, nach den allgemein bekannten Grundsätzen der Verfassung der katholischen Kirche und nach der vorausgegangenen Convention zwischen dem heil. Stuhle und Sr. Majestät dem König von Würtemberg. Es musste Allen, die nur einigermassen mit dem Gegenstande bekannt sind, sofort die Wahrnehmung sich darbieten, dass der Grossh. Regierung von Seiten der Kirche in dieser Convention sehr bedeutende Concessionen gemacht worden waren, namentlich hinsichtlich der Pfründebesetzung und der Verwaltung des Kirchenvermögens.

Die erste Bewegung gegen die Convention ging von einer zu Durlach im November v. J. abgehaltenen Versammlung protestantischer Männer, darunter protestantische Prediger, aus. Die Convention wurde von der Grossh. Regierung den Ständen zur Kenntnissnahme vorgelegt, mit der Zusage weiterer legislativen Vorlagen über diejenigen einzelnen Punkte, worüber die verfassungsmässige Zustimmung der Kammern nöthig sei, sowie dieses Recht der Stände auch in dem Art. XXIII. der

Convention besonders gewahrt wurde. Unter dem 5. Decbr. v. J. wurde die päpstliche Bulle vom 22. Sept. v. J. mit der Convention durch eine allerhöchste landesherrliche Verordnung in dem Grossh. Regierungsblatte vom 16. December Nr. LX. publicirt und es wurden die betheiligten Ministerien mit der Einleitung und Ausführung des Vollzugs beauftragt.

An den zu Durlach eröffneten Angriff reihten sich alsbald sehr heftige, unausgesetzte Angriffe in der Tagespresse und meistens nur von Protestanten unterzeichnete, gegen die Convention gerichtete Petitionen bei der zweiten Kammer mit ohngefähr sechzehn tausend Unterschriften; wogegen unterthänige Dankadressen an S. K. H. den Grossherzog für den Abschluss der Convention mit den Namensunterschriften von ohngefähr fünf und achzig tausend katholischen Unterthanen gelangten, wovon den Kammern von den betreffenden Unterzeichnern in eigenen Eingaben Nachricht gegeben wurden, da man es für wichtig hielt, dass die Mitglieder der Kammern über die Stimmung und die Wünsche der Katholiken des Landes auf authentische Weise in Kenntniss gesetzt würden, ohne jedoch eine Zuständigkeit der Kammern hinsichtlich der Entscheidung über die Gültigkeit dieses Staatsvertrages im Ganzen anzuerkennen. Aehnliche Erklärungen zu Gunsten der Aufrechthaltung und Ausführung der Convention erfolgten von Seiten des gesammten katholischen Curat-Klerus an die beiden Kammern.

Ungeachtet alles Dessen stellte die Commission der zweiten Kammer im März d. J. mit eminenter Stimmenmehrheit den Antrag auf eine an Se. Königl. Hoheit den Grossherzog zu richtende unterthänigste Adresse von Seiten der Stände mit der Bitte: „Seine Königliche Hoheit wolle geruhen, die allerhöchste landesherrliche Verordnung vom 5. December v. J., welche die päpstliche Bulle und die in diese aufgenommene Vereinbarung mit dem heil. Stuhle vom 28. Juni v. J. enthält, mit letsterer ausser Wirksamkeit setzen, beziehungsweise nicht in Wirksamkeit treten zu lassen.“

Gleichzeitig mit der Ausgabe dieses gedruckten Commissionsberichtes wurde an die Ständemitglieder eine Druckschrift vertheilt: „Erste Kammer. Grundlagen für den Commissionsbericht über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle;“ welche von dem designirten Berichterstatter der über diesen Gegenstand ernannten Commission der ersten Kammer ausging und worin der Beweis versucht wurde, dass die Grossh. Regierung für sich allein ohne Zustimmung der Stände den Staatsvertrag der Convention nicht habe rechtsgiltig abschliessen können.

Der Antrag der Commission wurde von der zweiten Kammer in der Sitzung vom 30. März d. J. mit grosser Stimmenmehrheit angenommen.

Darauf geruhte S. K. H. der Grossherzog sofort den 2. April die Chefs der beiden Ministerien des Aeussern und des Innern unter Anerkennung bei dem erstern seiner treuen Dienstleistungen, bei dem zweiten seiner langjährigen und treuen Dienstleistungen (Reg.-Bl. 1860. Nr. XIII.) zu entlassen und zwei andere oberste Rathgeber der Krone zu berufen in den Personen des oben bezeichneten designirten Berichterstatters der Commission der ersten Kammer und eines Mitgliedes der Majorität der zweiten Kammer. Nach einer Eröffnung an beide Kammern vom 2. April, welche Se. Excellenz der Herr Staats-Minister Stabel denselben im allerhöchsten Auftrage mittheilte, „wollte S. K. H. der Grossherzog auch nach dem Beschlusse der zweiten Kammer gegen die Convention dennoch den Beschluss der ersten Kammer hierüber abwarten und dann erst sich definitiv entscheiden. Diesen Allerhöchsten, den zunächst betheiligten Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern bekannten Absichten sei durch einen Erlass des Präsidenten des Ministeriums des Innern vom 31. März an die öffentlichen Diener des Landes in der Weise vorgegriffen, dass ein ferneres Zusammengehen nicht als thunlich erschiene und es seien desswegen die benannten Minister ihrer Dienste enthoben worden.“ Der angeführte Erlass an die öffentlichen Diener vom 31. März enthielt die Erklärung, dass die Grossh. Regierung fortwährend und auch jetzt noch an der Convention festhalte. Auch hatte, wie die Eröffnung an die Kammer durch den Herrn Minister Stabel wörtlich sagt, „S. K. H. der Grossherzog von dem Augenblicke an, wo die päpstliche Convention einen Widerstand in den Kammern hervorzurufen schien, die kräftige Vertheidigung des Vertrages und die Abwehr einer Reclamation seinen Ministern zur Pflicht gemacht; dagegen aber auch gewünscht, die reine unverfälschte Meinung der Stände zu hören.“ Diese, und keine andere ist die officielle Erklärung, welche über den eingetretenen Wechsel des Ministeriums und des Systems bei Behandlung dieser kirchlichen Angelegenheit von Seiten der Grossh. Regierung an die Oeffentlichkeit getreten ist.

Von den beiden neu eintretenden verantwortlichen Räthen der Krone contrasignirt erschien den 7. April eine allerhöchste Proclamation, worin gesagt wird: der Beschluss der zweiten Kammer über die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle liesse einen verhängnissvollen Verfassungsstreit zwischen der Regierung und den Ständen befürchten. Es sei der entschiedene Wille Sr. K. Hoheit, dass der Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Ein Gesetz, unter dem Schutz der Verfassung stehend, werde der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. In diesem Gesetze und den darauf zu bauenden weitern Anordnungen werde der Inhalt der Uebereinkunft seinen berech-

tigten Ausdruck finden. Darauf wird die Zusage gegeben, dass nach denselben Grundsätzen auch der evangelisch-protestantisch-unirten Landeskirche auf der Grundlage ihrer Verfassung eine möglichst freie Entwickelung gewährt werden soll; endlich wird der Wunsch ausgesprochen, dass der gleiche Grundsatz der möglichst freien Entwicklung auch auf dem andern Gebiete des Staatslebens fruchtbar werde.

Bei dieser Lage der Sache hielt sich der Erzbischof für verpflichtet, in einem unterthänigsten Schreiben an S. K. H. den Grossherzog d. d. 12. April d. J. seine Besorgnisse ehrfurchtsvoll darzulegen über den Weg, welchen die neubestellten verantwortlichen Räthe der Krone zur endlichen Erledigung der Angelegenheiten der katholischen Kirche des Landes gewählt hatten und ebenso ehrfurchtsvoll zu erklären, dass der Erzbischof sich durch sein Amt und sein Gewissen verbunden fühle, an den durch die rechtsbeständig abgeschlossene Convention der Kirche erwachsenen wohlerworbenen Rechten festzuhalten, da ihm der heil. Vater, welchem er den kirchlichen Gehorsam zu leisten habe, die Convention zur Nachachtung und, soviel davon dem erzbischöflichen Stuhle zukomme, zum Vollzuge mitgetheilt habe.

Da sich unter dem Klerus eine grosse Beunruhigung über diese ganz unerwartet eingetretene Wendung der Dinge zeigte, überdiess auch vielfach Anfragen desshalb an den Erzbischof gelangten; so hielt sich derselbe ferner verpflichtet, nach Umlauf einiger Zeit nach Absendung des unterthänigsten Schreibens an S. K. H. den Grossherzog, in vertraulicher Form ein Schreiben d. d. 21. April an den Klerus zu erlassen, welches jedem einzelnen Geistlichen individuell zugestellt wurde. In diesem Schreiben wurde dieselbe Erklärung über die Aufrechthaltung der Convention, welche Sr. K. H. dem Grossherzog unterthänigst vorgetragen worden war, in geeigneter Form und mit der nöthigen Begründung ausgesprochen; zugleich wurden Worte der Beruhigung und des Trostes bei dieser neuen Verzögerung der so lange ersehnten Regelung der kirchlichen Verhältnisse beigefügt, und es wurde den Mitgliedern des Klerus aufgegeben, die weitern etwa nöthigen Weisungen des Erzbischofs in Ruhe abzuwarten. Dieses Schreiben an die Mitglieder des Klerus hatte ein Schreiben d. d. 7. Mai zur Folge, in welchem der Herr Präsident des Grossh. Ministeriums d. I. „im Auftrag des Staatsministeriums“ dem Erzbischof ausser Anderm bemerkte, dass das Rundschreiben an die Geistlichen vom 21. April eine gänzliche Verkennung des Standpunktes eines Unterthanen zeige, wogegen der Erzbischof in einem Schreiben vom 22. Mai an den genannten Herrn Präsidenten seine Handlungsweise rechtfertigte. Diese angeführten vier Actenstücke sind dieser Denkschrift in einem Anhange (Beilage A.—D.) beigegeben.

Die von der Majorität der Zweiten Kammer beschlossene Adresse

gelangte zu der Ersten Kammer. In der Sitzung derselben vom 15. Mai d. J. wurde nach dem Antrage der Majorität der dazu gewählten Commission ein motivirter Uebergang zur Tagesordnung durch Stimmenmehrheit beschlossen, des Inhalts: „Dass auch die erste Kammer sich gegen eine Ordnung der Verhältnisse des kathol. Kirchengewalt im Grossherzogthum durch einen ohne ständische Zustimmung abgeschlossenen Vertrag mit dem päpstlichen Stuhle ausspreche; dass aber bei dem Umstande, dass in dem allerhöchsten Manifest vom 7. April d. J. die Absicht der Staatsregierung feierlich verkündet worden ist, die Rechtsstellung der Kirche im Wege der Gesetzgebung und somit unter Theilnahme der Stände zu regeln, ein Beitritt zu der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse zum Zwecke ihrer förmlichen Ueberreichung nicht mehr als passend erscheine, weshalb unter ausdrücklicher Hinweisung auf diese Gründe zur Tagesordnung übergegangen werde.“ Die Majorität betrug dreizehn Stimmen gegen acht. Der Minorität gehörten die Stimmen der durchlauchtigen und erlauchten Standesherrn an, so wie die eminente Mehrheit der von dem grundherrlichen Adel ernannten Abgeordneten. Von den acht Mitgliedern, welche der Verfassung nach von Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog und zwar nur jedesmal für einen Landtag ernannt werden, legte ein Mitglied vor dieser Verhandlung in die Hände Sr. K. H. des Grossherzogs sein Mandat zurück, ein anderes Mitglied erbat sich und erhielt wegen besonderer Verhältnisse einen Urlaub.

Auf das Rundschreiben des Erzbischofes vom 21. April erfolgten und erfolgen jetzt, während wir dieses schreiben, Adressen von fast sämmtlichen Geistlichen der Diöcese, worin sie die Versicherungen ihrer Ergebenheit und ihres canonischen Gehorsams dem Erzbischof wiederholen und zugleich ihre Bereitwilligkeit ausdrücken, zur Aufrechthaltung und zum Vollzug der in der Convention auf's neue anerkannten Rechte mitzuwirken.

Nachdem auf diese Weise über die Angelegenheit der Convention in beiden Kammern Beschlüsse gefasst waren, so legte die Grossh. Regierung der zweiten Kammer in deren Sitzung vom 22. Mai d. J. folgende sechs Gesetzentwürfe vor, als: 1) über die rechtliche Stellung der Kirche und der kirchlichen Vereine im Staate; 2) Gesetzesentwurf, wodurch das unter Nr. 1 genannte Gesetz unter den Schutz der Verfassung gestellt wird; 3) Gesetzesentwurf, wornach die Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen in ihre Patronatsrechte wieder in dem Umfange eintreten, in welchem ihnen diess Recht vor der Erlassung des Gesetzes vom 24. Februar 1849 zustand; 4) über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen; 5) über die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder; 6) über die Bestrafung

von Amtsmissbräuchen der Geistlichen. Es wurde nach diesen Vorlagen sofort zu deren Prüfung eine aus neun Mitgliedern bestehende Commission gewählt, wobei der bemerkenswerthe Umstand eintrat, dass in diese zahlreiche Commission auch nicht ein Mitglied aus der Minorität der Kammer gewählt wurde, obgleich darunter zwei Rechtsgelehrten waren, welche bisher in dieser Angelegenheit der Convention vorzugsweise gearbeitet hatten. Dieser Commission liegt nunmehr die neue Gesetzgebung zur Prüfung vor, und es wird ihrer Berichterstattung entgegengesehen.

Nach der Vorlage dieser neuen Gesetzesentwürfe von Seiten der Grossh. Regierung, hatte der Erzbischof, welchem vorher keine Kenntnissnahme von diesen Entwürfen gegeben worden war, nach den ihm obliegenden Pflichten sich die Frage zu stellen und in ernste Erwägung zu ziehen: ob diese neue Gesetzgebung mit den unveräusserlichen Rechten der katholischen Kirche in Baden, wie dieselben auf's neue in der Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle vom 28. Juni v. J. anerkannt worden sind, übereinstimme; ferner ob sie übereinstimme mit den in der allerhöchsten Proclamation vom 7. April aufgestellten Grundsätzen und gegebenen Verheissungen.

Die Untersuchung hierüber, die Feststellung der aus dieser Untersuchung gewonnenen Ergebnisse und die Darlegung der hieraus für den Rechtsbestand der katholischen Kirche in dem Grossherzogthum Baden hervorgehenden Folgen, — dieses soll den Inhalt der hier weiter folgenden Abschnitte dieser Denkschrift ausmachen.

II.

Ermittlung des richtigen Standpunktes zur Beurtheilung der hier vorliegenden Frage.

Zur Auffassung und Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche treten wie sonst so oft, so auch in der vorliegenden Angelegenheit vornehmlich zwei Standpunkte hervor.

Der eine ist der Standpunkt des historischen, positiven Rechtes, welches als objective Regel und Norm angenommen wird. Der andere ist der Standpunkt der wissenschaftlichen Theorien und Schulmeinungen des Vernunft- oder Naturrechtes in Wechselwirkung mit den Ansprüchen und mit der Gewalt der Regierenden, wobei man einen abstracten, der Willkür überlassenen Begriff des Staates aufgestellt, und nach den gleichfalls abstracten der Willkühr überlassenen Begriffen von Staatswohl und Staatshoheit die Stellung der Kirche im Staate willkürlich und ohne die gebührende Beachtung wohlerworbener Rechte festsetzt.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass nach den Forderungen der Gerechtigkeit, nach der Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat

und Kirche, wie dieselbe im Laufe des letzten Jahrzehntes in die Wirklichkeit getreten ist, und nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft in Deutschland, nur der erstere jener beiden Standpunkte, der Standpunkt des positiven Rechtes bei der Regelung dieser Verhältnisse als der richtige und als der berechtigte gelten kann.

Der Episcopat der oberrheinischen Kirchenprovinz hat in seiner Denkschrift vom Jahre 1853 (S. 8 ff.) von diesem Standpunkte aus in kurzgefasster, aber, wie uns scheint, überzeugender Weise, unter Berufung auf unbestrittene Thatsachen und Rechtsgrundsätze, sowie auf die Autorität allgemein anerkannter Publicisten und Canonisten, folgende Sätze als fest begründet nachgewiesen.

In den Territorien der oberrheinischen Kirchenprovinz ist die kathol. Kirche völker- und staatsrechtlich unbedingt und pleno jure anerkannt und besteht als solche. Dieser Rechtsstand der katholischen Kirche beruht auf einem unvordenklichen Besitzstand und auf der ausdrücklichen Anerkennung der deutschen Reichsgesetze, insbesondere des westphälischen Friedens. An diesem Rechtsbestande der katholischen Kirche und somit an dem Inhalte und Umfange der bischöflichen Diöcesanrechte wurde durch die in Folge des Reichsdeputationsschlusses von 1803 eingetretenen politischen Territorialveränderungen rechtlich nicht das Mindeste verändert, sondern die Religionsübung und die kirchlichen Rechte sowohl der katholischen, wie der protestantischen Unterthanen ihren neuen Landesherrn gegenüber wurden ausdrücklich gewahrt. Auch die Auflösung des deutschen Reiches und die in Folge des Rheinbundes erfolgende Erweiterung der Landeshoheit zur Souveränetät konnte rechtlich an diesen Rechtsverhältnissen und an diesen wohlerworbenen Rechten nichts ändern. Dieser Fortdauer des Rechtsbestandes und der Rechtsansprüche kann auch nicht entgegenstehen der Umstand, dass in einer Reihe von Jahren, während welcher die bischöflichen Sitze verwaist standen, mitten unter Kriegsereignissen, politischen Veränderungen und zu einer Zeit, wo die Fürsten und Staatsbehörden nicht durch Verfassung und Landesvertretung beschränkt waren, diese wohlerworbenen Rechte thatsächlich vielfach beschränkt und aufgehoben wurden, ungeachtet wiederholter Proteste von Seiten der Kirche, und dass Aehnliches auch bei uns in dem Grossherzogthum Baden geschah. Von diesem Zustande der kirchlichen Verhältnisse gestehen die von dem Grossh. Ministerium den neuen Gesetzen beigegebenen Motive selbst mit klaren Worten ein, „dass sich damals die Staaten in einer Weise einen Einfluss auf die kirchlichen Verhältnisse zu sichern versucht haben, welcher getragen von dem herrschenden Bestreben, die Omnipotenz einer bevormundenden Regierung über alle menschlichen Verhältnisse festzustellen, weit über das Mass der Gewalt hinausging, die der Staat in Anspruch

nehmen muss.“ Nach den unveränderlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Rechtes hätten aber der katholischen Kirche die ihr kraft des ehemaligen reichsgesetzlichen Bestandes als jura quaesita zukommenden Rechte nicht einseitig von den Staatsregierungen entzogen werden dürfen, sondern eine Abänderung derselben konnte nur durch einen Vertrag zwischen der Staatsgewalt und Kirchengewalt rechtlich vorgenommen werden. Ein solcher Vertrag ist auch später wirklich abgeschlossen worden und liegt in den beiden Bullen Provida solersque von 1821 und Ad dominici gregis custodiam von 1827 vor [1]). Die Vereinbarung des Grossherzogs von Baden mit dem päpstlichen Stuhle vom 28. Juni v. J. bringt das in diesen beiden Bullen Enthaltene zur Ausführung und vollständigen Entwicklung.

Somit waren also vor der genannten Vereinbarung die wahre Grundlage des Rechtsbestandes der katholischen Kirche in Baden:

1) Das gemeine Recht, wie es zur Zeit des deutschen Reiches bestanden hat, durch den westphälischen Frieden garantirt und durch den Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803 aufrecht erhalten worden ist;

2) Die in den Bullen Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam niedergelegten vertragsmässigen Stipulationen.

Man hätte nicht erwarten sollen, dass man diese Grundlage des positiven Rechtes bei der Beurtheilung und Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche jemals bis zu dem Grade ausser Acht lassen könnte, als dieses in manchen deutschen Ländern geschehen ist. Ruht ja doch der Rechtsbestand der katholischen Kirche auf der Basis derselben völkerrechtlichen Verträge, auf welcher der Territorialbestand dieser deutschen Staaten und das Recht der Dynastien auf den Besitz grosser Landestheile beruht. Heutigen Tages jedoch ist in manchen früheren Perioden eine Umkehr zu richtigeren und besseren Grundsätzen auf diesem Gebiete des Staatslebens eingetreten; ein jener Grundlage des positiven Rechtes besser entsprechendes Mass von Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in manchen Staaten zu Theil geworden. Nachdem dieses in den beiden grössten Bundesstaaten, in Oesterreich und Preussen, geschehen ist, in dem einen auf dem Wege des Vertrags mit der obersten Kirchengewalt, in dem andern durch verfassungsmässig gesicherte Religionsfreiheit; nachdem ein durch Erfahrung, Regentenweisheit und Willenskraft ausgezeichneter Monarch eines unserm badischen

[1]) Gemäss §. 62 R. D. H., vergl. mit der Erklärung der kaiserl. Plenipotenz zu Regensburg vom 6. November 1802 und der Erwiderung der Reichsdeputation in der XXVI. Sitzung vom 11. Nov. 1802 (Prot. II. 283, 523), sowie §. 20 des I. bad. Const.-Edicts — kann eine Aenderung des Rechtsbestandes der Kirche nur durch eine Vereinbarung mit dem Repräsentanten derselben (dem heil. Stuhle) bewirkt werden.

Lande benachbarten Staates eine Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle schon vor der badischen Convention abgeschlossen hat: so ist gewiss auch für das Grossherzogthum Baden die Anwendung des Princips der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit, sowie die Restauration des positiven Rechtes der katholischen Kirche des Landes gegenüber nicht minder durch Gründe der Gerechtigkeit als der Politik gefordert.

Um so auffallender und beklagenswerther ist es, dass bei den neuesten Verhandlungen über die mit dem päpstlichen Stuhle geschlossene Vereinbarung vom 28. Juni v. J. in landständischen Berichten und Discussionen von den Gegnern derselben das positive, auf völkerrechtlichen Verträgen beruhende Recht der kathol. Kirche in Baden in der Regel ganz ignorirt und verschwiegen wird und dass sie sich fast ausschliesslich nur auf vernunftrechtliche Theorien und auf Schulmeinungen stützen, welche noch überdiess nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft in Deutschland sehr bestritten und fast veraltet sind. Es ist ferner nicht minder auffallend und schwer zu begreifen, dass man dieses positive Recht und das dadurch garantirte Gesellschaftsrecht der kathol. Kirche als mit dem Staatswohl und mit der Staatshoheit durchaus unvereinbar darzustellen sich nicht entblödet, während doch eine allgemein zugängliche Wahrnehmung und der Augenschein lehrt, dass anderwärts, in grossen deutschen Staaten das jenem Rechte der katholischen Kirche entsprechende Mass von kirchlicher Freiheit und Selbstständigkeit gegenwärtig in der That schon seit Jahren wieder hergestellt ist und besteht, ohne Nachtheil für das Staatswohl und ohne Verletzung der Staatshoheit.

Die neueste zwischen S. H. dem Papste und S. K. H. dem Grossherzog abgeschlossene Vereinbarung beruht auf dem Principe der Wiederherstellung des positiven Rechtes; sie entspricht dadurch den oben angedeuteten Forderungen der Gerechtigkeit und der Staatsweisheit.

Der Geist der neuen Gesetzgebung, wie er in den mehreren vorliegenden sechs Gesetzentwürfen sich offenbart, entfernt sich dagegen von diesem Principe wieder und gestattet den mit dem positiven Rechte in Widerspruch stehenden Theorien über Staatswohl und Staatshoheit einen rechtlich unzulässigen Einfluss.

Darin liegt das Bedenkliche, sogar Bedrohliche für den kaum erst durch die Convention geordneten und gesicherten Rechtszustand der katholischen Kirche in Baden. Diese Bedenken, diese Gefahren nachzuweisen und das gute, unveräusserliche Recht der katholischen Kirche in diesem Lande zu wahren, — das ist die Pflicht des Erzbischofs; dieser Pflicht nachzukommen ist die Aufgabe der hier folgenden weitern Ausführung. Wir werden in derselben die vorliegenden sechs Gesetzentwürfe der Reihe nach näher betrachten und im Hinblick auf die Lehre, die Verfassung der kathol. Kirche und auf die unveräusserlichen

Rechte derselben, Form und Inhalt dieser Gesetze durch Vergleichung mit den Bestimmungen der Vereinbarung vom 28. Juni v. J. sowie mit den in der landesherrlichen Proclamation vom 7. April d. J. gegebenen Verheissungen genau und ohne Rückhalt, zugleich aber auch unbefangen und parteilos zu prüfen suchen.

III.

Dreifacher Weg zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse: Concordate; Verfassungsbestimmungen; Gesetze.

Die Stellung der Kirche zum Staate lässt sich nach jenem richtigen und allein zulässigen Principe des positiven Rechtes im Allgemeinen auf folgenden drei Wegen regeln, nämlich: 1) durch Concordate mit dem päpstlichen Stuhle; 2) durch allgemeine Verfassungsbestimmungen, wornach es der Kirche überlassen bleibt ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu verwalten; und endlich 3) durch Gesetze und Verordnungen des Staates.

Die Grossh. Regierung hat durch die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhl vom 28. Juni v. J. den ersten dieser drei Wege eingeschlagen, so wie dieser schon durch das erste Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 §. 20 vorgezeichnet war mit den Worten: „Das Nähere über die Setzung, Verfassung und grundgesetzmässige Wirksamkeit dieser Verwalter der katholischen Hierarchie (der Bischöfe), bleibt dem Concordat mit dem römischen Hof vorbehalten.“ Damit steht im Zusammenhange der Umstand, dass in uns'rer badischen Landesverfassung vom 22. August 1818 die Verhältnisse der anerkannten Confessionskirchen vollständig unberührt blieben. Die Absicht, die dabei hinsichtlich der katholischen Kirche obwaltete, war unzweifelhaft die, dass man eine gerade damals von mehreren deutschen Regierungen in Gemeinschaft betriebene Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle erstrebte. Die kirchlichen Verhältnisse überhaupt aber, nicht bloss in der katholischen Kirhe, wurden ausserhalb des Gebietes ständischer Wirksamkeit gelassen, welches die Verfassung für politische und bürgerliche Rechtsordnung derselben eröffnete.

Dieser Weg der Concordate war und ist auch gewiss der zweckmässigste. Dieser Weg entspricht der Stellung der katholischen Kirche dem Staate gegenüber, als eines selbstständigen öffentlichen Rechtssubjectes, in dessen Rechtsgebiet man ohne Einvernehmen mit ihm nicht einzugreifen hat; und ebenso gibt er die meiste Garantie dafür, dass die Schwierigkeit die in den gegenseitigen Ansprüchen des Staates und der Kirche, sowie in den von Zeit zu Zeit nothwendig werdenden Modificationen in der Anwendung allgemeiner Grundsätze liegen, auf eine befriedigende Weise am leichtesten gelöst werden. Der päpstliche Stuhl

hat gerade in der neuesten Zeit und auch bei der Vereinbarung mit der Grossh. Regierung bewiesen, wie sehr ihm die Lösung dieser Schwierigkeiten am Herzen liegt und wie weit er dabei den Wünschen und Bedürfnissen der Fürsten und Staaten entgegen zu kommen bemüht ist.

Die Einwendungen, welche man hie und da gegen diesen Weg die Verhältnisse der katholischen Kirche im Staate zu regeln, vorbringen hört, sind nicht schwer zu widerlegen. Man hört nämlich einwenden: die Ordnung dieser Verhältnisse sei eine innere Angelegenheit des Landes und sei daher durch die Landesgesetzgebung und nicht durch die Entscheidung einer fremden Macht zu ordnen; die Stellung und die staatliche Gleichberechtigung der protestantischen Confession werde dadurch gefährdet; der confessionelle Friede werde dadurch gestört. Aber abgesehen davon, dass die erste Einwendung auf einer ganz falschen, das positive Recht verkennenden Ansicht über das Verhältniss des Staates zur katholischen Kirche beruht, so ist dieselbe was unsern badischen Staat betrifft, durch die oben angeführte Bestimmung des ersten Constitutionsedictes abgeschnitten. Ferner: die Gleichberechtigung der protestantischen Confession wird durch die nach der kirchlichen Verfassung der katholischen Confession nothwendigen Concordate nicht verletzt, da die protestantische Confession einen solchen Centralpunkt der Kirchengewalt nicht hat, somit die Betretung desselben Weges zur Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten nicht möglich ist; ausserdem liegen solche Concordate ganz ausserhalb der kirchlichen Rechtssphäre der protestantischen Confession, welche neben dem Bestehen eines Concordates die grösste kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit geniessen kann, wie die neuesten, von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich ausgegangenen gesetzlichen Anordnungen auf diesem Gebiete beweisen. Ohnehin kann die Gleichberechtigung der Confessionen nur so gewahrt werden, dass das jeder Religionspartei zustehende Recht nur nach ihrer eigenthümlichen Verfassung zu Theil werde. Was endlich den confessionellen Frieden betrifft, so wird der Friede hier wie überall am sichersten und am dauerhaftesten gewahrt durch Gerechtigkeit, welche jedem Theile das Seinige lässt und gibt; auch wäre die in unserer Zeit verlangte und gepriesene allgemeine Religionsfreiheit und Toleranz in einem argen innern Widerspruch befangen, wenn sie bei der Gewährung der Freiheit zugleich an die einzelnen Religionsgesellschaften die Anforderung stellen würde, sich ihrer eigenthümlichen Lehre und Verfassung möglichst zu entäussern.

Die Haupteinwendung gegen die Vereinbarung und deren Giltigkeit und diejenige welche, wie wenigstens vorgegeben wurde, den Hauptgrund des landständischen Widerstandes dagegen bildete, ist aber folgende. Es wird nämlich von Seiten der Majorität der Stände behauptet:

die Grossh. Regierung habe überhaupt nicht das Recht, für sich allein ohne Ermächtigung oder Zustimmung der Stände einen solchen Staatsvertrag, wie die vorliegende Vereinbarung ist, rechtsgiltig abzuschliessen und zu vollziehen.

Es konnte nur als sehr überraschend erscheinen, dass dieselbe Kammer, welche auf zwei verschiedenen Landtagen zweimal in den Erwiederungsadressen auf die Thronrede ihre Beistimmung zu dem von der Grossh. Regierung betretenen Weg einer Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle ohne irgend einen Vorbehalt ausgedrückt hatte, nun auf einmal gegen diesen Weg überhaupt sich aussprach, namentlich aber die ständische Zustimmung zu der Vereinbarung im Ganzen und nicht bloss zu den von der Grossh. Regierung selbst der ständischen Zustimmung ausdrücklich in dem Art. XXIII. der Convention vorbehaltenen, in das Gebiet der Gesetzgebung gehörenden Punkten in Anspruch nahm. Dieses ist nämlich die Bedeutung des oben mitgetheilten Beschlusses der zweiten Kammer vom 30. März d. J. Die Grossh. Regierung sprach das Recht an, einen Staatsvertrag wie den vorliegenden rechtsgiltig abzuschliessen mit dem Vorbehalt, dass diejenigen Punkte, durch welche eine Abänderung eines jetzt schon bestehenden Gesetzes herbeigeführt würde, nicht zur Ausführung gebracht werden sollten, bis und inwiefern eine solche Abänderung der bestehenden Landesgesetzgebung mit ständischer Zustimmung vorgenommen wäre; sie hat daher das Recht der Stände durch Aufnahme des oben angeführten Artikels in der Convention ausdrücklich gewahrt und weitere darauf bezügliche Gesetzesvorlagen im Voraus den Ständen angekündigt. Sie ist sogar in ihrer Beachtung der ständischen Theilnahme an der Gesetzgebung und in Berücksichtigung der etwaigen Ansichten und Wünsche der Stände so weit gegangen, dass sie nicht einmal die der ständischen Zustimmung bedürfenden Punkte der Convention selbst bezeichnete und die dadurch nöthig werdenden Gesetzentwürfe vorlegte, sondern sie überliess die Inititative in dieser Beziehung den Kammern, und gewährte dadurch deren Ansprüchen und Wünschen einen um so freiern Spielraum.

Wenn diese Controverse auch zunächst nur die Grossh. Regierung und die Stände berührt, so ist sie dennoch von einem weiter reichenden Interesse, weil die Frage unmittelbar damit zusammenhängt, ob für die Grossh. Regierung wirklich ein constitutionelles Hinderniss vorliegt, welches ihr die Ausführung des abgeschlossenen Vertrages unmöglich macht und welches sie als solches dem andern hohen Contrahenten gegenüber entgegenhalten kann. Wir dürfen daher diesen Gegenstand hier nicht ausser unserer Betrachtung lassen, doch werden wir uns nur auf eine Andeutung der wichtigsten Punkte beschränken.

Alle Gründe, welche von Seiten der Majorität der Stände für ihre

Ansicht in den Berichten und Debatten gegen die Ansicht der Grossh. Regierung geltend gemacht werden, lassen sich auf die Auslegung der §. 65 und 67 der badischen Verfassung zurückführen. Es liegt nämlich allen einzelnen Ausführungen der ersten Ansicht im Ganzen der Schluss zum Grunde: Der §. 65 der Verfassung setzt fest, dass zu allen die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung, der authentischen Erklärung der bestehenden, die Zustimmung der beiden Kammern erforderlich ist; nun tritt aber bei der Convention dieser Fall hinsichtlich der Landesgesetze ein: also ist die Zustimmung der Kammern zu der Convention im Ganzen erforderlich. Den Untersatz sucht man durch folgende Behauptungen zu beweisen, als nämlich: die Convention enthält wesentliche Abänderungen des Ersten Constitutions-Edictes von 1807; dieses Edict ist aber ein Gesetz. Ferner: der Gegenstand der Convention im Ganzen, die neue Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, ist schon seiner Wichtigkeit wegen in das Gebiet der Gesetzgebung gehörig, insbesondere da dadurch ein neues Princip, die Einführung des canonischen Rechtes, in Anwendung gebracht wird, wodurch zugleich die Hoheitsrechte des Staates und die Souveränetät des Grossherzogs verletzt oder gefährdet werden. Endlich: die Zustimmung der Kammern ist um so mehr nöthig, da hier nicht ein einfaches Gesetz, sondern eine durch einen Vertrag befestigte gesetzliche Anordnung vorliegt, wodurch das Land vermöge der Vertragspflicht auf immer, jedenfalls so lange es dem andern Contrahenten gefällt, gebunden ist. Da nun nach §. 67 der Verfassung Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch die Kammern ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich ausser Wirksamkeit gesetzt werden sollen, so ist die Convention mit dem päpstlichen Stuhle ausser Wirksamkeit zu setzen.

Alle diese Behauptungen sind unsers Erachtens hinreichend widerlegt worden durch die Vorträge der Organe der Regierung, der vorigen Minister, und durch die Redner der Minorität so wie ausserhalb der Kammern durch eine Reihe von Schriften, welche Juristen vom Fach zu Verfassern haben [1]). Auf letztere hat man nicht replicirt: es mag

[1]) Denkschrift über die Competenz der badischen Kammer in Betreff der Vollziehbarkeit der Convention. Mainz bei Kirchheim. März 1860. Die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhl zur Regelung der Angelegenheiten der kathol. Kirche. Freiburg, Herder 1860. Die Vereinbarung zwischen der Krone Baden und dem heiligen Stuhle, vom rechtlichen Standpunkt beurtheilt. Freiburg, Herder. 1860. S. 8—18. Ferner gegen die Druckschrift: „Erste Kammer. Grundlagen für den Commissionsbericht über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle;“ die Gegenschriften: Vorläufige Bemerkungen zu der Schrift des Herrn Oberhofrichter Geh.

dahin gestellt bleiben, ob aus Mangel an Gründen, oder weil man bei dieser Angelegenheit auf eine Abwägung der Gründe und Gegengründe einzugehen, überhaupt nicht recht geneigt scheint.

Zu unserm Zwecke genügt es, aus jenen Widerlegungen die wichtigsten Gegengründe gegen die oben angedeutete Auffassung der Kammermajorität in den folgenden Sätzen hier nach ihren Grundzügen gleichfalls anzudeuten.

Die Convention mit dem päpstlichen Stuhle ist weder ein allgemeines Landesgesetz noch Abänderung eines solchen; sie stellt nur in einigen wenigen Punkten eine Abänderung der bisherigen Landesgesetzgebung in Aussicht, welche jedoch nur mit Zustimmung der Stände vorgenommen werden kann und wofür deren Zuständigkeit und Rechte ausdrücklich in der Convention Art. XXIII. vorbehalten worden sind. Das Constitutions-Edict von 1807, von welchem die Convention in mehreren Punkten abweicht, ist jedenfalls im Ganzen kein Gesetz im Sinne der Verfassung, so wie überhaupt von der badischen Verfassung dieser Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung nicht gemacht wurde, so dass es bei allen öffentlichen Acten auf die Natur der einzelnen Bestimmungen ankommt. Dasselbe Constitutionsedict ist früher schon vielfach und wesentlich durch die grossherzogliche Regierung für sich allein auf dem Wege der Verordnungen abgeändert worden, ohne dass die Stände je dagegen reclamirten. Jedenfalls aber kann die Rechtskraft solcher Bestimmungen des Constitutionsedictes, wodurch der Rechtsbestand der kathol. Kirche willkürlich geändert worden ist, nicht unbedingte Anerkennung fordern und sie können der Wiederherstellung dieses Rechtes durch die Grossh. Regierung nicht im Wege stehen.

Die Convention kann auch nicht der Zuständigkeit der Kammern zugewiesen werden wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, welcher ihren Inhalt ausmacht. Die Zuständigkeit der Kammern und die Sphäre ihrer Wirksamkeit den Rechten der Krone gegenüber ist nicht nach einer so allgemeinen Kategorie, sondern nach den positiven Bestimmungen und nach dem Wortlaut der badischen Verfassung zu bemessen. Nach der Verfassung (§. 5) vereinigt der Grossherzog in sich alle Rechte

---

Rath Dr. Stabl. Freiburg, Herder'sche Verlagshandlung. 1860. Das Zustimmungsrecht der Landstände zu staatsrechtlichen Verträgen. Nach der einstimmigen Lehre der deutschen Publicisten dargestellt. Freiburg, Herder. 1860. Beleuchtung der Druckschrift: Erste Kammer. Grundlagen für den Commissionsbericht über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle. Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchdruckerei. Die Grundlagen für den Commissionsbericht der ersten Kammer über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle und das Recht. Karlsruhe, Gerbracht. 1860. Man vergleiche auch die zusammenfassende Darstellung in Baders: Die katholische Kirche im Grossh. Baden. Freiburg, Herder. 1860. S. 248.

der Staatsgewalt, und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen. Zu diesen Bestimmungen gehören die genau begrenzten Befugnisse der Stände und darunter allerdings auch die Bestimmung (§. 65), dass zu allen die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen Landesgesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden die Zustimmung der Kammern nöthig ist. Aber der Inhalt der Convention hat durchaus nicht den Charakter eines allgemeinen Landesgesetzes: sie betrifft lediglich nur die Katholiken des Landes, die Rechte der kirchlichen Autorität derselben und das Verhältniss der katholischen Kirche zu der Staatsgewalt. Dieser Unterschied ist schon daraus unverkennbar: einem allgemeinen Landesgesetz kann sich kein Staatsangehöriger entziehen; der Einwirkung der Convention kann sich jeder katholische Staatsbürger sofort entziehen, wenn er aus der katholischen Kirche austritt, was er ohne den geringsten bürgerlichen und politischen Nachtheil thun kann.

Dazu kommt hier noch besonders in Betracht das nach §. 66 dem Grossherzog zustehende Aufsichts- und Verwaltungsrecht. Vermöge dieses Paragraphes ist nach ertheilter Verfassung das Aufsichts-Recht bezüglich der kirchlichen Verhältnisse überhaupt und der katholischen Kirche insbesondere ganz ebenso wie vorher von dem Grossherzoge allein geübt worden; die Stände haben niemals dagegen Einsprache erhoben. Um diese constante Praxis zu beweisen, darf nur erinnert werden an die Declaration der vereinigten Fürsten vom Jahre 1818; an die Bullen Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam und deren Verkündung im Regierungsblatt; an die Verordnungen des Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche vom 30. Januar 1830 und vom 1. und 3. März 1853. Desgleichen wurden die kirchlichen Verhältnisse der protestantischen Confession wesentlich umgestaltet durch die Unionsurkunde vom Jahre 1821 gegen die Bestimmungen des ersten Constitutions-Edictes und sogar der Verfassung. Bei allen diesen Vorgängen schwiegen die Stände.

Es ist also der Beschluss der Kammern, durch welchen jetzt zum erstenmal eine Theilnahme der Stände an der Regelung der kirchlichen Angelegenheiten angesprochen wird, der erste in seiner Art und eine völlige Neuerung in unserm constitutionellen Leben. Es liegt hierin ein Angriff auf das Recht des Grossherzogs bei Ausübung des der Krone allein zustehenden Aufsichtsrechtes über die Kirche.

Wenn dieser Eingriff in das Recht des Grossherzogs nach dem Umfange wie er die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt, so wie insbesondere in das Aufsichtsrecht desselben überhaupt unstatthaft ist, so ist namentlich der zur Rechtfertigung dieses Eingriffes vorgebrachte,

von dem canonischen Rechte hergenommene Grund ganz unzulässig. Es ist nämlich bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer seltsamer Weise behauptet worden: durch die Convention werde das canonische Recht als massgebend für das Verhältniss zwischen der Staatsgewalt und der katholischen Kirche, und dadurch ein ganz neues Princip in unsere öffentlichen Zustände eingeführt. Nun ist aber die Principienfrage: ob das canonische Recht Grundlage für die Ausübung des Kirchenregiments sei, längst durch die Bestimmungen des positiven Rechts entschieden. Das canonische Recht, das Gesellschaftsrecht der katholischen Kirche, ist von der katholischen Kirche gar nicht zu trennen; ihre Existenz, ihr ganzer Rechtsbestand beruht darauf; so wie derselbe in den Reichsgesetzen anerkannt und bei den Territorialveränderungen aufs neue garantirt worden ist. Die Aufhebung dieses Principes wäre zugleich die Aufhebung der Gewissensfreiheit, der freien Religionsübung, der Existenz der katholischen Kirche gewesen. Niemals hat eine Staatsgewalt da wo die katholische Kirche staatliche Anerkennung hat, daran gedacht im Princip zu negiren, dass der Umfang der katholischen Kirchengewalt durch das canonische Recht bestimmt sei; es handelte sich immer nur von grössern oder mindern Beschränkungen und von einzelnen Modificationen bei der Ausübung des canonischen Rechtes. So ist es auch jetzt bei uns in dem vorliegenden Falle; es handelt sich nicht von Einführung eines neuen Princips und kann sich rechtlich gar nicht davon handeln, sondern von Aufhebung einzelner Bestimmungen des canonischen Rechtes durch die Staatsgewalt. Am treffendsten spricht sich über dieses Verhältniss des canonischen Rechtes ein inländischer Jurist in folgender Weise aus: „Es ist die Frage aufgeworfen worden, in wie fern das canonische Recht Giltigkeit habe, und dabei erörtert worden, dass es eigentlich gar nichts gelte. In der That eine seltsame Frage und Behauptung. Das canonische Recht wird auf den deutschen Universitäten als ein giltiges gelehrt, ist als ein solches in allen Ländern Deutschlands aufgenommen und wird täglich auch in Baden angewendet.“

Eben so wenig wie die bisher widerlegten Gründe für die Zuständigkeit der Kammern, kann endlich derjenige Grund als haltbar gelten, welcher davon hergenommen ist, weil der von der Krone mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Staatsvertrag der Convention nicht bloss die Krone sondern auch das Land binde. Das Recht der Verträge liegt in der Hand des Grossherzogs, welcher alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereint, und dieses Recht ist nur in der Weise beschränkt durch die Mitwirkung der Stände, als diese berechtigt sind zu der Gesetzgebung mitzuwirken. Diese Berechtigung der Stände war aber durch den Art. XXIII. der Convention vollständig gewahrt worden. Jenes Recht der Verträge hat bisher die Krone, wie aus einer Reihe

von Fällen nachgewiesen werden kann, in dieser Weise ausgeübt, und sie hat dieses namentlich hinsichtlich des Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche durch die Annahme und Verkündigung der beiden päpstlichen Bullen Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam so wie durch die Vereinbarungen mit den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz, worauf die Verordnungen vom 30. Januar 1830 und vom 3. März 1853 beruhen, ohne alle Beanstandung von Seiten der Stände ausgeübt. Denn jene päpstliche Bullen sind nach vorausgegangenen Unterhandlungen und auf vertragsmässigem Wege zu Stande gekommen, indem die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz dem päpstlichen Stuhle gegenüber hinsichtlich dieser Bullen Verpflichtungen übernahmen, wie aus dem Breve Pervenerat non ita pridem des Papstes Pius VIII. vom 30. Juni 1830 unzweifelhaft hervorgeht.

Aus den bisher angeführten Gegengründen gegen die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse erscheint es uns als bewiesen, dass für dieselbe kein hinreichender Grund vorlag, sich auf den §. 67 der Verfassung zu berufen, wornach Verordnungen, in welche Bestimmungen eingeflossen, wodurch die Kammern ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, auf ihre erhobene *gegründete* Beschwerde sogleich ausser Wirksamkeit gesetzt werden sollen. Die in der Adresse enthaltene Beschwerde kann nicht als gegründet gelten, da die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle einerseits Bestimmungen enthält, welche nach ihrer Natur und nach der ganzen bisherigen constitutionellen Staatpraxis bei uns in Baden stets und ohne Ausnahme als nach dem Aufsichtsrecht und Vertragsrecht der Krone allein zuständig von allen Kammern seit dem Bestehen der Verfassung angesehen worden sind, andrerseits aber für die in das staatslegislative Gebiete einschlagenden Bestimmungen die Rechte der Kammern von der Grossh. Regierung selbst in dem Art. XXIII. und bei der Vorlage der Convention in den Kammern vorbehalten und gewahrt worden sind.

Es ist nach dieser Lage der Sache sehr zu beklagen, dass die neu berufenen Räthe der Krone den eingeschlagenen Weg die kirchlichen Verhältnisse durch eine Vereinbarung mit der obersten Kirchengewalt zu regeln, wieder verlassen haben. Es ist dieses um so mehr zu beklagen, einmal weil nach der bewirkenden Ursache dieser neuen Wendung zugleich das der Krone für sich allein zustehende Oberaufsichtsrecht über die Kirche und das andere Recht der Krone, Staatsverträge zu schliessen, durch das Aufgeben der Vereinbarung gefährdet wird, und dann weil zu diesem Schritte von Seiten der verantwortlichen Räthe der Krone gerathen worden ist, sofort nachdem nur erst die zweite Kammer sich gegen die Convention ausgesprochen, und bevor noch die erste Kammer einen Beschluss hierüber gefasst hatte; obgleich jede Adresse von Seiten

der Stände erst durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Kammern eine constitutionelle Bedeutung und eine Berücksichtigung von Seiten der Krone ansprechen kann. Und selbst in dem letzten Falle hat die Grossh. Regierung nur *begründeten* Beschwerden Folge zu geben. Es lag demnach für die Grossh. Regierung unmittelbar nach der Beschlussfassung von nur *einer* Kammer durchaus keine constitutionelle Nöthigung vor, den Weg der Vereinbarung zu verlassen. Noch auch liegt eine solche jetzt vor, nachdem auch die erste Kammer einen an die zweite Kammer sich anschliessenden Beschluss gefasst hat. Denn abgesehen davon, dass in Folge dieses zuletzt genannten Beschlusses die fragliche Adresse gar nicht an die Krone wirklich gelangt, so ist die der Adresse zu Grunde liegende Beschwerde nicht als eine *gegründete* anzuerkennen.

Nach Verlassung des Weges der Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle haben die neuberufenen Räthe der Krone statt desselben von den zwei noch übrigen oben bezeichneten Wegen, den letzten gewählt, den Weg einer eigenen Gesetzgebung zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse, indem sie den zweiten Weg vermieden, nämlich die Aufnahme einer Anerkennung der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit in unsere badische Verfassung, ähnlich der entsprechenden Bestimmung in der preussischen Staatsverfassung. Gewiss wäre dieser zweite Weg von den beiden letzten Wegen bei weitem besser gewesen als der eingeschlagene dritte Weg. Auf diesem Wege wäre das Recht der Kirche nicht verletzt, sondern vielmehr neu garantirt worden.

IV.

Formelle Beanstandung der neuen Gesetzentwürfe.

Wenn wir diesen von der Grossh. Regierung in der neuesten Zeit eingeschlagenen Weg, die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten durch eine neue Staatsgesetzgebung, näher ins Auge fassen, so treten uns sofort ehe wir noch den materiellen Inhalt der betreffenden sechs Gesetzentwürfe betrachten, drei gewichtige und nicht zu beseitigende formelle Bedenken entgegen.

Das erste dieser Bedenken liegt darin, dass auf diese Weise einseitig von Seiten der Staatsgewalt, ohne alle Mitwirkung von Seiten der Kirchengewalt, der Rechtsbestand der Kirche mehrfach alterirt und dadurch auf die Verfassung und das innere Leben derselben eingewirkt wird. Dieses ist aber den positiven rechtlichen Bestimmungen entgegen, über das Verhältniss zwischen Staat und Kirche, wie diese durch völkerrechtliche Verträge festgestellt und principiell überall in Deutschland in Geltung sind. Die Kirche, als anerkanntes öffentliches Rechtssubject, hat auf ihrem Gebiete eine unabhängige Rechtssphäre, deren Grenz-

bestimmung gegen die Rechtssphäre des Staates nur mit gegenseitiger Vereinbarung geregelt werden kann.

Das zweite formelle Bedenken gegen die neuen Gesetzentwürfe liegt darin, dass durch die Wahl dieses Weges von Seiten des jetzigen Ministeriums die Entscheidung über confessionell kirchliche Gegenstände, wie namentlich über die Verfassung der katholischen Kirche und über die Rechte der Bischöfe und Geistlichen, den landständischen Kammern, also confessionell gemischten politischen Versammlungen überlassen wird. Dieses ist in Deutschland in der Weise bisher noch nicht geschehen; es steht dieses in Widerspruch eben so sehr mit allgemeinen positiven Bestimmungen des deutschen Staatsrechtes, als mit den Forderungen der Gerechtigkeit und der Zweckmässigkeit.

Es ist bekannt, dass die deutsche Reichsgesetzgebung die wohl erworbenen Rechte der Einzelnen und der Corporationen in dem Masse achtete, dass darüber an dem Reichstage eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit nicht zugelassen wurde. In Religionssachen durfte die Stimmenmehrheit nicht entscheiden, die Religion mochte dabei direct oder auch nur indirect betroffen werden. Jede mit der Religion zusammenhängende Sache konnte als Religionssache betrachtet werden; und es hatte dabei Itio in partes und nur eine freundliche Vereinbarung der beiden Theile statt. Einem ähnlichen Geiste ist die Bestimmung des Ersten badischen Constitutions-Edictes §. 21. entflossen, welche ausspricht: „Keine Religionspartei kann der andern in Absicht auf kirchliche Einrichtungen... Maass und Ziel geben oder eine Bequemung zu ihrer diessfalsigen Einrichtung verlangen." Nach dem deutschen Bundesrechte kann über Religionsangelegenheiten weder in der engern Versammlung noch im Plenum ein Beschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden.

Nach dem Rechtsgrunde der frühern Reichsgesetzgebung und der jetzt noch bestehenden Bundesgesetzgebung ist man daher ganz berechtigt, gegen die Zuständigkeit unserer landständischen Kammern, in Religionssachen durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, Widerspruch einzulegen und sich dagegen von Seiten des betreffenden Religionstheiles zu verwahren. Jedenfalls sprechen gegen diese Befugniss der Kammern die Forderungen der Gerechtigkeit und der Zweckmässigkeit. Denn wie kann man im Allgemeinen bei den Mitgliedern einer solchen Versammlung die nöthige Kenntniss, Unbefangenheit und Unpartheilichkeit voraussetzen, um die Verfassung, die Einrichtungen, die Rechte einer andern Confession richtig aufzufassen und zu beurtheilen? Immer aber wird dem einen Confessionstheil das volle Zutrauen in den andern Confessionstheil bei Entscheidung solcher Fragen fehlen: gegenseitige Unzufriedenheit, Zerwürfnisse und Störung des confessionellen Friedens

müssen die unausbleiblichen Folgen sein, wenn wir die Vorsicht und Weisheit unsrer Vorfahren in diesem Punkte verlassen und wenn in den einzelnen deutschen Bundesstaaten in Religionsangelegenheiten ein dem Princip des allgemeinen Bundesrechtes entgegengesetztes Princip zur Anwendung kommt.

Das dritte formelle Bedenken gegen die vorgeschlagene neue Gesetzgebung ist folgendes: In den vorliegenden Gesetzentwürfen, namentlich in dem ersten Gesetzentwurf, der den umfassendsten und allgemeinsten Inhalt hat, werden die kirchlichen Verhältnisse der beiden christlichen Confessionen durchaus durch gemeinschaftliche Bestimmungen ganz denselben Normen unterworfen, wie wenn die Verhältnisse beider zum Staate ganz congruent wären. Dieses ist aber bekanntlich nicht der Fall; namentlich bedingt schon der Unterschied hinsichtlich der Träger der obersten Kirchengewalt, aber auch die grosse Verschiedenheit der beiderseitigen kirchlichen Verfassungen eine grosse und durchgreifende Verschiedenheit in dem Verhältnisse der beiden Confessionen zum Staate. Ein solches absolutes Gleichmachen verschiedener Verhältnisse statt einer relativen und proportionalen Ausgleichung, erscheint an sich als kein rationelles Verfahren und kann ohne manche Missstände und Unbilligkeiten nicht wohl durchgeführt werden. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn in einer verfassungsmässigen gemeinschaftlichen Bestimmung die kirchliche Selbstständigkeit und Freiheit der beiden Confessionen ausgesprochen wird. In einem solchen Falle werden dem Sinne nach vielmehr die Beschränkungen auf eine negative Weise beseitigt; nicht aber positive Anordnungen über Rechte der Kirchengewalt, Bildung der Kirchendiener, Verwaltung des Kirchenvermögens und andere ähnliche positive Anordnungen gegeben. In dem Ersten badischen Constitutions-Edict werden zwar gleichfalls die kirchlichen Verhältnisse beider Confessionen geordnet; aber in ganz anderer Weise als in jenem ersten Gesetzesentwurfe. Ausser einer Anzahl ganz allgemeiner gemeinsamer Bestimmungen enthält nämlich das Erste Constitutions-Edict noch getrennte Abschnitte „über die Verwaltung der evangelischen Kirchengewalt“ (§. 17.) und „Verwaltung der katholischen Kirchengewalt“ (§. 20.), sowie auch überhaupt in andern, wenn auch beide Confessionen zusammenfassenden Abschnitten, doch häufig für jede derselben besondere Bestimmungen gegeben sind.

Dass diese legislative Vermischung dessen was ganz abgesondert zu behandeln gewesen wäre, welche uns in formeller Beziehung zu beanstanden scheint, auch auf den materiellen Inhalt der Gesetzentwürfe nicht ohne nachtheiligen Einfluss war, wird sich ergeben aus der jetzt von uns vorzunehmenden Betrachtung und Prüfung des Inhaltes der neuen Gesetzgebung.

V.

Materielle Beanstandung der neuen Gesetzentwürfe. Gesetzentwurf 1.

In der grossherzoglichen Proclamation vom 7. April d. J. wird gesagt:

> *„Es ist mein entschiedener Wille, dass der Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Ein Gesetz unter dem Schutz der Verfassung stehend, wird der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. In diesem Gesetze und darauf zu bauenden weitern Anordnungen wird der Inhalt der Uebereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden.“*

Es fragt sich nun vor Allem, ob es den gegenwärtigen Räthen der Krone, welche die neuen Gesetzentwürfe zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse den Ständen vorgelegt haben, gelungen sei, diesen in der Proclamation ausgesprochenen höchsten Willen und die daraus hervorgehende Verheissung in dieser neuen Gesetzgebung, insbesondere in dem ersten Gesetzentwurf über die rechtliche Stellung der Kirche im Staate, in Erfüllung zu bringen.

Zu unserem grossen Bedauern müssen wir erklären, dass uns diese Aufgabe nicht gelöst scheint. Wir müssen erklären, dass wir in dem vorliegenden ersten Gesetzentwurf den Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheit nicht zur vollen Geltung gebracht zu sehen vermögen. Eben so wenig vermögen wir den Inhalt des Gesetzentwurfes überall in Uebereinstimmung mit der Uebereinkunft vom 28. Juni v. J. zu finden, so dass der erstere als der berechtigte Ausdruck der letztern gelten könnte.

Wir haben nach widerholter und sorgfältiger Prüfung diese Ueberzeugung geschöpft: 1) aus den in den Motiven zu diesem Gesetzentwurfe ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen; 2) aus einigen allgemeinen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, welche dem ebendaselbst §. 7 ausgesprochenen Grundsatze der Selbstständigkeit und Freiheit der Kirche entgegenstehen; und 3) aus einer Reihe einzelner Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

1. Wenn wir zuerst die in den Motiven (s. Karlsruher Zeitung vom 2. Juni d. J. Beilage zu Nr. 130) ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze betrachten, welche den vorliegenden Gesetzentwurf erläutern und rechtfertigen sollen, so finden wir darin als massgebend aufgestellt eine solche Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Allgemeinen, welche mit der vollen Geltung des Grundsatzes der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheit sich nicht vereinbaren lässt.

Die Grossh. Proclamation will ganz entschieden, dass der Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Die Motive dagegen behaupten schlechthin, „dass kein Staat die volle Freiheit und Selbstständigkeit der Kirchen mit den Bevorzugungen, welche ihnen heutzutage noch als Folge geschichtlicher Entwickelungen eingeräumt sind, zugeben kann, ohne dem eigensten Wesen des Staates nahe zu treten.“ Mit dieser Behauptung treten die Motive in directen Gegensatz gegen den in der Grossh. Proclamation so entschieden ausgesprochenen Grundsatz. Die Motive wollen daher auch in dem vorliegenden Gesetzentwurfe den neuen Grundsatz der Selbstständigkeit der Kirche nicht „zur vollen Geltung“ bringen, sondern nur das alte System der Bevormundung der Kirche durch den Staat, von welcher sie selbst sagen, „dass sie weit über das Maass ging,“ etwas mässigen. Die Motive fahren nämlich nach der oben mitgetheilten Behauptung also fort: „dagegen lässt sich den berechtigten Ansprüchen der Kirche gegen eine Bevormundung durch den Staat in dem Grade mehr Rechnung tragen, in welchem die Gesetzgebung, ohne dass der Staat die Verbindung mit der Kirche aufgibt, doch die Berührungspunkte mindert, die ohne Nothwendigkeit und nur unter der Gefahr häufiger Conflicte, zwischen Kirche und Staat bestehen.“

Das Festhalten der Grundsätze des frühern Systems mit dessen Verkennung des wahren Verhältnisses zwischen Staat und Kirche tritt ferner in den Motiven besonders an folgender Stelle hervor, wo sie sagen: „Vor allen Dingen kann der Staat in so fern er seine Würde achtet, nicht zugeben, dass die Kirchen neben ihm und seiner Vollgewalt, deren Ausübung zufolge §. 5 der Verfassungsurkunde allein der Krone zusteht, gleichfalls eine Vollgewalt, eine Souveränetät in Anspruch nehmen. Die Kirchen sollen im Staate frei, unbevormundet, nicht gehindert durch polizeiliche Einsichtsnahme und Verbote in ihrem eigenen Gebiete sich bewegen; sie sollen selbstständig sein; sie sollen nicht abhängen von staatlichen Genehmigungen und Erlaubnissen in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheit: aber sie üben diese Rechte, so wie jede andere freie und selbstständige Corporation, wie jeder freie und selbstständige Bürger im gegebenen Staate unter der Souveränetät desselben aus.“

Hier ist gegen die Motive zu bemerken zuerst: dass die Rechte, welche sie in den angeführten Worten der Kirche eingeräumt wissen wollen, dass dieselbe nämlich „wie jede andere freie und selbstständige Corporation, und wie jeder freie und selbstständige Bürger im Staate“ gehalten sein soll, in der vorliegenden neuen Gesetzgebung, (wie aus deren näherer Betrachtung später erhellen wird) der Kirche nicht gegeben werden, und dass die Kirche auch jetzt noch wie vorher Ursache hat

darüber zu klagen, dass man sie nicht nach dem gemeinem Recht und der gemeinen Freiheit behandelt; sondern dass man gegen sie besondere „polizeiliche Einsichtsnahme und Verbote," besondere „staatliche Genehmigungen und Erlaubnisse in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten" anwendet, welche man nicht daran denkt, gegen andere freie, selbstständige Corporationen, noch gegen jeden freien und selbstständigen Bürger anzuwenden. Ferner aber (und vorzugsweise deswegen führen wir jene Stelle aus den Motiven hier an) zeigt sich in diesen Worten der Motive eine Verkennung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, von welcher sich eine wirkliche Anerkennung und Durchführung der Selbstständigkeit und Freiheit der Kirche, wie sie die Grossh. Proclamation vom 7. April verheisst, nicht erhoffen lässt. In dieser Verkennung und in dem bewussten oder unbewussten Festhalten des, wenn auch modificirten frühern Systems, liegt zugleich auch die Erklärung des Umstandes, dass Rechte, welche in diesem Satze der Motive der Kirche ausdrücklich eingeräumt werden, in der vorliegenden neuen Gesetzgebung ihr dennoch vorenthalten werden.

Die Motive also behaupten: „der Staat könne nicht zugeben, dass die Kirche neben ihm gleichfalls eine Vollgewalt, eine Souveränetät in Anspruch nehme." Es ist diese Behauptung entsprechend der oben schon angeführten, mit der Grossh. Proclamation im Widerspruche stehenden Behauptung der Motive: „dass kein Staat die volle Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche zugeben kann, ohne dem eigensten Wesen des Staates zu nahe zu treten." Es ist dieses dieselbe Ansicht von Kirche und Staat, nach welcher der Staat sein Recht und seine Würde vergeben soll, wenn er sich in Verträge mit der Kirche einlässt; wenn er pactirt, wo er nur octroyiren sollte. Jene oben angeführte Behauptung der Motive hat den Sinn und führt zu der Schlussfolge, dass die Kirche dem Staate gegenüber kein selbstständiges Rechtssubject sei, dass alle Rechte, welche die Kirche hat, nur Ausflüsse des souveränen Staatswillens seien, welche ihr durch denselben souveränen Willen wieder entzogen werden können. Diese Theorie, (es ist dieses dieselbe Theorie, welche wir schon oben in unsern einleitenden Betrachtungen (Nro. III.) als dem historischen, positiven Rechte entgegengesetzt angedeutet haben), nach welcher die souveräne Staatsgewalt nicht etwa als der höchste Schützer, sondern als die einzige Quelle alles Rechtes betrachtet wird, ist allerdings zu verschiedenen Zeiten von den herrschenden Gewalthabern gegen die Kirche angewendet worden; auch wurde sie und wird noch auf manchen Kathedern gelehrt, obgleich in unserm deutschen Vaterlande jetzt sowohl im Staat als in der Doctrin die richtigern und bessern Grundsätze allgemeiner zur Geltung gekommen sind. Die Kirche hat nicht nur im Bewusstsein ihres höhern Ursprunges, sondern zugleich gestützt auf

unvordenklichen Besitz und völkerrechtliche Verträge immer gegen eine solche Ausdehnung der Souveränetät der Staatsgewalt in das kirchliche Gebiet von der Zeit der ersten christlichen Martyrer an bis auf die neueste Zeit, durch Wort und That sich zu vertheidigen niemals unterlassen.

Gegenüber jener Theorie, welche in den angeführten Sätzen der eben genannten Motive zu Tage treten, ist vielmehr der Grundsatz festzuhalten, dass Kirche und Staat nach den Principien des echten Vernunftrechtes und des positiven Rechtes zwei selbstständige öffentliche Gewalten sind, beide selbstständige Rechtssubjecte mit selbstständigen Rechtssphären, so dass ihre Rechtsbeziehungen nicht durchaus nur in das Gebiet des innern Staatslebens fallen, sondern zugleich in das Gebiet des öffentlichen Rechtes. Die Kirche hat demnach ein gewisses abgegrenztes Gebiet, wo sie unabhängig ist und der Souveränetät der Staatsgewalt nicht unbedingt unterworfen. Diese Theilung der weltlichen und der geistigen Gewalt ist eine durch das Christenthum gewonnene weltgeschichtliche Errungenschaft; sie ist nicht minder zur Existenz der Kirche nöthig, als sie die sicherste Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit bildet. Namentlich ist dieses grosse Princip der Civilisation gediehen auf dem Boden der germanischen und christlichen Freiheit, im Gegensatz gegen den Despotismus der alten römischen Cäsaren, gegen den Staatsabsolutismus in Monarchien und in Republiken der spätern Zeit und gegen die falschen Doctrinen, die demselben dienten. Diejenigen, welche Theilung der geistlichen und weltlichen Gewalt und ihre beiderseitige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit auch jetzt noch fortwährend angreifen und dem sogenannten „modernen Staate" zum Opfer bringen, greifen nicht bloss wohlerworbene Rechte der kathol. Kirche an, sondern sie gefährden damit zugleich die Gewissensfreiheit und die bürgerliche Freiheit.

Mit dem oben angedeuteten Charakter der in den Motiven zu Tag tretenden allgemeinen Grundsätze über das Verhältniss zwischen Staat und Kirche, hängt die weitere Erscheinung zusammen, dass das alte positive Recht der Kirche ganz mit Stillschweigen übergangen wird, und dass die historisch gegebenen, wirklichen Verhältnisse der kathol. Kirche, wie uns scheint, nicht überall eine richtige Auffassung gefunden haben.

Es wird nicht weiter zurückgegangen, als auf die Erwähnung des ersten badischen Constitutions-Edictes von 1807, wie wenn dieses die erste Basis der katholischen Kirche im Lande wäre, da man doch die Berechtigung der katholischen Kirche auf Selbstständigkeit und Freiheit gegenüber dem frühern, auch von den Motiven mit starken Ausdrücken missbilligten System der Staatsbevormundung, gerade durch die Nachweisung des alten, auf unvordenklichem Besitz und auf der Reichs-

gesetzgebung beruhenden Rechtes der katholischen Kirche, am wirksamsten und unwiderleglichsten beweist. Von der Berechtigung der katholischen Kirche wird in den Motiven so gesprochen, wie wenn die Aufnahme und der rechtliche Bestand der katholischen Kirche im Lande auf einer Gewährung, auf einer Vergünstigung von Seiten des Staates beruhte. Dieses ist aber wie die Geschichte lehrt, durchaus nicht der Fall. Keiner der jetzigen deutschen Staaten, keine der jetzigen Dynastien, selbst nicht die ältesten derselben, können von sich sagen, dass sie zuerst die katholische Kirche eingeführt, dass sie der katholischen Kirche Aufnahme und rechtliche Existenz als ein Geschenk gewährt haben. Die deutschen Dynastien haben bei ihrer eigenen Entstehung die römisch-katholische Kirche als schon längst bestehend vorgefunden, und zwar nicht etwa als eine blosse Cultusform neben andern Religionen, sondern als die Mutter und Pflegerin der gesammten deutschen Civilisation, als die gemeinsame Grundlage der gesammten gesellschaftlichen und öffentlichen Zustände. Wenn auch zwischen Herrschaft und Priesterthum zuweilen Kämpfe wegen der gestörten und wieder herzustellenden Ordnung, oder um Einfluss und Macht statt fanden, so konnte doch keiner der heroischen und frommen Ahnen unserer fürstlichen Dynastien in die Lage kommen zu sagen: er gewähre oder erlaube die rechtliche Existenz der katholischen Kirche. Nur in den spätern Jahrhunderten nach der Kirchentrennung und nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens, wornach die katholische Kirche in einzelnen Ländern keine rechtliche Existenz mehr hatte, konnten die Fälle ihrer Aufnahme und Zulassung von Seiten protestantischer Fürsten und Regierungen statt finden, wie dieses namentlich bei den grossen Territorialveränderugen am Anfange dieses Jahrhunderts geschah und nicht wohl anders geschehen konnte. Bei uns in Baden aber ist in dem bei weitem grössten Theile des Landes die römisch-katholische Kirche von den frühesten Jahrhunderten an, ja fast am frühesten in ganz Deutschland, eingeführt worden und in ununterbrochenem Besitzstande geblieben.

Auch mit der in den Motiven gegebenen Auffassung und Würdigung thatsächlicher kirchlicher Verhältnisse der Gegenwart, können wir uns nicht durchaus einverstanden erklären. Es werden Bevorzugungen und Privilegien daselbst aufgezählt, an denen die katholische Kirche Theil nehmen soll, welche, abgesehen davon, dass sie meistens einfachen Rechtsforderungen entsprechen, uns nicht selten bedeutender und glänzender geschildert zu werden scheinen, als sie in der Wirklichkeit sind, und besonders als sie nach Annahme der vorliegenden Gesetzentwürfe sich gestalten würden.

So werden unter diesen Bevorzugungen besonders folgende hervorgehoben: „der Staat erkennt die Beamteten der Kirche als öffentliche Diener

an und stellt sie in dieser Hinsicht unter besondern Staatsschutz.“ Aber der sechste Gesetzentwurf behandelt sie andererseits mit einer besondern Härte. „Die Strafgesetzgebung sowohl in eigentlichen Strafsachen als in Polizeivergehen verleiht den Kirchen ausgedehnte Garantien.“ Abgesehen davon, dass hiebei je nach den wechselnden Stimmungen der Zeit sich in der Ausführung oft Schwierigkeiten zeigen, so ist dieser Schutz eine Rechtspflicht von Seiten des Staates, wenn er überhaupt einmal die Kirche als eine öffentliche Corporation anerkennt. „In noch höherm Grade findet die bevorzugte Stellung der anerkannten christlichen Kirche desshalb statt, weil um ihretwillen andere Religionsgenossenschaften in ihrer Bildung und freien Wirksamkeit beschränkt sind;“ (die Beschränkung wird nach §. 3 des ersten Gesetzentwurfes aufhören;—) „und weil der Einzelne bis zu einem gewissen Grade zur Mitgliedschaft dieser anerkannten Kirchen gedrängt ist; (—dagegen nach der beabsichtigten neuen Gesetzgebung, nach dem IV. Gesetzentwurf §. 686 c. drängt der Staat den Kirchen Mitglieder auf, welche die Kirchen nach ihren kirchlichen Gesetzen von sich ausscheiden). „Ja, der Staat kennt bezüglich der katholischen Kirche eine Verfassung an, welche die im Lande bestehende katholische Kirche nur als einen grossen Theil eines grossen Ganzen erscheinen lässt, welches in dem Papste das oberste Haupt besitzt.“ Aber das gehört zu dem Wesen der katholischen Kirche, und wenn man dieselbe einmal anerkennt oder anerkennen muss, so folgt die Anerkennung des Papstes nothwendig daraus, und kann nicht als eine von Seiten des Staates gewährte besondere Bevorzugung geltend gemacht werden. „Der Staat schützt das Kirchenvermögen und leistet in einzelnen Fällen aus eigenen Mitteln Zuschüsse.“ Aber dieser Schutz wird ohne Unterschied allen anerkannten öffentlichen Corporationen zu Theil, ohne dass der Staat mit zu verwalten den Anspruch macht, wie gegenüber der Kirche; und wenn je die katholische Kirche in Baden Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten hat, so ist dieses in dem §. 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses begründet. „Es ist den christlichen Kirchen ein gewichtiger Einfluss auf die Staatsgesetzgebung und auf die Einrichtungen des Staates eingeräumt.“ Aber dieser gewichtige Einfluss ist bei uns weder grundsätzlich wie in der preussischen Verfassung Art. 14 gewährleistet, noch in der Wirklichkeit sehr hervortretend, es lassen sich vielmehr bei uns Erscheinungen in der Gesetzgebung und im Staatsleben wahrnehmen, welche zeigen, dass das angebliche Gewicht jenes Einflusses sehr gering ist. Dahin gehört, dass durch Gesetz vom 17. Februar 1849 aus den deutschen Grundrechten mit grosser Eile die Bestimmung in unsere Verfassung aufgenommen wurde, wornach der Vollgenuss der politischen Rechte nicht wie früher von dem christlichen Glauben abhängen soll, während unsere Gesetzgebung das dieser Be-

stimmung entsprechende durchaus nothwendige Correlat der völligen Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche nicht aus den Grundrechten aufnahm. Man kann von dieser Benutzung der Grundrechte mit mehr Recht sagen, dass man dabei das vortheilhaft Scheinende annahm und das der Staatsgewalt weniger Gefallende bei Seite gesetzt liess, als dieses in den Motiven der Kirche in Bezug auf eben diese Grundrechte Schuld gegeben wird. Ferner gehört hierher die beabsichtigte völlige Aufhebung des Impedimentum disparitatis cultus bei der Ehe; die Anbahnung der Civilehe; die schon früher vorgenommene Abänderung der Eidesformel; die kaum zu vermeidende Entchristlichung durch die Einrichtungen des öffentlichen Staatsunterrichtes.

Wenn man liest, mit welchem Nachdrucke die Motive die Bevorzugungen und Privilegien der Kirche in Baden hervorhebt, so sollte man glauben, es handle sich um eine Stellung, wie sie etwa der Klerus in der anglikanischen Hochkirche oder in der schwedisch-lutherischen Kirche besitzt. Wenn aber dann die Motive diese angeblichen Privilegien selbst aufzählen, so zeigt es sich, dass damit nur die rechtliche Existenz der Kirche im Staate gemeint ist mit den unmittelbar daraus hervorgehenden Folgen; und dass das, was die Motive als ein Privileg betrachten, von dessen Aufgeben sie erst die volle Selbstständigkeit der Kirche willen abhängig machen, nur natürliches, gemeines und wohlerworbenes Recht ist, das der Staat ihr durch willkürlich gesetzte Bedingungen nicht beschränken kann und darf. Aber gerade auf die nähere Berücksichtigung dieses alten positiven Rechtes der Kirche im Staate lassen sich die Motive nicht näher ein.

Aus den bisherigen Andeutungen über die den neuen Gesetzentwürfen beigegebenen Motive mag hinlänglich erhellen, ob der in letzteren herrschende Geist bei der Auffassung der kirchlichen Verhältnisse ein solcher ist, von dem man mit Sicherheit erwarten kann, dass er den Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung bringen, und dass er in dem jetzt zu betrachtenden ersten Gesetzentwurf den Inhalt der Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle seinen wahrhaften Ausdruck werde finden lassen. Diese beiden Aufgaben hat aber der entschiedene höchste Willen in der Proclamation vom 7. April den gegenwärtigen obersten Räthen der Krone gesetzt.

2. Zu einem ähnlichen Resultate hinsichtlich des Geistes des ersten Gesetzentwurfes wie aus der Betrachtung der Motive gelangt man, wenn man den Gesetzentwurf selbst betrachtet.

Hier finden wir nun zwar in dem §. 7 den Grundsatz in Worten sehr entschieden und unbedingt ausgesprochen: „Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten

ihre Angelegenheiten frei und selbstständig.“ Wenn wir aber die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit diesem Paragraph vergleichen, so finden wir zwar für die Bildung und das Bestreben anderer religiösen Vereine ausser den genannten Kirchen überall einen sehr freien Spielraum gelassen. Die Bildung solcher neuen Religionen und religiösen Secten ohne vorhergehende Genehmigung der Staatsregierung ist gestattet, und wenn sie auch nicht sofort Corporationsrechte haben, so sind sie bei der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten vom Staate nicht besonders beaufsichtigt noch beschränkt. Der in §. 7 in Beziehung auf die genannten Kirchen ausgesprochene allgemeine Grundsatz ist dagegen durch vielfache Beschränkungen verkümmert, in Widerspruch mit den in der Grossh. Proclamation vom 7. April d. J. gegebenen Verheissungen.

Zuerst kommen hier folgende allgemeine Bestimmungen des Gesetzes in Betrachtung, in den §§ 1 und 13.

Der §. 1 gewährleistet der katholischen Kirche „das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte öffentlicher Gottesverehrung.“ Durch das erstere Recht ist der Kirche jedenfalls das Recht Eigenthum zu besitzen und zu erwerben gegeben; aber im Uebrigen ist „das Recht öffentlicher Corporationen“ in unserer badischen Gesetzgebung und in unserm badischen Rechte durchaus nicht so fest bestimmt und so bekannt, dass dessen Inhalt und Umfang mit Sicherheit für die Kirche und von der Kirche angewendet werden könnte. Man vermisst daher an dieser Stelle eine Gewährleistung wie für die öffentliche Gottesverehrung, so auch für die Beachtung der Lehre und der Verfassung der Kirche. In dieser Beziehung gibt das Erste Constitutions-Edict, an dessen Stelle das vorliegende Gesetz treten soll, eine viel bessere Garantie durch seinen §. 11: „Jede im Staat aufgenommene Kirche kann verlangen, dass innerhalb des Grossherzogthums eine ihr zugethane *Kirchengewalt, eingerichtet auf die Grundsätze ihrer Religion* bestehe und anerkannt werde.“ Ferner liegt eine sichere Gewährleistung für die Aufrechthaltung der Verfassung der katholischen Kirche in der §. 20 des Constitutions-Edictes gegebenen Zusage der Staatsgewalt: „dass alles Nähere über die Setzung, Verfassung und grundgesetzmässige Wirksamkeit der Verwalter der katholischen Hierarchie (also jetzt des Erzbischofs) dem Concordat mit dem römischen Hof vorbehalten werden soll.“

Statt einer solchen ausdrücklichen Gewährleistung der Verfassung der Kirche ist aber gerade das Gegentheil davon geschehen durch die Aufnahme einer Bestimmung im §. 13. Dort wird nämlich gesagt:

„Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.“

Die Motive lassen sich auf eine nähere Begründung dieses Satzes nicht ein, sondern begnügen sich zu bemerken, „dass §. 13—16 ein natürlicher Ausfluss der Stellung des Staates seien, welche zu wahren zur Beseitigung jedes Missverständnisses über die Auslegung und Tragweite des §. 7 rathsam erschien." Eine nähere Auseinandersetzung und Erklärung des Sinnes dieser Bestimmung wäre aber um so nothwendiger gewesen, da es sich bei einer genauern Erwägung ergibt, dass durch diese Bestimmung des §. 13 das, was der §. 7 der Kirche gibt, im wesentlichen ihr wieder genommen wird. Würde dieser Grundsatz zur Durchführung kommen, so wäre damit ein neues jus reformandi gegeben, und nach demselben Princip würde der Staat jedes wenn auch noch so wohlerworbene Recht entziehen können.

Was gehört zu den Hoheitsrechten des Staates? Es ist dieses bekanntlich ein sehr weiter, unbestimmter Begriff. Die badischen Kammern haben als unveräusserliche Hoheitsrechte erklärt, was in Oesterreich und Preussen von der Staatsgewalt nicht so angesehen wird. Wo fängt das Oberaufsichtsrecht des Staates circa sacra an, wo hört es auf? Diese Frage lässt sich nur lösen durch Verständigung auf dem Wege von Conventionen zwischen Staat und Kirche oder dadurch, dass man der Kirche ihre Autonomie ganz zurückgibt. Wenn die Kirche Nichts anordnen soll, was sie nach ihrer Verfassung anordnen darf und muss, so oft den jedesmaligen Trägern und Agenten der Staatsgewalt in diesen Anordnungen eine vollkommene Uebereinstimmung mit den Staatshoheitsrechten und den Staatsgesetzen zu fehlen scheint, dann steht es ja lediglich im Belieben des Staates, die Grenzen der Autonomie der Kirche so eng zu bestimmen, als es ihm gut dünkt. Ist in einem gegebenen Falle kein Staatsgesetz zur beliebten Beschränkung der Autonomie der Kirche vorhanden, so wird es in der Regel nicht so schwer sein ein solches zu Stande zu bringen. Jedenfalls wird zweierlei in dieser Beziehung nicht zu bestreiten sein, nämlich: einmal die viel grössere Macht und Gewalt, welche der Staat hat sich gegen Ausschreitungen der Kirche zu schützen als diess umgekehrt hinsichtlich der Kirche der Fall ist; dann die Möglichkeit, dass durch Parteibestrebungen zur Amtsgewalt gelangte Minister und fügsame, dabei kirchenfeindliche Kammern von dieser Bestimmung des §. 13 einen für die Selbstständigkeit und Freiheit der Kirche sehr gefährlichen Gebrauch machen können.

Von einem wohlerworbenen, unter allen Umständen gesicherten und anerkannten Recht der Kirche kann einer solchen Bestimmung gegenüber, wie sie der §. 13 enthält, überall nicht die Rede sein. Der §. 13 widerspricht der völkerrechtlich und staatsrechtlich garantirten selbstständigen Existenz der Kirche; dem §. 18 der badischen Verfassung, welcher die Gewissensfreiheit gewährleistet, dem Art. IV. der Convention

welcher dem Erzbischofe die Freiheit zusichert Alles dasjenige zu üben, was demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom heil. Stuhle gutgeheissenen Disciplin der Kirche gebührt; dieser §. 13 endlich widerspricht ausser dem §. 7 auch dem §. 11 desselben Gesetzentwurfes selbst, wenn man anders unter dem hier der Kirche zugesicherten Recht öffentlicher Corporationen das Recht dieser Corporationen begreift nach ihren Statuten und Satzungen zu leben und Anordnungen zu treffen.

Dieser §. 13 ist für die Selbstständigkeit und das Recht der Kirche um so drohender und gefährlicher, weil der unten näher zu betrachtende sechste Gesetzentwurf ganz wie zu dessen Unterstützung und um so wirksamerer Durchführung gegeben zu sein scheint. Denn wenn je einmal der Erzbischof oder der Klerus in den Fall kommen sollte, gegen die Anordnungen eines der Kirche weniger gerechten und wohlgesinnten Ministeriums mit Berufung auf die Rechte und auf die Verfassung der Kirche zu remonstriren, so würden die in dem angeführten Gesetzentwurf bestimmten Gefängniss-, Arbeitshaus- und Geldstrafen diesem §. 13 und seiner Durchführung viele Erleichterung und Nachdruck gewähren.

3. Von den einzelnen Bestimmungen des ersten Gesetzentwurfes, welche ausser dem eben besprochenen allgemeinen und principiellen Inhalte des §. 13 mit der verheissenen Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche, so wie mit der Convention vom 28. Juni v. J. nicht im Einklange stehen, haben wir folgende anzuführen.

Der §. 6 setzt fest, „dass das öffentliche Unterrichtswesen vom Staat geleitet wird; andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten unter der Aufsicht der Staatsregierung stehen.“ Mit diesem Paragraph ist zu verbinden §. 12 des Inhaltes: „Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.“

Wenn man diese Bestimmungen mit dem Princip der Freiheit der Kirche und mit dem Inhalt der Convention vergleicht, so finden sich hier bedeutende Abweichungen von beiden. Nach §. 6 verglichen mit §. 12 werden also auch die kirchlichen Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, unbedingt und ohne Unterschied wie jede andere Privatanstalt der Staatsaufsicht unterliegen. In der Convention dagegen Art. VIII. wird die Einrichtung, Leitung und Verwaltung des nach der Vorschrift des Concils von Trident zu errichtenden Seminars der Amtsgewalt des Erzbischofes mit vollem und

freien Rechte überlassen. Ein ähnliches Recht wird demselben hinsichtlich des theologischen Convicts eingeräumt. Es wird in der päpstlichen Instruction an den Erzbischof nur Mittheilung seiner diessfalsigen Anordnungen an die Grossh. Regierung zur Kenntnissnahme verlangt. Die selbstständige Leitung der geistlichen Bildungsanstalten steht dem Ordinarius der Diöcese schon zu nach dem völkerrechtlich und staatsrechtlich garantirten Rechte der Kirche. Es steht dahin, ob diese Bestimmungen der Convention unverändert in eine betreffende Grossh. Verordnung nachträglich aufgenommen werden; jedenfalls ist das Recht der Kirche auf diesem Wege nicht so gewahrt wie durch die Convention oder ein Gesetz.

Ebenso ist das Recht des Erzbischofes zu dem Religionsunterricht in dem §. 12 nur durch die allgemeine Befugniss der Kirchen, denselben „zu überwachen und zu besorgen" anerkannt. Von den nähern Bestimmungen der Convention hierüber ist nur die in der päpstlichen Instruction für den kirchlichen Einfluss beschränkende Bestimmung, wornach der Erzbischof die Vorschriften, die über Lehrgang und Disciplin für die öffentlichen Schulen gegeben sind, zu berücksichtigen hat, in etwas geänderter Form in das Gesetz aufgenommen. Dagegen sind die das Recht der Kirche wahrenden, und an sich wichtigen Bestimmungen der Convention alle von dem Gesetzentwurfe ausgeschlossen worden, als: dass der Erzbischof die religiöse Unterweisung und *Erziehung in allen* Schulen, öffentlichen und privaten, Kraft seines Amtes leitet und überwacht; dass er die Religionslehrbücher bestimmt, und dass der Religionsunterricht, wo er nicht wie in den Elementarschulen von den Ortsgeistlichen gegeben wird, nur von solchen Lehrern ertheilt werden darf, denen der Erzbischof Ermächtigung und Sendung dazu verleiht.

Diese Bestimmungen hätten um so eher eine bleibende und feste Garantie durch Aufnahme in das Gesetz anzusprechen gehabt, da sie in den andern deutschen Staaten fast allgemein in Uebung sind, und da auch bei uns in Baden bis zu den im Jahre 1834 gegebenen Verordnungen über das Volksschulwesen in diesem Theile des öffentlichen Unterrichtes der Einfluss und das Recht der Kirche viel weiter gingen nach den Bestimmungen des ersten Constitutions-Edictes von 1807. Man ist jedoch nicht geneigt sich daran zu erinnern von Seiten der Gegner der Convention, welche in dem Constitutions-Edict ein ohne Mitwirkung der Stände unabänderliches Gesetz erblicken, während sie die auf dem blossen Verordnungsweg an demselben zu Ungunsten der kirchlichen Rechte gemachten Abänderungen ganz unbeanstandet lassen. Nach §. 12 des genannten Edictes ist nämlich unter den rechtmässigen Gegenständen der Kirchengewalt, über welche sich ihre Wirksamkeit nach der Grundverfassung jeder Kirche verbreiten mag," auch aufgezählt:

Aufnahme derjenigen, welche Aufnahme unter die Mitbewerber um Schuldienste verlangen; Ermächtigung zur Amtsführung für jene, die zur Führung eines Schulamtes von der Behörde ernannt sind und Zurücknahme dieser Ermächtigung bei erprobter Unfähigkeit oder Unwürdigkeit: Leitung der Schuldiener zur Erreichung des kirchlichen Zweckes ihrer Anstellung."

Der §. 9 gibt zu zwei Einwürfen Veranlassung, indem daselbst zwei Bestimmungen sowohl mit dem im §. 7 proclamirten Grundsatz als mit der Convention im Widerspruch stehen.

Das Recht kirchliche Aemter zu besetzen ist ein der Kirche eben so unbestreitbar und unbedingt angehörendes Recht, wie das Recht der Aemterbesetzung im Staate dem Staatsoberhaupte zusteht. Das durch das Erste Constitutions-Edict eingeführte s. g. Staatspatronat ist daher als unhaltbar von der Grossh. Regierung mit Recht aufgegeben worden. Den einfachsten und correcten Ausdruck der Anerkennung des der Kirche zustehenden Rechtes der Besetzung der kirchlichen Aemter enthält §. 18 der preussischen Verfassung in den Worten: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben." In dem zu dem preussischen Staate gehörigen Theile der Erzdiöcese Freiburg, in den Hohenzollernschen Landen, enthält sich daher die königl. preussische Staatsregierung jeder Betheiligung bei Besetzung der Kirchenämter.

In der Convention Art. IV. 1. ist jenes Recht der Kirche im Grundsatz anerkannt; es ist aber in der päpstlichen Weisung dem Erzbischof aufgegeben, kirchliche Pfründen nicht Solchen zu verleihen, „welche aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der Grossh. Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht missfällig sind." Auf diese Weise ist das Recht der Kirche durch ein Entgegenkommen derselben mit dem Interesse des Staates vermittelt worden.

In §. 9 des Gesetzentwurfes wird keine Anerkennung des Rechtes der Kirche auf die Besetzung der Aemter ausgesprochen; es wird ferner was in der Convention als eine Concession von Seite der Kirche erscheint, als ein eigenes Recht der Regierung hingestellt, und endlich ist auch der materielle Inhalt dieser von Seiten der Kirche gemachten Concession wesentlich dadurch alterirt worden, dass keine erheblichen, auf Thatsachen gestützten Gründe der Missfälligkeit von der Grossh. Regierung mehr anzugeben sein sollen. Es kann also je nach dem wechselnden politischen Charakter der Kammermajoritäten und der aus denselben hervorgegangenen Minister ein Geistlicher wegen seiner conservativen oder liberalen politischen Richtung, wenn er auch im Uebrigen tadellos ist, als „missfällig" ausgeschlossen werden. Es wird durch

diese Fassung die dem Erzbischof nach dem Rechte und der Natur der Sache und nach der Convention zustehende Entscheidung in solchen Fällen entzogen. So soll also auch hier eine wesentliche Abänderung der betreffenden vertragsmässig stipulirten Bestimmung der Convention einseitig vorgenommen werden.

Die andere zu beanstandende Bestimmung des §. 9 liegt in dem hier vom Staate geforderten Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbereitung als der Bedingung der Zulassung zu einem Kirchenamte, und zwar so, dass Maass und Nachweis dieser Vorbereitung durch eine Verordnung bestimmt werden soll.

Vorerst ist hier zu bemerken, dass es auf Jeden, der nicht aus Unkenntniss oder Undankbarkeit die Verdienste der Vorzeit um die Erreichung des gegenwärtigen Standes der wissenschaftlichen Cultur übersieht, einen eigenthümlichen Eindruck machen muss, dass man die Kirche durch diese Bestimmung daran erinnern, ja gesetzlich anhalten will, dafür zu sorgen, dass ihre Diener eine wissenschaftliche Vorbildung bekommen, da doch so viele Jahrhunderte hindurch die Kirche allein es war, welche Gelehrsamkeit und Wissenschaft erhielt und der folgenden Zeit überlieferte. Nach dem Inhalte und Geiste der darüber bestehenden Kirchengesetze wird jeder Bischof die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen sich von selbst angelegen sein lassen. Ueberdiess ist der Erzbischof dazu noch von dem heiligen Stuhle in der päpstlichen Instruction zu Art. IV. Nr. 3 der Convention besonders angewiesen worden. Nicht minder auffallend ist es, dass von weltlichen Staatsbehörden die Entscheidung ausgehen soll, welche Art und welcher Grad von allgemein wissenschaftlicher Vorbildung für den geistlichen Beruf am besten und zweckmässigsten sei. Es ist dieses in der That doch ohngefähr dasselbe, wie wenn geistliche Behörden über das Maass und den Nachweis allgemein wissenschaftlicher Vorbildung im Militär- oder Civil-Staatsdienst entscheiden sollten. Ausserdem kann aber eine solche Einmischung der Staatsbehörden in die Leitung der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung der künftigen Geistlichen von sehr nachtheiligem Einflusse auf die Kirche sein oder zu sehr grossen Zerwürfnissen führen. Beweis davon geben ähnliche Einrichtungen unter dem Kaiser Joseph II. und der vergeblich von der königl. holländischen Regierung zwangsweise eingeführte philosophische Cursus für die Theologen in Belgien.

Im Gegensatz dagegen überlässt das erste badische Constitutions-Edict „die Prüfung, Zulassung oder Verwerfung derjenigen, die sich als zu Kirchendiensten befähigt darstellen" unbedingt als einen Gegenstand der Kirchengewalt „über welche sich ihre Wirksamkeit nach der Grundverfassung jeder Kirche verbreiten mag," der Kirche.

Jedenfalls ist die Leitung der Erziehung und Bildung der künftigen Geistlichen Sache der Kirche. Die hier aufgenommene Bestimmung des Gesetzes ist gleichfalls im offenen Widerspruch mit dem §. 7 proclamirten allgemeinen Grundsatze, so wie mit der Convention, welche durchaus Nichts der Art stipulirt.

Zu §. 10, welcher von dem Kirchenvermögen handelt, haben wir folgendes zu bemerken. Wenn die katholische Kirche „das Recht öffentlicher Corporationen," welches der §. 1 des Gesetzes gewährleistet, wirklich ausüben darf, so folgt daraus unmittelbar, dass sie selbst und kein Anderer das ihr gehörende Eigenthum zu verwalten hat, wie ein jeder Eigenthümer sein Eigenthum verwaltet. So und nicht anders ist es auch da, wo die Selbstständigkeit der Kirche wirklich zur Geltung gekommen ist. So wird es daher auch in den hohenzollern'schen Landen, welche zur Erzdiöcese Freiburg gehören, gehalten in Gemässheit des Art. 15 der preussischen Verfassung, und eben so ist nach demselben Principe in dem k. k. österreichischen Patente über die protestantischen Kirchenverhältnisse in Ungarn bestimmt worden §. XXIII: „Die Verwaltung ihres Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens steht den Evangelischen zu."

Eine Beschränkung oder Modification dieses ausschliesslichen Rechtes der Kirche zu Gunsten des Staates kann daher nur eintreten durch gegenseitige Vereinbarung. Diess ist in der Convention geschehen. Nur in diesem Grunde kann die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe aufgenommene gemeinsame Verwaltung durch Kirche und Staat gerechtfertigt werden; nicht aber kann die Gemeinsamkeit, wie die Motive andeuten, durch den §. 20 der badischen Verfassung begründet werden. Hier wird nämlich nur festgesetzt, dass das Kirchengut seinem Zwecke nicht entzogen werden darf. Daraus folgt die Schutzpflicht von Seiten des Staates, aber keineswegs eine Mitverwaltung.

In der Convention ist nun das Princip gewahrt durch die Bestimmung Art. XII., dass das Kirchenvermögen im Namen der Kirche unter Aufsicht des Bischofes verwaltet wird; und wenn die Verwaltung des grössten Theiles des Kirchenvermögens unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates geführt wird: so sind dafür von dem Staat der Kirche gewisse Zugeständnisse gemacht worden und es ist dieses nur unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen geschehen, wie namentlich unter der Voraussetzung, dass der Staat fortfahre, „wenn es nöthig ist, zu den allgemeinen und örtlichen Kirchenbedürfnissen Beiträge zu leisten." (Art. 12.) Auch wird in der Convention bestimmt, in welchen Fällen der Erzbischof auch bei der gemeinsamen Verwaltung dennoch für sich über die Kirchenmittel verfügen könne, wie z. B. bei Cultus-

bedürfnissen, (Art. XX) und nach der Schlussnote bezüglich der Ueberschüsse des Intercalarfonds für das Knabenseminar. Die Anordnung, dass die kirchlichen Ortsstiftungen unter der Theilnahme von Pfarrgenossen verwaltet werden sollen, enthält auch die Convention; aber sie fügt die Bestimmung hinzu, dass diese von den Katholiken gewählten Mitglieder nicht bloss von der Grossh. Regierung, sondern auch von dem Erzbischofe bestätigt sein müssen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dagegen enthält keine solche Anerkennung des Principes, dass die gemeinsame Verwaltung im Namen der Kirche zu führen ist, und hebt zwar die Berechtigung der Theilnahme der betreffenden Pfarrgenossen an der Verwaltung der Localstiftungen hervor, aber ohne den Beisatz des Bestätigungsrechtes von Seiten des Erzbischofes, welcher Beisatz von der Wichtigkeit ist, dass er, wenn man diese Bestimmung der Convention nicht wieder aufheben will, in dem Gesetze hier anzuführen war.

Das confessionelle Schul- und Stiftungsgut wurde und wird überall nach gemeinem Rechte zu dem Gesellschaftsvermögen der betreffenden Confession gezählt, auch in den meisten Concordaten und Verfassungsurkunden ausdrücklich so bezeichnet. So werden in dem oben angeführten Artikel der preussischen Verfassung und in dem angeführten k. k. österreichischen Patent als zusammengehörend genannt und denselben Normen unterstellt „die Fonds für Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke“ und „Kirchen- Schul- und Stiftungsvermögen.“ Ebenso behandelt auch das erste bad. Constitutions-Edict §. 9 ganz gleich alles Gut, das eine Confession „zum Gebrauch ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen“ besitzt. Nur das Vermögen der Ordensgeistlichen zählt das Edict nach der damals von den Machthabern geübten Säcularisation nicht zu dem gesellschaftlichen Kirchen-, sondern zu dem gemeinen Staatsvermögen und es soll dasselbe nach dem Aufhören einer Ordensgesellschaft dem Staate zufallen, jedoch, wie ausdrücklich hinzugefügt wird, „mit Lasten und Vortheilen, mithin auch mit der Pflicht, die fortdauernden kirchlichen oder Staatszwecke als Seelsorge, Jugendunterricht, Krankenverpflegung und dergleichen anderweit hinlänglich zu begründen.“

Die Convention macht nun dem Staate die grosse Concession, dass dieser zuletzt genannte Theil des katholischen Gesellschafts-Vermögens ausser dem zu rein kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen, der gemeinsamen Verwaltung entzogen, und der Verwaltung des Staates allein überlassen bleibt. Nach einer besondern Note über das nicht rein kirchliche Vermögen ist dem Erzbischofe jedoch durch die gestattete Einsicht der Rechnungen und Urkunden die Möglichkeit und Befugniss gegeben, auch seiner Seits für die Erhaltung und stiftungsgemässe Ver-

wendung dieses Theiles des katholischen Gesellschaftsvermögens Sorge zu tragen.

In dem §. 10 des vorliegenden Gesetzes geschieht nun von dem Schul- und Stiftungsvermögen der christlichen Confessionen gar keine Erwähnung, so dass es scheinen muss, als wolle der Kirchenbehörde jeder Einfluss auf die Verwaltung und Verwendung desselben entzogen werden. Es ist nur die Rede von dem „Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen gewidmet ist.“ Aber auch so war kein Grund vorhanden, die in der Convention und sonst allgemein übliche Bezeichnung „Kirchenvermögen“ hier und §. 14 absichtlich zu vermeiden und dafür überall zu setzen, „Vermögen, welches den kirchlichen Zwecken gewidmet ist.“ Der in den Motiven zur Rechtfertigung dieser neuen Terminologie angeführte Grund, das Gesetz habe die in der Theorie sehr bestrittene Frage, wer Eigenthümer des für katholische Zwecke gewidmeten Vermögens sei, nicht entscheiden wollen, — dieser Grund scheint uns nicht ausreichend. Jedenfalls ist nach §. 20 der Verfassung nicht der Staat Eigenthümer und die dort gebrauchte Bezeichnung „Kirchengut“ sollte doch für die Sprache unserer badischen Gesetze als massgebend erscheinen. Auch ist in der Convention Art. XII. vertragsmässig anerkannt, dass die Kirche ihr Vermögen als Eigenthum besitzt.

Die religiösen Orden der katholischen Kirche, von welchen der §. 11 handelt, sollten, wie man erwarten könnte, da wo die katholische Kirche rechtlich anerkannt ist, ohne besondere Staatsgenehmigung zugelassen werden. Es ist dieses eine natürliche Folge der rechtlichen Anerkennung der katholischen Kirche als einer öffentlichen Corporation und der Gewährleistung ihrer öffentlichen Gottesverehrung. (§. 1 dieses Gesetzes.) Denn die religiösen Orden gehören seit so vielen Jahrhunderten zu den statutenmässigen Anstalten dieser öffentlichen Corporation und sie sind der öffentlichen Gottesverehrung gewidmet. Nicht minder folgt ihre Zulassung aus dem natürlichen Associationsrecht und unserm in Baden geltenden Gesetze über die Vereine vom Jahre 1851. Diese Gründe, sollte man glauben, reichten hin, um die Zulassung der religiösen Orden ohne besondere Staatsgenehmigung zu gewähren, namentlich in den Fällen, wo sie nicht einmal Corporationsrechte verlangen. So ist es auch in solchen Staaten, wo der Grundsatz der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit wirklich zur Geltung gekommen ist, wie z. B. in dem preussischen Staate.

In dem vorliegenden Gesetze wird, entgegen dem in §. 7 verkündigten Grundsatze, die besondere Genehmigung des Staates für die Einführung eines jeden religiösen Ordens im Ganzen und für jede einzelne Anstalt eines schon genehmigten Ordens vorgeschrieben; überdiess

ist jede Genehmigung wegen Verletzung der Bedingung der Zulassung des Ordens widerruflich.

Wenn die Motive, ohne im Uebrigen sich auf eine weitere Begründung dieser Beschränkungen einzulassen, sagen: dieser §. 11 halte in Bezug auf die Zulassung religiöser Orden den Grundsatz des I. Constitutions-Edictes (§. 21) aufrecht; und ferner: es sei damit der katholischen Kirche keine grössere Beschränkung auferlegt, als im Wesentlichen eine solche in der Convention enthalten sei: so ist diese doppelte Behauptung näher zu modificiren, beziehungsweise zu berichtigen. Das Constitutions-Edict räumt der Regierung durchaus nicht wie in dem §. 11 geschieht das unbedingte Recht ein, einen gesetzlich bestehenden Orden für sich allein aufzuheben. Es wird daran die wesentliche Bedingung geknüpft: „dass diess in einer Art geschehe, die mit den Grundsätzen derjenigen Kirchen, denen diese Anstalten angehören, vereinbarlich ist.“ Demnach konnte die Aufhebung von Klöstern, die vom Staate genehmigt waren, nur bei der zuständigen obersten Kirchenbehörde erwirkt werden. Nicht minder ist zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurf und der Convention eine nicht unbedeutende Verschiedenheit. In der Convention Art. IV, 6 wird von dem Rechte des Erzbischofes ausgegangen, religiöse Orden einzuführen, und es wird nur die Bedingung angeknüpft, dass dieses im Einvernehmen mit der Regierung geschehe. Ueberdiess hat die Regierung noch eine besondere beruhigende Erklärung in der Schlussnote gegeben, welche von gleicher vertragsmässiger Geltung ist, wie die Convention. Darnach macht sich die Regierung verbindlich, der Einführung klösterlicher Institute sich nicht ohne gegründete Ursachen zu widersetzen, so dass die Unterhandlungen, welche der Erzbischof hierüber mit ihr pflegen wird, im Ganzen nicht erfolglos bleiben werden. Der Gesetzesentwurf dagegen geht von dem Princip der staatlichen Entscheidung aus und fügt die Befugniss des Staates hinzu, für sich allein einen schon genehmigten Orden wieder aufzuheben.

Es ist schwer, sich schmerzlicher Empfindungen zu erwehren, wenn man diese verschärfte Ungunst gegen diese Institute der katholischen Kirche wahrnimmt. Es ist dieses schwer, schon im Hinblick auf die Verdienste derselben in der Vorzeit, im Hinblick auf das was sie auch jetzt noch der Gesellschaft nützen können, namentlich dass sie in einem Zeitalter, wo Genusssucht und Egoismus die vorherrschenden Untugenden sind, durch ihren Ursprung und ihren Zweck ein Beispiel und ein Zeugniss für die entgegengesetzten Eigenschaften der Aufopferung für höhere Zwecke und der Selbstverläugnung geben; aber ausserdem haben jene schmerzlichen Empfindungen noch eine andere Veranlassung. Während man nämlich die kirchliche Freiheit nach allen Seiten hin spendet, weist man diesen Instituten der katholischen Kirche eine auffallende Ausnahms-

stellung an. Das badische Vereinsgesetz von 1851 nimmt die religiösen Vereine von den dort zu Gunsten des Associationsrechtes gegebenen allgemeinen Bestimmungen nicht aus; und man lässt dieses Gesetz in Beziehung auf die Vereine der religiösen Orden nicht gelten. Noch mehr: der §. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes gestattet unbedingt die Bildung neuer religiöser Vereine aller Art, christlicher und nichtchristlicher ohne Unterschied, ohne die Bedingung einer vorausgehenden Staatsgenehmigung; nur die religiösen Vereine der Ordensleute der katholischen Kirche, Institute der ältesten Kirche des Landes, bedürfen einer besondern Staatsgenehmigung; ja sogar wenn diese Staatsgenehmigung im Allgemeinen ertheilt ist, so muss ausserdem für jede einzelne Anstalt desselben Ordens noch eine besondere Staatsgenehmigung ertheilt werden. Ist diess Gleichheit des Rechtes? Ist durch solche Bestimmungen die kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit, wie der entschiedene höchste Wille es ausgesprochen hat, zur vollen Geltung gebracht?

In dem §. 15 des Gesetzentwurfes sehen wir abermals, wie an so manchen andern Stellen desselben, in der Auffassung und Form einen principiellen Unterschied zwischen den hier gegebenen Bestimmungen und der entsprechenden Bestimmung der Convention, wenn auch in den concreten Fällen der Anwendung jener Bestimmung dieser Unterschied nicht jedesmal hervortreten sollte.

Die Convention stellte Art. VI. den Grundsatz der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche auf hinsichtlich des wechselseitigen Verkehres des Erzbischofes, des Klerus und des Volkes in kirchlichen Angelegenheiten; sie hebt somit das auch sonst fast überall jetzt in Deutschland nicht mehr festgehaltene landesherrliche Placet für das Gebiet kirchlicher Anordnungen auf. Um aber von Seiten der Kirche der Staatsgewalt die nöthige Bürgschaft zu geben, dass die Interessen des Staates gewahrt werden sollen, und um etwaige Collissionen vorzubeugen, hat sich die Kirchengewalt selbst eine Beschränkung auferlegt und auf die sonst bei uns nach Aufhebung der Censur geltende unbedingte Freiheit öffentlicher Mittheilungen verzichtet. In den päpstlichen Weisungen an den Erzbischof (zu Art. IV.) wird nämlich derselbe angewiesen, wenn er eine allgemeine Verordnung oder überhaupt eine Anordnung von höherer Bedeutung erlässt, gleichzeitig mit deren Veröffentlichung ein Exemplar der Grossh. Regierung mitzutheilen; sofern sich aber seine hirtenamtlichen Anordnungen nicht innerhalb des Kreises halten, in welchem die Kirchengewalt ausschliesslich zuständig ist, sondern sich auf Dinge erstrecken, welche im Gebiet der Staatsgewalt liegen, so soll der Erzbischof sich vor deren Veröffentlichung mit der Grossh. Regierung ins Einvernehmen setzen. Durch diese Bestimmungen der Convention ist gewiss das Recht der Kirche, welches hier mit dem allgemeinen jetzt

geltenden Rechte der freien Mittheilung zusammenfällt, gewahrt, wie nicht minder das Interesse des Staates und zwar in einer würdigen, der Stellung beider, des Staates und der Kirche angemessenen Weise. Man hätte also wohl hoffen dürfen, dass man, wenn die Convention wirklich in diesem Gesetzentwurfe ihren entsprechenden Ausdruck finden sollte, diese Bestimmung der Convention unverändert aufnehme.

Diess ist jedoch nicht geschehen. Der Gesetzentwurf geht aus von der Wiederherstellung des Placet in allen Fällen, wo es sich nicht um rein kirchliche Angelegenheiten handelt. Er bezeichnet dabei diese Fälle, statt den bestimmten Ausdruck der Convention beizubehalten („Dinge, welche im Gebiet der Staatsgewalt liegen") mit einem allgemeinern und viel unbestimmtern Ausdruck: „Verordnungen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen." Erst nach der Wiederherstellung des Placets für die eben bezeichneten Fälle, folgt dann die Bestimmung über diejenigen kirchlichen Verordnungen, welche gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitzutheilen sind. Aber auch hier tritt eine Verschärfung durch den Gesetzentwurf ein: die Convention verlangt dieses nur bei solchen kirchlichen Verordnungen, welche allgemeine Verordnungen oder von höherer Bedeutung sind; der Gesetzentwurf verlangt dasselbe unbedingt bei allen kirchlichen Verordnungen.

Noch bedeutender tritt in §. 16 der principielle und specifische Unterschied zwischen dem Gesetzentwurf und der Convention hervor und damit zugleich auch hier wieder der Widerspruch einzelner Bestimmungen des Gesetzes mit dem in den Worten des §. 7 verkündigten Princip der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit.

Was das frühere Verhältniss der badischen Gesetzgebung zur kirchlichen Strafgewalt betrifft [1]), so ist die letztere, welche gemeinrechtlich in Deutschland bestand und mit den übrigen bischöflichen Diöcesanrechten in dem Reichsdeputations-Hauptschluss garantirt worden ist, in dem dritten badischen Organisations-Edict von 1803 (§. 22) ausdrücklich anerkannt und aufrecht erhalten worden. Dasselbe ist dem Grundsatze nach geschehen in dem ersten Constitutions-Edicte von 1807 in dem §. 12, welcher unter die rechtmässigen Gegenstände der Kirchengewalt „die Polizei über die Diener der Kirche" rechnet: ferner in dem §. 14, welcher festsetzt, dass „jede richterliche Gewalt, die in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren symbolischen Büchern und der darauf gegrün-

---

[1]) Die nähere Ausführung hierüber S. in der Schrift: die Vereinbarung zwischen der Krone Baden und dem heil. Stuhle, vom rechtlichen Standpunkt beurtheilt. Freiburg, Herder. 1860. S. 24.

deten Verfassung nöthig ist, ihr ungeschmälert bleibt." In demselben Constitutions-Edicte §. 21 wird unter der Kirchenherrlichkeit des Staates aufgezählt: „das Recht von allen entstehenden Klagen, Beschwerden, oder Anstössigkeiten, die aus dem Missbrauch der Kirchengewalt oder aus einem rechtswidrigen Verfahren derselben entstehen, Einsicht zu nehmen, und das zu dessen Verhinderung nach Befinden der Umstände Geeignete vorzukehren." In dieser letzten Bestimmung lag zwar die wenn auch beschränkte Zulässigkeit eines Recursus tanquam ab abusu; aber immerhin liegt doch in den vorher angeführten Bestimmungen die offene und ausdrückliche Anerkennung der selbstständigen kirchlichen Gerichtsbarkeit. Im Gegensatze gegen diese klaren Bestimmungen leitete man später aus einer Stelle des §. 11 die staatliche Befugniss ab, jedes kirchliche Disciplinarerkenntniss der staatlichen Prüfung und Bestätigung zu unterwerfen; aber mit Unrecht. Die fragliche Stelle handelt nämlich gar nicht von den Kirchendienern oder Geistlichen, sondern von den „Gliedern" einer Kirche überhaupt, und gestattet, dass die Kirchen gegen dieselben „Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschliessung von der Kirchengemeinschaft anwende, ohne dazu einer besondern Staatsbewilligung zu bedürfen." Dann wird fortgefahren: „Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel (d. h. den oben genannten Zwangsmitteln bis zur Ausschliessung aus der Kirchengemeinschaft) kann aber irgend ein Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staate gegönnt werden, so lange deren Anwendung für den einzelnen Fall mit besonderer Staatsgenehmigung nicht versehen ist." Unter den vertragsmässigen Bestimmungen der Bulle Ad dominici gregis custodiam von 1827 war auch Art. VI. die Wiederherstellung der bischöflichen Jurisdiction mit ihrem vollen Rechte; aber diese vertragsmässige Bestimmung wurde bekanntlich von den damaligen Staats-Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz nicht erfüllt. Im Jahre 1839 gestattete man in Baden durch einen Staatsministerial-Beschluss vom 23. Mai der Kirchengewalt: Verweise, Geldstrafen, bis zu 30 Gulden und Suspension vom Amt bis zu vier Wochen zu erkennen. Von der Unzulässigkeit dieser Beschränkungen überzeugte sich später die Grossh. Regierung selbst. Unter dem 5. März 1853 theilte das Grossh. Ministerium des Innern dem Erzbischofe eine Zusammenstellung der über die Disciplinargewalt gegen Geistliche künftig zu beobachtenden Grundsätze, „welche die Genehmigung S. K. H. des Regenten erhalten hätten." In dieser Zusammenstellung erklärt die Grossh. Regierung, dass sie die Befugniss des Erzbischofes, Geistliche „nach Vorschrift der Kirchengesetze selbstständig zu bestrafen, als Regel anerkennen" werde; nur behält sie sich in gewissen Fällen Acteneinsicht und das Recht der Zustimmung vor dem Vollzuge vor.

Aus diesem Verlauf der Sache geht hervor, dass die bischöfliche

Disciplinargewalt bei uns von jeher in anerkannter Wirksamkeit bestand; dass die Grossh. Regierung die von ihr eingeführten Beschränkungen der bischöflichen Disciplinargewalt selbst wiederholt ermässigte und aufhob; dass man aber niemals in Baden die neuerdings von den Gegnern der Convention ganz willkürlich aufgestellte Ansicht hatte, als sei die Disciplinargewalt des Bischofs keine selbstständige, sondern nur ein Theil der staatlichen Strafgerichtsbarkeit, den man dem Bischof übertragen habe.

Die Convention knüpft an das dritte Organisations-Edict und an die Grundsätze des ersten Constitutions-Edictes an, mit Anschluss der damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und der daraus abgeleiteten Folgerungen. Die Convention erkennt die selbstständige Jurisdiction des Erzbischofs für alle causae ecclesiasticae und darunter die Strafgewalt über die Geistlichen ausdrücklich an (Art. V). Dabei wird aber in der gleichfalls vertragsmässigen päpstlichen Instruction dem Erzbischofe zur Pflicht gemacht, die Staatsregierung über die Errichtung und Zusammensetzung seines geistlichen Gerichtes zu verlässigen; ferner: die Regierung von allen bedeutenderen Strafverfügungen in Kenntniss zu setzen; endlich: wenn er die Mitwirkung der weltlichen Gewalt zum Strafvollzug begehrt, der Regierung die angemessene Aufklärung über den Fall zu geben. Auf diese Weise ist in der Convention die Anerkennung und Achtung des unbestreitbaren Rechtes der Kirche mit der Wahrung der Interessen des Staates und der Regierung vereinigt worden.

Von einer wesentlich andern Basis als die frühere badische Gesetzgebung und als die Convention geht der §. 16 des neuen Gesetzentwurfes aus, welcher also lautet: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, dass sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.“

Durch diese Fassung des vorliegenden Paragraphen wird die Selbstständigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit auf ihrem kirchlichen Gebiete nicht nur nicht anerkannt, sondern geradezu aufgehoben. Nur die Staatsgewalt erscheint hier als die entscheidende und vollziehende Gewalt. Gleichsam nur ausnahmsweise oder durch Uebertragung von Seiten der Staatsgewalt wirkt die kirchliche Strafgerichtsbarkeit, in den Fällen, je nach dem Belieben des Verurtheilten, wo sich derselbe der kirchlichen Entscheidung freiwillig unterwirft. Obgleich die kirchlichen Straferkenntnisse gegen die Freiheit oder das Vermögen nur gegen Geistliche gehen können und in dem Paragraph nur von der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit gegen Geistliche die Rede sein kann: so ist dennoch die ganz allgemeine Fassung gewählt worden: „Erkenntnisse der Kirchen-

gewalt gegen die Freiheit *einer Person;*" vielleicht um den Inhalt der hier gegebenen Bestimmung weniger auffallend erscheinen zu lassen, jedenfalls aber, wie es uns scheint, nicht nach der Angemessenheit der Sache.

Die Rechtfertigung dieses §. 16 in den Motiven scheint uns keineswegs befriedigend. Es wird nämlich daselbst gesagt: „Der Staat anerkennt die Freiheit der Personen und deren Vermögen, er räumt den Kirchen kein besonderes Recht ein, vermöge dessen sie eine äussere Herrschaft über Verhältnisse gewinnen würden, deren staatlicher Charakter ausser Zweifel ist."

Es ist hiebei nur übersehen, scheint uns, oder doch wenigstens verschwiegen, dass es sich bei der hier in Frage stehenden kirchlichen Strafgerichtsbarkeit lediglich um die Geistlichen und Diener der Kirche als solcher handelt, und nicht um die Staatsbürger im Allgemeinen; dass es sich bei den erstern nicht um ihre politischen und bürgerlichen Rechte, sondern um ihre kirchlichen Corporationsrechte handelt. Es ist daher ein „staatlicher Charakter" dieser Rechtsverhältnisse und somit der kirchlichen Strafgewalt durchaus nicht vorhanden; vielmehr ist ihr kirchlicher Charakter stets und überall anerkannt worden.

Die Motive fahren fort: „Der Staat tritt daher nur dem freiwilligen Vollzug nicht entgegen; einen zwangsweisen Vollzug kann er den Kirchen nicht zugestehen. Dieser kann nur von der Staatsgewalt ausgehen, und den Kirchen für ihre Verfügungen und Erkenntnisse nur bewilligt werden, wenn sich die Staatsgewalt überzeugt hat, dass dieser Vollzug schon nach dem Staatsgesetze gerechtfertigt ist, oder dass die besondern Satzungen der Kirche, insofern sie, wie insbesondere bei dem Disciplinarverfahren gegen kirchliche Beamte, Freiheit oder Vermögen betreffen, für vollziehbar in einem einzelnen Falle erklärt werden können."

Hiegegen ist zu bemerken: wenn der Staat das Strafrecht für sich allein in Anspruch nimmt und darin nur lediglich ein Verhältniss von staatlichem Charakter anerkennt, dann dürfte er die Ausübung desselben von einer andern Gewalt im Staate als von der Staatsgewalt selbst überhaupt nicht zugeben. Der Umstand, ob der Gestrafte sich freiwillig unterwirft oder nicht, sollte consequenter Weise keinen Unterschied machen: man sieht nicht ein, warum der Umfang und die Ausübung eines nur dem Staate zustehenden Rechtes sich nach dem Belieben des Verurtheilten richten soll. Der zwangsweise Vollzug soll ferner nur von der Staatsgewalt ausgehen und nur unter der doppelten Voraussetzung bewilligt werden, dass das kirchliche Urtheil nach den Staatsgesetzen gerechtfertigt ist, oder dass in dem Falle, wo es sich nur nach den Kirchengesetzen richtet, der Staatsbehörde das betreffende Kirchengesetz als vollziehbar erscheint, d. h. von ihr anerkannt und genehmigt wird.

Es ist offenbar, dass durch die Bestimmungen des §. 16 in dem Sinne und nach der Erklärung der Motive aufgefasst, sowohl die selbstständige kirchliche Gerichtsbarkeit als auch das kirchliche Gesetzgebungsrecht auf das stärkste beeinträchtigt, ja, so gut wie aufgehoben sind. Es wird dieses noch deutlicher erhellen, wenn man das Wesen und die Berechtigung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen betrachtet. Darüber hat schon die Denkschrift des oberrheinischen Episcopates vom Jahre 1853 eine ausführliche und klare Darstellung gegeben, so dass es schon als genügend erscheinen könnte, auf jene Darstellung und Begründung zu verweisen. Der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, so wie um die bei den Verhandlungen über die Convention und nun auch, wie uns scheint, bei der Vorlage dieser Gesetzentwürfe vorgekommenen Missverständnisse und Beeinträchtigungen der kirchlichen Rechte zu beseitigen, mögen hier noch folgende Erwägungen über die kirchliche Jurisdiction im Allgemeinen beigefügt werden.

Es sind bezüglich der Jurisdictionsfrage der Kirche, wie überhaupt bei Beurtheilung der kirchlichen Rechte im Wesentlichen nur die beiden Systeme denkbar, und der in ihnen enthaltene Gegensatz bildet den Grund der hier hervortretenden, einander entgegengesetzten Ansichten: entweder erkennt der Staat die Kirche als eine selbstständige Anstalt an mit einem Complexe selbstständiger, völkerrechtlich garantirter Rechte; oder er sieht sie mehr oder minder als eine Staatsanstalt an, leitet und bevormundet sie als eine solche.

Nach dem ersten Standpunkte, welcher die allein der Gerechtigkeit und Wahrheit entsprechende Ansicht enthält, und welche in der Grossh. Proclamation vom 7. April und im §. 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes adoptirt ist, ergibt sich die selbstständige Gerichtsbarkeit der Kirche von selbst, sowohl nach dem positiven Rechte als nach der Natur der Sache.

Was das positive Recht betrifft, so ist die Jurisdiction der Kirche deren wohlerworbenes Recht, welches der Staat ihr deshalb rechtlich gar nicht entziehen kann. Der westphälische Frieden, der noch jetzt als Grundsatz gilt, schützt die Gerichtsbarkeit der Kirche gegen die Einwirkung protestantischer Landesherren im ganzen Umfang des canonischen Rechtes (Art. V. §. 48). Der Reichsdeputations-Hauptschluss §. 63 gewährleistet die Aufrechthaltung dieses Rechtes der katholischen Kirche in unserm Lande, durch die allgemeine Bestimmung, dass „die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein soll." In Folge dessen erkennt Art. XVIII. des III. badischen Organisations-Edictes von 1803, wie schon oben bemerkt, die Jurisdiction der katholischen Kirche ausdrücklich an, so wie desgleichen §. 35 der Kirchen-Commissions-Ordnung von 1803;

und, wenn auch mit Beschränkungen, doch dem Grundsatze nach das von den Gegnern der Convention immer als Gesetz geltend gemachte bad. Erste Constitutions-Edict von 1807 §. 21.

Was die aus der Natur der Sache fliessende Berechtigung der Kirche zu einer eigenen selbstständigen Gerichtsbarkeit betrifft, so erscheinen vornehmlich folgende Gesichtspunkte als die wichtigsten und als geeignet zu einer richtigen Ansicht des Gegenstandes zu führen.

Die Justizhoheit des Staates ist der Inbegriff der Rechte des Staatsoberhauptes über die Gründung, Regelung und Handhabung des politischen und bürgerlichen, nicht aber des kirchlichen Rechtszustandes; der politischen und bürgerlichen, nicht aber der kirchlichen Rechtsverhältnisse. Die Jurisdiction der Kirche ist der Inbegriff der corporativen Rechte der Kirchengewalt über die Festsetzung, Handhabung und Durchführung des in der Sphäre und für den Zweck der Kirche bestehenden Rechtszustandes, so wie aller darauf sich beziehenden Rechtsverhältnisse.

Wenn nun der Staat die Kirche als eine selbstständige öffentliche Corporation anerkennt, so kann er ihr diese in ihrer Natur als öffentlicher Corporation liegende Jurisdiction nicht bestreiten.

Daraus folgt aber, dass die Kirche ihre Jurisdiction nach ihren eigenen Gesetzen auszuüben hat, wie jeder Richter seine Jurisdiction nach den Gesetzen auszuüben hat, welchen diese seine Jurisdiction unterstellt ist. Es folgt weiter, dass es Sache des kirchlichen Richters ist, seine Urtheile zu vollziehen, da selbstverständlich jeder Richter auch die Befugniss haben muss, seine Urtheile zu vollziehen.

Es ist ferner lediglich ein wohlberechtigter Ausfluss der kirchlichen Jurisdiction, zum Vollzug der von ihr ausgegangenen Urtheile kirchliche Corporationsrechte zu entziehen. Hiebei kann es, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, nicht darauf ankommen, ob diese Corporationsrechte bloss innerliche, rein geistliche Berechtigungen oder ob sie Vermögensrechte sind, weil es bei allen Rechtsverhältnissen rechtlich irrelevant ist, von welcher äussern Beschaffenheit und Ausdehnung sie sind, sondern lediglich auf deren Natur und Zweck ankommt. Wenn desshalb ein kirchliches Urtheil in einer kirchlichen Sache ein kirchliches Corporationsrecht entzieht z. B. die von der Kirche herrührende Pfründe; oder wenn der kirchliche Richter Geld- oder andere corrective Strafen über kirchliche Corporationsgenossen und wegen kirchlicher Vergehen verhängt: so ist dieses offenbar kirchliche Rechtsverhältniss nicht desshalb der Justizhoheit des Staates unterstehend, weil das erwähnte Recht das Vermögen und die Freiheit des betroffenen Kirchendieners berührt. Es darf nicht übersehen werden, dass einmal das Vermögen und die Freiheit der Person in ihrer Eigenschaft als Staatsunterthan (in welcher Eigenschaft allein die Sache den Staat berührt) hier gar nicht in Rede

steht; alsdann dass ein Geistlicher die Pfründe gar nicht als Eigenthum sondern desshalb und nur so lange das Genussrecht derselben besitzt, als er seiner Amtspflicht genügt (beneficium propter officium, was doch gewiss nur die Kirche zu entscheiden hat;) endlich dass die Kirche Niemanden weder ihre Wohlthaten noch ihre Strafen aufnöthigt, da Jedem freigestellt ist, aus ihrer Genossenschaft auszutreten. Ueberhaupt aber, wenn es schon jeder Gesellschaft freisteht, ihre Beamten, welche gegen ihren Dienstvertrag handeln, zu entlassen und die Mitglieder, welche gegen diese Statuten handeln, statutengemäss zu bestrafen und auszuschliessen: wie kann man der Kirche, einer anerkannten öffentlichen Corporation, dieses Recht entziehen oder schmälern?

Dass die kirchlichen Urtheile in kirchlichen Sachen nach den Kirchengesetzen und nicht nach den Staatsgesetzen und nach dem Ermessen der Staatsbehörde sich zu richten haben, welches letztere der vorliegende §. 16 des Gesetzentwurfes verlangt, ist schon oben als eine unmittelbare Folge des Vorhandenseins einer kirchlichen Jurisdiction angeführt worden. Gegen jene so auffallende Bestimmung des angeführten Paragraphen sei aber hier noch Folgendes bemerkt.

Die Berechtigung der kirchlichen Jurisdiction, nur nach ihrem Gesellschaftsrechte, nach dem canonischen Recht die kirchlichen Rechtsfälle und kirchlichen Rechtsverhältnisse zu entscheiden, beruht auf demselben positiven, wohlerworbenen, durch völkerrechtliche Garantien geschützten Rechte, worauf die kirchliche Jurisdiction, ja überhaupt der Rechtsbestand der katholischen Kirche bei uns beruht. Diese Berechtigung ist in der Anlage D. zu der Regierungs-Entschliessung vom 1. März 1853 anerkannt worden, so wie neuerdings durch die letzte Convention mit dem päpstlichen Stuhle. Dieselbe Berechtigung geht aber nicht minder hervor aus der Natur der Sache und aus der rechtlichen Unmöglichkeit der Anwendung der Staatsgesetze auf alle kirchlichen Rechtsverhältnisse. Wie sich die Rechtsverhältnisse im Innern einer jeden Corporation nur nach den Statuten derselben richten, nur eben so kann es auch bei der Corporation der Kirche sein. Würden aber die kirchlichen Rechtsverhältnisse nach den Gesetzen des paritätischen oder in religiöser Beziehung indifferenten Staates beurtheilt, so würde daraus folgen, dass die Kirche eine Staatsanstalt sei: denn nur Staatsanstalten haben sich bei ihren Angelegenheiten nach den Staatsgesetzen zu richten. Dass aber die Kirche eine Corporation mit freier und selbstständiger Selbstverwaltung sei, erklären §. 1 und 7 des vorliegenden Gesetzes; mit diesen Paragraphen steht also §. 16 in Widerspruch. Sobald auch die Kirche eine blosse Anstalt des Staates wäre, dazu noch eines solchen, welcher nicht auf demselben Bekenntniss mit ihr steht, so hätte sie als

Kirche aufgehört zu existiren. Würde die Kirche z. B. die Ehesachen auch nach ihrer kirchlichen Seite nach Staatsgesetzen bemessen, so dürfte sie das Impedimentum disparitatis cultus und das Impedimentum ligaminis nicht berücksichtigen, müsste also ihr Dogma aufheben. Sie dürfte die kirchlichen Vergehen der Simonie, der Häresie u. a. nicht bestrafen: sie müsste also den Abfall vom Glauben und von der christlichen Moral zulassen.

Es wird, wie aus allem diesem ersichtlich ist, durch die Bestimmungen des §. 16 des vorliegenden Gesetzentwurfes von Seiten der Staatsgewalt viel weiter in das kirchliche Gebiet eingeschritten, als dieses durch den Recursus tanquam ab abusu jemals geschehen ist. Ist nun schon der Gebrauch dieses Recursus von den Kirchengesetzen mit der Strafe der Ausschliessung von der Kirchengemeinschaft belegt, so ist die Behauptung, dass die Kirche in kirchlichen Rechtsverhältnissen keine Strafgewalt (potestas coercitiva de poenis temporalibus) habe, durch Concilienbeschlüsse und päpstliche Bullen als Irrlehre von der Kirche verworfen, die kirchliche Gerichtsbarkeit aber in Sachen des Sacramentes der Ehe als ein Glaubenssatz aufgestellt worden. Wer demnach die kirchliche Gerichtsbarkeit dem Staate überträgt und die Kirche zum Aufgeben dieser ihrer Gerichtsbarkeit nöthigen will der wäre nicht bloss selbst vom Glauben abgefallen, sondern will, auch noch die Kirchenbehörden zum Abfall vom Glauben zwingen.

Es ist die in dem vorliegenden §. 16 dem Principe nach enthaltene Aufhebung der kirchlichen Gerichtsbarkeit um so auffallender, da diese Gerichtsbarkeit nicht bloss überhaupt überall und immer wo die katholische Kirche rechtlich anerkannt wird, mit derselben gleichfalls anerkannt ist, sondern gerade in der neuesten Zeit anderwärts in Deutschland zur vollen Geltung ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gelangt ist.

So übt in den königlich preussischen Staaten die Kirchenbehörde in Folge des §. 15 der Verfassungsurkunde die Disciplinar-Strafgewalt über die ihr untergebenen kirchlichen Personen ohne alle Einwirkung von Seiten der Staatsbehörden. Nach einem Circular-Erlasse des königl. preuss. Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 30. April 1851 hat der Justizminister sämmtlichen königlichen Obergerichten eröffnet, dass nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung, „die Gerichtsbarkeit der Diöcesanbehörden der katholischen Kirche in Disciplinarsachen gegen katholische Geistliche, sowie in Ehesachen und zwar bei letztern, soweit es sich von der Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder von der Separatio quoad thorum et mensam in kirchlicher Beziehung handelt, als fortbestehend zu betrachten sei.“ Schon früher hatte ein Erlass des königl. preuss. Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 16. April 1849

ausgesprochen: „eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt von Seiten der Staatsbehörden könne nach dem in der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 enthaltenen Grundsätzen nicht ferner stattfinden.“ Der hierher gehörende Artikel der Verfassung von 1848 ist aber wörtlich als Art. 15 in die jetzt bestehende Verfassung von 1850 aufgenommen worden [1]). Dieselben Grundsätze, die nichts anderes enthalten, als die Wiederherstellung des gemeinen Rechtes, sind jetzt noch in den preussischen Staaten in Geltung; dieselben Grundsätze sind in der Convention vom 28. Juni angewendet, dabei aber noch mit Zugeständnissen von kirchlicher Seite im Interesse des Staates. Bei uns in Baden hat sich seit dem Jahre 1854 eine Praxis gebildet ähnlich dem Inhalte der §. 4—5 der k. k. österreichischen Verordnung vom 8. April 1850. Darnach hat der kirchliche Richter, wenn er die Staatsgewalt zum Vollzug seines Urtheils anruft, der requirirenden Staatsbehörde die Acten mitzutheilen.

Wenn nun diese Wiederherstellung des Rechtes der Kirche in einem grossen, so intelligenten und regelmässig verwalteten Staate, wie der preussische ist, nun schon seit zehn Jahren und länger ohne Nachtheil besteht; wenn in Oesterreich dasselbe besteht; um von andern deutschen Ländern nichts zu sagen, wo das alte gemeine Recht immer in Geltung blieb, warum soll man denn gerade bei uns auf jenen überwundenen Standpunkt wieder zurückkehren und zwar in einer so auffallenden, ja, bis jetzt noch nirgends vorgekommenen Form, wie sie der §. 16 dieses Gesetzentwurfes enthält? Warum muss sich gerade nur bei uns in Baden durch ein solches Mittel der Staat gegen den möglichen Missbrauch der Stellung der Kirchen schützen, und zwar weil er den Kirchen „eine hervorragende Berechtigung einräumt und ihnen den öffentlichen Gottesdienst so wie ihren Beamten die Stellung öffentlicher Diener zusichert?“ So sagen nämlich die Motive. Die Gewährung jener Berechtigung ist aber für den Staat eine völkerrechtliche und staatsrechtliche Verpflichtung. Die katholische Kirche war eben daher auch berechtigt zu erwarten, dass diese Verpflichtung und die in den andern grossen deutschen Staaten vorgenommene Wiederherstellung des Rechtes der Kirche auch von dem Grossh. Ministerium bei der Vorlage von neuen Gesetzen über die kirchlichen Verhältnisse berücksichtigt würde. Es wäre zu beklagen, wenn man aus blosser Furcht vor einem möglichen Missbrauch, welche man in diesem Grade sonst nirgends mehr hegt, eine wirkliche Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte sich zu Schulden kommen liesse.

Aus der bisherigen Prüfung und Beleuchtung des §. 16 des ersten

---

[1]) Die angeführten beiden Erlasse sind abgedruckt in *Vogt* Kirchen- und Eherecht in den königl. preussischen Staaten. Breslau 1857. I. S. 186.

Gesetzentwurfes, die kirchliche Jurisdiction betreffend, scheinen sich uns folgende Sätze zu ergeben:

1. Dadurch dass Erkenntnisse der Kirchengewalt nur unter der Voraussetzung vollzogen werden sollen, dass sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind, d. h. (nach der Erklärung der Motive) nur unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Kirchengesetze für vollziehbar (also für giltig) von der Staatsbehörde erklärt werden; durch diese Bestimmung also wird das Gesetzgebungsrecht auf dem kirchlichen Gebiet der Kirche entzogen.

2. Dadurch dass der Staat den Vollzug der kirchlichen Urtheile wider den Willen des Betroffenen, als sein ausschliessliches Recht erklärt, wird die selbstständige Jurisdiction der Kirche aufgehoben, ein Grundrecht der Kirche und selbst die Glaubenslehre angegriffen, demnach die Gesammtheit ihrer Mitglieder beeinträchtigt, während der recursus tanquam ab abusu doch die Jurisdiction der Kirche im Grundsatze noch anerkennt. Ueberdiess ist es in juristischer Beziehung eine neue und abnorme Erscheinung, dass die zu requirirende Behörde (in welchem Verhältnisse die Staatsbehörde zu der richtenden Kirchenbehörde stehen soll) ohne Requisition einschreitet; dass sie sich als einzig competent erklärt in der vor ihr Forum gar nicht gehörenden Sache, und dass es auf den Willen des Verurtheilten ankommen soll, ob er sich dem Urtheile fügen will. Alles dieses liegt aber in den Bestimmungen des §. 16.

3. Durch diese Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird die kirchliche Ordnung gefährdet. Der ordnungswidrige Priester, welcher sich der nach den Kirchengesetzen für ihn gesetzten kirchlichen Gerichtsbarkeit entziehen will, wird gleichsam zum Ungehorsame eingeladen, während der pflichttreue, den Kirchengesetzen gehorsame Priester, von dem Schutze, den man ihm anbietet, keinen Gebrauch macht.

4. Aus allen diesen Gründen widerspricht der §. 16 des vorliegenden Gesetzes sowohl dem Inhalte der Convention als dem in der allerhöchsten Proclamation vom 7. April d. J. und in dem §. 7 dieses Gesetzentwurfes selbst ausgesprochenen Grundsatze der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche.

Hinsichtlich der Schlussbestimmung III. des ersten Gesetzentwurfes §. 17 ist bemerkenswerth, dass hier die Convention mit dem päpstlichen Stuhle nicht genannt ist. Es wird das Verhältniss der Convention zu diesen neuesten legislativen Vorgängen von uns am Schlusse dieser Denkschrift berührt werden. Wenn die Motive zu diesem Paragraphen bemerken: „es sei die Absicht der Grossh. Regierung, die landesherrlichen Patronatrechte und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens so zu ordnen, wie die Convention mit dem päpstlichen Stuhle die Regelung

getroffen hat," so bescheiden wir uns, die Art und Weise wie dieses auszuführen ist, dahin gestellt sein zu lassen. Jedenfalls wird man nicht annehmen dürfen, dass Einer der beiden hohen Paciscenten nur einzelne Bestimmungen aus dem Vertrag zum Vollzuge einseitig auswählen werde, da doch alle Bestimmungen des Vertrages zusammen ein untrennbares Ganze ausmachen. Wenn aber die landesherrlichen Patronate und die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens als noch in Wirksamkeit bleibend erklärt werden, so ist dieses gegen den Art. XXIII. der Convention, wornach die Verordnungen, welche mit der Vereinbarung in Widerspruch stehen (dazu gehören aber die eben genannten), sofort ausser Kraft treten.

VI.

Gesetzentwürfe II. — VI. [1])

Die Bedeutung und der Zweck des *zweiten* der sechs Gesetzentwürfe *über die Gewährung des Schutzes der Verfassung für das erste Gesetz*, hängt davon ab, welchen Werth man dem ersten Gesetzentwurf beilegt. Wenn man denselben für so wenig befriedigend hält, wie wir ihn in dem vorhergehenden Abschnitte glauben nachgewiesen zu haben, so kann man nicht wünschen, dass er als Verfassungsgesetz eine um so festere und höhere Stellung erhalte. Uebrigens, wenn das Gesetz auch Verfassungsgesetz würde, so könnte es dennoch eben so wenig wie als einfaches Gesetz den auf völkerrechtlichen Verträgen beruhenden Rechtsstand der katholischen Kirche ändern.

Bei dem *dritten* Gesetzentwurfe, *die Aufhebung des Gesetzes vom 24. Februar 1849 den Verzicht der H. H. Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Patronatsrechte betreffend*, der nur als ganz gerecht erscheint, ist nichts weiter zu bemerken. Wir ergreifen diese Gelegenheit, um unsere Freude und unsern Dank darüber auszudrücken, dass diese Angelegenheit der fürstlich fürstenbergischen Kirchenpatronate bei den Verhandlungen mit dem erzbischöflichen Stuhle durch die Gerechtigkeitsliebe und die kirchliche Gesinnung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Carl Egon von Fürstenberg so rasch zum Ziele geführt wurde.

Der *vierte* Gesetzentwurf, zu welchem wir jetzt übergehen, handelt von der *bürgerlichen Staatsbeamtung in Ausnahmsfällen*.

Dieser Gesetzentwurf enthält die Ausführung des §. 4 des ersten Gesetzentwurfes, wornach die Religionsverschiedenheit in Zukunft kein bürgerliches Ehehinderniss mehr sein soll und daher für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe eine rechtliche Form der Eingehung durch

[1]) Statt des Textes der Gesetzesentwürfe geben wir unten den Text der wirklich sanctionirten und publicirten Gesetze.

das Gesetz zu gewähren ist. Durch diesen Grundsatz wird der christliche und kirchliche Charakter der Ehe verlassen, welchen unsere Gesetzgebung bisher anerkannt hatte; zugleich wird dadurch der Art. IV. der Convention beeinträchtigt, welcher die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen anerkennt und demnach Schritte der Grossh. Regierung zur Abänderung der bisherigen Ehegesetzgebung in einem ganz entgegengesetzten Sinne, als der hier erscheinende ist, erwarten liess.

Durch diesen vierten Gesetzentwurf wird die Noth-Civilehe eingeführt für die Fälle, wo die Kirchengesetze die Schliessung der Ehe wegen der einzuholenden Dispens verzögern oder dieselbe ganz untersagen. Abgesehen davon, dass jetzt schon bei uns das Grossh. Staatsministerium ausnahmsweise die Erlaubniss zur Eingehung einer Noth-Civilehe geben kann, so wie dass für die Fälle gemischter Ehen, durch das jetzt bestehende Verfahren schon hinreichende Vorkehrung getroffen ist, und daher eine neue staatsgesetzliche Bestimmung in praktischer Beziehung nicht als so dringend nothwendig erscheint, so sind gegen den Inhalt dieses Gesetzentwurfes folgende zwei Bemerkungen zu machen.

Was die Verzögerung durch Einholung der Dispensen betrifft, so hätte doch die Kirche erwarten dürfen so viele Rücksicht von Seiten des Staates zu finden, welcher „die Verbindung mit der Kirche“ nicht aufgeben will, dass die Brautleute nicht gleichsam eingeladen würden, die Gesetze der Kirche wegen einer Verzögerung von wenigen Tagen unerfüllt zu lassen und so (wie bei Dispensen von dem Ehehinderniss der Verwandtschaft) kirchlich nichtige Ehen einzugehen. Wenn die Brautleute in staatlicher Beziehung die kleinsten Formalitäten mit oft grossem Zeitverlust erfüllen müssen; wenn der Staat Ehen sogar hindert im Falle, dass die Brautleute nicht ein gewisses Vermögen haben: so sollte man doch der Kirche so viele Rücksicht tragen, dass die sehr milden Bedingungen, die sie stellt, auch erfüllt werden, besonders da gerade die Ehesachen bei dem Ordinariate sehr rasch erledigt werden.

In keinem Falle scheint es aber billig, dass der Geistliche eine solche Civilehe, welche er als kirchlich nichtige betrachten muss und welche in kirchlicher Beziehung das grösste Aergerniss erregen kann, selbst in das Kirchenbuch eintrage und ihr dadurch gegen sein Gewissen gleichsam das Gepräge der kirchlichen Legalität gebe.

Wir wenden uns nun zu dem *fünften* Gesetzentwurf *über die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder.*

Nach der bisher bestandenen Gesetzgebung mussten bekanntlich die Kinder in der Religion ihrer Eltern, und wo diese verschiedener Confession sind, in der Religion des Vaters erzogen werden. Doch sind auch *vor* der geschlossenen Ehe Verträge über die Religions-

eigenschaft der zu erhoffenden Kinder gesetzlich erlaubt. In dem einen und in dem andern Falle durfte aber die einmal festgesetzte Religionserziehung nicht abgeändert werden, bis zu dem Unterscheidungsjahre des Kindes. Die betheiligten Kirchenbehörden hatten das Recht, wenn davon abgewichen wurde, bei den Staatsbehörden die Vollziehung des Gesetzes oder Vertrages hinsichtlich der Religionseigenschaft des Kindes zu erwirken.

Im Gegensatze gegen diese bisherige Gesetzgebung ist in dem §. 5 des *ersten* dieser sechs Entwürfe der allgemeine Grundsatz aufgestellt, „dass diejenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen, zu bestimmen haben, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen.“ Die nähern Verfügungen werden einem besondern Gesetze vorbehalten.

Dieses vorbehaltene Gesetz ist eben dieser *fünfte* Gesetzentwurf, der uns jetzt zu beschäftigen hat.

Die Hauptbestimmung dieses Gesetzentwurfes besteht darin, dass bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern die Mutter das unbedingte Recht haben sollen, über die Religionseigenschaft der Kinder bis zu ihrem Unterscheidungsjahre zu verfügen. Bei den durch den Tod der Eltern oder sonst sich ergebenden Fällen einer Abänderung dieser Regel soll nur die Staatsbehörde, ausser den näher Betheiligten mitzuwirken haben; eine Einwirkung von Seiten einer Kirchenbehörde soll nicht mehr stattfinden.

Wir übergehen hier die einzelnen andern Bestimmungen und unterziehen nur die oben angeführte Hauptbestimmung des Gesetzentwurfes einer nähern Betrachtung.

Nach dieser Hauptbestimmung, so wie nach dem ganzen Geist des vorliegenden Gesetzentwurfes, glauben wir mit allem Grund die doppelte Behauptung aufstellen zu können, dass in demselben 1) das Recht und das Interesse der Kirche ausser Acht gelassen worden ist; und 2) eine Einrichtung gesetzlich eingeführt wird, welche in das Familienleben störend einwirken muss.

Was unsere erste Behauptung betrifft, so bemerken wir Folgendes zu deren Begründung.

Es liegt dem Gesetzentwurfe die Vorstellung, wie es scheint, zu Grunde, dass die Religionseigenschaft des Kindes und die darnach sich richtende religiöse Erziehung, neben den andern Theilen und Gegenständen der Erziehung und des Unterrichtes auf ohngefähr gleicher Linie mit denselben stünde; so wie ferner die Vorstellung, dass der Vater unbedingt und allein über das geistige Leben und über die Seele des Kindes zu verfügen habe. Beide Vorstellungen müssen als irrthümlich bezeichnet werden.

Die Verfügung über die Religion des Kindes ist nicht wie ein anderer einzelner Theil oder Gegenstand der Erziehung; die Religion des Individuums begreift vielmehr schon in ihrem ersten Keime, und in erhöhtem Masse in ihrer weiteren Entwicklung das innerste geistige Gesammtleben der Person. Wer dem Kinde die Religion gibt oder nimmt, gibt oder nimmt ihm damit den Mittelpunkt seines geistigen Daseins; bestimmt über seine Seele für Zeit und Ewigkeit. Das geistige Leben hat nach christlicher Ueberzeugung, ja nach der Ueberzeugung aller, welche ein selbstständiges geistiges Wesen des Menschen annehmen, mehr Werth als das physische Leben. Wenn wir nun dem Vater allein und unbedingt das Recht einräumen, dem Kinde bis zu seinem sechzehnten Jahre nach Belieben, so oft er will, eine Religion zu geben und zu nehmen: so wäre diess gleichsam die Wiedereinführung der alten heidnischen römischen patria potestas, in einem höhern Maasse, indem der römische Vater das unbeschränkte Recht über das physische Leben der Kinder hatte, dem christlichen Vater aber das unbeschränkte Recht über das Leben der Seele gegeben würde. Und die christliche Mutter soll sie nicht auch ein Recht und den ihr gebührenden Einfluss auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder haben?

Der christliche Vater hat nicht für sich allein ein solches unbedingtes Recht über die Seele des Kindes. Mit ihm und selbst vor ihm hat ein solches Recht über das Kind die christliche Gemeinde und die Kirche, in der es getauft ist und der es durch die Taufe als Mitglied angehört. Keine christliche Gemeinde kann sich gleichgiltig dagegen verhalten, dass man ihr Mitglieder gibt oder entzieht; die katholische Kirche kann dieses um so weniger, je lebendiger und fester sie von der Ueberzeugung durchdrungen ist, dass sie die Seelen, welche ihr folgen, zum Heile führt. Die Motive des Gesetzentwurfes scheinen uns nicht das Richtige zu treffen, wenn sie die Befugniss des Vaters willkürlich über die Religion des Kindes zu verfügen, aus „der nunmehr gesicherten Bekenntnissfreiheit“ ableiten. Diese Bekenntnissfreiheit kann nur die Person dessen betreffen, welcher von dieser Freiheit für sich Gebrauch macht; sie gibt ihm aber kein Recht, das religiöse Bekenntniss eines andern zu ändern. Die Religionsgenossenschaft, zu welcher das Kind als Mitglied gehört, hat das Recht und die Pflicht, dasselbe in ihrer religiösen Pflege zu behalten, bis es zu dem Unterscheidungsjahre gelangt.

Diese Ansicht über das Verhältniss der christlichen Gemeinde und der Kirche zu den Grenzen der väterlichen Gewalt stimmt mit unserer bisherigen Gesetzgebung überein. So erklärt es sich, dass nach derselben das Kind in der Confession, in welche es einmal aufgenommen war, bis zu dem Unterscheidungsjahr verbleiben musste und dass die betreffende Kirchenbehörde den Schutz des Staates anrufen konnte, wenn von dieser Norm abgewichen wurde.

Gerade in dieser letzten Beziehung ist das Recht der Kirche, welches durch jene Hauptbestimmung des Gesetzentwurfes im Allgemeinen ausser Acht gelassen worden ist, auch noch in einer besondern Bestimmung rücksichtslos bei Seite gesetzt worden: es ist zu Ungunsten der beiden christlichen Confessionen dem Gesetze im §. 6 eine rückwirkende Kraft beigelegt worden. Während nämlich die früher schon abgeschlossenen jetzt bestehenden Verträge über die religiöse Kindererziehung in Kraft bleiben sollen, und die Motive ausdrücklich bemerken, eine rückwirkende Kraft könne und dürfe dem Gesetze nicht zukommen, als dadurch einmal erworbene Rechte der Ehegatten verletzt würden: so soll das Gesetz den Kirchenbehörden gegenüber eine rückwirkende Kraft haben. Bei allen solchen Verträgen haben bis jetzt die betreffenden Kirchenbehörden das Recht, durch Anrufen bei den Staatsbehörden eine Einschreitung derselben gegen Verletzung solcher Verträge zu bewirken. Diese Verträge dauern fort, aber das mit denselben verbundene, eben angeführte Recht der Kirchenbehörde wird durch Rückwirkung des Gesetzes ihnen entzogen, und es sollen fortan die Staatsbehörden nur auf Anrufen eines Elterntheils einschreiten.

Zur Begründung unserer zweiten oben ausgesprochenen Behauptung über den vorliegenden fünften Gesetzentwurf haben wir Folgendes anzuführen. Nach der bisherigen gesetzlichen Einrichtung findet hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder, nachdem dieselbe ein für allemal durch Gesetz oder Vertrag bis zu dem Unterscheidungsjahr geregelt war, ein gewisser fester und gesicherter Zustand statt, welcher für die Ruhe und den Frieden in den Familien nur vortheilhaft sein kann. Nach der jetzt beabsichtigten neuen Gesetzgebung, vermöge welcher der Vater jeden Augenblick über die Religionseigenschaft seiner Kinder anders verfügen kann, tritt dagegen für dieses Verhältniss ein unsicherer, schwankender Zustand ein: es wird den Wünschen, Ansichten, Bemühungen des andern Ehetheils, der Familienglieder und Verwandten ein freier Spielraum eröffnet, auf dem sie sich bewegen werden, der pflichtmässigen Einwirkung der Geistlichen nicht zu gedenken. Alles das kann der Ruhe und dem Frieden der Familie nur nachtheilig sein, so wie es auch nicht minder der Kirche zum Nachtheil gereicht.

Diese Gefahr wird noch vermehrt, wenn der §. 3 des ersten Gesetzentwurfes zu Gunsten der Bildung neuer Religionen Gesetzeskraft erhielte und seine Wirkung entfaltete. Bisher zeigten sich bei uns neue Religionsgenossenschaften neben den beiden christlichen Confessionen nur in einem höchst kleinen Masse, woraus gerade folgt, dass der genannte §. 3 durchaus nicht durch ein praktisches Bedürfniss hervorgerufen worden ist, sondern nur gewissen Theorien zu lieb aufgenommen worden ist. Nach der in dem §. 3 des ersten Gesetzentwurfs gegebenen

Erleichterung und Einladung wird es nach einer gewissen Zeit auch bei uns in Baden an verschiedenen neuen Religionsversuchen nicht fehlen. Es ist dann im Bereich der Möglichkeit, dass ein Vater, wenn er vielleicht auch für sich selbst nicht einmal sich die Mühe nimmt, einer neuen Religion sich anzuschliessen, seine Kinder solchen neuen Versuchen preis gibt, so dass ein und dasselbe Kind je nach der Stimmung des Tages mehrmal die Religion wechseln muss und die Geschwister einer und derselben Familie nach mehrerlei Religionen getrennt sind. Es liegt am Tage, welche Quelle von Störungen und Zerwürfnissen dadurch in den Familien eröffnet wird, und welcher Nachtheil daraus für Staat und Kirche hervorgehen muss.

Wir können daher diesen fünften Gesetzentwurf nur einer Seits für überflüssig, andern Theils für höchst bedenklich und nachtheilig halten. Was auch sonst für Veränderungen auf diesem, die kirchlichen Verhältnisse umfassenden legislativen Gebiete vorgenommen werden mögen, so erscheint uns die Beibehaltung der gegenwärtigen gesetzlichen Einrichtung entschieden den Vorzug zu verdienen vor der in diesem fünften Gesetzentwurf vorgeschlagenen Einrichtung. Jedenfalls scheint uns aber die in den Motiven gegen die jetzige Einrichtung erhobene Einwendung, „dass der Glaube kein Gegenstand des bürgerlichen Vertrages sein kann," hier nicht begründet, da man mit demselben Recht sagen kann, dass der Glaube auch nicht Gegenstand der Staatsgesetzgebung sein und die Religion durch Gesetz Jemanden auferlegt werden kann. Mag jedoch, bemerken wir schliesslich, dieser fünfte Gesetzentwurf über die religiöse Erziehung der Kinder wirkliches Gesetz werden oder nicht, so versteht es sich von selbst, dass hinsichtlich der Kindererziehung in gemischten Ehen die Grundsätze und das Verfahren der katholischen Kirche in dem einen wie in dem andern Falle dieselben bleiben werden.

Es folgt nun der *sechste Gesetzentwurf, gegen den Missbrauch des geistlichen Amtes*, der letzte in dieser Reihe. Wir können uns über denselben um so kürzer fassen, je entschiedener und allgemeiner der ungünstige Eindruck ist, welchen er allenthalben hervorbrachte, so dass selbst von Freunden dieser neuen Gesetzgebung Beanstandungen und Missbilligungen desselben öffentlich geäussert worden sind. Dieser Gesetzentwurf erreicht den höchsten Höhepunkt des Misstrauens, der Rücksichtslosigkeit und der Härte gegen den geistlichen Stand; man wird in der Kirchengeschichte und in der Rechtsgeschichte nicht leicht aus Zeiten und Ländern, in welchen die katholische Kirche anerkannt und überhaupt ein geordneter Zustand war, ein zweites gleiches Gesetz finden. Alle Strafbestimmungen gegen die Geistlichen wegen Amtsmissbrauches, welche sonst in den verschiedenen Gesetzgebungen zerstreut

vorkommen, sind hier alle wie in einem Brennpunkt concentrirt und noch meistens mit verschärftem Strafmass, ausserdem sind aber auch noch neue Vergehen in diesem Kreise, von denen sonst keine Erwähnung geschieht, aufgefunden und mit Strafen belegt worden.

Wie die Motive selbst sagen, war zur Zeit der Abfassung des badischen Strafgesetzbuches, (dessen Abfassung nicht in eine so sehr entfernte Periode zurückgeht) noch kein Bedürfniss vorhanden, dem Missbrauch des geistlichen Amtes zu Ausschreitungen ähnlich, wie den Missbrauch weltlicher Aemter, mit besonderer Strafbestimmung zu bedrohen. „Seither (fahren die Motive fort) haben wir jedoch dieselben Erfahrungen gemacht, welche die gesetzgebende Gewalt anderer und zwar namentlich katholischer Staaten bestimmt haben, den Missbrauch des geistlichen Amtes soweit er in die staatliche Sphäre hinübergreift und der öffentlichen Ordnung gefährlich wird, als ein besonderes Vergehen zu bezeichnen und auch dann zu bestrafen, wenn die Handlung nicht zugleich ein gemeines Vergehen in sich enthält."

Uns erscheint die Motivirung des Bedürfnisses dieses neuen Strafgesetzes als nicht genügend; dieselbe scheint uns vielmehr einerseits auf einer nicht richtigen historischen Auffassung des bei uns in Baden vorgekommenen Conflictes zu beruhen, welcher die ein solches Gesetz herbeiführende Erfahrungen veranlasst haben soll, und anderer Seits auf einer Verkennung der Stellung der katholischen Kirche zum Staate.

Was zuerst die Behauptung betrifft, man habe bei uns *dieselben* Erfahrungen gemacht, wie in andern, katholischen Staaten, welche ähnliche Strafgesetze gegeben haben: so glauben wir, dass die frühern Organe der Grossh. Regierung dagegen zu protestiren allen Grund haben und dass dadurch sogar Veranlassung zu dem unstatthaften Missverständniss gegeben werden könnte, als habe die Stellung und Handlungsweise unseres gnädigsten Landesfürsten irgend Aehnlichkeit mit der Stellung und Handlungsweise eines oder des andern der Herrscher in den bezeichneten Staaten. Es ist bei uns in Baden nicht die unumschränkte Willkürherrschaft wie unter Napoleon I. in Frankreich, unter welchem keine freie Presse bestand und daher auch keine freie Kanzel bestehen konnte. Eben so wenig ist jener so sehr zu beklagende Conflict dadurch herbeigeführt worden, dass unter der Regierung unsers jetzigen Grossherzogs, wie in dem Königreich Sardinien, der ganze Rechtsstand der Kirche durch ein rücksichtslos voranschreitendes System eines despotischen Liberalismus zerstört worden ist. Eben so wenig ist, Gott sei Dank! unser Baden durch Jahrzehnte lang fortdauernde Parteikämpfe und Bürgerkriege, noch durch die fortdauernden Ansprüche von Kronprätendenten beunruhigt und zerrüttet wie Spanien und Portugal. Das sind aber die Verhältnisse, welche ähnliche aber viel mildere Strafgesetze gegen den kathol.

Klerus in jenen katholischen Staaten hervorriefen; das sind die Präcendenzfälle, auf welche sich der gegenwärtige Gesetzentwurf stützt; das sind die Erfahrungen, deren Identität die Motive mit den bei uns gemachten Erfahrungen behaupten.

Es ist weltbekannt, dass die fraglichen Vorgänge bei uns in Baden und die dabei gemachten Erfahrungen einen ganz andern Ursprung und einen ganz verschiedenen Charakter hatten. Bei uns in Baden waren mehrere Jahrzehnte vorher, nach grossen politischen Veränderungen, während einer Reihe von Kriegsjahren und während der Verwaisung der bischöfl. Stühle in Deutschland, nach den damals herrschenden Ansichten, der Kirche wesentliche Rechte, deren Ausübung sie zu ihrer Wirksamkeit durchaus bedarf, entzogen worden. Als nach vergeblich wiederholten Protestationen von Seiten der Kirche endlich nach erschütternden politischen Ereignissen und in Folge einer sowohl in dem Leben als in der Wissenschaft geänderten Denkweise die Idee der Selbstständigkeit und Freiheit der Kirche wieder lebendig und in den zwei grössten Bundesstaaten verwirklicht wurde; da waren die Hoffnungen und Bitten auch bei uns in Baden auf dasselbe Ziel gerichtet. Vergebens; das damalige Ministerium konnte sich in der neu gewordenen Zeit von dem alten System nicht trennen. Der Episcopat der oberrheinischen Kirchenprovinz hielt sich für berechtigt und verpflichtet, unter diesen Umständen unveräusserliche und unbestreitbare Rechte der Kirche dennoch auszuüben. Diese Ueberzeugung des Episcopates kam bei uns in Baden zur Ausführung und führte zu dem Conflicte. Die Geistlichen, welche, durch ihren canonischen Gehorsam verpflichtet, gegen einzelne das kirchliche Gebiet berührende Staatsverordnungen handelten, wurden gestraft; den weltlichen Behörden wurde so Genüge geleistet. Darauf kam es zwischen der obersten Kirchengewalt und der Staatsgewalt zu Verhandlungen, welche durch die daraus hervorgehende Convention den Frieden wieder herstellten. Wie kann man nach diesem Hergang der Sache das was in Sardinien und andern Staaten vorging mit unsern Zuständen vergleichen? Wie kann man Vorgänge, welche bei uns nur durch einen ausnahmsweisen Nothstand herbeigeführt wurden, auch jetzt nachdem diese Verhältnisse durch die Convention geordnet sind, als permanent annehmen? Und gerade nachdem man die oben bezeichneten Erfahrungen bei uns gemacht hat, glaubt man denn wirklich, dass in einem ähnlichen ausnahmsweise eintretenden Conflicte, vor dem uns Gott bewahren möge, die katholischen Priester weniger Muth und Aufopferung zeigen würden als früher, wenn man nur die Geld- und Gefängnissstrafen vermehrte und verschärfte?

Der erste Paragraph des neuen Strafgesetzes, der Zusatz §. 686 a. zu dem Strafgesetzbuch bestraft Geistliche mit nicht unter vier Wochen

Gefängniss, wenn sie in amtlichen Vorträgen und Schriften nicht etwa nur Staatsacte und Staatsbehörden, sondern auch nur einzelne Classen, Stände und Genossenschaften der Staatsbürger tadelnd angreifen."

Kein einziges der in einem Nachtrage zu den Motiven angeführten auswärtigen Gesetze geht hinsichtlich der Aeusserungen der Geistlichen in amtlichen Vorträgen und Schriften so weit wie dieser Paragraph, und es ist ein Unrecht gegen jene Gesetzgebungen, wenn man sie mit dem vorliegenden badischen Gesetzentwurf auf gleiche Linien stellt.

Die einzigen zwei Gesetze aus deutschen Gesetzbüchern, welche man hat auffinden können, sprechen zwar nicht bloss von Angriffen gegen Staatseinrichtungen und Staatsbehörden, sondern auch gegen „Stände und Einzelne," aber sie bestrafen nicht einen jeden „Tadel" derselben, sondern nur „Schmähungen, Ehrenkränkungen, Verunglimpfungen;" auch dehnen sie den Kreis nicht auf alle „Classen und Genossenschaften" aus. Was in Braunschweig und Württemberg diese Gesetze bestrafen, ist bei uns schon früher durch §. 631, 631 a. mit Strafen bedroht.

Die ausserdeutschen Gesetze, welche zu demselben Zwecke angeführt worden sind, bestrafen alle tadelnde Angriffe nur gegen den Staat und die Regierung; nicht aber nennen sie „Classen, Stände und Genossenschaften."

Es ist schwer einzusehen, wie nach diesen Strafbestimmungen ein christlicher Prediger, wenn er den verschiedenen Classen und Ständen der Menschen ihre besondern Pflichten vorhalten und einschärfen will, was er doch thun soll, dieses thun kann, ohne beständig in Gefahr eines Strafprocesses zu schweben. Er kann dieses nämlich nicht wohl thun ohne die Fehler und Sünden tadelnd anzugreifen, welche bei diesen Classen und Ständen überhaupt, und insbesondere in der Gegenwart wahrgenommen werden. Wenn er dieses thut; wenn er der Classe der jungen Leute, des reifern Lebensalters, wenn er dem Arbeiterstande, dem Stande der Staatsbeamten, den Hofleuten, dem Adel und der Geistlichkeit ihre Fehler und Laster tadelnd vorhält: so ist er nach dem Inhalt des Zusatzes §. 686 a. mit Gefängniss nicht unter vier Wochen zu bestrafen.

Die Lehrkanzel des höhern öffentlichen Unterrichtes ist fast unbedingt frei bei uns; die gefährlichsten Lehrmeinungen über die wichtigsten Fragen, die Kritik aller Verhältnisse und hochgestellter Personen der Vergangenheit und der Gegenwart, Tadel gegen Staatseinrichtungen und Regenten kommen hier vor. Der geringste Versuch hierin auch nur einige Garantien des Maasses und einer vernünftigen Selbstbeschränkung im Interesse der Jugend, des Staates und der Religion zu erlangen, wird als ein schweres Attentat gegen Geistesfreiheit und Bildung ge-

brandmarkt. Die Lehrkanzel des Geistlichen aber, des öffentlichen Lehrers des Evangeliums, kann nicht mit genugsam engen Schranken umgeben werden. Welcher Widerspruch! Und dazu noch die Freiheit der Presse, in welcher Alle Alles tadelnd angreifen, und gerade die Kirche oft mit dem wildesten Eifer; nur der christliche Prediger soll über alle Classen, Stände und Genossenschaften nur Lob aussprechen oder schweigen; tadeln darf er nicht.

Der folgende Paragraph 686 b. bestraft Geistliche, welche Amtsverrichtungen ausüben, die nach den Staatsgesetzen den weltlichen Behörden ausschliesslich zustehen, mit sogar bis zu zwei Jahren Arbeitshaus-Strafe.

Hier handelt es sich von den Grenzen der weltlichen und geistlichen Gewalt; von Fällen, welche keine Schwierigkeit bereiten, wenn Staat und Kirche bei entstandenen Grenzstreitigkeiten sich gegenseitig vereinbart haben, wie durch die Convention vom 28. Juni v. J. geschehen ist, welche aber eine Quelle von Verlegenheiten und Zerwürfnissen werden, wenn die Staatsgewalt einseitig vorgeht, auch über kirchliche Verhältnisse Gesetze und Verordnungen gibt und nach Belieben bestimmt, was ausschliesslich den Staatsbehörden zugetheilt werden soll. Dass in solchen Fällen die Staatsgewalt, statt sich zu vereinbaren, straft und so Partei und Richter zugleich ist, damit wird das natürliche Rechtsgefühl sich niemals versöhnen.

Der Geistliche übt die hier in diesem Paragraphen bezeichneten Amtsverrichtungen aus entweder mit dem Bewusstsein und in der Meinung, ein Recht der Kirche auszuüben; oder diess Bewusstsein und diese Meinung ist nicht vorhanden, sondern irgend ein anderer, strafwürdiger Zweck. In diesem zweiten Falle reichen die schon bestehenden Strafgesetze und Polizeiverordnungen gewiss aus. In dem ersten Falle aber fehlt das subjective Moment der rechtswidrigen Absicht, welches zu einem Vergehen und einer Bestrafung erforderlich ist; die Strafe selbst aber wird, bei einem solchen Bewusstsein und bei einer solchen Meinung der Bestraften, erfolglos sein.

In dem weiter folgenden Zusatzparagraphen zu dem Strafgesetzbuch, §. 686 b., wird ausgesprochen, dass die §. 618 und §. 671 des Strafgesetzbuches Anwendung finden sollen gegen Geistliche, welche zu den in jenen §§. angegebenen Zwecken kirchliche Strafen anwenden. Welches diese Zwecke sind und welches die in jenen §§. enthaltenen und zu bestrafenden Handlungen, wird sich aus dem Wortlaut dieser §§. ergeben, den wir hier folgen lassen:

§. 618. „Wer Gewalt oder Drohungen mit Gewalt (§. 278) gegen obrigkeitliche Personen anwendet, um sie zu der Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung oder Anordnung oder zu einer andern Amts-

handlung zu nöthigen oder sie wider ihren Willen von einer Handlung abzuhalten, wird mit Kreisgefängniss nicht unter fünf Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft."

Es wird also die Androhung und Anwendung von kirchlichen Censuren gegen solche Staatsbeamten katholischer Religion, welche fortgesetzte Rechtsverletzungen gegen die Kirche verüben helfen, und sich dadurch der in den Kirchengesetzen ausgesprochenen Kirchenstrafen schuldig machen, nach diesem neuen Gesetzentwurf gleichgesetzt der Androhung und Anwendung von physischer Gewalt gegen obrigkeitliche Personen.

Die Rechtsfiction, wornach man diese zwei Handlungen als analog behandelt, zeigt sich auf den ersten Blick als ganz unzulässig: ihr widerspricht die Logik, die innere Verschiedenheit der beiden Handlungen und das Recht der Kirche.

Das Verbrechen der Gewaltthätigkeit, welches in diesem Falle durch die Anwendung von kirchlichen Censuren begangen werden soll, wird nämlich in dem §. 278 des Strafgesetzbuches in folgender Weise näher angegeben:

§. 278. (Verbrechen der Gewaltthätigkeit.) „Wer einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher thätlicher Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbundene Drohungen mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Geld, Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren gestraft."

Kein Merkmal, welches hier den Begriff der Gewaltthätigkeit bestimmt, kommt bei den kirchlichen Censuren vor. Abgesehen davon, dass die Ausübung eines Rechtes, wie die zuständige geistliche Behörde sie vornimmt innerhalb ihrer Amtsbefugnisse, kein widerrechtlicher Act ist, so liegt doch gewiss hier keine Art einer „thätlichen Gewalt" vor, noch eine Drohung „mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung." Es fände nur dann eine Analogie zwischen der in §. 278 des Strafgesetzbuches angeführten Handlung und einer kirchlichen Censur statt, wenn jene Handlung darin bestünde, dass Einer dem Andern, in dem hier gemeinten Falle die Freundschaft aufkündigte, ihm sagte, er wolle mit ihm keinerlei Verkehr mehr haben, und wenn er ihn dadurch zur Vornahme oder Unterlassung von Amtshandlungen bestimmen wollte. Denn ähnlich einem solchen Verfahren des Einzelnen gegen den Einzelnen ist die stärkste der kirchlichen Censuren, die Excommunication, einem Mitglied der Kirche gegenüber. Wie kann man eine solche moralische Einwirkung, welche mit keinerlei physischem Uebel, materiellem Nachtheil und jetzt auch mit keinen nachtheiligen bürgerlichen und politischen Folgen verbunden ist, mit einer thätlichen Gewalt zusammenstellen?

Auch ausserdem ist die Absicht in beiden Fällen ganz verschieden und darnach die übrige Beschaffenheit der Handlungen. Die kirchliche Strafe wird weder gegen Beamte als solche, noch zu dem Zwecke verhängt, um Vortheile für die betreffenden Kirchenbehörden und Kirchendiener zu erwerben, sondern zur Besserung und Rettung der Seele und zum Schutz der Kirche. Endlich gehört die ungehemmte Ausübung der Censuren zu dem unbestreitbaren Rechte der Kirche. Es steht dem Staate nicht zu, über die rein kirchlichen Angelegenheiten, wozu die Censuren gehören, zu entscheiden. Die hier eingeführte Beschränkung des Rechtes der Censuren ist gegen den frühern Rechtsbestand der Kirche, gegen das badische erste Constitutions-Edict, gegen die Convention Art. IV und V, gegen die Proclamation vom 7. April d. J. gegen §. 1 und 7 des ersten Gesetzentwurfes, welche Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche verkünden. Was der Staat thun kann ist, dass er den Censuren keine bürgerlichen Folgen gibt. Geht er weiter, so kann von einer Selbstständigkeit der Kirche keine Rede mehr sein.

Wenn die Motive zur Rechtfertigung dieser Bestrafung wegen Ausübung eines der Kirche zustehenden Rechtes mit apodictischer Sicherheit die Behauptung aussprechen: „Der Staat befiehlt seinen Beamten Nichts, was der Religion und dem Glauben zuwider läuft; desshalb kann ein Anlass für die Geistlichkeit zu kirchlichen Bestrafungen wegen Amtshandlungen darin nie gefunden werden, dass dieselben Kraft ihres Amtes den religiösen Glauben beeinträchtigen“ — wenn die Motive diese Behauptung aussprechen, so ist es schwer zu begreifen, wie man dazu kommen kann, den Ministern, Räthen und andern Beamten — das ist dem Staate — eine solche Untrüglichkeit zuzuschreiben. Es ist schwer dieses zu begreifen, gegenüber der Geschichte, welche so viele Bedrückungen der Kirche aufgezeichnet hat; es ist schwer dieses zu begreifen, da die Motive selbst weiter oben sagen, dass der hier für unfehlbar ausgegebene Staat, sich in einer Weise einen Einfluss auf die kirchlichen Verhältnisse zu sichern suchte, der, getragen von dem Streben, die Omnipotenz einer bevormundenden Regierung über alle menschlichen Verhältnisse festzustellen, weit über das rechte Mass hinausging. Dazu kommt dass, wenn man von den Staatslenkern in einem paritätischen Staate nicht immer mit Sicherheit hat annehmen können, dass sie die Religion und den Glauben der katholischen Kirche auch nur genau genug kennen, um Nichts derselben zuwider laufendes zu befehlen, dieses in Zukunft nach der Verfassungsveränderung vom Februar 1849 und nach §. 3 des ersten Gesetzentwurfes noch viel weniger sicher wird vorauszusetzen sein.

Dasselbe gilt von der Beschränkung der Anwendung der kirchlichen Censuren durch die Herbeiziehung des §. 671 des Strafgesetz-

buches. Derselbe wird angewendet auf die Geistlichen, welche gegen andre Mitglieder der Kirche, die keine Staatsbeamten sind, Censuren anwenden. Hier ist die unter ein andres Verbrechen vorgenommene Subsumtion der Censuren, wo möglich, noch auffallender als die Subsumtion derselben unter Gewaltthätigkeit; die angenommene Analogie noch unglaublicher. Der §. 671 des Strafgesetzbuches ist folgender:

„(Oeffentliche Erpressung durch Anwendung der Amtsgewalt, oder Drohung mit derselben.) Der öffentliche Diener, welcher durch Anwendung der Amtsgewalt oder Drohung mit derselben Jemanden nöthigt, ihm Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, oder welcher auf gleiche Weise Jemanden in rechtswidriger Absicht nöthigt einem Andern Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, wird als der öffentlichen Erpressung schuldig, neben der Strafe des gemeinen Verbrechens der Erpressung (§. 417 bis 419 und §. 422) zugleich von der Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen."

Das gemeine Verbrechen der Erpressung aber, dessen Strafe in einem solchen Falle der Geistliche, neben der Dienstentsetzung auszustehen hat, soll nach §. 417. des Strafgesetzbuches bestraft werden wie ein Raub. Die Strafe des Raubes aber ist gemäss §. 412 des St. G. B. im mildesten Falle Zuchthausstrafe von einem bis zu acht Jahren.

Die Motive für diese Bestimmung in dem neuen Gesetzentwurf, wornach die geistlichen Censuren den Erpressungen der öffentlichen Diener gleich gestellt werden, bemerken zur Rechtfertigung desselben nur in der Kürze Folgendes:

„Aber nicht bloss obrigkeitliche, sondern auch andere Personen, könnten durch kirchliche Strafen zu widerrechtlichen Dingen genöthigt werden; und obwohl es keinem Zweifel unterliegen dürfte, dass der §. 671 (über Erpressungen der öffentlichen Diener) ohne besondere Erwähnung in solchen Fällen auch gegen Geistliche Anwendung leidet, so war es doch rathsam auf denselben hinzuweisen."

Die Motive deuten keine Fälle an, geben keine Beispiele, welche Art von „widerrrechtlichen Dingen," hier gemeint sei und der Zweck der geistlichen Censuren sein könne. Ist es denkbar, dass die kirchlichen Strafen angewendet werden, um Jemanden zu nöthigen ein Verbrechen oder Vergehen zu üben? In diesem Falle würde das Strafgesetzbuch schon hinreichende Strafbestimmungen darbieten. Der §. 671 des Strafgesetzbuches enthält aber, wie wir gesehen haben, nicht die Erwähnung von „widerrechtlichen Dingen" überhaupt, sondern die Fälle, wo der Erpressende Jemanden nöthigt „ihm (dem Erpresser) oder einem Andern Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren."

Der Geistliche, welcher eine kirchliche Censur anwendet, könnte also nur dann unter diese Strafbestimmung gegen die Erpressung öffent-

licher Diener fallen, wenn er dadurch sich oder einem Andern Vortheile, zeitliche Güter zu verschaffen suchte. Solche Fälle sind aber hier offenbar nicht gemeint, ihr Vorkommen ist kaum anzunehmen und sie würden durch den kirchlichen Richter auf das strengste bestraft. Da dieser ganze sechste Gesetzentwurf zum Schutz des Staats gegeben ist, und um die Staatsanordnungen auch gegen die Kirchengesetze auf dem kirchlichen Gebiete zu verwirklichen, so können hier nur solche eben bezeichnete Fälle einer Collision zwischen staatlichen und kirchlichen Anordnungen gemeint sein, bei welchen der Staat etwas erlaubt oder befiehlt, was die Kirche verbietet.

Unter diese Strafbestimmung würde also z. B. der Geistliche fallen, welcher einem Katholiken, der im Begriffe ist, eine gemischte Ehe einzugehen, vorstellte, dass nach einer Anordnung der Kirche der kirchliche Segen und die Zulassung zu den Sacramenten der Busse und des Abendmahles nur dann stattfinden könne, wenn seine zu erhoffende Nachkommenschaft in der katholischen Religion erzogen würde. Ein solcher katholischer Priester würde also, wenn er dieses androhte und die Drohung vollzöge, wie seine kirchliche Pflicht es ihm vorschreibt, von dem weltlichen Richter mit den Strafen des gemeinen Verbrechens der Erpressung belegt und nach Umständen mit Dienstentlassung, also mit dem Verluste seiner Pfründe bestraft. Und — um zugleich die Wirkungen des nächstfolgenden §. 686 d. gegen Nichtgeistliche, welche derartige Handlungen als Gehilfen befördern, anschaulich zu machen, — wenn die kirchlich gesinnten Eltern eines solchen Nupturienten ihre Vorstellungen und Bitten mit denen des Priesters vereinigten, oder durch noch ernstlichere Erklärungen mitwirkten, so könnte der Fall vorkommen, dass der Richter solche Eltern als Gehilfen nach diesem Gesetze zu Gefängniss- oder Arbeitshausstrafen verurtheilen müsste.

Es reicht hin, den Inhalt eines solchen Gesetzes zu analysiren, um das gebührende Urtheil über dasselbe zu fällen.

Alles was eben gegen die gesetzliche Bestimmung gesagt worden ist in solchen Fällen, wo der kirchlich censurirte Katholik zugleich ein öffentlicher Diener ist, gilt auch hier. Kirchliche Censuren sind eine rein kirchliche Sache, und wenn der Staat in diese kirchliche Jurisdiction weiter eingreift, als dass er denselben keine bürgerlichen Folgen zugesteht, so kann von einer Selbstständigkeit und Freiheit der Kirche bei Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht mehr die Rede sein. Die kirchlichen Censuren enthalten ferner kein physisches, materielles Uebel und daher keine Gewaltthätigkeit; sie sind nur eine Entziehung kirchlicher Rechte und Wohlthaten, eine rein geistige, moralische Einwirkung. Der Zweck der Censuren ist nicht die Erreichung eines äussern Vortheils, sondern die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung und ein

Besserungsmittel für den Betroffenen; in sehr vielen Fällen verfällt der Betroffene den kirchlichen Censuren schon durch die That selbst, ohne besonderes Urtheil, und es hängt in solchen Fällen gar nicht mehr von der Kirchenbehörde ab, die Censuren anzuwenden oder nicht. Mit welchem Rechte soll nun aber der die kirchlichen Censuren aussprechende Geistliche sogar seines geistlichen Amtes von dem weltlichen Richter entsetzt werden können?

Wenn man mit so überaus starken, bis jetzt fast unerhörten Mitteln den kirchlichen Censuren, angeblich zum Schutz des Staates, entgegen tritt: so zeigt dieses, dass man denselben eine grosse Kraft und Bedeutung beilegt, und in so fern liegt darin eine, vielleicht unfreiwillige, Anerkennung der Stellung und Würde der katholischen Kirche.

Aber nachdem man mit Verwunderung und mit noch andern Gefühlen sich mit dem Inhalte dieses sechsten Gesetzentwurfes bekannt gemacht hat, so drängt sich die Frage auf: warum soll gerade nur in dem badischen Staate ein solches Gesetz zu dessen Schutz nöthig sein? Warum findet sich in keinem andern deutschen Staate ein solches Gesetz, welches man als ein Sicherheits- und Ausnahme-Gesetz bezeichnen könnte? Warum hat man ein solches Gesetz gegen die katholische Kirche nicht für nöthig gehalten in den zwei grössten deutschen Bundesstaaten, in Oesterreich und Preussen, welche wir im Laufe dieser Denkschrift öfters zu erwähnen im Falle waren, weil in denselben der Grundsatz der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirchen in Ordnung ihrer Angelegenheit schon in Wirklichkeit besteht, welchen die allerhöchste entschiedene Willensmeinung in der Proclamation vom 7. April und der §. 7 des ersten Gesetzentwurfes auch für uns in Baden zugesagt haben?

Die Antwort auf die letztere Frage ist nicht schwer zu finden: man braucht keine solche Gesetze zum vermeintlichen Schutze überall da, wo der katholischen Kirche wirklich die Freiheit und Selbstständigkeit wie in den genannten Staaten gewährt ist. Dann entstehen keine solchen Collisionen zwischen den Rechten des Staates und der Kirche, welche der sechste Gesetzentwurf mit solchen Mitteln, wie sie bis jetzt in Deutschland unerhört sind, zum Vortheil des Staates voraus entscheiden will. Man gebe auch bei uns in Baden der katholischen Kirche die versprochene Freiheit und Selbstständigkeit in Wahrheit und loyaler Durchführung, und es wird auch bei uns keine solche Collision vorkommen. Man vollziehe die rechtskräftig bestehende Convention mit dem heil. Stuhle; man bleibe in den Gesetzen und Verordnungen bei dem vereinbarten Inhalte derselben Convention: und man wird kein Gesetz, wie der sechste Gesetzentwurf ist, nöthig haben.

Wenn man aber ein solches Gesetz, wie dieser Entwurf ist, wirklich zur Ausführung brächte: so würde Jedermann, auch ohne nähere

Prüfung dieser gesammten Gesetzgebung über die kirchlichen Verhältnisse, nothwendig zu dem Schlusse gebracht werden, dass in derselben die versprochene Freiheit und Selbstständigkeit, wenn auch in Worten doch nicht in der That, wenn auch in einzelnen Stücken, aber nicht vollständig, der katholischen Kirche gewährt worden sei. Ja, es müsste die Besorgniss entstehen, dass man vielleicht nicht blos bei der Ausführung dieser Gesetzgebung Widerstand von Seiten der Kirchenbehörde voraussehe, sondern dass in der betretenen Richtung die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche aufzufassen, später noch weiter vorangeschritten werden könnte. Wenn dann die Kirchenbehörde diesem Voranschreiten die Berufung auf ihre Verfassung und auf ihr Recht entgegenhielte, so würde man ihr von der anderen Seite den §. 13 des ersten Gesetzes entgegen halten, und bei fortgesetzter Selbstvertheidigung der Kirche mit den ihr zu Gebot stehenden geistlichen Waffen, würde man von den Waffen der weltlichen Strafgewalt, die der sechste Gesetzentwurf enthält, von Geld- und Gefängnissstrafen, Arbeitshaus, Zuchthaus und Dienstentsetzung Gebrauch machen können.

Alle jene unglücklichen Collisionen, alle diese beängstigenden Besorgnisse verschwinden, wenn der katholischen Kirche die Freiheit und Selbstständigkeit wieder zurückgegeben wird, welche in andern grossen deutschen Staaten schon besteht, welche die Convention vom 28. Juni v. J. ihr gegeben hat und welche die grossh. Proclamation vom 7. April d. J. aufs Neue ihr zusagt, mit den Worten: „*Es ist mein entschiedener Wille, dass der Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Ein Gesetz unter dem Schutz der Verfassung stehend, wird der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. In diesem Gesetze und den darauf zu bauenden weitern Anordnungen wird der Inhalt der Uebereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden.*“

VII.

Schlussbetrachtung und Schlussfolgerung.

Aus der ganzen bisherigen Darstellung und Erörterung wird genugsam erhellen, ob und wie weit die neuen der zweiten Kammer vorliegenden Gesetzentwürfe übereinstimmen: mit der Convention vom 28. Juni v. J.; mit der in der allerhöchsten Proclamation vom 7. April d. J. ausgesprochenen Willensmeinung; mit dem Rechte der katholischen Kirche.

Nach unserer Ueberzeugung findet in dieser dreifachen Beziehung die zu wünschende Uebereinstimmung nicht statt; vielmehr stehen die neuen Gesetzentwürfe, sowohl nach dem ganzen Geiste als nach einzelnen Bestimmungen derselben, insbesondere das erste und sechste Ge-

setz, mit der Convention, mit dem Grundsatz der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit, mit dem Rechte der katholischen Kirche vielfach in Widerspruch.

Wir beklagen aufs tiefste, dass die durch die Convention mit dem päpstlichen Stuhle glücklich hergestellte Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche des Landes aufs Neue in Frage gestellt worden ist, und dass wir durch unsre Pflicht zu einer öffentlichen Erklärung gegen den von dem Grossh. Ministerium eingeschlagenen neuen Weg in dieser Sache, uns durch eine unabweisbare Nothwendigkeit gezwungen sehen.

Wir wissen, dass wir nicht überall katholische Anschauungen und Sympathie für die katholische Kirche voraussusetzen, noch zu verlangen haben. Was wir aber überall verlangen dürfen, ist, dass man Gerechtigkeit übe und dass man den aufgestellten Grundsatz der kirchlichen Freiheit nicht nur gegenüber von neu sich bildenden religiösen Vereinen, sondern auch gegenüber der ältesten Kirche des Landes folgerichtig und in Wahrheit zur Ausführung bringe.

Wir verlangen für die katholische Kirche in Baden nicht etwas Neues, nicht etwas durch Erfahrung erst zu erprobendes. Wir verlangen im Ganzen und mit grossen Ermässigungen den in Deutschland im Anfang dieses Jahrhunderts geltenden gemeinrechtlichen Zustand, [1]) dessen Achtung und Erhaltung durch denselben Reichsdeputations-Hauptschluss, der den Fürsten die neuen Landestheile zuwies, denselben als eine Verpflichtung aufgestellt und von denselben als solche anerkannt wurde; wir verlangen, dass die kirchlichen und geistlichen Sachen der Kirche zugetheilt werden. Wir verlangen Dasjenige für die katholische Kirche in Baden, was in den beiden grössten deutschen Bundesstaaten und anderwärts in Deutschland auch jetzt besteht, ohne Nachtheil des Staates, ohne Verletzung der Rechte einer andern christlichen Confession. Warum sollte derselbe Rechtszustand der katholischen Kirche gerade nur in Baden gefährlich und unzulässig sein?

Ueberhaupt was fürchtet man jetzt so sehr von der katholischen Kirche, dass man nicht genug Vorsichtsmaassregeln zum Schutze des Staates glaubt anwenden zu können? Fürchtet man die Grösse ihrer materiellen Mittel? Sie reichen jetzt kaum für ihre Bedürfnisse hin. Ihren politischen Einfluss? Die politischen und bürgerlichen Rechte aller Confessionen sind gleich. Fürchtet man von der Wiederherstellung der Rechte der katholischen Kirche eine zu grosse Erregung des religiössen Gefühles, eine fanatische Frömmigkeit? Aber von allen Seiten dringen

[1]) Die weitere Ausführung gibt die *Denkschrift* des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz. 1853. S. 8.

so viele religionsfeindliche Elemente auf die Gesellschaft ein, dass es schwer ist nur so viel noch die Religion zu erhalten und zur Geltung zu bringen, als im Interesse der gesellschaftlichen Ordnung und zur Errettung der Seelen nothwendig ist. Nicht minder ist die Wissenschaft, welche in früheren Jahrhunderten allein von der Kirche gepflegt wurde, jetzt Gemeingut geworden. Die Kirche hat also keinerlei Uebergewicht in den Bedingungen des äussern Lebens; sie hat jetzt für ihre Wirksamkeit nur moralische, geistige Mittel, welche einerseits den rechtmässigen Regierungen nicht gefährlich werden können und andererseits durch materielle Gewalt vergebens bekämpft werden. [1])

Aus allen diesen Gründen und Erwägungen ist es unter den gegenwärtigen Umständen unsere Pflicht, als Oberhirte dieser Erzdiöcese und als katholischer Erzbischof eine förmliche und öffentliche Rechtsverwahrung auszusprechen gegen alles Dasjenige, was in dem Inhalte der

---

[1]) Es mag vergönnt sein, zur Bekräftigung des Gesagten die Worte eines der angesehensten deutschen Canonisten hier anzuführen, welche in der Zeit zwischen dem Abschluss der Convention und der Vorlage der neuen Gesetzentwürfe geschrieben sind (*S. Schulte's* Katholisches Kirchenrecht I. Bd. S. 384.): „Die Kirche hat volle Freiheit auf ihrem Gebiete, Freiheit von jedem Eingriffe des Staats in ihr Gebiet verlangt, im Uebrigen nichts weiter beansprucht, als den allgemeinen Gesetzen des Staats, keinen Ausnahmsgesetzen unterworfen zu werden. Das ist bis auf den heutigen Tag von Vielen als Herrschsucht, ja als Streben erklärt, unter dem Deckmantel der kirchlichen Freiheit *den Staat zur Knechtschaft zu verdammen.* Es klingt wahrlich als Hohn des Wolfes gegen das Lamm in der Fabel, wenn unser im 19. Jahrhundert zur absoluten Omnipotenz gelangter Staat von seinen angeblichen Freunden als der Gefahr der Knechtschaft unter die Kirche ausgesetzt proclamirt wird. Es ist lächerlich, auch nur eine solche Möglichkeit anzunehmen, seitdem die Kirchen weder Privilegien noch irgend weltliche Regierungsrechte haben, die Kirche also rein und ausschliesslich auf ihrem Gebiete wirken will und muss, dem Staate von Niemanden das Recht bestritten noch, was viel practischer ist, entzogen werden kann, Jedes abzuwehren, was einen Eingriff in seine Rechte enthält. Aber es ist eine Verleugnung jedes Rechtsgefühles, der katholischen Kirche, welche durch die oben geschilderten Ereignisse im ganzen nichtösterreichischen Deutschland nur noch zwei Landesherrn ihres Glaubens hat, den König von Bayern, in dessen Lande gewiss Parität in vollem Masse gilt, und den König von Sachsen, trotz aller Garantien der Reichsgesetze u. s. f. das Streben nach innerer Freiheit als Herrschsucht, als Streben nach Herrschaft über die Staaten mit protestantischen Landesherrn, in denen nirgends eine Bevorzugung, sondern bei Weitem nicht überall Gleichstellung der Katholiken stattfindet, auszudeuten. Das ist um so mehr der Fall, als die katholische Kirche wohl unzweifelhaft überall das, was ihr gegeben wurde, als Recht beanspruchen kann, ohne dass hierdurch im Geringsten die grosse Gerechtigkeit und das erhabene Wohlwollen, welches ihr manche evangelische Fürsten, vor allem *K. Friedrich Wilhelm IV.* von Preussen, *K. Wilhelm* von Württemberg, Grossherzog *Friedrich* von Baden haben angedeihen lassen, (geschmälert werden soll)?“ —

sechs von dem Grossh. Ministerium in der Sitzung der zweiten badischen Kammer vom 22. Mai d. J. vorgelegten Gesetzentwürfe, und was in den Verhandlungen und Schlussfassungen über dieselben Gesetzentwürfe zum Nachtheil der Rechte der katholischen Kirche, des päpstlichen Stuhles, der bischöflichen Amtsgewalt in der Erzdiöcese Freiburg gesagt, daraus geschlossen und unternommen worden ist oder noch werden wird.

Wir legen diese Rechtsverwahrung ein, weil durch diese Gesetzentwürfe wohlerworbene durch völkerrechtliche Verträge geschützte Rechte der kathol. Kirche beeinträchtigt und vorenthalten werden; zugleich auch aus dem Grunde, weil nach der frühern Reichsgesetzgebung, nach der deutschen Bundesacte, nach der Natur der Sache es nicht als gerecht, billig und zulässig erscheint, dass in confessionell gemischten politischen Versammlungen, von welcher Art die beiden landständischen Kammern des Grossherzogthums Baden sind, Beschlüsse durch Stimmenmehrheit mit rechtlicher Wirkung gefasst werden, welche in die kirchliche Verfassung und Lehre einer der beiden im Staate anerkannten christlichen Religionsparteien eingreifen.

Wir legen diese Rechtsverwahrung ein, weil durch diese Behandlungsweise kirchlicher Fragen und durch den Inhalt der Gesetze der grosse und heilsame Grundsatz der Sonderung des Weltlichen und Geistlichen, des Staatlichen und Kirchlichen, worauf die christliche Civilisation und christliche Freiheit beruht, bedroht und beeinträchtigt wird; weil auf diesem Wege der Kirche die ihr gebührende, und zur Ausführung ihrer hohen Mission nothwendige Stellung im Staate entzogen würde. Denn wie die Kirche, ihre Diener, Mitglieder und Anstalten in bürgerlichen Dingen den Staatsgesetzen unterworfen und stets verpflichtet sind, unter allen Umständen der weltlichen Obrigkeit Gehorsam zu leisten; so kann die Kirche ohne ihr Wesen aufzugeben in den geistlichen Dingen, in ihrer Glaubenslehre und den darauf beruhenden Hauptgrundsätzen ihrer Verfassung nicht unter den Staatsgesetzen und Staatsbehörden und in der Abhängigkeit von ihnen stehen; sondern sie ist in diesem ihrem Gebiete selbstständig und hat nach göttlicher Anordnung und auch nach dem positiven, vertragsmässigen Rechte ihre selbstständige Stellung neben dem Staate. Durch ein Aufgeben dieser Stellung würde das innere Wesen und die Existenz der von Gott gesetzten Kirche aufgegeben.

Indem wir diese Rechtsverwahrung gegen die angeführten Gesetzentwürfe aussprechen, erklären wir zugleich, dass wir, bis wir andere Weisungen vom hl. Stuhle erhalten, unverrückt an dem Inhalte der zwischen Sr. H. dem Papste und Sr. K. H. dem Grossherzog den 28. Juni v. J. abgeschlossenen Convention und an den dadurch dem Erzbisthume Freiburg erwachsenen Rechten festhalten werden.

Die genannte Convention ist uns mit der, auch in dem Grossh. Regierungsblatt vom 16. Dez. v. J. nach Verordnung vom 5. Dez. v. J. verkündeten päpstl. Bulle Aeterni pastoris vom 22. Sept. v. J., von dem heil. Vater zur Nachachtung zugestellt worden. Der hl. Vater „ermahnt und erinnert (in dieser Bulle) den Erzbischof so wie alle andern Katholiken, Geistliche und Laien, die in dem Grossherzogthum Baden leben, angelegentlich und mit allem Nachdruck, dass sie, jeder für seinen Theil, alle Bestimmungen der Convention genau beobachten.“ Dadurch ist die Convention für uns unzweifelhaft ein Kirchengesetz geworden. Ohne gegen unsere Pflicht und ohne gegen den dem Papste, als Oberhaupt der Kirche schuldigen Gehorsam zu handeln, können wir nicht anders, als, so viel uns betrifft, bei der bischöflichen Verwaltung der Diöcese uns nach den Befehlen des hl. Vaters und nach dem Inhalte der Convention zu richten. Wir dürfen und werden uns von dieser Richtschnur ohne eine neue Weisung des hl. Stuhles nicht entfernen. Sollte aber durch Vereinbarung der beiden hohen Contrahenten, von welchen Keiner einseitig für sich den Vertrag aufheben kann, etwas Anderes festgesetzt und mir darüber eine Weisung von dem hl. Stuhle ertheilt werden, so werde ich nicht ermangeln mit derselben Pflichtmässigkeit und Bereitwilligkeit derselben nachzukommen.

Dass der Inhalt der durch die päpstliche Bulle uns mitgetheilten Convention für uns zugleich ein Kirchengesetz ist, genügt uns, um unser Verhalten darnach zu richten, und wir sind nicht in der Lage uns deswegen noch in weitere staatsrechtliche Untersuchungen und Erörterungen einzulassen; doch können wir uns der Wahrnehmung nicht verschliessen, dass die bis jetzt fortdauernde staatsrechtliche Gültigkeit der Convention von competenten Stimmen nachgewiesen worden ist. Wir beschränken uns darauf, ausser dem schon (Abschnitt III) Angeführten nur an Folgendes zu erinnern.

Das Erste Constitutions-Edict von 1807 nämlich, dasselbe Edict, dem man eine so unbedingte gesetzliche Geltung jetzt beilegt, setzt fest (§ 20): „Das Nähere über die Setzung, Verfassung und grundgesetzmässige Wirksamkeit dieser Verwalter der kathol. Hierarchie bleibt dem Concordat mit dem römischen Hof vorbehalten.“ Alle Anordnungen des Staates bis zum Abschlusse eines solchen Concordates hatten somit gleichsam einen provisorischen Charakter. In Folge dessen kamen später die beiden Bullen von 1821 Provida solersque und von 1827 Ad dominici gregis custodiam zu Stande, ohne alle Mitwirkung von Seiten der Stände, und als sich diese als ungenügend zeigten, die neue Convention, und auch diese ohne dass die frühern Kammern dagegen Einsprache erhoben. Der Grossherzog hat unstreitig (nach §. 5 der

Verfassung) das Recht Staatsverträge zu schliessen; und nur insofern durch Verträge wirkliche Gesetze (nicht blosse Verordnungen) abgeändert werden, tritt hiebei die Competenz der Stände bei Staatsverträgen ein und nur allein in Bezug auf die einzelnen Punkte der angegebenen Art. Dieses Recht der Stände ist aber in der Convention selbst Art. XXIII. anerkannt und gewahrt. Dazu kommt, dass wenn eine Beschwerde der Stände gegen einen Vertrag oder eine Verordnung erhoben wird, dieselbe nur dann eine constitutionelle Wirkung hat, wenn die betreffende Adresse durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Kammern an den Grossherzog gebracht wird. Nun aber hat das gegenwärtige Grossherzogl. Ministerium, als erst nur die zweite Kammer Beschwerde gegen die Convention erhoben hatte, gegen den constitutionellen Gang der Staatsgeschäfte und gegen das Recht und die Rücksicht, welche die erste Kammer der Stände anzusprechen hat, jener Beschwerde sogleich Folge gegeben und die Wirksamkeit der Convention aufgehoben. Es lag also für diesen Schritt durchaus keine constitutionelle Nöthigung vor. Eine solche constitutionelle Nöthigung lag um so weniger vor, da gegründete Hoffnung vorhanden war, dass die Majorität der ersten Kammer, wenn die Regierung den Staatsvertrag nicht auf die einseitige Beschwerde nur *einer* Kammer hätte ausser Wirksamkeit gesetzt, auf der Seite der Grossherzogl. Regierung gewesen wäre; sie lag ferner um so weniger vor, da die Majorität der zweiten Kammer offenbar nicht die Majorität des Volkes für sich hat. Der urkundliche Beweis hiefür liegt in den 85,000 Unterschriften der Dankadresse von Seiten der Katholiken, gegen die 16,000 Unterschriften von grösstentheils protestantischen Unterzeichnern. Wenn aber die Gegner der Convention sich auf ihr eigenes, sich selbst ausgestelltes Zeugniss berufen, dass sie der „intelligente" Theil des Volkes seien: so wird man dieses Zeugniss in eigener Sache zu würdigen wissen, wenn man erwägt, dass dieser angeblich allein intelligenten Minorität gegenüber stehen: die Grossh. Regierung, welche nach reifster Ueberlegung und nach Jahre langen Unterhandlungen die Convention mit dem päpstlichen Stuhle abschloss; die frühern Kammern, welche gegen den betretenen Weg der Convention keine Einsprache erhoben; der gesammte kath. Clerus, welcher aus dem Volke hervorgehend, die Bedürfnisse und Wünsche des katholischen Volkes, also der überwiegenden Mehrheit des badischen Volkes kennt, und als der sachverständige Theil zu betrachten ist; endlich die ganze grosse Zahl der ihrer Kirche treu bleibenden Katholiken aus allen Schichten und Ständen der Gesellschaft, welche den Gegnern der Convention gegenüber stehen. Es lag also keine constitutionelle Nöthigung zu dem gemachten Schritte für das Grossh. Ministerium vor, und man hatte voraussichtlich, um den Vertrag der Convention aufrecht zu erhalten,

nicht einmal das weiter noch übrige constitutionelle Mittel einer Kammeranflösung nöthig.

War aber kein constitutionelles Hinderniss vorhanden oder sind die constitutionellen Mittel gegen ein solches geglaubtes Hinderniss nicht alle angewendet worden: so sieht man nicht ein, wie die Grossh. Regierung der Wirkung dieses völkerrechtlichen Vertrages sich entziehen kann. Wäre es aber auch nicht möglich gewesen, die Zustimmung der Kammern zu den in die Legislation eingreifenden Bestimmungen der Convention zu erlangen, so verbleibt doch immer die Verbindlichkeit, die übrigen Bestimmungen der Convention ausser den vorher genannten zu vollziehen.

In der schwierigen Lage, in welche die katholische Kirche unsers Landes auf eine so ganz unerwartete Weise, durch die seit dem November des v. J. angewendeten Mittel, gebracht worden ist, hält uns ausser dem Vertrauen auf den göttlichen Beistand, besonders der Gedanke aufrecht, dass wir in einem *monarchischen* Staate leben. In solchen Staaten kann die Leidenschaft der Parteien, die irrgeleitete Meinung, wenn sie im Volke und in andern Kreisen Eingang gefunden hat, durch einen höhern Willen wieder zur Ordnung und zur Wahrheit zurückgeführt werden. Nach der Macht und Hoheit, welche unsere Verfassung dem Oberhaupte des Staates verleiht, kann dasselbe auch bei uns geschehen.

Möge Gott unsern gnädigsten Landesherrn erleuchten und stärken! Möge er alle Hindernisse beseitigen, welche sich seinen guten Absichten in den Weg stellen!

Indem der Klerus und das Volk in diesem Wunsche und Gebete sich mit ihrem Oberhirten gewiss vereinigen, werden sie als treue Unterthanen sich zu bewähren fortfahren.

Klerus und Volk werden sich in dem weitern Wunsche und Gebete mit ihrem Oberhirten vereinigen: dass Gott seine heilige Kirche schütze; dass Recht, Gerechtigkeit und Friede unter uns aufrecht erhalten werde, zur Ehre des badischen Namens, zum Wohl und Heil des badischen Volkes und des hohen badischen Fürstenhauses.

Freiburg den 2. Juli 1860.

† *HERMANN*,
Erzbischof von Freiburg.

Im Anschlusse an die vorliegende Denkschrift des Hochwürdigsten Erzbischofs erklären die Unterzeichneten, dass auch sie die unterm 21. Mai d. J. von der hohen Staatsregierung vorgelegten das Verhältniss zwischen Staat und Kirche bestimmenden Gesetzesentwürfe als solche erachten müssen, welche das historische Recht der katholischen Kirche

schwer beeinträchtigen, die in dem allerhöchsten Manifest vom 7. April d. J. verheissene kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit nicht gewähren, und in ihren Strafbestimmungen den katholischen Klerus kränken und verletzen.

Freiburg, den 7. Juli 1860.

Dr. *J. B. Hirscher*, Domdecan.
Dr. *Ludw. Buchegger*, Generalvikar.
Dr. *J. B. Orbin*, Domcapitular.
F. S. Schmidt, Domcapitular.
M. Schell, Domcapitular.
Al. Silberer, Domcapitular.

Beilagen.

Beilage A.

Schreiben des Erzbischofs von Freiburg an Se. Königl. Hoheit den Grossherzog.

Allerdurchlauchtigster Grossherzog!
Allergnädigster Fürst und Herr!

Mögen Ew. Königliche Hoheit allergnädigst zu gestatten geruhen, dass ich, durch Vorgänge der neuesten Zeit mit Besorgniss erfüllt und nach der mir obliegenden Pflicht meines oberhirtlichen Amtes, folgende ehrfurchtsvollste Vorstellung der allerhöchsten Würdigung zu unterbreiten wage.

In der allerhöchsten Proclamation vom 7. d. M., welche Ew. Königl. Hoheit nach Berufung mehrerer neu eintretender Mitglieder des Staatsministeriums zu erlassen geruht haben, werden gewiss alle getreuen Unterthanen die Friedensliebe und die bestgemeinten, edelsten Absichten des landesväterlichen Herzens nicht verkennen. So wie ich diese gleiche Empfindung hege, ebenso werde ich nicht minder auch meinerseits dazu beitragen, dass unter den verschiedenen Confessionen nach der Mahnung des allerhöchsten Erlasses die Duldung herrsche, wie sie die christliche Liebe lehrt. Dabei vermag ich es aber Ew. Königl. Hoheit nicht zu verbergen, dass der von den jetzigen obersten Räthen der Krone, wie es scheint, eingeschlagene Weg, wornach an die Stelle der zwischen Ew. Königl. Hoheit und dem päpstlichen Stuhle vereinbarten, ratificirten und publicirten Convention, nunmehr neue Gesetze und Verordnungen treten sollen, mich auf das schmerzlichste überrascht und mit Kummer erfüllt hat. Dadurch würde der katholischen Kirche in Baden ein sicheres, so lange sehnlichst erwartetes Unterpfand ihrer Rechte wieder auf einmal entzogen und dem Wechsel ungewisser Eventualitäten preisgegeben. Wenn dadurch auch die gegenwärtige Mehrheit der Zweiten Kammer und die Petitionäre *gegen* die Convention (öffentlichen Nachrichten zufolge 16,000 und darunter verhältnissmässig wenige, irrgeleitete Katholiken) für jetzt befriedigt sein sollten, so kann dieses dagegen nicht der Fall sein bei den 85,000 Katholiken des Landes mit dem

gesammten katholischen Klerus, welche unterthänige Dankadressen für die Convention Ew. Königl. Hoheit überreicht haben, und deren Zahlenverhältniss mit Sicherheit darauf schliessen lässt, dass die grosse Mehrheit der Unterthanen Ew. Königl. Hoheit durch diese neue Wendung der Dinge auf das Schmerzlichste berührt wird.

Wenn auch für das neu zu gebende Gesetz der Grundsatz der Selbstständigkeit der Kirche in Aussicht gestellt wird, so tritt doch dagegen schon im Voraus das Bedenken ein, dass Religionssachen und confessionelle Fragen sich überhaupt zu Kammerverhandlungen nicht eignen, sowie auch nach der Reichsgesetzgebung in solchen Dingen keine Mehrheitsabstimmung, sondern nur Itio in partes und Vereinbarung stattfand, dasselbe auch nach dem Bundesrecht der Fall ist. Ganz besonders aber halte ich mich für verpflichtet, folgendes Bedenken hervorzuheben und Ew. Königl. Hoheit unterthänigst vorzustellen.

Ew. Königl. Hoheit haben diesen Vertrag zu ratificiren und zum Vollzug publiciren zu lassen geruht. Das Oberhaupt der katholischen Kirche hat das Gleiche gethan. Die Convention ist hiernach für alle Katholiken Badens ein von der höchsten kirchlichen Autorität ausgehendes Kirchengesetz; und die darin garantirten Rechte der Kirche sind wohlerworbene Rechte. Der Oberhirt der katholischen Kirche in Baden und mit ihm der Klerus und die Katholiken haben hiernach einerseits die Pflicht, die in der Convention vertragsmässig gewährten Rechte der Kirche, so weit sie es vermögen, zum Vollzug zu bringen; und andererseits kann das wohlerworbene Recht der Kirche ihr nur durch ihre Mitwirkung wieder entzogen werden.

Die Pflichten, welche ich gegen die Kirche sowie gegen deren Oberhaupt habe, nöthigen mich daher die folgende ehrfurchtvollste und unterthänigste Bitte zu wagen: mögen Ew. Königliche Hoheit, allerhöchstwelche durch die Ratification und Publication der mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Vereinbarung Höchstsich als einen hochherzigen Beschützer des Rechtes vor der Welt gezeigt haben, in einer Zeit, wo so grosse Verletzungen des Rechtes begangen werden, mögen also Ew. Königliche Hoheit diesen so ruhmvoll eingeschlagenen Weg festhalten und die in der Convention der Kirche garantirten Rechte aufrecht zu erhalten geruhen.

Mögen Ew. Königl. Hoheit diese meine unterthänigste Bitte nicht ungnädig aufnehmen. Ich wage diese Bitte im Interesse nicht minder der Kirche als des Thrones, dessen Sicherheit und Würde stets in unterwürfiger Treue vor Augen zu haben, ein heiliger Eid mich verpflichtet. Das Gewicht dieser Pflicht wie meiner übrigen Pflichten fühle ich um so mehr, da ich in einem Alter stehe, in welchem ich um so mehr bereit sein muss, vor dem Richterstuhle Gottes über die Erfüllung meiner oberhirtlichen Pflichten Rechenschaft abzulegen.

Höchster Huld und Gnade mich empfehlend ersterbe ich in tiefster Ehrfurcht

Freiburg, 12. April 1860.

Euerer Königl. Hoheit
unterthänigst gehorsamster
† *HERMANN*,
Erzbischof von Freiburg.

Beilage B.

Schreiben des Erzbischofs von Freiburg an den Klerus der Erzdiöcese.

Hochwürdige Mitbrüder!

Vorgänge der neuesten Zeit, welche die zwischen dem heiligen Vater *Pius IX.* und unserm allergnädigsten Landesfürsten Grossherzog *Friedrich K. H.* feierlich abgeschlossene, ratificirte und publicirte Convention betreffen, haben die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen und die Gemüther tief bewegt. Der Hochwürdige Klerus erwartet mit Recht eine Kundgebung seines Oberhirten über diese Vorgänge.

Nicht minder fühle ich mich dazu aufgefordert, sowohl durch meine oberhirtliche Pflicht, als durch das Gefühl brüderlicher Gemeinschaft, welches mich mit meinem Klerus verbindet. Ich unternehme es daher, in dieser Zuschrift an denselben die gegenwärtige Lage, in welche unsere kirchlichen Angelegenheiten nunmehr gebracht sind, zu betrachten, und daraus die Schlüsse zu ziehen, in welchen zugleich die Regeln des pflichtmässigen Verhaltens für den Oberhirten und den Klerus enthalten sind.

Als die Convention des heiligen Stuhles mit unserm allergnädigsten Grossherzog ratificirt, publicirt und den Ständen des Landes zur Kenntnissnahme vorgelegt war, da zeigte sich allgemein unter dem Klerus und dem katholischen Volke ein Gefühl der Befriedigung und der Freude über den endlich wiederhergestellten Frieden und ein Gefühl des Dankes für Se. Königliche Hoheit den Grossherzog — Gefühle, welche auch ich in dem vollsten Masse theilte.

Ausser den vielfachen andern Gründen, welche ich zu diesen Gefühlen und zu dem Danke gegen die göttliche Vorsehung hatte, freute ich mich besonders auch darüber, dass durch die nunmehr vorzunehmende definitive Pfründebesetzung die Bedürfnisse der Seelsorge, die Wünsche der Pfarrgemeinden und die gerechten Ansprüche so vieler mit musterhafter Geduld und Aufopferung bisher ausharrender würdiger Geistlichen befriedigt werden könnten.

Man hatte allen Grund, diese wichtige Angelegenheit nunmehr für erledigt anzusehen, weil sich früher von keiner Seite her Bedenken oder Widerstand gegen den eingeschlagenen Weg der Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle zum Zwecke einer Vereinbarung erhoben hatte; weil die Grossh. Regierung auf diesem Wege für die Staatsgewalt weit mehr Einfluss und Vortheile, namentlich hinsichtlich der Pfründebesetzung und der Verwaltung des Kirchenvermögens erlangt hatte, als sie durch eine einfache Anerkennung der Rechte der Kirche, wie eine solche z. B. in der preussischen Staatsverfassung gewährt ist, erlangt hätte; ferner weil die ständischen Rechte hinsichtlich der Gesetzgebung sowohl durch einen Artikel der Convention selbst, als bei der Vorlage von Seiten der Grossh. Regierung hinlänglich gewahrt worden waren; endlich konnte man diesem Vertrauen sich hingeben, weil man sich den Fall nicht denken konnte, dass ein rechtskräftig geschlossener und bestehender Vertrag jemals einseitig aufgehoben würde.

Wider alles Erwarten erhob sich aber dennoch ein Widerstand gegen die Convention zuerst ausserhalb der Kammer, und zwar grösstentheils von Mitgliedern der protestantischen Confession, welche doch in ihrer Lehre, ihrem Cultus und ihren Rechten von der Convention durchaus nicht berührt wird. Allgemeine Theorien und politische Parteiansichten wurden gegen die positiven, durch völkerrechtliche Verträge garantirten und durch einen neuen rechtskräftigen Staatsvertrag auf's Neue anerkannten Rechte der katholischen Kirche geltend gemacht; es wurden Petitionen in diesem Sinne von Protestanten, denen sich verhältnissmässig wenige irrgeleitete Katholiken anschlossen, an die zweite Kammer gerichtet, und es wurde dieses Beginnen durch die feindseligsten, nur zu oft die Wahrheit entstellenden Angriffe der Tagespresse gegen die Grossh. Regierung, welche die Convention abgeschlossen hatte, gegen die Convention selbst und gegen die katholische Kirche unterstützt.

Diesen Bestrebungen standen aber entgegen die Sr. K. Hoheit dem Grossherzog überreichten Dankadressen für die Convention mit den Unterschriften von 85,000 Katholiken (wogegen die Unterschriften der oben angeführten Petitionen nur die Zahl von etwa 16,000 erreichten); ferner eine an die zweite Kammer gerichtete Erklärung des gesammten Curat-Klerus, und ausgezeichnete juristische und publicistische durch den Druck veröffentlichte Ausführungen zur Begründung des rechtskräftigen Bestandes der Convention. Ungeachtet alles dessen und ungeachtet der überzeugenden Beweisführungen der Organe der Regierung und mehrerer Abgeordneten bei den Verhandlungen der zweiten Kammer beschloss dennoch die Mehrheit der genannten Kammer eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Grossherzog mit der Bitte, die Convention mit dem päpstlichen Stuhle ausser Wirksamkeit zu setzen.

So sollte also das mühsam zu Stande gebrachte Werk der Gerechtigkeit und des Friedens wieder in Frage gestellt, ein feierlich abgeschlossener, ratificirter und promulgirter Staatsvertrag einseitig aufgehoben werden; durch eine confessionell gemischte politische Versammlung sollte über Religionssachen und kirchliche Rechte der Katholiken entschieden werden, und was am meisten unsern Schmerz erregte, unter dieser Majorität der zweiten Kammer fanden sich selbst sogar katholische Männer, welche auf diese Weise mit der Autorität ihres Oberhirten und mit der grossen Mehrheit ihrer katholischen Mitbrüder in unserm badischen Lande thatsächlich in Widerspruch geriethen, um ein von dem Landesherrn der katholischen Kirche gewährtes Unterpfand ihrer Rechte zurückzuweisen.

Es trat sofort nach diesem Beschlusse der zweiten Kammer eine Personalveränderung in dem Grossh. Staatsministerium ein.

Die von Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog neu berufenen Mitglieder desselben, welche ein allerhöchstes Manifest vom 7. d. M. als die verantwortlichen Räthe der Krone unterzeichneten, schlagen eine neue Bahn ein. Indem sie von dem ratificirten und publicirten Staatsvertrage der Convention Umgang nehmen, stellen sie in Aussicht, dass das Verhältniss der katholischen Kirche des Landes zu der Grossh. Regierung durch ein Gesetz und durch landesherrliche Verordnungen neu geregelt werden soll. Es soll dabei nach dem entschiedenen Willen Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs der Grundsatz der Selbstständigkeit

der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werden, und der Inhalt der Uebereinkunft soll in diesem Gesetze und den darauf folgenden Anordnungen seinen berechtigten Ausdruck finden.

Dieses ist die Lage, in welche nunmehr die Convention gebracht worden ist. Fassen wir diese Lage näher in's Auge, so ergeben sich folgende Resultate: Der feierlich abgeschlossene, ratificirte und publicirte Staatsvertrag der Convention zwischen dem heiligen Vater *Pius IX.* und dem durchlauchtigsten Grossherzog *Friedrich* von Baden soll nach dem Verlangen der Mehrheit der einen der beiden landständischen Kammern ausser Wirksamkeit gesetzt werden; es soll ein neues erst noch zu gebendes Gesetz mit darauf zu bauenden Anordnungen an die Stelle der Convention treten. Es soll also für ein sicheres gegenwärtiges Gut ein erst in der Ungewissheit der Zukunft zu erfüllendes Versprechen gegeben werden. Statt der vereinbarten Ordnung, wobei es der kirchlichen Autorität möglich gemacht war, die Rechte und die Bedürfnisse der Kirche geltend zu machen, soll eine neue, ohne die Mitwirkung der kirchlichen Autorität vorzunehmende Regelung kirchlicher Verhältnisse vorgenommen werden, deren Erfolg nicht einmal allein von dem Willen der Grossh. Regierung, sondern zugleich von den unsichern Eventualitäten einer Kammermajorität abhängt, und wobei zugleich ganz gegen den Vorgang der ehemaligen Reichsgesetzgebung und der Bundesacte, gegen die allgemeine Billigkeit und die Natur der Sache in einer confessionell gemischten politischen Versammlung über Religionssachen und confessionelle Fragen durch Abstimmung entschieden werden soll.

Was aber das rechtliche Moment der Sache betrifft, welches hier vor allem Andern in Betracht kommt, so scheinen mir folgende Sätze festzustehen:

1. Die Convention ist zwischen dem Oberhaupte der Kirche und dem des Staates abgeschlossen worden. Diese beiden Autoritäten waren zum Abschlusse eines solchen Vertrags sowohl durch die Verfassung der Kirche als durch die des Staates berechtigt.

2. Die Convention wurde von Sr. Königl Hoheit dem Grossherzog abgeschlossen, ratificirt und im Regierungsblatte 1859 Nr. 60 zum Vollzuge publicirt. Sie ist also ein vollzugsreifer Vertrag.

3. Dieser Vertrag hat der Kirche keine neuen, sondern nur diejenigen Rechte zurückgegeben, welche ihr durch die Reichsgesetze und völkerrechtlichen Verträge garantirt waren, und ihr als wohlerworbene Rechte nie rechtlich entzogen werden konnten.

Der Staat hat also dadurch kein Recht verloren, weil ihm solches nie rechtlich zugestanden hat.

4. Diese durch die Convention auf's Neue vertragsmässig garantirten Rechte der Kirche können ihr von dem einen Contrahenten (dem Staate) nicht einseitig entzogen werden.

5. Die Convention ist durch die Päpstliche Bulle „Aeterni Pastoris," welche auch im erwähnten Regierungsblatte verkündet wurde, als Kirchengesetz für uns Katholiken promulgirt. Wir haben desshalb die Pflicht die darin enthaltenen Rechte zur Durchführung zu bringen, und wir üben durch die Erfüllung dieser Pflicht nur unser Recht aus.

Aus der bisher dargestellten Lage der Sache und nach den daraus hervorgehenden Folgen, ergeben sich die Regeln für unser Verhalten.

Die Convention, für die beiden hohen Contrahenten ein Vertrag, ist von dem Oberhaupte der Kirche mir zum Vollzuge und uns allen zur Nachachtung mitgetheilt worden.

Nach der Verfassung und Ordnung der katholischen Kirche sind wir in geistlichen Dingen den Anordnungen und Befehlen des Oberhauptes der Kirche, welche uns in authentischer Form zugehen und mit den allgemeinen Kirchengesetzen übereinstimmen, Gehorsam schuldig. Wir halten uns daher nicht für ermächtigt und halten es nicht für erlaubt, von den uns ertheilten Weisungen des apostolischen Stuhles abzuweichen, ohne von ihm eine andere Weisung erhalten zu haben. Wir haben die Pflicht, an den durch die Convention der Kirche erwachsenen Rechten und den uns darüber zugegangenen Vorschriften des apostolischen Stuhles festzuhalten. Wir werden dieser unserer Pflicht nachkommen und sie, so gut wir vermögen, zum Vollzug bringen. Nach diesen Grundsätzen, welche uns unsere oberhirtliche Pflicht gebietet, werden wir vorkommenden Falls selbst handeln und Euch, Hochwürdige Mitbrüder, unsere — von Euch abzuwartenden — Weisungen ertheilen.

Diese meine wohlerwogenen Ansichten und Ueberzeugungen über die gegenwärtige Lage der Dinge, in welche die katholische Kirche in unserm Lande durch die neuesten Vorgänge gebracht worden ist, sowie die Handlungsweise, welche meine oberhirtliche Pflicht mir auferlegt, habe ich nicht ermangelt unserm allergnädigsten Landesfürsten Sr. Königl. Hoheit dem Grosshersog in einer unterthänigsten und ehrfurchtsvollsten Vorstellung zur Kenntniss zu bringen. Ich habe zugleich damit nicht unterlassen Allerhöchstdenselben um die Aufrechthaltung der in der Convention auf's Neue anerkannten Rechte der Kirche zu bitten, damit das Beispiel der Gerechtigkeit, welches unser durchlauchtigster Grosshersog durch Gewährung der Convention in einer Zeit gegeben hat, in welcher die Festigkeit des Rechtes und der Verträge so vielfach erschüttert worden ist, und damit der dadurch gewonnene Ruhm ungeschmälert und ungetrübt erhalten werde. —

Theuere Hochwürdige Mitbrüder! Wir sind in der Lage eines Mannes, der nach einer langen stürmischen Seefahrt in den sichern Hafen der geliebten Heimath endlich zurückgekehrt ist und voll Freude vor Allem Gott im Himmel, aber auch allen guten Menschen, welche zu seiner und seines Schiffes Erhaltung beitrugen, Dank gesagt hat; da erhebt sich auf einmal ein neuer Sturm, und droht das Schiff auf's Neue in die stürmische See zurückzuschleudern. Aber, Hochwürdige Mitbrüder, lasst uns darum nicht verzagen: auch diese neue Prüfung wird Gott zum Besten seiner heiligen Kirche lenken, wenn wir unserer Seits die Prüfung bestehen.

Damit dieses unter dem göttlichen Beistand geschehe, so lasst uns, Hochwürdige Mitbrüder, je schwieriger die Zeitumstände für uns werden können, um so eifriger uns bestreben, unsere Pflichten als Christen und und als Priester des Herrn zu erfüllen; lasst uns um so gewissenhafter und mit um so grösserer Besonnenheit über alle unsere Handlungen wachen, und in Allem und gegen Jedermann das Gebot der christlichen Liebe beobachten.

Lasset uns fest und einträchtig zusammenstehen in der Bewahrung unseres guten Rechts.

Ertraget die neue Verzögerung in der Regelung der kirchlichen Angelegenheiten, welche diese Ereignisse herbeigeführt haben, die Schwierigkeiten in der Seelsorge und die bisherigen Entbehrungen, mit Geduld und Standhaftigkeit um des Herrn willen.

Ich werde meinerseits Alles versuchen, um eine Besserung dieser Zustände herbeizuführen.

So lasset also den Muth nicht sinken, Hochwürdige geliebte Mitbrüder!

Wie die Kirche in dem Martyrium der frühern Jahrhunderte durch christliche Tugend und durch christliche Liebe gesiegt hat, so kann sie es auch in den Prüfungen unserer Zeit: durch Tugend und Liebe müssen wir die Feinde und Gegner der Kirche überwinden.

Zu unserm Troste und zu unserer Stärkung bleibt uns das Gebet; bleibt uns die Gnade unserer priesterlichen Weihe, welche demjenigen, welcher sich ernstlich bemüht, derselben würdig zu leben, nicht fehlen kann; bleiben uns die Verheissungen Gottes für seine Kirche.

Ausser diesen Mitteln des Trostes und der Stärkung, welche der Kirche und ihren Priestern zu allen Zeiten bleiben, haben wir aber in unserer Zeit durch göttliche Fügung noch ein anderes Mittel. Es ist dieses das erhabene Beispiel, welches uns der Oberpriester auf dem Stuhle Petri, der heilige Vater zu Rom gibt. Wenn der oberste Priester in solcher Bedrängniss ist, wie sollen wir andern Priester klagen, wenn uns einige Schwierigkeit bereitet wird? Aber wenn diese Bedrängniss des heil. Vaters so sehr unsere Theilnahme und unsern Schmerz erregt, dass sie unsere Bekümmernisse über unsere eigene Lage noch überwiegt, so lasst uns auch an dem Beispiele seiner Tugend uns aufrichten.

Pius IX. gibt der Welt als Mann und Christ, als Fürst, als Oberhaupt der Kirche ein solches Beispiel von Muth, Standhaftigkeit, Gerechtigkeit, strenger Pflichterfüllung und Gottesvertrauen, dass daraus Kraft und Segen in die Gesammtheit der katholischen Kirche auf dem ganzen Erdkreise strömen muss. Folgen wir diesem Beispiele nach und die göttlichen Verheissungen für die Kirche werden sich auf's Neue bewähren.

Freiburg am Feste des heil. Anselmus, den 21. April 1860.

† *HERMANN,* Erzbischof von Freiburg.

Beilage C.

Schreiben des Herrn Geh. Rathes und Präsidenten des Gr. Ministeriums d. I. Dr. Lamey an den Erzbischof von Freiburg.

Eure Excellenz!

Euere Excellenz haben sich in einer unterthänigsten Vorstellung vm 12. v. M. an Seine Königl. Hoheit den Grossherzog gewendet, und darin ihre Besorgnisse über den Weg ausgedrückt, welchen die obersten

Räthe der Krone bezüglich der mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Convention einzuschlagen schienen, und gebeten, dass Seine Königliche Hoheit der Grossherzog die der katholischen Kirche in dieser Convention garantirten Rechte aufrecht zu erhalten geruhen möge.

Es war die huldvolle Absicht Seiner Königl. Hoheit des Grossherzogs, Euerer Excellenz auf diese Vorstellung eine beruhigende Antwort zu geben. Seine Königl. Hoheit der Grossherzog erwarteten nur die Vollendung der Arbeiten der Gesetzgebung, deren Mittheilung an Eure Excellenz als der geeignetste Weg erschien, um den Ungrund der von Ihnen geäusserten Besorgnisse darzuthun.

Euer Excellenz haben die Antwort Seiner Königl. Hoheit des Grossherzogs nicht erwarten zu müssen geglaubt, sondern in einem der Oeffentlichkeit übergebenen Rundschreiben vom 21. v. M. an den badischen Klerus sofort eine Stellung angenommen, deren Charakter es unzulässig machte, dass Seine Königl. Hoheit der Grossherzog Ihrer Bitte vom 12. v. M. noch eine Beantwortung zu Theil werden lasse.

Seine Königl. Hoheit unser allergnädigster Landesherr hat daher den Räthen seines Staatsministeriums Ihre Vorstellung zur Vorbescheidung übergeben. In Folge dieses allerhöchsten Auftrags haben wir Euer Excellenz zu eröffnen, dass die Fragen des Staatsrechts in dem Grossherzogthum nicht von den Unterthanen Seiner Königl. Hoheit des Grossherzogs, welche Stellung diese auch bekleiden mögen, entschieden werden, sondern von den verfassungsmässigen Organen und in höchster Instanz von dem Durchlauchtigsten Landesherrn selbst in freier Entschliessung kraft der ihm allein zustehenden Souveränetät. Soweit der päpstliche Stuhl einen Anspruch darauf hat, dass ihm gegenüber das Verfahren der Grossh. Staatsregierung gerechtfertigt werde, wird ihm zu seiner Zeit eine vollständige Darlegung der Verhältnisse gegeben werden. Wir dürfen hoffen, dass sie für denselben befriedigend sein wird. Die gänzliche Verkennung der Stellung eines Unterthans aber, welche sich in dem Rundschreiben Euer Excellenz vom 21. v. M. ausspricht, müssen wir entschieden als unstatthaft zurückweisen. Wir wollen uns damit begnügen, unser Bedauern über diesen Vorgang auszusprechen, welcher wiederholt darthut, dass Euer Excellenz der Ansicht ist, für die kathol. Kirchengewalt eine Stellung ausserhalb der Verfassung des Landes in Anspruch nehmen zu dürfen, wie diess schon in einem von Euerer Excellenz unterzeichneten Erlasse des Ordinariats vom 15. März d. J. Nr. 2217 in auffallender Weise bezüglich der Ehegerichtsbarkeit versucht worden ist, in welchem sogar dieselbe Convention mit dem päpstlichen Stuhle, deren unverkümmerte Durchführung Euer Excellenz als ein Recht beansprucht, als nicht massgebend erklärt und zu erörtern versucht ist, dass die etwaige Befugniss der Mitwirkung der Stände zu den Bestimmungen über die Ehegerichtsbarkeit die Kirche nicht hindern könne, diese Ehegerichtsbarkeit als ihr Recht sofort und schon jetzt an sich zu ziehen.

Wir müssen ferner Euer Excellenz bemerken, dass die Convention mit dem päpstlichen Stuhle keineswegs in dem Sinne zum Vollzuge publicirt ist, wie Euer Excellenz in der unterthänigsten Vorstellung an Seine Königl. Hoheit den Grossherzog und in der Darstellung in dem Rundschreiben vom 21. d. M. aussprechen zu können glaubt, sondern

dass nach Inhalt der allerhöchsten Kundgebung vom 5. December v. J. Regierungsblatt Nro. LX. dieselbe nur zur allgemeinen Kenntniss gebracht wurde, mit der Einleitung und Anordnung des Vollzugs aber erst die betheiligten Ministerien beauftragt waren.

Auch ist nirgends die Frage entschieden, in wie weit die Convention in Gemässheit des Artikels XXIII. und des Vorbehalts in der Ratificationsurkunde, sowie in der allerhöchsten Kundgebung vom 5. December 1859 selbst der ständischen Mitwirkung zum Vollzug bedarf. Soweit Euer Excellenz von den Entbehrungen des Klerus spricht, so ist sich die Grossh. Staatsregierung bewusst, dass die Veranlassung dazu nicht ihrem Willen entsprungen ist, und der Klerus wird bald Gelegenheit haben, sich zu überzeugen, dass die Schritte der Grossh. Staatsregierung fortdauernd dahin gerichtet sind, einem Zustand ein Ziel zu setzen, der für die davon betroffenen Geistlichen allerdings sehr bedauerlich ist. Im Uebrigen haben wir alle Ursache anzunehmen, dass die unendliche Mehrzahl der Katholiken des Landes mit Vertrauen den weitern Schritten der Grossh. Staatsregierung entgegensieht, und wie dieses Vertrauen in den Absichten Seiner Königl. Hoheit des Grossherzogs eine feste Grundlage hat, so sind wir uns des ernsten Bestrebens bewusst, ihm eine berechtigte Erfüllung zu geben. Wir sehen keinen Grund ein, weshalb Eure Excellenz der in der Proclamation Seiner Königl. Hoheit des Grossherzogs vom 7. April d. J. verheissenen Gesetzgebung nicht mit Beruhigung entgegensehen können, und noch weniger lässt sich ermessen, worin die Berechtigung liegt, von Prüfungen zu sprechen, welche der katholischen Kirche unter der gerechten und verfassungstreuen Regierung Seiner Königl. Hoheit unseres gnädigsten Grossherzogs zu erdulden hätte, oder von denen sie bedroht wäre.

Genehmigen Euere Excellenz die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung.

Karlsruhe, 7. Mai 1860.

Im Auftrag des Staatsministeriums:
A. Lamey.

Beilage D.

Schreiben des Erzbischofs von Freiburg an den Herrn Geh. Rath etc. etc. Dr. Lamey.

Ew. Hochwohlgeboren!

Auf das an mich gerichtete verehrliche Schreiben vom 7. d. M. beehre ich mich, Ew. Hochwohlgeboren die folgende Erklärung zukommen zu lassen, mit der ergebensten Bitte, dieselbe dem höchsten Staatsministerium, in dessen Auftrag jenes Schreiben an mich ergangen ist, gefälligst zur Kenntniss bringen zu wollen.

Es gereicht mir zu grosser Befriedigung, dass Seine Königl. Hoheit der Grossherzog meine unterthänigste Vorstellung vom 12. v. M. über meine Besorgnisse hinsichtlich des Weges der Durchführung der Convention nicht ungnädig aufgenommen und beabsichtigt haben, mir eine

beruhigende Antwort huldvollst zukommen zu lassen. Um so schmerzlicher berührt mich die Mittheilung, dass diese beruhigende allerhöchste Antwort wegen meines Rundschreibens an den Klerus vom 21. v. M. unterblieben ist, und zwar ist diese schmerzliche Empfindung um so lebhafter, da ich nicht entfernt eine solche Wirkung dieses Rundschreibens befürchten zu müssen glaubte.

Es war gewiss eben so natürlich als pflichtgemässe, dass in der so ganz unerwartet eingetretenen neuen Lage unserer kirchlichen Angelegenheiten, welche die Katholiken, insbesondere den Klerus in grosse Besorgniss und Spannung versetzte, der Oberhirte eine Mittheilung an letztern zur Aufklärung und Beruhigung richtete. Ueberdiess wurde ich zu einer solchen Kundgebung durch mehrfache Anfragen des Curatklerus veranlasst. Die Veröffentlichung aber dieses vertraulichen nur an den Klerus gerichteten Schreibens durch Zeitungen ging nicht von mir aus, noch lag sie in meiner Absicht. Wenn daher die Erlassung eines solchen Rundschreibens an den Klerus im Allgemeinen und an sich als gerechtfertigt erscheint: so kann nur der Inhalt oder die Form des vorliegenden Rundschreibens Grund zur Beanstandung geben. Den Inhalt desselben anlangend, so enthält das Rundschreiben dieselben Ansichten und Grundsätze, welche ich in der nicht ungnädig aufgenommenen unterthänigsten Vorstellung an Seine Königl. Hoheit den Grossherzog vom 12. v. M. ausgesprochen habe. Was die Form betrifft, so war ich darauf bedacht, Alles zu vermeiden, was Anstoss oder Missdeutung verursachen könnte. Ich bin mir demnach keines von mir verschuldeten Grundes bewusst, welcher diesem meinem Rundschreiben den ihm von Ew. Hochwohlgeboren beigelegten Charakter geben könnte. Dabei gereicht es mir noch zu einiger Beruhigung, dass mir durch Ew. Hochwohlgeboren Schreiben die Gelegenheit dargeboten wird, über meine Gesinnungen, sowie über meine Stellung zu der vorliegenden Angelegenheit weitere Aufklärungen geben zu können, welche, wie ich hoffe, dazu beitragen werden, den Charakter meines Rundschreibens vom 21. v. M. in das rechte Licht zu setzen.

Das Erste was Ew. Hochwohlgeboren mir zu eröffnen haben, ist: dass die Fragen des Staatsrechts nicht von Unterthanen Seiner Königl. Hoheit des Grossherzogs entschieden werden. Daran knüpft sich der weitere schwere Vorwurf, dass in meinem Rundschreiben vom 21. v. M. die gänzliche Verkennung der Stellung eines Unterthanes sich ausspreche.

Was den erstern Vorwurf betrifft, so habe ich nicht beabsichtigt, dem hier ausgesprochenen, allgemeinen Satze zuwider zu handeln. Ich war auch gar nicht in die Lage versetzt, eine solche Absicht haben zu können. Ich habe einfach nur bei der eingetretenen neuen Lage der Sache die Rechte der Kirche wahren wollen, welche derselben durch die Convention mit dem päpstlichen Stuhle erwachsen waren. Wenn ich dabei von der fortdauernden Giltigkeit des Inhaltes der Convention ausging, so sah ich hierin keine bestrittene staatsrechtliche Frage und war eben daher auch entfernt davon eine solche entscheiden zu wollen. Ich richtete mich bei dieser meiner Ansicht nach ganz einfachen, allgemeinen anerkannten Rechtsgrundsätzen. Es ist unbestritten, dass die Convention ratificirt und in dem Regierungsblatte zum Vollzug publicirt ist; ausserdem kann sowohl nach dem öffentlichen Recht, als nach dem

Privatrecht ein rechtsbeständiger Vertrag nicht einseitig von einem der contrahirenden Theile allein abgeändert werden. Wenn ich dabei die Convention vollzugsreif nannte, so that ich diess in dem Sinne, wie man allgemein Verträge dann als vollzugsreif bezeichnet, wenn zu ihrem rechtskräftigen Bestande keine weitere Rechtshandlung von Seiten der Contrahenten vorzunehmen ist. Dem Umstande, dass die Frage von Seiten der Staatsregierung noch nicht entschieden war, in wie weit die Convention die ständische Mitwirkung bedürfe, konnte ich in dem vorliegenden Falle keine entscheidende Erheblichkeit beilegen, da es sich bei meiner Rechtsverwahrung nur von der Giltigkeit der durch die Convention der Kirche erwachsenen Rechte im Allgemeinen und im Ganzen handelte, und da die Auseinandersetzung mit den Ständen ein Gegenstand ist, dessen Erledigung nur den einen der beiden Contrahenten berührt, nicht aber dessen Verbindlichkeit dem andern hohen Contrahenten gegenüber aufhebt. Ich war desshalb gar nicht in der Lage, mich in Untersuchungen der staatsrechtlichen Frage über die Prärogative der Krone den Ständen gegenüber, einzulassen. Weit entfernt also davon, staatsrechtliche Fragen entscheiden zu wollen, habe ich vielmehr nichts Anderes gethan, als was jedem Privaten zu thun zusteht, welcher seine wohlerworbenen Rechte vertheidigt und sich dabei auf allgemein anerkannte Sätze des öffentlichen Rechts und des Privatrechts beruft. Wenn diese Befugniss jedem Privaten zusteht, so wird sie dem Vertreter der Rechte der Kirche in seiner Diöcese, dem Bischofe, um so weniger versagt werden können, welcher die Pflicht hat, diese Rechte zu wahren. Es war dieses in dem vorliegenden Falle noch insbesondere meine Pflicht vermöge des Gehorsams, der mich mit dem heil. Stuhle verbindet, da mir das Oberhaupt der Kirche die Convention zur Nachachtung und zum Vollzug der in derselben verbürgten Rechte der Kirche mitgetheilt hat.

Was den andern schweren Vorwurf betrifft, dass das Rundschreiben vom 21. v. M. die Stellung des Unterthanes gänzlich verkenne, so ist eine nähere Bezeichnung des Punktes oder der Punkte des Rundschreibens, welchen oder welche dieses Urtheil treffen soll, nicht beliebt worden. Dadurch ist die Vertheidigung des Rundschreibens sehr erschwert, so dass ich auf jene allgemein ausgesprochene schwere Beschuldigung mich vielleicht damit begnügen könnte auszusprechen, dass ich das Bewusstsein in mir trage, während meines ganzen langen Lebens dem Eid der Treue, welchen ich als Unterthan meinem gnädigsten Souverain geleistet, niemals im allergeringsten entgegen gehandelt und meine Stellung als Unterthan nie ausser Acht gelassen zu haben. Ich halte es jedoch für angemessen noch folgendes zur Erklärung meiner Handlungsweise und zur Rechtfertigung des Rundschreibens beizufügen.

Unsere badische Verfassung, ausserhalb welcher ich für die kathol. Kirche eine Stellung auszusprechen beschuldigt werde, garantirt im Allmeinen die Religionsfreiheit, also auch die Rechte und die Verfassung der katholischen Kirche. Sie enthält aber bekantlich keine nähern Bestimmungen über das Verhältniss der katholischen Kirchengewalt. Es folgt daraus, dass der in Deutschland überhaupt geltende, auf unvordenklichem Besitz und auf völkerrechtlichen Verträgen beruhende Rechtsstand der katholischen Kirchengewalt dem Wesen nach und grundsätzlich

auch bei uns als in Anerkennung geblieben anzusehen ist. Ueber diesen Rechtsstand aber der katholischen Kirchengewalt sind folgende Grundsätze von allen Publicisten anerkannt, und ich kann mit allem Vertrauen annehmen, dass diese Grundsätze mit den von Ew. Hochwohlgeboren gehegten Ueberzeugungen übereinstimmen.

Die katholische Kirche hat ihren universellen Standpunkt deutlich und bestimmt dadurch festgestellt, dass sie eine Einheit in der Person des Papstes besitzt; welche Centralstelle das I. badische Constitutions-Edict nicht bloss geachtet wissen will, sondern mit welcher es den Abschluss eines Concordates über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse ausdrücklich zugesagt hat. Die katholische Kirche hat ihre bestimmten wohlerworbenen Rechte; sie hat zur Ausübung derselben ihre eigene Regierung und Verwaltung, und diese steht in ihrem Bereich neben dem Staate. Das Organ dieser Regierung in der Diöcese ist aber der katholische Bischof, der als solcher zur Handhabung der kirchlichen Rechte vom Staate anerkannt ist, und in dieser Eigenschaft nicht unter den Staatsbehörden steht, wenn er auch in seiner Eigenschaft als Unterthan wie jeder Andere den Staatsgesetzen unterworfen ist. Der Bischof als solcher ist daher kein Staatsbeamter und hat die Anordnungen über seine kirchliche Amtsthätigkeit von dem Oberhaupte der katholischen Kirche zu empfangen.

Diese Grundsätze sind nicht nur in Baden anerkannt, sondern sie lassen sich auch nicht abändern ohne die Alterirung des bestehenden Rechtszustandes, auf welchem die deutschen Staaten selbst beruhen; ohne die Modification der völkerrechtlichen Verträge, welche den Rechtsbestand der Kirche garantiren; ohne die Antastung der Gewissens- und Religionsfreiheit, welche die katholischen Unterthanen anzusprechen haben. Ginge die Eigenschaft des katholischen Bischofes ganz auf in seiner Eigenschaft als Unterthan; bliebe ihm nicht ein selbstständiger Wirkungskreis und wäre er auch in diesem seinem kirchlichen Wirkungskreise der Staatsgewalt als Unterthan unterworfen: so könnten dabei die unabänderlich festen Dogmen so wie die darauf gegründete Verfassung der katholischen Kirche, somit diese selbst nicht bestehen. Die Festigkeit der kirchlichen Institutionen würde den veränderlichen Strömungen der Politik des Tages preisgegeben; nach den wechselnden Ansichten derselben könnte es sich ereignen, dass derselbe katholische Bischof, welcher immer nach denselben Grundsätzen die kirchliche Leitung seiner Diöcese führte, unter einem Ministerium als treuer Unterthan behandelt würde und nach dessen bewirktem Sturze unter einem nächstfolgenden andern Ministerium als Rebell.

Diese Grundsätze sind es, auf welche gestützt ich, in meiner Eigenschaft als Erzbischof, die der Kirche in meiner Diöcese durch die Convention von Seiten meines gnädigsten Souveräns auf's neue garantirten Rechte in den erwähnten Schreiben vom 12. und 21. Mai gewahrt habe.

Wenn, wie Ew. Hochwohlgeboren mittheilen, die Gr. Staatsregierung über das von ihr in der neuesten Zeit eingehaltene Verfahren dem heil. Stuhle, als dem andern hohen Contrahenten der Convention, eine vollständige Darstellung der Verhältnisse geben, und diese für den heil. Stuhl wirklich befriedigend ausfallen wird: so ist damit nur der Wunsch

der katholischen Unterthanen Sr. K. H. des Grossherzogs erfüllt, und ich werde dann mit der grössten Freude die weitern Weisungen meines höchsten kirchlichen Obern vollziehen.

Noch weniger als durch mein Rundschreiben habe ich eine Stellung für die katholische Kirche ausserhalb der Verfassung durch den Erlass meines Ordinariates vom 15. März d. J. Nr. 2217 beanspruchen können, auf welchen Ew. Hochwohlgeboren bei dieser Verlassung einen Rückblick zu werfen für gut gefunden haben. In diesem Erlasse ist zwar bemerkt, dass die Convention der Kirche eine ausschliessliche Ehejurisdiction (in nicht bürgerlichen Streitsachen) garantire: es wird sich also auf diesen Vertrag berufen, folglich derselbe allerdings als massgebend erklärt. Da ich aber nach der Mittheilung Sr. Eminenz des Herrn Cardinals v. Reisach bis auf weiteres die erwähnte Jurisdiction nicht in ihrem vollen Umfange, sondern nur diejenige concurrirende Gerichtsbarkeit in rein kirchlichen Ehesachen auszuüben gedenke, welche die Kirche seither Kraft des §. 16 des I. Constitutions-Edictes und § 2 der Eheordnung besessen und ausgeübt hat, so war (wurde in dem Erlasse bemerkt) jedenfalls die Erörterung der Frage über das Zustimmungsrecht der Stände zur Ausübung dieser ja schon bestehenden staatlichen Bestimmungen nicht nöthig. Es ist demnach in diesem Erlasse ausdrücklich die einstweilige Beachtung der erwähnten staatlichen Bestimmungen zugesichert, und der Befugniss der Mitwirkung der Stände zu der Abänderung derselben nirgends nahe getreten.

Wenn Ew. Hochwohlgeboren die durch die neue und unerwartete Wendung der Dinge, (die jedenfalls dem Willen der Kirche nicht entsprungen ist,) eingetretene Verlängerung der Entbehrungen des Curat-Klerus auch von Ihrer Seite als einen sehr bedauerlichen Zustand anerkennen, so kann ich diesen Beweis der Theilnahme nur mit Befriedigung vernehmen; und wünsche auch ich auf das lebhafteste, dass diesem Zustande auf dem geeigneten Wege ein rasches Ziel gesetzt werde.

Da es bei dieser ganzen Frage lediglich auf das Recht ankommt, so kann ich mich schon desshalb der Erörterung über die Ursachen zu der Annahme enthalten, dass die unendliche Mehrzahl der katholischen Bevölkerung des Landes mit Vertrauen den weitern Schritten der Gr. Staatsregierung entgegensehe. Jedenfalls werden die Katholiken, die überwiegende Mehrzahl der Unterthanen Sr. K. H. des Grossherzogs, es mit mir freudigst begrüssen, wenn gemäss dem in der allerhöchsten Proclamation vom 7. v. M. anerkannten Grundsatze der Selbstständigkeit der katholischen Kirche, in Ordnung ihrer Angelegenheiten, die derselben in der Convention gewährten Rechte durch die in Aussicht gestellte Staatsgesetzgebung nicht entzogen, sondern auf's Neue anerkannt werden. Wenn Ew. Hochwohlgeboren den Grund nicht einzusehen erklären, weshalb ich dieser Gesetzgebung nicht mit Beruhigung entgegensehen konnte: so muss ich mir erlauben dagegen zu bemerken, dass ich glaube in meinen beiden oben erwähnten Schreiben die Gründe meiner Besorgnisse deutlich genug angegeben zu haben. Diese aus der neuen Wendung der Dinge entspringenden Gründe liegen vornehmlich darin: einmal, dass an die Stelle einer schon vorhandenen sichern Gewissheit durch einen feierlichen Staatsvertrag die immerhin ungewisse Eventualität einer mehr oder minder entfernten Zukunft getreten

ist; und dann insbesondere darin, dass die Regelung dieser kirchlichen Angelegenheit, welche in die Lehre und in die Verfassung der kathol. Kirche so tief eingreift, nunmehr von der Stimmenmehrheit confessionell gemischter Versammlungen abhängig gemacht werden soll, welche zur Auffassung und Würdigung kirchlicher confessioneller Fragen weder geeigenschaftet sind, noch jemals in Deutschland zur Entscheidung derselben für befugt gegolten haben. Ja, da der Majoritätsbeschluss der zweiten Kammer bei der ersten Verhandlung des Gegenstandes gegen den Willen der Grossh. Regierung ausfiel und bei vielen Stimmen nach den geschehenen Aeusserungen das Motiv nicht bloss in dem formellen Bedenken wegen des Staatsvertrages, sondern in dem der Kirche gewährten Maasse der Freiheit und Selbstständigkeit lag: wer kann dafür bürgen, dass die Majorität derselben zweiten Kammer oder auch beider Kammern nicht auch jetzt wieder einen Beschluss gegen den Willen der Grossh. Staatsregierung fasst?

Die Prüfungen endlich, von welchen ich in meinem Rundschreiben spreche, können durch die Ungunst der Umstände und durch eine weniger glücklich gewählte Richtung auch bei einer sonst gerechten und verfassungsgetreuen Regierung die katholische Kirche treffen. Wenn Ew. Hochwohlgeboren Sich an die Stelle meines Klerus und an meine Stelle denken, so werden Sie zugeben müssen, dass die neueste Wendung dieser kirchlichen Angelegenheit, wenn auch ihr letzter Ausgang befriedigend sein würde, dennoch für jetzt eine nicht leichte Prüfung für uns ist. Denn nachdem in Folge mehrjähriger Verhandlungen Alles geordnet und das längersehnte Ziel des Friedens erreicht war: so soll nun statt der sofortigen Durchführung dieses ratificirten und mit der Anordnung des Vollzugs promulgirten Vertrages, nach dem Beschlusse der einen der beiden Kammern, die kirchliche Angelegenheit durch Gesetze geregelt und dadurch, so wie bei allenfalls desshalb nöthigen weitern Verhandlungen mit der Kirche, die endliche rechtmässige Ordnung der kirchlichen Verhältnisse ungewissen Eventualitäten überlassen werden!

Möge Gott diese schmerzlichen Empfindungen bald vor den Gefühlen des Dankes und der Freude weichen lassen dadurch, dass die wohlerworbenen Rechte der Kirche endlich wieder hergestellt werden.

Genehmigen Ew. Hochwohlgeboren die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung.

Freiburg den 22. Mai 1860.

† *HERMANN*,
Erzbischof von Freiburg.

Wir lassen statt der Beilage E. zur Denkschrift, nämlich statt des *Gesetzentwurfes über die rechtliche Stellung der Kirchen* sogleich die unter dem 9. October 1860 erlassenen Gesetze selbst folgen, wobei wir in Anmerkungen die Abweichungen von dem Entwurfe hervorheben:

3. Gesetze über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Grossherzogthume Baden.

Besonderer Abdruck aus dem Grossherzoglichen badischen Regierungsblatte 1860, Nr. 51. (Karlsruhe, Buchdruckerei von Malsch und Vogel, 1860.)

(1.) *Gesetz*,

die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Ausführung der durch *Unsere* Proclamation vom 7. April d. J. gegebenen Zusicherung, welche den beiden Kirchen *Unseres* Landes eine freie und selbstständige Stellung unter der Gewähr einer auf verfassungsmässigem Wege erlassenen Gesetzgebung verheisst, und im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 18 und 20 der Verfassungsurkunde haben *Wir* mit Zustimmung *Unserer* getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

§. 2. [1]) Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besondern Verwilligungen.

§. 3. Die Bildung religiöser Vereine ist *gestattet* [2]).

Ihre Verfassung und ihr Bekenntniss darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.

§. 4. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniss.

Für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muss eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein.

§. 5. Diejenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen, haben zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen.

Die näheren Verfügungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 6. Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.

---

[1]) Im Gesetzentwurf lautet §. 2: „Die Befugnisse der bisher geduldeten Religionsgemeinschaften richten sich nach den ihnen ertheilten besondern Verwilligungen."

[2]) Im Entwurfe steht: „erlaubt."

II. Besondere Bestimmungen über die rechtliche Stellung der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche.

§. 7. Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig.

Der Verkehr mit den kirchlichen Obern ist ungehindert.

§. 8. Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse.

§. 9. Die Kirchenämter können nur an Solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt werden [1]).

Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmässig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Vorordnung bestimmt.

§. 10. Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, oder gewisser Districte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird unbeschadet anderer [2]) Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

Bei der Verwaltung des kirchlichen Districts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein.

§. 11. Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden.

Diese Genehmigung ist widerruflich [3]).

§. 12. Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für Diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.

§. 13. In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen.

---

[1]) Der erste Satz von §. 9 lautet im Gesetzentwurfe: „Die Kirchenämter können nur an Solche, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen, und welche der Staatsregierung entweder in bürgerlicher oder politischer Beziehung nicht missfällig sind, vergabt werden.“

[2]) Im Entwurfe steht hier: „etwaiger anderer.“

[3]) Der letzte Satz des §. 11 lautet im Entwurfe: „Jede Genehmigung ist wegen Verletzung der Bedingungen der Zulassung des Ordens widerruflich.“

§. 14. Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staats, insbesondere auch jenen über die öffentlichen Abgaben und Lasten.

§. 15. Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat.

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

§. 16. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, dass sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.

III. Schlussbestimmung.

§. 17. Das I. Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 und alle Gesetze und Verordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben.

Die landesherrlichen Patronate und die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.

Gegeben zu *Karlsruhe in Unserem* Staatsministerium, den 9. October 1860.

FRIEDRICH.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

(Der Gesetzentwurf 2

über die Gewährung des Schutzes der Verfassung für das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, (Denkschrift, Anh. S. X.)

ist von der ersten Kammer nicht in Berathung gezogen, indem nicht die zur Beschlussfassung über Zusätze und Abänderung der Verfassung erforderlichen drei Viertheil der Mitglieder zu dafür anberaumten Sitzung erschienen. Der einzige Artikel dieses Gesetzes sollte lauten: „Das Gesetz vom ... über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine ist unter den Schutz der Verfassung gestellt.“)

(3.) **Gesetz,**

die theilweise Aufhebung des Gesetzes vom 24. Februar 1849, den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei und Patronatsrechte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung *Unserer* getreuen Stände haben *Wir* beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1849 werden, insoweit sie die Patronatsrechte der Herren Fürsten *von Fürstenberg* und *von Leiningen* betreffen, hiermit aufgehoben [1]).

Die Herren Fürsten *von Fürstenberg* und *von Leiningen* treten mit der Verkündigung dieses Gesetzes wieder in ihre Patronatsrechte zu kirchlichen Aemtern in dem Umfange ein, in welchem ihnen dieses Recht vor der Erlassung des Gesetzes vom 24. Februar 1849 zustand.

Gegeben zu *Karlsruhe* in *Unserem* Staatsministerium, den 9. October 1860.

FRIEDRICH.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

(4.) **Gesetz,**

die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen betreffend [2]).

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung *Unserer* getreuen Stände haben *Wir beschlossen* und verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Aufgebot einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe wird auf Ansuchen der Brautleute durch das zuständige Bezirksamt dem Bürgermeister übertragen, wenn dasselbe durch den Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes, verweigert oder binnen vierzehn Tagen nach Behändigung des Trauscheins nicht vorgenommen wird.

Die Form des Aufgebots bestimmt eine Verordnung.

§. 2. Die Trauung einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe nimmt das Bezirksamt nach L.R.S. 75 vor und stellt den Eheschein nach L.R.S. 76 aus, wenn der zuständige Pfarrer des Orts, vor welchem die Brautleute dieselbe begehren, die Trauung verweigert oder verzögert.

Auf Antrag der Brautleute kann das Bezirksamt einem andern Geistlichen die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung geben.

Der Eheschein muss dem zuständigen Pfarrer vorgelegt und von ihm in das Ehebuch eingetragen werden.

Gegeben zu *Karlsruhe* in *Unserem* Staatsministerium, den 9. October 1860.

Anmerk. Weggelassen ist hier der §. 3: „Die Regierung ist ermächtigt, nach Bedürfniss an einzelnen Orten eigene bürgerliche Standesbeamte zu bestellen."

FRIEDRICH.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

---

[1]) Der Anfang dieses Artikels lautete im Entwurfe also: „Der Art. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1849 ist in Bezug auf das Patronat zu kirchlichen Aemtern aufgehoben."

[2]) Zu diesem Gesetze ist jetzt im *Grossh. bad. Reg.-Bl.* 1861, Nr. 3 unter dem 18. Januar 1861 die *Vollzugsverordnung* erschienen, die wir im nächsten Hefte mittheilen.

(5.) **Gesetz,**

die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreff.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung *Unserer* getreuen Stände haben *Wir* beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, bestimmt bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern, sie seien vom Vater anerkannt oder nicht, die Mutter.

Ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen Kinder der Religion der Mutter [1]).

§. 2. Sind die Eltern unbekannt, so entscheidet *über die religiöse Erziehung des Kindes* [2]) der Vormund mit Zustimmung der Staatsbehörde nach eingeholtem Gutachten des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters.

§. 3. [3]) Eine Aenderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Aenderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vornehmen.

§. 4. Bei Waisen darf eine Veränderung der Religion nur aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höhern Staatsbehörde *und nach eingeholtem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters* [4]) eintreten.

§. 5. Jedem, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, steht die Wahl der Religion frei.

§. 6. Die vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vertrag bestimmte religiöse Erziehung der Kinder kann mit Zustimmung beider Elterntheile geändert werden.

Ein Einschreiten der Staatsbehörde findet nur auf Anrufen eines Elterntheils statt.

Nach dem Tode eines Elterntheils treten die Bestimmungen der §§. 1 und 3 dieses Gesetzes in Wirksamkeit [5]).

Gegeben zu *Karlsruhe* in *Unserem* Staatsministerium, den 9. October 1860.

FRIEDRICH.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

---

[1]) Dieser Passus fehlt im Gesetzentwurfe.

[2]) Die Worte: „über die religiöse Erziehung des Kindes" stehen nicht in dem Entwurfe.

[3]) Der §. 3 lautet im Entwurfe: „Stirbt der Vater, ohne über die Religion der Kinder bestimmt zu haben, so folgen dieselben der Religion des Vaters. Die überlebende Mutter kann eine Veränderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vornehmen. Gegen den Willen der väterlichen Ahnen kann eine solche Veränderung nicht stattfinden.

[4]) Die gesperrt gedruckten Worte fehlen im Entwurfe.

[5]) Der letzte Satz ist im Gesetze hinzugesetzt.

(6.) Gesetz,

die Bestrafung von Amtsmissbräuchen der Geistlichen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung *Unserer* getreuen Stände haben *Wir* folgende Zusätze zum Strafgesetzbuch beschlossen:

(Missbrauch des geistlichen Amtes.)

§. 686 a. Diener der Kirche [1]) (§. 657), welche in öffentlichen amtlichen Vorträgen oder durch Ausgeben [2]), *Verbreiten oder öffentliches Verlesen von amtlichen Schriften die Staatsregierung, Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen, des Staats, einzelne öffentliche Behörden, Anordnungen oder Verfügungen derselben in feindseliger Weise tadeln*, werden mit Gefängniss nicht unter vier Wochen bestraft.

§. 686 b. Diener der Kirche, welche sich anmassen, Amtsverrichtungen auszuüben, die nach den Staatsgesetzen den weltlichen Behörden zustehen, werden von Gefängniss nicht unter acht Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren getroffen [3]).

§. 686 c. Die §§. 618 und 671 finden Anwendung gegen Diener der Kirche, welche zu den in jenen Paragraphen angegebenen Zwecken kirchliche Strafen androhen, oder deren Androhung eröffnen, solche Strafen aussprechen oder vollziehen [4]).

§. 686 d. Von den in den §§. 686 a. — c. gedrohten Strafen werden auch ausländische Geistliche getroffen, welche die dort bezeichneten Verbrechen im Inlande verüben; desgleichen auch inländische, welche, nachdem eine Dienstentsetzung oder Dienstentlassung gegen sie ausgesprochen worden, sich eines der in den §§. 686 a. — c. bedrohten Verbrechen schuldig machen [5]).

§. 686 e. An die Stelle der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung tritt in dem Falle des §. 686 d. die im §. 169 bestimmte stellvertretende Strafe [6]).

§. 686 f. Andere, als die in den §§. 686 a. und d. genannten Personen, welche die in den §§. 686 a. — e. erwähnten Handlungen wissentlich befördern oder erleichtern, werden als Gehilfen bestraft [7]).

---

[1]) Im Entwurfe steht: „Geistliche."

[2]) Im Entwurfe steht: „oder Verbreiten amtlicher Schriften Gesetze oder Einrichtungen des Staates, die Staatsregierung, einzelne Staatsbehörden, die Volksvertretung, einzelne Classen, Stände oder Genossenschaften *tadelnd* angreifen"

[3]) Im Entwurfe lautet dieser §. also: „Wenn Geistliche sich anmassen, Amtsverrichtungen auszuüben, die nach den Staats-Gesetzen den weltlichen Behörden ausschliesslich zustehen, so trifft sie..."

[4]) Im Entwurfe lautet dieser §. also: „Die §§. 618 und 671 finden Anwendung gegen Geistliche, welche zu den in jenen Paragraphen angegebenen Zwecken kirchliche Strafen androhen oder aussprechen, oder deren Androhung eröffnen oder vollziehen."

[5]) Dieser §. fehlt im Entwurfe.

[6]) Dieser §. steht nicht im Entwurfe.

[7]) Dieser §. lautet im Entwurfe: „§. 686 d. Nichtgeistliche, welche derartige Handlungen wissentlich erleichtern oder befördern, werden als Gehilfen bestraft."

§. 686 g. In den Fällen der §§. 686 a. — f. kann statt eines Theils der verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden erkannt werden [1]).

Gegeben zu *Karlsruhe* in *Unserem* Staatsministerium, den 9. October 1860.

FRIEDRICH.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Anmerk. Das Weitere ist im Gesetzentwurfe noch nicht enthalten.

Die Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Grossherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Bestätigung und Verkündung des Gesetzes vom Heutigen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate finden *Wir Uns* zur weiteren Bekanntmachung bewogen, dass der mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der kathol. Kirche im Grossherzogthum am 28. Juni v. J. vereinbarten und durch Verordnung vom 5. Dezember v. J. (Regierungsblatt Nr. LX. vom 18. Dezember 1859) zur allgemeinen Kenntniss gebrachten Uebereinkunft keine rechtliche Wirksamkeit beizulegen ist und dass das erwähnte Gesetz an die Stelle jener Uebereinkunft tritt.

Gegeben zu *Karlsruhe* in *Unserem* Staatsministerium, den 9. October 1860.

FRIEDRICH.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Aenderungen in der Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Grossherzogthums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Gesetzes vom Heutigen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate haben *Wir* bezüglich der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche beschlossen und verordnen:

§. 1. Die in Folge der Bestimmungen des im Eingang genannten Gesetzes nöthig werdenden Aenderungen in der Verfassung der ver-

---

[1]) Dieser §. lautet im Entwurfe: „Statt eines Theiles dieser Strafen kann eine Geldstrafe ...“

einigten evangelisch-protestantischen Kirche sollen einer Generalsynode zur Berathung vorgelegt werden.

Das Ergebniss dieser Berathung ist *Uns* als oberstem Bischof zur Bestätigung zu unterbreiten.

§. 2. Bis diese Aenderungen der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche zu Stande gekommen sein werden, sind die Angelegenheiten derselben von den nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuständigen Behörden zu erledigen.

§. 3. Das Ministerium des Innern hat die Berufung der Generalsynode mit thunlichster Beschleunigung einzuleiten.

Gegeben zu *Karlsruhe* in *Unserem* Staatsministerium, den 9. October 1860.

FRIEDRICH.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

---

4. Der Notenwechsel der Grossh. badischen Regierung mit Rom seit Verwerfung der Convention.

(Aus der Karlsruher Zeitung 1860, Beilage zu Nr. 244.)

Nachdem in Folge der über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle gefassten Beschlüsse der Zweiten Kammer eine Aenderung im Ministerium eingetreten war, hat die Grossh. Regierung für angemessen erachtet, dem päpstlichen Stuhle über den Verlauf und über ihre Entschliessungen genaue Mittheilungen zu machen. Sie hielt jedoch den hierzu geeigneten Zeitpunkt erst dann gekommen, als die Gesetze, welche an die Stelle der Convention treten sollten, entworfen und zur Vorlage an die Kammern reif waren. Demgemäss richtete das Grossh. Ministerium des Grossh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unterm 14. Juni d. J. ein Schreiben an den Staatssecretär Sr. Heiligkeit des Papstes, Cardinal Antonelli, und legte demselben eine *Denkschrift* bei, welche den Gang der Dinge darstellt. Ausserdem haben Se. Königl. Hoheit der *Grossherzog* in einem eigenhändigen Schreiben an den heil. Vater Sich ausführlich über Höchstihre Entschliessungen ausgesprochen. Es erfolgte hierauf unterm 26. Juli d. J. ein *Antwortschreiben* S. Heil. des *Papstes* an Se. Königl. Hoheit den Grossherzog und ein weiteres des Cardinals Antonelli an den Minister des Aeussern, welch' letzterem eine *Erwiederung* auf die erwähnte Denkschrift beigefügt war. Die Grossh. Regierung glaubte diese Ausführung des päpstlichen Stuhles nicht ohne *Replik* lassen zu dürfen, und eine solche wurde dem päpstlichen Stuhle unterm 11. Sept. d. J. mittelst Schreiben an Cardinal Antonelli übersendet. Die erwähnten Denkschriften sind folgenden Inhalts:

I. *Denkschrift der Grossherzogl. Regierung vom 14. Juni d. J.* [1])

Promemoria.

Nach der Verfassung des Grossherzogthums Baden ist die legislative Gewalt der Krone, wie in allen constitutionellen Staaten, wesentlich beschränkt durch das Recht des gesetzgebenden Körpers, bei Vermeidung der Ungiltigkeit, ihre Zustimmung allen jenen Vorschriften zu ertheilen, welche dem Gebiet der Gesetzgebung angehören, mögen solche in der Form von Verträgen mit fremden Regierungen oder von Gesetzen und Verordnungen ausgesprochen werden. Es ist unmöglich, zu unterstellen, dass es beim Abschluss der Vereinbarung vom 28. Juni 1859 zwischen der Grossh. badischen Regierung und dem päpstlichen Stuhl über das rechtliche Verhältniss der katholischen Kirche im Grossherzogthum in der Absicht der hohen Contrahenten lag, dieses Princip, eine der Grundlagen der constitutionellen Staatsform, zu umgehen, und in der That ergibt sich aus dem Text des Vertrags selbst, dass solches nicht ihr Wille war. Im Art. 23 ist bezüglich der den Bestimmungen der Vereinbarung entgegenstehenden Vorschriften zwischen Verordnungen und Gesetzen ausdrücklich unterschieden; während die ersteren für sofort aufgehoben erklärt sind, wird hinsichtlich der letzteren die nöthige Abänderung vorbehalten. Dass damit eine Aenderung auf verfassungsmässigem Weg, d. h. mit Zustimmung der Stände des Grossherzogthums, gemeint war, ist selbstverständlich, zudem aber mit ausdrücklichen Worten in der Ratificationsurkunde Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs ausgesprochen. Nach dem Wortlaut dieser Klauseln steht also fest, dass diejenigen Vertragsbestimmungen, welche mit den Gesetzen des Grossherzogthums in Widerspruch sind, erst dann in Wirksamkeit treten können und sollen, wenn die Gesetze abgeändert sein werden und dass diese Abänderung nur mit Genehmigung der Stände geschehen könne. Die grossh. Regierung nicht minder, als die Kirche waren durch diesen gesetzlichen Zustand der Dinge gebunden, und das künftige Schicksal der Convention hing demnach wesentlich von der Frage ab, in welchen Punkten dieselbe bestehenden Gesetze entgegentrete, und ob die Stände einer Abänderung dieser Gesetze, wenn sie von der Regierung verlangt wird, ihre Zustimmung ertheilen. Der Vertrag selbst enthält jedoch keine Bestimmung darüber, *welche* seiner Artikel als solche zu betrachten seien, deren Wirksamkeit von der ständischen Zustimmung bedingt sein soll; eine solche Bestimmung hätte auch niemals eine Wirkung haben können, da die Regierung nicht befugt ist, einseitig und endgiltig darüber zu verfügen, was in das Gebiet der Gesetzgebung gehöre und somit der ständischen Zustimmung unterworfen sei, und was nicht. Den Ständen kommt verfassungsgemäss das selbstständige Recht der Einsprache zu, wenn die grossh. Regierung allein Etwas verfügt hat, wodurch sie ihr Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung für verletzt erachten. Sie sind berechtigt, den Antrag zu stellen, dass solche Verfügungen ausser Wirksamkeit gesetzt werden, und wenn die Regierung glaubt, einem solchen Antrag nicht nachgeben zu dürfen, sondern auf ihrem Recht der ausschliesslichen Verfügungsgewalt beharren zu müssen, so bleibt ihr in wichtigen Fragen nichts anderes übrig, als den Versuch

[1]) Diese Schrift wurde in *französischer* Sprache abgefasst und eingesendet.

zu machen, durch eine Auflösung der Kammern und durch Neuwahl der Abgeordneten die Mehrzahl der Ständeversammlung für ihre Ansicht zu gewinnen. Ein solcher Conflict zwischen der Regierung und den Ständen ist um so leichter möglich, als die Grenzlinie zwischen Gesetzen und Verordnungen von je her und in den meisten constitutionellen Staaten ein Gegenstand vielfacher Meinungsverschiedenheiten gewesen ist, aus der man jedoch in minder wichtigen Angelegenheiten eine Kabinetsfrage nicht zu machen pflegt.

Die badischen Minister, welche die Convention vom 28. Juni abgeschlossen haben, scheinen dabei weniger Schwierigkeiten von Seite der Stände erwartet zu haben, als sie deren später gefunden. Dieselben theilten der im Monat November v. J. einberufenen Ständeversammlung den abgeschlossenen Vertrag blos zur Kenntnissnahme, nicht auch zur Zustimmung mit, und behielten sich vor, die Gesetzentwürfe, welche zur Wirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags nöthig erschienen, später vorzulegen. Die Minister scheinen bei diesem Verfahren allzusehr auf die Bereitwilligkeit der Stände, über diesen delikaten Punkt hinwegzugehen, gezählt zu haben, und es erklärt sich diese Voraussetzung, wenn man den allgemeinen Wunsch des Landes, den Frieden mit der katholischen Kirche hergestellt zu sehen und ausserdem die Haltung der Kammern selbst in Betracht zieht, welche seit einem Decennium sich stets sehr loyal und versöhnlich gegen die Regierung bewiesen hatten und auch in ihrer jetzigen Zusammensetzung nichts weniger als eine systematische Opposition erwarten liessen. Diese Unterstellung hat sich nun zwar in allen Gegenständen, die ausser der kirchlichen Angelegenheit zur Verhandlung kamen, bewährt, in dieser letztern aber wurden die Erwartungen völlig getäuscht.

Bei der Mehrzahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer bildete sich die Ansicht, dass die bisherigen Normen für die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche im Grossherzogthume den Charakter von Gesetzen an sich tragen und dass der Inhalt der Convention in allen seinen wesentlichen Punkten mit diesem Gesetze in Widerspruch stehe. Man stellte die Behauptung auf, dass ein Vertrag *dieser* Art überhaupt nicht ohne Genehmigung der gesetzgebenden Körper abgeschlossen werden könne und dass demgemäss die ganze Convention als ungiltig nicht in Wirksamkeit gesetzt werden dürfe. Diese Ansicht wurde in dem hier angeschlossenen Bericht des Ausschusses der Zweiten Kammer ausgeführt und der Antrag gestellt, die Convention, als nicht verbindlich abgeschlossen, ausser Wirksamkeit zu setzen. Dieser Antrag erhielt nach einer zweitägigen Debatte eine Mehrheit von 45 gegen 15 Stimmen.

Aus den Verhandlungen, welche in der Anlage 2 vollständig abgedruckt sind, ging hervor, dass die Angriffe weniger gegen den Inhalt, als gegen die Form des Vertrags gerichtet waren, und dass, wenn auch einzelne Bestimmungen des letzteren als zu weitgehend betrachtet wurden, man doch keineswegs das Princip der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche verwerfen wollte.

Es wäre um so bedenklicher gewesen, das grosse Gewicht dieses Beschlusses verkennen zu wollen, als damals schon kein Zweifel mehr darüber obwalten konnte, dass die Mehrheit in der Kammer in der That auch die Mehrheit im Volke repräsentire, was sich später durch un-

widerlegliche Beweise noch deutlicher ergeben hat. Demungeachtet wollten Se. Königl. Hoheit der Grossherzog, um den entstandenen Conflict verfassungsgemäss zu lösen, Sich die Entscheidung bis nach den Verhandlungen und Beschlüssen der Ersten Kammer vorbehalten. Es trat jedoch ein unerwartetes Ereigniss ein. Am Tag nach dem Beschluss der Zweiten Kammer hatte der Minister des Innern, ohne vorher eingeholte höchste Genehmigung, ein Rundschreiben an die Beamten erlassen, dessen Inhalt seine Königliche Hoheit in die Nothwendigkeit versetzte, Sich ohne weitere Zögerung auszusprechen und die Frage zu entscheiden, ob die Kammern aufzulösen oder die Anträge der Zweiten Kammer anzunehmen seien.

Diese dem Landesherrn gestellte Aufgabe war eben so schwierig, als peinlich. Auf der einen Seite verlangte man den Vollzug des in redlichem Glauben abgeschlossenen Vertrags, und alle persönlichen Gefühle Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs drängten zur gewissenhaften Erfüllung der durch die Ratification übernommenen Verpflichtung; auf der andern Seite erklärte man den Vollzug des Vertrags gegen den Widerspruch der Stände für eine offenbare Verfassungsverletzung, und der auf die Verfassung geleistete Eid kann in der That an Heiligkeit den Verpflichtungen nicht zurückstehen, welche aus einem gegen die Bestimmungen der Verfassung abgeschlossenen, demnach rechtlich ungiltigen Vertrage entspringen können. Bei der einen Entscheidung war die Fortdauer des Streites mit der Kirchengewalt zu befürchten, und dessen Beilegung, die man so sehr gewünscht hatte, drohte unsicherer als je zu werden; bei der andern Wahl stand ein gefährlicher Kampf mit den Ständen in Aussicht, denn von einer Kammerauflösung war ein günstiger Erfolg nicht zu erwarten. Neue Wahlen hätten die Mehrheit der Versammlung nur durch Elemente verstärken können, welche der Regierung in jeder Beziehung sich feindlich gegenübergestellt hätten und diese, ein zweites Mal unterliegend, hätte der Kirche nicht einmal mehr die Rechte zu bieten vermocht, welche sie ihr jetzt zusichern zu können glaubt.

Jede Auflösung eines gesetzgebenden Körpers wirft die Keime gefährlicher Aufregung in die Massen und ruft Agitationen jeder Art hervor. Hätte man bei dem vorliegenden Anlass und unter den gegenwärtigen allgemeinen politischen Verhältnissen zu diesem äussersten Mittel greifen wollen, so lässt Alles glauben, dass damit das Signal zu einem erbitterten Kampfe der Parteien gegeben worden wäre; die religiösen Interessen hätten leicht als Deckmantel der weitgehendsten politischen Pläne gedient, und Zwietracht und Misstrauen wären mit Nothwendigkeit allen Handlungen der Regierung entgegengetreten.

Im Angesichte dieser Gefahren, welche in gleichem Maasse die Kirche wie den Staat bedrohten, war es unthunlich, zu einer Kammerauflösung zu schreiten. Der einzig mögliche Ausweg war die Bildung eines neuen Ministeriums mit der Aufgabe, das Verhältniss der Kirchengewalten im Staate nach dem Princip der Freiheit und Selbstständigkeit auf dem durch die Grundgesetze des Landes vorgeschriebenen Wege zu regeln und die Bestimmungen der Convention in der Form eines an ihre Stelle tretenden Gesetzes, soweit möglich, zur Geltung zu bringen.

Die gewissenhafteste Prüfung der Forderungen des Rechtes sowohl, als der Gebote des Staatswohles bezeichnete klar den einzuschlagenden

Weg, und die neuernannten Minister gaben am 2. April den Kammern die angefügte Erklärung ab, welche den stattgehabten Wechsel in der Regierung anzeigte.

Unterm 7. April erfolgte eine Ansprache Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs an die Bevölkerung des Landes, welche gleichfalls hier beiliegt.

Die Grossh. Regierung hat in diesen Actenstücken ihr ferneres Verfahren in der vorliegenden Angelegenheit klar dargelegt: ein neues, mit den Ständen zu vereinbarendes Gesetz soll die Grundlage der rechtlichen Stellung der Kirchen im Grossherzogthum bilden. Uebrigens war immer noch die Ansicht der Ersten Kammer über die Sache von grossem Gewicht. Die Verhandlungen darüber wurden in derselben aufgenommen und deren Ergebniss war übereinstimmend mit den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten. Der bezügliche, hier angeschlossene Commissionsantrag wurde mit 13 gegen 8 Stimmen angenommen, welche letztere dem hier ebenfalls mitfolgenden Minoritätsantrage zufielen.

Durch diesen Beschluss war festgestellt, dass auch die Erste Kammer mit dem Gange, welchen die Regierung einzuhalten erklärt hatte, einverstanden sei, indem auch sie die Convention als nicht rechtsgiltig erachtete und das Verhältniss der Kirche durch Gesetze, die an die Stelle der Convention treten sollen, geregelt wissen wollte.

In diesem Sinne handelnd, legte die Grossh. Regierung den Ständen den hier angeschlossenen Gesetzentwurf zur Zustimmung vor, und es ist unschwer einzusehen, dass sie bei der eingetretenen Sachlage unmöglich anders handeln konnte, und dass sie ausser Stande war, den Vertrag zur Ausführung zu bringen. Schon diese Unmöglichkeit schützt sie vor dem Vorwurfe einer Verletzung der mit dem päpstlichen Stuhle getroffenen Vereinbarung, einem Vorwurfe, der wohl vorauszusehen war und in der That nicht ausgeblieben ist. Die Grossh. Regierung hat es übrigens für ihre Pflicht gehalten, sich nicht auf diese Thatsache allein zu stützen, sondern auch von dem Standpunkte der strengsten Vertragsauslegung zu untersuchen, ob ihr ein solcher Vorwurf mit irgend einem Rechte gemacht werden könne. Sie sah sich dazu um so mehr verbunden, je höher sie die Heilighaltung der Verträge zu achten gewohnt ist. Es konnte ihr jedoch kein Zweifel bleiben, dass der Inhalt der Convention selbst in Verbindung mit der bestehenden Staatsverfassung das vollständige Recht zu dem von ihr eingeschlagenen Verfahren nachweist.

Die Convention spricht nämlich in Artikel 28 und in der Ratificationsurkunde unzweideutig aus, dass die ständische Genehmigung zur Durchführung aller jener Punkte vorbehalten werde, die mit Gesetzen in Widerspruch stehen. Ihre Wirksamkeit war also in den betreffenden Bestimmungen von den Beschlüssen der Kammern abhängig und die Zugeständnisse an den päpstlichen Stuhl konnten einen praktischen Werth nicht haben, falls jene Genehmigung versagt wurde.

Welches sind aber diese Bestimmungen? Die Convention spricht sich darüber nicht aus. Sie hätte diese Frage auch gar nicht giltig entscheiden können, weil die Rechte der in erster Linie dabei betheiligten Kammern ihre Entstehung nicht dem Vertrage, sondern der über demselben stehenden Verfassung verdanken. Im Fall einer ständischen Einsprache konnte jene Frage also nur auf dem verfassungsmässigen Wege

erledigt werden. Die Grossh. Regierung hat dem päpstlichen Stuhle gegenüber unzweifelhaft die Pflicht, die Aufrechthaltung der Convention mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln gegen die Stände zu vertheidigen, und sie hat auch diese Pflicht vollkommen erfüllt. Nach der Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen musste aber der Landesherr, nach höchsteigenem Ermessen, den Conflict zu lösen suchen, indem entweder durch Annahme der Anträge der Kammern der Kampf mit denselben beendigt, oder nach Auflösung der Kammern bei der neugewählten Versammlung ein besseres Ergebniss zu erzielen versucht wurde.

Welche Entschliessung der Regent eines constitutionellen Staates in einer solchen Lage zu treffen habe, darüber kann ein Vertrag keine Vorschriften geben; nur die gewissenhafteste Erwägung, was das constitutionelle Recht und das Staatswohl erheischen, kann die Richtschnur der zu fassenden Entscheidung bilden. Unmöglich wäre es insbesondere, aus der Convention eine Verpflichtung Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs ableiten zu wollen, den Wünschen und Beschlüssen der Stände unter allen Umständen und bis auf's Ausserste Widerstand zu leisten, oder den Versuch zu machen, einen Vertrag auch gegen ihren ausdrücklich ausgesprochenen Willen durchzuführen; die Convention selbst wahrt förmlich das Zustimmungsrecht der Stände und anerkennt also mit diesem Principe auch dessen sämmtliche Consequenzen für den Fall, dass sich eine hinlänglich kräftige Opposition zeigt, die jene Zustimmung verweigert. Es ist rechtlich unmöglich, dass der Regent sich gegen einen Dritten im voraus verpflichte, wie er in einem solchen Falle den Conflict zu lösen habe. Das Recht der freien Entscheidung nach höchsteigenem Ermessen ist ein unveräusserliches Recht der Krone, welches den Schwerpunkt des constitutionellen Systems bildet. Die durch die Verfassung von jeder Verantwortlichkeit entbundene Person des Landesherrn steht bei allen Acten der Regierungsgewalt über den Handlungen der Minister und über den parlamentarischen Kämpfen. Diese erhabene Stellung kann durch Verträge, welche die Minister auf ihre Verantwortung abschliessen und dem Regenten zur Genehmigung unterbreiten, nicht verrückt werden. Man würde die Verfassung in ihrem innersten Wesen antasten, wenn man, auf den Grund eines Vertrages, dem Regenten das Recht bestreiten wollte, in einem solchen Fall nach ungebundenem Ermessen diejenige Entschliessung zu fassen, welche ihm die eingetretenen Verhältnisse zu gebieten scheinen. Und die Nothwendigkeit der Ausübung dieses Rechtes ist wahrlich keine beneidenswerthe. Sie ist die Quelle der peinlichsten Regierungssorgen, und Se. Königl. Hoheit der Grossherzog haben die Bitterkeit dieser Lage tief empfinden müssen.

Wenn in diesen ernsten Verwicklungen Se. Königl. Hoheit geglaubt haben, den Weg des Vertrags verlassen zu müssen, um den der Gesetzgebung zu betreten, der dem Lande Friede und Eintracht zu sichern verspricht, so war dabei namentlich auch die Rücksicht entscheidend, dass in der bedenklichen Lage der Gegenwart das gemeinsame Interesse der Kirchengewalt wie der Regierung mit äusserster Dringlichkeit verlangt, dass man vermeide, durch hartnäckiges Festhalten an der Vertragsform die Fackel der Zwietracht zwischen Fürst und Volk, zwischen Staat und Kirche zu schleudern. Die Stände und das in seinen intelligentesten

Theilen hatten in der offenkundigsten Weise und auf gesetzlichem Wege ihre entschiedene Abneigung gegen die Durchführung der Convention als solcher an den Tag gelegt. Wäre es — was legal unzulässig — factisch möglich geworden, dieselbe ohne Rücksicht auf die Beschlüsse der Kammern in Vollzug zu setzen, so hätte ein solcher Zustand niemals ein haltbarer werden können. Die Convention wäre in so lange ein Gegenstand der Anfeindung geblieben, bis der günstige Zeitpunkt zu deren Beseitigung sich gezeigt hätte, und die der Kirche eingeräumten Rechte hätten einer unausbleiblichen Reaction weichen müssen.

Diess sind die Erwägungen, welche Se. Königl. Hoheit den Grossherzog bei der Wahl des legislatorischen Weges, als des sichersten und heilsamsten für Staat und Kirche, zur Lösung der obschwebenden Frage leiteten. Er bietet zugleich das einzige Mittel, den Forderungen der Kirchengewalt gerecht zu werden und Ruhe und Sicherheit in die aufgeregten Gemüther zurückzuführen. Die Rechte der Kirche werden sicherer auf der Grundlage eines unter den Schutz der Verfassung gestellten Gesetzes ruhen, als auf einem Vertrag, der als verfassungswidrige Eroberung angefeindet wird, und es ist zu hoffen, dass auch die Kirche ihrerseits dem Entschlusse der Grossh. Regierung, die Bestimmungen der Convention auf dem Wege der Gesetzgebung möglichst zur Geltung zu bringen, keine Hindernisse in den Weg stellen werde.

Der neue Gesetzentwurf geht an die äussersten Grenzen dessen, was der Grundsatz der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche, unbeschadet der unveräusserlichen Rechte des Staates, verlangen kann. Bei weitern Zugeständnissen durfte man nie auf die Zustimmung der Stände rechnen, wie man solche ohnediess niemals für jene Bestimmungen der Convention hätte erwarten können, welche unzweifelhaft unter allen Umständen der ständischen Genehmigung zu unterbreiten waren, wie z. B. für die Uebertragung der Gerichtsbarkeit in Ehesachen an die Kirche. Die Regierung hätte es ihrer unwürdig gehalten, in den Entwurf Bestimmungen aufzunehmen, deren Ablehnung durch die Kammern sicher vorauszusehen war.

Kann die Convention neben dieser neuen Gesetzgebung auch nicht zu Recht bestehen, so wird die Grossh. Regierung doch alle Bestimmungen derselben, welche mit den neuen Gesetzen vereinbar sind, getreulich zu beachten besorgt sein. Sie müsste aufrichtig bedauern, wenn eine feindselige Richtung der Kirchengewalt die Erreichung der Absicht erschwerte, die Bestimmungen der Convention auf diesem Wege möglichst durchzuführen, und sie bezweifelt nicht, dass der heil. Stuhl, nach reiflicher Erwägung der Sachlage, leicht die Ueberzeugung gewinnen werde, dass das von der Grossh. Regierung eingeleitete Verfahren den Rechten der katholischen Kirche jede wünschenswerthe Sicherheit gewährt. Die Regierung Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs wird es stets für ihre heiligste Pflicht halten, den gegründeten und gerechten Forderungen der Kirche entgegenzukommen und einen dauernden Frieden zwischen Staat und Kirche herzustellen. In der Ueberzeugung, den einzigen Weg gewählt zu haben, welcher einen glücklichen Ausgang dieser Verwicklungen verheisst, und getragen durch das Vertrauen des Volkes, hofft sie das begonnene Werk allen Hindernissen gegenüber fest zum Ende zu führen.

Karlsruhe im Juni 1860.

II. *Erwiederung des päpstlichen Stuhles vom 26. Juli d. J. auf die Denkschrift der Grossh. Regierung unter I.* *)

Bemerkungen

über den Gegenstand des von der Grossh. badischen Regierung dem heil. Stuhl im Juni 1860 übersandten Promemoria.

Bei Unterhandlungen mit constitutionellen Regierungen pflegt der heil. Stuhl zum Abschluss eines Vertrages nicht zu schreiten; wenn er sich nicht zuvor darüber versichert hat, entweder dass das Staatsoberhaupt für sich allein und ohne Dazwischenkunft der Kammern über die religiösen Angelegenheiten seines Staates Verträge schliessen kann, oder aber dass dasselbe von den Kammern die gehörige Ermächtigung erhalten hat, falls deren Zustimmung kraft der Verfassung für die Giltigkeit der Verträge nöthig ist. Dieses vorausgeschickt und übergehend zu einigen Bemerkungen über den Inhalt des Promemoria der Regierung Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs von Baden, datirt Karlsruhe im Juni 1860, hat man nicht die Absicht, über eine Frage des innern Staatsrechtes des Grossherzogthums ein Urtheil abzugeben. Nur will man im Allgemeinen bemerken, dass das an die Spitze des Promemoria gestellte Princip für die Mehrzahl der deutschen Verfassungen und selbst für die von Baden nach der Doctrin deutscher Publicisten viel zu allgemein gefasst zu sein scheint, indem die Zuständigkeit der gesetzgebenden Körper in jenen Verfassungen auf gewisse speciell bestimmte Gegenstände eingeschränkt ist.

Was aber bezüglich der zwischen dem heil. Stuhl und der badischen Regierung stattgehabten Uebereinkunft besonders hervorgehoben werden muss, ist der Umstand, dass es in Ansehung der Religionsangelegenheiten des Grossherzogthums nie während des Laufes der Verhandlungen in Frage gestellt war, ob das Staatsoberhaupt nicht mit dem heil. Stuhl eine Uebereinkunft über kirchliche Dinge ohne die Dazwischenkunft der Kammern abzuschliessen befugt sei, oder ob die Giltigkeit einer solchen Uebereinkunft von deren Prüfung oder Genehmigung abhängig sein müsse.

Es ist vielmehr Thatsache, dass die verschiedenen badischen Bevollmächtigten keinen Anstand genommen haben, zu versichern, es stehe in der Macht des Grossherzogs, die Convention unabhängig von den Kammern abzuschliessen; und nur in dieser Ueberzeugung liess der heil. Stuhl sich herbei, zur Einleitung der Verhandlungen, zum Abschluss und zur Ratification des abgefassten Vertrages zu schreiten. Diese Ueberzeugung war um so fester, als man gefunden, dass die badische Regierung vor der Publication der Bulle Ad dominici gregis custodiam eine Convention ohne irgend welche Zustimmung der Kammern eingegangen hatte; dass dieselbe auf ähnliche Weise im Jahr 1830 ohne Dazwischenkunft der gesetzgebenden Körper ein Edict zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten des Grossherzogthums in allen staatlichen Beziehungen erlassen hatte, obwohl dasselbe mit älteren Gesetzen in Widerspruch stand, die jetzt von den Kammern als Verfassungs- und Grundgesetze angesehen werden wollen; dass im Jahr 1835, in Folge von Verhandlungen mit

*) Bei dieser Erwiederung bediente sich der päpstliche Stuhl der *italienischen* Sprache, und Obiges ist die Uebersetzung.

anderen Fürsten, deren Länder zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehören, behufs der Beilegung der Conflicte ein Edict erschien, welches Aenderungen an den bestehenden Gesetzen und Verordnungen einführte, ohne die Zustimmung der Kammern zu verlangen; dass die Kammern selbst gegen diese Verfahrungsweise der Regierung niemals Einsprache erhoben, noch das Verlangen gestellt haben, solche Verträge und Edicte ihrer Abstimmung zu unterwerfen, sondern vielmehr die Einleitung unmittelbarer Verhandlungen zwischen der Regierung und dem heil. Stuhl zur Beendigung des Streites zwischen Staat und Kirche gebilligt haben, ohne sich ihre Einmischung in das bezügliche Ergebniss vorzubehalten.

Jedenfalls waren die beiden hohen Contrahenten bei der Ratification der neuen Uebereinkunft davon überzeugt, dass solche ihrem ganzen Inhalt nach ohne Dazwischenkunft der Kammern giltig abgeschlossen werden konnte; und es würde sich der heil. Stuhl nie herbeigelassen haben, die unter den resp. Bevollmächtigten zu Stande gekommene Convention feierlich zu ratificiren und bekannt zu machen, wenn die badische Regierung es hätte durchblicken lassen, dass der feierliche Act hintennach der Prüfung und Genehmigung der gesetzgebenden Körper des Grossherzogthums unterworfen werden müsse. Wenn daher erst nach der Ratification sich über die Rechte des Staatsoberhauptes eine Meinung geltend gemacht hat, welche mit der im Verlauf und beim Abschluss der Verhandlungen mit dem heil. Stuhl geäusserten Ueberzeugung im Widerspruch steht, und wenn der Regent selbst unter den gegenwärtigen Umständen es für angemessen erachtet, nicht auf einem Rechte zu bestehen, welches er bis dahin unabhängig von den Kammern geübt hat, so führt dieser Wechsel einen neuen Vorgang ein, welcher dem Werth eines schon vorher vollendeten Contractes keinen Abbruch thun darf, da seine Giltigkeit von der Anschauung und Ueberzeugung abhängt, in welcher sich die hohen Contrahenten damals befanden, als sie der getroffenen Verabredung ihre förmliche Zustimmung ertheilten. Hieraus folgt, dass weder der Artikel 23 der Convention, noch die Ratification Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs den Sinn und die Folgen haben können, welche denselben in dem Promemoria unterlegt werden.

Wenn auch der heil. Stuhl unterscheidet zwischen Verordnungen und Gesetzen, und wenn er auch zugibt, dass die Abänderung der letzteren, so weit sie zum Vollzug einiger besonderen Punkte der schon giltig geschlossenen und ratificirten Convention noch nöthig sein sollte, auf dem verfassungsmässigen Wege zu geschehen habe, so war es doch nicht und konnte es nicht seine Willensmeinung sein, die Convention in allen ihren Theilen der Abstimmung der Kammern unterwerfen zu lassen. Folglich kann aus dem Umstande, dass in der Convention diejenigen Artikel, deren Vollzug die Aenderung oder Modification einiger Gesetze unter Mitwirkung der Kammern erforderte, nicht speciell bezeichnet sind, der Schluss nicht gezogen werden, als gebühre ihnen die Befugniss, die fraglichen Artikel zu bestimmen, und als müsse darum die ganze Convention ihrer Abstimmung unterworfen werden. Jene Artikel waren für die contrahirenden Theile schon genugsam bestimmt durch die gepflogenen Verhandlungen; und es haben die badischen Bevollmächtigten dem heil. Stuhl die Versicherung gegeben, dass die

Grossh. Regierung den Ständen wegen derjenigen Gesetzesabänderungen Vorlage machen werde, die zur vollständigen Durchführung der Convention nöthig seien.

Es ist dem heil Stuhl wirklich schwer, sich davon zu überzeugen, dass den Bestimmungen, welche früher die Stellung der katholischen Kirche im Grossherzogthum geregelt haben, bisher der Charakter eines Grundgesetzes beigelegt worden sei. Und in der That hat das Constitutionsedict vom 11. Mai 1807, welches einige Normen über die Beziehungen der katholischen Kirche gegeben hat, ein Concordat mit dem apostolischen Stuhle ausdrücklich vorbehalten; überdiess wurden die Bestimmungen dieses Edictes hernachmals von der Regierung allein ohne Mitwirkung der Stände abgeändert, woraus mit Recht gefolgert werden kann, dass dieselben höchstens einen provisorischen Charakter hatten, und dass das Edict keineswegs ein Grundgesetz des Grossherzogthums war. Dies wird auch noch durch den Umstand bestätigt, dass das Edict in der Verfassungsurkunde nicht unter die Zahl derjenigen früheren Gesetze gerechnet ist, welche die Natur von Verfassungsgesetzen haben sollen. Wenn daher die Stände jenes Gesetz nunmehr als ein Grundgesetz ansehen und behaupten wollen, es könne durch eine ohne ihre Mitwirkung zu Stande gebrachte Convention nicht geändert werden, so ist diess eine Meinung, die sich zum ersten Mal geltend macht, und deren Grund nicht eingesehen werden kann.

In dem Promemoria wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Convention von der grossen Mehrheit der Abgeordneten als in allen seinen wesentlichen Theilen mit dem oben erwähnten Grundgesetze im Widerspruch stehend betrachtet werde, und hervorgehoben, von welcher Wichtigkeit die Abstimmung der Kammer sei, da solche in ihrer Majorität auch wirklich, wie gesagt ist, die Majorität des Volkes vertrete. Davon indessen vermag der heil. Stuhl nicht sich zu überzeugen, da er weiss, dass die grosse Majorität der Katholiken in ihren an Se. Königl. Hoheit den Grossherzog gerichteten Dankadressen die allgemeine Zufriedenheit mit der abgeschlossenen Uebereinstimmung ausgedrückt hat. Uebrigens will man bei Erwähnung dieses Umstandes besonders hervorheben, wie der heil. Stuhl in keinem Falle je zugeben könnte, dass über einen Gegenstand von solcher Art und Tragweite nach der Volksmeinung entschieden werden sollte.

Wohl begreift man die schwierige Lage, in welcher Se. Königl. Hoheit der Grossherzog Sich befand gegenüber der Abstimmung der Kammer, welche einen feierlichen, von Sr. Königl. Hoheit ratificirten Vertrag für verfassungswidrig und darum für ungiltig erklärte, einen Vertrag, welchen Allerhöchstderselbe kurz vorher in der Hoffnung hatte verkünden lassen, seinem Staate damit den Frieden und die durch die vorausgegangenen Conflicte gestörte Ruhe wieder zu geben. Uebrigens ist nicht zu bezweifeln, dass Se. Königl. Hoheit Sich nicht würde bewogen gefunden haben, die Convention von freien Stücken zu ratificiren wenn daran hätte gedacht werden können, dass damit der auf die Verfassung geleistete Eid verletzt werde; darum ist aber auch gerade die Thatsache der Grossh. Regierung für den heil. Stuhl der schlagendste Beweis dafür, dass die Verfassung nicht ausdrücklich und klar die Machtbefugnisse des Regenten beschränkt, und dass man bisher daran

gedacht hat, er dürfe nicht ohne die Mitwirkung der gesetzgebenden Körper eine Uebereinkunft mit dem heil. Stuhle abschliessen, der doch selbst von der badischen Regierung in Ansehung der Kirchen- und Religionssachen als die rechtmässige oberste Autorität aller im Grossherzogthum lebenden Katholiken anerkannt ist.

Der heil. Stuhl steht zwar ab von der Betrachtung, ob und auf welche Weise die der Convention entgegengetretene Abstimmung der Kammern hätte vermieden, oder den daraus entstandenen unangenehmen und Verlegenheiten bereitenden Folgen hätte begegnet werden können; aber er kann auf der andern Seite dagegen nicht gleichgiltig bleiben, wenn man nun in Folge jener Abstimmung eine Uebereinkunft für ungiltig und wirkungslos erklären will, die er im guten Glauben und in der festen Ueberzeugung eingegangen hat, dass gemäss den von der Grossh. Regierung ertheilten Versicherungen ihre Giltigkeit von der Genehmigung der Kammern nicht abhängen dürfe, und dass mit dem vollendeten feierlichen Acte nun der katholischen Kirche ihre eigenen und unveräusserlichen Rechte gewährleistet sein würden.

Was diejenigen Massregeln betrifft, zu welchen die Grossh. Regierung gegriffen hat, um auf dem Wege der Gesetzgebung die Beziehungen der Kirche zum Staate zu ordnen, und um so gut als es durch die Convention geschehen wäre, und soweit als es unter den gegenwärtigen Umständen möglich ist, deren Zwecke zu sichern, so kann der heil. Stuhl nicht umhin, zu erklären, dass er der weltlichen Regierung niemals die Befugniss zugestehen kann, Gesetze über kirchliche Gegenstände zu erlassen und damit die Sphäre der Zuständigkeit der Kirchengewalt und der Rechte der Kirche zu begrenzen. Kraft ihrer Einsetzung ist die Kirche völlig frei und unabhängig vom Staat; entstehen Streitigkeiten über die Ausübung der ihr gebührenden Rechte, so kann sie die Entscheidung darüber der bürgerlichen Obrigkeit ohne Mitwirkung der Kirchenobrigkeit nicht gestatten.

Daher kann das in den Vorlagen des jetzigen badischen Ministeriums als die Grundlage der neuen Gesetzgebung proclamirte Princip der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche nicht offener verletzt werden, als wenn das weltliche Regiment Gesetze über Gegenstände und Rechte erlässt, welche die Kirche angehen.

Eben so wenig kann der heil. Stuhl einräumen, dass die Rechte der Kirche durch ein Verfassungsgesetz besser als durch einen zweiseitigen Vertrag der beiderlei Obrigkeiten gewährleistet seien; denn wie schon im Princip ein solches Gesetz der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche präjudiciren würde, so wäre es auch zugleich dem Wechsel je nach Meinung und Willkühr der gesetzgebenden Gewalt des Staates unterworfen.

Es ist hier nicht der Ort, in eine besondere und detaillirte Prüfung der von dem badischen Ministerium den Ständen vorgelegten Gesetzentwürfe einzugehen, um zu zeigen, in wie weit sie dem Princip der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche entsprechen oder nicht, und welche Garantie für ihre unbestreitbaren, durch die Convention ihr zugesicherten Rechte daraus hervorgehen. Der heil. Stuhl beschränkt sich auf die Bemerkung, dass er weder die verschiedenen Grundsätze, aus welchen die einzelnen Bestimmungen der erwähnten Gesetze abgeleitet

werden, billigen, noch dass er in denselben die Bedingnisse der Convention vollständig und genau ausgedrückt und gewährleistet finden kann. Indem er daher die Pflicht hat, *im Allgemeinen* Protest zu erheben gegen das Vorhaben, mittelst der weltlichen Gewalt auf dem Wege der Gesetzgebung kirchliche Dinge zu entscheiden, muss er auch namentlich protestiren gegen die den Ständen vorgelegten Gesetze als gegen solche, welche die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche und die Ausübung ihrer unveräusserlichen Rechte verletzen und beschränken. Sodann aber sieht er sich jetzt schon genöthigt, *besondere* Einsprache zu erheben wegen des Strafgesetzentwurfs gegen die Geistlichkeit, welcher geradehin im Widerspruche steht mit der diesem Stande bei Erfüllung seines heil. Amtes zu eigen gehörigen Freiheit und Unabhängigkeit, und denselben unaufhörlicher Plackereien, sehr harten und entwürdigenden Strafen aussetzt.

Es ist dem heil. Stuhl nicht möglich, sich davon zu überzeugen, dass die grossh. Regierung neben der beabsichtigten neuen Gesetzgebung gerade diejenigen Bestimmungen der Convention werde zum Vollzug bringen können, welche der Kirche die Ausübung ihrer unverletzlichen Rechte zususi·hern bezweckten, und welche nicht noch in einer beschränkenden Weise modificirt werden könnten, nachdem in ihnen schon die Grenzen des Möglichen erreicht sind. Er darf wohl annehmen, die badische Regierung werde sofort nicht verkennen, dass die erwähnte Gesetzgebung, weit davon entfernt, einen dauernden Frieden zwischen Staat und Kirche zu begründen, die Quelle von Verlegenheiten und Unannehmlichkeiten sein werde, da in ihr Bestimmungen enthalten sind, welche den unveränderlichen Principien und Rechten der Kirche widerstreiten. Der heil. Stuhl hatte stets und hat noch jetzt kein höheres Anliegen, als die unverletzte Erhaltung der Rechte der Kirche, in deren Schutz er nicht nachlassen kann, ohne zugleich die ernsten Obliegenheiten seines ihm von Oben verliehenen Amtes zu versäumen. Auch geschah es gerade, um einerseits seinen heiligen Pflichten für die Erhaltung der eben erwähnten Principien und Rechte zu genügen, wenn der heil. Stuhl andererseits in der Uebereinkunft mit der grossh. Regierung gern die grösstmögliche Nachgiebigkeit hat eintreten lassen, wovon die derselben gemachten Zugeständnisse den Beweis liefern. Dagegen kann er nie zugeben, dass die Regierung selbst von diesen Zugeständnissen Gebrauch mache, während von ihrer Seite nicht auch in entsprechender Weise die Verabredungen aufrecht erhalten würden, welche dazu bestimmt sind, der Kirche die freie und volle Ausübung ihrer ehrwürdigen Rechte zu gewähren.

Rom, 26. Juli 1860.

III. *Antwort der Grossh. Regierung vom 11. September d. J. auf die Erwiederung des päpstlichen Stuhles*[1]).

Erwiederung

auf die Denkschrift des päpstlichen Stuhles in Betreff der mit der Grossh. bad. Regierung abgeschlossenen Convention.

Es ist der Grossh. Regierung wohl bekannt, dass der päpstliche Stuhl, wenn er Verträge mit constitutionellen Staaten abschliessen will,

[1]) Diese Antwort wurde in *deutscher* Sprache, wie sie hier folgt, übersendet.

den Vorbehalt der landständischen Genehmigung als Bedingung der Giltigkeit des Vertrages, sowie überhaupt die Consequenzen der repräsentativen Staatsverfassung möglichst zu umgehen sucht, damit durch einen solchen Vorbehalt nicht ein Princip anerkannt werde, das mit dem System der päpstlichen Gewalt über Kirche und Staat in Widerspruch gerathen möchte.

Indem aber der päpstliche Stuhl diesen Grundsatz den constitutionellen Regierungen gegenüber festzuhalten strebt, ist es ganz unvermeidlich, dass er sich und die Regierungen der Gefahr solcher Eventualitäten Preis gibt, wie sie im Grossherzogthum Baden eingetreten sind.

Wenn nämlich der päpstliche Stuhl und die Regierung eines constitutionellen Staates vor Eingehung eines Vertrags prüfen und entscheiden wollen, in wie weit sie denselben ohne Mitwirkung der Stände endgiltig abschliessen können, so handelt es sich dabei augenscheinlich nicht bloss um das Recht der Contrahenten sondern wesentlich auch um das Recht eines Dritten — der Landstände, — und da die Contrahenten über die Rechte dritter Personen keine Verfügungsgewalt haben, so muss stets die Frage als unentschieden im Hintergrund bleiben, ob die Landstände die über das Recht ihrer Mitwirkung von den Contrahenten aufgestellte Ansicht, sowie den auf Grund dieser Ansicht ohne Vorbehalt ständischer Genehmigung abgeschlossenen Vertrag anerkennen werden, oder nicht. Die Gefahr, dass diese Frage von den Landständen erhoben werde, ist um so grösser, als eine Verfassung selten klare und unzweideutige Bestimmungen hierüber hat und auch nicht wohl haben kann, da der Inhalt solcher Verträge in die verschiedensten, für das Staatswohl höchst wichtigen Verhältnisse eingreift. Es liegt daher nicht in der Macht der Contrahenten, sich vor der Einsprache der Landstände zu schützen, weil diesen die von den Contrahenten beliebte Auslegung der Grundgesetze nicht als die allein richtige aufgedrungen und durch noch so feierliche Verwahrungen niemals irgend eine Befugniss entzogen werden kann.

In Betracht dieser in der Natur der Sache liegenden Wahrheit kann das Schicksal, welches die von der Grossh. Regierung mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Convention erfahren, keineswegs so sehr befremden, denn der päpstliche Stuhl musste bei richtiger Würdigung der Folgen seines Grundsatzes, solche Eventualitäten um so eher für möglich halten, als er sich früherer ähnlicher Vorkommnisse in anderen Staaten erinnern wird. Jedenfalls befand sich die Grossh. Regierung völlig ausser Stande, irgend eine Sicherheit gegen diese Möglichkeit zu bieten.

Uebrigens hat die Grossh. Regierung, wie der päpstliche Stuhl ganz richtig unterstellt, in dem guten Glauben gehandelt, dass sie der ständischen Zustimmung zum Vollzuge der Convention nur in so weit bedürfe, als derselbe die Abänderung bestehender Gesetze erfordere. Auch sie hat dieses Erforderniss keineswegs in dem Umfange für nothwendig erachtet, wie dieses später von den Landständen behauptet worden ist. Die Grossh. Regierung hat insbesondere das Edict von 1807, welches die kirchlichen Verhältnisse im Grossherzogthum regelt und dessen rechtliche Natur bei der Frage über den Umfang der ständischen Befugnisse hauptsächlich entscheidend ist, nicht als ein Gesetz, sondern nur als eine Verordnung behandeln zu müssen geglaubt, und die Bevollmächtigten

der Grossh. Regierung, welche dem päpstlichen Stuhle diese Ansicht mittheilten, haben eben darauf die Befugniss der Grossh. Regierung gestützt, den Inhalt jenes Edicts im Wege des Vertrages aufzuheben und abzuändern.

Ist nun auch diese Erklärung der Bevollmächtigten nicht in den Vertrag aufgenommen und überhaupt nicht Gegenstand eines Schriftenwechsels geworden, so legte doch sowohl das eigene Interesse als die Redlichkeit, welche bei eingegangenen Verträgen zu beobachten ist, der Grossh. Regierung die moralische Pflicht auf, jene Rechtsansicht nach allen Seiten hin, insbesondere aber den Ständen gegenüber nach Kräften zu vertheidigen und nöthigenfalls alle constitutionell erlaubten Mittel zu ergreifen, welche die Aussicht zu gewähren vermochten, dass jene Ansicht zur Geltung und Anerkennung gelange.

Und diese Pflicht hat die Grossh. Regierung vollständig und in der loyalsten Weise erfüllt. Sie hat, als der Vertrag von den Ständen angefochten wurde, unter anderen auch alle diejenigen Gründe, welche der päpstliche Stuhl in seiner Erwiederung anführt, um die Opposition der Stände als ungerechtfertigt darzustellen, diesen wiederholt in Wort und Schrift entgegengehalten. Der päpstliche Stuhl kann sich aus den ihm vollständig mitgetheilten Verhandlungen sattsam überzeugen, dass von der Grossh. Regierung nichts versäumt wurde, um ihrer Ueberzeugung bei den Ständen Eingang zu verschaffen und dass insbesondere keines der Argumente unberührt blieb, deren der päpstliche Stuhl sich bedient hat.

Das Bemühen der Grossh. Regierung hatte bekanntlich nicht den gewünschten Erfolg, und wenn der heil. Stuhl darüber äussert, ob es nicht dennoch in der Macht der Regierung gelegen hätte, ein anderes Resultat herbeizuführen, so kann die Grossh. Regierung ihrer Seits die Ansicht nicht verhehlen, dass jene Aeusserungen ihren Ursprung nur in den unrichtigen Darstellungen einer kleinen, in einseitigen Anschauungen befangenen Partei haben kann, deren feindselige Haltung gegen die Grossh. Regierung den päpstlichen Stuhl zur vorsichtigsten Aufnahme solcher Eingebungen mahnen muss.

Der Widerstand der Kammern ist durch deren Beschlüsse zu einer vollendeten Thatsache geworden, welche — berechtigt oder unberechtigt — von der Grossh. Regierung selbst durch eine Auflösung der Ständeversammlung nicht zu ändern war, sondern ihr nur noch die schwierige Frage überliess, was diesem Widerstand gegenüber zu thun vom politischen und rechtlichen Standpunkt aus für Staat und Kirche rathsam sei, um nach zwei Seiten hin den Frieden zu erhalten.

Eben diese Situation hat der päpstliche Stuhl, wie uns scheint, keineswegs in gehöriger Weise gewürdigt. Die Opposition der Stände wird in der Entgegnung desselben als etwas ganz Unerhebliches, weil Unberechtigtes, behandelt und die Lage der Regierung so betrachtet, als ob es nichtsdestoweniger in ihrem freien Belieben stehe und darum auch ihre Pflicht sei, den Vertrag zu vollziehen. Und doch ist es einleuchtend, dass mit einem Versuche, den Widerstand der Kammern als unberechtigt darzustellen, die Thatsache des Widerstandes selbst nicht beseitigt werden kann. Ein solcher Versuch ist nach dem jetzigen Stand der Sache ein völlig unfruchtbares Unternehmen, weshalb die

Grossh. Regierung sich in ihrer Denkschrift darauf beschränkt hat, jene Thatsache und ihre unabweisbaren Folgen zu constatiren. Eine Zumuthung an die Grossh. Regierung, den Vertrag auch jetzt noch und gegen den ausgesprochenen Willen der Stände zu vollziehen, lässt sich nur durch Misskennung der constitutionellen Verhältnisse und der wahren Stimmung des Landes erklären. Einem solchen Ansinnen könnte nur dadurch entsprochen werden, dass die Grossh. Regierung an die Stelle des constitutionellen Rechts die Gewaltthätigkeit setzt und damit Gefahren für Staat und Kirche heraufbeschwört, die der päpstliche Stuhl im gegenwärtigen Augenblick am allerwenigsten unterschätzen und deren Abwendung ihm unseres Erachtens nicht minder als der Grossh. Regierung am Herzen liegen sollte. Oder war denn der päpstliche Stuhl im Stande, der Grossh. Regierung irgend einen rechtlich zulässigen Weg anzudeuten, der Aussicht zeigte, die Convention trotz des Widerspruchs der Kammern in Ausführung zu bringen? Keineswegs! Wir finden in der päpstlichen Deduction keine Spur einer solchen Andeutung. Eben darum hätte die Grossh. Regierung erwarten dürfen, dass der päpstliche Stuhl die factische und rechtliche Unmöglichkeit des Vollzugs anerkennen werde.

Wenn aber der päpstliche Stuhl die Macht der Verhältnisse nicht berücksichtigen wollte, so müsste sich die grossh. Regierung auf den Standpunkt des strengen Rechtes stellen. Sie kann von diesem Standpunkte aus nur wiederholen und muss ungeachtet der Einwürfe des päpstlichen Stuhles darauf beharren, dass der Nichtvollzug des Vertrags wegen der eingetretenen Hindernisse keine Thatsache ist, welche dem Imhalt des Vertrags widerstreitet, dass vielmehr unter den obwaltenden Verhältnissen nach der Convention selbst keine Rechtspflicht mehr besteht, den Vertrag zu vollziehen.

Wenn es auch vollkommen richtig ist, dass die Convention als Ganzes betrachtet nicht an die Zustimmung der Kammern gebunden wurde, so kann doch nicht widersprochen werden, dass die Ratificationsurkunde Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs die ständische Zustimmung zum Vollzuge aller derjenigen Punkte vorbehalten hat, welche in die Gesetzgebung eingreifen, ohne dass dieser Vorbehalt auf bestimmte einzelne Punkte beschränkt worden ist.

Nach der unzweifelhaften Absicht dieses Vorbehalts sollte die Grossh. Regierung von dem Vollzug der betreffenden Punkte entbunden sein, falls die Landstände auf die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht eingehen, und nach den klaren Worten, welche jener Vorbehalt gebraucht, war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass jenes Erforderniss alle wesentlichen Bestimmungen der Convention umfasst, so dass im Hinblick auf diese durch die Ratifications-Urkunde gegebene Möglichkeit wenigstens ein erheblicher und praktischer Unterschied zwischen diesem Vorbehalte und dem Vorbehalt der ständischen Zustimmung zum Vertrag im Allgemeinen nicht besteht.

Der päpstliche Stuhl beruft sich auf die Erklärung der Bevollmächtigten, um zu beweisen, dass jener Vorbehalt nur einige wenige Punkte vor Augen gehabt, und in der That haben wohl auch Se. Königl. Hoheit der Grossherzog, gestützt auf die Ansicht Seiner Räthe, Selbst nicht erwartet, dass die ständische Zustimmung in der Ausdehnung,

wie es geschehen, werde in Anspruch genommen werden. Nichtsdestoweniger widerstreitet es den ersten Grundsätzen der Auslegung, jenem Vorbehalt eine so bedeutungsvolle Beschränkung zu unterschieben, die nicht entfernt in seinen Worten gefunden werden kann.

Die Ratification eines Vertrags ist ein besonderer und selbstständiger Act, welcher den Zweck hat, auszusprechen, ob, in wie weit und in welcher Weise der eigentliche Contrahent die Handlungen der Bevollmächtigten gutheisse, und Alles, was in der Ratification seine Bestätigung nicht findet, kann auch nicht als Gegenstand einer vertragsmässigen Zusage angesehen werden. Der Sinn und die Bedeutung der Ratificationsurkunde kann nicht aus den vorangegangenen Erklärungen der Bevollmächtigten entnommen werden, sondern umgekehrt ist die Wirksamkeit und die Bedeutung der Handlungen des Bevollmächtigten nach den Worten der Ratificationsurkunde zu bemessen. Wenn also der Vorbehalt der Ratification ein unbeschränkter ist, so können keine Beschränkungen hineingelegt werden, welche die Bevollmächtigten oder der Gegencontrahent etwa im Sinn gehabt haben. Die Verbindlichkeiten eines Vertrags können überhaupt nur aus der Verfassungsurkunde, nicht aber aus vorangegangenen Reden beurtheilt werden.

Hierbei kommt noch weiter in Betracht, dass es völlig unzulässig und nutzlos gewesen wäre, eine vertragsmässige Garantie dafür zu übernehmen, dass nur gewisse einzelne und keine weitere Punkte in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen, weil ja die Grossh. Regierung diese Frage nicht für sich allein endgiltig entscheiden, sondern die Entscheidung im Falle eines Zwiespalts nur dem verfassungsmässigen Wege anheimgeben konnte. Eben darum musste es vermieden werden, eine Zusage zu machen, deren Erfüllung gar leicht eine Unmöglichkeit werden konnte.

Die Erklärung der Bevollmächtigten hat demnach wohl eine moralische, aber keine Rechtspflicht irgend einer Art begründet und die Grossh. Regierung hat, was ihr moralisch oblag, redlich erfüllt. Nachdem aber ihr Bemühen ohne Erfolg geblieben ist, fehlt es an der Voraussetzung, unter welcher sie zum Vollzuge verpflichtet ist, und es kann sie kein Vorwurf treffen, wenn der Vollzug unterbleibt.

Mag der päpstliche Stuhl immerhin behaupten, es sei seinen Grundsätzen entgegen, einen solchen Vertrag von der Zustimmung der Kammern abhängig zu machen; es lässt sich damit die Thatsache nicht beseitigen, dass er die Grossh. Regierung wenigstens von dem Vollzug des Vertrags im voraus entbunden hat, soweit dessen Bestimmungen in die Gesetzgebung eingreifen und die Zustimmung der Stände zur Abänderung der Gesetze nicht zu erhalten ist.

Wenn nun die Grossh. Regierung bei dieser thatsächlichen und rechtlichen Lage der Sache den Weg der Gesetzgebung betreten hat, um die Bestimmungen der Convention so weit als nur immer möglich auf diesem Wege in Vollzug zu setzen, so könnte ihr nur eine höchst einseitige und befangene Auffassung die Absicht unterstellen, die der Kirche gebührenden Rechte schmälern zu wollen. Sie ist in der Anerkennung dieser Rechte so weit gegangen, als sie nur irgend Aussicht auf Zustimmung der Stände gewinnen konnte, und diese haben inzwischen die ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe mit eminenter Majorität, nämlich

in beiden Kammern mit allen gegen 5 Stimmen gebilligt, ohne irgend Etwas zum Nachtheil der Kirche daran abzuändern, wovon sich der päpstliche Stuhl durch den beigefügten Abdruck der Kammerbeschlüsse überzeugen wird.

Es ist nun die Aufgabe der Grossh. Regierung, diese Gesetze als ein Werk des gemeinsamen Willens der Regierung und des Volkes zu verkünden und so weit nöthig gemeinschaftlich mit der Kirchengewalt in Vollzug zu setzen.

Der päpstliche Stuhl hat jedoch, abgesehen von dem Inhalt der Gesetze, gegen das Recht des Staates, im Wege der Gesetzgebung die Grenzen der Kirchengewalt zu bestimmen, überhaupt Verwahrung eingelegt, weil schon dadurch die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche verletzt werde.

Dieser principielle Standpunkt des päpstlichen Stuhles, welcher die Folge in sich trägt, dass die Kirchengewalt die Staatsgesetze nur in so weit anzuerkennen verbunden sei, als sie es mit den Gesetzen der Kirche vereinbarlich hält, ist in den Kammern ein Hauptgegenstand des Angriffs gewesen, und hat durch die Gesetzgebung allerdings keine Billigung gefunden, die Grossh. Regierung musste ihn vielmehr mit der Convention selbst aufgeben, und kann ebendarum mit dem päpstlichen Stuhle über dieses Princip nicht weiter rechten. Sie glaubt jedoch, dass in der Thatsache der gesetzlichen, d. h. von der Regierung und dem Volke gemeinschaftlich ausgesprochenen Anerkennung der Selbstständigkeit und Freiheit der Kirche nur in so fern ein Grund zur Beschwerde für die Kirchengewalt gefunden werden könnte, als die Ansprüche derselben, welche in der Convention ihren Ausdruck gefunden haben, durch die Gesetzgebung wesentlich verkümmert worden wären.

Ueber diesen Punkt aber hat sich die Antwort des päpstlichen Stuhles in keine nähere Erörterung eingelassen und die Grossh. Regierung bedauert es ganz besonders, dass ihr dadurch die Möglichkeit abgeschnitten ist, etwaige Zweifel und Bedenken des päpstlichen Stuhles zu beseitigen.

Sie muss dieses um so mehr bedauern, als der Herr Erzbischof in Freiburg, welcher in einer Denkschrift die Gesetze in dieser Richtung einer Kritik unterworfen hat, nur durch völlige, fast unbegreifliche Verkennung des Sinnes und der Bedeutung jener Entwürfe zu behaupten vermochte, dass die Rechte der Kirchengewalt im Vergleich zu dem Inhalt der Convention in wesentlichen Punkten beeinträchtigt worden seien. Jene Missdeutungen sind so in die Augen fallend, dass selbst die wenigen Anhänger der Convention in der Ständeversammlung ausser Stand waren, den Inhalt der Denkschrift zu adoptiren und zu vertheidigen. In der That konnte zur Rechtfertigung der Schritte der Grossh. Regierung nichts kräftiger beitragen, als dieser Angriff des Herrn Erzbischofs auf die den Kammern gemachte Vorlage, und die Grossh. Regierung lebt in der festen Ueberzeugung, dass der päpstliche Stuhl bei eingehender Beurtheilung des Einzelnen würdiger und gerechter geblieben wäre.

Er würde es natürlich finden, dass die grossh. Regierung die Bestimmungen der Convention in demjenigen Sinne zur Anwendung gebracht hat, welcher ihnen nach den eigenen früheren Erklärungen der

Grossh. Regierung zum Grunde liegt. Er würde der Grossh. Regierung nicht zumuthen, dass jene Bestimmungen der Convention, die anerkannter Massen ohne ständische Zustimmung nicht ins Leben treten können und nach dem klar ausgesprochenen Willen der Stände niemals deren Billigung gefunden hätten, wie z. B. die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, dennoch in den Entwurf aufzunehmen. Wie aber alsdann noch eine erhebliche Beschwerde über den Inhalt der Gesetze sollte aufgestellt werden können, vermögen wir nicht einzusehen, und es wäre der Grossh. Regierung eben deshalb erwünscht gewesen, hierüber die Ansichten des päpstlichen Stuhles kennen zu lernen. Derselbe hat sich jedoch darauf beschränkt, hervorzuheben, dass die Strafgesetze wegen Missbrauchs des geistlichen Amtes verletzend und kränkend für die Geistlichkeit seien.

Die Grossh. Regierung hat eine Beschwerde über diesen Entwurf so wenig für möglich gehalten, dass es ihr nicht einmal der Mühe werth schien, dem päpstlichen Stuhle ein Exemplar desselben zu übersenden. Abgesehen davon, dass dieser Entwurf der Convention gar nicht entgegen ist, und dass die Grossh. Regierung auch beim Vollzuge der Convention zur Erlassung eines solchen Gesetzes berechtigt und veranlasst war, handelt es sich dabei nur um solche Bestimmungen, die in vielen anderen, namentlich in katholischen Staaten, längst Rechtens sind, und es hat sich von Seiten der protestantischen Geistlichkeit, obwohl sie natürlich diesem Gesetze ebenfalls unterworfen ist, auch nicht eine Stimme dagegen erhoben.

Nachdem der Staat sich aller Gewalt über die Geistlichkeit entäussert hat, ist es in der That kaum möglich, von ihm noch ausserdem zu verlangen, dass er der Geistlichkeit das Privilegium einräume, in Ausübung und unter dem Schutze eines heil. Amtes Gesetz und Obrigkeit anzugreifen und das Vertrauen des Volkes zu der Regierung, sowie die Achtung vor dem Gesetze ungehindert zu untergraben. Nimmt man aber ein solches Privilegium nicht in Anspruch, gibt man zu, dass das geistliche Amt zu solchen Zwecken nicht missbraucht werden darf, so ist schwer zu begreifen, wie man der Staatsgewalt verargen kann, dass sie das einzige ihr zu Gebot stehende Mittel, sich gegen solche Angriffe zu schützen, nämlich die Androhung von Strafen, angewendet hat. Es ist nicht eine feindselige Gesinnung gegen die Geistlichkeit, sondern das Recht der Nothwehr gegen die Wiederholung solcher, seit dem Kirchenstreite nicht selten erlebter Angriffe, was die Grossh. Regierung zu ihrem eigenen innigsten Bedauern genöthigt hat, für die Zukunft ein solches Vorgehen abzuhalten. Die Anwendung des Gesetzes liegt in der Hand unabhängiger und unparteiischer Gerichtshöfe, und von einer Gefahr für die Geistlichkeit, dass sie in ihrem Amte verfolgt und beeinträchtigt werde, kann hier keine Rede sein.

Die Grossh. Regierung glaubt deshalb, dass der päpstliche Stuhl, wenn er auch die Form der Gesetzgebung dem Princip nach nicht anzuerkennen vermag, dennoch bei genauer und unbefangener Würdigung des Inhalts der Gesetze anerkennen wird, dass die Stellung, welche die Kirche dadurch erlangt, nicht nur eine ungleich günstigere ist, als nach der bisher noch in Kraft stehenden Gesetzgebung, sondern auch, dass diese Stellung den durch die Convention angestrebten Rechten in allen wesentlichen Punkten gleichkommt, und dass deshalb die Gesetze voll-

ständig die Möglichkeit eines friedlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bieten.

Die Grossh. Regierung ist auf den Grund dieser Gesetze bereit, der Kirchengewalt in der versöhnlichsten Weise Alles zu gewähren, was irgend mit denselben vereinbar und in der Convention zugesagt worden ist. Sie kann mit dem redlichen Bewusstsein, in den reinsten Absichten gehandelt zu haben und ferner zu handeln, die Hoffnung nicht aufgeben, dass auch der päpstliche Stuhl diese Ueberzeugung gewinnen und darnach handeln werde.

Anmerkung. Zur Ergänzung des vorstehenden Notenwechsels verweisen wir noch auf die erste Hälfte der *päpstlichen Allocution* vom 17. December 1860 im folgenden Hefte des Archivs. Das Stuttgarter „*Deutsche Volksblatt*" 1861 Nr. 11 (? Karlsruhe 9. Januar) meldet von einer beim Ministerium eingetroffenen *Note von Rom*, wornach der Erzbischof weder mehr an das sog. Interim, noch an die Zugeständnisse in der Convention gebunden sein, sondern sich nur an die kirchlichen Normen halten soll.

2. Hessen-Darmstadt.

1. Vorläufiges über die katholische Kirchenfrage

nebst einem dringenden Vorschlage eines deutschen Prälaten, an den gesammten hochwürdigen Episcopat Deutschlands und Oesterreichs.

Man hat zuerst und mit Erfolg in *Baden* (vgl. darüber die ausführlichen Abhandlungen von Dr. *Maas* in den früheren und in den folgenden Heften des Archivs, so wie die in diesem Hefte hier vorhergehende Rubrik: *Baden*) und in *Nassau* (vgl. darüber einstweilen *Mainzer Journal* vom März und den folgenden Monaten des J. 1860), ferner auch im *österreichischen Reichsrath* (vgl. *Wiener Zeitung* im September, besonders über die Sitzung vom 17. Septbr. 1860, *Deutschland*, Separatausg. der Augsb. Postz. 1860 Nr. 107, 109, 111. *Köln. Bl.* 1860. Nr. 152 Beil.) darauf in *Darmstadt* (vgl. *Mainzer Journal*, Jahrgang 1860, Nr. 238 bis Jahrg. 1861, Nr. 6) versucht, und gibt sich gegenwärtig grosse Mühe in *Würtemberg*, durch die Ständeversammlungen einen Sturm gegen die katholische Kirche hervorzurufen. „Dieses Bestreben, die kirchlichen Angelegenheiten vor die Kammern zu ziehen, und die Rechte der Kirche durch Kammermajoritäten festsetzen zu lassen, dagegen Conventionen des Staates mit der Kirche für unzulässig und eventuell ungiltig zu erklären, ist meines Erachtens das Bedenklichste, was seit langer Zeit gegen die katholische Kirche in Deutschland unternommen worden ist. (Vgl. oben S. 66 ff.) die Ausführungen in der *Erzb. Freib. Denkschrift*. Die Kirche wird dadurch principiell um ihre ganze Selbstständigkeit gebracht, und es werden daraus noch die grössten Verwicklungen entstehen. Bereits ist dadurch die Lage des greisen Erzbischofs von Freiburg und des vortrefflichen Bischofs von Limburg, menschlicher Weise zu reden, eine ganz hilflose geworden." Der gegen das Bisthum Mainz von der zweiten Kammer angefachte Sturm ist zwar in Folge der Entschiedenheit der Darmstädter Regierung namentlich des braven Ministers von Dalwigk, so wie in Folge der echt conservativen und echt adeligen Haltung der dortigen ersten Kammer, ohne Wirkung geblieben. Freilich wird der Wind, ausserhalb der zweiten Kammer, nun erst recht zu heulen anfangen, so dass der Sturm auch dort noch nicht ganz aufgehört hat. Die Feinde der Kirche sind in allen Ländern unausgesetzt und ohne zu ermüden thätig, und wenn es so fortgeht, so

werden die Bischöfe in den einzelnen Ländern der Reihe nach bald alle gegenüber den bei ihren landständischen Versammlungen hervorgerufenen Bewegungen die schwersten Kämpfe zu bestehen haben. Ich bin unter diesen Umständen erstaunt über die Ruhe des deutschen Episcopats! Ich glaube, es wäre an der Zeit, eine abermalige Versammlung wie in Würzburg zu halten, und gegen eine solche Stellung der katholischen Kirche in Deutschland vor Gott und der Welt, namentlich vor der deutschen Nation laut zu protestiren, sich bezüglich der zwei unterdrückten Bischöfe an den Bund zu wenden, unter klarer bündiger Darlegung des heillosen Unrechts. Wenn auch der Bund, wie immer nicht Recht spricht, so wird er doch um den Scandal zu meiden, unter der Hand Ordnung schaffen, u. s. w. Wenn unsere Bischöfe fortfahren sich zu isoliren, so wird die Kirche noch Vieles zu leiden haben."

Wir haben geglaubt, diesen Gedanken eines hochachtbaren angesehenen Prälaten hier Raum geben zu sollen. Die Ausführbarkeit desselben scheint uns hauptsächlich von der Frage abzuhängen, welcher von den hochwürdigsten Herren Bischöfen die Initiative in der Sache ergreifen solle. Am naheliegendsten möchte es sein, dass die neue bischöfliche Generalversammlung oder sonstige Collectiverklärung von den unterdrückten Bischöfen oder sonst von demjenigen hohen Kirchenfürsten veranlasst werde, welcher auch das Verdienst hat, durch seine Bemühungen die bischöfliche Versammlung zu Würzburg im J. 1848 zu Stande gebracht zu haben.

Indem wir aber jenen ganzen Plan dem weisen Ermessen des hochw. Episcopates anheimstellen, und die Mittheilung der beregten *nassauischen, österreichischen, darmstädter* u. s. w. Ständeverhandlungen wegen Mangel an Raum auf die folgenden Hefte des Archivs verschieben müssen, wollen wir hier jedoch bereits folgen lassen:

2. Die vorläufige Uebereinkunft zwischen der Grossh. hessischen Regierung und dem Bischofe von Mainz

in Betreff der Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche, nebst den Erläuterungen, welche Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident *Frhr. v. Dalwigk* in der ersten Kammer gegeben hat.

(Aus dem Mainzer Journal 1860, Nr. 264.)

I. *Pfründenbesetzung.* 1) „Der Bischof von Mainz wird die im Umfange des Grossherzogthums dermalen befindlichen kathol. Kirchenpfründen, mit Vorbehalt der unter Pos. 2. zu bezeichnenden Ausnahmen, und abgesehen von denjenigen Kirchenämtern, hinsichtlich welcher die Bulle: „Ad dominici gregis custodiam" ein anderes Verfahren anordnet, oder zu welchen einem Dritten ein auf canonischer Erwerbsart beruhendes Patronatrecht zusteht, selbstständig besetzen. Der Bischof wird jedoch seine Ernennungen zu den Kirchenpfründen vor deren Veröffentlichung und vor Ertheilung der canonischen Institution der Grossh. Staatsregierung vorlegen, um diese in den Stand zu setzen, etwaige Anstände, welche gegen einen Ernannten in bürgerlicher oder politischer Hinsicht obwalten sollten, ehe die Investitur erfolgt, geltend zu machen. Dagegen wird die Grossh. Staatsregierung, deren Absicht es nicht sein kann, das bischöfl. Ernennungsrecht in Frage zu stellen oder zu beeinträchtigen, dem Bischof, wenn gegen einen Ernannten Bedenken erhoben werden, die in

bürgerlicher oder politischer Beziehung vorliegenden Anstände nicht vorenthalten, sondern mit demselben hierüber in Benehmen treten.

Sollte die Regierung innerhalb Monatsfrist nach geschehener Anzeige von der stattgefundenen Ernennung keine Erklärung abgeben, so wird angenommen, dass keine Anstände entgegenstehen.

Bei denjenigen Kirchenpfründen, zu welchen einem Dritten das Präsentationsrecht zusteht, wird dasselbe Verfahren eintreten."

Des Ministerpräsidenten Freiherrn *v. Dalwigk* Excellenz: Ich habe den Inhalt dieses Artikels bereits in der zweiten Kammer erläutert. Es würde zu weit führen, darauf ausführlich zurückzukommen. Den katholischen Bischöfen gehört nach canonischem Rechte die Ernennung der ihnen untergebenen Geistlichen. Im Grossherzogthum Hessen haben sie dieses Recht bis zum Jahre 1830 unbestritten ausgeübt. Von da an wurde mit Zustimmung des Bischofes von Mainz ein anderes Verfahren eingehalten, welches man, und zwar aus guten Gründen, dermalen wieder aufgegeben hat. Man hat auf's Neue *Das* angenommen, was in dieser Beziehung in allen anderen Ländern zu Recht besteht. Nach canonischen Grundsätzen ist der Bischof der einzige Pfarrer seiner Diöcese; die übrigen Pfarrgeistlichen sind nur seine Vicare, er allein hat die Verantwortlichkeit für gute Verwaltung der Seelsorge. Eine Ernennung der katholischen Geistlichen durch das Staatsoberhaupt, zumal wenn dasselbe einer anderen Confession angehört, ist mit dieser Verantwortlichkeit ganz unvereinbar. Auch die neueste badische Gesetzgebung erkennt das Recht des Bischofs zur Ernennung der Pfarrer unbeschränkt an.

2) „Die beiden katholischen Pfarreien zu *Darmstadt* und die katholische Pfarrei zu *Giessen* bleiben dem Patronat Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs vorbehalten. Es ist jedoch die Absicht der Grossh. Staatsregierung, auch bei diesen Stellen in Erledigungsfällen der Präsentation ein Benehmen mit dem Bischof vorausgehen zu lassen."

Freiherr *v. Dalwigk:* Dasselbe Verhältniss besteht in der evangelischen Kirche. Das Recht der Präsentation der kathol. Geistlichen zu Darmstadt und Giessen beruht auf einem von dem Bischofe dem Herrn Grossherzoge gemachten Zugeständnisse. Die Regierung wünschte dasselbe, weil des Grossherzogs Königl. Hoheit ein specielles Interesse haben, dass gerade in diesen beiden Städten die katholischen Pfarrstellen von solchen Männern versehen werden, die Allerhöchst Ihnen persönlich angenehm sind.

II. *Prüfungen.* 1) „Das Recht des Bischofs, die Kandidaten der Theologie für die Aufnahme in das bischöfliche Seminar einer von ihm einzurichtenden und zu leitenden Prüfung zu unterstellen, wird anerkannt.

So lange hinsichtlich der theologischen Studien die dermalige Einrichtung besteht, wird der Bischof in der Regel nur solche Jünglinge in die mit dem Seminar verbundene theologische Lehranstalt aufnehmen, welche die sogenannte Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden haben. Hiervon wird der Bischof nur aus besonderen Gründen, wie namentlich etwa in Fällen, wo sich Personen, die bereits in vorgerückten Lebensjahren stehen, dem geistlichen Stande widmen wollen, Ausnahmen eintreten lassen, nachdem er sich von der erforderlichen allgemeinen Bildung des betreffenden Kandidaten überzeugt haben wird.

Sollte ein Seminarium puerorum errichtet werden, so wird die Grossh. Staatsregierung wegen dieses Punktes ein weiteres Benehmen mit dem Bischof zum Zwecke einer Verständigung eintreten lassen.

2) Eben so wird das Recht des Bischofs, die Geistlichen, nachdem sie aushilfsweise im Seelsorgerdienst verwendet worden, für definitive Uebertragung von Kirchenämtern selbstständig zu prüfen, anerkannt."

III. *Disciplinargerichtsbarkeit über die Geistlichen.* „Der Bischof wird die kirchliche Gerichtsbarkeit über die Kleriker bezüglich ihrer priesterlichen Aufführung und Verwaltung ihrer kirchlichen Aemter, unter Vorbehalt des canonischen Recurses, ausüben und zu diesem Behufe ein geistliches Diöcesangericht an seinem Sitze fernerhin bestehen lassen."

Freiherr *v. Dalwigk:* Diess hat bisher schon bestanden: man kann dem Bischof das Recht nicht verweigern, über die ihm untergeordneten Geistlichen die Disciplin auszuüben. Es bezieht sich dieses Recht natürlich nur auf rein geistliche Angelegenheiten.

IV. Seminaria puerorum. „Will der Bischof eigene Seminaria puerorum nach den vom Concilium von Trient vorgeschriebenen Normen errichten, so steht ihm dieses frei. Die Staatsregierung übt in diesem Falle nur das Inspectionsrecht."

V. *Tischtitel.* „Der Bischof weihet auf die bestehenden kirchlichen Titel hin. Derselbe wird der Grossh. Staatsregierung darüber Anzeige erstatten, welche Kandidaten durch Empfang der höheren Weihen bleibend in den geistlichen Stand eingetreten sind."

Freiherr *v. Dalwigk:* Es ist hierdurch an dem Bestehenden nichts geändert worden.

VI. *Religionsunterricht.* „Die Leitung und Ueberwachung des kathol. Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen jeder Art kommt dem Bischofe zu."

Freiherr *v. Dalwigk:* Es ist diess ebenfalls in dem Schuledict von 1832 bereits vorgesehen.

VII. *Verhältniss zu den Lehrern der katholisch-theologischen Facultät der Universität.* „Für den Fall, dass beabsichtigt wird, die kathol.-theologische Facultät wieder in Wirksamkeit treten zu lassen und mit derselben ein höheres Convict zu verbinden, bleibt vorgängige Vereinbarung zwischen der Grossh. Staatsregierung und dem Bischofe vorbehalten, sowohl über das Verhältniss des Bischofs zu den Lehrern der Facultät, wie zu dem Convicte."

Freiherr *v. Dalwigk:* Sie sehen, meine hochzuverehrenden Herren, dass hier die Möglichkeit einer Wiederherstellung der kathol. Facultät an der Landesuniversität, die von manchen Seiten gewünscht wird, und die in mancher Beziehung wünschenswerth sein mag, gewahrt ist; aber nur in einer Weise, welche Demjenigen entspricht, was auf andern deutschen Universitäten, welche katholisch-theologische Facultäten besitzen, wie Münster, Bonn, Tübingen, Freiburg besteht, nämlich in Verbindung mit einem *Convicte.*

VIII. Placetum regium. „Kirchliche Anordnungen, welche nicht in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, sondern sich auf rein kirchliche Gegenstände beziehen, bedürfen keines Placet. Wo indessen solche Anordnungen für die Staatsregierung von Wichtigkeit oder besonderem Interesse sind, hat diese das Vertrauen, dass der Bischof

ihr solche zur Kenntnissnahme mittheilen werde, welchem Vertrauen der Bischof bereitwillig entsprechen wird. Bei allen, politische oder bürgerliche Verhältnisse berührenden Anordnungen wird der Bischof vorher mit der Grossh. Staatsregierung jedesmal besondere Verhandlung pflegen und nicht anders als in gemeinschaftlichem Einverständnisse mit ihr vorschreiten. Auch wird der Bischof nicht verabsäumen, in seinen Erlassen jenes stattgehabten Einverständnisses stets ausdrücklich zu erwähnen."

Freiherr *v. Dalwigk:* Es entspricht dieses ganz dem Inhalte der Verordnung von 1853 und Demjenigen, was die badischen, übrigens viel weiter gehenden Gesetze enthalten.

IX. *Kirchliche Anordnungen hinsichtlich des Cultus.* „Anordnungen, welche hinsichtlich der Feier des Cultus, sowie zur Erweckung, Entwicklung und Kräftigung des kirchlichen Lebens überhaupt erlassen werden sollen, trifft der Bischof selbstständig, sofern nicht nach Pos. VIII. ein Einverständniss mit der Staatsregierung erforderlich erscheint."

X. *Klösterliche Vereine.* „Da die Grossh. Staatsregierung beabsichtigt, über diesen Gegenstand, ehe eine bestimmte Festsetzung erfolgt, noch nähere Erkundigungen einzuziehen, und alsdann mit dem Bischof zum Behufe einer Verständigung in weitere Verhandlung zu treten, so wird von einer alsbaldigen Regelung des fraglichen Gegenstandes Umgang genommen, wobei der Bischof, unter Bezugnahme auf die von ihm zu dem Vertrage zwischen der königl. würtembergischen Regierung und dem Bischof von Rottenburg hinsichtlich dieses Punktes gemachten Bemerkungen das Vertrauen hegt, dass die Entschliessung der Grossh. Staatsregierung in einer seinen Anträgen günstigen Weise ausfallen werde."

Freiherr *v. Dalwigk:* Klösterliche Vereine sind von der Regierung bisher nirgends genehmigt worden. Wenn sich einzelne Männer oder Frauen, die religiösen Orden angehören, in unserem Lande niedergelassen haben, so ist diess ohne ausdrückliche Erlaubniss der Regierung geschehen, Corporationsrechte insbesondere sind nirgends verliehen worden. Sogar hier in *Darmstadt* befinden sich Franciskanerinnen, wohlthätige Frauen, welche armen Kranken die nützlichsten aufopferndsten Dienste leisten. Die Grossh. Regierung legt ihnen keine Hindernisse in den Weg. Eine ausdrückliche Anerkennung für dieselben ist aber weder ertheilt noch gefordert worden.

XI. *Kirchliche Censuren.* „Dem Bischof steht es zu, gegen Laien, welche sich Uebertretungen der kirchlichen Satzungen schuldig machen, kirchliche Censuren, jedoch ohne Verhängung bürgerlicher Folgen, anzuordnen."

XII. *Verkehr mit dem heiligen Stuhl.* „Der Verkehr mit dem heil. Stuhle in kirchlichen Angelegenheiten ist für Bischof, Klerus und Laien frei."

Freiherr *v. Dalwigk:* Es ist das überall zugestanden worden, auch niemals untersagt gewesen.

XIII. *Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Canonicate.* „In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Canonicate und Dompräbenden bleibt es bei dem mit dem heil. Stuhle nach Inhalt der Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam" vereinbarten Verfahren."

XIV. *Bestellung von Generalvicar, Räthen und Assessoren des Ordinariates und Landdecanen.* „Der Bischof wird seinen Generalvicar, sowie die Räthe und Assessoren des Ordinariates und die Decane selbstständig ernennen, jedoch von den Ernannten der Grossh. Staatsregierung Anzeige machen. Sollten sich gegen einen Ernannten Anstände in bürgerlicher oder politischer Beziehung ergeben, so bleibt es der Staatsregierung vorbehalten, hierüber mit dem Bischof unter Mittheilung der Gründe zum Zwecke der geeigneten Massnahmen in Benehmen zu treten.

Freiherr v. *Dalwigk:* Auch das ist nichts Neues.

XV. *Bisthums-Dotation.* „Die Grossh. Staatsregierung erkennt die Verbindlichkeit zur realen Dotation des Bisthums an und sagt baldmögliche Erfüllung zu. Sie sieht sich indessen ausser Stand, einen festen Termin im Voraus zu bestimmen, indem die dermalige Finanzlage des Staates eine sofortige Höherstellung der realen Dotation nicht gestattet, ohnehin auch die Mitwirkung der Landstände zur Ausführung erforderlich ist."

Freiherr v. *Dalwigk*: Sie sehen, meine Herren, dass *bei dem einzigen Punkte, der Ihrer Mitwirkung bedürfen würde,* diese letztere ausdrücklich vorbehalten ist. Der Herr Bischof hat ein begründetes Recht, eine reale Dotation zu verlangen. Aber der günstige Zeitpunkt, diesen Anspruch zu erfüllen, ist unbenutzt vorübergegangen. Es war diess der Moment der Ausscheidung des zur Schuldentilgung bestimmten Drittheils der Domänen. Dermalen blieb nichts übrig, als die Rechtlichkeit des Anspruches anzuerkennen, seine Erfüllung aber auf eine gelegenere Zeit zu verschieben.

XVI. *Verwaltung des Kirchenvermögens.* „Ueber die bezüglich der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens zu treffende Einrichtung bleibt besondere Vereinbarung zwischen der Grossh. Staatsregierung und dem Bischof vorbehalten. Hierbei soll von dem Grundsatze ausgegangen werden, dass einerseits dem Bischofe die obere Aufsicht und Leitung dieser Verwaltung zukomme, andererseits aber der Grossh. Staatsregierung die erforderliche Einwirkung gesichert werde, theils um die Kirche, soweit nöthig, zu unterstützen, theils um sich darüber zu verlässigen, dass das Kirchenvermögen auch wirklich gehörig verwaltet, seiner Bestimmung gemäss verwendet und in seiner Substanz erhalten wird. Zu dem Ende wird die Grossh. Staatsregierung alsbald mit dem Bischof in Benehmen treten."

Freiherr v. *Dalwigk:* Ich bitte, nicht zu übersehen, dass auch in dieser Sache ebenso wie bezüglich mehrerer vorhergegangener Punkte eine Vereinbarung vorbehalten ist. Die Frage von dem Umfange der bischöflichen Rechte in Bezug auf Verwaltung und Verwendung des kathol. Kirchenvermögens ist eine schwierige, und berührt ganz besonders die Interessen der Regierung wie der kathol. Unterthanen. Denn wenn der Ertrag des Kirchenvermögens einer Gemeinde zur Deckung der kirchlichen Ausgaben nicht ausreicht, so müssen Umlagen erhoben werden, und dass diese nicht zu hoch ausfallen, dass bei ihrer Festsetzung die Lasten, welche die Beitragspflichtigen für den Staat und die Civilgemeinde zu tragen haben, gehörig in Berücksichtigung kommen, ist eine wichtige Sorge und Aufgabe der Regierung. Man hat deshalb eine

Vereinbarung bis jetzt vorbehalten müssen. Ich bitte darauf zu achten, wie gross die Anzahl der Puncte ist, bei welchen man zu einer Vereinbarung bis jetzt nicht gelangen konnte.

XVII. *Schulwesen.* „Bei der Menge und Wichtigkeit der hierher gehörigen Fragen, die einer sorgfältigen Erörterung bedürfen, muss vorerst eine bestimmte Vereinbarung über diesen Gegenstand ausgesetzt bleiben. Gleichwie indessen die Grossh. Staatsregierung, welche nicht verkennt, dass das ganze Schulwesen und namentlich die Volksschule vom Geiste des positiven Christenthumes durchdrungen sein und eben darum auch der Kirche ein wesentlicher Einfluss hierauf zustehen müsse, bisher schon den in dieser Hinsicht, in mehreren Fällen kundgegebenen Wünschen des Bischofs mit Wohlwollen entgegengekommen ist, so wird dieselbe auch fernerhin und bis zu einer Abänderung der bestehenden Schulorganisation, allen Wünschen und Erinnerungen des Bischofs, *welche die Sicherstellung der Schulen vor unkirchlichen und sittenverderblichen Einflüssen bezwecken,* jede nur thunliche Berücksichtigung zu Theil werden lassen."

Freiherr *v. Dalwigk:* Auch hier ist ein Vorbehalt gemacht.

XVIII. *Allgemeine Bestimmung.* „Die bisherigen Bestimmungen über die Stellung der kathol. Kirche zum Staate, welche mit obigen Vereinbarungen im Widerspruche stehen, treten ausser Wirksamkeit."

Zur Festhaltung der vorstehenden vorläufigen Uebereinkunft verpflichtet sich *Darmstadt* und *Mainz* den 23. August 1854:

Namens der Grossh. Regierung vermöge Allerhöchster Entschliessung Sr. Königl. Hoheit vom 22. Aug. 1854.
Der Präsident des Grossh. Ministeriums des Innern:
[unterz.] *v. Dalwigk.*

Der Bischof von Mainz:
[unterz.] † *Wilhelm Emanuel* Freiherr v. Ketteler.

3. Oesterreich.

1. Vorläufige Bemerkung über die Verwaltung des Kirchenvermögens in den einzelnen Diöcesen Oesterreichs.

Es liegen uns bereits eine Anzahl umfassender bischöflicher Verordnungen über die in Oesterreich mit dem 1. Januar 1861 an die kirchlichen Organe übergehende Verwaltung des Kirchenvermögens vor. So eine solche für die Erzdiöcese *Görz* vom 1. August 1859, für die Diöcese *Brixen* vom 2. September 1860, für die Diöcese *Linz* vom 28. September 1860 u. s. w. Wir werden diese, sobald sie uns von allen Diöcesen vorliegen, allmälig in vergleichender Zusammenstellung und zugleich in Verbindung mit den betreffenden Bestimmungen der *preussischen Bischöfe* mittheilen. Einstweilen verweisen wir bereits auf die mit Rücksicht auf die ersbischöfl. Verwaltungsinstruction für Hohenzollern (vgl. Archiv, Bd. III. S. 340 ff.) verfasste werthvolle Abhandlung von Dr. *Maas* im Archiv, Bd. IV., Heft 9 — 12. Bd. V. Heft 1, 2., sowie auf das kürzlich erschienene interessante Werkchen von Prof. Dr. *Gerlach*: Paderborner Diöcesanrecht und Diö-

cesanverwaltung. (Paderborn bei Schöningh. 1861, 45 kr. rhein., 12½ Silbgr.) Es sind darin die mannigfaltigen Bestimmungen der seitherigen 9 Jahrgänge des Paderborner amtlichen Kirchenblattes in ihrem innern Zusammenhange und als geordnetes Ganzes klar und fasslich dargestellt, und namentlich was die Vermögensverwaltung (S. 39—84) angeht, so zeigen die desfallsigen grösstentheils auch im Archiv, Bd. IV. S. 103 ff., S. 219 ff. zusammengestellten Bestimmungen, dass dort, wo die Kirche selbst ihr Vermögen verwaltet, für die Sicherstellung und Benutzung desselben eben so gut und noch besser gesorgt ist, als dort, wo die Landrichter kirchliche Fonds zu verwalten haben.

Für Gesammt-Oesterreich lassen wir hier jetzt folgen:

2. Päpstliches Breve vom 3. April 1860

zur Ausführung des Art. 30 des Concordats, die Veräusserung, Belastung oder Verpachtung von Kirchengütern betreffend.

(Brixner-Diöcesanblatt 1860, VI. Stück.)

PIUS PP. IX.

Ad futuram Rei memoriam. De majori Ecclesiae utilitate pro Apostolici muneris officio solliciti Praedecessoris Nostri Romani Pontifices ita supremam in Ecclesiam ipsam potestatem sibi divinitus delatam exercuerunt, ut extraordinarias facultates Sacris Antistitibus pro re, ac tempore impertirentur, quoties id in Domino expedire judicarent. Jamvero in Conventione nuper inita super Ecclesiasticis negotiis cum Carissimo in Christo Filio Nostro Austriae Imperatore, attentis certis causis, et nonnullis adjectis conditionibus, statutum est in Articulo XXX. ut bona scilicet Ecclesiastica vendi, vel notabili gravari onere non possint, nisi tum Sancta Sedes, tum Majestas Sua Caesarea, aut ii, quibus demandatum fuerit, consensum tribuerint. Quapropter ut nonnullis in casibus Sanctae hujus Sedis facilius intercedat auctoritas, per Apostolicum Nuntium apud Imperialem Aulam Vindobonensem pro tempore existentem, vel ejus vices exercentem ad praefinitum temporis spatium necessarias ad hoc Sacris Antistitibus facultates concedendas existimavimus. Nos igitur, rebus mature perpensis Apostolicae Sedis Nuntio, qui apud Aulam Imperialem Vindobonensem pro tempore existat, vel ei, qui Nuntii ipsius vices pro tempore gerat, nec non Archiepiscopis, Episcopis, et Praesulibus Nullius, ut vocant, Dioecesis, qui in universa, quam late patet, Austriaci Imperatoris Ditione continentur, iis tamen exceptis, qui in Provinciis Italicis existunt, nec non Episcopo Wratislaviensi pro parte Dioecesis, quae in Imperio Austriaco continetur, potestatem facimus ad decennium dumtaxat a datis hisce Litteris computandum concedendi facultates sequentibus articulis comprehensas.

I. Archiepiscopis nimirum alienandi bona ecclesiastica usque ad summam Florenorum octo millium monetae Austriacae. Episcopis vero, ac Praelatis Nullius Dioecesis usque ad summam Florenorum sex millium ejusdem monetae, sive stabilia et bona sint, sive in publicis nominibus consistant, adjecta tamen conditione, ut pretium ex alienatione perceptum in aliorum bonorum stabilium, seu Censuum acquisitionem convertatur, iisque deficientibus pretium ipsum alia ratione fructuose, ac secure collo-

cetur; exclusa qualibet negotiatione ex Sacrorum Canonum Sanctione Ecclesiasticis viris interdicta.

II. Archiepiscopis impertiendi facultatem imponendi bonis ecclesiasticis onera, quae non excedant summam Florenorum quindecim millium. Episcopis vero, et Praelatis Nullius Dioecesis eamdem impertiendi facultatem, dummodo onera non excedant summam Florenorum duodecim millium, rationem tamen, ac terminum praefiniendo, quo aes alienum a causa pia contractum dissolvatur. Quod si necessariae instaurationes, ac melioramenta in aliquo ecclesiastico fundo occurrant, neque aes alienum contrahi queat, et non nisi per alicujus boni ecclesiastici venditionem necessitati provideri possit, hoc in casu concedendi facultatem venditionem perficiendi, cum conditione, ut si ex pretio percepto pars aliqua supersit, eadem fructuose collocetur rationibus superius expositis. Porro quum ex Jure Canonico in Capite *Terrulas* facultas detur fundos exigui valoris alienandi, cui quidem juris regulae nihil per has Litteras volumus innovatum, licet in eodem Capite onerum exiguorum impositio minime comprehendatur, ex peculiaribus tamen rationibus animum Nostrum moventibus, et ex singulari concessione in exemplum minime adducenda, facultatem impertimur imponendi ecclesiasticis bonis onera, quae tamen summam Florenorum mille non exsuperent. Hujusmodi vero tam in praesenti, quam in superiori articulo descriptas facultates minime complecti volumus bona ad Mensas Archiepiscoporum, Episcoporum, atque Antistitum Nullius Dioecesis pertinentia. Quapropter quum de bonis iisdem agendum erit in casibus superius descriptis Suffraganei Episcopi propriis respective Archiepiscopis, Archiepiscopi autem, et Episcopus Wratislaviensis Nobis, et Sanctae Sedi immediate subjectus, nec non Praelati Nullius Dioecesis preces deferent ad Nuntium Apostolicum cui idcirco, quemadmodum Archiepiscopis, potestatem facimus petitam impertiendi facultatem, si in Domino expedire existimaverint.

III. Firmis manentibus ordinariis facultatibus Episcoporum, et causarum piarum pro ineundis locationibus, et conductionibus ad Triennium, concedendi facultatem locationes ipsas, et conductiones ineundi ad quindecim annos, servatis in reliquis Canonicis praescriptionibus. Ad vitandos autem abusus nonnullos, et obsecundandum aliqua ratione consuetudini, quae in Austriaco Imperio invaluit, ut bonorum Ecclesiasticorum possessores a respectivis Conductoribus reditus, seu praestationes in antecessum accipiant, facultatem impertiendi reditus ipsos seu praestationes in antecessum accipiant, facultatem impertiendi reditus ipsos, seu praestationes percipiendi in antecessum, ita tamen, ut illae quoad fundos urbanos non excedant summam, quae in semestri spatio a Conductore debeatur; quod vero spectat ad bona rustica, dummodo summam non praetergrediantur, quae per Anni spatium a Conductore sit persolvenda.

IV. In casibus urgentis necessitatis, atque utilitatis piae causae in quibus ad alienationem, vel oneris impositionem sine mora deveniendum sit, facultatem largiendi absque praefinita pecuniae summa alienationem perficiendi, vel aes alienum contrahendi, ea tamen adjecta conditione, ut in posterum ea de re sive ad Nuntium Apostolicum, sive directe ad Sanctam Sedem singillatim, accurateque referatur. In casibus verò modo expressis quum agatur de bonis ad Mensas spectantibus Archiepiscoporum

Episcoporum, atque Antistitum Nullius Dioecesis Suffraganei Episcopi preces deferent suis respective Archiepiscopis, Archiepiscopi autem, Episcopus Wratislaviensis Apostolicae Sedis immediatae subjectus, et Praelati Nullius Dioecesis postulata deferent ad Nuntium Apostolicum; quem in finem tum eidem Nuntio, tum Archiepiscopis potestatem facimus petitam facultatem concedendi, si in Domino judicaverint expedire. Hoc ipsum pariter fieri volumus in casibus, in quibus non urgeat necessitas et quando agatur de alienationibus, sive oneribus praescriptas superius summas excedentibus. Verumtamen in omnibus, et singulis casibus integram esse volumus facultatem postulationes ad Sanctam Sedem directe deferendi. Volumus praeterea, ut in hujusmodi concessionibus canonicae praescriptiones accuratae serventur, et praesertim Constitutio fel: mem: Pauli II. Praedecessoris Nostri, quae incipit *Cum in omnibus* edita die XI. Maji Anno 1465. ac proinde in omnibus, et singulis facultatibus ab Apostolico Nuntio sive per se immediate exercendis, sive Sacris Antistitibus, ut supra statutum est, deferendis volumus, ac mandamus, ut pateat, ac probata sit piae causae necessitas, vel utilitas; quem in finem in singulis casibus tum personae ad quas intersit, tum honesti nominis, et probati judicii viri antea consulantur. Jubemus denique ut in omnibus, et singulis actis venditionis, sive alienationis, atque etiam locationis ad quindecim annos mentio expresse fiat facultatis ab Apostolica Sede concessae. Haec volumus, et concedimus, non obstantibus fel: rec: Pauli II., et aliorum Pontificum Praedecessorum Nostrorum de rebus Ecclesiae non alienandis, aliisque Constitutionibus, speciali licet mentione dignis, in contrarium facientibus quibuscumque. Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die III. Aprilis M.D.CCCLX. Pontificatus Nostri Anno Decimo Quarto.

Pro Dn. Card. Macchi

Loco Sigilli. *Jo. B. Brancaleoni Castellani Substitus.*

3. Verordnung des k. k. Justizministeriums und Armee-Obercommandos vom 13. Juli 1860,

die Veräusserung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlichen Institute betreffend.

(Reichsgesetzblatt 1860, Nr. 175.)

Nachdem in dem Artikel XXX. des, mit dem Allerhöchsten Patente vom 5. November 1855, Nr. 195 des Reichs-Gesetz-Blattes, kundgemachten Concordates verfügt wird, dass die Kirchengüter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden sollen, ohne dass sowohl der heil. Stuhl, als auch Seine Majestät der Kaiser, oder Jene, welche Dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben, und nachdem auch die nicht beträchtliche Belastung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens nur unter Beachtung der diessfalls geltenden Vorschriften zulässig ist, daher Veräusserungen und Belastungen von Kirchengütern, wenn sie ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen ihrer Zulässigkeit geschehen, ungiltig sind, so können Eintragungen von Rechtsgeschäften dieser Art in die zur Erwerbung dinglicher Rechte auf unbewegliche Sachen bestimmten öffentlichen Bücher

nun dann stattfinden, wenn neben Beobachtung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse die ausdrückliche Erklärung der politischen Landesstelle (in der Militärgränze das Landes-General-Commando) beigebracht wird, dass den besonderen, über die Veräusserung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften Genüge geschehen ist.

Hiedurch bleibt jedoch das, den Gläubigern eines Pfründners durch die bestehenden Gesetze eingeräumte Recht zur Einbringung ihrer Forderungen aus den Früchten des unbeweglichen Pfründenvermögens im Wege der Realexecution, soweit solche nach Massgabe der bestehenden Gesetze zulässig ist, unberührt.

Sowohl die Gerichtsbehörden, als auch die Hypothekenämter in Dalmatien werden angewiesen, jede Eintragung einer Veräusserung oder Belastung von Kirchengütern in die öffentlichen Bücher der politischen Landesstelle unverweilt anzuzeigen.

Für das Lombardisch-Venetianische Königreich:

4. Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Justizministeriums vom 19. December 1860,

wirksam für das lombardisch-venetianische Königreich, betreffend die Veräusserung und Belastung des Vermögens kathol. Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute *).

(Reichsgesetzblatt 1860, Nr. 274 S. 516.)

Nach dem Artikel XXX des Concordates sollen Kirchengüter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne dass sowohl der heilige Stuhl, als auch Seine Majestät der Kaiser, oder Jene, welche Dieselben hiermit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

In Vollziehung dieser Bestimmungen wird in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 17. December 1860 angeordnet, wie folgt:

Die Belastung eines Kirchengutes, welche die Summe von Einhundert Gulden österreichischer Währung übersteigt, ist als eine beträchtliche anzusehen. Als eine solche ist es ferner zu behandeln, wenn Grundstücke, Wohngebäude oder Gerechtsame auf mehr als drei Jahre in Bestand gegeben werden, wie auch, wenn ausbedungen wird, dass der Pachtschilling oder Miethzins für mehr als Ein Jahr im Vorhinein zu entrichten sei.

Um die landesfürstliche Bewilligung zur Veräusserung eines den Werth von Einhundert Gulden österreichischer Währung überschreitenden kirchlichen Gutes, oder zur beträchtlichen Belastung kirchlicher Güter oder Einkünfte zu erwirken, ist das Gesuch sammt den erforderlichen Belegen dem Bischofe vorzulegen, welcher es zugleich mit seinem Gutachten der politischen Landesstelle mittheilen wird. Handelt es sich um die Veräusserung eines Kirchengutes, dessen Werth Eintausend Gulden österreichischer Währung nicht übersteigt, oder um die Belastung kirchlicher Güter und Einkünfte mit einer die Höhe von Eintausend Gulden nicht überschreitenden Summe oder um die Abschliessung eines als beträchtliche Belastung geltenden Pacht- oder Miethvertrages für die Dauer von nicht mehr als neun Jahren, so kann die politische Landesstelle

*) Man vgl. damit den betreff. Minist.-Erlass vom 20. Juni 1860 für die übrigen österreich. Länder im *Archiv*, Bd. V. S. 465 ff.

in Folge Allerhöchster Ermächtigung die landesfürstliche Bewilligung aussprechen.

Sonst ist die Sache dem Ministerium für Cultus und Unterricht, beziehungsweise dem Staatsministerium vorzulegen, welches, wenn der Werth des zu veräussernden Gutes die Summe von Zehntausend Gulden österreichischer Währung überschreitet, oder die Belastung kirchlicher Güter und Einkünfte mit einer die Höhe von Zehntausend Gulden österreichischer Währung übersteigenden Summe, oder die Abschliessung von Mieth- und Pachtverträgen für die Dauer von mehr als fünfzehn Jahren beabsichtiget wird, die Allerhöchste Schlussfassung einzuholen hat.

Zum Behufe der Veräusserung oder beträchtlichen Belastung eines bischöflichen Tafelgutes hat der Bischof sein Gesuch der politischen Landesstelle zu dem Zwecke zu übergeben, damit diese die Sache mit ihrem Gutachten dem Ministerium für Cultus und Unterricht, beziehungsweise dem Staatsministerium vorlegen könne. In derselben Weise haben exemte Prälaten behufs der Veräusserung oder beträchtlichen Belastung der zu ihren Kirchen oder Pfründen gehörigen Güter vorzugehen.

Zu den Belegen, mit welchen die Gesuche um die landesfürstliche Erlaubniss zur Veräusserung oder Belastung zu versehen sind, gehört nach Beschaffenheit des Falles das Gutachten des Patrones oder seines Stellvertreters.

Damit die Veräusserung oder beträchtliche Belastung, zu welcher die landesfürstliche Erlaubniss erwirkt wurde, in die öffentlichen Bücher eingetragen werden könne, ist von der politischen Landesstelle die Erklärung auszustellen, dass den besonderen über die Veräusserung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften genügt worden sei. Diess darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Nachweis beigebracht ist, dass der heil. Stuhl, beziehungsweise der von demselben Bevollmächtigte die Erlaubniss zu der betreffenden Veräusserung oder Belastung ertheilt habe, oder dass zu der in Verhandlung stehenden Veräusserung oder Belastung eine solche Erlaubniss nicht erfordert werde.

Bei der Veräusserung eines den Werth von Einhundert Gulden österreichischer Währung nicht überschreitenden Kirchengutes und bei einer nicht beträchtlichen Belastung eines solchen Gutes ist nach den Bestimmungen vorzugehen, welche für die kirchliche Vermögensverwaltung massgebend sind. Die Bestätigung, dass den besonderen über die Veräusserung und Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften genügt worden sei, hat die politische Landesstelle nicht zu ertheilen, bevor nachgewiesen ist, dass der Veräusserung oder Belastung in kirchlicher Beziehung nichts im Wege stehe.

Eine Veräusserung oder Belastung des Kirchenvermögens, welche mit Hintansetzung der Vorschriften dieses Gesetzes vorgenommen wird, ist als ungiltig anzusehen.

Hiernach können Eintragungen von Rechtsgeschäften der angeführten Art in die zur Erwerbung dinglicher Rechte auf unbewegliche Sachen bestimmten öffentlichen Bücher nur dann stattfinden, wenn neben Beobachtung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse die ausdrückliche Erklärung der politischen Landesstelle beigebracht wird, dass den besonderen über die Veräusserung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften Genüge geschehen ist.

Hierdurch bleibt jedoch das den Gläubigern eines Pfründners durch die bestehenden Gesetze eingeräumte Recht zur Einbringung ihrer Forderungen aus den Früchten des unbeweglichen Pfründevermögens im Wege der Realexecution, so weit solche nach Massgabe der bestehenden Gesetze zulässig ist, unberührt. Die Gerichtsbehörden und die Hypothekenämter werden angewiesen, jede Eintragung einer Belastung von Kirchengütern in die öffentlichen Bücher und, so weit die Eintragung von Veräusserungen nach Massgabe der Gesetze stattzufinden hat, auch die Eintragung einer Veräusserung von Kirchengütern der politischen Landesstelle unverweilt anzuzeigen.

Lasser m. p. *Helfert* m. p.

4. Preussen.

Päpstliches Breve vom 16. Juli 1821 über die Bischofswahlen in Preussen.

Mitgetheilt von Professor Dr. Hermann Hüffer.

Das folgende wichtige Actenstück ist, so viel ich weiss, bisher nur im Journal historique et litteraire de Liège (Tom. III. livr. 36 an. 1837) veröffentlicht. Einige hier bei uns cursiv gedruckte die Hauptstelle enthaltenden Zeilen sind daraus von *Laspeyres* in der Geschichte der katholischen Kirche Preussens (Bd. 1, S. 792 Anm. 7) nach ihm von *Mejer* (Propaganda Bd. 2 S. 498 Anm. 1) und in *Schulte's* Kirchenrecht (Bd. II. S. 221) sowie bei *Phillips* Lehrb. des Kirchenr. (Bd. I. §. 132 Note 9, S. 294), welche beiden letzteren aber irrig *21. Juni lesen*, mitgetheilt. Wir geben hier einen vollständigen Abdruck nach einer beglaubigten Abschrift der an das Münster'sche Domcapitel gerichteten Urkunde. Die Verhandlungen, aus denen das Breve hervorging, mag man bei *Mejer* (a. a. O. S. 488) nachlesen. Wir besitzen noch nicht Materialien genug, um etwas Erhebliches zusetzen oder berichtigen zu können.

PIUS P. P. VII.

Dilecti Filii salutem et Apostolicam Benedictionem. Quod de Fidelium isthic degentium salute vehementer solliciti tantopere exoptavimus, omnique studio curavimus, id demum feliciter factum gratulamur, Eo bene juvante, qui Auctor est pacis et Pater totius consolationis. Post tot enim discrimina temporum acerbissimorum Episcopales Sedes in regno isto, quae tot nominibus commendabantur, instaurare ac pro dominici gregis commoditate apte potuimus ordinare re apprime cum Serenissimo Rege Vestro conciliata, qui, animo quo est magno et excelso in censu earumdem liberaliter adtribuendo, studiis Nostris mirifice favit. Universam quidem rationem rei probe cognoscetis ex Apostolicis litteris, quas de ea sub plumbo hac ipsa die expediri mandavimus; nec dubitamus quin non mediocrem consolationem sitis percepturi, quod et plures istius regni Ecclesias e squalore, in quo jacuerant, revocatas, et illustre de Antistitum electione privilegium Vobis perstare animadvertetis; quod certe cum primis et Vestra et Germaniae vota impensissime efflagitabant. Hac tamen occasione speciatim Vos alloqui per epistolam voluimus, nedum ut gratulatione communi Deo benedicamus, sed ut in gravissimo electionum negotio Vestram religionem, prudentiam, integritatem vehementissime excitemus. Sint Vobis ob oculos, (dicimus animi sensu quo maxime possumus sollicito) sint Vobis ob oculos jugiter, quae Tridentina Synodus disser-

tissime praescripsit iis omnibus, qui ad promotionem praeficiendorum quacumque ratione operam suam praestant. (Sess. 24. Cap. I. de Ref. et Sess. 6. cap. 1. de Ref.) De omnipotentis Dei gloria res est, de bono animarum, de aeterna salute etiam Vestra. Non alium idcirco finem in suffragatione habere Vos oportet, nisi ut religionis utilitatibus et gregis incolumitati consulatis: alienis autem Vos peccatis communicare, affirmant Tridentini Patres, nisi quos digniores et Ecclesiae magis utiles, non quidem precibus, vel humano affectu, aut ambientium suggestionibus, sed eorum existentibus meritis iudicaveritis, praefici diligenter curetis: Vestri quippe studii ac suffragii rationem reddetis ipsi Deo, qui requiret de manibus Vestris sanguinem ovium, si quae ex malo Pastorum regimine interierint. Cum vero ad religionis incrementa, utilioremque Episcopalis muneris procurationem summopere intersit, mutuam servari utriusque potestatis concordiam quandoquidem ex Ivonis Carnotensis testimoniis, cum Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat Ecclesia: *Vestrarum partium erit, eos adsciscere, quos,* praeter qualitates caeteras ecclesiastico jure praefinitas *prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus antequam solemnem electionis actum ex Canonum regulis rite celebretis, ut Vobis constet curabitis.*

Quamquam vero Serenissimi Regis desideriis annuentes in praedictis Nostris literis constituerimus, eligendos ad Borussiae Ecclesias, eiusdem regni incolas esse debere, non idcirco tamen eos omnes, qui extra idem regnum morantur, nulla exceptione facta, esse a Vobis intendimus excludendos. Si enim in presbyterum ex Germanica natione, praecipua laude praeclarum, qui extra Borussiae ditionis fines habitet, vota Vestra inclinent, eum, assentiente Rege, in Episcopum eligi a Vobis posse, libentissime declaramus.

Haec dilecti Filii, a pia et religiosa circumspectione Vestra fidenter exquirimus, omnemque idcirco in Vos pastoralis ac paternae Nostrae cohortationis vim effundimus, ut eos Nobis confirmandos exhibeatis Antistites, de quorum electione omnipotenti Deo gratias agere, fidem Vestram laudare, Ecclesiis ex animo gratulari, Nobis denique in Domino gaudere possimus. Quae ut prospere et e sententia succedant, divini praesidii pignus, Apostolicam Benedictionem Vobis impertimur ex corde.

Datum Romae apud sanctam Mariam Maiorem die 16. Julii anni 1821. Pontificatus Nostri anno XXII.

Pius P. P. VII.

Dilectis Filiis
Decano et Canonicis Episcopalis Ecclesiae
Monasteriensis.

5. Russland.

Das zwischen dem heil. Stuhle und dem Czaar Nikolaus geschlossene Concordat vom 3. August 1847,

mitgetheilt nach einer zu Rom genommenen Abschrift, nebst einigen auf das Concordat und die gegenwärtige Lage der kathol. Kirche in Russland bezüglichen literarischen Nachweisungen.

Am 3. Juli 1848 theilte Pius IX., indem er mehrere russische Bischöfe präconisirte, die freudige Kunde von dem am 3. August (15. Aug. russ. Styls) 1847

mit dem Czaaren Nikolaus abgeschlossenen Concordate (wie wir bei *Margotti* Siege der Kirche in dem ersten Jahrzehnt des Pontificates Pius IX., 2. Aufl. übers. von *P. Pius Gams*, Innsbruck 1860 S. 150 ff. lesen) „den im geheimen Consistorium versammelten Cardinälen mit, ihnen ankündigend, dass es ihm gelungen sei, in diesem Reiche einige durch lange Verwaisung betrübte Kirchen des lateinischen Ritus wieder herzustellen, und zugleich hoffend, dass er recht bald auch für andere Kirchen werde Vorsorge treffen können, sowohl in dem eigentlichen Russland, als in dem Königreiche Polen, welche schon lange verwaiset seien. Es sei in dem Concordate bestimmt, dass in Cherson ein Bisthum mit einem Domcapitel und Seminar errichtet werde, und sechs andere Diöcesen des lateinischen Ritus, welche schon beständen, haben eine neue Umschreibung erhalten. Der Papst hatte sich dafür verwendet, dass den Bischöfen in ihren Diöcesen die freie Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt würde, und dass sie ihr Amt ausüben, die Kirchenzucht handhaben, die Gläubigen in der Religion und Frömmigkeit heranbilden, und jene Jünglinge für den geistlichen Stand erziehen könnten, welche Beruf für denselben in sich fühlten. Noch viele andere Zugeständnisse dieser Art erlangte er, wie man aus den unten mitgetheilten Artikeln des Concordats ersehen kann. M. s. darüber auch die Litterae apostolicae d. 3. Juli 1848: „*Universalis ecclesiae cura*“ (*Acta Pii IX.* Romae ex typographia bonarum artium 1858. T. I. p. 134). „Der heil. Vater hob indessen hervor, (wie wir weiter aus *Margotti* a. a. O. entnehmen) dass nicht alle Rechte der Kirche ihre Anerkennung gefunden, und dass noch viele Fragen von grösstem Gewichte zu ordnen übrig seien, welche seinem väterlichen Herzen viele Sorgen und Kummer verursachten: die den Gläubigen zu gewährende Freiheit des freien Verkehres mit dem apostolischen Stuhle; die dem Klerus zu erstattenden Güter; die Entfernung der Agenten der Regierung aus den bischöflichen Consistorien; die Verbesserung des über die gemischten Ehen erlassenen Gesetzes, nach welchem nur die unter Assistenz der schismatischen Priester eingegangenen Ehen als giltig anerkannt seien; die den Katholiken zuzugestehende Freiheit, die Angelegenheiten der gemischten Ehen den kirchlichen Gerichten zu unterstellen; die Abschaffung jener Gesetze, welche für die Ordensprofess ein gewisses Alter festsetzen; die den religiösen Orden zu gebende Erlaubniss, Schulen in ihrer Mitte zu eröffnen; sodann die noch verhinderte und verbotene Bekehrung zur katholischen Religion, womit der Papst sich in jeder Weise zu beschäftigen versprach. Es hat nun zwar mehrfach von neuen Unterhandlungen mit Russland über eine Erweiterung des Concordats verlautet, aber man hat nicht gehört, dass dieselben zu einem Ergebniss geführt haben. Das Concordat vom 3. August 1847 ist zwar am 15. November (27. November griechischen Styls) desselben Jahres vom russischen Kaiser ratificirt worden; aber ausser der Eingangs erwähnten Einsetzung einiger Bischöfe (vgl. darüber den bei *Murhard* Nouveau recueil général. Tom. XI. A. Gottingue 1853. p. 199 sq. mitgetheilten Artikel des *Journal de St. Petersbourg* vom 30. December 1848), hat die Ausführung des Concordates von Seiten der russischen Regierung keinen Fortgang gehabt. Es dauern vielmehr in Russland und Polen die gewaltsamsten Bedrückungen der katholischen Kirche fort, und die russische Gesetzgebung, in Folge deren die zahllosen Acte der Bedrückung in's Werk gesetzt werden, ist statt gemildert noch verschärft worden. Man vgl darüber *die russische Gesetzgebung gegenüber der Kirchengewalt* (s. *Archiv*, Bd. V. S. 300), und die actenmässige Uebersicht dieser Gesetzgebung seit dem J. 1782—1859 in der *Augsburger Postzeitung* 1860 im Januar und März (s. die Separatausgabe derselben: *Deutschland* 1860 Nr. 5, 9, 34.) Wir kommen später im Zusammenhange auf diese Dinge zurück, lassen aber hier jetzt

folgen die nur auszugsweise bei *Marhard* l. c. p. 198 sq., vollständig aber, wie wir jetzt erfahren, in den uns noch nicht selbst zugegangenen cit. *Acta Pii IX.* T. I. p. 102—149 nebst der Allocution und der Circumscriptionsbulle vom 3. Juli 1848 bereits mitgetheilten:

Articuli de Quibus Conventum Est:

I. In Russiarum Imperio septem statuuntur Dioeceses Catholicae Romanae: Archiepiscopatus unus, Episcopatus sex, nempe:

1. Archidioecesis Mohilowiensis amplectens omnes Imperii partes, quae non continentur in sex Dioecesibus infra nominatis; Magnus Finlandiae Ducatus in ea pariter continentur.
2. Dioecesis Wilnensis complectens gubernia Wilnae, et Grodni cum iis limitibus, quibus in praesens circumscribuntur.
3. Dioecesis Telscae, seu Samogitiensis complectens gubernia Curlandiae, et Kowni intra limites, quibus nunc praefiniuntur.
4. Dioecesis Minscensis complectens Gubernium Minscae cum suis hodiernis limitibus.
5. Dioecesis Luceorena et Zytomeriensis constans Guberniis Kieviae, et Voliniae cum suis hodiernis limitibus.
6. Dioecesis Camenecensis complectens gubernium cum cuis praesentibus finibus.
7. Nova Dioecesis Chersonensis, quae constat Provincia Bessarabiae, guberniis Chersonesi, Ekaterinoslaw, Tauridis, Saratoviae et Astracani, et religionibus positis in generali gubernii Caucasi.

II. Apostolicae Litterae sub plumbo statuent amplitudinem, et limites Dioecesium veluti praecedenti articulo indicantur.

Decreta executionis complectentur numerum, et nominationem Paroeciarum cujusque Dioecesis, ac Sanctae Sedis sanctioni subjicientur.

III. Numerus Suffraganeatuum, qui Apostolicis Litteris Pii VI. anno 1798 sub plumbo datis statuti sunt, in sex veteribus Dioecesibus servatur.

IV. In urbe Saratowia erit Suffraganeatus novi Episcopatus Chersonensis.

V. Episcopus Chersonensis annuum habebit censum quatuor millium quadrigentorum octoginta rublorum argenteorum. Ejus Suffraganeus eadem fruetur dote, qua alii Episcopi Suffraganei in Imperio potiuntur, scilicet bismille rublorum argenteorum.

VI. Capitulum Cathedralis Ecclesiae Chersonensis novem constabit ecclesiasticis Viris nempe: (a) duobus Praesulibus seu Dignitatibus Praeposito, et Archidiacono: (b) quatuor Canonicis, quorum tres Theologi, Poenitentiarii, et Parochi muneribus fungentur: et (c) tribus Mansionariis Beneficiariis.

VII. In novo Chersonensi Episcopatu erit Dioecesanum Seminarium: ibi quindecim usque ad vigintiquinque Alumni alentur gubernii impendiis, veluti qui in aliis Seminariis pensione fruuntur.

VIII. Donec Episcopus Catholicus Armenii ritus nominabitur, spiritualibus Armeniorum Catholicorum in Dioecesibus praesertim Chersonensi et Camenecensi degentium necessitatibus consuletur, iis aptando regulas cap. 9 Concilii Lateranensis an. 1215.

IX. Episcopi Camenecensis et Chersonensis statuent numerum Clericorum Armeniorum catholicorum qui in eorum Seminariis Gubernii impendiis ali debent. In unoquoque ex dictis Seminariis aderit Presbyter Armenius catholicus, ut alumnos Armenios proprii ritus caermoniis erudiat.

X. Quoties spirituales catholicorum Romanorum et Armeniorum novi Episcopatus Chersonensis necessitates postulaverint, Episcopus praeter modos huc usque adhiditos, ut hujus modi occurratur necessitatibus, ob hanc causam Presbyterorum expeditionibus seu missionibus utetur et Imperiale gubernium eam pecuniae vim suppeditabit, quae illorum itineri, et victui fuerit necessaria.

XI. Dioecesium numerus in Poloniae Regno servatur quemadmodum praefinitus fuit in Apostolicis Litteris Pii VII. die 30. Junii anni 1818. Nihil immutatur quod ad numerum, et denominationem Suffraganeatuum harum Dioecesium pertinet.

XII. Designatio Episcoporum pro Dioecesibus, et pro Suffraganeatibus Imperii Russiarum, et Poloniae Regni per singulas vices locum habebit, consiliis ante habitis inter Imperatorem et S. Sedem. Institutio canonica ipsis a Romano Pontifice dabitur juxta consuetum morem.

XIII. Episcopus est solus judex et administrator negotiorum ecclesiasticorum suae Dioecesis, salva tamen subjectione canonica Sanctae Apostolicae Sedi debita.

XIV. Negotia, quae antea subjici debent deliberationibus Consistorii Dioecesani, sunt.

I. De Viris Ecclesiasticis Dioecesis.

(a) Negotia ad disciplinam generatim pertinentia (ea tamen minoris momenti, quae leves secum trahant poenas, destitione, vel detentione plus minus diuturna minores, ab Episcopo decernuntur, inconsulto Consistorio plena eidem Episcopo relicta libertate consulendi, si opportunum ei videbitur, Consistorium idem tum de hujusmodi, tum de ceteris negotiis.)

(b) Negotia inter ecclesiasticos contensiosa, quae Ecclesiarum proprietates tum mobiles tum immobiles attingunt.

(c) Quaerelae, reclamationes contra Ecclesiasticos vel ab Ecclesiasticis, vel a Laicis delatae ob injurias vel damna, vel propter obligationes haud servatas ac minime dubias tum in jure tum in facto, cum tamen actor hanc praeferat viam ut sua tueatur jura.

(d) Causae nullitatis votorum monasteriorum; ipsae perpendentur et judicabuntur juxta regulas statutas in Apostolicis Litteris Benedicti XIV. „Si datam.“

II. Quantum ad Laicos.

(e) Causae matrimoniales, probationes legitimitatis matrimoniorum, acta nativitatis, acta baptizatorum et defunctorum etc.

III. Mixta.

(f) Casus in quibus necesse est infligere poenitentiam canonicam ob crimen, ob ordinationum poenalium violationem (contravention), vel ob delictum quodcumque, de quibus a laicis Tribunalibus lata est sententia.

IV. Oeconomica.

(g) Praescriptum vel praevia nota summarum, quae Clero sustentando destinantur, examen expensarum, ratio de his summis reddita, negotia quae Templorum, Aedicularum etc. instaurationem vel aedificationem respiciant. Praeterea Consistorii erit formare indices Ecclesiasticorum, et Paroecianorum Dioecesis, mittere encyclicas litteras, aliaque scripta, quae non spectent negotia administrationis Dioecesis.

XV. Negotia praedicta decernuntur ab Episcopo postquam a Consistorio examinata fuerint, quod tamen consulationis partes tantummodo retinet. Episcopus minime tenetur afferre rationes suae sententiae illis etiam in casibus, in quibus ejus opinio ab illa Consistorii discreparet.

XVI. Cetera Dioecesis negotia, quae administrationis nomen habent, et in quibus continentur casus conscientiae, fori interni, itemque uti supra dictum est, casus disciplinae levibus dumtaxat poenis, aut pastoralibus exhortationibus obnoxii ab auctoritate et a Sententia spontanea Episcopi unice pendent.

XVII. Omnes Consistorii Viri sunt ecclesiastici; eorum nominatio, et dimissio ab Episcopo pendent; nominationes ita fiunt ut Gubernio haud ingratae sint. Si Episcopus ex suae Conscientiae monitu opportunum ducat aliquem a Consistorio removere, statim alium in ejus locum sufficiet Gubernio pariter haud ingratum.

XVIII. Personae Curiae Consistorii ab Episcopo confirmabuntur ad praesentationem Secretarii Consistorii.

XIX. Secretarius Episcopi, cui munus demandatum de commercio Litterarum officialium, et peculiarium ab Episcopo directe et immediate nominatur, is pro ejusdem Episcopi arbitrio ex Viris ecclesiasticis eligi poterit.

XX. Munera Virorum Consistorii cessant, ubi Episcopus ex hac vita migraverit, vel Episcopatum dimiserit, aeque ac ubi finem habuerit Administratio Sedis vacantis. Si Episcopus diem supremum obeat, vel ab Episcopatu se abdicet, illius successor, vel qui pro tempore illius locum tenet (sive Coadjutorem habeat cum futura successione sive Capitulum eligat Vicarium Capitularem ad sacrorum Canonum normam) statim Consistorium iterum constituet, quod semper, ut supra dictum est, Gubernio haud ingratum sit.

XXI. Episcopus supremum habet moderamen in docendi rationem, in doctrinam, in disciplinam omnium suae Dioecesis Seminariorum juxta praescripta a Concilio Tridentino Cap. XVIII. Sess. XXIII.

XXII. Electiones Rectorum, Inspectorum, Professorum et Magistrorum pro Dioecesanis Seminariis Episcopo reservantur. Antequam eos nominet certior fieri debet, hujusmodi electiones quod ad civilem vivendi rationem,

haud praebere gubernio objiciendi locum. Cum Episcopus necessarium duxerit amovere Rectorem, vel Inspectorem, vel aliquem ex Professoribus, aut Magistris, statim illis eadem ratione successorem dat. Ipse libertate pollet intermittendi pro tempore unum vel plura studiorum curricula in suo Seminario. Cum necessarium existimaverit intermittere omnes insimul studiorum cursus, et alumnos ad suos parentes mittere, continuo gubernium instruet.

XXIII. Archiepiscopus Metropolitanus Mohilowiensis exercet in Ecclesiasticam Academiam Petropolis eamdem auctoritatem, quam quisque Episcopus in proprium Dioecesanum Seminarium exercet. Is unice ejusdem Academiae Caput et supremus Moderator est. Coetus Consiliariorum vel Moderatorum Academiae consultationis tantum partes habet.

XXIV. Electio Rectoris, Inspectoris, et Professorum Academiae ab Archiepiscopo fiet ex relatione Consilii Academici. Quae in Articulo XXII. praescripta sunt hisce electionibus item aptantur.

XXV. Professores, et Adjuncti scientiarum Theologicarum semper ex Ecclesiasticis Viris eliguntur. Alii Magistri eligi poterunt ex Laicis catholicam religionem Romanam profitentibus, iisque praehabitis, qui studiorum curriculum confecerint in aliquo majore Imperii Athenaeo, atque Academicos gradus fuerint consequuti.

XXVI. Conscientiae Moderatores alumnorum tum cujusque Seminarii, tum Academiae nullam sibi arrogent partem in dirigenda Instituti disciplina; ipsi eligentur, et nominabuntur ab Episcopo, vel Archiepiscopo.

XXVII. Post novam Dioecesium circumscriptionem Archiepiscopus semel et in perpetuum cum Ordinariorum consilio statuet numerum alumnorum, qui ab unaquaque Dioecesi ad Academiam mitti poterunt.

XXVIII. Programma Studiorum pro Seminariis redigetur ab Episcopis. Pro Academia ab Archiepiscopo, postquam rem cum suo Academico Consilio contulerit.

XXIX. Postquam regulae Academiae Ecclesiasticae Petropolis modificationes subierint conformes institutis, de quibus in praecedentibus Articulis conventum est, Archiepiscopus Mohilowiensis de ipsa Academia relationem ad S. Sedem mittet illi parem, quam Archiepiscopus Varsaviensis Khoromansky confecit, quum Academia ecclesiastica hujus civitatis fuit restituta.

XXX. Ubicumque jus patronatus haud existit, vel pro tempore est intermissum, nominantur ab Episcopo Parochi Gubernio haud ingrati, praevio examine et concursu inter canditatos juxta regulas a Concilio Tridentino praescriptas.

XXXI. Templa catholica romana libere reparantur aere Communitatum, vel privatorum hominum qui hujusmodi curam suscipere velint. Quotiescumque eorum vires haud sufficerent, Imperiale Gubernium adire poterunt, ut necessaria subsidia obtineant. Consilium capietur nova aedificandi templa, et Paroeciarum numerum ugendi quum id postulet vel populi incrementum, vel nimia existentium paroeciarum amplitudo et communicationum difficultas.

Romae 3. Augusti 1847.

A. Card. Lambruschini. *L. Comes de Bloudoff.*

A. Boutènieff.

Literatur.

Die Revision des Concordats *).

Von Prof. Dr. J. Fessler. Wien bei Carl Gerolds Sohn 1861. 44 S. 8.

Die Worte, welche Graf Apponyi am 17. September v. J. im verstärkten Reichsrathe über das Concordat gesprochen, als seien dadurch die Stellung des Primas von Ungarn, die Rechte des Königs bezüglich der Ernennung der Aebte und die Personal-Immunität der ungarischen Geistlichkeit beeinträchtigt worden, haben bekanntlich in der Tagespresse einen Widerhall gefunden, den der hohe Redner sicher nicht beabsichtigte, und sind zu dem Zwecke ausgebeutet worden, um dem von Reichsrath Maager gestellten, aber von der hohen Versammlung nicht angenommenen Antrag auf *„Revision des Concordats"* einen Anschein von Berechtigung und die Bedeutung einer allgemeinen und gewissermassen unwiderstehlichen Forderung der öffentlichen Meinung zu verschaffen. Dass und wie Cardinal Rauscher augenblicklich die Grundlosigkeit der von dem edlen Grafen vorgebrachten Einwendungen gezeigt hatte, davon wurde wohlweislich keine Notiz genommen; denn man wollte nur einen Vorwand, um unter dem Feldgeschrei „Revision," den schon öfter abgeschlagenen Sturmlauf gegen das Concordat von Neuem zu beginnen. Es war und ist mit dieser „Revision" wie unser Verfasser sehr richtig bemerkt, eben so gemeint wie mit Napoleons III. Revision der Verträge von 1815, von welchen bereits nicht *ein* ganzer Satz mehr aufrecht steht. Indessen thut unser Verfasser diesen Stürmern gar nicht die Ehre an, sich mit ihnen besonders zu befassen. Er behandelt die Frage von der Revision des Concordats nur vom ungarischen Standpunkt aus, weil, wie er sagt, einzig von dieser Seite beachtenswerthe *Gründe* für diese Revision und deren Nothwendigkeit vorgebracht worden sind und das gegen die Nothwendigkeit der Revision des Concordats für Ungarn Gesagte doppelt und dreifach für die übrige Monarchie gilt. Nachdem er darum nachdrücklich darauf hingewiesen, wie bedenklich für die Erhaltung von Treue und Glauben, für Recht und Freiheit in der Gesellschaft überhaupt, insbesondere aber gegenwärtig in Oesterreich das Rütteln an den öffentlichen Verträgen ist, und dass man daher zu solchen Revisionen nur im Falle wirklicher und dringender *Nothwendigkeit* schreiten dürfe, untersucht er, Punkt für Punkt den vom ungarischen Standpunkte aus gegen das Concordat in der Presse vorgebrachten Einwendungen folgend, ob eine solche Nothwendigkeit hier gegeben sei. Diese Einwendungen sind nun folgende: 1) Nach Artikel II. des Concordats seien die Erzbischöfe und Bischöfe in ihrem Verkehr mit dem heil. Stuhle vollkommen frei; dagegen sei der König von Ungarn berechtigt, päpstliche *Bullen*, Breven, Verleihungen u. s. w. *die Genehmigung zu versagen*, Recurse an den römischen Hof willkürlich einzuschränken. Hiergegen bemerkt nun unser Verfasser, in welch schreienden Widerspruch mit sich selbst die liberalen Blätter gerathen, indem sie der *Willkür* nach irgend einer Seite hin das Wort reden, und die Wiederherstellung des Placetum regium begehren, da doch in den Muster-

*) Man vgl. darüber S. 157 f., und unten in der *fünften Bibliogr.* die Rubrik: *Ansprüche der Protestanten in Oesterreich.*

England, Belgien, dieses Placetum nicht besteht, und selbst in Preussen dasselbe schon 1841, also in einer Zeit abgeschaft worden, wo es in Oesterreich noch Jahre lang in voller Blüthe stand. Wenn die Presse, sagt er mit Recht, keine besseren Gründe für die Revision des Concordats hat, so dürfte der Beweis für die Nothwendigkeit dieser Revision auf sehr schwachen Füssen stehen.

2. Nach Art. 18. des Concordats habe der heil. Stuhl, ohne dass die Regierung mitzusprechen habe, das Recht, Kirchensprengel neu zu errichten, oder neue Grenzbeschreibungen derselben vorzunehmen. Dagegen sei der König von Ungarn berechtigt, *ohne Anfrage in Rom*, Bisthümer zu zertheilen, neue anzulegen, mit alten Kirchengütern zu dotiren, die Pfarreien zu vermehren. Hiergegen bemerkt unser Verf., dass der Einwand nach beiden Seiten hin auf unwahren Behauptungen beruhe; denn 1) sei es nicht wahr, dass das Concordat dem heil. Stuhle das Recht, Kirchensprengel zu errichten u. s. w. ertheile, ohne dass die Regierung mitzusprechen habe, indem es umgekehrt die ausdrückliche Bestimmung enthalte: „*Doch wird er* (der heil. Stuhl) *in einem solchen Falle mit der kaiserl. Regierung in's Einvernehmen treten.*“ 2) Zeige die Geschichte Ungarns augenscheinlich an dem Beispiele der Zertheilung der Diöcese Gran, aus der im Jahre 1776 die Diöcesen Neusohl, Zips und Rosenau hervorgingen, an der Bildung des griechisch-unirten Bisthums Grosswardein im Jahre 1780, an der Errichtung der Diöcesen Kaschau und Szathmar im Jahre 1854, welche Bisthumszertheilungen und Errichtungen stets durch den Papst auf Antrag der Regierung erfolgten, dass es nicht wahr sei, dass vor dem Concordat der König von Ungarn berechtigt gewesen *ohne Anfrage in Rom* Bisthümer zu zertheilen, neue zu errichten u. s. w.

3. Nach dem Concordate (Art. 22) vergebe Se. Heiligkeit an sämmtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen die ersten Würden selbst, und sei der Souverain nicht frei in der Ernennung von Bischöfen, sondern an den Rath von Bischöfen in derselben Kirchenprovinz gebunden; er ernenne nicht, sondern benenne und schlage zur canonischen Einsetzung vor. (Art. 19). Dagegen ernenne der König von Ungarn Erzbischöfe und Bischöfe, Aebte, Pröbste und Chorherrn aus eigener Machtvollkommenheit. Wer vom Könige zum Erzbischof, Bischof, Abt oder Probst ernannt, und durch die ungarische Hofkanzlei als solcher bekannt gemacht worden sei, nehme sogleich den ihm zukommenden Titel und Rang ein, leiste den Homagial-Eid, und trete in alle Würden und Rechte, welche die ungarische Reichsverfassung einem Diöcesan-Bischof zuerkenne. Nur aller geistlichen Gerichtsbarkeit habe er sich so lange zu enthalten, bis er durch die gewöhnliche Bulle aus Rom die päpstliche Consecration erhalten habe. In Beziehung auf diesen Einwurf hebt unser Verfasser vorerst, nicht ohne ein leises, gleichsam zwischen den Zeilen zu lesendes Lächeln hervor, 1) dass es „Chorherrn“ nur an Collegiat-Kirchen oder in regulirten Chorherrn-Stiften gibt, und man in letzteren Chorherr nicht durch königl. Ernennung, sondern durch die Ablegung der Ordens-Profess wird, von dem Chorherrn der ersteren Art aber das Concordat gar nicht spricht, weil das lateinische Wort Canonicus, welches im Concordat vorkommt, nicht

Chorherr, sondern Domherr bedeutet. 2) Dass das Wort: *Consecration* die bischöfliche Weihe bedeutet, diese aber Niemand durch eine päpstliche Bulle empfängt. Dann aber bemerkt der Verfasser 1) in Bezug auf die Ernennung der Bischöfe, dass der Einwurf ganz und gar grundlos ist, weil es falsch ist, dass der Souverain darum, dass er den Rath von Bischöfen zu hören versprochen hat, bei dieser Ernennung *nicht frei* sei, indem er ja nicht verpflichtet ist, diesem Rathe zu folgen. Wenn es aber, bemerkt er ferner, in dem Concordate heisse, dass „Seine Majestät die Bischöfe dem heil. Stuhle zur canonischen Einsetzung vorschlägt," so sei es unbegreiflich, wie Jemand, der etwas von der Sache versteht, sich daran stossen könne, da ja aus dem Einwurfe selbst hervorgehe, dass es auch nach ungarischem Rechte nie anders gewesen. Denn dort heisse es: Nur *aller geistlichen Gerichtsbarkeit* hat er sich so lange zu enthalten, bis er durch die gewöhnliche Bulle aus Rom u. s. w.; die canonische Einsetzung (Institution) sei aber eben nichts anderes, als die Uebertragung des geistlichen Rechtes und der geistlichen Gewalt, aus welcher die geistliche Gerichtsbarkeit in der Diöcese fliesst. Ob der vom König ernannte Bischof sofort gewisse weltliche Rechte nach der ungarischen Reichsverfassung erlange, sei eine Sache, in welche sich der heil. Stuhl nicht einmische, worüber das Concordat nichts bestimme. Dass der König von Ungarn Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w. *aus eigener Machtvollkommenheit* ernenne, sei Angesichts der Errichtungsbullen der Bisthümer Neusohl, Zips, Rosenau, Szathmar, Kaschau, in welchen das Ernennungsrecht zu jenen Bisthümern etc. etc. dem Könige von Ungarn und seinen Nachfolgern *verliehen* wurde, offenbar irrig. 2) In Bezug auf die Ernennung zu den Capitelwürden bemerkt der Verfasser, dass nach dem eben bezüglich der Bisthümer Gesagten der Einwurf, den man aus der Vergebung der ersten Würden an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen in Ungarn durch den Papst hernimmt, schwerlich von grossem Gewicht sein könne. Ein Recht, das der König vom Papste habe, könne er ohne Zweifel, wenn er es für angemessen erachte, auch wieder dem Papste überlassen. Was in Preussen, Baiern, wo der Papst dasselbe Recht ausübe, den Majestätsrechten keinen Eintrag thue, werde wohl auch in Ungarn mit denselben verträglich sein. Uebrigens habe nicht einmal der König dem Papste dieses Recht einfach zurückgegeben, sondern der König mache den Vorschlag zu diesen ersten Würden und der Papst vergebe sie an den Vorgeschlagenen.

4. Der vierte Einwurf lautet: Nach dem Concordate steht es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen frei, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heil. Kirchengesetzen frei zu verfügen (Art. 21.) Dagegen „darf in Ungarn nur *mit des Königs ausdrücklicher Erlaubniss* ein Bischof über sein *erworbenes* Vermögen letztwillig nach seinem Belieben verfügen. Ohne diese Erlaubniss ist sein letzter Wille nur auf ein Drittel beschränkt; ein Drittel muss er dem Pfarr- und Seminarfonds vermachen, ein Drittel, und wenn kein Testament vorhanden, das *ganze* Vermögen eignet sich der Kronfiscal zu. Diesem Einwurf gegenüber spricht unser Verfasser mit Recht sein grosses Befremden darüber aus, dass die liberale Presse in der Herstellung der *Gleichheit vor dem Gesetze, des gleichen Rechtes für Alle,* (welches den Bischöfen in diesem Punkt früher vorenthalten war) eine

Verletzung der Majestätsrechte und einen Grund der Nothwendigkeit der Revision des Concordats erblicke. Jeder Bettler, sagt er, in dem weiten Kaiserreiche darf seine paar Fetzen vermachen wem er will, und den katholischen Bischöfen wollte man die endlich eingeräumte Testirungsfähigkeit wieder nehmen! Zu diesem Zweck verlangt man die Revision des Concordats!

5. „Nach dem Concordat, heisst es, ist die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens vollständig unabhängig vom Staate, und jedweder Controle desselben entzogen; (Art. 27, 29, 30 u. 31) dagegen ist der König von Ungarn berechtigt, über die Verwaltung sämmtlicher Kirchen- und Schuleinkünfte Rechnung zu fordern."

Auch in Bezug auf diesen Einwurf hält der Verfasser der liberalen Presse ihren Mangel an Consequenz vor, da ja durch die ganze neueste Zeit der oft wiederholte Grundsatz gehe: Jede kirchliche Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und die Kirche, die ihr Vermögen in erster Grundlage durch Schenkung erhalten und auf dieser Grundlage fortdauernd durch andere Rechtstitel vermehrt habe, von Rechtswegen in der Verwaltung dieses Vermögens eben so frei sei, wie jeder andere Eigenthümer. Uebrigens zeigt der Verfasser durch Anführung des c. 2 lib. I. der Gesetze Stephans des Heiligen, wo es heisst: „Wir wollen, dass die Bischöfe Gewalt haben, die kirchlichen Sachen (res ecclesiasticas) zu besorgen, zu leiten, zu verwalten und zu verwenden (dispensare) gemäss den kirchlichen Gesetzen," dass das Concordat in diesem Punkte nur das alte ungarische Recht wieder hergestellt hat.

Er hätte hinzufügen können, dass es nicht wahr ist, dass auch nach dem Concordate die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens vollständig unabhängig vom Staate und jeder Controle desselben entzogen sei.

Ausser den angeführten einzelnen Gründen wird aber noch ein allgemeiner gegen das Concordat geltend gemacht und das ist dieser: „Die Wiederherstellung des Königreichs Ungarn, sagt man, nach dem historischen Rechte steht mit dem Concordat schon deshalb im Widerspruch, weil die Disciplinargesetze des Concils von Trient im Königreich Ungarn weder durch ein förmliches Reichsgesetz, noch durch eine gesetzmässige Nationalsynode oder durch feierliche Sanction eines ungarischen Königs jemals allgemein verbindliche Kraft erlangt haben. Da nun das Concordat im Grunde nichts Anderes ist, als ein Zurückgehen auf die Beschlüsse des tridentinischen Conciliums, so ergibt sich schon daraus die Unvereinbarkeit desselben mit der altungarischen Reichsverfassung von selbst."

Darauf erwiedert aber unser Verfasser 1) dass es nicht wahr ist, dass das Concordat im Grunde nichts Anderes sei, als ein Zurückgehen auf die Beschlüsse des tridentinischen Conciliums; 2) dass es nicht wahr ist, dass zur Giltigkeit der Disciplinargesetze des Conciliums von Trient in irgend einem Lande eine National-Synode erforderlich sei; sonst würden sie in ganz Oesterreich, in Italien und vermuthlich in ganz Europa nicht gelten; 3) dass es nicht wahr ist, dass zur rechtskräftigen Verbindlichkeit der fraglichen Beschlüsse in einem Lande die feierliche Sanction des Königs erfordert werde (das wäre nur das als

unhaltbar erwiesene Placetum regium); 4) dass aber überdiess die Disciplinar-Gesetze des Tridentinischen Conciliums in Ungarn wirklich verkündet worden sind, wie nicht nur die kathol. Kirchenrechtslehrer in Ungarn bezeugen, sondern auch aus den Beschlüssen der im Jahre 1611 unter dem Erzbischof von Gran, Forgach, gehaltenen grossen Synode zu Tyrnau hervorgeht, die an mehr als *dreissig* Stellen ausdrücklich die Befolgung derselben einschärft, ja sogar einmal Seine kgl. Majestät und deren Räthe erinnert, hinsichtlich der Kirchengüter das betreffende Decret des Conciliums von Trient (Trid. Sess. XXII. c. 11 de reform.), dann die Decrete des Kaisers Ferdinand und anderer frommer Regenten stets vor Augen zu haben.

Rücksichtlich der anderen Frage, ob die alten Rechte der kathol. Kirche in Ungarn durch das Concordat beeinträchtigt seien, was auch, wie wir im Eingang gesehen, hie und da behauptet worden, erinnert der Verfasser einfach daran, dass nicht nur der ungarische Episcopat bei den Berathungen über die Grundlage des Concordats (1849) in der besten Weise vertreten war und eben so nach dessen Abschluss (1856) an den Berathungen über die Ausführung desselben sich betheiligte, sondern dass insbesondere die Metropoliten von Ungarn noch vor Abschluss des Concordats (1853) zu Seiner Majestät berufen wurden, um ihre Wünsche und Erklärungen zu vernehmen, Wünsche und Erklärungen die, zu Protocoll gebracht und von den Betreffenden eigenhändig unterzeichnet, dem Papste vorgelegt wurden. Dass aber diese Wünsche und Erklärungen beim Abschluss des Concordats auch gehörig berücksichtigt worden, beweise, sagt der Verfasser, am sichersten die „in diesen Tagen aus Gran erfolgte öffentliche Erklärung des Inhalts: „Da das Concordat sich ganz auf dem canonischen Rechtsboden bewegt, so ist die Furcht, der ungarische Klerus werde gegen das Concordat losstürmen, grundlos.“ Auszüge aus der ungarischen Kirchenzeitung Religio, auf welche in jener öffentlichen Erklärung verwiesen wurde, die der Verfasser beibringt, beweisen, dass der ungarische Klerus zu einem solchen Losstürmen gegen das Concordat in der That auch keine Ursache hat, da dem, was er wünschen kann, das Concordat nicht im Wege steht [1]), die persönliche Immunität, die er früher besass, und die im Concordat aufgegeben ist, ohnehin nicht mehr haltbar war [2]), und erst das Concordat ihm die Rechte wieder gab, welche die im Sinne der Debrecziner Superintendenzialpetition gefassten Gesetze des Jahres 1848 ihm genommen hatten. Aus alledem erhellt, wie grundlos die Behauptung ist, dass *„die Wiederherstellung des Königreichs Ungarn nach dem historischen Recht mit dem Concordat im Widerspruch stehe.“*

Wir haben den Inhalt dieser Schrift etwas umständlicher ausgehoben, als es eine Anzeige sonst mit sich brächte, weil unsere Leser den Stand der Concordatscontroverse in Oesterreich, nach einer Seite hin wenigstens, daraus klar ersehen können, und wir uns desshalb der Nothwendigkeit

---

[1]) Das gilt namentlich, wie schon Cardinal v. Rauscher im Reichsrath bemerkte, bezüglich der Rechte, die dem Erzbischof von Gran als Primas von Ungarn zustehen.

[2]) Die hierauf bezüglichen Klagen hat Cardinal von Rauscher im Reichsrathe in ihrer ganzen Unhaltbarkeit charakterisirt.

überhoben sehen, die Verhandlungen des Reichsraths darüber in extenso mitzutheilen.

Auf die Klagen der Protestanten über das Concordat hat unser Verfasser freilich keine Rücksicht genommen, und daher könnte der Abdruck des Vortrags des Reichsraths Maager in der Sitzung des Reichsraths vom 10. Septbr. und der Erwiederungen des Cardinals von Rauscher und des Cultusministers, Grafen Thun, in den Sitzungen vom 17. und 18. u. s. w. wünschenswerth erscheinen. Allein jene Klagen, wo sie nicht gegen einzelne Bestimmungen der Staatsgesetzgebung gerichtet sind, die im Concordat ihren Anlass, aber keineswegs ihre Begründung haben, sind eigentlich nur Klagen über das Fortbestehen der katholischen Kirche und ihrer Grundsätze und Gesetzgebung, und treffen das Concordat nur in so ferne, als dieses die Anwendung dieser Gesetze in Oesterreich neuerdings gesichert und durch die Wiederherstellung der bischöflichen Jurisdiction die katholische Kirchendisciplin wieder aufgerichtet und gekräftigt hat. Das mag den Gegnern der kathol. Kirche sehr unangenehm und häufig lästig sein; allein, qui jure suo utitur nemini injuriam facit. Da die Kirche früher oder später doch auch in Oesterreich freigegeben werden musste und ihre Disciplin auch in den Staaten, wo kein Concordat besteht, namentlich in Sachen der gemischten Ehen und des kirchlichen Begräbnisses, worüber insbesondere die Klagen des Reichsraths Maager sich verbreiteten, dieselbe ist, wie in Oesterreich; so müssen wir mit unserem Verfasser sagen, dass beachtenswerthe *Gründe* für die Revision des Concordats und deren Nothwendigkeit von dieser Seite eigentlich gar nicht vorgebracht worden sind. Da diese Klagen auf die Fortbildung des Kirchenrechtes jedenfalls keinerlei Einfluss äussern können und werden, wir aber nach dem Plane unserer Zeitschrift nur solche Verhandlungen und Urkunden mitzutheilen haben, bei welchen dieses der Fall ist; so glauben wir auch von der Mittheilung dieses Theiles der Reichsrathsverhandlungen Umgang nehmen zu sollen. Wir verweisen übrigens in dieser Beziehung auf die vortreffliche Schrift: Ansprüche der Protestanten in Oesterreich. Freiburg i. Br. 1859. (s. unten S. 190 ff.) und auf die jetzt (Anfang Februar 1861) zu Wien (bei Gerolds Sohn) von Prof. Dr. *Fessler* veröffentlichte neue Schrift über: *die Protestantenfrage in Oesterreich.* *(Moy.)*

Döllinger, Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung.

Regensburg. Manz. 1860. VIII. 480 S. gr. 8. (3 Fl. 36 kr. rh.)

Wenn man ein Werk von Döllinger zur Anzeige bringt, ist nichts überflüssiger als zu sagen, dass es ein Werk tiefer Gelehrsamkeit, ausgebreiteter Belesenheit, klarer Anordnung und lichtvoller Darstellung ist; das Alles versteht sich bei Döllinger von selbst. Das uns eben vorliegende Werk hat aber ausser diesen Vorzügen noch seinen eigenthümlichen Werth und eine mehrfache Bedeutung. Seit Möhlers Symbolik ist kein Werk erschienen, welches auf die protestantische Welt eine so tiefe Wirkung zu äussern geeignet war, wie dieses. Alle Kunst und Schärfe der modernen Kritik und Exegese ist hier benützt und mit nicht zu bestreitender Virtuosität angewendet — zum Vortheile der Kirche und des katholischen Dogma. Es stellt die menschliche, natürliche

Seite an der Thätigkeit und Wirksamkeit unseres Herrn und seiner Apostel in unnachahmlicher Schlichtheit und Einfachheit dar, um desto mehr das Göttliche darin hervorleuchten zu lassen. Es erörtert, ohne auch nur die leiseste Spur von polemischer Absichtlichkeit, alle Differenzpunkte in einer Weise, dass aus den biblischen Urkunden und den gleichzeitigen Zeugnissen die katholische Wahrheit ganz von selbst und mit unverkennbarer Nothwendigkeit hervorgeht. Namentlich der Primat Petri, das Verhältniss des Apostels Paulus zu Petrus und die Lehre des ersteren von der Rechtfertigung, vom Glauben und den Werken sind hier in einer Weise dargestellt, dass alle Entstellungen der Gegner davor von selbst zu Boden fallen. Es ist schwer zu sagen, was dabei mehr zu bewundern, die Ruhe und Wahrheitstreue des Historikers, die Tiefe und der Scharfsinn des Theologen oder die Gewandtheit und Darstellungsgabe des Schriftstellers. Kommen auch bei der Erörterung der Paulinischen Lehre einige Wiederholungen vor, so wird doch diess bei der Schwierigkeit des Gegenstandes kaum befremden, ja es dürfte Manchem sogar nicht unwillkommen sein, weil es dem Leser, der an der Hand gleichsam des Verfassers von einem Punkte zum anderen schreitet und seine Studien mit ihm durchmacht, das Verständniss erleichtert. Jeder gebildete Laie kann und wird das Buch mit Frucht und Genuss lesen; dem Theologen wird es ganze Partien seines Studiums wie mit einem zündenden Strahle erleuchten.

Der Raum unserer Blätter gestattet nicht, neben dieser allgemeinen Charakteristik des Buches hier auf die Fülle kostbarer Einzelnheiten einzugehen, die es dem Leser bietet und wodurch es das mannigfachste Interesse in Anspruch nimmt. Wir müssen uns auf die Punkte beschränken, rücksichtlich deren sich der Verfasser den besonderen Dank der Canonisten verdient hat, und selbst diese können wir nur flüchtig berühren.

Der Verfasser hat sein Werk in drei Bücher getheilt: Erstens, Christus und die Apostel; Zweitens, die Lehre der Apostel, drittens, Verfassung, Gottesdienst und sittlich religiöses Leben in der apostolischen Kirche überschrieben. Von diesen drei Büchern geht uns hier selbstverständlich nur das dritte unmittelbar an. Doch sind auch im ersten und im zweiten einzelne Punkte, die für den Gegenstand unserer speciellen Studien äusserst wichtige Ausbeute liefern. So im ersten die Darstellung der Lehre Jesu über das Reich Gottes und die Kirche, den Vorrang Petri; die Vollmachten der Apostel; das Unkraut in der Kirche. Ferner das was von der Zahl der Jünger und der Ergänzung der Zwölfzahl gesagt ist. Im zweiten Buche ist es die apostolische Lehre von der Kirche, ihren Eigenschaften und Merkmalen, ihren Aemtern und Gewalten, die unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.

Bei der Darstellung der Lehre Jesu vom Reiche Gottes und der Kirche macht der Verfasser vorerst darauf aufmerksam, wie Jesus der grossen Menge, die ihn hörte, nicht offen und entschieden verkündigen konnte, dass er gekommen sei, die enge Schranke der Jüdischen Glaubensgenossenschaft niederzureissen, und ein Weltreich zu stiften; daher er das Wort *Kirche* (Ecclesia) in seinen Vorträgen vor dem Volke nie gebrauchte, sondern immer nur des Reiches Gottes, des Himmelreiches gedachte, welches jetzt nahe gekommen sei oder welches auch schon

da sei. Unter dem Himmelreich oder Reich Gottes, sagt der Verfasser, verstand er aber überhaupt jene göttliche Ordnung der Dinge, welche zu verwirklichen er gekommen war. Dieses Reich umfasst in den Worten Jesu Himmel und Erde und den ganzen Verlauf der Menschengeschichte von Jesus abwärts.“ Das Wachsthum und die Ausbreitung dieses Reiches hob er hervor unter Bildern des zu hundertfältiger Frucht sich entwickelnden Waizensamens und des kleinen zum hohen schattigen Baume emporgewachsenden Senfkorns. Eine Schafheerde mit ihrem Hirten, dessen Stimme sie kennt, eine Familie mit dem Hausvater, mit Knechten und Mägden, oder auch eine Stadt, ein Volk, ein Königreich, dessen König er selber sei, — diese Bilder machten den organischen Zusammenhang seiner Kirche, die Gewalt und Autorität, welche in diesem seinem Reiche ihm und seinen Stellvertretern zustehe, anschaulich. Auch das Amt, das er in seiner Kirche stiften wollte, dessen Geschäfte und Befugnisse, zeichnete er in solchen Bildern eines Gärtners, eines Fischers, eines Hirten. Die Diener der Kirche sollten seine Haushalter sein, die er über die anderen Knechte setzt, und er verhiess seinen Aposteln und ihren Nachfolgern für die rechte Verwaltung ihres Amtes einen besonderen Lohn. Als seine Jünger unter einander stritten, wer von ihnen in seinem Reiche der Grösste sein werde, belehrte er sie, dass diejenigen, die in der Kirche die Grössten und Vornehmsten sein würden, zugleich die Demüthigsten, die den anderen willig Dienenden sein müssten. Dicht daneben steht die feierliche Erklärung, die er bei seinem letzten Abschiedsmale gab, dass für die Treue, mit der sie bisher ihm gefolgt und gedient, er ihnen sein Reich, die Kirche, wie der Vater es ihm verliehen habe, hinterlasse und zutheile, ein Reich, in welchem sie fort und fort ein heiliges Mahl an seinem Tische feiern, auf zwölf Thronen sitzend, als Könige dieses Reiches die Stämme Israels richten, über ihre Aufnahme und Ausschliessung entscheiden, also priesterliche und königliche Gewalt besitzen und üben würden. Von Christus war geweissagt worden, dass er auf dem Throne Davids sitzen werde. So sollten auch sie, als seine Stellvertreter, in seinem Reiche auf Thronen sitzen. Ihre Gewalt, ihr Ansehen sollte dem seinigen gleich sein, da er es war, der sie bestellte. „Wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf, und wer mich aufnimmt, der nimmt Den auf, der mich gesandt hat.“

„Im weitesten Umfange wollte Jesus das Wort wahr machen, dass er gekommen sei, nicht das Gesetz aufzuheben, sondern es zu erfüllen. Seine Kirche war in dem mütterlichen Schoosse des jüdischen Staats- und Kirchenwesens, als der Embryo der künftigen Kirche des neuen Bundes, erzeugt und bisher bewahrt worden; die Zeit, in welcher die Tochter dem Schoosse der Mutter sich völlig entwinden sollte, war noch nicht gekommen. Er selber bestätigte zuletzt noch in Jerusalem vor dem Volke die Autorität der Synagoge. Sie sitzen auf dem Stuhle Mosis, sagte er, sie sind die Schriftgelehrten und Pharisäer, nämlich rechtmässige Inhaber des Lehramtes und der Kirchengewalt, was sie lehren, das haltet, aber ihre Werke ahmet nicht nach. Und doch wusste er, dass die Synagoge in kürzester Frist das Todesurtheil über ihn als Lästerer fällen würde. Aber ihre Autorität war noch nicht abrogirt, der Moment, ihr völlig den Gehorsam aufzukündigen, war noch nicht eingetreten, der Stuhl Mosis bestand noch. Im rechten Zeitpunkte jedoch

sollte dieser Stuhl in seine Kirche verpflanzt werden; denn er hatte bereits seine Massregeln getroffen und für die Einsetzung einer Autorität Sorge getragen, wie sie der die ganze Menschheit umfassenden Kirche, welche an die Stelle der bloss ein Volk begreifenden Synagoge treten sollte, angemessen war. Diese Gewalt sollte Ausfluss und Ersatz der Seinigen sein. In ihm war das alttestamentliche Priesterthum, das Prophetenthum und das Königthum vereinigt. Durch ihn, von ihm in der Mitte seiner Kirche als deren ewiges Centrum und Einheitspunkt hingestellt, sollte der Stuhl Mosis zum Stuhle Petri werden.

„Als Petrus in jenem Wendepunkte des zu Ende gehenden Lehramtes Jesu und seines beginnenden Leidens das Bekenntniss abgelegt hatte, dass Jesus Christus der Sohn des lebendigen Gottes sei, da belohnte Jesus ihn durch vier mit einander eng verbundene Verheissungen einer künftig ihm anzuvertrauenden Gewalt und eines Vorzugs in der Kirche. Er sollte erstens der Fels sein, auf welchen Jesus seine Kirche bauen wolle [1]); die auf diesem Felsen ruhende Kirche sollte zweitens niemals untergehen; er werde ihm drittens die Schlüssel des Reiches, der Kirche geben, und viertens solle, was er auf Erden binden oder lösen werde, auch im Himmel gebunden oder gelöst sein [2]).

„Petrus war es allein, der hier gesprochen; er hatte nicht etwa von den andern Aposteln den Auftrag dazu erhalten, er ragte unter ihnen durch seinen vom himmlischen Vater ihm verliehenen Glauben hervor. Um dieses seines felsenfesten Glaubens willen eignete er sich zum Fundamente der Kirche, die Christus schon früher mit einem Hause verglichen hatte. Und jetzt erst erfuhr Simon Bar Jona, warum ihm der Herr gleich im Beginne den Namen Kephas, der Fels, gegeben hatte. Nicht auf sein Bekenntniss, sondern wegen seines Bekenntnisses sollte auf ihn, diesen Mann mit seinem felsenfesten Charakter, die Kirche erbaut werden, die, wie sie ganz aus Personen, lebendigen Wesen besteht, so auch ein lebendiges persönliches Fundament damals bedurfte und immerdar bedarf. Da das Gebäude der Kirche ein für alle Zeiten bleibendes sein soll, so ging dieser Vorzug des Petrus, kraft dessen mit ihm als dem Fundamente Alles in der Kirche zusammenhängen muss, nothwendig auf Andere nach ihm durch Vererbung über. Dieser so getragenen Kirche verhiess Jesus zugleich die Unvergänglichkeit, sie werde in Folge ihrer Gründung auf Petrus nie von der Macht des Todes und der Unterwelt überwältigt werden. Mit der Schlüsselgewalt sollte ihm die Verwaltung der Güter und Schätze des Hauses übergeben werden; kraft derselben sollte er in Gewährung oder Entziehung dieser Schätze, der Heilmittel der Kirche, auf Erden in einer auch für den Himmel giltigen Weise lösen oder binden.

„Was hier dem Petrus nach dem Berichte des Matthäus vorerst nur verheissen wurde, das wurde ihm später nach der Auferstehung verliehen. Es geschah diess, als Jesus zum drittenmale den Aposteln, und

[1]) Der griechische Uebersetzer des aramäisch-geschriebenen Matthäus-Evangeliums sah sich genöthigt, *Πέτρος* und *πέτρα* zu gebrauchen; im Orginal stand ohne Veränderung des Genus nach einander Kephas: „du bist Stein und auf diesen Stein u. s. w.," da Kephas zugleich Name und Sachbezeichnung ist.

[2]) Marc. 16, 18. 19.

drei Jüngern nebst Petrus, erschien. Hatte er früher auf das Zeugniss seiner göttlichgewirkten Glaubensstärke hin ihm jene Zusicherung künftiger Erhebung gegeben, so belehrte er ihn nun durch die in feierlicher Weise dreimal an ihn gerichtete Frage, dass er auch in der Liebe zu ihm die andern Apostel übertreffen, ein Felsenmann, wie im Glauben, so in der Liebe, sein müsse, veranlasste ihn hiedurch, seine dreimalige Verläugnung zu widerrufen, und verband hiemit den dreimal wiederholten Auftrag: Weide meine Lämmer, weide meine Schafe [1]). Damit war der gesammten Kirche, die Apostel mit inbegriffen, ein oberster Hirt, ein den Herrn stellvertretendes, regierendes Haupt gegeben.

„Früher, unmittelbar vor dem Beginne seines Leidens, als Jesus dem Petrus vorhergesagt, dass er ihn noch in derselben Nacht dreimal verläugnen werde, da hatte er ihm zugleich die Versicherung gegeben, dass in Kraft eines besonderen, für ihn an den Vater gerichteten Gebetes, sein Glaube nicht abnehmen, nicht vergehen werde [2]), und dass er, wenn er von seinem Falle sich wiederum erhoben, seine Brüder, die Apostel, im Glauben stärken solle. Der Stuhl Petri sollte eine Stätte der Wahrheit, eine Allen zur Stärkung gereichende Burg des festen Glaubens bleiben. Denn die Worte wie die Gebete des Herrn waren nicht bloss auf die einzelne Person, auf den nächsten Moment gerichtet, sondern sie waren grundlegend und bauend, sie galten vor Allem der Kirche und deren zukünftigen, von ihm im Geiste geschauten Bedürfnissen. So betete er damals mit seinem, über alle folgenden Zeiten hinausreichenden Blicke für die Einheit der Glieder der Kirche, damit diese Einheit der Welt ein stets redendes Zeugniss der Wahrheit seiner göttlichen Sendung sein möge [3]).

„Petrus ist in den Evangelien so gleichmässig ausgezeichnet, so unmittelbar Jesu an die Seite gestellt, als der ihn stets begleitende Schatten, als der einzige, der sein volles Vertrauen besass, der zwischen ihm und den übrigen Jüngern vermittelte, dass kein anderer der Apostel ihm hierin auch nur nahe kommt. Wo nur die Apostel aufgezählt oder erwähnt werden, ist er unveränderlich der erste. Alle bedeutenden Momente im Leben Jesu sind in eine gewisse Beziehung zu Petrus und nur zu ihm gesetzt. Ihm wird die Auferstehung Jesu auf dessen Gebot besonders angezeigt; nur seine Fehler und seine Demüthigungen, nicht die der andern Apostel, berichtet die neutestamentliche Geschichte; während sie die Stärke seines Glaubens und seiner Liebe und die ihm dafür zu Theil gewordene Erhebung meldet, mahlt sie sorgfältig die Tiefe seines Falles; keinem Andern hat aber auch Jesus so viel erziehende, bildende Thätigkeit gewidmet, wie ihm; Vieles und Wichtiges hat er zunächst nur ihm mitgetheilt, keinem Andern, wie diesem, hat er seinem Martyrertod und zwar zugleich mit seiner Erhebung zur höchsten Würde geweissagt. Und noch in seinem Tode sollte er seinem Herrn ähnlich werden.

„Auch den übrigen Aposteln verlieh zwar Jesus einmal kurz vor seinem Leiden die Gewalt, auf der Erde und im Himmel zu binden und

---

[1]) Joh. 21, 15 — 17.

[2]) Luc. 22, 31. 32.

[3]) Joh. 17, 20. 21.

zu lösen [1]), und dann nach seiner Auferstehung mit dem heiligen Geiste die Macht, Sünden zu vergeben und zu behalten. Aber nur Petrus empfing die Schlüssel der Kirche, nur ihm wurde die ganze Kirche wie ein wohlverwahrtes geschlossenes Haus übergeben, nur ihm die Gewalt übertragen, in letzter Entscheidung in dieses Haus zuzulassen oder aus demselben auszuschliessen; wie denn auch die Schlüssel eines Hauses, einer Stadt doch immer nur in der Hand eines Einzigen sich befinden können, wenn auch die andern zu einzelnen Abtheilungen des Hauses die Schlüssel führen. Drei Vorzüge vor allen Andern hat also Petrus von Jesus empfangen; nur er ist das Felsenfundament, das der auf ihm ruhenden Kirche die Unvergänglichkeit sichert; nur ihm sind die Schlüssel übergeben, und ist damit das Haus des Herrn, die Kirche als ein Ganzes, anvertraut; nur er endlich ist der Hirte der ganzen Heerde. Die Gewalten zu binden und zu lösen [2]), Sünden nachzulassen und zu behalten [3]), sind ihm zugleich mit den übrigen Aposteln anvertraut worden.

„Wie Jesus zwei Jahre lang mit nie ermüdender Liebe an dem vielfach unfügsamen und wenig empfänglichen Menschenstoffe, den von ihm ausgewählten zwölf Männern, geformt und gearbeitet hatte, um die rechten Werkzeuge zur Begründung seines Reiches, die Träger, die Lehrer und Regenten seiner Kirche, aus ihnen zu bilden, so war dann auch die wirkliche Sendung, die Uebertragung der ihnen bestimmten Gewalt, seine letzte Angelegenheit, seine entscheidende That, die er bis nach seiner Auferstehung, bis zum Schlusse seiner irdischen Laufbahn und bis zum Moment seines Abschiedes versparte. Die Gewalten und Aufträge, die er dann den Aposteln insgesammt gab und hinterliess, leitete er in höchst feierlicher Weise mit gewichtigen Worten ein, und verband sie mit Verheissungen, wie nur er sie zu geben vermochte, kraft seines in die fernste Zukunft der Kirche dringenden Blickes. Schon in seinem hohepriesterlichen Gebete hatte er, zu dem Vater gewendet, gesagt: „Gleichwie du mich gesandt hast in die Welt, so sende ich sie auch in die Welt“ [4]). Jetzt sprach er noch bestimmter die Gleichheit dieser doppelten Sendung aus, und erneuerte die Erklärung dass die vom Vater ihm ertheilte Sendung nunmehr auf sie übergehe. Dabei verwies er auf seine Machtvollkommenheit: Er, dem alle Gewalt gegeben sei im Himmel und auf Erden, bevollmächtigte sie, die Predigt seiner Lehre in alle Welt zu tragen, allen Völkern die Taufe und den Eintritt in seine Kirche, unter der Bedingung der Haltung aller seiner Gebote, anzubieten [5]). Zugleich übertrug er ihnen das Richteramt über die Menschen mit der Gewalt, Sünden zu erlassen und zu behalten. Aller Orten sollten sie lehren, taufen, Kirchen stiften, binden und lösen, Sünden behalten und vergeben. Dass, wer die Kirche nicht höre, wie ein Heide und Zöllner betrachtet, also ausgeschlossen werden solle, hatte er früher bereits erklärt [6]). Und für diese ihre Amtsführung verhiess er ihnen seine stete Gegenwart, seinen kräftigen Beistand „alle

[1]) Matth. 18, 18.
[2]) Matth. 18, 18.
[3]) Joh. 21, 23.
[4]) Joh. 17, 18.
[5]) Matth. 28, 18—20. Marc. 16, 15. Joh. 20, 21—23.
[6]) Matth. 18, 17.

Tage bis an's Ende der Welt," eine Verheissung, die über ihr irdisches Leben hinausreichte, sich also auf ihre Erben und Nachfolger erstreckte. Er verhiess ihnen den Geist der Wahrheit, der sie vor jedem Irrthum der Lehre bewahren, sie vielmehr fort und fort in die ganze Wahrheit leiten, sie und die nach ihnen Kommenden immer tiefer in den Zusammenhang seiner Lehre einführen [1]), die organische Entwicklung dieser Lehre in der Kirche leiten werde. Damit hatte er seiner Kirche ihre Magna Charta ertheilt. Auf einem Felsen wurde sie gebaut, unverwüstliche Dauerhaftigkeit, Unvergänglichkeit, gleiche Lehre, gleiche Verwaltung der Heilsmittel ohne Unterbrechung, unter dem doppelten Beistande des zur Rechten des Vaters erhöhten Christus und des von ihm in die Kirche zu bleibender Inwohnung gesandten heiligen Geistes, sollten für alle Zeit ihr unverlierbar gehören. Fortan konnte Niemand mehr von der Kirche sich trennen, ohne zugleich von Christus sich zu trennen, denn nur ihr ist die Versicherung, dass er stets mit ihr sein wolle, gegeben worden."

Wir haben uns nicht versagen können, diese ganze eben so gelungene als wichtige Darstellung hier mit den eigenen Worten des Verfassers auszuheben. Er fügt dann bei, dass aber Jesus der wahre König seiner Kirche auch unsichtbar bleiben wollte. Die Apostel sollten nur seine Stellvertreter in seiner Abwesenheit sein; ihre Gewalt war nicht ihr Eigenthum, sondern, von ihm ausgeflossen, nur zur verantwortlichen Verwaltung ihnen übertragen. Darum erloschen auch die Gewalten und Vorzüge, die ihnen gegeben worden, nicht mit ihnen. Dass es in seiner Kirche nie an Aergernissen fehlen werde, dass die Bösen in ihr stets mit den Guten vermischt sein und von den kirchlichen Gewaltträgern vielfach geduldet werden müssten, das hatte Jesus vorausgesehen und seine Apostel darüber belehrt, dass diese Mischung in der Kirche etwas von Gott Gewolltes sei. (Matth. 13, 25.) (Schluss folgt.)

(Moy.)

Fünfte kirchenrechtliche Bibliographie.

1. Acta et Decreta Concilii provinciae Viennensis anno Domini MDCCCVIII. Pontificatus Pii Papae IX. decimo tertio celebrati. Vindobonae. Ex officina Caes. Reg. Typographica Aulae et Status. MDCCCLIX. Titelbl. und 334 S. Hochquart. (In der Fürsterzbischöflichen Kanzlei zu Wien für 1 Flor. österr. Währg. zu haben.)

Man vgl. darüber *Kathol. Litztg.* 1860, Nr. 2. Einen theilweisen Abdruck enthielt auch das *Archiv*, Bd. IV. S. 604—636. 721—745 [2]).

2. Alzog, Dr. Joh., Geistl. Rath und Prof. zu Freiburg: Universalgeschichte der christlichen Kirche. Siebente neu durchgearbeitete Auflage. Mainz, Kupferberg 1860. XVI. und 1154 S. gr. 8. nebst zwei kirchlich geographischen Karten. (Preis 3 Thaler.)

Alzog's Kirchengeschichte, für deren Vortrefflichkeit auch schon das Erscheinen der *siebenten* Auflage spricht, empfiehlt sich durch ihre kurze

---

[1]) Joh. 16, 13.

[2]) Auf die uns vor Kurzem gütigst zugesandten: *Decreta et Acta Concilii Provinciae Strigoniensis anno Domini 1858* (a 19. Sept. usque ad 3. Octbr.) celebrati (Pestini 1849, VI. 234 pagg. in fol. min.) werden wir im *Archiv* nähere Rücksicht nehmen, sobald der Raum es erlaubt.

und bündige, fassliche, ruhig und würdig gehaltene Darstellung und den Reichthum und die Vollständigkeit ihres Inhalts. Einen besonderen Vorzug gewährt derselben auch noch die chronologische Tabelle der wichtigsten Personen und Begebenheiten (S. 1111—1126), welche auf einem engen Raume einen ziemlich vollständigen Auszug enthält, und vortrefflich geeignet ist, um das Ganze öfters schnell wiederholen zu können. Ferner finden wir (S. 1127—1130) ein chronologisches Verzeichniss der Päpste und der römischen und deutschen Kaiser, und (S. 1131—1134) eine chronologische Tabelle der Concilien. Endlich erhalten wir nach dem vollständigen Namen- und Sachregister (S. 1135—1154) noch zwei sorgfältige kirchliche geographische Karten, nämlich eine welche in drei Stücken das christliche römische Reich, Palästinä zur Zeit der Apostel und die Reisen des heil. Apostel Paulus, und eine, welche die christlichen germanischen und slavischen Reiche gegen Ende des J. 1100 darstellt. Der Preis des umfassenden grossen Werkes ist verhältnissmässig ein sehr mässiger.

In der vorliegenden neuen Auflage sind die inzwischen veröffentlichten neuen Quellen, namentlich über die älteren Häresien, und die zahlreichen neueren kirchengeschichtlichen Monographien, besonders *Döllinger's* gediegenes Buch über „Heidenthum und Judenthum" die gründliche ausführliche Conciliengeschichte von *Hefele*, (vgl. diese Rubrik unten in dieser Bibliographie), und das gelehrte Werk von *Schwab* über den Kanzler Gerson (vgl. *Archiv* Bd. IV. S. 313, Bd. V. S. 300), mit grosser Gewandtheit und Sorgfalt benutzt. Die Verbesserungen und Vermehrungen in dieser siebenten Auflage von Alzog's Kirchengeschichte erstrecken sich übrigens fast auf alle Theile derselben. Viele Partien sind sogar neu geschrieben und im Einzelnen ist Manches schärfer und genauer gefasst. Besonders ist die ältere Kirchengeschichte bereichert worden. Für die ersten siebzig Jahre der christlichen Kirche wird der Verfasser bei einer künftigen neuen Auflage ohne Zweifel noch manche vortreffliche Bemerkungen nachtragen aus dem neuen gediegenen und scharfsinnigen Buche von *Döllinger* über „Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung" (vgl. darüber die vorstehende Besprechung.) Zu dem S. 108 §. 57 Note 1 über den Kirchenbann Gesagten würde jetzt am Besten auf die ausführliche Darlegung über den Begriff, den Ursprung und die Arten der Excommunication bei *Kober*, der Kirchenbann, Einleitung §. 1—3 (vgl. *Archiv* Bd. II. S. 235 ff.) und in Betreff der wichtigen Frage, wem Christus das Recht und die Vollmacht übertragen habe, die Excommunication zu verhängen, ob dem Petrus und den übrigen Aposteln allein, oder wie man protestantischer Seits behauptet, der ganzen Gemeinde, insbesondere noch auf *Kober's* gründliche Abhandlung über *Schilling's* Kirchenbann (im *Archiv* Bd. V. S. 70 - 76) zu verweisen sein. Zu §. 126 Note 4 würde jetzt zu bemerken sein, dass nach den Nachweisungen von *Braun* über „das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian" S. 58 ff. (m. s. diese Rubrik unten in dieser Bibliographie) das Institut der bischöflichen Oeconomen zur Verwaltung des Kirchenvermögens schon lange vor seiner gesetzlichen Fixirung durch das Concil von Chalcedon allgemein in Uebung war, und dass nach den Untersuchungen *Braun's* S. 66—80 die Bischöfe auch bezüglich der Verwaltung und der Ver-

wendung des Kirchengutes im Principe ausschliesslich die Oberaufsicht und Entscheidung hatten, und dass dieses, wenige Ausnahmen, die jedoch nicht ohne Widerspruch blieben, abgerechnet, auch die Kaiser anerkannten.

Wünschenswerth wäre, dass über die Pönitentialbücher (in §. 138 und §. 169) künftig wenigstens die Hauptresultate der historischen Einleitung zu *Wasserschleben's* Bussordnungen (nicht Buss*übungen*, wie S. 402 Z. 15 v. u. verdruckt ist) der abendländischen Kirche (vgl. darüber auch *Archiv* Bd. III. S. 733) und der Untersuchungen von *Hildenbrand* und *Kunstmann* benutzt würden, welche z. B. *Walter* schon in der eilften und zwölften Auflage seines Kirchenrechts §. 94 in bündiger Uebersicht ziemlich vollständig zusammengestellt hat. Und auch für das Nachschlagen der in Bezug auf ihre Aechtheit oder Unächtheit seit jenen neueren Forschungen streng zu unterscheidenden einzelnen wichtigeren Pönitentialbücher wäre jetzt statt auf *D'Achery* und *Morinus* auf die Abdrücke bei *Wasserschleben*, zu verweisen. Das von Alzog noch in das siebente Jahrhundert verlegte Pönitentiale von Johannes dem Faster (Joannes Jejunator), dessen Unächtheit schon *Binterim* nachwies, stammt erst aus dem 12. Jahrhundert (vgl. *Wasserschleben* a. a. O. S. 4 f. Note 1.)

Bei den Erörterungen im §. 139 über die Auflösung der Ehe im Oriente in Folge des Ehebruches könnten künftig auch einige Stellen in den Pönitentialbüchern bei *Wasserschleben*, namentlich das Pönitentiale Theodori, nebst den Bemerkungen von *Hinschius* über „das Ehescheidungsrecht nach den angelsächsischen und fränkischen Bussordnungen" in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. 20 S. 66 ff. (vgl. darüber unten in dieser Bibliographie die Rubrik: *Hinschius*) der Beurtheilung unterzogen werden.

Im §. 161 S. 384 (wo S. 12 v. u. s. S. 423 ff. gelesen werden muss, statt S. 323 ff.) könnte als die älteste jetzt bekannte Sammlung von Stücken des römischen und zwar ausschliesslich des justinianischen Rechts mit Ausschluss der Pandecten, welche als ein Theil einer Canonensammlung für den kirchlichen Gebrauch vorkommt, die wohl aus Italien aus einem der drei letzten Viertel des neunten Jahrhunderts stammende *lex Romana canonice compta* angeführt werden, welche nach einer auf der kaiserl. Bibliothek zu Paris befindlichen Handschrift von Prof. Dr. *Maassen* (Wien 1860) näher nachgewiesen ist (vgl. diese Rubrik unten in dieser Bibliographie.)

Ueber die Geschichte des französischen Concordats vom J. 1801 (S. 991 ff.) und über manches Andere aus der neueren Kirchengeschichte wären jetzt noch die mancherlei wichtigen und interessanten Aufschlüsse und Nachweise aus *Cretineau-Joly*, l'Eglise Romaine en face de la Révolution (Paris 1859, seitdem bereits in 2. Auflage erschienen) zu verwerthen. Die früher nicht so genau und ausführlich bekannte Geschichte des Concordates vom J. 1801 ist nach dem Werke *Cretineau-Joly's* ausschliesslich übrigens auch in unserem *Archiv* Bd. IV. S. 319—357 mitgetheilt worden. Auch die *Analecta Jur. Pontif.* (Livrais. 27. p. 819—55. Livr. 29. p. 1180, 1184—1200) brachten dazu interessante Beiträge.

Auch über die Nichtigkeitserklärung der Ehe Napoleons I. mit Josephine wäre vielleicht ein Wort zur Orientirung zu sagen gewesen,

wobei auf den im *Katholik*, Bd. 55 S. 58 ff. und darnach bei *Kutschker*, Eherecht, Bd. 5 §. 371 (vgl. darüber *Archiv* Bd. III. S. 718) mitgetheilten Bericht des damaligen Syndicus am Diöcesan-Officialate zu Paris, Abbé *Rudemare*, hätte verwiesen werden können.

Etwas ausführlichere Nachweisungen und Darstellungen möchten wir endlich hier und da über die Verhältnisse der Kirche zu den deutschen Staaten seit Auflösung des Reiches und seit dem Wiener Congresse bis auf die neueste Zeit wünschen. Manche gute Notiz kann hier schon aus *Rosshirt*, das staatsrechtliche Verhältniss zur katholischen Kirche (vgl. *Archiv*. Bd. V. S. 296 ff.) und aus *Schulte's* kathol. Kirchenrecht Bd. I. (m. s. darüber die eingehende Besprechung weiter unten in dieser Bibliographie) geschöpft werden. Auch wären noch einige Nachträge über neuere und neueste Vorgänge in anderen Ländern zu machen, wofür sich Manches schon aus den *Acta Pii IX. Romae ex typogr. boner. artium* (1858. II. Vol. 8.) und aus *Margotti's* „Siege der Kirche im ersten Jahrzehnt" des Pontificats Pius IX. 2. Aufl. übers. von P. *Gams* (vgl. diese Rubrik unter *Margotti* in dieser Bibliographie) schöpfen liesse. Unter Anderem ist (im §. 412) ganz übergangen das russische Concordat vom 3. August 1847, welches jetzt von uns im Archiv Bd. VI. S. 172 ff. vollständig veröffentlicht ist, aber von der russischen Regierung wie aus der in der *Augsburger Postzeitung* (vgl. deren Separatausgabe: *Deutschland* 1860 Nr. 5, 9 und besonders Nr. 34 S. 265—267) ihrem Inhalte nach aufgezählten, und statt gemilderten fortwährend noch verschärften, alle kirchliche Freiheit vernichtenden russischen Gesetzgebung aus den Jahren 1782—1858 hervorgeht, allerdings trotz häufiger gegentheiliger Versicherungen und Versprechungen derselben nicht eingehalten wird.

(Vering.)

3. André s. unten: Diccionario de derecho canon.

4. Ansprüche der Protestanten in Oesterreich. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1859, 44 S. 8. (4½ Silbergr.)

Diese in sehr schöner fliessender Sprache, geistreich, und würdevoll geschriebene Schrift, als deren Verfasser eine hochgestellte Persönlichkeit in Oesterreich genannt wurde, wendet sich gegen die mannigfachen Anschuldigungen, wodurch fortwährend ein grosser Theil der deutschen Tageslitteratur, insbesondere auch die allgemeine Zeitung, die öffentliche Meinung gegen das österreichische Concordat aufregt. Namentlich wird die Behauptung im Einzelnen widerlegt, als sollten die Protestanten in Oesterreich in Folge des Concordats unter das canonische Recht gestellt und ihre eigenen Rechte ihnen vorenthalten werden. Der Verf. untersucht, welche Ansprüche die Protestanten in Oesterreich nach der verschiedenen historischen Begründung ihrer Rechtsverhältnisse in Siebenbürgen, in Ungarn, in den zum deutschen Bunde gehörigen Ländern, und endlich in den noch übrigen polnischen, dalmatinischen und italienischen Gebieten wirklich erheben können. Es hat damals verlautet, dass eine derartige Gruppirung der österreichischen Länder in Betreff der neuen Regelung der kirchlichen Verhältnisse der Protestanten beabsichtigt werde. Es erschien nun auch für *Ungarn* das kaiserliche Gesetz vom 1. September 1859, welches den Protestanten eine so freie Verfassung und eine so vollkommene Selbstständigkeit gewährt, wie sie sie nach dem Zeugniss protestantischer Theologen und Canonisten sonst

nirgends besitzen. (Vgl. z. B. *Richter,* Denkschrift die Verfassungsverh. der evangel. Kirche in Ungarn betreffend, in *Dove's* Zeitschr. f. Kirchenr. Berlin 1861, Heft 1, S. 138 ff. und die dort citt. welcher einerseits das Recht der kais. Regierung auf die Initiative und die äussere Sanction und andererseits das verfassungsmässige Recht der Synoden auf die sachliche Entschliessung anerkennt.) Wenn nichts desto weniger der grösste Zwiespalt und die grösste Aufregung darauf in Ungarn hervorgetreten ist, so zeigt dieses die Richtigkeit der beachtenswerthen Bemerkungen des Verf. der „Ansprüche der Protestanten" (S. 38 ff.) über die democratische Bedeutung der protestantischen Synoden, wie diese aus Volkswahlen hervorgehen und sich so wesentlich von den katholischen Synoden unterscheiden, und daher vor Einführung der Verfassungen die Abhaltung jener Synoden nicht kirchlich, sondern politisch ein grosses Wagniss ist. Es steht jetzt für die übrigen Länder des österreichischen Kaiserstaates die baldige Verleihung der verheissenen Verfassung und der Autonomie der Protestanten in ihren kirchlichen Angelegenheiten zu erwarten. Man hat nun oftmals in öffentlichen Blättern die Behauptung gefunden, als könne dem Rechte des Staates und dem Rechte der Protestanten nur dann genügt werden, wenn das Concordat wieder aufgehoben, oder wenigstens revidirt würde. Dass das Concordat in Wirklichkeit aber nur der katholischen Kirche auf ihrem Gebiete ihre Freiheit und ihr Recht zu Theile werden, und die Rechte des Staates und der Andersgläubigen unangetastet lässt, ergibt sich aus einer unbefangenen Betrachtung seines Inhaltes schon von selbst auf das Unzweideutigste. Wir verweisen dafür im Allgemeinen auf die im Bd. I. des Archivs (S. 180 ff. 218 ff. 365 ff.) von Prof. *Huber* besprochene Litteratur des österr. Concordates, besonders (*Fessler's*) „Studien über das österr. Concordat," Cardinal *Wisemann's* „Vorträge über Concordate" das österr. Concordat und Ritter Bunsen, von einem Diplom. a. D. *Czörnig,* Oesterreichs Neugestaltung (m. s. unten in dieser Bibliographie V.), *Rosshirt,* das staatsrechtl. Verhältniss S. 137—155 (vgl. *Archiv* Bd. V. S. 296 ff.), die Schriften „Kirchliche Zustände in Oesterreich unter der Herrschaft des Concordats," und Cardinal *Haulik's* „Oesterreich der Concordatenstaat" (vgl. über beide die betreff. Rubriken weiter unten in dieser Bibliographie) und auf *Schulte's* Kirchenrecht Bd. I. S. 435—518, wo wir die erste eingehende juristische Erörterung über die Natur und die Tragweite der Concordate überhaupt und manche treffenden Gedanken über die einzelnen Concordate, namentlich über das österreichische (S. 441 ff. 495 ff.) finden (m. s. über letzteres Werk weiter unten die Rubrik in dieser Bibliogr.) Endlich verweisen wir noch auf Gebrüder *Reichensperger,* „Deutschlands nächste Aufgaben." Abschnitt 3 (vgl. unten diese Rubrik). Die angeblichen Gründe für die Nothwendigkeit einer Revision des österr. Concordats, welche in neuerer Zeit von *ungarischer Seite* vorgebracht worden sind, als ob das Concordat mit den landesherrlichen Majestätsrechten des Königs von Ungarn und mit der Autonomie der ungarischen Kirche in Widerspruch stehe: diese Dinge sind jetzt in der nach Form und Inhalt gleich ausgezeichneten Schrift: „die Revision des Concordats" von Prof. *Jos. Fessler,* Wien 1861, so gründlich und vollständig widerlegt worden, dass uns darüber nichts mehr zu sagen übrig bleibt (vgl. darüber die wegen der

Wichtigkeit des Gegenstandes dieser Bibliogr. vorangestellte eingehende Besprechung Frh. v. *Moy's* in diesem Hefte des Archivs S. 176 ff.) Dass aber das österr. Concordat der Staatsgewalt viele Rechte auf kirchlichem Gebiete rechtmässig einräumt, welche der Staat nicht hat, wenn er ohne ein Concordat, oder wie in Preussen, wenigstens ohne ein auf das gesammte Verhältniss zur Kirche eingehendes Concordat, nur seinerseits das Princip der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit zur Geltung bringt: das beweist auch eine Vergleichung mit der „Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der katholischen Kirche in Preussen seit der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 wie dieses jetzt in der sehr verdienstlichen Abhandlung von *Richter* in *Dove's* Zeitschr. für Kirchenr. H. 1 S. 100—122 näher dargelegt ist. (Wir kommen auf den Inhalt dieser Abhandlung später im Archiv zurück, und verweisen einstweilen auch auf den Auszug und die Zusätze im *Mainzer Journal* 1861 Nr. 32, 33 u. *Karlsruh. Anzeiger* Nr. 41 Beil.) Schon diese Darlegung von *Richter* zeigt, wie durch die Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche auf ihrem Gebiete die gleiche Freiheit und Selbstständigkeit der evangelischen Kirche auf deren Gebiete nicht ausgeschlossen ist. Mehr als die freie Bewegung der katholischen Kirche auf ihrem eigenen kirchlichen Gebiete, aber mit manchen Zugeständnissen kirchlicher Rechte an die Staatsgewalt enthält auch das österr. Concordat nicht. Es liegt darin nur eine Auseinandersetzung der Rechte zwischen dem Staate und der katholischen Kirche. Und wenn daher im Artikel 1 die Rechte und Vorrechte der kathol. Kirche, welche sie kraft ihrer Dogmen gegenüber dem Staate in Anspruch nimmt, anerkannt und diese in den folgenden Artikeln im Einzelnen näher aufgezählt werden, so ist der Staat darum in Nichts gehindert, ebenso der evangelischen Kirche diejenigen „Rechte und Vorrechte" zu gewährleisten, welche diese kraft ihrer besonderen Dogmen für sich im Verhältnisse zum Staate in Anspruch nimmt. Das Verhältniss zwischen der katholischen und evangelischen Kirche bleibt darum nach wie vor dasselbe. Kirchlich stehen sich die verschiedenen christlichen Confessionen gegenüber und bekämpfen sich gegenseitig durch kirchliche Mittel, indem es ihnen frei steht, durch entsprechende, der Würde der religiösen Beziehungen angemessene Belehrung und durch Gewährung oder Versagung der Vortheile ihrer kirchlichen Gemeinschaft auf ihre Angehörigen und die Andersgläubigen einzuwirken. Bürgerliche Mittel, ein äusserer Zwang zur Unterwerfung unter die Gesetze der Kirche stehen dieser nur zu Gebote insofern die Staatsgewalt es in ihrem eigenen und allgemeinen Interresse findet, Zwangsmittel zu gewähren. Wir wollen nun nicht, dass unsere Staaten sich von den Principien des Christenthums, die im Laufe der Zeiten allmälig mehr oder weniger alle menschlichen Verhältnisse durchdrungen und veredelt haben, trennen oder ihnen sogar feindlich gegenüber treten. Die Staatsgewalt würde dadurch den religiösen Ueberzeugungen der weitaus grossen Mehrzahl seiner Angehörigen gegenübertreten und diesen einen Zwang anthun. Aber da es leider verschiedene Auffassungen des christlichen Bekenntnisses gibt und es für die Ruhe und den Frieden der Völker und für die Einheit unseres zerrissenen deutschen Vaterlandes die grössten Gefahren mit sich brächte, wenn diese religiösen Gegensätze mit bürgerlichen Waffen ausgefochten

würden, so muss der Staat in allen den Dingen, wo die Glaubenssätze der verschiedenen christlichen Confessionen auseinander gehen, jede ihre eigenen Wege gehen lassen, und keiner widerstrebende Ueberzeugungen aufdringen wollen. Es soll also in einem Staate, der Katholiken und Protestanten unter seinen Bürgern zählt, nicht von einer Unterwerfung der Protestanten unter das katholische Kirchengesetz, und ebenso wenig von einer Unterwerfung der Katholiken unter Gesetzesvorschriften, die den katholischen Dogmen widerstreiten, und nur mit denen der Protestanten in Einklang stehen, die Rede sein. Um so weniger darf von Unredlichkeit, Betrug oder Schmähungen der Einen gegen die Anderen die Rede sein, sondern der Staat und seine Gerichte hätten hier zum Schutze der Gekränkten einzuschreiten. Auch den Juden wünschen wir vollkommene Duldung und Aufhebung aller etwa noch bestehenden staatlichen Beschränkungen ihrer bürgerlichen Rechte, wenn gleich wir nicht ihnen zu Liebe so weit gehen können, den Geist des Christenthums aus den staatlichen Einrichtungen wieder zu verbannen und die Staatseinrichtungen in ein gleichgiltiges oder widersprechendes Verhältniss zum christlichen Leben zu setzen.

Ein solches Verhältniss der christlichen Confessionen zu einander und zu den Nichtchristen ist durch das österreichische Concordat in keiner Weise ausgeschlossen. „Mag darin, um mit einem der ausgezeichnetsten Canonisten der Gegenwart (*Schulte* Kirchenrecht Bd. I. §. 81. S. 441 ff.) zu reden, noch so sehr die katholische Kirche mit allen Rechten und Vorrechten anerkannt sein, welche sie als göttliches Recht in Anspruch nimmt, *so gilt das nur für ihr inneres Gebiet:* dadurch ist die legale staatliche Stellung aller nichtkatholischen Religionen und Individuen nicht im Entferntesten berührt, dem Staate auch nicht im Geringsten die Hand gebunden. Auch liegt darin platterdings keine Herstellung oder Anerkennung der Kirche als *Staatskirche,* da der Begriff dieser etwas ganz Anderes ist, als der Standpunkt des canonischen Rechts über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat. An diesem hält aber die Kirche wenigstens für alle diesseits der Alpen liegenden Staaten nicht mehr, weil sie sonst solche Concordate, wie die neueren sind, gar nicht abschliessen könnte. Gewiss dürfte auch nur der Umstand, dass man sich den Charakter der Concordate nicht klar gemacht hat, der Grund sein, weshalb Viele so sehr gegen dieselben eifern und besonders mit dem österreichischen Ketzergerichte über Protestanten, Verbot des Umgangs mit Juden und Protestanten durch die Staatsgesetze, Censur durch gemischte Behörden u. dgl. stracks einziehen sahen. Hierauf hat die österreichische Regierung mit der *freisinnigsten Verfassung für die evangelische Kirche* [in Ungarn bereits], die dieser gerade so viel [und noch mehr] gibt als der katholischen, der *Aufhebung der Beschränkungen der Zeugenschaft von Juden gegen Christen, Aufhebung des Staatsverbots des Dienens christlicher Ammen, Mägde* u. s. w. bei *Juden* (übrigens factisch auch vorher gar nicht mehr beobachtet), endlich *der vollen Besitzfähigkeit der Juden* geantwortet. *Weder der Papst, noch ein Bischof haben dagegen ein Wort gesprochen;* sie konnten es nicht, weil jenes Sache des Staats ist, weil das Concordat damit nichts zu thun hat."

Wie oft hat man aber nicht in's Blinde hinein namentlich gegen jenen Art. 1 des österr. Concordats geeifert, während die Gegner davon nichts zu wissen scheinen, dass der Herrscher von England verfassungsmässig eidlich geloben muss „die wahre protestantische Religion u. s. w. aufrecht zu erhalten."

Die Protestanten in Oesterreich haben aber in neuerer Zeit ihre Klagen und Wünsche bestimmter formulirt und ausgesprochen. Es ist dieses namentlich vom Hrn. Reichsrath *Maager* in der Sitzung des österr. Reichsraths vom 10. Septbr. 1860 geschehen, und vor Kurzem unter Anderem in der *Allgemeinen Zeitung*, 1861. Beilage Nr. 5, 6. sowie in der Wiener *Presse* 1861, Nr. 25. Wir wollen hier diese Wünsche im Einzelnen betrachten, und nachweisen, wie man den Protestanten vollkommene Gerechtigkeit und Billigkeit widerfahren lassen und allen Anlass zu gerechten Klagen beseitigen kann, ohne auch nur in einem Punkte mit den Bestimmungen des Concordates in Widerspruch zu gerathen. Wenn und insofern noch Beschränkungen der Protestanten in Oesterreich bestehen, so ist dieses nicht wegen und nicht nothwendig wegen des Concordates, sondern unabhängig von demselben der Fall. Wir können uns, um dieses zu beweisen, zum Theil schon auf manche treffende Bemerkung in der vorliegenden Schrift über die „Ansprüche der Protestanten in Oesterreich," so wie in der Rede Sr. Eminenz des *Cardinals Rauscher* im österrr. Reichsrath in der Sitzung vom 17. Septbr. v. J. beziehen. Im Uebrigen werden wir unsere eigenen selbstständigen Ausführungen folgen lassen.

Wir stellen uns, wie wir schon im Vorstehenden gethan haben, auf den Standpunkt vollkommener Freiheit und Selbstständigkeit, und wirklicher Parität aller vom Staate bürgerlich als Kirche anerkannten Religionsgesellschaften. Wir wollen auch für die Protestanten in Oesterreich nicht bloss das knappe und unsichere Maass von Freiheit, nach der deutschen Bundesacte Art. 16, beanspruchen, wornach den verschiedenen christlichen Religionsparteien zwar der *gleiche Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte* zugesichert wird, aber, wenn man das in Meklenburg und Holstein den Katholiken nach der Bundesacte und nach der vom Bundestage beliebten Interpretation zu gewährende *Maass von Religionsfreiheit* auch für Oesterreich anwenden wollte, den protestantischen Familien nur die Freiheit übrig bleiben würde, ungehindert ihre Hausandacht nach dem lutherischen Gesangbuche zu halten. Wir verlangen selbst da wo wir vielleicht keinen nach dem bisherigen positiven historischen Rechte vollkommen genügenden oder zu bestreitenden positiven eigentlichen Rechtstitel für volle religiöse Freiheit und Parität der christlichen Cofessionen erbringen könnten, dennoch die Gewährung einer solchen Freiheit und Parität für die Katholiken wie für die Protestanten, in Oesterreich und in allen deutschen Staaten, auf Grund gegenseitiger Billigkeit und im Interesse *jeder Confession* selbst und im allgemeinen Interesse des staatlichen und politischen Wohles.

Die Protestanten verlangen *Autonomie*. Sie sollen sie haben und die Katholiken dürfen sich darüber nicht beklagen. Ebenso müssen sich aber auch die Protestanten gefallen lassen, dass die Katholiken in denjenigen Dingen, welche nach kathol. Anschauung kirchliche Angelegenheiten sind, nach ihren eigenen kirchlichen Grundsätzen verfahren, selbst

wenn man auch protestantischer Seits jene katholische Anschauung dieses oder jenes Verhältnisses verwerfen und vielleicht auch geradezu dieses oder jenes nach katholischer Lehre als kirchliches zu behandelnde Verhältniss für ein weltliches Ding ansehen sollte. Die Protestanten mögen es dann in der nämlichen Sache wieder nach ihren eigenen besonderen Grundsätzen halten. Sie haben daher, aber namentlich in der so oft als Hebel der Agitation gebrauchten *Begräbnissfrage*, wenn man von oftmaligen Entstellungen absieht, gar keinen Grund sich zu beklagen. „Die katholische Kirche sieht," um mit dem Verfasser der *Ansprüche* S. 15 f. zu reden, „den Friedhof als Zubehör des Gottesdienstes an. Wer im Leben nicht dasselbe Gotteshaus besucht und an demselben Gottesdienst Theil nimmt, kann auch nach dem Tode nicht denselben Gottesacker theilen. Das ist der einfache Grundsatz, den die kathol. Kirche immer und überall festhielt, wenn sie nicht der Gewalt nachgeben musste. Und wenn sie irgendwo der Gewalt nachgeben muss, gibt sie darum den Grundsatz selbst nicht auf, sondern wenn sie die von der Gewalt ihr entzogene Freiheit wieder bekommt, handelt sie wieder ihrem Grundsatze gemäss. Und so wenig im Leben eine Gehässigkeit darin liegt, dass die Katholiken ihren eigenen Gottesdienst und die Protestanten ihren eigenen Gottesdienst haben, und daher bei einer gemischten Ehe die beiden Gatten nicht in Eine Kirche und zu Einem Abendmahl gehen, ebensowenig ist eine Gehässigkeit darin zu finden, dass sie nicht auf Einem Gottesacker liegen u. s. w." Sehr klar ist dieser Punkt auch in der Rede des Cardinals *Rauscher im Reichsrathe* erörtert worden: *„Den Protestanten gebührt die selbstständige Leitung und Ordnung ihrer religiösen Angelegenheiten,* sie gebührt *aber auch den Katholiken.* Desshalb steht es den Protestanten vollkommen frei, auf protestantischen Friedhöfen die Begräbnisse ganz nach ihren religiösen Vorschriften zu regeln. Die katholischen Bischöfe machen nicht den geringsten Anspruch, sich dabei einzumischen; sie müssen aber darauf bestehen, dass auch die katholische Kirche das Recht habe, die Begräbnisse auf dem *katholischen* Gottesacker nach *ihren eigenen* Gesetzen zu ordnen. Niemand denkt daran die irdische Hülle eines nicht katholischen Christen auf freiem Felde einzugraben. Wo die Protestanten keinen eigenen Friedhof besitzen, dort finden sie innerhalb der Mauern des katholischen Gottesackers eine anständige Ruhestätte. Mehr lässt mit Billigkeit sich nicht verlangen. Auch kann man von demjenigen, welcher in dem protestantischen Bekenntnisse lebte und starb, keineswegs voraussetzen, dass er den Wunsch gehegt habe, nach seinem Tode so behandelt zu werden, als wäre er ein Katholik gewesen. Auch in London haben die Friedhöfe innerhalb der Umfangsmauer verschiedene Abtheilungen, und vor nicht vielen Jahren konnte man in den Zeitungen lesen, wie Cardinal Wisemann die für die Katholiken bestimmte Abtheilung eines neuen Friedhofes einsegnete. Jedoch geht man in meiner Diöcese, um kein menschliches Gefühl zu verletzen, so weit, als es ohne Aufhebung des Kirchengesetzes nur immer möglich ist. Das Concordat hat in dieser Frage *nichts Neues* festgesetzt: denn durch die gewährte Selbstständigkeit in der Leitung und Ordnung der religiösen Angelegenheiten war sie bereits vollkommen gelöst."

Mit der Autonomie, welche die Protestanten für sich verlangen und

die wir Ihnen ebenso wie den Katholiken vollständig gewährt sehen wollen, hängt zusammen ihr Verlangen nach einer *freien gleichberechtigten öffentlichen Stellung*. „Die evangelische Kirche ist weit davon entfernt, den Begriff des modernen Staates, welcher ja eben eine Frucht der durch die Reformation angeregten wissenschaftlichen Bewegung ist, umstossen und sich vom Staate emancipiren zu wollen. „So bemerkt die *Presse* in dem angezogenen Artikel, und ähnlichen Aeusserungen über den Ursprung des modernen Staates begegnen wir häufig protestantischer Seits. Dieser den protestantischen Principien entsprechende sog. moderne Staat mag darum den Protestanten gegenüber zur Geltung kommen. Aber die Protestanten können unter dem Vorwande der Gleichberechtigung nicht verlangen, dass auch die Katholiken nach den Grundsätzen des sog. modernen Staates behandelt, und damit viele Gegenstände, die bei den Katholiken gemäss ihrer Dogmen und nach ihrer eigenen kirchlichen Verfassung als kirchliche der kirchlichen Gesetzung und Jurisdiction unterstehen, statt dessen einer anderen und vielleicht sehr abweichenden, der Staats-Gesetzgebung und Jurisdiction unterworfen werden. Eine solche Anwendung protestantischer Principien auf ihre eigenthümlichen Verhältnisse können und brauchen sich die Katholiken eben so wenig gefallen zulassen, als wir von den Protestanten verlangen wollen, dass sie sich in ihren Angelegenheiten den Grundsätzen der katholischen Kirche unterwerfen sollten. (M. s. darüber auch die *Erzbisch. Freiburg. Denkschrift*, oben S. 69 ff.)

Wenn die *Presse* nun aber sogar das *gesammte Leben der evangelischen Kirche der Oberaufsicht des Staates unterwerfen will*, so wollen wir im Interesse der evangelischen Kirche, und im Sinne der Reciprocität auch im Interesse der katholischen Kirche, darauf aufmerksam machen, wie sich eine (sei es nun der evangelischen Kirche gegenüber von selbst nach den evangelischen Grundsätzen begründete, sei es der katholischen Kirche gegenüber nach den kathol. Grundsätzen erst besonderer Rechtstitel bedürfende) staatliche Mitwirkung oder Einwirkung in den Angelegenheiten der verschiedenen Confessionen juristisch nur so rechtfertigen lässt, dass die Staatsgewalt als solche, in ihrer juristischen, moralischen Persönlichkeit, welche in unseren confessionell gemischten Ländern, wenn gleich wohl einen allgemein christlichen, so doch keinen confessionell bestimmten ausschliesslichen Standpunkt einnehmen soll, ausübe, und dass nicht die der katholischen oder einer protestantischen Confession angehörende private Persönlichkeit des Landesherrn als die Trägerin dieser kirchlichen Rechte erscheint. (Wir haben dieses schon früher in einem der Betrachtung des *würtembergischen Concordates* gewidmeten Artikel im *Archiv* Bd. II. S. 704 ff.) näher ausgeführt.) Wenn aber die Personen, welche als Organe der Staatsgewalt in deren Namen und Auftrage handeln sollen, stets zu den betreffenden Geschäften befähigt sein und nach den der Sache, um die es sich handelt, entsprechenden Grundsätzen handeln sollen, so ist dieses um so mehr erforderlich bei Dingen, die so zarter Natur sind, und so leicht empfindlich verletzt werden können, wie die religiösen Ueberzeugungen und die auf diesen beruhenden kirchlichen Verhältnisse. Aus diesem Grunde wird jede Confession stets verlangen können, dass die Staatsgewalt ihr gegenüber die den Dogmen dieser Confession ent-

sprechenden oder wenigstens denselben nicht widersprechenden Grundsätze anwende, und sich dabei auch nur durch Mitglieder der betreffenden Confession selbst vertreten lasse, von denen man das richtige volle Verständniss und ein näheres Interesse an den zu befördernden Angelegenheiten ihrer Confession erwarten darf.

Wir stimmen im Weiteren aus vollem Herzen in den Wunsch der *Presse* ein, dass den Evangelischen vom Staate der volle *Schutz* in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen und häuslichen Religionsübung, nicht minder in dem Besitz und Genuss ihrer Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten zu Theil werde. Wir verlangen, dass dieser Schutz den Katholiken wie den Evangelischen in Oesterreich, und im gesammten deutschen Vaterlande gewährt werde. „Die Evangelischen sollen hiernach berechtigt sein, nicht nur neue Pfarreien, Kirchen und Schulen ungehindert errichten, ihren Geistlichen den Namen *Pfarrer* beilegen, und ihre gottesdienstlichen Gebäude mit allen Merkmalen und Auszeichnungen der öffentlichen Religionsübung versehen, sondern alle religiösen Feierlichkeiten, also auch die Leichenbegängnisse, mit voller Cultusfreiheit veranstalten zu dürfen.“ Natürlich verlangen wir aber ebenso, dass dieselben Rechte auch den Katholiken in allen deutschen Ländern zugestanden werden. Die Katholiken sind aber z. B. in Meklenburg und Holstein, in Weimar, Königr. Sachsen u. s. w. in jenen Beziehungen und überhaupt in ihrer gesammten rechtlichen Stellung unendlich viel übler daran, als in irgend einem Lande Oesterreichs die Protestanten. (Wir werden in einem der nächsten Hefte des Archivs unter den Retchsquellen die betreffende Holsteinische Gesetzgebung in ihrer historischen Entwicklung und mit weiteren literarischen Nachweisungen mittheilen. Vorläufig verweisen wir bereits auf die *histor.-pol.-Blätter*, Bd. 47, Heft 2 und *Deutschland* 1861, Nr. 18 S. 139 ff. *Mainzer-Journal* 1861 Nr. 20—23 über die Parität im freisinnigen Holstein zum Vergleich mit den protestantischen Gemeinden in Oesterreich. Ueber die Beschränkungen im Königr. *Sachsen* vgl. m. *Archiv* Bd. IV. S. 158 ff.) Aber sogar in Preussen, wo die Verfassungsurkunde das Princip der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit so unzweideutig ausgesprochen hat, gestattet man den Katholiken nicht überall die volle Ausübung öffentlicher religiöser Feierlichkeiten, indem man z. B. in Berlin die katholischen Geistlichen wegen Veranstaltung einer Procession nach Spandau und in der Grafschaft Mark (Provinz Westphalen) dieselben wegen des feierlichen Einzuges der Firmlinge vom Lande in die Stadt (Hamm), wo der Bischof die Firmung spendete, strafrechtlich verfolgt und verurtheilt hat (Das *Mainzer-Journal* brachte darüber im vorigen Jahre die ausführlichen processualischen Verhandlungen.) Wir wünschen also volle Cultus-Freiheit wie für Katholiken so für Protestanten, wüssten aber auch keine katholische Stimme vernommen zu haben, die sich gegen deren Gewährung an die Protestanten ausgesprochen hätte, während wir wohl viele anführen könnten, die sich dafür erklärt haben. Wir berufen uns nur kurz auf die vorliegende Schrift über die *Ansprüche der Protestanten* S. 13, auf den Eingang der oben abgedruckten Worte aus der Rede des Cardinals *Rauscher*, und auf *Phillips* in seinen in's Einzelne gehenden Erörterungen über die Handhabung der Parität (Kirchenrecht, Bd. III. §. 147.) Vollkommen schliessen wir uns somit nun auch den weiteren

Forderungen an, welche ähnlich wie in der „Allg. Ztg." in der Wiener „*Presse*" für die Protestanten in Oesterreich erhoben worden sind. „Zudem soll ihnen das Recht gewährt sein, die Lehr- und Erziehungs-Anstalten im glaubensverwandten Deutschland und dem Ausland unbeschränkt benutzen, mit den auswärtigen evangelischen Kirchenregimentern, und staatlich autorisirten kirchlichen Vereinen, insbesondere mit dem Gustav-Adolphs-Verein (trotz des vaterlandsverrätherischen Namens desselben!) in Verkehr und Verbindung treten, und Bibeln in der lutherischen Uebersetzung und anderen theologischen Schriften ungehindert aus dem Auslande beziehen zu dürfen." Wie für die Protestanten verlangen wir aber auch für die Katholiken in allen deutschen Ländern diese selben Rechte. Man soll also z. B. in Preussen nicht mehr verhindern und verbieten wollen, dass katholische Theologen ihre Studien zu Rom im Collegium Germanicum machen. Man soll die Katholiken in keiner Weise an der Verbindung und der Unterordnung unter ihr rechtmässiges Oberhaupt, den Papst hindern, um so mehr als dieser in kirchlicher Beziehung durchaus nicht, wie man neuerdings von bureaukratischer und protestantischer Seite behauptet hat, eine fremde ausländische, sondern zufolge der Anerkennung der katholischen Kirche in jedem Lande auch eine vollkommen inländische Kirchengewalt für die Katholiken ist. Man soll auch nicht, wie in Nassau, den katholischen Bischof hindern, Religionsbücher und Katechismen zum Unterricht für die kathol. Jugend zu bestimmen und an den Schulen einzuführen. Wir wollen also Aufhebung derartiger Beschränkungen wie für die Katholiken, so für die Protestanten. Was das *kirchliche Bücherverbot* betrifft und die dabei durch Artikel IX des Concordats grundsätzlich zugestandene Mitwirkung des Staates, so bezieht sich auch jene Gewalt der Bischöfe nur auf die Katholiken und es steht in jedem einzelnen Falle in dem freien Ermessen der Staatsgewalt, ob und inwiefern sie es rathsam findet, ihre Mitwirkung und Unterstützung durch bürgerliche Zwangsmittel eintreten zu lassen oder nicht. Es ist dieses namentlich auch in der von einem gewiss competenten Sachverständigen, von Prof. Dr. *Fessler* verfassten, so gründlich belehrenden Schrift über „das Bücherverbot" (Wien 1858, vgl. darüber die eingehende Besprechung im *Archiv*, Bd. III. S. 674—684) so klar ausgeführt worden, dass wir hier kein Wort weiter darüber zu verlieren brauchen.

Ueberhaupt in allen jenen Punkten bezieht sich das Concordat weder ausdrücklich noch stillschweigend auf die Protestanten und andere Confessionen als die Katholiken. Noch weniger bezieht sich aber das Concordat auf die *bürgerlichen oder politischen Rechte der* Protestanten, und wie es keine kirchliche, sondern eine rein politische Frage ist, so hängt es also auch nicht mit dem Concordate zusammen und es steht dasselbe in keiner Weise entgegen, dass die Evangelischen ohne alle Beschränkung zum Häuser- und Güterkaufe, zum Bürgerrechte, zum Zutritt zu academischen Würden und öffentlichen Aemtern und Lehrerstellen" (an protestantischen oder gemischten Schulanstalten), zur „verhältnissmässigen Benutzung aller Gemeinde-, Landes- Staatsanstalten, und ihre Kirchen und Schulen zu angemessener Unterstützung aus den öffentlichen Fonds berechtigt werden."

Was die Beschränkungen der Protestanten in der Ansiedlung be-

trifft, so bestehen diese unseres Wissens nur in Tirol. Sie bestehen aber hier nicht in Folge des Concordats, sondern ganz unabhängig davon und aus viel älterer Zeit. Dieses Particularrecht des Landes Tirol liegt, als ein besonderes Privilegium, hier ausserhalb des Kreises unserer allgemeinen principiellen Erörterung. Wir haben nicht zu untersuchen, in wie ferne man solche Privilegien bestehen lassen kann oder aufheben darf. Es sind in einer viele bemerkenswerthe allgemeine Wahrheiten enthaltenden Schrift: *Tirol und der Protestantismus.* (Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung 1860, XI. und 126 S. 8) viele Gründe aus der Natur des Katholicismus und des Protestantismus, aus der Politik und Geschichte, aus dem specifisch katholischen Charakter und dem Werthe des katholisch einigen Tirols für Oesterreich, aus den materiellen Interessen Tirols selbst gegen die Ansässigmachung der Protestanten in Tirol vorgebracht worden. Die übrigens mit grosser Gewandtheit abgefasste Schrift über die *Protestantenfrage in Tirol* (München 1860 bei N. Oldenberg) bringt dagegen sehr flache, nur auf den grossen durch Schlagwörter zu bestechenden Haufen berechnete Gründe. (Vgl. kath. Litztg. 1861, Nr. 1.)

Wir sind ebenso dafür, dass in Bezug auf kirchliche, wissenschaftliche, Wohlthätigkeits- und Schulfonds für die Katholiken und Protestanten vollkommene Gleichberechtigung herrsche. Man möge, wie wir dieses jetzt auch in einer (uns zwar noch nicht selbst zugegangenen, sondern nur erst aus einer Inhaltsübersicht in der *Augsburger Postzeitung*, Separatausgabe *Deutschland* 1861 Nr. 20 unter Wien 14. Febr. und in der Berliner *Neuen preuss. (Kreutz) Zeitung* 1861, Beilage zu Nr. 47, und *Karlsruher Anzeiger* 1861 Nr. 61 Beilage bekannten) Schrift über: *die Protestantenfrage in Oesterreich* von Prof. Dr. *Fessler* vorgeschlagen finden, alle besonderen Stiftungen und Fonds, die einerseits bloss aus katholischen, andererseits bloss aus protestantischen Mitteln entstanden, als Privatsache der betreffenden Kirche oder Confession ausscheiden, und sodann die Unterstützung aus den Staatsfonds im Uebrigen zwischen Katholiken und Protestanten nach der Zahl der Bekenner der beiderseitigen Kirchen vertheilen. Dass auch die österreichische Regierung in dieser Weise wirklich bemüht ist, den Bedürfnissen der Evangelischen zu Hilfe zu kommen, beweist die kürzlich in der evangelischen Landeskirche in Siebenbürgen vom Kaiser bewilligte Dotation von jährlich 16,000 fl. aus dem Staatsschatze, so wie die Ueberlassung einer grossen schönen Kirche eines säcularisirten ehemaligen Klosters als evangelischen Garnisonskirche in Wien. Wenn eine protestantische Stimme, *Pesti Hirnök*, wie wir aus einer in den *Köln. Bl.* 1860 Nr. 163 Beilage, abgedruckten Mittheilung des Wiener „*Vaterland*“ ersehen, zu Anfang October v. J. in einem Artikel, welcher übrigens die politische Bedeutung des Concordats vollkommen würdigt und den Nachweis liefert, dass nicht das Concordat sondern die Bureaucratie für die Beschwerden verantwortlich zu machen sei, welche die nichtkatholischen Religionsgenossenschaften in Oesterreich zur Stunde noch führen müssen, — wenn diese protestantische Stimme sich beklagt, dass die Fonds, welche die protestantische Kirche zur Deckung ihrer geistlichen Bedürfnisse habe, durch die Finanzoperationen der Jahre 1811 und 1849 bedeutend vermindert worden seien, so ist dazu von der Redaction des *Pesti Hirnök* bemerkt worden,

dass die katholischen Fonds dieselbe Verminderung noch schmerzlicher empfunden haben. Ebenso bemerkt die Redaktion des *P. H.* gegen die Behauptung, dass, wo die Fonds der katholischen Kirche nicht ausreichen, zur Erhaltung der nothwendigen Kirchen- und Schulanstalten das Geld aus der Staatscasse angewiesen werde: dass sie hiervon kein Beispiel wisse, im Gegentheile würden aus den katholischen Fonds nicht kirchliche Zwecke bestritten. Wir wünschen, dass weder Katholiken noch Protestanten von derartigen Beschränkungen ferner betroffen werden, und dass in Oesterreich, wie im gesammten Deutschland auch keine Confession auf Kosten der anderen vom Staate unterstützt werde. In dieser letzteren Beziehung haben aber namentlich die Katholiken in Preussen noch viele gerechte Beschwerden und Wünsche. Wir beziehen uns hier nur kurz auf die Schrift: „Die kathol. Interessen bei den Budgetverhandlungen in den preussischen Kammern (Paderborn bei Schöningh 1853), auf das in dem Werke „Parlamentarische Reden der *Gebrüder August und Peter Reichensperger* (vgl. *Archiv* Bd. III. S. 729 ff.) zusammengestellte Material über das wiederholte Andringen der Katholiken auf Parität bezüglich des Etats für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten im Mai 1853 (S. 503—515) und im April 1854 (S. 621—634) und über die damit zusammenhängenden Verhandlungen über 400,000 Thaler zu königl. Gnadenbewilligungen im Mai 1854 (S. 575 ff.), und über den Antrag von Otto betreffend die Verwendung der kathol. Stiftungsfonds im April 1854 (S. 635—655) und im April 1856 (S. 933—944) über die Staatspfarrgehalte der evangelischen und katholischen Geistlichen am linken Rheinufer, im März 1855 (S. 760—763) u. s. w. Wir erinnern auch an einen neuerlichen Artikel der *histor.-pol. Bl.* 1861. Bd. 47. Heft 3. S. 213—221: „Freikuxen für Kirchen und Schulen in Schlesien, ein Beitrag zur Geschichte der preussischen Parität," worin nachgewiesen wird, wie man durch die Lohnabzüge katholischer Bergwerksarbeiter und durch die den katholischen Kirchen und Schulen entzogenen Freikuxen den Protestantismus in Oberschlesien zu verbreiten sucht. Unbillig jedenfalls, wenn wir auch hier von der Beantwortung der bestrittenen Frage nach dem Eigenthum über die ehemaligen Jesuitengüter absehen, ist es auch, wenn man diese Güter in Preussen nicht ausschliesslich zu kathol. Kirchen- und Schulzwecken, sondern vielfach auch zu evangelischen Schulzwecken verwendet, welche Thatsache in der neuesten Erörterung „über den *Erfurter Jesuitenfond*" von Geh. Ob. Just.-Rath Dr. *Friedberg* in *Dove's* Ztschrft. f. Kirchenr. Bd. I. H. 1 S. 132 (vgl. darüber einstweilen *Kathol. Litztg.* 1861 Nr. 8, 9.) ausdrücklich erwähnt wird. Es liessen sich überhaupt aus so manchen deutschen Staaten noch so vielfache Beschränkungen der katholischen Kirche und Institute auch im Vermögensrechte aufzählen, dass wenn man das Gesammtresultat zieht, auch in diesem Punkte im Allgemeinen die Katholiken im Vergleich zu den Protestanten noch viel übler gestellt sind. Wir wollen nur noch auf die schreiende Rechtsverletzung aufmerksam machen, dass man im Herzogthum Nassau neuestens das Bisthum Limburg für gänzlich vermögensunfähig erklärt, so dass nun in Nassau durch die dortigen Behörden ein Rechtszustand herbeigeführt ist, wie er bisher in der Christenheit noch nicht vorgekommen, indem seit Constantin dem Grossen die Vermögensfähigkeit

der Bisthümer, da wo man die katholische Kirche anerkannte, niemals auch nur bezweifelt worden, selbst in den Decreten der französischen Revoluiton nicht eher, als sie das Kirchengut überhaupt für herrenlos erklärten. (Wir verweisen auf die ausführlich mitgetheilten officiellen Actenstücke und die gründliche juristisch scharfe Betrachtung in der Schrift von Prof. Dr. *Schulte, die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen, katholischen Bisthümer und Bischöfe überhaupt und des Bisthums Limburg insbesondere. Prag 1860,* und auf den trefflich geschriebenen Artikel darüber in den *Kölnischen Blättern* 1861. Beilage Nr. 46. und unsere Anzeige in den *Heidelb. Jahrbüchern* 1860. Nr. 57. *Kath. Litztg.* 1861. Nr. 3. sowie unten in dieser Bibliogr. die betreffende Rubrik.)

Ebenso liessen sich in Bezug auf die paritätischen oder vielmehr nicht paritätischen Verhältnisse an den deutschen Universitäten noch viel mehr Klagen von Seiten der Katholiken erheben, als es von den Protestanten in Oesterreich geschehen kann. Prof. *Fessler* bemerkt in seiner letztgenannten Schrift (nach dem Auszuge in der N. Pr. Z.) die akademischen Würden sind, weil mit denselben auch katholische Religionsacte verbunden, und sämmtliche Universitäten Oesterreichs alte *katholische Stiftungen* sind, den Protestanten nicht zugänglich. Wollen die Protestanten für ihr eigenes Geld Lehranstalten gründen, so verlange man katholischer Seits an diesen auch keine Würden. Wir unsererseits kennen die Verhältnisse der österreichischen Universitäten im Einzelnen nicht näher. Wo an einer derselben die Fonds der alten katholischen Stiftung ganz untergegangen sein sollten und eine Universität (ohne dass der Fiscus etwa wegen Einziehung oder Verwendung der Fonds zu Staatszwecken dazu verpflichtet wäre) ganz aus den Staatssteuern, zu denen auch die Protestanten beitragen, unterhalten würde, da müsste eine solche Universität jetzt auch paritätischen Charakter und die Protestanten vollen Zutritt zu allen Aemtern und Würden an derselben haben. Noch vorhandene katholische Stiftungen aber den Katholiken zu entziehen, diesen Anspruch können die Protestanten nicht erheben, um so weniger, als man an den protestantischen Universitäten Deutschlands (wie vor längerer Zeit einmal im Stuttgarter *Deutschen Volksblatt* näher ausgeführt war und durch die beabsichtigten Entgegnungen der *Allg. Ztg.* nur bestätigt wurde) entweder gar nicht oder nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen Katholiken anstellt. Und doch empfangen auch diese die weitaus grössere Mehrzahl bildenden protestantischen Universitäten Zuschüsse aus den Staatssteuern, zu denen auch die Katholiken der betreffenden Länder mitzahlen. Ferner ist in dem zu zwei Drittheilen seiner Bewohner katholischen Baden die aus katholischem Pfarrgute dotirte Universität Freiburg, abgesehen von der katholisch-theologischen Facultät fast ganz in den Händen der Protestanten, und an der Universität Heidelberg, welche ohne eigene Fonds ganz aus den Steuern eben jenes Landes unterhalten wird, sind unter 50, oder wenn die Professoren der evangelisch-theologischen Facultät nicht mitzählen, unter 46 ordentlichen und ausserordentlichen Professoren nur 9 Katholiken, und nicht einmal Fächer, wie Philosophie und Geschichte, bei denen leicht auch der religiöse Standpunkt des Darstellers mit in Betracht kommt, auch zugleich mit einem Katholiken besetzt. In wie vielen Beziehungen ist auch die Handhabung der Parität an den Universitäten zu Bonn und

zu Breslau mangelhaft, während die Protestanten in Preussen ohnehin vier Universitäten ganz für sich haben, und die Katholiken, die ein Drittheil des preussischen Staates ausmachen, für die (trotzdem sie nur eine theologische und philosophische Facultät enthält, dennoch gegen 600 Studierende, also viel mehr als manche vollständige Universität zählende) katholische Academie zu Münster seither nur einen verhältnissmässig ganz unbedeutenden Staatszuschuss erhalten, da doch schon ein sehr kleiner Theil von den vom Staate eingezogenen Katholiken-Fonds, z. B. der obengenannten Jesuitenfonds hinreichen würde, um den Katholiken Preussens auch eine vollständige katholische Universität in Münster zu verschaffen. (Vgl. auch Gebr. *Reichensperger*, Parlamentarische Reden S. 944 ff.)

Indem wir also für die Katholiken verlangen, dass die Staatsgewalten ihnen in der Universitäts- und Unterrichtsfrage vollkommen gerecht werde, wünschen wir dasselbe auch den Protestanten in Oesterreich (denn anderwärts haben sie meistens sogar mehr als das ihnen zukommende Recht), namentlich wünschen wir ihnen entsprechende Staatsunterstützung bei Errichtung einer neuen paritätischen oder protestantischen Universität in Oesterreich.

Wenn die Staatsregierung durch das Concordat die Verpflichtung übernommen hat, dass alle Mittelschulen einen ausschliesslich confessionellen Charakter haben sollen, und dieses für die deutsch-slavischen Länder als eine Beeinträchtigung der Evangelischen erscheint, weil sie in der Minderzahl über ein weites Gebiet zerstreut, dessen weit überwiegende Majorität der katholischen Kirche angehört, dadurch in den meisten Fällen ausser Stande selbstständige Mittelschulen zu errichten, und sie daher von Lehrerstellen an Gymnasien und Realschulen ausgeschlossen sind, selbst in Fällen, wo zu der Gründung von Realschulen aus Communalmitteln evangelischer Glaubensgenossen ein erheblicher Theil beigetragen wurde (vgl. *Allg. Ztg.* 1860. Beilage zu Nr. 6, S. 9 unter Nr. 3): so kann sich die eine Confession nicht beklagen, wenn die andere mit ihren eigenen Mitteln und Kräften sich Kirchen und Schulen zu bauen und zu unterhalten im Stande ist, und die eine wegen der geringen Zahl ihrer Angehörigen an einem Orte es nicht kann. Man kann der einen Confession nicht zumuthen, für die Cultus- und Schulbedürfnisse der anderen sorgen zu müssen, und ein solcher Zwang würde den Katholiken angethan werden, wenn sie den Protestanten zu Liebe ihre katholischen Schulen zu gemischten Anstalten machen sollten, oder ihre Schulen, wie es wohl dem Geiste des Protestantismus, aber nicht dem der katholischen Kirche entspricht, zu reinen Staatsanstalten umwandeln sollten, ohne Verbindung mit der Kirche und ohne confessionelle Eigenschaft, die auch in Preussen, ohne dass darüber das Concordat etwas bestimmt hätte, anerkannt und für die Katholiken besonders sicher gestellt ist. (M. s. darüber auch *Archiv* Bd. IV. S. 358 ff.) Es werden sich auch die Protestanten in den Gegenden, wo sie die Mehrheit und die Katholiken eine zu geringe Minderzahl bilden, schön bedanken, für die Schulbedürfnisse der letzteren in der für dieselben wünschenswerthen Weise Sorge zu tragen. Von dem Verlangen dünkelhafter Schulmeister und der Feinde allen positiven Christenthums, die Schule als eine blosse Staatsanstalt, gänzlich von der Kirche zu trennen, wie es gegenwärtig z. B. in Baden wieder hervortritt, können

wir hier füglich absehen. Gegen die leere Behauptung, dass die confessionelle Erziehung und die Confessions-Schulen Hass und Feindschaft gegen Andersgläubige erzeuge, müssen die Katholiken entschieden protestiren, weil ihre Religion nach dem Vorbilde Christi Liebe gegen alle Menschen lehrt, und denselben Protest werden doch auch wohl die Protestanten als christliche Confession erheben. Aus demselben Grunde könnte man, da es nun leider doch einmal verschiedene abweichende Confessionen gibt, um alle desfallsige Uneinigkeiten zu verhindern, auch alle Religionen selbst überhaupt aufheben. Die bestehenden auch bürgerlich als Kirche anerkannten christlichen Confessionen, deren aufrichtige Bekenner doch Gott sei Dank die grosse Mehrzahl bilden, brauchen sich aber ihre Abschaffung und die gezwungene etwaige Rückkehr in's Heidenthum nicht gefallen zu lassen, sondern sie können vielmehr verlangen, dass alles für ihre Zwecke Förderliche von jeder und bei jeder für sich geschehe, und dass der Staat, insofern durch eine kirchliche Anstalt zugleich die Interessen des Staates und der allgemeinen Wohlfahrt befördert werden, wie durch die Schulen, nicht bloss nicht hindernd, sondern möglichst unterstützend zur Seite stehe. Und so können denn auch die Katholiken wie die Protestanten verlangen, dass man ihnen ihre eigenen katholischen Schulen nicht bloss gestatte, sondern dass auch der Staat dieselben nach Kräften fördere. Aber da der Staat zwar möglichst das Wohl der Gesammtheit befördern soll, jedoch ohne den Rechten der Einzelnen zu nahe zu treten, so kann der Staat auch nicht eine Unterstützung der Schulanstalten einer Confession dadurch eintreten lassen, dass er die Schulanstalten der anderen benachtheiligt.

Eine wirkliche Beschränkung der Protestanten in Oesterreich ist es dagegen, dass beim Uebertritte evangelischer Eltern zur kathol. Kirche diesen zugleich alle unmündigen Kinder bis zu den Unterscheidungsjahren folgen, während, wenn katholische Eltern zur evangelischen Kirche übertreten, ihre Kinder in der katholischen Kirche erzogen werden müssen und erst nach dem 18. Lebensjahre zur evangelischen Kirche übertreten dürfen. *Fessler* sucht (zufolge der Notizen der *N. P. Z.*) derartige Beschränkungen und die Anfrechthaltung einiger lästiger Formalitäten (zweimalige vorherige Erklärung in Gegenwart von Zeugen vor dem katholischen Pfarrer) beim Uebertritt zum Protestantismus dadurch zu rechtfertigen, dass Oesterreich nach seinen realen Verhältnissen ein aus überwiegend katholischen Unterthanen bestehender Staat mit ausgeprägt monarchischer Spitze sei, und dass er festhält an der Idee „eines katholischen Kaisers und katholischer Staatsmänner, die ihn als Räthe umgeben, die nicht wie einst der römische Landpfleger fragen können, was ist Wahrheit? die in religiöser Beziehung die Wahrheit kennen, und wissen, was sie ihr schuldig sind, die bei *Forderungen* solcher Dinge, wo die Katholiken und Protestanten mit solchen Forderungen, welche nach den Grundsätzen ihrer beiderseitigen Religion unausgleichbar sich entgegenstehen und wo somit eine Entscheidung auf die eine oder auf die andere Seite nöthig ist, die Grundsätze der eigenen Religion, welche zugleich die Religion der weitaus grösseren Mehrzahl in den deutsch-slavischen Kronländern ist, als massgebend ansehen.“ (Diese mit Anführungszeichen versehenen Sätze sind nach der angezogenen Zeitung *„Deutschland“* die eigenen Worte *Fesslers*.) Auf diese Weise

vertheidigt *Fessler* auch, dass um dem Charakter der Ordination als eines katholischen Sacramentes und der katholisch-kirchlichen Bedeutung der Ordensgelübde dauernde Anerkennung und Schutz zu gewähren, die katholischen Geistlichen und Ordensleuten selbst nach ihrem Uebertritt zum Protestantismus sich nicht giltig sollen verheirathen können, und von diesem Standpunkte aus betrachtet Fessler auch alle Bestimmungen des neuerlichen österreichischen Eherechts in Betreff der gemischten Ehen, indem er daran festhält, dass der katholische Theil das Recht habe, vom Staate den Schutz aller jener Rechte zu verlangen, welche die kirchliche Ehegesetzgebung ihm gewährt. Auf demselben Standpunkte steht auch der Verf. der *Ansprüche der Protestanten,* welcher über die *Behandlung der Ehesachen* (S. 35 ff.) das Folgende bemerkt: Die Protestanten „haben den sacramentalen Charakter der Ehe, worauf allein die katholische Kirche ihr Gesetzgebungs- und Richteramt in Ehesachen gründet, feierlich verworfen und abgeläugnet, sie haben die Ehe als ein weltlich Ding erklärt, worauf demnach ganz consequent die weltliche Obrigkeit ihre gesetzgebende und richterliche Thätigkeit angewendet hat. Von diesem Grundsatze ausgehend hat die österreichische Regierung theils durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, theils durch spätere Normen die Ehen der Protestanten und das Verfahren dabei in ihren zum deutschen Bunde gehörigen Ländern geregelt; dann hat das kaiserliche Patent vom 8. October 1856 mit dem dazu gehörigen Gesetze namentlich die verschiedenen Berührungspunkte des neuen kirchlichen Ehegesetzes mit dem Ehewesen der Protestanten sehr umsichtig geordnet. Allerdings klagen hier die Protestanten über Beeinträchtigung. Sie übersehen jedoch, dass der Staat hier nur die Wahl hat, entweder seine katholischen Unterthanen einer grossen Rechtsungleichheit Preis zu geben, oder sie durch gewisse ausgleichende Bestimmungen in Schutz zu nehmen. Wenn nämlich ein Katholik mit einem Protestanten eine Ehe schliesst, so steht der Katholik dadurch auf ganz ungleichem Rechtsboden, da nach der unwandelbaren feierlich ausgesprochenen Lehre der katholischen Kirche und nach dem allgemeinen katholischen Glauben die vollzogene Ehe unauflöslich ist, so lange der andere Ehegatte lebt, hingegen nach protestantischer Anschauung die Ehe aus vielen Gründen, wie das preussische Landrecht und die Praxis zeigt, wieder dem Bande nach aufgelöst werden kann, so dass der protestantische Ehegatte zu einer neuen Ehe schreiten kann. Die österreichische Regierung hat Bestimmungen in ihrem neuen Ehegesetz, wodurch der katholische Theil gegen die bitteren Folgen einer solchen Rechtsungleichheit einigermassen geschützt, und die Gewissensfreiheit der Katholiken aufrecht erhalten wird, ohne jene der Protestanten zu verletzen."

Wir unsererseits glauben nun aber, dass wenn man auf die *realen Verhältnisse des österreichischen Kaiserstaates sieht, nicht bloss Oesterreich für sich, sondern zugleich seine Zusammengehörigkeit mit Gesammt-Deutschland* in's Auge gefasst werden muss. Soll aber Oesterreich seine Macht und zugleich seinen Stützpunkt und festen Anhalt in Deutschland allseits bewahren und kräftigen, so muss es, um das vielseitige Misstrauen der Protestanten zu besiegen und um auch der grossen Mehrzahl der protestantischen Landesherrn und den Regierungen überwiegend protestantischer Bevölkerungen mit einem leuchtenden Bei-

spiele in Betreff deren katholischen Unterthanen voranzugehen, seinen protestantischen Staatsangehörigen auch ohne einen bereits historisch für dieselben begründeten positiven Rechtstitel die volle Freiheit und wahre Parität gewähren. Um so mehr kann Oesterreich dann auch seinen Einfluss dahin geltend machen, dass auch den Katholiken in allen deutschen Staaten volle kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit und wirkliche Parität zu Theil werde, wofür diese ohnehin in den verschiedenen deutschen Staaten auch schon mehr oder weniger historisch bestehende positive Rechtstitel behaupten können.

Von diesem Standpunkte der Parität aus können wir mit einer anerkannten wissenschaftlichen und katholischen Autorität, nämlich mit *Phillips*, Kirchenrecht, Bd. 3 S. 147 (Regensburg 1848 S. 549 ff.), also sagen: „Der Staat muss, selbst wenn der Landesherr katholisch ist, den politisch mit der (katholischen) Kirche gleichberechtigten Confessionen die völlig freie Entwickelung gewähren und ihnen es gestatten, in Wort und Schrift ihre sie von der Kirche unterscheidenden Lehren zu verbreiten. Insonderheit kann ein solcher Landesherr, als summus episcopus seiner protestantischen Unterthanen, in die eigenthümliche Lage kommen, den geistlichen Vorständen der letzteren in seinem Namen anbefehlen zu lassen, gerade die von dem katholischen Dogma abweichenden Lehren mit Sorgfalt und Nachdruck zu predigen. Allein solche Erscheinungen führt einmal der paritätische Staat mit sich, bei welchem es, so schwierig sie auch sein mag, auf eine streng gewissenhafte Handhabung der Rechtsgleichheit, namentlich auch der politischen, wesentlich ankommt. Dazu gehört nicht, dass der Landesherr persönlich sich nicht sollte mehr für seine Confession interressiren und aus seinen eigenen Mitteln sich ihr sollte freigebiger bezeigen, wohl aber, dass bei Anstellungen im Staatsdienste auf die besondere Confession nur da Rücksicht genommen werden darf, wo die eigenthümliche Natur des Amts diess erfordert. In dieser Beziehung hat man sich, besonders bei den höheren Staatsämtern, öfters sehr bedeutende Abweichungen von dem Princip wahrer Parität und Gerechtigkeit erlaubt, zugleich aber ist auch theoretisch der Versuch gemacht worden (von *Richter* Kirchenr. §. 61 a. E. in der 2. Aufl., in den spätern Auflagen hat derselbe dieses wieder fortgelassen), diess dadurch zu rechtfertigen, dass der Staat befugt sei *„die Leitung seiner selbst vorzugsweise Mitgliedern der Kirche zu überlassen, deren Idee mit seinem Leben verwachsen ist.“* Gerade auf diesem Wege wird, wie die Erfahrung zeigt, die Parität auf das Empfindlichste verletzt, denn wenn den Anhängern einer Confession der Weg zu den höchsten Staatsämtern versperrt, die Besetzung dieser aber mit Beamten, die schon höhere bekleiden, zu geschehen hat, so ist die weitere Folge davon, dass jene bis auf sehr seltene Ausnahmen immer in den mittleren und unteren Sphären des Staatsdienstes zurückgehalten werden. Da hört die politische Gleichstellung auf und es ist dieses nur eine Beschönigung für eine Ungerechtigkeit... Mit der nämlichen Auffassungsweise hängt es zusammen, wenn es (von *Richter* a. a. O. §. 225) gerechtfertigt werden soll, dass eine Regierung einen hohen Staatsbeamten wegen Confessionswechsels aus der unmittelbaren Thätigkeit entlässt. Diess ist nur dann statthaft, wenn diese Thätigkeit durch ein Amt bestimmt wird, welches in unmittelbarer Beziehung zu einer

besonderen Confession steht; auch da würde es die Gerechtigkeit erfordern, dass einem solchen Staatsbeamten ein anderes Amt von durchaus gleichem Range und gleicher Einnahme, als das bisher von ihm bekleidete angewiesen würde. Im Uebrigen muss aber wegen der politischen Gleichstellung der Confessionen der Uebertritt von der einen zur anderen ohne alle Rechtsnachtheile bleiben. Aber nicht bloss diess, sondern es darf derselbe auch überhaupt nicht unnöthiger Weise erschwert werden, vielmehr muss gerade in dieser Beziehung die grösste Gewissensfreiheit bestehen."

Wir könnten noch manche weitere treffende Bemerkungen aus *Phillips* a. a. O. hierher setzen, wie im Einzelnen den Protestanten die Parität in einem paritätischen Staate zu gewähren sei. Aber wir wollen uns hier auf jene Punkte beschränken, wo einige katholische Stimmen es für unvermeidlich gehalten haben, entweder eine Beschränkung der Katholiken oder der Protestanten eintreten zu lassen.

Wir stellen an die Spitze den Satz, dass die Katholiken es sich in allen Stücken gefallen lassen müssen, dass die Protestanten für sich protestantisch sind, sowie die Protestanten, dass die Katholiken in allen Stücken für sich katholisch sind. Wenn daher einmal eine Confession bürgerlich als Kirche anerkannt ist, und für sich autonom walten soll, so muss nicht bloss die Proselytenmacherei allseitig verboten sein, sondern es dürfen auch keinerlei Beschränkungen des Uebertrittes zu derselben aufgestellt, und die einmal einer bestimmten Kirche Angehörigen müssen auch für sich in allen Stücken nach den Grundsätzen ihrer Kirche behandelt werden. Und wenn so auch für den katholischen Ehegatten und für den katholischen Geistlichen oder Ordensmann kein *staatliches* Hinderniss besteht, zum Protestantismus überzutreten, so kann auch dem nun protestantischen Ehegatten vom Staate kein bloss katholisches Hinderniss entgegengesetzt werden, um seine Ehe, insoweit es das protestantische Recht erlaubt, zu scheiden, oder dem von der katholischen Kirche abgefallenen Geistlichen oder Mönche, nachdem er protestantisch geworden, ein staatliches Hinderniss, eine protestantisch-giltige, und daher auch mit der protestantischen Kirche überhaupt bürgerlich anerkannte Ehe zu schliessen. Man könnte zwar für die gegentheilige Meinung, für die Fortdauer der Wirkungen der früher, während sich das Individuum in der katholischen Rechtssphäre befand, von demselben katholisch geschlossenen Ehe oder katholisch empfangenen Ordination oder abgelegten professio religiosa, sich analog auch auf manche der Gründe berufen, welche man im ehelichen Güterrechte, falls nicht ein Ehe-Vertrag dasselbe näher bestimmt hat, für den Fortbestand der rechtlichen Normen, welche am Orte der Eingehung der Ehe gelten, auch nach Aenderung des Domicils der Ehegatten anführt. Aber diese letzte Frage ist in der Theorie und in der Praxis sehr bestritten. Und bei jener religiösen Frage ist es gleichmässig im Interesse beider Confessionen, wenn man dieselbe durchaus im Geiste der Reciprocität behandelt. Und dasselbe was dann katholische Schriftsteller für ihre Confession geltend machen (z. B. *Schulte*, Card. *Rauscher*, *Walter*), dasselbe behaupten protestantische Schriftsteller mit Recht auch für ihre Confession, wie dieses z. B. (unter Berufung auf die Aeusserungen der ebengenannten katholischen Autoren) von *Kuzmany*, Handbuch des allgemeinen und österreichischen evangelisch-protestantischen

Eherechten. Wien 1860, S. 9 S. 65 ff. geschieht. (M. vgl. über letzteres Werk weiter unten die Bibliogr.) Derselbe bemerkt nämlich: „Beansprucht der Katholik mit Recht die Freiheit, nach den Religionsgrundsätzen seiner Kirche behandelt zu werden, so beansprucht es auch der Protestant. Dürfen die zur römisch-katholischen Kirche Uebertretenden ihre, nach dem Gesetz für die Evangelischen vollkommen giltig geschlossene Ehe, nach dem römisch-katholischen Gesetze invalidiren, so ist die Forderung, dass die zur evangelischen Religion Uebertretenden ihre nach römisch-katholischem Ehegesetze ebenfalls vollkommen giltig geschlossene Ehe, nach dem Ehegesetze für evangelische Christen zu invalidiren oder zu trennen berechtigt seien," u. s. w. ebenfalls begründet.

Bei den einzelnen Punkten, in denen die Protestanten in Oesterreich die Beseitigung von Beschränkungen verlangen, werden das Josephinische Toleranzpatent vom 12. October 1781, ein niemals aufgehobenes Hofdecret vom 2. Jänner 1782, administrative Verfügungen u. dgl., und das bürgerliche Gesetzbuch, überhaupt eine Zahl von älteren niemals aufgehobenen Gesetzen, ausdrücklich als die Quellen der einzelnen Beschränkungen angegeben. So geschieht es namentlich auch in der *Presse* in dem angezogenen Artikel in Nr. 25 v. J. 1861. Und fast komisch muss dann die daraus gezogene Schlussfolgerung erscheinen, dass es das *Concordat* sei, welches jene *bedrückenden Bestimmungen* enthalte. Nur einen Punkt führt die *Presse* an, wo sie sich auf das Concordat als die vermeintliche Quelle einer Beeinträchtigung der Protestanten bezieht, nämlich dass nach Artikel 10 des österr. Concordats und den Bestimmungen des Ehegesetzes vom J. 1856 auch die in gemischten Ehen lebenden Protestanten der Herrschaft katholischer Glaubensgrundsätze unterworfen werden sollten, und insbesondere eine Ehetrennung auch dann nicht stattfinden könne, wenn zwei Personen, die sich als nicht katholische Christen ehelichten, in die katholische Kirche eingetreten wären, sei es auch, dass in der Folge sich beide wieder einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugewendet hätten. Und in diesem Sinne hat Reichsrath *Maager* in der Sitzung des österr. Reichsraths am 10. Septbr. 1860, Bezug nehmend auf eine Denkschrift, welche im December 1859 von den beiden protestantischen Gemeinden in Wien, an ihre betreffenden Consistorien gerichtet worden ist, von den §§. 3, 15, 19, 43, 56, 57 des kathol. Ehegesetzes vom 8. October 1856 behauptet, dass dadurch die Protestanten auf das Empfindlichste verletzt würden. (Man vgl. die einzelnen Bestimmungen jener §§. in dem dem *Archiv* Bd. I. beigegebenen besondern Abdruck S. XLII. ff.). Es ist nun allerdings zum Theil eine Auslegung jener Gesetzesbestimmungen möglich, wornach auch die Protestanten für ihre Personen an die Bestimmungen des katholischen Eherechtes gebunden erscheinen könnten. Aber betrachtet man unbefangen die Ueberschrift, den Inhalt und Zweck jenes Gesetzes, so ergibt sich, dass dasselbe nur für den Katholiken näher bestimmt, was er zu thun und zu unterlassen habe, um erlaubter Weise eine Ehe überhaupt, und auch um eine Ehe mit einem Protestanten zu schliessen, und wie es sich mit der Giltigkeit der Ehen verhalte, wenn dieselben vor dem katholischen Forum in Betracht kommen. Dass aber auch die Protestanten für ihre Person mit Zwang der katholisch-kirchlichen Jurisdiction in Ehesachen oder in irgend einer anderen Beziehung

unterworfen werden sollten, davon ist mit keinem Worte die Rede. Der Artikel 10 des Concordates bestätigt nur im Allgemeinen die kirchliche Jurisdiction über Ehesachen und andere kirchliche Rechtssachen bei den Katholiken. Der §. 3 des zur Ausführung des Art. 10 des Concordats erlassenen Gesetzes vom 8. October 1856 *über die Eheangelegenheiten der Katholiken* sagt nur, dass der Katholik für seine Person an die katholischen Kirchengesetze gebunden sei, und man kann daraus nur die Folgerung ziehen, dass auch der Protestant, welcher mit einem Katholiken eine Ehe schliessen will, sich gefallen lassen muss, dass der Katholik für seine Person katholisch ist und die katholischen Grundsätze nicht verläugne oder ihnen zuwiderhandle. Nur eine Folge davon, dass der eine Theil katholisch ist, und nur mit Rücksicht auf diesen ist im §. 15 des *Ehegesetzes für die Katholiken* bestimmt, dass die Aufgebote zu einer gemischten Ehe, „auch in der katholischen Pfarrkirche, inner deren Bezirk der nicht katholische Eheswerber wohnt, verkündigt werden. „Ebenso ist es nur die Rücksicht auf den katholischen Theil und die für diesen nothwendige Beobachtung seiner Kirchengesetze, wesshalb im §. 19 vorgeschrieben wird, dass „bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen die Erklärung vor dem katholischen Seelsorger abgegeben werden muss.“ Es ist daher unbegreiflich, wie in diesen Dingen eine Beeinträchtigung der Protestanten liegen soll. Wenn aber nach dem katholischen Kirchenrechte, wie es niemals aufgehoben, wenngleich wohl zu Zeiten und nach Verhältnissen der Gegenden mehr oder weniger nicht ganz durchgeführt ist oder wird, die Erklärung der Eheschliessung des gemischten Brautpaares nur anzunehmen ist unter den drei Versprechen der Ehewerber: der katholischen Erziehung aller Kinder, der möglichsten Bemühung des katholischen Theiles, den nichtkatholischen zu seiner Kirche überzuführen, und der entgegengesetzten Zusage des nichtkatholischen Theiles; so ist darauf zu bemerken, dass keine gemischte Ehe möglich ist, ohne dass ein Theil oder beide in ihren religiösen Grundsätzen nachgeben, und dass man es auf keiner Seite verwehren kann, wenn der Theil, welcher in seiner Confession nachgibt, von seiner Kirche eine Missbilligung und kirchliche Hindernisse, wohin auch die Verweigerung des kirchlichen Aufgebots und der kirchlichen Trauung gehört, erfährt. Es ist daher auch den Protestanten unverwehrt, eine Missbilligung und Hindernisse für den protestantischen Theil festzusetzen, oder einzuschärfen, welcher bei Schliessung einer gemischten Ehe von seiner Confession etwas nachgibt. Wenn sie aber nach der jetzigen protestantischen Auffassung der Unsichtbarkeit der Kirche und dem darauf beruhenden Standpunkte der Union und consequenter Weise dadurch begründeten Indifferentismus (Vgl. *Richter* Kirchenrecht 5. Aufl. §. 2, §. 73 S. 157, §. 241 und verbinde damit *Walter* Kirchenr. 12. Aufl. §. 3 S. 3 besonders Note 1. §. 34 S. 68) solche Beschränkungen aufzustellen nicht für thunlich halten sollten, so können sie darum der katholischen Kirche nicht zumuthen, auch jene den katholischen Dogmen widerstreitende Auffassung der Kirche anzunehmen und darnach den Grundsatz der Gleichgiltigkeit der Religion auch bei den gemischten Ehen und der Erziehung der Kinder anzuwenden. „Niemand kann auch,“ um uns der Worte des Cardinals v. *Rauscher* in der Sitzung des Reichsraths vom 17.

Septbr. v. J. zu bedienen, „läugnen, dass diese Verbindungen vom Standpunkte einer ernsten religiösen Ueberzeugung betrachtet ihr Missliches haben und Niemand kann der katholischen Kirche zumuthen, den Standpunkt der ernsten religiösen Ueberzeugung zu verlassen.“ Der Staat muss sich aber gefallen lassen und aufrecht halten, was die Parteien im Sinne der einen oder anderen Confession unter sich ausmachen oder gemeinsam durch den Ehevertrag ändern. Denn er muss sich ja auch gefallen lassen, wenn ein Theil oder beide zur anderen Confession übertreten. In Betreff der §§. 43, 56, 57 des *„Gesetzes über die Ehen der Katholiken“* ist allerdings eine Auslegung möglich, wornach für die darin bezeichneten Fälle die Protestanten auch für ihre Person der katholischen Ehegesetzgebung und katholisch-kirchlichen Jurisdiction mit bürgerlichem Zwange unterworfen sein sollten, und wenn man sogar jene Auslegung anwenden wollte, würden zur Rechtfertigung derselben die in der Schrift über die *Ansprüche der Protestanten* und in der neuesten Schrift von *Fessler* angegebenen oben angedeuteten Gründe schwer in die Wage fallen. Und es liesse sich auch noch der Hinweis auf Frankreich hinzufügen, wo sogar ein geschiedener Protestant, wenn er wieder heirathen will, ausser Landes gehen muss. Aber eine solche Auslegung scheint uns weder nothwendig noch richtig zu sein. Fasst man nämlich die Ueberschrift des Ehegesetzes und des demselben vorausgehenden kaiserlichen Patentes und dessen Einleitung in's Auge, so ergibt sich als Zweck des Gesetzes nur: „die Vorschriften des bürgerlichen Rechts *über die Ehen der Katholiken mit den Anforderungen der katholischen Kirche* in Einklang zu setzen. „Daher besagt der §. 43 nichts Weiteres, als für den der katholischen Kirche angehörenden Ehetheil könne nur das katholische Ehegericht über die Giltigkeit seiner Ehe (mit einem nichtkatholischen Christen) entscheiden, so dass darum, wenn das katholische Ehegericht bei Ehestreitigkeiten — und in guten Ehen kommen solche Streitigkeiten ohnehin nicht vor — über die persönlichen Beziehungen des katholischen Ehetheils erkennt, auch nur dieser an die desfallsigen Entscheidungen gebunden ist, während der evangelische Theil Alles thun und lassen kann, was ihm sein Gewissen erlaubt. Der §. 56 sagt, wenn unter zwei Nichtkatholiken die Giltigkeit einer Ehe in Frage komme, so entscheide das für die Ehesachen ihrer Glaubensverwandten zuständige Gericht. Wenn aber bei der Schliessung der Ehe wenigstens Ein Theil der katholischen Kirche angehört habe, oder beide Gatten in die katholische Kirche eingetreten seien und diese später wieder verlassen hätten, so könnten, wenn nun eine nicht gehinderte Ehescheidung nach protestantischen Grundsätzen stattgefunden habe, Hindernisse, welche dem katholischen Kirchengesetze fremd wären, nicht auch als Grund der Ungiltigkeit angeführt werden, wenn diese Ehe vor dem katholischen Ehegerichte in Betracht gezogen werde, was z. B. nothwendig werden kann mit Rücksicht auf einen Katholiken, der sich mit einem solchen protestantischen und protestantisch geschiedenen Ehegatten zu einer neuen Ehe verbinden, oder wenn ein in einer neuen protestantischen Ehe Erzeugter die katholische Ordination empfangen will. Denselben Gedanken führt nur weiter aus der folgende §. 57, indem er erklärt, dass katholisch-kirchlich — wie

es in Fällen der eben genannten Art zu betrachten nothwendig werden kann — eine protestantische Ehetrennung nicht gelte, wenn bei Eingehung der Ehe wenigstens Ein Theil der katholischen Kirche angehört habe, oder wenn zwei Personen, die sich als nicht katholische Christen ehelichten, in die katholische Kirche eingetreten wären, sei es auch, dass in der Folge sich beide wieder einem nicht katholischen Religionsbekenntnisse zugewendet hätten. Auf diese Weise wird also durch das katholische für die Katholiken geltende Eherecht in keiner Weise festgesetzt, dass unter Protestanten keine für alle Protestanten giltige Ehetrennung möglich sei in Fällen, wo es ihnen ihr protestantisches Eherecht erlaubt, und in keiner Beziehung wird überhaupt den Protestanten die Unterwerfung unter das katholische Eherecht zur Pflicht gemacht, ausser dass sie es sich gefallen müssen, dass die Katholiken für sich selbst immer den katholischen Massstab durch die Entscheidungen des katholischen Ehegerichtes zu Grunde legen lassen, während die Katholiken es sich ebenso gefallen müssen, dass die Protestanten für sich, wenn sie sich beschwert oder verletzt fühlen oder über ihr Thun und Lassen in Ehesachen einer Entscheidung bedürfen, sich an ihre eigenen Normen und an ihr eigenes Gericht halten.

Als Resultat ergibt sich also, dass das österreichische Concordat in keinem einzigen Punkte mit der vollen Freiheit und Selbstständigkeit und Gleichberechtigung der Protestanten in Widerspruch steht, dass die Protestanten in Oesterreich schon jetzt viel besser gestellt sind, als die Katholiken in den meisten überwiegend protestantischen Staaten trotz ihrer positiv rechtlich bereits begründeten Ansprüche thatsächlich gestellt sind, und dass, insofern noch Beschränkungen der Protestanten in Oesterreich bestehen, diese blosse Folgen der früheren historischen Gestaltung der österreichischen Gesetzgebung sind, und dass eine Aufhebung der die Protestanten in Oesterreich noch beschränkenden Gesetze und Verordnungen daher in keiner Weise eine Aufhebung oder Revision der Bestimmungen des Concordats und der mit diesem in Verbindung stehenden neueren Staatsgesetze und Verordnungen nöthig macht. Auf diese Weise ist auch der Beweis geliefert, dass die volle Freiheit der kathol. Kirche nicht die der Protestanten ausschliesst. Dass ein Concordat der Staatsgewalt gegenüber der kathol. Kirche viele Rechte einräumt, die die Staatsgewalt nicht hat, wenn sie ohne ein Concordat oder ohne ein vollständiges Concordat nur das Princip der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit zur Geltung kommen lässt, haben wir schon früher hervorgehoben. Wir verweisen dafür nachträglich auch noch auf eine uns eben zugegangene in Neisse verfasste Schrift über

Das österreichische Concordat und die preussische Gesetzgebung. Regensburg bei Pustet 1861. 79 S. 8. (30 kr. rh.)

Es ist darin in einer vergleichenden Uebersicht der kirchlichen Rechtsverhältnisse beider Länder gezeigt, dass auch bei der subtilsten Deutung nicht möglich ist, aus irgend welchem Artikel des Concordats eine Verletzung der Nichtkatholiken abzuleiten, und dass an mehreren Stellen, namentlich bei den Schulangelegenheiten ausdrücklich ausgesprochen ist, dass nur von Anhängern der katholischen Kirche die Rede ist, und dass nur in Betreff der Ehe (wo die in der preussischen Verfassungsurkunde gewährte kirchliche Autonomie insofern noch nicht ausgeführt ist, als

die Einführung oder Wiedereinführung des kirchlichen Eherechts und der geistlichen Ehegerichte für die Katholiken mit zwingender und auch bürgerlich executionsfähiger Kraft wie in Oesterreich noch nicht stattgefunden hat) und in Betreff des Vermögenserwerbes (wo in Preussen zur Veräusserung von Landgütern und Häusern auch die Einwilligung der Regierung erforderlich, ausserdem aber der Erwerb von Grundstücken, von Erbschaften und Schenkungen in gewisser Höhe von der übrigens noch nirgends versagten Einwilligung der Staatsregierung abhängig ist) der kathol. Kirche in Oesterreich grössere Rechte zu Theil geworden sind als in Preussen, während dagegen in mehreren anderen höchst wichtigen Punkten die katholische Kirche hier ungleich günstiger gestellt ist, als dort, und zwar auch gerade in demjenigen, welcher, wenn überhaupt einer, am leichtesten von politischer Bedeutung sein kann: bei Besetzung der kirchlichen Stellen, insbesondere der Bischofssitze.

Wir sind für die Idee der gleichmässigen religiösen und kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit für Katholiken wie für Protestanten in Deutschland und Gesammtösterreich eingetreten. Wir haben dabei unseres Wissens so zu sagen, keine einzige katholische Stimme gegen uns. Wohl aber hat sich in diesem Sinne die katholische Presse, wenn auch nicht so eingehend, schon früher ausdrücklich für die Protestanten ausgesprochen. Wir verweisen in dieser Beziehung namentlich noch auf die *Augsburger Postzeitung* (Separat-Ausgabe: *Deutschland*, v. J. 1860. Nr. 3 S. 19, Nr. 107 S. 846 J. 1861, Nr. 4 S. 27, Nr. 20 S. 155.) welche sich (in der zuletzt genannten Nummer) auch auf die Erörterungen der Vortheile religiöser Freiheit in den Hirtenbriefen der amerikanischen Bischöfe bezieht. Wir könnten uns auch ausdrücklich auf zwei sehr angesehene deutsche Bischöfe, von denen der eine die Versammlung der Bischöfe zu Würzburg im J. 1848 veranlasste, der andere jetzt dessen Nachfolger auf dem vorher von jenem innegehabten Bischofssitze ist, berufen, die schon vor 20 Jahren dem Minister von Abel in Baiern gelegentlich Vorstellungen machten, als derselbe sich eine Einwirkung in die religiösen Verhältnisse der Protestanten erlauben wollte, um dadurch den religiösen Sinn unter den Protestanten selbst zu heben, indem er bemerkte, man müsse doch vorbeugen, dass nicht die Consequenzen des Protestantismus dahin führten, dass die Protestanten am Ende nicht einmal mehr an das Dasein Gottes glaubten. Die beiden katholischen Würdenträger, jetzt beide Bischöfe, erwiederten dagegen, dass sich solches durch irgendwelche staatliche Beschränkungen oder Einwirkungen doch nicht erreichen oder verhindern lasse. Wir hatten Gelegenheit, den einen dieser hochwürdigsten Bischöfe auch eingehend über die Verhältnisse der Protestanten in Oesterreich zu vernehmen und derselbe äusserte sich in voller Uebereinstimmung mit den von uns hier ausgeführten Gedanken. Jeder Katholik wie Protestant in unserem confessionell gemischten deutschen Vaterlande, welcher sich von der Wahrheit seiner Religion und der auf seinen Dogmen beruhenden Kirche überzeugt hält, wird gewiss im Vertrauen auf die innere göttliche Kraft und Wahrheit seiner Kirche und in deren eigenem Interesse damit einverstanden sein, wenn unter vollständiger Reciprocität und wirklicher Parität in allen deutschen Staaten die katholische wie die protestantische Kirche ungehindert von der Staatsgewalt und von derselben unterstützt,

soweit nicht die Rechte der anderen Confession dadurch verletzt würden, mit ihren eigenen kirchlichen Mittel ihre Wirksamkeit und Thätigkeit wetteifernd entfalten. Damit aber gleichmässig in allen deutschen Staaten eine solche Stellung sowohl der katholischen wie der protestantischen Kirche zu Theil werde — und der ersteren fehlt noch viel mehr daran, als der letzteren — so müsste eine ausdrückliche und unzweideutige entsprechende Bestimmung in die deutsche Bundesacte aufgenommen und ausdrücklich die Bemerkung hinzugefügt werden, dass alle entgegenstehenden partikulären Bestimmungen ein für allemal damit zugleich aufgehoben sein sollten. Auch müsste der Bundestag oder vielmehr das zu constituirende und confessionell paritätisch zusammenzustellende Bundesgericht ausdrücklich für competent erklärt werden, Klagen über die Verletzung der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit anzunehmen und zu entscheiden.

Eigenthümlich ist es aber, dass man protestantischer Seits fortwährend behaupten hört, ihren Rechten könnte nur Genüge geleistet werden, wenn die katholische Kirche in ihren Rechten, in ihrer Freiheit und Selbstständigkeit beschränkt würde. Man will den auf protestantischen Ideen beruhenden, mit den Dogmen der katholischen Kirche unverträglichen Begriff eines sog. modernen Staates auch auf die kathol. Kirche anwenden, wornach die Kirche statt von dem Auftrage ihres göttlichen Stifters von den einseitigen Anordnungen und Aufträgen der weltlichen Gewalt abhängen soll. (M. vgl. darüber auch die erste Hälfte der *päpstl. Allocution* v. 17. Dezbr. 1860, nebst dem diese päpstliche Anrede erläuternden Hirtenbrief des hochw. Bischofs von Mainz vom 2. Februar 1860, im nächsten Hefte des Archivs, sowie den eben (zu Ostern bei Kirchheim in Mainz) erschienenen neuen Hirtenbrief desselben Oberhirten: *Soll die katholische Kirche allein rechtlos sein?!* Man sehe auch *Archiv*, Bd. III. S. 577, 578 ff. S. 590 ff. und *Beda Weber's* Cartons aus d. deutschen Kirchenleben S. 11 ff.) Der kathol. Kirche gegenüber soll die Treue und Heiligkeit der Verträge nicht gelten (vgl. aber auch *Archiv* Bd. III. S. 444). Wenn für die Katholiken die Beschlüsse des Concils von Trient und die päpstlichen Anordnungen gelten, so sollen dadurch die Protestanten verletzt werden. Mit ebensoviel Recht oder Unrecht könnten aber auch die Katholiken dieselben Grundsätze gegenüber den Protestanten zur Geltung bringen, und da die Protestanten verlangten, dass der Staat die Katholiken zwinge sich den protestantischen Grundsätzen zu unterwerfen, so könnten die Katholiken ihrerseits verlangen, der Staat solle die Protestanten zwingen katholisch zu sein. Und was würde die Folge solcher Kämpfe sein?!

Zum Theil sind auch die Protestanten in Oesterreich, und namentlich die Wiener *Presse* in diesen Widerspruch mit sich selbst gerathen, dass sie, indem sie die Freiheit und Selbstständigkeit der protestantischen Kirche vertheidigen wollen, statt dessen auf jene Weise alle denkbaren Beschränkungen derselben zu Gunsten der katholischen Kirche rechtfertigen. Es ist dieses in einem längeren Artikel des Innsbrucker *Bothen für Tirol und Vorarlberg* 1861 Nr. 29 und 30 sehr gut näher ausgeführt worden. Auch über den eigenthümlichen Begriff von *Gewissensfreiheit*, den sich unter Anderen die Wiener Presse gebildet hat, indem sie die Gewissensfreiheit immer nur im Gegensatze zur Confession und

Kirche, nicht im Gegensatze zur Staatsgewalt auffasst, äussert sich der *Tiroler Bothe* sehr schlagend, und zwar in folgender Weise: „Die Gewissensfreiheit ist ein politisches Recht und besteht darin, dass man Mitglied des Staates sein und die bürgerlichen und politischen Rechte geniessen könne, ohne sich in religiösen oder mit der Religion zusammenhängenden Dingen von der Kirchengewalt etwas vorschreiben zu lassen. Da man nun aber Mitglied einer Kirche eben durch das Bekenntniss und die Unterwerfung unter ihre Glaubens- und Sittenvorschriften wird, so bestände die Gewissensfreiheit als kirchliches Recht oder als ein Recht in der Kirche, wie die *Presse* sie sich denkt, darin, z. B. Katholik zu sein, ohne katholisch zu sein. Diesen baren Unsinn haben wir der *Presse* nicht etwa angedichtet; er geht aus ihrer ganzen Polemik gegen das Concordat und die darin anerkannte Gewalt des Papstes und der Bischöfe und gegen die Auctorität des Concils von Trient, er geht insbesondere aus jener Aeusserung (in der *Presse* 1861, Nr. 5.) hervor, dass die Zumuthung, sich den Wirkungen des Concordats durch Austritt aus der katholischen Kirche zu entziehen, gerade soviel bedeute, wie wenn man den mit dem Bach'schen System unzufriedenen Oesterreichern zugemuthet hätte, aus Oesterreich auszuwandern. Aber nicht zufrieden damit, unter dem Namen: Gewissensfreiheit für sog. Katholiken das Recht zu fordern, in der Kirche zu bleiben, ohne sich um Concilienschlüsse, um Papst und Bischöfe im Mindesten zu kümmern, scheint sie sogar noch weiter zu gehen und für Protestanten das Recht fordern zu wollen, von der katholischen Geistlichkeit Cultushandlungen und Zugeständnisse unter Verhältnissen und Bedingungen in Anspruch zu nehmen, unter welchem sie selbst für Katholiken nicht beansprucht werden können. — Und auch diese Forderung der Concordatsstürmer lässt sich nur aus der Ansicht erklären, dass die Kirche weder eine göttliche Stiftung, noch eine natürliche, aber ehrwürdige, freie Genossenschaft gewissenhafter, überzeugungstreuer Menschen, sondern lediglich eine *Staatsanstalt* sei, um den Staatsangehörigen, je nach ihren religiösen Vorurtheilen, einen bestimmten, vom Anstand geforderten religiösen Charakter, ihren ehelichen Verbindungen das Ansehen eines gewissen Ernstes und ehrbaren Standes zu verschaffen und, wenn sie sterben, für deren anständige Bestattung zu sorgen, zugleich aber über die Geburts- und Sterbefälle, sowie über die Eheschliessungen verlässige Register zu führen.“ So gut aber, wie jene Irrreligiösen einen Anspruch erheben auf Beseitigung wirklicher Religion und Kirche, und zur Herabwürdigung derselben zu einer blossen heuchlerischen Form und zum Deckmantel für allerlei vom Standpunkte der Religion und Moral verwerflicher Handlungen, mit ebensoviel Recht könnten auch diejenigen, denen noch das Christenthum und die Kirche als göttliche Offenbarung und Stiftung am Herzen liegen, verlangen, dass jene Irrreligiösen gezwungen würden, der Kirche anzugehören und als Glieder der Kirche den Kirchengesetzen und Kirchenobern in jeder Beziehung Gehorsam zu leisten. Wir wollen das nicht, weil es dem gesunkenen religiösen Sinne nicht wieder aufhilft, sondern leicht Heuchelei und Scheinheiligkeit befördert. Aber auch jene gemeine Auffassung kirchlicher Dinge, freilich eine nur allzu natürliche Folge des vormärzlichen Regierungssystems, erregt und verdient, wie der *Tiroler Bothe* am Schlusse des angezogenen Artikels bemerkt,

unsere tiefste Verachtung. Dieselbe würde „statt der geträumten und heissersehnten Freiheit uns nur jene Zügellosigkeit bringen, welche von jeher dem Despotismus die Wege gebahnt hat. Gerade die *Gewissensfreiheit,* welche diese Leute beständig im Munde führen und doch so schnöde misskennen, gerade die Gewissensfreiheit ist es, für die uns bangt. Denn wo sie besteht, da ist der Despotismus *unmöglich;* wo sie fehlt, da ist er *unausweichlich.*“ *(Vering.)*

5. Antwort an die drei *Gegner* des in Nr. 51 der Hamburger Nachrichten abgedruckten Artikels, betreffend die nachgesuchte Gleichberechtigung der römisch-katholischen Kirche in Holstein. gr. 8. 24 S. Kiel. 1859. Schröder und Comp. geh. n. 4½ Silbergr. M. s. im folgenden Hefte des Archivs unter den Rechtsquellen die Rubrik: *Holstein.*

6. Antwort, deutsche, auf Lagueronnière's Brandschrift: der Papst und der Congress. Von einem aufrichtigen Protestanten. gr. 16. 60 S. Leipzig 1860. Kollmann. geh. ¼ Thlr.

7. Appel, Bernh., Geschichte des regulirten lateranensischen Chorherrnstiftes des h. Augustin zu Reichersberg in Oberösterreich. Linz 1857. Druck von J. Feichtinger's Erben. 8. VI. und 320 S.

Wir verweisen auf die manche Ausstellungen erhebende Kritik von Dr. *Wiedemann* in der *Kathol. Litzg.* 1860. Nr. 15. S. 116 ff.

8. Arnold. — Geschichte des Conciliums von Constanz durch *Don Luigi Tosti,* Abt von Monte Cassino. Aus dem Italienischen übersetzt und bearbeitet von *Bernhard Arnold,* Prof. am bischöfl. Knabenseminar zu St. Gallen. Schaffhausen, Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung. 1860. XIV. und 608 S. gr. 8.

Der Bearbeiter ist durch eine einlässliche Anzeige der in Rom erscheinenden Civiltà cattolica 1854 auf das ausgezeichnete Werk *Tosti's* (Storia del Concilio di Constanza per D. *Luigi Tosti,* Cassinese Napoli 1853. 2 vol.) aufmerksam gemacht, und hat statt der blossen Uebersetzung eine Bearbeitung des Werkes versucht, um auch die einschlägige deutsche Literatur dafür zu benutzen. Wir verweisen auf die eingehende und anerkennende Besprechung in der *Kathol. Litzg.* 1860 Nr. 33, wo namentlich gegenüber der Apologie Gerson's durch *Schwab* (Vgl. Archiv Bd. IV. S. 313, Bd. V. S. 300) auf den von Tosti aus Gerson's Reden und Schriften erbrachten Nachweis aufmerksam gemacht wird, dass Gerson, wenn auch unbewusst, immerhin manche Irrthümer über das Papstthum und die Kirche entwickelt und dem späteren Gallikanismus vorgearbeitet habe.

9. Augsburger Postzeitung, s. unten *Deutschland.*

10. Bachoven von Echt. Ueber Laguéronnière's Flugschrift. gr. 8. 23 S. Crefeld. Mittneven Sohn. geh. n. 4 Silbgr. (M. s. im folg. Hefte in dieser Bibliogr. die Rubrik: *Römische Frage.*

11. Ders. Papst Pius IX. im Kampfe mit der Revolution. Ebendas. 1861. (M. s. *Römische Frage.*)

12. Bader Dr. C. Die kathol. Kirche im Grossherzogthum Baden. Freiburg i Br. 1860. Herder. VIII. und 416 S. gr. 8. (1 Thlr. 6 Silbgr.)

M. s. über dieses ausgezeichnete Werk im folg. Hefte die Rubrik: *Badische Convention.* (Fortsetzung folgt.)

Miscelle.

Ueber den Ursprung des erzbischöfl. Palliums,

zur Berichtigung von *Richter's* Lehrbuch des Kirchenrechts, 5. Aufl. S. 766, von Geh. Justizrath Prof. Dr. *Ferdinand Walter*.

(Aus der Belletristischen Beilage zu den Kölnischen Blättern. 1861. Nr. 52.)

Vespasiani hat in einer zu Rom 1856 herausgegebenen Schrift in hohem Grade wahrscheinlich gemacht, wie die Verleihung des Palliums vom Papste an die Metropoliten ein uralter ehrwürdiger Gebrauch ist, der in der That mit dem wirklichen Pallium des h. Petrus in unmittelbarem Zusammenhang steht. Hingegen *Richter* in Berlin theilt 1858 in der fünften Auflage seines Kirchenrechts im Anhang S. 766 ein Privilegium des Kaisers Valentinian um das Jahr 430 mit, worin derselbe dem Erzbischof von Ravenna eine Reihe von Bisthümern untergibt und ihm mit folgenden Worten das Pallium verleiht: „Conferentes ei ob decorem apostolicae dignitatis *honorem pallii* et omnem pontificalis decoris usum, sicut ceteri sub nostra Christianissima potestate saepe degentes fruunter metropolitae.“ Die Urkunde ist entnommen aus des gelehrten *Marini* Papiri diplomatici p. 94. nr. 57. Wäre dieselbe echt, so würde allerdings alles, was bis jetzt von den katholischen Canonisten über jenen Ursprung des Palliums gelehrt worden, umgestossen, und das Pallium nur in eine Art von kaiserlichem Orden verwandelt sein. Allein schon *Baronius* hat in seinen Annales a. 432. n. 91—96 die Unechtheit jenes Documentes unwiderleglich dargethan. Ja noch mehr, selbst *Marini* schreibt in den Noten zu den von ihm mitgetheilten Urkunden pag. 243: „In una pergamena del Secolo XI ho io trovato *questo falso falsissimo decreto*.“ Die Aufnahme der Urkunde bei *Richter* beruht daher auf einem Versehen, dessen Berichtigung wegen der Unkundigen nothwendig erschien.

Bonn, 6. Febr. 1861. Prof. *Walter*.

Eine Reclamation,

die uns in Betreff des Artikels: Annotationes canonico-liturgicae in Decreta Concilii Provinciae Viennensis (Band V. S. 368—394) von sehr verehrter Hand zugekommen, veranlasst uns, nach genommener Rücksprache mit dem Herrn Verfasser Folgendes zur Aufklärung und Beruhigung zu bemerken:

1. Das, was S. 392 unter Nr. 27 berichtet wird, beruht auf einem Falle, den der Verfasser im Monat Mai 1859 in einer Kirche der Diöcese St. Pölten mit eigenen Augen gesehen hat und wofür er nöthigenfalls die Beweise beibringen könnte. Dieser Fall mag ein vereinzelter gewesen sein, und der Verfasser bekennt, dass er Unrecht gehabt haben möge, daraus auf einen Usus zu schliessen.
2. Was die irrthümliche Auffassung des Wortes: „Doctor“ in den Rubriken anbelangt, so hat der Verfasser auch den Fall, den er darüber anführt, aus eigener Wahrnehmung geschöpft. Da er aber ausdrücklich bemerkt hat, dass dieser Fall „in Franconia“ vorgekommen sei, so verwahrt er sich gegen die willkürliche Verlegung desselben nach Oesterreich und gegen alle Folgerungen, die man daraus gegen ihn oder gegen den österreichischen Klerus ziehen könnte. Damit glaubt auch die Redaction wegen der Aufnahme des gadachten Artikels sich hinlänglich gegen den Vorwurf, „grundlos irgend einer Kirchenprovinz etwas zur Last gelegt zu haben,“ als gerechtfertigt ansehen zu können.

Die Redaction des Archivs für kathol. Kirchenrecht.

Nachtrag.

Am Schlusse dieses Heftes, dessen verspätetes Erscheinen durch von der Redaction unabhängige Umstände herbeigeführt worden, ist uns das k. k. Patent vom 8. April über die Rechte der Protestanten in den deutsch-slavischen Ländern Oesterreichs zugekommen und da dieses Heft ohnehin schon vorher fast den Umfang von drei Heften erreichte, so drucken wir gedachtes Patent zum Behufe seiner Vergleichung mit dem österreichischen Concordate darin ab. Was diesem Hefte am vollen Umfang von drei Heften abgeht, wird im nächstfolgenden Hefte nachgeholt werden.

Kaiserliches Patent

Vom 8. April 1861.

Wir Franz Josef der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen etc. etc.

finden in der Absicht, um Unseren evangelischen Unterthanen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den nachbenannten Ländern, als: dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Ens, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Grossherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina, die ihnen bereits vordem, insbesondere durch Unsere Entschliessung vom 26. Dezember 1848 (R. G. B. 1849 Ergänzungsband Z. 107), sowie in Unserem Patente vom 31. Dezember 1851 (R. G. B. Stück II. Z. 3) zuerkannte und in Unserem Diplome vom 20. October 1860 (R. G. B. 1860 Stück LIV Z. 225) neuerdings zugesicherte principielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise zu gewährleisten und um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei Unseren protestantischen Unterthanen in den vorher benannten Ländern zur thatsächlichen vollen Geltung zu bringen, nach Anhörung Unseres Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Evangelischen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses sind berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

§. 2. Die volle Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses, sowie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ist ihnen für immerwährende Zeiten von Uns zugesichert.

Es werden daher alle früher bestandenen Beschränkungen in Absicht auf die Errichtung von Kirchen mit oder ohne Thurm und Glocken, auf die Begehung aller religiösen Feierlichkeiten, welche ihrer Glaubenslehre entsprechen, auf die Ausübung der Seelsorge, insoweit diese Beschränkungen noch in Uebung sein sollten, hiermit ausser Kraft und

Wirksamkeit gesetzt und für null und nichtig erklärt. Evangelische, welche keine eigene (Mutter- oder Tochter-)Gemeinde bilden, gehören zu der ihnen am nächsten liegenden Gemeinde ihres Bekenntnisses. Ferner ist den Evangelischen der Bezug und Gebrauch evangelisch-religiöser und theologischer Bücher, insbesondere der heiligen Schrift oder der Bekenntniss-Schriften, unverwehrt.

§. 3. Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche sowohl augsburgischen als helvetischen Bekenntnisses gliedert sich nach den vier Abstufungen:

der Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde),
des Seniorates (Bezirksgemeinde),
der Superintendenz (Landesgemeinde)

und der Gesammtgemeinde der evangelischen Christen des einen oder des andern Bekenntnisses.

§. 4. Die Organe des Kirchenregiments sind:

A. Für die Pfarrgemeinde, deren räumlicher Umfang den Pfarrsprengel bildet:
   1) *das Presbyterium.*
   2) *die grössere Gemeindevertretung.*

B. Für die Bezirksgemeinde, deren räumlicher Umfang den Seniorats-sprengel bildet:
   1) *der Senior.*
   2) *die Senioratsvertretung* (Bezirksversammlung).

C. Für die Superintendenz, deren räumlichen Umfang die einem Superintendenten zugewiesenen Seniorats- und Pfarrsprengel bilden:
   1) *der Superintendent,*
   2) *die Vertreter der Superintendenz* (Superintendenzial-Versammlung, Superintendenzial-Convent).

3) Für die Gesammtheit sämmtlicher Superintendenzen:
   1) *der k. k. evang. Ober-Kirchenrath* (die Consistorien des augsburgischen und des helvetischen Bekenntnisses).
   2) *die Generalsynode.*

§. 5. Jede kirchliche Gemeinde (die der Pfarre, des Seniorats und der Superintendenz, wie die Gesammtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Angelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde durch ihre gesetzmässigen Vertreter, insoferne dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzmässigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegen gehandelt wird.

§. 6. Die Evangelischen beider Bekenntnisse sind berechtigt, ihre Seelsorger, Senioren und Superintendenten, dann ihre Kirchen-Curatoren jeder Kategorie unter Beobachtung der näher festzustellenden Modalitäten frei zu wählen.

§. 7. Der zum Superintendenten Erwählte bedarf vor der Einführung in sein Amt Unserer landesfürstlichen Bestätigung.

§. 8. Die bisher bestandenen evangelischen Consistorien beider Bekenntnisse in Wien, deren Vorsitz gemäss Unserer Entschliessung vom 1. September 1859 nur von einem Manne zu führen ist, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört, haben fortan die Bezeichnung „k. k. evangelischer Ober-Kirchenrath“ zu führen, und haben ihren Amtssitz

auch für die Zukunft in Wien. Der Vorsitzende und die Räthe des k. k. evangelischen Ober-Kirchenrathes werden von Uns ernannt.

§. 9. Die von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen zu ihrer Gesetzeskraft Unserer landesfürstlichen Bestätigung, welche Unser Ministerium bei Uns einholen wird.

§. 10. Zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von evangelischen Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmässigem Vorgange gefällter Erkenntnisse, sowie zur Einbringung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten mit Genehmigung der Landesstelle auferlegt werden, kann der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden. Die weltlichen Behörden haben im Falle der Verweigerung dieses Beistandes ihre Gründe dem Requirenten ohne Verzug schriftlich zuzustellen, wogegen demselben das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren politischen Behörde im Wege der vorgesetzten Kirchenbehörde — des Seniorats, der Superintendenz und des Ober-Kirchenrathes — zusteht.

§. 11. Es steht den Evangelischen beider Bekenntnisse frei, auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten, an dieselben mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Lehrer und Professoren zu berufen und den Umfang und die Methode des Religionsunterrichtes selbst zu bestimmen. Der Unterricht in weltlichen Gegenständen ist in den evangelischen Schulen in gleichem Masse, wie es bezüglich der katholischen Schulen der Fall ist, gemäss der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung zu ertheilen, jedoch mit vollständiger Wahrung des confessionellen Charakters. Für den Schul- und Kirchendienst können mit Genehmigung Unseres zuständigen Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten, berufen werden.

§. 12. Die nähere Regelung des evangelischen Volksschulwesens vom kirchlichen Standpunkte bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten.

§. 13. Die evangelischen Glaubensgenossen können nicht verhalten werden, zu Cultus- und Unterrichtszwecken oder Wohlthätigkeitsanstalten einer anderen Kirche Beiträge zu leisten. Stolgebühren und ähnliche Leistungen an Geld, Naturalien und Arbeit von Seite der evangelischen an katholische Geistliche, Messner und Schullehrer oder für Zwecke des katholischen Cultus sind und bleiben aufgehoben. Ausnahmen von dieser Befreiung treten nur ein, wenn Evangelischen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn es sich um Giebigkeiten handelt, welche grundbücherlich sichergestellt sind, oder kraft einer besonderen Gemeindeverbindlichkeit auf dem Realbesitze haften, oder endlich wenn die Evangelischen freiwillig die Functionen eines nicht evangelischen Seelsorgers, oder die Dienste eines nicht evangelischen Messners in Anspruch nehmen, oder den Unterricht einer nicht evangelischen Lehranstalt geniessen, für welche Leistungen eine durch Vorschrift oder Uebung bestimmte Entlohnung zu entrichten ist.

§. 14. Für die Evangelischen beider Bekenntnisse sind bei der Regelung und Handhabung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ohne Aus-

nahme lediglich und ausschliessend die Grundsätze ihrer eigenen Kirche massgebend. In Ehesachen haben vorläufig die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Ehehindernisse und Eheverbote in Wirksamkeit zu bleiben. Nach Feststellung des materiellen und formellen protestantischen Eherechtes und nach Kundmachung der Uebergangsbestimmungen, welche Wir zu erlassen Uns vorbehalten, soll die Gerichtsbarkeit über evangelische Eheangelegenheiten ausschliessend von evangelisch-kirchlichen Gerichtsbehörden ausgeübt werden.

§. 15. Geistliche unterstehen in Disciplinar-Angelegenheiten den kirchlichen Gerichtsbehörden. Ueber weltliche Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften, entscheidet das weltliche Gericht. Wenn Geistliche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von dem weltlichen Gerichte in Untersuchung gezogen werden, so liegt es diesem ob, hievon die betreffende Superintendenz ohne Verzug in Kenntniss zu setzen. Ebenso ist von dem gefällten Urtheile und den Beweggründen desselben der Superintendenz ungesäumte Mittheilung zu machen. Bei Verhaftung und Festhaltung eines Geistlichen sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die seinem Berufe gebührenden Achtung erheischt.

§. 16. Unser landesfürstliches Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht über die evangelische Kirche wird — die Unserer eigenen Beschlussnahme vorbehaltenen Fälle ausgenommen — in höchster Instanz durch Unser Ministerium, in welchem für die evangelischen Unterrichts- und Cultusangelegenheiten eine eigene, aus evangelischen Glaubensgenossen gebildete Abtheilung fortbestehen wird, nach den in diesem Patente festgestellten Grundsätzen ausgeübt werden. Die Leitung der evangelischen Schulen und die Ausübung der obersten staatlichen Aufsicht über dieselben kann nur Männern anvertraut werden, die dem einen oder dem andern evangelischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind.

§. 17. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses kann in jenen Ländern, für welche dieses Patent erlassen ist, keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Es haben daher alle Beschränkungen oder Dispenserheilungen, welche in Absicht der Ausübung dieser Rechten durch die Evangelischen beider Bekenntnisse, sowie ihres Zutrittes zu öffentlichen Aemtern in der Staatsverwaltung bei den Gerichtsstellen, Gemeindebehörden u. s. w. bestanden haben oder vorgeschrieben waren, insoweit dieselben noch in Uebung sein sollten, hiermit ausser Kraft und Wirksamkeit zu treten. Die Nothwendigkeit einer Dispens entfällt auch bei Erlangung academischer Grade und Würden, insoweit in letzterer Beziehung nicht stiftungsmässige Bestimmungen im Wege stehen. Als Staatsbürger, dann als Angehörige einer politischen Gemeinde haben sie volle Berechtigung zum Mitgenusse des Gemeindevermögens und der Vortheile aller derjenigen nicht stiftungsmässig confessionellen Anstalten der Wohlthätigkeit, der bürgerlichen und militärischen Erziehung, sowie des Volks- und wissenschaftlichen Unterrichtes, welche der Staat oder das Kronland, welchem sie angehören, oder die bürgerliche Gemeinde, deren Mitglieder sie sind, ganz oder theilweise unterhält.

§. 18. Die evangelischen Kirchengemeinden (Pfarren, Seniorate und Superintendenzen) sind berechtigt, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben.

§. 19. Der Besitz und Genuss der für ihre Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde ist ihnen gewährleistet. Stiftungen für evangelische Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Streitigkeiten über die Bestimmung und Verwendung von Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen werden von den kirchlichen Gerichtsbehörden entschieden.

§. 20. Die Evangelischen beider Bekenntnisse werden zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, abgesehen von demjenigen, was bisher schon aus Staatsmitteln für evangelische Unterrichts- und Cultuszwecke geleistet worden ist, jährliche Beiträge aus dem Staatsschatze erhalten, wie Wir diess bereits mit Unserer Entschliessung vom 11. Mai 1860 ausgesprochen haben.

§. 21. An evangelischen Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln errichtet wurden und gemäss Unserer Absicht künftig errichtet werden sollen, können nur Angehörige des einen oder des andern evangelischen Bekenntnisses angestellt werden.

§. 22. Evangelischen ist es gestattet, Lehranstalten des evangelischen Auslandes unter Beobachtung der allgemein gesetzlichen Vorschriften frei und ungehindert zu besuchen.

§. 23. Zur Förderung ihrer kirchlichen und Unterrichtszwecke können die Evangelischen, mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, im Inlande Vereine bilden und mit gleichartigen evangelischen Vereinen des Auslandes in Verbindung treten.

§. 24. Alle in diesem Patente nicht ausdrücklich hervorgehobenen, die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den Eingangs benannten Ländern berührenden Angelegenheiten sind nach dem Grundsatze der allen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religions-Gesellschaften zugesicherten Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer confessionellen Angelegenheiten zu beurtheilen und zu behandeln, und sind alle Verordnungen und Vorschriften, welche mit diesem Grundsatze und mit den vorangelassenen Bestimmungen nicht im Einklange stehen und deren Beschaffenheit nicht von der Art ist, dass die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von der Festsetzung neuer sofort im zuständigen Wege einzuleitender Bestimmungen abhängig ist, als ohne weiteres entfallen und aufgehoben zu betrachten.

§. 25. Dagegen darf bei der Ausführung dieser Bestimmungen weder Unseren Majestätsrechten, welche Wir hiedurch für immerwährende Zeiten ausdrücklich gewahrt wissen wollen, Eintrag geschehen, noch den gesetzlich anerkannten Rechten einer anderen Kirche oder Confession innerhalb ihrer eigenen Sphäre nahe getreten werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am Achten April im Eintausend Achthundert einundsechzigsten, Unserer Regierung im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Degenfeld m. p., FZM.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr v. Ransonnet m. p.

Das Eherecht des Bischofes Bernhard von Pavia

mit geschichtlicher Einleitung von Prof. Dr. Friedrich Kunstmann *).

II.

Bernhard, wahrscheinlich aus der angesehenen Familie Balbi zu Pavia stammend, schrieb als Dompropst daselbst um das Jahr 1190 eine Sammlung, die er breviarium extravagantium nannte, weil sie einen Nachtrag zu dem in Gratian's Decret nicht enthaltenen, sowohl älteren als neueren kirchenrechtlichen Stoffe bilden sollte.

In der Vorrede zu derselben sagt er, er habe das Material zur Ehre Gottes und der heiligen römischen Kirche, wie zum Nutzen der Studierenden aus dem alten und neuen Rechte unter eigenen Titeln zusammengestellt.

Als Quellen des alten Rechtes bezeichnet er in dem Eingange des Commentares, welchen er später über seine Sammlung schrieb, das corpus canonum, das registrum Gregorii und die Sammlung des Burchard von Worms.

Als Quellen des neuen Rechtes werden von ihm nur Decretalen genannt, doch kommen auch neuere Canonen hinzu.

Von den Sammlungen, welche er hiezu benutzte, hat Dr. Theiner den appendix zum dritten Concil im Lateran (1179) und die Sammlung der Decretalen Alexander's III., welche auf diesem Concil veröffentlicht wurde, genannt.

Professor Richter hat noch auf eine bis dahin unbekannte Leipziger Handschrift hingewiesen, welche Bernhard insbesondere für die Synodalbeschlüsse benützt habe [1]).

Nach den neueren Forschungen des Herrn Professor Maassen ist auch die Sammlung, welche Theiner [2]) für einen Auszug aus Bernhard ausgegeben hat, als eine von diesem für die Decretalen benützte Quelle zu betrachten.

Von der Aufnahme, welche die Sammlung zu Bologna fand, bemerkt der gleichzeitige Tancred, sie sei die erste unter denjenigen gewesen, welche die Schule anerkannte [3]).

---

*) Man verbinde damit jetzt: *Bernardi Papiensis* Faventini Episcopi Summa Decretalium ad librorum manuscriptorum fidem cum aliis ejusdem scriptoris anecdotis edidit *Ern. Ad. Theod. Laspeyres*, jur. utr. et philos. doctor etc. Ratisbonae MDCCCLI. praef. pag. XLVII. sqq. (Anm. d. Red.)

[1]) Man vgl. Aug. Theineri disquisitiones criticae etc. Romae 1836, 4. pag. 4 und Richter de inedita decretalium collectione Lipsiensi. Lipsiae 1836. 8. pag. 22.

[2]) Loc. cit. p. 117.

[3]) Sarti de claris archigymnasii Bononiensis professoribus T. I. P. I. p. 257.

Mit vollem Rechte hat Sarti darauf hingewiesen, dass durch Bernhard's Sammlung eine neue Schule des canonischen Rechtes zu Bologna entstanden sei, wie eine neue Abtheilung der Lehrer derselben, die man jetzt zum Unterschiede von den Decretisten, die über Gratian's Decret lasen, die Decretalisten genannt habe [4]).

Das vierte Buch dieser Sammlung enthält das Eherecht, ihm ist durch Bernhard eine bleibende Stelle in den Sammlungen des römischen Rechtes zugetheilt worden, die es sowohl in den folgenden von der Schule zu Bologna anerkannten Sammlungen, wie in den einzelnen Theilen des corpus juris canonici bewahrt hat.

Die Reihenfolge der Titel dieses Buches ist dieselbe, wie in den Decretalen Gregor's IX., nur zählt letztere einen Titel weniger, weil der fünfzehnte in der Sammlung Bernhard's de sobole suscepta ex secundis nuptiis mit seinen beiden Capiteln hinweggelassen ist.

Die ganze Sammlung ist um das Jahr 1190 verfasst, weil sie über Clemens III. († 1191) nicht hinausgeht, und Bernhard sie noch als Dompropst verfasste, während er gegen das Ende des Jahres 1191 auf den bischöflichen Stuhl von Faenza erhoben wurde.

Sie enthält zwar das Capitel *videtur* im Eherechte (c. 1. IV. 17.) welches in einigen Handschriften dem Nachfolger Clemens III., dem Papste Cölestin III., zugeschrieben wird, somit in spätere Zeit gehören dürfte; allein die Leseart ist offenbar eine unrichtige. Schon Antonius Augustinus hat desshalb darauf aufmerksam gemacht, dass die Stelle dem Papste Cölestin II. angehören dürfte, und sich bereits in Gratian's Decret als palea befinde (c. 2. C. 35 qu. 6.)

Ausser des Stoffes, welchen Bernhard im vierten Buche seiner mehrfach durch den Druck veröffentlichten Sammlung für das Eherecht zusammengestellt hat, verfasste er aber auch einen eigenen selbstständigen Abriss des Eherechtes, welchen er selbst in seinem späteren Commentare zur Sammlung summula de matrimonio nennt, eine Arbeit, die bisher nicht bekannt geworden ist.

In der gleichzeitigen Münchener Handschrift (Cod. lat. 8302), welche Referent dem Texte grösstentheils zu Grunde gelegt hat, ist die summula de matrimonio in 23 Titel eingetheilt, deren Inhalt hier zum erstenmale mitgetheilt wird.

In der Pariser Handschrift (Cod. 1566), deren Text Referent durch die Güte des Herrn Professor Maassen abschriftlich erhielt, fehlt diese Eintheilung gänzlich.

Diese letztere Handschrift gehört nach der von ihm gemachten Mittheilung gleichfalls noch in das zwölfte oder dreizehnte Jahrhundert.

---

[4]) Sarti loc. cit. pag. 303.

Sie enthält aber ohne Zweifel Nachträge, die sich wohl auf einen andern Lehrer des canonischen Rechtes als auf Bernhard beziehen, der diese summula wahrscheinlich zu seinen Vorträgen über Eherecht gebrauchte, und durch Zusätze erweiterte.

Im Titel IV. S. 14 nennt sich der Interpolator einen Schüler Huguccio's, was von Bernhard nicht anzunehmen sein dürfte, da er im neunten Titel mit den Worten: memini, me a Johanne audivisse auf Johannes Faventinus als seinen Lehrer hinweis't, und diese Nachricht in seiner kleinen bisher gleichfalls ungedruckten Abhandlung de electione bestätigt, die Professor Maassen in derselben Handschrift entdeckt hat.

In dieser sagt er nämlich: placuit tamen eximio et eloquenti *meo doctori*, magistro Johanni distinctionem illam sub quodam colligere compendio.

Theiner hat diese Pariser Handschrift benützt, ohne jedoch von ihrem Inhalte einen vollständigen Bericht abzustatten. In einem eigenen Capitel de sylloge ex Bernardi papiensis collectione decerpta hat er sich vielmehr auf die schon erwähnte Sammlung aus Bernhard beschränkt, die er als Auszug aus der compilatio prima betrachtet wissen will, während sie nach der Ansicht des Herrn Professor Maassen von Bernhard als Quelle benützt wurde.

Der summula de matrimonio und des tractatus de electione erwähnt Theiner nicht, obgleich beide in derselben Pariser Handschrift enthalten sind; in Münchener Handschriften findet sich letsterer nicht.

Nach der Münchener Handschrift ist die summula de matrimonio einem Prälaten gewidmet, dessen Name mit dem Anfangsbuchstaben O bezeichnet ist.

Die Pariser Handschrift dagegen spricht von einem dominus G., dem der Verfasser sein Werk widmen wollte.

Beide Lesearten lassen sich vereinigen, wenn die Widmung an den Erzbischof Wilhelm von Ravenna (1190—1201) gerichtet war, denn er führte nach dem Zeugnisse eines bewährten Schriftstellers beide Namen.

Ughelli sagt nämlich von ihm: Guillelmus sive Guillelmotus Curianus, quem etiam multi Othonem appellant [1]).

Mit dem Beginne seiner Regierung stimmt auch die Zeit zusammen, in welcher die summula geschrieben ist, deren Material an Quellen über die Regierung des Papstes Alexander's III. nicht hinausgeht.

Sie scheint bald nach der compilatio prima verfasst worden zu sein; denn in der Münchener Handschrift findet sich eine Stelle, die füglich als eine Verweisung auf dieses Werk genommen werden kann.

[1]) Italia sacra T. II. p. 374.

Nach ihrem Texte heisst es im Titel IX. de ligatione bei der Anführung einer Decretale, die auch im Eherechte der compilatio prima (c. 3. IV. 4.) steht, ut in extra *licet praeter solitum.* Diese Anführung kann hinsichtlich des Wortes extra nach den bisher bekannten Quellen wohl nur auf Bernhard's erste Sammlung bezogen werden, die er selbst als breviarium extravagantium bezeichnete, denn von der späteren Sammlung Gregor's IX. findet sich in unserer Handschrift noch keine Erwähnung.

Nach der schon vorhin angeführten Ansicht des Herrn Professor Maassen ist die Sammlung, welche Theiner als Auszug betrachtete, die Quelle für die Decretalen, die in der summula de matrimonio vorkommen; nur bei einer Stelle, nämlich bei der Decretale *de cetero* hält er es für fraglich, ob sie nicht einer anderen Quelle entnommen sein dürfte.

Die Decretale *de cetero* steht auch in der compilatio prima als c. 16. V. 35; sie ist dort in einer auffallenden, in dieser Sammlung öfters vorkommenden Weise citirt.

Diese eigenthümliche Weise, welche vor dem einzelnen Fragmente auch die Anfangsworte der vollständigen Decretale mit dem Beisatze *pars capituli* angibt, hat Bernhard in der compilatio prima bei mehreren Decretalen Alexander's III., bei einzelnen der Päpste Lucius III. und Urban III., wie bei den Canonen des allgemeinen Concils im Lateran (1179) und der Synode von Poitiers (1123) angewendet.

Bernhard hat sich hier nach den Sammlungen gerichtet, die er benützte; denn dieselbe Weise findet sich sowohl im appendix zum Concil im Lateran, wie in der von Richter benützten Sammlung, und dem von Böhmer veröffentlichten Casseler Codex:

Die Decretale *de cetero* trägt in der compilatio prima die Ueberschrift: Idem (Alexander III.) Cenomanensi episcopo pars c. *tua nos.* Die beiden letzteren Worte finden sich indessen, wie Richter zu dieser Decretale, die auch in die Sammlung Gregor's IX. übergegangen ist, (c. 11. X, de sententia excomm. V. 39.) bemerkt hat, in keiner der angeführten Sammlungen so angeführt; die Leipziger hat zwar *tua,* jedoch ohne weiteren Beisatz.

Bernhard selbst konnte aber das Wort *nos* hinzufügen, da dieselben Anfangsworte an einer anderen Stelle seiner Sammlung, nämlich im ersten Buche im Titel de clericis peregrinis vorkommen. In der Sammlung Gregor's IX. (c. 1. l. 22.) werden sie in demselben Titel wiederholt.

Das Ehehinderniss der Verwandtschaft dehnt sich bei Bernhard noch bis auf den siebenten Grad aus, während es bald darauf (1215) durch das allgemeine Concil im Lateran auf den vierten nach canonischer Berechnung beschränkt wurde.

Die Lehre von den Ehehindernissen hat Bernhard mit der gleichen Eintheilung derselben in dem Commentar wiederholt, den er über seine erste Sammlung schrieb.

Bei der Berechnung der Grade stimmen die summula de matrimonio und der Commentar zur ersten Sammlung fast ganz überein.

Diesen Commentar hat Bernhard *nach* der summula geschrieben; denn er erwähnt derselben ausdrücklich im Titel de conversione conjugatorum (III. 28.)

In der Vorrede zu demselben, welche du Theil im sechsten Bande der notices et extraits abdrucken liess, sagt Bernhard, dass er ihn als Bischof von Faenza, also innerhalb der Jahre 1191 bis 1198 geschrieben habe.

Die Stelle lautet in einer hiesigen Handschrift (cod. Benedictobur. 92.), die mit du Theil's Abdruck, S. 59, grösstentheils übereinstimmt: Hac itaque consideratione, hac scholasticae utilitatis gratia compulsus, qui decretales et extravagantia compilavi, *tunc praepositus papiensis, nunc faventinus episcopus licet indignus,* super eodem opusculo summulam Christo praeducere aggredior elimare, de exiguo munere venia postulata in Christi nomine.

Den Text des Commentars mit der ersten Sammlung wird Herr Oberappellationsgerichtsrath Dr. Laspeyres in Bälde veröffentlichen.

Das Citat aus der Sammlung des Burchard von Worms, welches im achten Titel der summula de matrimonio steht, findet sich sowohl in der Münchener, wie in der Pariser Handschrift.

Bei Burchard steht indessen die Stelle nicht; auch in der compilatio prima findet sich keine Hinweisung auf seine Sammlung; denn die Ueberschrift lautet dort (c. un. IV. 12.), nach der Ausgabe von Antonius Augustinus nur: Nicolaus ad consulta Burorum.

Die Berufung auf Johannes Faventinus im sechsten Titel dagegen ist richtig. Nach einer Münchener Handschrift (cod. Aug. eccl. 173) sagt Johannes zur causa XXIX. qu. 1:

error conditionis servilis tantum, vel ascripticie impediunt matrimonium, si inter errantes contractum; sic qui erraverit, id est, deceptus est, separabitur ab altero, nisi per sequentem consensum confirmare voluerit quod contractum est.

Die Verweisung auf Johannes und Rufinus im folgenden Titel ist gleichfalls richtig, wie sich bezüglich des ersteren aus derselben Handschrift, bezüglich des letzteren aus einer Mittheilung des Herrn Professor Maassen ergibt, der die summa Rufini in einer Pariser Handschrift entdeckt hat.

Im dem Titel 7 de cognatione führt Bernhard eine von seiner verschiedenen Meinung mit den Worten: ajunt quidam an, auch diese Stelle

nebst andern ist dem Commentar des Johannes Faventinus entnommen, wenn nicht der Commentar des Rufinus die ursprüngliche Quelle ist.

Bernhards Versuch, das Eherecht systematisch zu bearbeiten, ist indessen nicht der einzige, der in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhundertes gemacht wurde. In einer Weingartener Handschrift findet sich eine Abhandlung über das Eherecht mit der Ueberschrift de ortu conjugii, et quare sit institutum, et quae ibi considerantur.

Sie beginnt mit den Worten: sacramentum conjugii non ab homine, sed a deo in paradiso institutum est, und schliesst: non tantum personalis actio, sed et in rem utilis mulieri decernitur, et praesertim post dissolutas nuptias.

Gratian's Decret wird einige Male in ihr angeführt, römisches Recht sehr häufig, nachgratianische Decretalen kommen in ihr, der mir hierüber gemachten Mittheilung zufolge, nicht vor.

In einer Bamberger Handschrift findet sich eine zweite systematische Arbeit über das Eherecht mit der Ueberschrift de matrimonio.

Sie beginnt mit den Worten: videndum est, quid sit matrimonium, et a quo institutum, et ubi et quando, et quare, et quae sint necessaria ad matrimonium contrahendum, quae impediant matrimonium contrahendum et quae dirimant contractum, quid sit sacramentum, quae res sacramenti.

Die beiden letzteren Fragen quid sit sacramentum etc. werden jedoch im Texte nicht mehr beantwortet; denn dieser schliesst mit dem Ehehindernisse der Entführung, in der Bamberger Handschrift mit dem Satze: considerandum etiam, utrum nubilis fuerit, cum rapiebatur, et circa nubiles annos vel infra, et maxime eam, quae ad nubiles annos nondum pervenit, in einer anderen im Besitze des Herrn von Savigny mit invitis parentibus poterit eam habere uxorem. Sie verweis't auf römisches Recht, nachgratianische Decretalen enthält sie nicht.

Von diesen beiden Arbeiten möchte wohl eine dem Rolandus angehören, dessen Werke uns durch Herrn Professor Maassen wohl bald näher bekannt werden dürften, als sie es bisher durch die kurze Mittheilung Bickell's waren.

Aus dem Schatze von Quellen, dessen Inhalt wir durch die Forschungen des erwähnten unermüdeten Rechtsgelehrten kennen, kann sich auch erst die Frage beantworten, in welchem Verhältnisse die beiden Arbeiten, wie auch Bernhard's Eherecht, zu den Commentarien über Gratian's Decret stehen, und wieviel Letzterer aus dem von ihm angeführten Rufin entnommen hat.

Bernhard's summula behauptet indessen hinsichtlich der Vollständigkeit den Vorzug, da sie noch Decretalen Alexander's III. enthält, wie der hier folgende Text zeigt.

BERNARDI SUMMULA DE MATRIMONIO *).

Cogit me dilectionis vestrae praerogativa [1]), nobilis et amabilis domine *O* [2]), de matrimonii jure quaedam compendiose [3]) perscribere, atque in hac parte tam antiquorum quam modernorum canonum sententias aperire. A quo labore, quanquam me insufficientia dehortetur, suggerit tamen vestra benevolentia arduam viam aggredi, et per sentosa loca pedum [4]) vestigia experire.

Videamus igitur, quid sit matrimonium, quid faciat matrimonium; et quid ipsum impediat.

Est autem matrimonium viri et mulieris legitima conjunctio individuam vitae consuetudinem retinens. Ad individuam vitae consuetudinem spectat, ut neuter vivo altero ad alienum transeat concubitum. Quodsi transierit, non evacuatur matrimonium.

Matrimonium vero facit utriusque consensus legitimus per mutua verba, vel certos nutus expressus. Juxta illud Nicolai papae: *sufficiat solus secundum leges* [5]) *consensus, de quorum quarumque conjunctionibus agitur* [6]), *qui solus si defuerit, cetera etiam cum* [7]) *ipso coitu celebrata frustrantur*, ut XXVII. q. II. sub primo [8]).

Est namque talis iste consensus, ut iste consentiat in illam ut in uxorem, et illa in istum ut in virum; et talibus verbis exprimi consuevit: volo te in meam, volo te in meum, vel: accipio te in meam, accipio te in meum.

Talis consensus facit matrimonium et non [9]) desponsatio, annuli enim impositio subarratio dicitur, et fit ad indicium desponsationis jam [10]) factae. Legitimum autem consensum legitimamque conjunctionem dicimus, ubi quae non solum matrimonium contrahendum impediunt [11]) verum etiam contractum dirimunt, non interfuerint [12]).

---

*) Man vgl. damit den Abdruck bei *Laspeyres* l. c. pag. 267 sqq., vor welchem sich der hier von *Kunstmann* gegebene durch grössere Reinheit auszeichnet. (Anm. d. Red.)

[1]) Cod. I. i. e. monacensis: dilectionis et prerogativa.
[2]) Cod. II. i. e. parisiensis: domine *G.*
[3]) Cod. I: compendiosa.
[4]) Cod. II: ponere.
[5]) Cod. II: legem.
[6]) Cod. I: agit.
[7]) Cod. II: cetera cum.
[8]) c. 2. C. XXVII. qu. 2, cod. II. deest allegatio.
[9]) Cod. II: et dicitur hec.
[10]) Cod. I: tam.
[11]) Cod. II: matrimonium non impediunt.
[12]) Cod. II: intervenerunt.

Haec autem sunt impedimenta matrimonii et sunt [1]) XIV: votum [2]) ordo, habitus, dispar cultus, error personae, conditio, cognatio, ligatio, enormitas delicti, impossibilitas coeundi, coactio, publicae honestatis, justitia, tempus feriarum, et interdictum [3]) ecclesiae, quae singula prosequamur.

Titulus I.

De voto [4]).

Votum autem est in faciendo vel in non faciendo; in non faciendo, ut non comedendi carnes [5]) in die sabbati, in faciendo, ut eundi ad sanctum Jacobum. Item votum in non faciendo aut est abstinentiae ut a cibis, aut continentiae ut votum castitatis. Porro votum castitatis aliquod [6]) simplex, aliquod [6]) solemne. Simplex est, quod fit vel in secreto non adhibitis testibus, vel adhibitis testibus absque tamen hujusmodi solemnitatibus, puta, non vovit in praesentia sacerdotis, non coram altari, non tonsuram, non vestem religiosam [7]) assumsit. Solemne est, quod fit aliqua istarum trium solemnitatum et [8]) praesentia testium adhibita.

Simplex itaque [9]) votum matrimonium contrahendum impedit, sed contractum non dirimit, unde Theodorus papa: *si vir votum* etc. XXVII. dist. [10]).

Sciendum etiam est, quod post contractum matrimonium non licet votum castitatis alicui eorum facere sine [11]) consensu alterius, et si fecerit, etiamsi monasterium ingressus fuerit, revocatur, ut XXVII. qu. 2 *Agathosa* [12]), nisi forte ille qui relinquebatur, se jure exigendi debitum privasset [13]), ut eodem capitulo.

Si vero votum peregrinandi ante contractum matrimonium alter fecerit, vel post contractum, ita quod [14]) consensum alterius non habuerit, votum frangit [15]), quia debitum ei reddere tenetur, ut XXVII. qu. 2 *si*

---

[1]) Cod. II: sunt autem quae matrimonium impediunt

[2]) Cod. I: vota.

[3]) Cod. I: inter domum.

[4]) Haec rubrica omnesque sequentes in cod. II. desunt.

[5]) Cod. II: carnem.

[6]) Cod. II: aliud.

[7]) Cod. II: vel vestem religionis.

[8]) Cod. II: in.

[9]) Cod. II: utique.

[10]) Cod. II: *si votum virginitatis* etc. ut dist. XXVII. Solemne vero non contrahendum impedit, contractum dirimit, *de viduis et puellis* ut C. XXVII. qu. habitur. (Cfr. c. 3 dist. 27.)

[11]) Cod. II: si non.

[12]) Cfr. c. 21. C. XXVII. qu. 2.

[13]) Cod. II: privasset per adulterium, ut eodem cap. habetur.

[14]) Cod. II: ita tamen quod.

[15]) Cod. II: frangere debet.

tu abstines [1]), nisi forte in ipsa desponsatione votum explanasset, et ipsa [2]) tacuisset; tunc enim taciturnitas pro consensu haberetur [3]), ut XXVIII. *diaconi* [4]).

Praeterea si vir votum abstinentiae ante matrimonium vel post fecerit, etiam sine [5]) consensu uxoris, votum tamen tenet [6]); si vero mulier ante vel post matrimonium votum abstinentiae fecerit, si viro non placuerit, non tenebit, in tantum, ut si vir prius consensit et postea prohibuit, ipsa [7]) tamen frangere debebit, ut XXXIII. qu. 5 *manifestum* [8]), *noluit*.

Titulus II.

De ordine.

Ordo alius sacer, alius non sacer; sacer ordo ut subdiaconatus et supra, non sacer ut acolitatus [9]) et infra.

Ordo itaque non sacer matrimonium non impedit, ut XXXII. dist. *placuit* [10]). Ordo autem sacer et impedit contrahendum et dirimit contractum, ut XXVII. *presbyteris, diaconibus, subdiaconibus* etc. [11]), et idem legitur XXVII. qu. 1 *ut lex* [12]).

Nota tamen, quod in initio nec episcopis nec sacerdotibus indicebatur continentia, postea vero cepit [13]) indici episcopis et sacerdotibus et non diaconibus [14]).

Inde est, quod secundum diversa tempora varie de his canones loquuntur; quidam enim canonum [15]) etiam sacerdotibus uxores permittunt,

---

[1]) Cod. II: ut colligitur ex illo cap. C. XXVII. qu. 2 si tu abstines. (Cfr. c. 24, C. XXVII. qu. 2.)

[2]) Cod. II: illa.

[3]) Cod. II: habetur.

[4]) Cfr. c. 8 dist. 28.

[5]) Cod. II: etiamsi non.

[6]) Cod. II: debet tenere.

[7]) Cod. II: ipsam.

[8]) Cod. II: *manifestum* cum cap. *noluit.* (Cfr. c. 11 C. XXXIII. et c. 16. C. XXXIII.)

[9]) Cod. II: acolitus.

[10]) Cfr. c. 13 dist. 32.

[11]) Cod. II: ut dist. XXVII. Calixtus papa presbiteris diaconibus (et quae sequuntur secundum textum canonis illius integrum.) Cfr. c. 8. dist. 27.

[12]) Cod. II: hoc. idem habetur in C. XXVII. qu. 1 *ut lex.* Cfr. c. 40. C. XXVII. qu. 1.

[13]) Cod. I: precepit.

[14]) Cod. II: subiungit: Tercio indicta est etiam diaconibus, quarto subdiaconibus.

[15]) Cod. II: canones.

ut XXVIII. dist. [1]) *siquis docuerit, siquis discernit*, quidam solis sacerdotibus et diaconibus ut XXVIII. dist. *presbyter*, quidam et sacerdotibus et diaconibus, et subdiaconibus, ut XXVII. *presbyteris* etc. [2]).

Quod si sacerdos vel diaconus vel subdiaconus uxorem acceperit, tam officio quam beneficio est privandus et ab ea separandus, ut dist. XXVIII. *decernimus* [3]); hinc apparet [4]), sacerdotem, diaconum vel subdiaconum depositum nec uxorem ducere, cum adhuc ordinem habent, nec saeculariter vivere posse, ut L XXXI. dist. *dictum* [5]).

Quaeritur autem de clericis in [6]) minoribus ordinibus constitutis, si matrimonium contraxerint, an morantes cum uxoribus stipendia ecclesiastica debeant obtinere. Et quidem XXXII. dist. *si qui vero* [7]) Gregorius statuere videtur, ut stipendia sua exterius, sive in propriis domibus consequantur. Contradicit autem huic sententiae Alexander III. in quadam decretali *inter cetera*, ubi dicit [8]), ecclesiastica beneficia ad illos tantum spectare, qui assidue in servitio dei persistunt; [9]) sed illud Gregorii de ecclesiastica mansuetudine, istud Alexandri de rigore dictum est. Vel illud Gregorii secundum consuetudinem quarumdam ecclesiarum loquitur, in quibus acoliti et infra in conjugio positi nihilominus servire consueverunt, vel perceperant non ut clerici sed ut pauperes, et ideo justum est, ut habeant beneficium, istud vero Alexandri ibi locum habet, ubi talis consuetudo non obtinet.

Quaeritur etiam, an post uxorum mortem ipsi ecclesias possint repetere [10]), si eas ad tempus propter uxores [11]) reliquerant. Quod possint [12]) colligitur ex capitulo XXXII. *siqui vero*, et XXVIII. *de his* contra vero XCI. *clericus victum* et XCII. capitulo ultimo et VII. qu. 1. *praesentium* [13]).

---

[1]) Cod. II: ut dist. XXVII. siquis. Cfr. c. 14 et 15 dist. 28.

[2]) Cod. II: quidam sacerdotibus solis interdicunt, ut dist. 28 *presbiter*, quidam solis sacerdotibus et diaconibus, ut dist. 28 *quando*, quidam etiam sacerdotibus et diaconibus et subdiaconibus, ut XXVII. *presbiteris* etc. ut supra. Cfr. c. 9 dist. 28 et c. 8 dist. 27.

[3]) Cfr. c. 2 dist. 28.

[4]) Cod. I: aperiet.

[5]) Cod. II: ut dist. LXXI. *dictam*. Cfr. c. 8 dist. 81.

[6]) Cod. I: clericis et in.

[7]) Cfr. c. 3 dist. 32.

[8]) Alexander III. scribens vigonensi episcopo in quodam extravaganti quod sic incipit: *inter cetera*, ubi etiam dicit.

[9]) Cfr. c. 3. comp. I. de clericis conjugatis (III. 3.)

[10]) Cod. II: quaeritur etiam de eisdem, an post mortem uxorem ecclesias repetere.

[11]) Cod. II: uxorem.

[12]) Cod. I: possit.

[13]) Cod. II: quidem possunt repetere ex dist. XXVIII. *de his* et dist. CXXII.

In hac quaestione vellem majorum audire sententiam, narrabo tamen quod sentiam, ut enim ait Fulgentius, sicut Ivoris nota est silere quod noveram [1]), ita sine crimine narrabo [2]), quod sentiam; puto [3]) itaque ipsos non habere jus reposcendi ecclesias. Licet enim juri suo expresse non abrenuntiaverint, tacite tamen abrenuntiasse videntur, cum ita se uxoribus obligaverint, ut ecclesiae, sicut expediebat, servire non possint, et ab ecclesiasticis obsequiis recesserunt, nisi forte ea esset ecclesiae consuetudo quam diximus, ut scilicet uxores habentes ecclesiae nihilominus deservirent, etiam in quo casu [4]) intelliguntur decreta superius ex diverso allegata. Quod autem diximus [5]), eos tacite ecclesiae renuntiasse, diximus [6]) ad exemplum illius qui se ad aliam ecclesiam ex toto transtulit, in quo [7]) priori tacite abrenuntiasse videtur, et ideo nihil commune habet cum priori ut XXI. qu. 2 *si quis translatus* [8]). Haec autem, quae de continentia clericorum et sacris ordinibus [9]) dicta sunt, orientales clericos non obligant [10]). Ipsi enim nullum [11]) propositum continentiae assumpserunt, unde apud eos licet tam sacerdotibus, quam diaconibus, quam subdiaconibus conjugio contracto ante sacrum ordinem de novo contrahere ut XXVIII. dist. § *ecce* [12]).

Titulus III.

De habitu.

Habitus religionis quandoque sumitur ad ludum, quandoque ad utilem simulationem, ut videlicet tutius eatur [13]), quandoque ad probationem, quandoque ad propositum religionis.

Porro si ad ludum sumitur [14]), matrimonium non impedit. Ea enim [15]),

---

si qui vero colligitur ex dist. XCI. c. 1 *clericus victum* et dist. XCII. ultimo et C. VII. qu. 1 *praesentium*. Cfr. c. 3 dist. 32; c. 5 dist. 28 *de iis;* c. 3 dist. 91; c. 3. C. VII. qu. 1.

[1]) Cod. I: quae nominaveram.

[2]) Cod. II: ita non crimen est narrare quod senseram.

[3]) Cod. I: puta.

[4]) Cod. I: etiam quo casu.

[5]) Cod. I: dicimus.

[6]) Cod. I: dicimus.

[7]) Cod. II: qui.

[8]) c. 3. C. XXI. qu. 2.

[9]) Cod. II: haec, quae de ordinibus sacris.

[10]) Cod. II: ad continentiam non obligant.

[11]) Cod. II: nondum.

[12]) C. 1 dist. XXVIII. Cod. II: conjugio copulari, ut d. XXI. *aliter*.

[13]) Cod. II: eat.

[14]) Cod. II: sumatur.

[15]) Cod. II: namque.

quae per jocum fiunt [1]), neminem obligant, ut XV. qu. 1 *illud peraeque*, et XXII. qu. 2 *ne quis arbitretur, quod autem* [2]). Inde est, quod siquis percusserit clericorum levitate jocosa, non incurrit excommunicationem, ut in decretali *de cetero, sicut dignum* habetur [3]).

Si vero propter utilem simulationem sumatur, non impedit matrimonium. Saepe enim multi, cum aliqua loca in locali habitu non valent transire securi, habitum religionis assumunt, et religionem simulantes securum habent transitum; non tamen habent propositum religionis, nec ad habitum sic sumtum tenentur [4]). Sic nonnulli signo crucis impositio periculosa loca sine periculo transeunt, nec tamen propositum habent, sepulcrum domini visitandi [5]), nec ad illud tenentur [6]). Utilis enim quandoque est simulatio, et in tempore assumenda, ut XXII. qu 2 *utilem* [7]). Nam et ipse utiliter simulavit, se longius ire, discipulis euntibus in Emaus [8]).

Cum etiam ad probationem habitus religionis assumitur, neminem obligat, nec matrimonium impedit. Absit enim, ut aliquis regularis asperitatis expers ob hoc regulae obligetur [9]), quod aut cibis aut monachorum vestibus utatur. Haec est enim monachorum [10]) regula, ut clericus ad religionem aspirans per annum, laicus cognitus per biennium probetur incognitus per triennium, ut XXVII. qu. 1. *Gonsaldus* et XIX. qu. 3 *monasteriis*, et dist. LIII. *legem* [11]). Ipsis autem in hujus pro-

---

[1]) Cod. I: fuerit.

[2]) c. 2. C. XV. qu. 1. c. 14 et 18. C. XXII. qu. 3. Cod. II: quod ait.

[3]) c. 16 Comp. I. de sentent. excomm. (V. 35), c. 11. X. h. t. (V. 39). c. 7. Comp. I. de homicid. (V. 10), c. 6. X. h. t. (V. 12). Cod. II. ut in decreto extravaganti Alexandri papae III. misso Barth. Exoniensi episcopo, quod sic incipit: *Sicut dignum.*

[4]) Cod. I: habitum sic sumptum tenetur.

[5]) Cod. II: visitare.

[6]) Cod. II: nec ad illud tenentur. Legitur in B. VIII. Ex concilio Toletano, ut clerici, qui surgunt habitu et nomine monachos esse, et non sunt, omnimodis corrigantur et emendentur, ut vel veri monachi sint, vel veri canonici. Contrarium tamen habetur in B. VIII. cap. *vidua* et D. XXVII. *quod interrogasti.* Sed hic de illis viduis agitur, quae inter alias velum acceperant, et inter alias oraverant, ibi vero de clericis, qui ad probationem, vel propter aliquam aliam utilitatem, non propter propositum religionis vestem religiosam assumserunt, et ideo non tenentur. Utilis enim . . . . .

[7]) c. 21. C. XXII. qu. 2. Cod. II: propter et pro tempore assumenda, ut C. XXII. qu. IIII. *utilem.*

[8]) Cod. I: longius tre discipulis Cod. II: ipse dominus Jesus.

[9]) Cod. II: experto obligetur.

[10]) Cod. I: Haec est monachorum.

[11]) c. 1. C. XIII. qu. 2, c. 6. C. XIX. qu. 3. c. un. D. 53. Cod. II: XVIII. qu. 3.

positi observantia manentibus, si regula ipsa displicuerit, licentia est recedendi [1]), ut XVII. qu. 2. *Gonsaldus*, et XIX. qu. 3 *monasterii* [2]). Cum ergo iste vestem ad probationem induit, ea non obligatur, nec ob hoc a matrimonio impeditur [3]).

Notandum tamen, quod qui ad probationem suscipiuntur, vestibus monachalibus uti non debent, sed laicali debent probari habitu, ut LIV. *multos* et LIII. *legem* [4]). Verum si tamen [5]) ad probationem habitum assumserint non tenentur ad votum [6]).

Habitus autem ad propositum religionis assumtus, quia solemne votum habet annexum, non solum impedit matrimonium contrahendum, sed et contractum dirimit, ut XXVII. qu. 1 *de viduis* etc. et supra *de voto* [7]).

Titulus IV.

De dispari cultu.

Dispar cultus impedit matrimonium contrahendum et dirimit contractum, si ab initio intercesserit. Verbi gratia fidelis aliquis paganam vel judaeam vel haereticam in conjugium [8]) accipere non potest; quod si acceperit, separatur, ut XXVIII. qu. 1 *cave, non oportet, si quis* [9]). Si ambo [10]) infideles erant, cum matrimonium contraxerunt, et unus conversus est, reliqua in infidelitate [11]) manente, refert, an infidelis [12]) consentiat cum fideli habitare vel non; nam etsi consentiat, potest tamen fidelis eam relinquere, sed non ea vivente aliud matrimonium contrahere, similiter et mulier [13]) fidelis de viro infideli, ut XXVIII. qu. 1 *sic enim* in fine [14]). Si vero infidelis non consentiat habitare sine horrore nominis Christi [15]), tunc licet fideli aliud matrimonium contrahere, ut XXVIII. qu. 2 *si infidelis* [16]).

---

[1]) Cod. I: ipsis recedendi.

[2]) Cod. II: ut C. XVIIII. qu. 3.

[3]) Cod. II: Cum igitur iste ad probationem vestem induitur, ei non obligatur, nec ob hoc ab matrimonio impediuntur.

[4]) c. 23. D. LIIII. c. un. D. LIII. Cod. II. D. LXIIII. et D. LIV.

[5]) Cod. II: Verum si et tunc.

[6]) Cod. II: non tenentur.

[7]) c. 42. C. XXVII. qu. 1. Cod. I. C. XVII. qu. 1 *de viduis* etc. ut *de voto*.

[8]) Cod. I: in conjugio.

[9]) c. 15. 16. 17. C. XXVIII. qu. 1. Cod. I: XXIII.

[10]) Cod. II: Si autem ab initio.

[11]) Cod. I: relinquo et infidelitate.

[12]) Cod. II: refert, infidelis.

[13]) Cod. I: similiter mulier.

[14]) c. 9. C. XXVIII. qu. 1. Cod. I: Si enim.

[15]) Cod. II: consentiat habitare cum fideli.

[16]) c. 2. C. XXVIII. qu. 2. Cod. II. post verba: *Si infidelis* longe interpolat his

Sed cum noviter in ecclesia dei quam plures haereticorum sectae tanquam lolium [2]) inter frumentum nascantur [3]) quaeritur, an liceat catholicis matrimonium cum talibus contrahere, puta, cum Arnaldistis vel Gibertinis [4]) et cum hujusmodi. Ubi mihi referre videtur, an eorum haeresis ab ecclesia toleretur adhuc, an jam sit excommunicationis falce praecisa. Quamdiu enim toleratur, sacramentum matrimonii cum reliquis sibi conceditur, postquam vero eorum haeresis ab ecclesia praecisa est, jam non licet catholico cum ipsis contrahere, et si contractum fuerit, separabitur, ut XXVIII. qu. 1. *cave, non oportet* [5]).

Notandum autem, quod [6]) cum haeretici nomen ad quatuor aptetur —

---

verbis: „Quodsi infidelis, quae prius non consentiebat cohabitare, venit ad fidem, et virum suum repetit, distinguendum puto, an vir, priusquam ipsa converteretur, aliam accepit uxorem, in quo casu ei non redderetur, sed cum secunda maneret. Si vero prius ipsa conversa est, quam iste aliam acciperet, puto ipsum sibi esse reddendum; cessante enim causa dissidii debuit cessare dissidium. Et videtur tam doctori meo Vgs. (Huguccioni) quam mihi, quod cogendus sit, eam recipere, licet in C. XXIII. qu. 2 *si infidelis* dicatur, quod contumelia creatoris solvit jus matrimonii erga eum, qui relinquitur: unde videtur, quod statim ab ea fit liber. Sed intelligendum est, quod solvit ipsa in infidelitate durante. Quaeritur autem, si ante aliam accepit, quam ista converteretur, an liceat isti, cum alio post conversionem matrimonium contrahere, et quod videtur ex illo verbo praedicto, scilicet quod ait: *erga eum* qui relinquitur. Ex hoc inquam verbo colligi videtur, quod erga eam non sit solutum; sed melius est dicere, jus matrimonii erga utrumque solutum esse. Non enim illa est uxor sine viro, et propterea credo, sibi licere matrimonium contrahere. Ideo autem non dixit: erga utrumque, quia de infideli judicari non debuit. Sed neque enormitate delicti haec mulier a matrimonio debuit impediri, cum in baptismo omnia ejus peccata penitus sint deleta, et quoad reatum et quoad poenam juxta illud: gratia Dei non requirit satisfactionem, ut de con. D. IV. *sine poenitentia.* Non est autem praedicta regula servanda in his, qui fideles conjuncti sunt, et postea unus apostatatur, nec consentit habitare cum fideli. Quum enim matrimonium initiatum, consummatum et ratum fuerit inter eos, apparet, quod nulla causa interveniente potest aliam ducere.

Duo vero capitula in B. reperiuntur, quorum unum dat licentiam viro, ut accipiat aliam uxorem sua nolente eum sequi in longinquam provinciam ut B. VIIII. *Si quis necessitate.* Aliud dicit virum posse accipere aliam, ubi sua insidiata est morti ejus, ut B. VII. *Si qua mulier.*

Sed his decretis derogatur per evangelium, quod pro sola fornicatione separationem permittit, ita tamen, ut non liceat alicui eorum utroque vivo aliud inire conjugium.

[2]) Cod II: solium.

[3]) Cod: nascatur.

[4]) Arnaldistis vel Pasaguis vel Philibertinis.

[5]) c. 15. 16. C. XXVIII. qu. 1. Cod. H: verba: „non oportet" desunt.

[6]) Cod. H: vero, quod.

dicitur enim haereticus, qui falsam de fide opinionem gignit vel sequitur, ut XXIV. qu. 3. *haereticus* [1]); dicitur etiam haereticus perversor sacrarum scripturarum [2]), ut XXIV. qu. 3. *haeresis* [3]); dicitur etiam haereticus a sacramentis ecclesiae divisus scilicet excommunicatus, ut 1 C. II. qu. 1. *quod autem* [4]); dicitur etiam haereticus perversor sacramentorum, ut simoniacus, ut 5. qu. 1. *quisquis per pecuniam* [5]) hic haeretici nomine solus ille intelligitur [6]), qui falsam [7]) de fide opinionem gignit vel sequitur; in hoc enim solo potest disparis cultus impedimentum notari.

Titulus V.

De errore personae.

Error personae et contrahendum impedit, et contractum dirimit matrimonium [8]). Quia enim, ut praediximus, matrimonium ex consensa contrahitur, consensus autem excluditur, ubi circa personam erratur, constat ergo, ibi matrimonium non esse, ubi circa personam erratur, et ubi error personae intervenerit [9]).

Quatuor autem in matrimonio sunt errores: error personae, conditionis [10]), fortunae et qualitatis.

Error personae est, cum aliquis putatur Socrates et est Plato. Hic autem error nunquam intervenit circa personam, nisi ipsa persona sit nota quoquo modo erranti, vel facto, vel saltem fama [11]), vel alio modo, unde Augustinus super Johannem: non visos diligere possumus, vel fama, vel alio modo, incognitos autem diligere non possumus [12]).

Ecce enim nullo modo novi Bertam, occurrit mihi Maria in persona Bertae dicens: ego sum Berta, vis me in uxorem? volo; numquid erravi circa personam Bertae [13]), de qua nihil unquam audivi? [14])

Certe nequaquam, forte circa nomen erravi, putans, istam vocari

---

[1]) c. 28. C. XXIV. qu. 3. Cod. II: qu. ult. *haereticus* est.

[2]) Cod. II: perversus sacrarum scripturarum expositor.

[3]) c. 27. C. XXIV. qu. 3. Cod. II: qu. ult: haeresis gracce.

[4]) c. 2. C. II. qu. 1. Cod. II: ut excommunicatus, ut C. III. qu. 1. *quod autem.*

[5]) c. 5. C. I. qu. 1. Cod. II: quis pecuniam.

[6]) Cod. II: accipitur.

[7]) Cod. I: famam.

[8]) Cod. II: decst.

[9]) Cod. II: constat nisi non esse matrimonium, ubi error personae intervenerit. Cod. I: intervenit.

[10]) Cod. II: Error videlicet personae, condictionis.

[11]) Cod. II: pervenit circa personam, quoquo modo nota sit erranti vel saltem fama vel facto vel aliquo alio modo.

[12]) Cod. II: incognitos autem vel fama diligere.

[13]) Cod. I: Erravit circa personam Pertae.

[14]) Cod. I: audivit.

Bertam, quae vocabatur Maria, et ideo in istam, non in illam consensi, ideoque matrimonium contractum est inter me et istam [1]).

Si vero veniens rustica, quam nullo modo novi, dicat: ego sum Matilda, filia regis Apuliae, vis me in uxorem; volo; certe in persona Matildae erravi, quam fama cognoveram, et in eam, et non in rusticam consensi [2]); ideoque non est contractum matrimonium inter me et istam.

Quodsi de ea [3]) mihi dicatur: haec est filia regis Apuliae, et in eam ita consentiam [4]), ipsa tamen non est ejus filia, distinguendum est, an audieram, regem Apuliae habere filiam et credam, istam esse illam, sic enim erravi in persona [5]), et ideo non est matrimonium inter me (et) istam propter errorem personae.

Sed si non audieram, eum habere filiam, vel si audieram, non tamen credebam [6]), istam esse illam, sed esse similiter ejusdem filiam, non erravi in persona, sed potius in qualitate vel relatione [7]), et ideo matrimonium est inter me et istam.

Si autem praedictae sententiae opponatur de Jacob, qui accepit Liam, arbitratus, eam esse Rachelem [8]), et ideo matrimonium inter eos non fuisse contendant [9]), dicendum est, Liam esse conjugem, non consensu praecedenti sed subsequenti.

Error conditionis est, quando putatur esse liber [10]), qui est servus, de qua conditione post dicturi sumus.

Error fortunae est, quando putatur esse dives [11]), qui est pauper.

Error qualitatis est, quando putatur esse pulcher [12]), qui est turpis.

Error itaque personae et conditionis consensum matrimonialem excludit [13]) error vero fortunae et qualitatis matrimonium non impedit, hoc invenies XXVIII. qu. 1. §. 1. [14]).

---

[1]) Cod. II: potens istam vocari Berta, quae non vocabatur. Cetera desunt in Cod. II., repetuntur in Cod. I.

[2]) Cod. II: rustica aliqua dicat: Ego sum curva Maria, filia imperatoris Constantinopolitani, vis me in uxorem? Volo. Certe in personam churvae Mariae erravi, quam forma cognoveram, et ideo in eam, et non istam consensi.

[3]) Cod. II: Quodsi de aliqua.

[4]) Cod. II: Conscienciam.

[5]) Cod. II: Sic enim in persona erravi. Cetera desunt.

[6]) Cod. I: non credebam.

[7]) Cod. II: vel relatione. Cetera desunt in Cod. II, bis in Cod. I.

[8]) Cod. I: Rachalem.

[9]) Cod. II: concedat.

[10]) Cod. I: putatur liber.

[11]) Cod. I: putatur dives.

[12]) Cod. I: putatur pulcher.

[13]) Cod. I: matrimoniis excludunt.

[14]) Rectius C. XXIV. Cod. I: impedit. Cod. II: deest allegatio.

Quaeritur autem, in quo sensu dicatur error personae vel aliquid aliud impedimentum dirimere matrimonium contractum [1]), cum ibi non sit matrimonium.

Ad quod dicimus, matrimonium ibi appellari de facto, et non de jure, scilicet [2]) conjunctionem quandam inter virum et mulierem in forma conjugii [3]).

Titulus VI.

De conditione.

Conditio quoque impedit matrimonium contrahendum, et dirimit contractum.

Conditio autem alia servorum, alia libertorum, alia originariorum qui servi glebae appellantur.

Libertorum conditio matrimonium non impedit, nam licet propter ingratitudinem in servitutem revocari possint, ut XII. qu. 2. *liberti* [4]), quia tamen non sunt servi sed liberti [5]), eorum conditio matrimonium impedire non debet.

Exemplum sani, qui in casum furoris pervenire potest, in quo matrimonium contrahere non potest, ipse tamen cum sanus est, matrimonium contrahere potest, etsi post perveniat ad furorem, ut XXXII. qu. 7. hi, *qui matrimonium* [6]).

Simile est de sanis, qui a barbaris excaecari [7]) possunt, ut eodem capitulo [8]). Contrarium tamen videtur de libertis non ordinandis, ut dist. LIV. *quicunque* [9]). Sed aliud est de ordinandis, in quibus praerogativa ordinum attenditur, aliud de sacramento matrimonii quod cuique conditioni [10]) conceditur.

Originariorum conditio et si ab aliquo [11]) ignoretur, matrimonium tamen non excludit. Etsi enim ad operas [12]) quasdam teneantur, quia tamen vendi vel alienari non possunt ut servi, non mihi videtur eorum

---

([1] Cod. I: Quaeritur autem, quare in consensu dicatur error personae, vel ad impedimentum dirimere, cum ibi non sit matrimonium.

([2] Cod. II: sed.

([3] Cod. II. addit: de istis erroribus sufficienter in XXIX. qu. 1 invenire poteritis.

([4] c. 61. C. XII. qu. 2. Cod. II: *liberti, octava.*

([5] Cod. II: liberi.

([6] c. 25. C. XXXII. qu. 7. Cod. I: *illi qui.*

([7] Cod. I: exsecari. Cod. II: exsectari.

([8] Cod. II. I. cap.

([9] c. 5. D. LIV.

([10] Cod. II. deest: conditioni.

([11] Cod. aliqua.

([12] Cod. I: operis.

conditio matrimonium impedire, nec per canones [1]) tale matrimonium invenio separatum.

Dicit tamen *magister Johannes*, errorem adscriptitiae conditionis matrimonium impedire, in hoc potius ut puto legum quam canonum auctoritatem secutus [2]).

Conditio vero servilis, si circa ipsam personam erretur; quia si sciens, aliquam ancillam esse, ei nupserit [3]), matrimonium tenet, ut XXIX. qu. 2. *si quis liber, si femina* [4]).

Si vero nesciens, esse ancillam eam acceperit [5]), datur mihi de consilio, ut eam redimam, si possum, non de praecepto. Quod si non possum, vel possum et noluero eam redimere [6]), possum ab ea separari ut XXIX. qu. 2. *si quis ingenuus* [7]).

Hoc verum est, si postquam conditionem ejus deprehendi, in eam non consensi. Nam si postea consensi, subsequens consensus inter me et eam matrimonium facit.

Porro si servus putabat liberam, quae erat ancilla, et ideo eam accepit, non est ob hoc matrimonium separandum, quia ejusdem conditionis est cum viro, et injustum et inhonestum [8]) est, ut servilem conditionem objiciat qui eadem conditione tenetur adstrictus, sicut de eo, qui crimen intendit, c. VI. qu. 1. *qui crimen*, et in XXXII. qu. 6. *nihil iniquius* [9]).

Item si aliqua libera vel ancilla potius servo quam libero nubere vellit, et nupserit libero, putans eum esse servum, propter talem errorem matrimonium non dirimitur, quia melioris conditionis eum habet quam vellet. Secus autem esset si deterioris; quare [10]) enim ei subvehiretur propter errorem, cum multo melius haberet [11]) quam vellet?

Servus et ancilla matrimonium inter se contrahere possunt, si dominorum consensus interveniat; ceterum si non interveniat, secundum

---

[1]) Cod. I: causam.

[2]) Cod. I: sequetur.

[3]) Cod. II: Conditio vero servilis, si circa ipsam erretur, non solum contrahendum impedit, sed etiam contractum dirimit. Ideo autem dico, ut si circa ipsam erretur, quia si sciens aliquam esse ancillam, ei nupsero, matrimonium tenet.

[4]) c. 2 et 5. C. XXIX. qu. 2.

[5]) Cod. I: acceperit.

[6]) Cod. I: noluero.

[7]) c. 4. C. XXIX. qu. 1.

[8]) Cod. I: justum et honestum.

[9]) c. 6. C. VI. qu. 1, c. 1. C. XXXII. qu. 6.

[10]) Cod. I: qualiter.

[11]) Cod. II: habet; Cod. I: habeat.

antiquos canones non videtur matrimonium tenere, ut XXIX. qu. 2. *dictum* [1]).

Novo vero jure sufficit consensus principalium personarum, et si dominis contradicentibus fiat. Verum ob hoc debita servitia propriis dominis non sunt denegenda, ut in decretali Adriani papae missa salisburgensi archiepiscopo *dignum est* etc. [2]).

Circa duos hos errores, personae videlicet et conditionis, quaeritur, quomodo inde fides ecclesiae fieri possit. Nam si dicam: erravi in hoc vel in illo, mihi non creditur, inde [3]) quia non debet [4]) esse testis et accusator [5]), ut C. IV. qu. 4. cap. 1 et 2, tum quia unius testimonio, nemo debet absolvi vel condemnari, ut XXXIII. qu. 2 *admonere* [6]). Quis ergo testificabitur, me sic credidisse?

Sane in errore personae dicendum est: quodsi probare potuero, ipsam vel aliquam pro ea dixisse [7]), eam esse Bertam, cum tamen non esset, praesumit statim pro me ecclesia ita, quod si jurare voluero, me tempore desponsationis credidisse, illam esse Bertam, nec postquam eam esse Mariam [8]) deprehendi, in eam consensi, meae [9]) assertioni simplici credetur.

Simili modo dicendum est in errore conditionis, Ex quo enim scitur, me esse liberum, statim praesumitur, me noluisse ancillam, in tantum quod si jurare voluero me desponsationis tempore credidisse esse liberam, et postquam deprehendi eam esse ancillam in illam non consensi, meae creditur assertioni, exemplo juramenti Jordanis principis, ut XXXI. qu. 2. *si verum* [10]), et exemplo juramenti Attonis, ut XX. qu. 3. *praesens* [11]).

Titulus VII.

De cognatione.

Cognatio alia carnalis, alia spiritualis, alia legalis.

Cognatio carnalis est consanguinitas vel affinitas, de quibus quia plura [12]) dicenda, circa finem reservabimus [13]).

---

[1]) c. 8. C. XXIV. qu. 2.

[2]) Cod. I: Salbulegensi. Cod. II: ex decreto Adriani papae misso Euhrardo Saleeburgensi. Cfr. c. 1 Comp. I. de conjugio servorum (IV. 9), c. 1. X. h. t.

[3]) Cod. I: tum.

[4]) Cod. I: non esse.

[5]) Cod. II: auctor.

[6]) c. 8. C. XXXIII. qu. 2.

[7]) Cod. I: Dicendum est, ipsam vel aliquam pro ea dixisse, eam esse Bertam.

[8]) Cod. I: eam Mariam.

[9]) Cod. I: deest.

[10]) c. 1 C. XXXI. qu. 2. cod. I: Jordani.

[11]) c. 4. C. XX. qu. 3.

[12]) Cod. I: affinitas quia plura.

[13]) Cod. I: reservavimus, Cod. II: reservamus.

Cognatio spiritualis est inter compatres vel commatres, vel compatrem vel commatrem spiritualem, et filium et filiam spiritualem, et inter filios naturales et spirituales.

Cognatio legalis est inter me et filium vel filiam adoptivam [1]); inter vero spirituales et adoptivos nulla cognatio est.

Cognatio spiritualis, quae est inter compatrem et commatrem, impedit matrimonium contrahendum, et dirimit contractum. Verbi gratia, si habes aliquam commatrem, non potes cum ea matrimonium contrahere [2]), et si contractum fuerit, separabitur, ut XXX. qu. 1. *de eo* [3]).

Si vero uxor tua fuerat, et aliquo casu compater ejus effectus es, vel de suo vel de communi filio [4]), puta levasti de fonte [5]) uxoris tuae filium vel communem, distinguitur an nescienter hoc fecisti, an scienter. Si ignoranter, non ob hoc separabitur matrimonium, ut XXX. qu. 1. *de his* [6]). Si vero scienter, refert, an ex necessitate, an in fraudem, an ex consensu continentiae. Nam si ex necessitate, puta si instante mortis articulo puerum baptizasti et tenuisti, ne sine baptismo decederet, inculpabilis es, nec ob hoc ab uxore separandus, ut XXX. qu. 1. *ad limina* [7]).

Si vero in fraudem, scilicet ut ab ipsa separeris, licet ipsa huic fraudi etiam consentiat, non tamen ab ea es separandus, licet sis gravi poenitentia macerandus; et si superviixeris, matrimonium contrahere prohiberis, ut XXX. qu. 1. *nosse* [8]). Si vero ex consensu utriusque hoc factum est, scilicet ut de cetero continenter viverent, solemniter vovisse praesumitur, et ideo eis continentia impertitur [9]), quod colligitur ex illo capitulo *nosse*, ubi ait: *nisi amborum consensu.* Duo vero capitula praemittuntur in eadem causa, scilicet *pervenit, si quis filiastrum* [10]), quibus et quando scienter et quando ignoranter tale quid evenerit [11]) praecipitur matrimonium separari, sed ipsis per sequentia [12]) capitula et per contrariam consuetudinem derogatur. Quia vero de compaternitate mentionem fecimus, videamus in quibus sacramentis compaternitas com-

---

([1] Cod. H: filiam adoptivos.
([2] Cod. I: non potes cum ea contrahere.
([3] c. 5. C. XXX. qu. 1.
([4] Cod. I: de communi.
([5] Cod. I: levasti uxoris.
([6] c. 6. C. XXX. qu. 1.
([7] c. 7. C. XXX. qu. 1.
([8] c. 3. C. XXX. qu. 1.
([9] Cod. H: perpetua continentia imperatur.
([10] c. 1 et 2 ibid. Cod. H. desunt allegationes.
([11] Cod. I: eveniat.
([12] Cod. I: ipsis sequentis.

paretur. Et quidem videtur ex capitulo Deusdedit XXX. qu. 1. *pervenit* [1]), quod septem sunt sacramenta, illa quae ipse dona baptismi appellat, quorum primum est salis collatio, ut de consecratione dist. IV. *ex hinc.* [2])

Secundum est [3]) aurium et narium linititio [4]), ut distinctione eadem, *postea tanguntur* [5]).

Tertium in fronte et pectore crucis facta signatio [6]), ut distinctione eadem *postea signatur, deinde a sacerdote* [7]).

Quartum olei sacrati in pectore et inter scapulas peruncto, ut eadem distinctione, *deinde a sacerdote* [8]).

Quintum baptismi ablutio, ut distinctione eadem *postquam vos* [9]).

Sextum chrismatis in vertice peruncto, ut eadem distinctione *postquam ascenderit* [10]).

Septimum in fronte ejusdem ab episcopo confirmatio, ut distinctione eadem *presbyteri* [11]).

Haec quidem omnia spiritualem cognationem creare dicuntur.

Secundum consuetudinem autem et secundum rei veritatem, ut arbitror, tria tantum sunt, quae compaternitate impedimentum matrimonii [12]) inducunt, videlicet sacramentum christianitatis, sacramentum baptismi, sacramentum confirmationis factae ab episcopo, quae tria ex illo capitulo XXX. qu. 4. *si quis* [13]) innui videntur, et de consecratione dist. IV. *in catechismo* [14]).

Et nota, quod sicut ille qui suscepit puerum de sacro fonte compater efficitur [15]), sic ille qui tangit et elevat compater efficitur, neque enim plus spiritualis cognationis debet efficere susceptio, quam immersio et elevatio, cum utraque spiritualem paternitatem inducat, ut XXX. qu. 1. *de eo* [16]).

---

[1]) c. 1. C. XXX. qu. 1. Cod. II: et quidem videtur in III. cap. Deusdedit.
[2]) c. 64. D. IV. de consecratione.
[3]) Cod. I: ex his secundum.
[4]) Cod. II: sputo licinio.
[5]) c. 68 ibid.
[6]) Cod. I: crucis signatio.
[7]) c. 69 et 70 ibid. Allegatio altera deest in cod. II.
[8]) c. 70 ibid. Cod. II: quartum olei sacrati perversio.
[9]) c. 78 ibid.
[10]) c. 88 ibid. Cod. I. et II: ascendit.
[11]) c. 120 ibid. Cod. II: presbyter.
[12]) Cod. I: compaternitate impedimentum matrimonii.
[13]) c. 3. C. XXX. qu. 4.
[14]) c. 100 D. IV. de consecratione.
[15]) Cod. II: compater efficitur. Cetera desunt.
[16]) c. 5. C. XXX. qu. 1. Cod. II: C. XXXX. qu. 1. *Omnes.* Cod. I: deus.

Si qua itaque mulier filium meum in necessitatis articulo baptizaverit, et alia mulier eum susceperit, nec ego nec filius poterimus alieni earum de cetero in matrimonio copulari, et si contractum fuerit separabitur, ut XXX. qu. 1. *de eo* [1]).

Opponitur autem huic sententiae, quod sicut sacerdos est compater omnium quorum filios baptizat, sic itaque cum omnibus monachis prohibeatur sibi commatres facere, prohibitum est baptizare [2]), *ut c. XVI. qu. 1 placuit communi* [3]), et C. XVIII. qu. 2. *pervenit* [4]), et de consecratione dist. IV. *non licet abbati* [5]), contra vero quod quibusdam monachis baptizare permittitur, ut XVI. qu. 1. *doctos* [6]).

Dicendum est itaque, capitula illa [7]) quae monachis commaternitatem interdicunt loquendi usum imitari.

Usus enim vulgaris habet illam commaternitatem appellare quae fit per susceptionem, non illam quae fit per immersionem. Prohibentur autem monachi, taliter sibi commatres facere ex causa, ne videlicet occasionem habeant cum mulieribus colloquendi. Diximus de cognatione spirituali, quae est inter compatrem et commatrem. Cognatio vero spiritualis quae est inter patrem spiritualem, similiter quae est inter matrem spiritualem et filium spiritualem, et impedit matrimonium contrahendum, et dirimit contractum, ut XXX. qu. 1. *de eo* [8]).

Restat nunc de illa cognatione agere quae est inter filios naturales et spirituales, quae dicitur fraternitas spiritualis. Haec non solum contrahendum impedit, sed etiam contractum dirimit [9]). Verbi gratia pater meus baptizavit, vel suscepit filiam tuam de baptismo; de cetero non possum eam uxorem accipere, et si accepero, separabor, ut XXX. qu. 3. *Pitacium, non oportet* [10]).

Fuerunt autem quidam qui dicebant, filios duorum compatrum, qui nati sunt post initam compaternitatem inter se jungi non posse, quod videtur haberi ex capitulo XXX. qu. 3. *post susceptum* [11]).

Hoc autem hodie servat ecclesia, ut sive ante sive post geniti fuerint, licite conjungantur [12]), cum nulla sit inter eos spiritualis cog-

---

[1]) c. 5. ibid.

[2]) Cod. II: facere, et omnibus baptizare prohibetur.

[3]) c. 8. C. XVI. qu. 1. Cod. I. deest allegatio.

[4]) c. 20. C. XVIII. qu. 2.

[5]) c. 103. D. IV. de consecratione. Cod. I. D. IV. *non liceat monachis.*

[6]) c. 21. C. XVI. qu. 1.

[7]) Cod. I: Dicendum itaque, quod illa capitula.

[8]) c. 5. C. XXX. q. 1.

[9]) Cod. II: dividit.

[10]) c. 2 et 3 C. XXX. qu. 3. Cod. II: qu. 4.

[11]) c. 5. C. XXX. qu. 3.

[12]) Cod. I. post geniti licite conjunguntur.

natio vel propinquitas, excepta illa persona per quam compatres effecti sunt, ut XXX. qu. 3. *super quibus* [1]).

Tu quoque, si filium meum tenueris, filiam meam sive ante sive post genitam accipere non prohiberis, ut c. XXX. qu. 3. *illud etiam* [2]).

Quaeritur autem [3]), an aliquis duas commatres, unam post alteram, habere possit uxores. Verbi gratia, Berta et Maria sunt commatres inter se, accepi Bertam, numquid post mortem Bertae licebit mihi accipere Mariam?

Super hoc quoque [4]) tam doctorum sententiae quam ecclesiarum consuetudines discordant. Aiunt enim quidam, quod si, postquam commatres sunt effectae uxor mea et illa, dormivi cum uxore mea, non possum postea ejus commatrem accipere, et si accepero, separabor. Cui sententiae concordat magister Gratianus, et hoc per ista confirmat [5]) decreta XXX. qu. 4. *si pater, si quis unus, quod si autem uxor* [6]).

Si vero postea non dormivi cum uxore mea, ex quo illius commater effecta est, bene potero post mortem uxoris meae commatrem ejus accipere, quod confirmatur ex capitulo XXX. qu. 4. *qui spiritualem, post uxoris* [7]).

Magister Rufinus [8]) *et Johannes* ita distinguunt: refert, an commaternitas praecesserit matrimonio an sit subsecuta. Si praecesserit, potero habere unam post aliam, si vero secuta est, non potero.

Ecce Berta et Maria commatres sunt effectae, postea accepi Bertam, post ejus decessum potero accipere Mariam, ut XXX. qu. 4. *post uxoris* [9]). Sic et una mulier potest nubere duobus compatribus, uni post alium, ut causa eadem, quaestione eadem *qui spiritualem* [10]).

Si vero prius accepi Bertam et cum ea una caro [11]) sum effectus, et ipsa postea commater Mariae est effecta, ipsa Maria dicitur commater uxoris meae directe et mea indirecte, unde post mortem Bertae non potero eam accipere, et si accepero, separabor, ut XXX. qu. 4. capitulo 1 et 2 et 3. Hanc sententiam placere mihi fateor; haec sunt capitula *associatur, si pater, si quis unus* [12]).

---

[1]) c. 4. C. XXX. qu. 3.
[2]) c. 7. C. XXX. qu. 3. Cod. I: qu. 4.
[3]) Cod. I: quaeritur, an.
[4]) Cod. II: utique.
[5]) Cod. I: confirmant.
[6]) c. 2, 3 et 6. C. XXX. qu. 4.
[7]) c. 4 et 5. C. XXX. qu. 4.
[8]) Cod. I: Rufus.
[9]) c. 5. C. XXX. qu. 4. Cod. I: qu. 1.
[10]) c. 4 ibid.
[11]) c. 1. una.
[12]) Cod. II: Haec sunt capitula, etc. deest.

Titulus VIII.

De cognatione legali.

Cognatio legalis et impedit contrahendum, et dirimit contractum. Si enim adoptavi aliquam in filiam, ipsa filia mea legalis [1]) et filiorum meorum soror legalis appellatur, — ideoque et mihi et ipsis ejus copula interdicitur, nisi vel ipsa vel filius meus fuerit emancipatus, ut XXX. qu. 3. *ita post susceptum* [2]).

Et si contractum fuerit, separari jubetur, ut in Burchardo XVI. [3]), ubi Nicolaus papa scribit ad consulta Bulgarorum: *Si qua per adoptionem mihi soror esse ceperit, quamdiu quidem constat adoptio, sane inter me et ipsam nuptiae consistere non possunt.*

Non deerunt forte qui rationabiliter dicant, hanc cognationem impedire matrimonium contrahendum, sed non dirimere contractum: cur enim dividatur ante emancipationem [4]) factam, quod post illam est ratum? Numquid emancipatio facere potest consensum legitimum? Verum haec sententia canonibus non confirmatur.

Titulus IX.

De ligatione.

Ligatio contrahendum impedit, et contractum dirimit. Quanto enim tempore vivit vir, alligata est mulier legi [5]) viri, teste apostolo. Similiter vir mulieri, in tantum, quod, si dimissa fuerit propter adulterium, et vel dimittens vel dimissa utroque vivo alteri se copulaverit, separabitur juxta illud evangelicum: *qui dimiserit uxorem nisi propter* [6]) *fornicationem, et aliam duxerit, moechatur, et qui dimissam duxerit moechatur.*

Hoc verum est de desponsata et cognita. Ceterum si tantum desponsata fuerit, interest plurimum, an per verba de praesenti, an per verba de futuro. De praesenti, ut volo te in meam vel accipio te in meam. Porro si per verba de futuro, non debet cum alia contrahere, sed si contraxerit non separabitur. Si vero per verba de praesenti desponsasti aliquam et non cognovisti, et postea aliam desponsasti et cognovisti, separandus es ab ea et reddendus priori. Hoc totum habetur ex capitulo Augustini XXVII. qu. 2 *duobus modis* [7]). Quamvis enim super hoc diversa sit quorundam sententia, et ecclesiarum consuetudo diversa.

---

[1]) Cod. I: filia mea legalis est et filiorum meorum soror legalis est, et filiorum ete.

[2]) c. 1 et 5. C. XXX. qu. 3. Cod. qu. 1. Cod. I: ita.

[3]) Cod. I: B. c. 6. cfr. cap. un. Comp. I. de cognatione legali IV. 12. c. 1. X. h. t. Desiderantur apud Burchardum.

[4]) Cod. I: optionem.

[5]) Cod. I: lege.

[6]) Cod. II: uxorem propter.

[7]) c. 51. C. XXVII. qu. 2. Cod. II: Augustini de fide pactionis et consensus duobis modis.

Quidam enim secundam, quidam priorem eum habere debere judicant [1]). Melius est tamen, rationem et romanae ecclesiae consuetudinem in hoc [2]) imitari, priori videlicet eum reddendo, quia ejus uxor erat, et ea viva [3]) aliam habere non poterat, ut C. XXVII. qu. 2. *de conjugali* [4]), et B(urchardus) XIX.:

„Accepisti tibi uxorem, quam alter sibi desponsaverat: dimitte illam, quia nunquam potest fieri tibi legitima, et VII. annis poeniteas“ [5]).

Hoc idem confirmatur ex decreto Alexandri III. misso Senonensi archiepiscopo quod incipit *sicut romana* [6]).

Quaestio vertitur de sponsa de praesenti, an liceat ei ingredi monasterium sponso inconsulto, super quo utique decretistae decertant et adhuc sub judice lis est.

Dicunt enim plerique, eam sine sponsi licentia ingredi non posse, interpretantes capitula, quae videntur contraria de sponsa de futuro, ut XXVIII. qu. 2. *desponsatam, decreta* [7]). Quod duplici ratione asserunt, tum quia cum sponsus et sponsa sit vir et uxor, non potest sponsa dimittere sponsum excepta causa fornicationis [8]), nisi forte ex consensu amborum, ut XXVII. qu. 2. *siquis conjugatus* [9]); tum quia ab ipsa desponsatione [10]) tenetur, ut dicunt, sponso debitum reddere, et ita sine ejus consensu continere non valet.

Haec sententia rationabilis videtur, magisque nititur auctoritate doctorum [11]), Quia vero ab hac sententia ecclesiastica consuetudo discordat, asserunt nonnulli egregii doctores, eam sine sponsi licentia ingredi posse; suam sententiam ex illis duobus capitulis *desponsatam*, *decreta* confirmantes.

Si quaeras, quando [12]) competat jus exigendi debitum, et unde oriatur, memini me a *magistro* [13]) *Johanne* audivisse, ipsum ex primo coitu conjugali oriri, et ex tunc competere.

---

[1]) Cod. I: habere judicant.

[2]) Cod. I: et hic.

[3]) Cod. I: inita.

[4]) c. 50. C. XXVII. qu. 2. Burchardus lib. IX. cap. 31.

[5]) Cod. I: Accepisti vel illam. Burchardus lib. XIX. cap. 5.

[6]) c. 1. Comp. I. de rescriptis (I. 2.) et c. 1. X. h. t. I. 3.

[7]) c. 27 et 28. C. XXVII. qu. 2. Cod. II: C. XXXII.

[8]) Cod. I: tum quia sponsus et sponsa sicut vir et uxor non possunt alterum admittere, excepta etc.

[9]) c. 22. C. XXVII. qu. 2.

[10]) Cod. I: ipsa tenetur.

[11]) Cod. I: auctoritate.

[12]) Cod. I: quomodo.

[13]) Cod. I: me a Joanne.

Sed secundum hoc videtur, quod si uxor virum vel e converso semper a primo coitu prohiberet [1]), nunquam ei debitum reddere teneretur.

Alii vero dicunt, hoc jus oriri statim ex desponsatione, sed non statim competere, sed a tempore traductionis, sicut si stipulatus es a me decem usque ad mensem, statim oritur certi [2]) condictio, sed non statim competit [3]).

Rationabilius [4]) mihi tamen videtur, hoc jus oriri ex desponsatione, sed non statim competere [5]), sed tempore sacerdotalis benedictionis in virginibus, in viduis tempore traductionis, ubi autem hae solemnitates absunt, post primum coitum conjugalem.

Oportebit ergo [6]) dicere, post benedictionem sacerdotalem sponsam virginem sine sponsi licentia converti non posse, ante vero posse. Quod si [7]) ante ingressa fuerit sponsa, poterit sponsus aliam accipere.

Hanc sententiam [8]) mihi magis placere fateor. Nam arbitror praetereundum esse quod praediximus, anuli immisionem subarrationem appellari [9]) et fieri ad judicium [10]) desponsationis jam factae. Insuper etiam ex quo anulus immittitur statim desponsatio praesumitur, nisi in contrarium probetur.

Sciendum est autem, quod quatuor modis anulus immittitur, videlicet per jocum, vel per deceptionem, vel ad experientiam, vel subarrationem.

Si [11]) per jocum facta fuerit non tenet. Ea enim, quae per jocum fiunt non obligant, ut XXII. qu 2 *ne quis arbitretur, quod ait Joseph*, et de poenitentia dist. 1 *divortium* [12]).

Si vero ad deceptionem, puta, volebas coire cum aliqua, et ideo ei anulum immisisti, licet hoc non intentione matrimonii feceris, si tamen illa consenserit, tu ab ea recedere non potes: fraus enim sive dolus nulli debet praestare patrocinium nisi ei cui fit, ut XV. qu. 6. *si a sacerdotibus* [13]).

---

[1]) Cod. II: prohibet.
[2]) Cod. I: certa conditio.
[3]) Cod. II: competit cum effectu.
[4]) Cod. II: rationabiliter tamen dici potest.
[5]) Cod. II: sed non statim, sed etc.
[6]) Cod. II: Oportet ergo secundum hoc dicere.
[7]) Cod. I: quidsi.
[8]) Cod. II: Magistri tamen Joannis sententiam mihi magis placere fateor.
[9]) Cfr. legem Visigothorum lib. III. tit. 1. cap. 3. Cod. I: impositionem.
[10]) Cod. I: et fieri ad initium.
[11]) Cod. II: Si ergo.
[12]) c. 14 et 18. C. XXII. qu. 2. c. 21. Dist. I. de poenitentia.
[13]) c. 1. C. XV. qu. 6. Cod. II: si sacerdotibus.

Unde et ille qui frandem jurat, tenetur, ut in extra *licet praeter solitum* et XXII. qu. 5. *quascunque artes* [1]). Ipsa vero si blanditiis verborum variisque promissionibus illecta consenserit, tenetur tamen pro consensu, exemple illius qui illectus tonsuratus est, ut XX. qu. 3. constituit [2]).

Porro si ad experientiam, non tenet, puta, voluisti experiri qualiter anulus staret in digito alicujus mulieris, et ita si imposuisti, certe nec tu teneris, nec ipsa.

Si vero intentione subarrandi anulum imposuisti, et ipsa eadem intentione suscepit, tenet utrimque [3]).

In his autem omnibus nota, semper onus probationis ei incumbere, qui contra [4]) matrimonium vult venire, quia in talibus semper pro matrimonio praesumitur [5]) nisi in contrarium probetur.

Titulus X.

De enormitate delicti.

Enormitas delicti aliquando est in utroque contrahentium, aliquando in altero tantum [6]). In utroque, puta, polluisti aliquam per adulterium, et insuper ei fidem [7]) dedisti quod eam mortuo viro acciperes [8]), vel in mortem viri ejus consensisti, vel ipsa in mortem tuae uxoris.

Certe si cum hac tali etiam post mortem viri matrimonium contraxeris, separaberis in his casibus, ut XXXI. qu. 1. *relatum, si quis vivente* [9]), alias autem non separaberis, ut causa eadem *denique, si qua vidua* [10]).

Cum vero in altero fuerit haec delicti enormitas, impedit matrimonium contrahendum, sed non dirimit [11]) contractum. Est autem in altero tantum [12]), ut in multis casibus, puta, si mulier meretrix est, non debet duci in uxorem ut XXXII. qu. 1. *sicut crudelis* [13]).

Similiter, si aliquis incestum commisit, vel cum sua vel cum uxoris

---

[1]) c. 3. Comp. I: de sponsa duorum (IV. 4.) c. 3. X. ibid. et c. 9. C. XXII. qu. 5. Cod. I: qu. 2. Cod. II. deest allegatio decretalis *licet*.

[2]) c. 5. C. XX. qu. 3. Cod. II: qu. 4.

[3]) Cod. I: utriusque.

[4]) Cod. II: circa.

[5]) Cod. I: praesumimus.

[6]) Cod. II: in altero.

[7]) Cod. I: insuper fidem dedisti.

[8]) Cod. II: quod eam acciperes.

[9]) c. 4 et 5. C. XXXI. qu. 1.

[10]) c. 2 et 7 ibid.

[11]) Cod. I: et dirimit contractum.

[12]) Cod. I: in altero, ut.

[13]) c. 1. C. XXXII. qu. 1.

consanguinea, non debet de cetero matrimonium contrahere, ut XXXII. qu. 7. *quaedam, si quis, qui dormierit, concubuisti* [1]).

Imo etiam si dormieris cum sorore, matre, filia [2]), vel nepte uxoris tuae, vel infra tertium gradum, et hoc crimen publicum et manifestum extiterit, ab uxore tua separaberis perpetuo.

Si vero fuerit occultum, secretam debes agere poenitentiam, et uxori tuae in anno poenitentiae debitum reddere, non autem exigere, ut in decretali *meminimus* [3]).

Similiter, si quis uxorem interfecerit, de cetero nubere prohibetur, ut XXXIII. qu. 2. *quicunque* [4]), nisi de misericordia ei subveniatur, ut eadem causa, quaestione eadem *interfectores* [5]).

Item pro quolibet crimine, pro quo quis solemniter [6]) egerit poenitentiam, arcetur a matrimonio contrahendo, nisi erga eum exhibeatur misericordia ut XXXIII. qu. 2 *in adolescentia* [7]).

Item, si rapuisti aliquam, eam in uxorem accipere prohiberis, nisi rapinae vitio purgato, ut XXXVI. qu. 2 *si autem necdum, tria* [8]).

Si autem eam cum adulta esset ejus consensu in ipsa rapina vel postea desponsasti, tenebit matrimonium, cum secundum canones sufficiat consensus principalium personarum, juxta illud Nicolai papae: *sufficiat solus secundum leges consensus, de quorum quarum conjunctionibus agitur* [9]).

In his omnibus nota, quod cum in altero fuerit tantum delicti enormitas, nullum canonem [10]) invenies, qui contractum matrimonium jubeat separari. Et quod sacris canonibus sancitum est, superstitiosa adinventione non est praesumendum, ut II. qu. 5 *consuluisti* [11]).

Titulus XI.

De impossibilitate coeundi.

Impossibilitas coeundi sive conveniendi alia animi tantum, alia corporis tantum, alia utriusque.

---

[1]) c. 19, 9, 21 et 23. C. XXXII. qu. 7. Cod. II: *si quisquam dormierit.*

[2]) Cod. I: si dormieris cum matre et filia.

[3]) c. 9. Comp. I. de appellationibus (II. 20.) c. 9. X. h. t. (II. 28.) Cod. II: debitum infra tempus poenitentiae vel extra reddere, non autem exigere, ut ex decreto Alexandri III. misso Wigon. episcopo.

[4]) c. 7. C. XXXIII. qu. 2. Cod. II: XXXII. qu. 2. *quicunque propriam.*

[5]) c. 5. ibid.

[6]) Cod. II: solemnem.

[7]) c. 14. ibid.

[8]) c. 10 et 8. C. XXXVI. qu. 2. Cod. I. deest allegatio: *tria.*

[9]) c. 2. C. XXVII. qu. 2.

[10]) Cod. I: casum.

[11]) c. 20. C. II. qu. 5.

Animi tantum, ut in furiosis; corporis tantum, ut in frigidis et maleficiis [1]) impeditis; utriusque, ut in pueris et in puellis.

Prima impossibilitas impedit contrahendum, et dirimit contractum, si furor desponsationem praecessit. Non enim potest inter eos esse matrimonium, cum non possit ibi esse consensus, qui est efficiens causa matrimonii, ut XXXII. qu. 7 *neque furiosus* [2]).

Ideo autem addidi: si furor desponsationem praecessit, quia si tempore quo desponsavit sanae mentis erat, et postea in furorem versus est, non potest ob hoc dissolvi conjugium, ut causa eadem, quaestione eadem *illi qui, neque furiosus* [3]).

Titulus XII.

De frigiditate.

De frigiditate sciendum est, quod impedit matrimonium contrahendum, et contractum dissolvit.

Ecce accepisti uxorem et aliquo tempore tenuisti [4]), dicit ipsa te non posse dormire cum ipsa, si tu idem fateris, uterque verum jurabit septima manu propinquorum, et separabitur matrimonium.

Forma vero sacramenti erit talis: vos principales personae jurabitis in animabus vestris, quod nunquam in simul coistis. Adjuncti vero jurabunt in animabus suis, quod credunt ita esse ut dicitis. Et hoc exemplo juramenti quod fit in purgatione sacerdotis, ut in decretali *quotiens frater noster* [5]).

Si autem alter vestrum fateatur carnalem commistionem [6]) intervenisse, alter diffiteatur ei qui pro matrimonio facit, id est, qui affirmat, commixtionem [7]), deferetur [8]) probatio septima manu propinquorum, et adhibita forma sacramenti ut supra [9]). Si vero ipse probare noluerit deferetur [10]) alteri, id est neganti commixtionem intervenisse [11]).

Si propinqui defuerint, poterunt eorum locum supplere vicini bonae

---

([1] Cod. I: maleficiatis.

([2] c. 26. C. XXXII. qu. 7.

([3] c. 25 et 26 ibid.

([4] Cod. renuisti.

([5] c. 4. Comp. I. de purgatione canonica (lib. V. tit. 29) c. 5. X. h. t. Cod. II: ut ex decreto Adriani papae misso Aquilegensi patriarchae et Mantuano episcopo, quod sic inchoat: *quotiens frater noster.*

([6] Cod. II: conjunctionem.

([7] Cod. I: cognitionem.

([8] Cod. I: differtur.

([9] Cod. II: forma superiori.

([10] Cod. I: differtur.

([11] Cod. II: neganti carnalem commixtionem.

famae viri, exemplo eorum qui de consanguinitate laturi sunt testimonium, ut XXXV. qu. 6 *notificamus* [1]).

Similis probatio erit in maleficiis, nisi quod si uxor tua dicat, te non posse [2]) cum ea, nec tu dicas, te posse coire [3]) cum alia, praesumitur frigiditas, et tunc datur ei licentia nubendi, tibi vero frigido non datur.

At si allegaveris, te posse coire [4]) cum alia, et fuerit probatum, te longo tempore stetisse cum ista, nec dormisse cum ea, praesumitur maleficium; et tunc facto divortio dabitur licentia utrique aliud matrimonium contrahendi [5]).

Et nota, quod si frigiditas allegata fuerit et probata, et postea vir [6]) qui dicebatur frigidus aliam accepit, et cum ea dormierit, separabitur a secunda, et reddetur priori, ut XXXIII. qu. 1 *requisisti* [7]). Secus autem, si maleficium fuerit allegatum. Tunc enim non reddetur priori, quia non posset eam cognoscere propter maleficium, et non fuit matrimonium inter eos, quia non fuerunt per idem apte ad contrahendum [8]).

Praeterea notandum est, quod ubi allegatur maleficium, semper praesumit [9]) ecclesia, illud praecessisse desponsationem [10]) sed si probaretur, maleficia subsecuta fuisse desponsationem, quia tempore desponsationis legitimus erat utriusque consensus, non est separandum matrimonium, exemplo illius qui sanus erat tempore desponsationis et postea factus est furiosus, ut XXXII. qu. 7 *illi qui* [11]).

Haec quae de frigiditate et maleficiis [12]) diximus ex parte majori in causa XXXIII. qu. 1 reperiuntur.

Titulus XIII.

De impossibilitate coeundi.

Impossibilitas coeundi animo et corpore ita impedit contrahendum quam dirimit contractum. Etenim cum oporteat, in matrimonio personas

---

[1]) c. 3. C. XXXV. qu. 6.
[2]) Cod. II: coisse.
[3]) Cod. I: excommunicare.
[4]) Cod. II: dormire.
[5]) Cod. II: contrahere.
[6]) Cod. II: postea ubi qui.
[7]) c. 2. C. XXXIII. qu. 1. Cod. II: deest allegatio.
[8]) Secus autem etc. desunt in Cod. II.
[9]) Cod. I: praesumit.
[10]) Cod. II: desponsatione.
[11]) c. 25. C. XXXII. qu. 7. Cod. II: qu. 4.
[12]) Cod. II: de frigidis et maleficiatis.

esse legitimas ad contrahendum [1]), personae vero non sunt legitimae aetatis, aetas vero legitima est quae solet apta nuptiis deputari, videlicet in muliere XII. annorum, in masculo XIV. [2]), constat, quod non est matrimonium ubi haec aetas utrinque non intervenerit.

Haec autem aetas in canonibus expressa non est, sed in legibus. Colligitur, tamen hoc idem ex duobus capitulis XX. qu. 2 *puella* et qu. 1 *firma* [3]), quia enim in illo capitulo *puella* dicitur, quod votum filiae non est firmum nisi post XII. annum [4]), in illo vero capitulo *firma* dicitur, quod tunc est firma professio, cum aetas adulta esse coperit et quae solet apta nuptiis deputari. Relinquitur ergo, mulierem hujus aetatis esse debere, scilicet duodennae. Sponsalia vero post septimum annum contrahi possunt, ut XXX. qu. 2 *ubi non* [5]), tempus enim discretionis post septimum annum incipit.

Sed hujusmudi sponsalia neutrum eorum obligant [6]), quin ex quo venerint ad annos legitimos possint contradicere, et ideo non valebit quod factum fuerat.

Hujusmodi autem sponsalia sunt desponsatio de futuro, et non de praesenti. Unde sic describuntur: sponsalia sive desponsatio est futurarum nuptiarum promissio, ut XXX. qu. 5 *nostrates* [7]). Nuptias appellant matrimonialem coitum.

Esse diximus, oportere utrumque esse legitimae aetatis. Si vero unus fuerit legitimae, alter vero citra [8]) legitimam aetatem, et contraxerit [9]), non erit matrimonium legitimum, quia non inter coaequales, ut XXXII. qu. 2 *non omnis* [10]).

Verum tamen non licebit adulto recedere a puella, sed puellae licet recedere, cum ad legitimam aetatem venerit, exemplo illius quae cum esset ancilla nupsit libero nescienti, ut C. XXIX. *si quis ingenuus* [11]).

Ipsa enim ab eo recedere non potest, ille vero potest, ut in praeallegato capitulo, et exemplo pupilli qui alium sibi obligat, se vero nulli confirmat [12]), hoc idem capitulo Augusti C. XXVII. qu. 2 *duobus modis* [13]).

---

[1]) Cod. II. deest: ad contrahendum.
[2]) Cod. H: et puero XIV.
[3]) c. 1 et 2. C. XX. qu. 2 et 1. Cod. II: XXII.
[4]) Cod. II: XXII. annos.
[5]) c. 1. C. XXX. qu. 2. Cod. I: posse.
[6]) Cod. I. deest.
[7]) c. 3. C. XXX. qu. 5. Cod. II. deest allegatio.
[8]) Cod. I: alter ultra.
[9]) Cod. I: contradixerit.
[10]) c. 12. C. XXXII. qu. 2.
[11]) c. 4 C. XXIX. qu. 2. Cod. II. deest allegatio.
[12]) c. 51 C. XXVII. qu. 2.
[13]) Cod. II. deest allegatio.

Titulus XIV.

De coactione.

Coactio alia violenta, alia non. Violenta, ut corporalis [1]), puta per verbera, per captionem, per atractationem, per evaginationem gladii [2]) super caput, et hujusmodi [3]). Non violenta, puta per minas verborum.

Haec non impedit matrimonium, sed prima impedit contrahendum, et dirimit contractum, ut XXXI. qu. 2 *si verum, de neptis* [4]). Ubi enim haec coactio intervenerit, consensus excluditur, et matrimonium non intercedit [5]).

Si qua vero coacta est violenta coactione in ipsa [6]) desponsatione, et traducta longo tempore stetit cum viro, nec recessit cum potuit, consensisse videtur, ut I. qu. 1 *constat* [7]).

Titulus XV.

De justitia publicae honestatis.

Publica honestatis justitia et contrahendum, impedit et contractum dirimit [8]).

Attenditur [9]) autem in duobus casibus, primo inter relictam sponsi et consanguineos ejus, secundo inter sobolem susceptam ex secundis nuptiis et cognationem prioris viri. In primo casu impedit contrahendum et dirimit contractum, ut XXVII. qu. 2 *si quis desponsaverit qui desponsatam* [10]).

Ecce [11]) enim desponsavit Petrus Bertam, et antequam carnaliter conjungeretur ei [12]) mortuus est, de cetero nullus de cognatione Petri poterit eam accipere, et si acceperit separabitur, ut XXVII. qu. 2 *si quis uxorem* [13]).

Videtur tamen contrarius Benedictus papa scribens Gradensi patriarchae dicens [14]): *lex divinae constitutionis* etc. [15]) Sed illud de sponsa de futuro, vel de impubere intelligitur [16]).

([1] Cod. I. deest.
([2] Cod. I. deest.
([3] Cod. I. deest.
([4] c. 1 et 3 C. XXXI. qu. 2.
([5] Cod. II: intendit.
([6] Cod. II: ipsa.
([7] c. III C. I. qu. 1.
([8] Cod. II: dividit.
([9] Cod. I: attamen dicitur in duobus casibus.
([10] c. 11, 12 et 14. C. XXVII. qu. 2. Cod. II. addit: *Si quis uxorem.*
([11] Cod. I. deest: Ecce.
([12] Cod. I. deest: ei.
([13] Cod. II: ut in illo capitulo.
([14] Cod. I: dominus.
([15] c. 1 Comp. de despons. impub. (IV. 2), c. 18 C. XXVII. qu. 2.
([16] Cod. II: dicitur.

Secundus casus publicae honestatis est, cum aliqua mortuo viro transit ad secundas nuptias [1]) et ex illis filium vel filiam genuerit, tunc quippe proles ex hac secunda copula non potest copulari consanguineis prioris viri usque in quartam generationem, ut XXXV. qu. 5 c. 1, 2, 3 et 4 [2]). Quartam autem generationem, id est, quartum gradum puto computari tantum ex parte viri praemortui, videlicet si eo quarto gradu attinebat vel citra, quod ex praedictis capitulis conjici potest; et hoc impedimentum separat contractum.

Titulus XVI.

De tempore feriarum.

Tempus feriarum est ab adventu domini usque post epiphaniam, et a septuagesima usque ad octavam paschae, et tribus ebdomadibus ante nativitatem sancti Johannis Baptistae. In quibus temporibus non licet ob reverentiam dierum nuptias contrahere, et si contractae fuerint, separabuntur, et hoc intelligendum est non perpetuo, sed ad tempus; [3]) hoc invenies XXXIII. qu. 4 *non licet, non oportet a septuagesima* [4]).

Et nota, quod cum canon simpliciter dicat *separentur* [5]), ecclesiae tamen consuetudo, quae est optima legum interpres et canonum, non habet, ut separentur nisi ad tempus propterea [6]), quia contra interdictum canonum nupserunt, et pro hoc delicto temporaliter separationis poenitentiam agere debent.

Item interdictum ecclesiae secundum quorundam opinionem doctorum et impedit contrahendum et dirimit contractum.

Puta, dicebatur de aliqua, quod esset tua consanguinea, nuntiatum est ecclesiae, te velle contrahere cum ea [7]), ecclesia tibi interdixit, ne contraheres cum ea, tu vero contra interdictum ecclesiae eam accepisti, secundum praedictos ab ea perpetuo separandus es. Quod enim contra interdictum ecclesiae factum est ratum non haberi, tam divinae quam humanae legis auctoritas proclamat, ut in decretali Coelestini papae *videtur nobis* etc. [8]). Ex quo capitulo manifeste colligitur [9]), quod sunt perpetuo separandi, cum dicat non esse inter eos matrimonium. Confirmatur hoc

---

[1]) Cod I. deest: nuptias

[2]) qu. 2 et 3 ibid. Cod. II. qu. X.

[3]) Cod. I: intelligendum ad tempus.

[4]) c. 9 et 10 C. XXXIII. qu. 4. Cod. I. desunt verba: *a septuagesima*. Cod. II: adjicitur allegatio: *nec uxorem* (c. 11 ibid.)

[5]) Cod. II: separetur.

[6]) Cod. I: praeterea.

[7]) Cod. II: suscipere in uxorem.

[8]) c. 1. Comp. I. de matrim. contra interd. eccl. celebr. (IV. 17.)

[9]) Cod. II: colligi videtur.

idem XXX. qu. 5 *aliter* [1]), et XXV. qu. 2 *imperiali* [2]) et dist. X. *vides* [3]).

Verum [4]), quia romanae consuetudo ecclesiae sentit in contrarium [5]), non enim eos nisi ad tempus separat, ejus consuetudinem veneror, penes quam est canonum interpretandi potestas, ut XXV. qu. 2 *his ita* [6]).

Notandum tamen, quod circa matrimonium duo considerantur, videlicet legitimarum personarum [7]) consensus, et solemnitates contrahendi, quae solemnitates continentur XXX. qu. 5 *aliter*.

Habito itaque respectu ad solemnitates dicitur, vel non esse matrimonium, vel non esse legitimum, quod legitimis solemnitatibus non est subnixum, quod tamen respectu consensus matrimonium diceretur. Quod vero capitulum Coelestini papae separat matrimonium, quod [8]) post interdictum factum fuerat [9]), non est propter interdictum, sed propterea, quia ubi [10]) jam aliam acceperat et cognoverat, postea cum vellet aliam accipere, ecclesia interdixit ei propter priorem, ille nihilominus secundam accepit, et ideo propter ligationem qua ligatus erat priori, separatus est a secunda, et redditus priori.

Quod autem propter interdictum ecclesiae tantum ad tempus separandum sit matrimonium [11]), colligitur ex decreto Alexandri III. misso Paduano episcopo, quod sic incipit: *litterae quas nobis* etc. [12]), ubi dicitur de quadam muliere, quae contra interdictum ecclesiae cuidam nupserat, ut in domum matris redire, et poenitentiam agere [13]), et ibidem per mensem morari compellatur, postea vero ad suum virum redire permittatur.

Titulus XVII.

De cognatione carnali.

Superest secundum praemissa de cognatione carnali quae in duobus versatur, in [14]) consanguinitate, et affinitate.

---

[1]) c. 1. C. XXX. qu. 5.
[2]) c. 13. C. XXV. qu. 2.
[3]) c. 10 D. X.
[4]) Cod. I: videtur.
[5]) Cod. I: contractum.
[6]) cfr. dictum Gratiani ad c. 21. C. XXV. qu. 2.
[7]) Cod. II. deest.
[8]) Cod. I: maritum qui.
[9]) Cod. I: postquam interdictum factum fuerat, contraxit.
[10]) Cod. II: vir.
[11]) Cod. I: separandus sit maritus.
[12]) c. 1 Comp. I. (IV. 17) c. 1 X. (IV. 16) Cod. II: Adriani.
[13]) Cod. I: rediret et poenitentiam ageret.
[14]) Cod. I: de.

De utraque agendum est, et primo de consanguinitate.

Videamus itaque, quid sit consanguinitas, quid linea, et quot lineae, quid gradus, et quot et quomodo sint computandi.

Consanguinitas est vinculum personarum ab eodem stipite descendentium, carnali propagatione contractum. Stipitem dico personam, ab qua aliqui [1]) descenderunt. Linea est ordinata collectio personarum consanguinitate junctarum, diversos gradus continens, et eos ab unitate stipitis secundum numerum [2]) distinguens.

Sunt autem tres lineae, una ascendentium, ut pater, mater, avus, avia et supra [3]), alia descendentium, ut filius, filia, nepos, neptis, et infra; alia ex latere venientium, ut frater, soror, fratris filius et filia etc.

Gradus autem alius canonicus, alius legalis, id est, alio modo computantur secundum leges, alio secundum canones.

Canonicum gradum duae personae faciunt, una persona legalem. Gradus canonicus est competens habitudo consanguinitatis personarum aequaliter [4]) ab eodem stipite per eandem lineam descendentium.

Gradus legalis est habitudo distantiae personarum consanguinitate junctarum, qua quanto gradu, quoto generationis [6]) processu et inter se distent, cognoscitur.

Sunt autem in linea ascendentium et descendentium VII. gradus tam secundum leges, quam secundum canones, qui ita computantur in ascensu: primus gradus pater et mater; secundus avus, avia; tertius proavus, proavia; quartus abavus, abavia; quintus atavus, atavia; sextus tritavus, tritavia; septimus tritavi pater, tritavae mater.

In linea descendenti ita computantur: primus gradus filius, filia; secundus nepos, neptis; tertius pronepos, proneptis; quartus abnepos, abneptis; quintus atnepos, adneptis; sextus trinepos, trineptis; septimus trinepotis filius, trinepotis filia.

Linearum autem quae ex latere veniunt variae sunt computationes, earum enim alia est recta, alia obliqua.

Recta est, quae ponit personas in gradu extantes [7]), id est, ab eodem stipite pariter descendentes.

---

[1]) Cod. II. deest: aliqui.
[2]) Cod. II: numeros.
[3]) Cod. I. deest: et supra.
[4]) Cod. I: et qualiter.
[5]) Cod. I: et qualiter.
[6]) Cod. I: qua quoto generationis.
[7]) Cod. I: existentes.

Obliqua est, quae ponit personas quae distant gradibus, id est, quae ab eodem stipite inaequaliter [1]) descendunt; puta, ego et frater meus aequaliter descendimus, ego vero et filius fratris inaequaliter, quia ipse plus uno gradu.

Ergo in linea directa aliter computatur gradus secundum canones, aliter secundum leges; nam secundum canones primus gradus frater et soror, secundus patruelis, amitinus et amitina, tertius proconsobrini vel consobrinae filius, filia, id est proavi pronepos, proneptis, quartus abavi abnepos, abneptis, quintus atavi atnepos, adneptis, sextus tritavi trinepos, trineptis, septimus patris tritavi trinepotis filius, trinepotis filia.

Secundum leges ita computantur: ego et frater meus sumus in secundo gradu, ego et patruelis meus sumus in quarto gradu, ego et filius proconsobrini mei sumus in sexto gradu et sic usque ad XIV. Qui enim secundum canones sunt in septimo, secundum leges in decimo quarto.

Ceterum his computationibus praetermissis canonicam et vulgarem graduum computationem ponamus, cum enim de aliquorum consanguinitate dubitatur, recurrendum est ad stipitem, vel saltem adversus filios, id est, ad duos fratres vel sorores, et dicendum: primus gradus fratris, secundus filii fratrum, tertius nepotes, quartus pronepotes, quintus abnepotes, sextus atnepotes, septimus trinepotes.

Viso, qualiter gradus sint computandi, qualiter matrimonium impediant videamus.

Sciendum itaque, quod cum VII. sint gradus canonici quisque illorum contrahendum impedit, et contractum dirimit teste beato Gregorio papa XXXV. qu. 3 *progeniem* [2]). Nec [3]) objicias caput Isidori causa eadem, quaestione eadem *consanguinitas* [4]), ubi dicitur, quod ultra sextum gradum licite possint copulari.

Quidam enim incipiunt computationem graduum a filiis fratrum, ponentes primum gradum filios fratrum, nepotes secundum; et ita illae personae, quae secundum primam [5]) computationem sunt in septimo, secundum istam sunt in sexto, ut plene habetur causa eadem, quaestione eadem *ad sedem* [6]).

---

[1]) Cod. II: impariter. Cod. I. subjungit: vero quia ipse plus uno gradu, ergo vero et filius fratris inaequaliter descendunt, puta etc.

[2]) c. 16 C. XXXV. qu. 2 et 3. Cod. II: progenie.

[3]) Cod. I: Ne.

[4]) c. un. C. XXXV. qu. 4.

[5]) Cod. II: istam.

[6]) c. 2. C. XXXV. qu. 5.

Nec iterum objicias, quod aliqua capitula praecipiunt unumquemque abstinere a suis consanguineis usque in septimum gradum, et addunt, quamdiu parentela cognoscitur, aut in memoria retinetur; sic enim etiam [1]) ultra septimum gradum videtur copula esse prohibita.

Sed nota, quod cum in VII. gradibus omnis parentela claudatur, ultra septimum gradum parentela nominari, vel cognosci non potest [2]), ideoque in uno [3]) erit expositio alterius, ut sit sensus: progeniem suam unumquemque servare oportet usque ad septimum et post [4]), id est, quamdiu se cognoscunt affinitate, id est, consanguinitate propinquos, nam non ultra se propinquos esse cognoscunt.

Haec expositio habetur in capite *ad sedem apostolicam* [5]).

Quidam tamen hoc [6]) de consilio dictum asserunt, alii vero referunt hoc ad illos, qui sunt ex eadem stirpe, cognationem stipitis retinentes.

Dicunt, eos etsi septimum gradum excedant, causa tamen publicae honestatis conjungi non posse, sicuti si fuerint de cognatione scriptionum [7]) et ipsam cognationem [8]) retineant.

Nec iterum objiciatur, quod Gregorius in quarto vel quinto gradu conjunctionem permittit [9]), ut causa eadem quaestione 2 *quaedam lex* [10]), cum constet, eum illud specialiter Anglicis nuper ad fidem conversis concessisse tantum ad tempus.

Praeterea notandum [11]), quod si qui inaequaliter descendunt a stipite, toto gradu inter se distabunt, quoto descendit [12]) ille, qui plus descendit, verbi gratia descendit unus quarto gradu, alius quinto, inter se distabunt quinto, descendit unus quinto vel sexto, alius septimo.

Si ergo aliqua personarum descendit a stipite octavo gradu, alia vero sexto, vel septimo, vel quinto, vel quarto, possunt licite contrahere matrimonium, cum distent inter se octavo.

De arboris pictura, quae potius ad litterae expositionem quam ad graduum computationem vales, interesse non curavi, arbitratus ista sufficere.

---

[1]) Cod. II. desunt.
[2]) Cod. I: de.: vel cognosci.
[3]) Cod. II: unum.
[4]) Cod. II: pro.
[5]) c. 2. C. XXXV. qu. 5.
[6]) Cod. I. de.: hoc.
[7]) Cod. II: sipionum.
[8]) Cod. II: ipsum cognomen.
[9]) Cod. II. de.
[10]) c. 20 C. XXXV. qu. 2 et 3.
[11]) Cod. I: notum.
[12]) Cod. I: distat.

Titulus XVIII.

De affinitate.

Post haec de affinitate est dicendum, unde videndum est, quid sit affinitas, quot genera affinitatis, quot gradus in singulis generibus et qualiter sint computandi.

Est autem affinitas regularitas personarum ex nuptiis proveniens, omni carens parentela. Nuptias hic coitum appello, seu legitimum, seu fornicarium. Affinitas enim de sola carnis commixtione nascitur, unde inter sponsam et consanguineos sponsi nulla est affinitas, nisi coitus intercedat. Quod manifeste colligitur ex capitulo Benedicti papae [1]) quod sic incipit: *lex divinae constitutionis.*

Tria autem [2]) sunt genera affinitatis, primum, secundum, tertium. Primum ergo est, quod fit una sola persona mediante, verbi gratia inter me et consanguineos uxoris meae quibus ego attineo, uxore mea mediante. Similiter inter uxorem meam et consanguineos meos est primum genus affinitatis, quibus ipsa attinet, me mediante.

Secundum genus est quod fit duabus personis mediantibus, verbi gratia inter me et uxorem consanguinei uxoris meae, quae attinet mihi mediantibus uxore mea et ejus consanguineo [3]).

Similiter inter uxorem meam et virum consanguineae meae qui attinet ei, mediantibus me et consanguinea mea.

Et notandum est [4]), quod secundum genus aliquando contrahitur ex una parte tantum, aliquando ex duabus. Ex una, ut ecce soror mea accipit [5]) virum, et ea mortua relictus ejus accipit aliam. Ecce vir sororis meae erat mihi in [6]) in primo genere, secunda uxor ejus est mihi in secundo, secundum illam regulam: persona addita personae carnis copulam mutat genus, sed non gradum.

Ex utraque parte fit secundum genus hoc modo: ego accipio uxorem, et soror mea accipit virum. Vir ille est [7]) uxori meae in secundo genere, quia contrahitur inter eos affinitas, mediantibus me et sorore mea. Hoc etiam est secundum praedictam regulam; similiter inter uxores duorum fratrum est secundum genus utrimque duotum [8]).

---

[1]) Cod. II: papae misso Gradensi patriarchae.
[2]) Cod. II: enim.
[3]) Cod. I: mediante mea uxore consanguineo uxoris meae.
[4]) Cod. I: nota.
[5]) Cod. I: aecepit.
[6]) Cod. I: erat in.
[7]) Cod. I: vir est.
[8]) Cod. I: dictum.

Tertium genus est quod fit tribus personis mediantibus, verbi gratia inter me et uxorem relicti consanguineae uxoris meae quae attinet mihi, tribus personis mediantibus, scilicet uxore mea et ejus consanguinea. Consanguinea enim uxoris meae est mihi in primo genere, ergo vir ejus erit mihi in secundo, igitur secunda uxor erit mihi in tertio, persona enim addita etc. ut supra.

Ceterum cavendum est, ne hac regula deceptus [1]) dicas, quod si consanguinea uxoris meae [2]) duos habuerit viros, in alio genere mihi attineat secundus quam primus [3]), cum tam [4]) secundus quam primus sit mihi in secundo genere [5]) affinitatis, quia inter me et utrumlibet eorum contracta est affinitas, duabus tantum personis mediantibus, scilicet uxore mea, et ejus consanguinea [6]).

Et notandum est, quod tertium genus aliquando ex una parte tantum ducitur [7]), puta frater meus habet uxorem quae est mihi in primo genere. Mortuo fratre meo relicta ejus accipit virum, qui est mihi in secundo genere [8]). Mortua relicta fratris mei relictus ejus accipit uxorem, quae est mihi in tertio genere, secundum priorem regulam.

Aliquando ex utraque parte ducitur [9]), puta duae janitrices, id est, uxores duorum fratrum sunt inter se in secundo genere [10]), mortuo uno ex fratribus relicta accipit virum, ipse est reliquae janitrici in tertio genere.

Titulus XIX.

De gradibus affinitatis.

Expedito quot [11]) sint affinitatis genera, videamus quot sint gradus in singulis generibus.

Primum genus habet septem gradus prohibitos, unde dicitur, quod aequis passibus ambulat cum consanguinitate, secundum quatuor, tertium duos.

Cumque igitur primum [12]) genus habeat septem gradus, quilibet illorum impedit matrimonium contrahendum, et dirimit contractum, quod

---

[1]) Cod II: sit deceptus.

[2]) Cod. I: consanguinea mea.

[3]) Cod: I: attinet mihi quam primus.

[4]) Cod. II: tamen.

[5]) Cod. I: in primo genere.

[6]) Cod. I: quia inter me et ipsam contracta est affinitas, una tantum persona mediante scil. consanguinea mea.

[7]) Cod. I: parte ducitur.

[8]) Cod. II: qui est mihi in tertio genere. Cetera desunt.

[9]) Cod. II: Utrimque deducitur.

[10]) Cod. I: gradu.

[11]) Cod. I: quod.

[12]) Cod. II: Cumque primum.

colligitur XXXV. qu. 3 *de affinitate, aequaliter* [1]). Cum enim in consanguinitate quilibet gradus dividat [2]) contractum, ergo [3]) cum primum genus aequis passibus ambulet cum consanguinitate, quilibet graduum primi generis potest contractum dirimere.

Secundi generis tres gradus impediunt contrahendum, et dirimunt contractum, ut causa eadem, quaestione eadem *de propinquis, et hoc quoque, hac auctoritate* [4]).

In quarto vero [5]), si inventi fuerint conjuncti non separentur [6]). et ita impedit contrahendum, sed non dirimit contractum, ut in eisdem capitulis; tertii generis duo gradus sunt prohibiti, ut causa eadem [7]) quaestione eadem *porro* [8]).

Titulus XX.

Qualiter sint computandi.

Restat videre, qualiter sint computandi gradus in singulis generibus [9]).

Notandum ergo, quod cum quaelibet affinitas [10]) ex consanguinitate oriatur, ad gradus affinitatis inquirendos semper recurrendum est ad gradus consanguinitatis, quia quotus gradus erit inter consanguineos, totus erit in affinitate inde procedente.

Ecce enim, si vis scire in quoto [11]) gradu sit mecum uxor fratris mei, recurre ad gradum consanguinitatis quae est inter me et fratrem meum. Cum ergo ipse mecum sit in primo gradu consanguinitatis uxor sua est mecum in eodem gradu primi [12]) generis affinitatis, secundum priorem regulam: persona addita personae per carnis copulam mutat genus, sed [13]) non gradum. Genus mutat, quia non est ejus consanguinea [14]) sed affinis, gradum non mutat, quia est in primo gradu; et haec regula competit [15]) tribus generibus affinitatis.

---

[1]) c. 1 et 13. C. XXXV. qu. 2 et 3.
[2]) Cod. II: dividit.
[3]) Cod. II: igitur.
[4]) c. 3 et 12 ibid. et dict. Grat. ad can. 21.
[5]) Cod. I: quarto si.
[6]) Cod. I: fuerint non seperantur. Cod. II: separetur.
[7]) Cod. I: ut eadem.
[8]) c. 22 ibid.
[9]) Cod. II: qualiter sit gradus. Cod. I: imputandi.
[10]) Cod. I: quod quaelibet.
[11]) Cod. II: quo.
[12]) Cod. II: ejusdem.
[13]) Cod. I: et.
[14]) Cod. II: non et consanguinea.
[15]) Cod. I: convenit.

Est alia regula de gradibus computandis: persona addita personae per carnis propagationem mutat gradum, sed non genus, addita inquam ex parte consanguinitatis, non affinitatis [1]).

Verbi gratia ego et uxor fratris mei sumus in primo gradu primi generis; addatur mihi qui sum ex parte consanguinitatis filius, distabit [2]) ab uxore fratris mei secundo gradu ejusdem generis, nepos meus tertio, pronepos meus quarto, et sic usque ad septimum. Si autem adderetur filius uxori [3]) fratris mei, quae est ex parte affinitatis, quantum ad me qui non feci, propter quod esset mihi affinis, sed frater meus et ipsa id fecerunt, si, inquam adderetur ei filius, aut esset de frat meo, er et sic non affinitate sed consanguinitate [4]) mihi attineret, aut de alio, nec ita mihi attineret, nec per affinitatem, nec per consanguinitatem [5]).

Haec autem regula in secundo et tertio genere eodem protenditur modo.

Praetermissa vero hac computatione in primo genere sic computabis gradus [6]): duo fratres sunt in primo gradu consanguinitatis, uxor unius cum reliquo in primo gradu [7]) primi generis affinitatis, filii fratrum in secundo gradu consanguinitatis [8]), uxor unius cum reliquo in secundo gradu primi generis, nepotes fratrum in tertio gradu consanguinitatis, uxor unius cum reliquo in tertio gradu primi generis.

Sic percurre usque ad septimum gradum, servando semper eundem gradum in affinitate qui est in consanguinitate, de qua proceditur [9]).

In secundo genere ex utraque parte ducto sic computantur gradus: uxores duorum fratrum sunt in primo gradu, uxores filiorum fratrum [10]) in secundo, uxores nepotum in tertio, pronepotum in quarto.

Simili modo, ubi [11]) secundum genus ex altera parte tantum ducitur, gradus computabuntur [12]). Recurratur enim ad primum genus, et qui gradus erit [13]) in primo, idem erit in secundo, addita persona personae per carnis copulam.

---

[1]) Cod. II: ex parte affinitatis.
[2]) Cod. I: distabat.
[3]) Cod. II: uxoris.
[4]) Cod. II: ad affinitatem, ad consanguinitatem.
[5]) Cod. II: consanguinitate mihi attineret nec per affinitatem etc.
[6]) Cod. II: in primo gradu. Est sic computandus.
[7]) Cod. II: in secundo gradu.
[8]) Cod. II: filii etc. desunt.
[9]) Cod. I: procedit.
[10]) Cod. I: uxores filiorum.
[11]) Cod. I: modo secundum.
[12]) Cod. I: computantur.
[13]) Cod. I: est.

In tertio genere utrinque ducto sic computabuntur [1]) gradus: relictae duorum fratrum sunt in primo gradu secundi generis, ergo vir unius relictae cum reliqua est in primo gradu tertii generis, secundum illam regulam: persona addita personae per carnis copulam etc.

Secundus gradus secundi generis est inter relictas [2]) filiorum fratrum, ergo secundus gradus tertii generis [3]) est inter virum unius relictae et reliquam.

Simili modo computabuntur gradus ex una tantum parte, recurratur enim ad secundum genus, et qui gradus erit in secundo idem erit in tertio, addita persona personae per carnis copulam.

Jam nunc de affinitate quae contrahitur per concubinatum aliquid dicamus. Sciendum itaque, quod sicut contrahitur affinitas per conjugalem coitum, sic et per concubinalem [4]). Sicut enim uxor fratris mei est mihi in primo genere et in primo gradu, sic et concubina ejusdem, ut XXXV. qu. 3 *de incestis, nec eam* [5]), et ex decreto Benedicti papae misso Gradensi patriarchae quod sic incipit: *lex divinae* [6]) *ubi dicit*, quod *osculum nullam parit propinquitatem sanguinis.*

Relinquitur ergo, ibi fieri propinquitatem, ubicunque fuerit sanguinis commixtio per coitum maris et feminae, sive ille coitus fuerit legitimus, sive fornicarius [7]).

Secundum ergo hunc modum, si aliquis [8]) dormivit cum duabus mulieribus frater unius, vel filius vel aliquis attinens uni earum infra quartum gradum [9]) consanguinitatis, prohibetur accipere reliquam, quia ibi est [10]) affinitas secundi generis. Ecce enim dormisti cum Berta et Maria, ego cum sim frater Bertae non possum accipere Mariam. Cum enim tu dormieris [11]) cum sorore mea Berta, es mihi affinis in primo genere et primo gradu, igitur Maria quae addita est tibi per carnis copulam, mutabit genus, sed non gradum juxta superiorem regulam, et ita erit [12]) mihi affinis in primo gradu secundi generis.

---

[1]) Cod. II: computatur.

[2]) Cod. II: relictos.

[3]) Cod. I: gradus est.

[4]) Cod. I: concubinatum.

[5]) c. 8 et 10. C. XXXV. qu. 2 et 3. Cod. II. deest allegatio: *de incestis.* Cod. I. deest allegatio: *nec eam.*

[6]) c. 18 C. XXXVII. qu. 2; c. 1. Comp. I. (IV. 2.)

[7]) Cod. I: fornicationis.

[8]) Cod. I: sive si aliquis.

[9]) Cod. I: eorum in quarto gradu.

[10]) Cod. II: inest.

[11]) Cod. I: dormisti.

[12]) Cod. I: et erit.

Sic et in tertio genere. Ecce enim frater meus dormivit cum Lucia [1]), illa item cum Petro, Petrus item cum Maria, non potero accipere Mariam quia est in primo gradu tertii generis.

Titulus XXI.

De extraordinaria pollutione.

De extraordinaria pollutione dico, quod omnis pollutio quae non fuerit facta intra vas aptum naturae, id est, inter vulvam, sive fiat intra aliud vas, sive extra, non facit seminis commixtionem nec carnis unionem, ideoque non inducit affinitatem, nec impedit matrimonium, licet sit [2]) criminosa, ut XXXV. qu. 2 *extraordinaria* [3]), quia vero praesumtio est contra talem pollutionem, oportet utrumque, id est pollutorem et pollutam jurare, pollutionem illam intra vas naturae aptum nunquam esse admissam, ut ex eodem capite apparet.

Titulus XXII.

De quibusdam spiritualibus matrimonii.

Expeditis deo gratias impedimentis matrimonii superest, quaedam spiritualia in matrimonio aliquatenus attentare.

Sciendum est itaque, quod cum causa matrimonii spiritualis sit, et ideo ad ecclesiasticum judicem spectet, atque per canones debeat definiri, exactio juramenti de calumnia hic, sicut [4]) in ceteris causis spiritualibus locum non habet, ut ex decreto Eugenii papae III. misso romano subdiacono et magistro Omnibono [5]), quod sic incipit: *litteras dilectionis vestrae* etc. [6]), ubi dicitur, quod romana ecclesia in his casibus [7]), ubi de spiritualibus tantum agitur, juramentum calumniae nec dare nec accipere [8]) consuevit.

Item idem potest esse accusator et testis, debet enim episcopus sinodali juramento aliquos [9]) bonae famae viros constringere, ut matrimonia consanguineorum vel affinium, si scierint, denuntient, et consanguinitatem vel affinitatem testificientur, ut XXXV. qu. 6 *episcopus in synodo* [10]).

---

[1]) Cod. II: Sibilla.
[2]) Cod. I: licet sit alias.
[3]) c. 11 C. XXXV. qu. 2 et 3.
[4]) Cod. II: sicut nec.
[5]) Cod. I: Homnibono.
[6]) c. 3 Comp. I: De juram. calumn. (I. 35), c. 2. X. h. t. (II. 7).
[7]) Cod. I: causis.
[8]) Cod. I: recipere.
[9]) Cod. II: synodali vel juramento castramento de suis parochianis aliquos.
[10]) c. 7 C. XXXV. qu. 6.

Et ita in matrimonio idem potest esse accusator et testis [1]; sed hoc [2] potius denuntiatio quam accusatio dici potest.

Altera vero principalium personarum pro teste non recipiatur, quia nemo in causa sua est idoneus testis.

Item testes de domo prodeuntes in quolibet matrimonio recipientur, tam pro disjungendo quam conjungendo, pater enim et mater pro filia vel filio et econtra, et frater pro fratre, vel sorore et contra [3], vel soror pro fratre, vel sorore et contra recipiuntur in testimonium [4] ut ex decreto Coelestini papae habetur misso ecclesiae Florentiae, quod sic incipit: *videtur nobis* etc. [5].

Specialiter autem in consanguinitate vel affinitate testes de eadem parentela esse debent, ut XXXV. [6] qu. 6 *consanguineos*.

Si autem de parentela illa non sunt aliqui, qui rei veritatem sciant [7], tunc admittendi sunt alii bonae famae viri et noti, uti testimonium reddant, ut in eodem capite *consanguineos, notificamus* [8] continentur.

Hoc etiam ad matrimonii specialitatem [9] accedit, quod illi qui separantur jurejurando firmare debent, se nunquam ulterius ad invicem conjungendos, nec insimul cohabitandos, ut XXXV. qu. 6 *ab isto die* [10].

Similiter qui conjungendi sunt jurare debent, se ad invicem tamquam conjuges habitaturos, ut eodem capitulo *ab isto die* [11].

Debent etiam jurare, quod nec vitam nec membrum alter alteri auferet, nec maleficia faciet, quod arguitur ex illo capitulo XXXII. qu. 1 *de Benedicto* [12].

Inter alia quoque notabilia memoriae occurrit [13], quod exspoliatus a carnali debito non restituitur, si illam [14] allegaverit causam separationis. Cum enim in causa matrimonii circa salutem animae vertatur periculum, tutius est ubi, alter eorum causam allegaverit separationis, interim non reddere debitum, ne vel fornicatio, vel adulterium, vel forte

---

[1]) Cod. II: idem accusatores et testes esse possunt.

[2]) Cod. II: haec.

[3]) Cod. I: vel frater pro sorore.

[4]) Cod. II: in testimonium. Ipsi enim melius sciunt et eorum est matrimonils suorum interesse, ut ex decreto etc.

[5]) c. 2 C. XXXV. qu. 6, c. 1 Comp. I. (IV. 17).

[6]) c. 1 C. XXXV. qu. 6.

[7]) Cod. I: dicant. Cod. II: qui veritatem.

[8]) c. 1 et 3 ibid.

[9]) Cod. II. matrimonium specialiter.

[10]) c. 9. C. XXXV. qu. 6. Cod. II: cohabitatores.

[11]) Similiter etc. desunt in Cod. II.

[12]) c. 5. C. XXXII. qu. 1.

[13]) Cod. II: Item alia quaeque notabilia memoriae occurrunt.

[14]) Cod. I: illa.

incestus inter eos cum tali conscientia intercedat, ideoque tutiorem partem eligens ecclesia pendente causa ejus interdicit coitum.

Separata vero cohabitatione mulier tunc [1]) ad coitum restituitur, quando coactio vel aliud periculum ex parte viri non timetur, ut XXXIII. qu. 2. *historia* [2]).

Quando vero coactio vel aliud periculum timetur, non restituitur viro, immo si cum eo fuerit, parentibus [3]) restituitur, ut causa eadem, *sive* [4]).

Item si infra X dies post latam sententiam in causa matrimonii non fuerit appellatum, potest tamen adhuc sententia revocari, propterea, quia ibi [5]) periculum animae vertitur, ut XXXV. qu. 9 *grave* [6]).

Titulus XXIII.

De testibus in matrimonio cogendis vel non.

Quaeritur [7]) autem, an in matrimonio testes sint cogendi ad perhibendum testimonium, super quo utique variae doctorum sunt opiniones, arbitrantibus quibusdam, debere eos cogi ab ecclesiastico judice per spiritualem gladium. Quod ea ratione dicunt, quia mortaliter peccat, qui scit, aliquos contra canones esse [8]) conjunctos et tacet [9]) cum probare possit, ut colligitur causa II. qu. 7 *quapropter*, argumentum per simile XXII. qu. 1 *si quis per capillum* [10]).

Cum ergo pro quolibet peccato mortali, dum constet ecclesiae, debeat quis excommunicari, nisi resipiscat, ut causa VI. qu. 1 *illi qui* [11]), constat, istos debere cogi ad testimonium, ne tacendo mortaliter peccent; consentisse [12]) enim videtur tacendo, nec velle eos liberare [13]) a morte animae; colligitur [14]) hoc idem ex causa XI. qu. 3 *quisquis metu, nolite timere* [15]), et XIV. qu. 2 *quamquam* [16]).

---

[1]) Cod. II: tunc quoque.
[2]) c. 3. C. XXXIII. qu. 2. Cod. II: parentibus propriis.
[3]) Cod. I: immo parentibus.
[4]) c. 4 ibid.
[5]) Cod. I: quia periculem.
[6]) c. 7 C. XXXV. qu. 9. Cod. II: *quia, quod, quis, apostolicae, sententiam, grave.*
[7]) Cod. II: vertitur.
[8]) deest.
[9]) Cod. I: tacet eos.
[10]) c. 10 C. XXXII. qu. 1.
[11]) c. 3 C. VI. qu. 1.
[12]) Cod. II: consentire.
[13]) Cod. II: liberare conjunctis illos.
[14]) Cod. II: confirmant.
[15]) c. 80 et 86. C. XI. qu. 3.
[16]) c. 2. C. XIV. qu. 2.

Alii vero consuetudinem ecclesiae aemulantes dicunt, eos ab ecclesiastico judice non cogi, sed moneri debere, quod confirmatur ex decreto Alexandri papae III. misso Eurenio [1]) episcopo quod sic incipit: *ideo inter* [2]) et XXXV. qu. 6 *notificasus* [3]). Ad objecta vero [4]) respondent dicentes [5]), eos teneri ad confitendum, non ad autem juramentum testium subeundum.

Quid ergo [6]) faciendum est, recurrendum est certe ad [7]) saecularem judicem, qui legum auctoritate eos debet cogere ad perhibendum testimonium veritati. Hanc sententiam fateor in animo meo praevalere.

Haec ego *Bernhardus* tibi paucula verba [8]) notavi
Quae non parta putes absque labore gravi.

In der Münchener Handschrift, wie in der Pariser folgt noch ein Anhang, von welchem letztere jedoch nur folgende Sätze hat:

Quatuor sunt casus, in quibus vir non potest objicere uxori crimen fornicationis, vel adulterii.

Primus est, quando praebet ei materiam fornicandi, puta non reddendo ei debitum, vel introducendo juvenes ad eam, ut XXVII. qu. 2 *si tu abstines.*

Secundus, si vir est adulteratus ut XXII. qu. VI. *nichil.*

Tertius, si passa est vim, ut XXXII. qu. V. *Itave, proposito.*

Quartus, si captus a barbaris est.

Mit den Worten *a barbaris est* schliesst die Pariser Handschrift. In ihr folgt unmittelbar der schon erwähnte Tractatus de electione, während die Münchener noch die Worte: et illa credens, eum esse mortuum in futurum alium ducit, ut XXXIV. qu. 1 *cum per bellicam* hinzufügt, woran sie noch eine längere Erörterung über crimen, homicidium und confessio anreiht, die mit den Worten schliesst: quod habeatur pro condemnato, quantum ad omnem excusationem. Referatur gratia Christo.

---

[1]) Cod. II: Auriensi.
[2]) Cod. II: Idea inter alios, c. 7. Comp. I. de purg. can. (V. 29.)
[3]) c. 3. C. XXXV. qu. 6. Cod. II: confirmatur hoc idem ex etc.
[4]) Cod. II: vobis.
[5]) Cod. II: dicendo.
[6]) Cod. I: autem.
[7]) Cod. I: est ad.
[8]) Cod. I: paucula. Cod. II: pocula verba.

Die badische Convention und die Rechtsvorgänge bei dem Vollzug derselben.

Vom Erzbischöfl. Kanzleidirector Dr. Maas in Freiburg.

(Fortsetzung.)

b. *Besprechung der Schriften, Kammerreden und Gesetzentwürfe.*

§. 14.

a. Die Durlacher Conferenz.

1. Interventionsrecht der Protestanten.

Die auf dieser Conferenz gehaltenen Reden wurden nach dem schon erwähnten Beschlusse derselben in Druck herausgegeben. Die Schrift ist betitelt:

„Verhandlungen der protestantischen Conferenz in Durlach am 28. November 1859 über die Stellung der Protestanten zu dem zwischen der Grossherzoglich Badischen Regierung und dem römischen Stuhle abgeschlossenen Concordate.“ Eine Denkschrift. (Heidelberg, Druck und Verlag von Georg Mohr 1859) 8. 44 Seiten.

Von denselben Autoren erschien die weitere Schrift:

„Das badische Concordat und die Conferenz in Durlach. Sendschreiben an Herrn Geheimen Hofrath Dr. Zell. (Heidelberg, Druck und Verlag von Georg Mohr 1860) 8. 40 Seiten.

In diesen Schriften ist dasjenige wesentlich enthalten, was überhaupt von protestantischer Seite gegen das Recht der Kirche und die Concordate gesagt wird. Sie sind von katholischer Seite widerlegt worden. So hat Herr Geheimer Rath Dr. *Zell* in zwei Entgegnungen das Widerrechtliche, *Daumer* in einem Hefte seiner Zeitschrift: „Aus der Mansarde“ das Widersprechende und Unlogische der in jenen Schriften liegenden Behauptungen in gleich scharfsinniger Weise nachgewiesen. Professor *Alban Stolz* hat in seiner bekannten populären Weise die Einwendungen dieser Protestanten gegen einzelne Stipulationen der Convention als vor dem gesunden Menschenverstande verwerflich beleuchtet und zugleich in lakonisch-drastischer Weise die Motive der Gegner und diese selbst charakterisirt [1]).

Die „Verhandlungen der Durlacher Conferenz“ und das „Sendschreiben“ suchen insbesondere die *active Fachlegitimation* dieser Protestanten zum Streite gegen das Concordat nachzuweisen. Die Convention soll nämlich hauptsächlich in nachstehenden Puncten angeblich Rechte der Protestanten verletzend sein für die: 1. *die Parität*, 2. *die Toleranz und der religiöse Frieden*, 3. *das Recht der Protestanten bei gemischten Ehen und* 4. *gegen die Klöster, sowie* 5. *das Placet.*

Die Sachlegitimation der Protestanten wird in den beiden „Durlacher“ Schriften nicht gerade auf das Recht gestützt. So sagt

[1]) Der Schmerzensschrei im Durlacher Rathhaus, begutachtet von Alban Stolz. (Freiburg, Herder'sche Verlagshandlung 1860) 8. 16 Seiten.

Kirchenrath Schenkel welcher einerseits behauptet: „das römische kathol. Princip lebt nicht mehr in den Völkern“ [1]) andererseits die *Polizei* zur Hilfe ruft gegen den immer mächtiger werdenden Katholicismus: „Gewiss [2]), die Protestanten sollten nur schweigend zusehen, und das katholische Recht, welches das protestantische nicht nur als ein Unrecht sondern als ein Verbrechen bezeichnet, zu immer „„vollerer““ Geltung in Staat und Haus, in Stadt und Land, in Schule und Presse gelangen lassen. Wir Protestanten sind derzeit noch so verstockt, dass wir glauben: es habe in Baden auch die protestantische Kirche ein Recht, mit welchem das „„volle““ der katholischen nicht ganz verträglich ist.“

„In Baden [3]) hat sich „(die Kirche)“ in der That mit etwas weniger als dem „„vollen““ Recht begnügt... Aber uns Protestanten — ich gestehe es Ihnen offen — ist auch das Geringste schon zu viel was über die einfache Linie der in unserm Lande beiden Confessionen gemeinsamen *Gleichberechtigung* hinausgeht.“

Aus der Besprechung der einzelnen Interventionsgründe wird sich deren juristische und logische Unhaltbarkeit ergeben.

ad. 1. Durch die eben citirten Worte *Schenkels* ist dann schon definirt, was diese Fraction der Protestanten unter *Parität* versteht. Der badische Staat soll in Prokustes-Manier die katholische Kirche so einschnüren und zuschneiden, dass sie sich wie die protestantische „an den Staat anlehnen“ muss, damit Letztere ohne Furcht vor der geistigen Kraft der Ersteren existiren könne. Das *Wesen des paritätischen Staats* liegt aber gerade darin, „nicht mehr ein confessioneller“ [4]) (protestantischer oder katholischer) „sondern ein christlicher“ zu sein, „beiden Confessionen“ den Boden für die Entwicklung ihrer Wirksamkeit... durch Anstrengung und Anwendung ihrer inneren Kräfte mit einander um einen edeln Preis zu ringen... und diejenige Selbstständigkeit zu gewähren, welche.. die Unterwerfung fremder Confessionen unter Ueberreste praktischer Bethätigung des Begriffs von *ecclesia dominans* ausschliesst.“

Der Begriff des paritätischen Staats erfordert also für beide Confessionen das „volle“ Recht, *nach ihrer kirchlichen Verfassung* auf dem *ganzen kirchlichen Rechtsgebiete sich frei zu entfalten*, ohne in das Rechtsgebiet des Staates oder der andern gleichberechtigten Confession einzugreifen. Die Convention gewährt der kathol. Kirche dieses Recht, sie steht also auf dem Boden des paritätischen Staats, und wenn die Kirche nach ihrer Verfassung hiernach leben und wirken darf, so hindert diess die protestantische Confession nicht, ein Gleiches nach ihrer kirchlichen Verfassung zu thun. „Qui jure suo utitur neminem laedit.“ Wohl aber ist es eine Verletzung des Princips des paritätischen Staats, wenn die katholische Kirche nach der Verfassung der protestantischen zu existiren gezwungen werden soll, wenn sie sich gerade so bewegen soll wie die protestantische. Wenn Häuser und Zittel der Letzteren das Armuthszeugniss ausstellen, sie sei an die weltliche Macht gefesselt,

---

[1]) Denkschrift der Durlacher Conferenz S. 36.

[2]) Sendschreiben an Geh. Hofrath Zell, S. 33.

[3]) Eod. S. 26.

[4]) Richter, Kirchenrecht, Leipzig 1858 (V. Anflage) S. 205.

gehe in ihr auf, so gibt dies den Protestanten noch kein Recht, das gleiche Mancipationsverfahren der katholischen Kirche zuzumuthen [1]).

Gestützt auf den §. 11 des I. bad. Const.-Edicts, wonach jede Kirche „eingerichtet auf die Grundsätze *ihrer* Religion bestehen" soll, weis't *Zell* deshalb mit Recht diese „arithmetische" Parität zurück. „Eine Gleichheit soll bestehen, und zwar darin, dass keine Confession politische oder bürgerliche Rechte habe, welche die andere nicht hat." Aus dieser civilen Gleichberechtigung folgt aber die kirchliche Nivellirung so wenig, dass vielmehr die erstere den Katholiken resp. der Kirche das Recht gibt, in allen *kirchlichen* Rechtsverhältnissen ihre volle Freiheit und Selbstständigkeit zu geniessen, und sich durch die Staatsgesetze nicht unter polizeiliche Bevormundung stellen zu lassen. Weil die „protestantische Gemeinde in ihrer Theilnahmslosigkeit verharrt" [2]), weil sie der Stütze des Staats bedarf, wie Zittel [3]) bemerkt; so muss doch die katholische Kirche nicht ein Gleiches thun. Zittel gesteht einerseits zu [4]): „tritt das Concordat in's Leben, so ist eine unausbleibliche Folge, dass auch die protestantische Kirche... unabhängiger wird gestellt werden müssen" — andererseits will er „eine solche Freiheit der prot. Kirche in Baden nicht." Wie es aber Sache der protestantischen Confession ist, sich vom Staate unabhängig oder abhängig zu machen, so muss im paritätischen Staat dieselbe Berechtigung der katholischen Kirche zustehen, und kann die von der andern Confession getroffene Wahl für sie nicht massgebend sein. So wenig die Besorgniss einer Handelsgesellschaft, welche sich unter die Leitung des Staats gestellt hat, von der andern freien Gesellschaft überflügelt zu werden, einen Rechtsgrund abgeben kann, diese gleichfalls unter die Vormundschaft des Staats zu stellen; so wenig berechtigt die erwähnte schwache Seite des Protestantismus denselben die kirchliche Freiheit der Kirche zu hemmen.

ad. 2. Noch weniger als die rechtliche Parität verletzt die Convention die *Toleranz* und den *confessionellen Frieden*. Beide Begriffe fallen in paritätischen Staaten wie Ursache und Wirkung zusammen. Die katholische Kirche gebietet, Jedem, wes Glaubens er sei, das ihm zustehende Recht und jede christliche Liebespflicht zu prästiren. Der paritätische Staat gibt, wie erwähnt, den Protestanten das Recht nach ihrer Lehre und ihrer kirchlichen Verfassung zu leben; wesshalb es ein Gebot der katholischen Moral resp. Toleranz ist, ihnen dieses Recht unangetastet zu lassen. Diese Toleranz aber ist es gerade, welche in paritätischen Staaten allein im Stande ist, den religiösen Frieden dauerhaft zu erhalten. Allerdings unterscheidet die Kirche diese *bürgerliche* von der *religiösen Toleranz*. Sie behauptet, die Stellvertreterin Christi zu sein, der da gesagt hat: „ich bin die Wahrheit," und sie behauptet,

---

[1]) Daumer; „aus der Mansarde, Streitschriften, Kritiken, Studien und Gedichte" I. Heft. Mainz bei Kirchheim 1860 — S. 106.

[2]) Denkschrift der Durl.-Conf. S. 29.

[3]) Eod. S. 25: Man vertröstet uns: „der Staat wird euch schon schützen." Ja wenn er sich nicht selbst die Hände gebunden hätte — (dadurch, dass er die Kirche frei gibt.)

[4]) Eod. S. 28.

dass ihr die Bewahrung und Verbreitung der göttlichen Heilswahrheit übertragen worden sei, sie kennt also *keine religiöse Toleranz*, weil es überhaupt *keine Toleranz im Gebiete der Wahrheit* gibt.

„Der römische Katholicismus ist" allerdings in *religiöser* Beziehung hiernach „unduldsam im Princip, er verweigert den Protestanten jede *kirchliche* Anerkennung" [1]), wie Schenkel bemerkte. Der Protestant, der diese „Anerkennung," diese religiöse Toleranz will, der gesteht entweder, es habe der Protestantismus solche nöthig, oder er muthet der Kirche zu, sich dem Princip des Indifferentismus zu unterstellen, also sich selbst aufzugeben. Im ersten Falle ist eine Schwäche des Protestantismus bethätigt, die nicht nöthig ist, da derselbe der rechtlichen Anerkennung durch die Kirche nicht bedarf, im zweiten Falle wird der Kirche ein Unrecht zugefügt.

Schenkel sagt freilich: „die Toleranz ist ein wesentlicher Grundzug des Protestantismus" [2]), — aber er definirt auch sofort diese seine eigenthümliche Toleranz dahin: „kann es uns gleichgiltig sein, wenn dieStaatsgewalt mit einer dem *Protestantismus grundsätzlich feindseligen Macht* [3]) eine Uebereinkunft trifft, welche ihr eine autonomische Stellung einräumt? Werden die Klöster sich nicht neben protestantischen Gotteshäusern erheben? Werden die Strassen in Städten unseres Landes künftig nicht von der römischen Kirche für ihre öffentlichen Aufzüge und die Verherrlichung eines Dogmas, welches den ernsten, gläubigen Protestanten ein Aergerniss ist, in Anspruch genommen werden" [4]). Herr *Schenkel* will also gleichfalls keine religiöse Toleranz. *Seine Toleranz* besteht in der *Bevormundung der Kirche*, und um diesen Preis sollen die Katholiken den „religiösen Frieden" haben.

Indessen hat *Zell* es evident nachgewiesen, dass nach dem positiven Recht und zwar sogar nach den badischen Bestimmungen die katholische Kirche das jus quaesitum habe, sich gegen diese protestantische Toleranz zu verwahren [5]). Die Convention ist nur die consequente Entwicklung der von den badischen Gesetzen geschützten wahren (bürgerlichen) Toleranz, und sie bringt dieselbe lediglich in Anerkennung, indem sie der Kirche ihr Recht, ihre Freiheit zurückgibt, und den Protestanten ein Gleiches gestattet. „Hanc veniam damus petimusque vicissim."

ad 3. „Die Frage der gemischten Ehen, welche als Interventionsgrund angeführt wird [6]), hat mit der Convention gar nichts zu thun.

---

[1]) Denkschrift S. 32. Dasselbe thut umgekehrt das protest. Dogma cf. Apologia confess. August. IV. de eccles., die scotica confessio Art. 18, die Gall. confessio Art. 28, die Helvet. confess. (1536) c. 17.

[2]) Denkschrift S. 32.

[3]) Eod. S. 33 — die gesperrt gedruckten Worte sind auch im Orginal so gedruckt.

[4]) Die Ausfälle Schenkels (Sendschreiben S. 27, 31) als erkläre die Kirche die gemischten Ehen für eine *Sünde*, die „protestant. *Kirche*" als ihr untergeordnet, sind für die gläubige Gallerie berechnet und verdienen hier keine Widerlegung. M. s *Deutsch. Volksbl.* 1860, Nr. 36. *Archiv*, Bd. VI. S. 268 ff.

[5]) Beleuchtung der protestantischen Conferenz in Durlach den 28. November 1859, von Dr. *Carl Zell*, grossh. bad. Geheimen Hofrath. Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlagshandlung 1860 (8. 37 Seiten) S. 18 cf. S. 13, 14.

[6]) Denkschrift der Durlacher-Conferenz S. 16 u. 17.

Die katholische Kirche hat hierüber ihre Gesetze und Grundsätze, welche auch bei uns seit einer Reihe von Jahren *unabhängig von der Convention* in Uebung sind.“ So hat Zell [1]) auch diesen Grund zur Sachlegitimation schlagend zurückgewiesen. „Es liegt freilich in der Natur der Sache, dass bei Streitigkeiten in gemischten Ehen auch der protestantische Ehetheil von diesem geistlichen Gerichtshofe berührt wird“ [2]). Herr *Häusser* verschweigt aber, dass es in Baden ausser dem Code civil — dem Landrecht ein I. Const.-Edict und die Eheordnung gibt, wodurch, abgesehen von den älteren badischen Edicten, die kirchliche Jurisdiction in allen kirchlichen Eherechts-Verhältnissen anerkannt ist, dass also schon *vor* der Convention der protestantische Ehetheil nach dem Grundsatze: „actor sequitur forum rei“ von dem geistlichen Gerichtshofe „berührt werden konnte.“

ad 4. Auf denselben rechtswidrigen Principien der Intoleranz und der Unfreiheit dieser sich so tolerant und freisinnig nennenden Partei beruht ihre Einsprache gegen die Klöster. So redet Häusser [3]): „Es kann uns Protestanten nicht gleichgiltig sein, ob man inmitten paritätischer Gemeinden Orden und Klöster wieder aufrichtet... ob Müssiggang und Bettel neu ermuthigt werden.“

Sobald man das Existenzrecht der Kirche anerkennen muss, wie dies in paritätischen Staaten der Fall ist, so steht ihr auch das Recht zu, die zu ihrer Wirksamkeit von ihr als dienlich erachteten Institute zu gründen, sofern dadurch kein wirkliches Recht des Staats oder der Protestanten verletzt wird, wovon natürlich bei der Gründung von Klöstern nicht die Rede ist. Der Umstand, dass manche Protestanten sich vor der Wirksamkeit der Klöster, insbesondere der Jesuiten fürchten, beweis't die Tüchtigkeit der Letzteren und die Schwäche der Ersteren, gibt diesen aber kein Recht, diese ihnen unbequeme *Rechts*ausübung zu hindern. Gegen den wohl nicht im Ernste gefürchteten Müssiggang und Bettel der Klöster, welche durch die gründliche Wissenschaftlichkeit, das Gebet und die Werke der Wohlthätigkeit in den Klöstern, anderseits durch die Thatsache der bei der Säcularisation vorgefundenen Klostergüter widerlegt sind — schützt die Polizei, sofern deren Anordnungen entgegen getreten wird. Geschieht dies aber nicht, so steht den Klöstern dieselbe Befugniss und es steht den Katholiken dasselbe Recht wie andern Unterthanen zu. Die Protestanten sind in keinem Falle bei diesen rein kath.-kirchlichen Instituten rechtlich interressirt [4]).

ad 5. Als letzter Interventionsgrund wird ausser der besonders zu besprechenden Frage wegen der Universität Freiburg die durch die Convention bewirkte Aufhebung des Placets angegeben. Während der liberale Professor Häusser für Lehr- und Pressfreiheit eifert, will er

---

[1]) Antwort auf das Sendschreiben der Herren Häusser, Schenkel über das bad. Concordat und die Durl.-Conf., von Dr. Carl Zell, Geh. Hofrath. Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlagshandlung 1860. (8. 50 Seiten).

[2]) Denkschrift der Durl.-Conf. S. 16.

[3]) Denkschrift der Durl.-Conf. S. 19.

[4]) Dieses gesteht sogar der gegen die würtemb. Convention gerichtete „Bericht der Minderheit der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten über die von der Kön. Regierung mit dem päpstl. Stuhle abgeschlossene Convention vom 8. April 1857“ (4. 104 S.) verfasst von dem Protest. Dr. Sarwey (S. 8) zu.

dieselbe Freiheit unter polizeiliche Vormundschaft gestellt wissen, sobald sie die Kirche beansprucht, „Ist es undenkbar“ — ruft er aus [1]) — „dass ein hierarchischer Fanatismus sich dieser unbeschränkten Freiheit bediene, um gegen die Fundamente des bestehenden Staats zu operiren? Ist es undenkbar, dass ein Hirtenbrief gegen den Begriff des paritätischen Staats polemisch auftritt?“ Undenkbar ist all' dieses und sind noch andere Missbräuche der Freiheit nicht: undenkbar ist es nicht, dass die Lehrfreiheit zu Angriffen auf die Kirche missbraucht wird, undenkbar ist es nicht, dass die Press- und Versammlungsfreiheit zur Einschüchterung und zum Sturze der Regierung angewendet wird. Der mögliche *Missbrauch dieser Freiheit* darf aber den *Staat* nur *berechtigen*, die hierwegen in ausreichender Weise *bestehenden Gesetze anzuwenden*, *nicht aber, die Freiheit resp. das Recht selbst aufzuheben.* „Die Furcht von dem Missbrauch der Freiheit ist die Mutter jeder Tyrannei.“ Diesen Ausspruch hat ein badischer Minister [2]) mit Recht diesen Liberalen entgegen gehalten. Auf der einen Seite ziehen sie für die unbedingte, die „volle“ Lehrfreiheit der protestantischen Professoren und gegen *die* Stipulation zu Felde, welche dieser Freiheit die gesetzliche Schranke des Rechts der Kirche anlegen will, gegen widerrechtliche Angriffe geschützt zu sein. Auf der andern Seite sollen gegen die Lehrfreiheit der Kirche nicht blos die Repressivgesetze wie gegen die der Universität angewendet werden, sondern die *Präventivmassregeln* der Polizei — das Placet soll bleiben.

„Die Bischöfe sollen schreiben und drucken lassen was sie mögen, nur sollen sie nicht ohne Controle Mandate erlassen, welche die Rechte des Staats verletzen. Bei der Frage, ob seine Rechte verletzt sind, sollte der Staat nicht ungehört bleiben.“ So will Häusser [3]) seine Auffassung vom Placet gegen die Entgegnung Zell's berichtigt wissen. Fasst man diese Worte juristisch auf, so können sie wohl nichts Anderes bedeuten, als dass das Verordnungsrecht des Erzbischofs in kirchlichen Angelegenheiten frei sein solle, dass er dagegen verpflichtet sein solle, bei Verordnungen, welche in staatliche oder bürgerliche Rechtsverhältnisse eingreifen, sich vorher mit der Regierung in's Einvernehmen zu setzen, damit kein öffentliches oder Privatrecht des Staats oder der Staatsbürger verletzt werde. Die päpstliche Instruction zum Art. IV. der Convention besagt aber ganz dasselbe, und so ist diese Beschwerde gegen die Convention gegenstandslos.

In jedem Falle wäre auch ohne diese Modification des Placets wie erwähnt jedes wohlerworbene Recht der Protestanten hinlänglich durch die Gesetze geschützt, so dass auch dieser Punkt denselben kein Interventionsrecht gibt.

§. 15.

2. Staatsrechtliche Einwendungen gegen die Convention.

Die Beschwerde der Conferenz besteht eigentlich darin, dass die Convention die *Kirche* als eine vom Staate in *ihrem eigenen Rechts-*

[1]) Durlacher Denkschrift S. 14.

[2]) Geh. Rath v. *Stengel* bei den Verhandlungen der II. Kammer über die Convention.

[3]) Sendschreiben S. 20.

gebiete unabhängige Gewalt anerkenne, während der protestantische, territoriale Standpunkt der „Durlacher" verlangt, dass die Kirche im Gebiete des Rechts nicht selbstständig existire, dass sie eine *„unsichtbare," unter der „Staatshoheit"* des „modernen, protestantischen Staats" stehende *religiöse* s. g. *societas imperfecta* sei.

Dieser Protest gegen das Grundprincip der Convention und damit gegen ihre darauf beruhenden Bestimmungen wird darauf gestützt:

1) Dass die Unabhängigkeit der Kirche, wie sie in der Convention garantirt ist, diese „Art von Selbstständigkeit seit 1500 Jahren *niemals* unbeschränkt bestanden habe [1]).

2) Ebenso wird die *Geltung des canonischen Rechts* in allen *kirchlichen Rechtsverhältnissen* geläugnet. „Die unbedingte Stellung des canonischen Rechts" [2]) dem Staate gegenüber ist zwar erstrebt, aber niemals in dem Maasse durchgesetzt worden, wie sie „(Zell)" uns bereden möchten... [3]) Der Kampf zwischen dem canonischen Recht und den Rechten des Staats ist vielmehr im 16. 17. u. 18. Jahrh. so gut vorhanden wie in dem unsrigen. Die Grenzen zwischen beiden sind vor der grossen Umwälzung vor 50 Jahren eben so schwankend und ebenso sehr Gegenstand der Controverse gewesen wie nachher."

3) Das *positive Recht* stehe den Grundsätzen der Convention entgegen.

„Die Reichsgesetze, insbesondere der Westphäl. Friede und der R. D. H." sollen dieses Recht der Kirche nicht garantirt haben. „Vom westph. Frieden" [4]) — „ist mir nicht bekannt, dass er über das Verhältniss der geistlichen und weltlichen Gewalt eine Festsetzung enthält. Derselbe bestimmt, so weit ich sehe, nur die volle gegenseitige Gleichheit katholischer und protestantischer Bekenner, er bestätigt nur die Stände des Reichs in ihren alten Rechten und der freien Uebung ihrer Landeshoheit sowohl in kirchlichen als in weltlichen Dingen, und an der einen Stelle, wo vom canonischen Recht, von Concilienbeschlüssen, päpstlichen Concordaten die Rede ist, geschieht es nur, um ausdrücklich zu bestimmen, dass *weder* [5]) *diese noch irgend „welches geistliches Statut, Decret, Dispensation oder irgend eine andere Ausflucht jemals gegen den Frieden angeführt* oder geltend gemacht werden dürfen" [6]).

„Der R. D. H. von 1803 bestimmt aber (§§. 62, 63) nichts weiter, als dass „„die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein"" und die „„erzbischöfl. und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben sollen."" Der päpstliche Stuhl hat gegen den westphälischen Frieden wie gegen den Recess von 1803 Protest eingelegt. Er zählte darunter

---

[1]) Sendschreiben S. 8.

[2]) Eod. S. 5.

[3]) Zell Beleuchtung S. 6: „Die kathol. Kirche ist anerkannt. Schon hieraus folgt die Giltigkeit des kathol. Kirchenrechts für alle diese *Kirche* betreffenden Rechtsfragen."

[4]) Sendschreiben S. 7.

[5]) Im Original gleichfalls gesperrt gedruckt, wie überhaupt auch in der Folge nur diejenigen Citate hervorragend gedruckt sind, welche ebenso im Orginal stehen.

[6]) Instr. Pac. Osn. V. 1. VIII. 1. XVII. 3.

Alles, was in den Rechten und der Stellung eine Aenderung erfahren hatte; insbesondere dass das heil. römische Reich nicht wieder aufgerichtet und die geistlichen Staaten in Deutschland nicht wieder hergestellt waren."

Die Art. V. u. VI. der Bulle ad dominici greg. custod. seien vom Staate nicht angenommen [1]), und die Convention stehe im Widerspruch mit den Edicten Carl Friedrichs von Baden von 1794, 1803 u. 1807 [2]).

4) Die Convention soll aber nicht blos dem *Geiste* der *Geschichte* und dem *positiven Recht*, sie soll auch der *Idee und dem Wesen des Staates* widersprechen.

„Das Wesen des modernen Staats [3]) besteht darin, dass er frei geworden von den Banden, in welchen die Hierarchie ihn vordem gefangen hielt, in selbstständiger Entfaltung seiner Kräfte und Functionen die Mission erfülle. Demselben Jahrhundert das den Protestantismus geboren hat, entstammt auch das Wesen und der Begriff dieser heutigen Staatsordnung. Der Protestantismus hat den Staat nicht allein frei gemacht von fremden Banden, er hat ihm auch die göttliche Mission zuerkannt, alle hohen und sittlichen Lebenszwecke menschlicher Gesellschaft vermittelst seiner Anordnungen zu erreichen." Wir fordern Freiheit im Staate, sie will so viel als möglich die Befreiung vom Staate."

„Der weltlichen Staatsgewalt gegenüber [4]) hat der römische Stuhl Grundsätze bekannt und nicht aufgegeben, mit denen jede heutige staatliche Ordnung unverträglich ist." Hiefür citirt Häusser die Bulle: Unam sanctam [5]). „An diese Macht gibt unser Staat in Zukunft einen Theil der von ihm bisher geübten Rechte ab; er räumt dem Papste und dem Erzbischof eine Mitregierung ein im Lande."

5) Dem Wesen des „modernen Staats" widerspreche überhaupt der *Abschluss eines Concordats* mit dem Papste, als einer „*auswärtigen Macht.*"

§. 16.

3. ad. 1. Das historische Recht der Kirche.

Die Convention, sagt die Durlacher Conferenz widerspreche dem historischen Recht, dem Gebote der Geschichte. Wir werden im Folgenden nachweisen, dass dieser Vertrag gerade eine consequente Aus-

---

[1]) Sendschreiben S. 10. cf. unten §. 28.

[2]) Sendschreiben S. 16 u. 17.

[3]) Häusser, in der Durlacher Denkschrift S. 10.

[4]) Eod. S. 9.

[5]) In dieser Bulle ist der auch von Bonifaz VIII. (cf. Du Puy, histoire du différend entre le Pape Bonif. VIII. et Philippe le Bel. Paris 1655 p. 77) anerkannte Grundsatz der Selbstständigkeit der staatlichen und kirchlichen Gewalt wiederholt. Das im Mittelalter von Seiten des Staats anerkannte Princip der *internationalen* Superiorität resp. des päpstl. internationalen Schiedsrichteramts „ratione peccati" und der Forderung der *damaligen* Christenheit, dass der Staat nach christlichen Principien regiert werde, ist hier wiederholt. Alle diese Grundsätze mit Ausnahme der Sonderung der beiden Gewalten, gelten jetzt nicht mehr. Die Bulle: „unam sanctam" (c. 1 de major. et obed. — l. 8 extr. comm.) ist aufgehoben durch das cap. „meruit" 2 de privil. V. 7 extr. comm. cf. übrigens c. 13 de jud. II. 1: „non intendimus judicare de feudo, cujus ad ipsum (Regem) spectat judicium."

bildung des Rechtsverhältnisses zwischen Kirche und Staat ist, wie es sich einerseits historisch gestaltet hat, anderseits dem heutigen Rechtsbewusstsein entspricht. Die Kirche ist es, welche diese beiden scheinbar sich widersprechenden Elemente des Conservatismus und des Fortschritts versöhnt, und welche auch hier wieder durch die Convention das speculative, metaphysische mit dem empirischen Princip in Harmonie gebracht hat.

Vor Allem müssen wir die mutatio elenchi zurückweisen, als beanspruche die Convention eine „Souveränität" der Kirche in *politischen* oder *bürgerlichen Rechtsverhältnissen*. Ein flüchtiger Einblick in die einzelnen Stipulationen der Convention überzeugt uns sofort, dass alle hier der Kirche garantirten Rechte lediglich kirchliche Rechtsverhältnisse betreffen, dass die darin garantirte Unabhängigkeit der Kirche nur eine Selbstständigkeit derselben in *ihrem* Rechtsgebiete ist. Bei der im VI. Abschnitte enthaltenen Besprechung über die einzelnen Stipulationen der Convention werden wir den Beweis liefern, dass dieser Vertrag, weit entfernt davon, die wirklichen Hoheitsrechte des Souveräns zu beeinträchtigen, der Staatsgewalt eine sehr bedeutende Einwirkung auf *kirchliche Rechtsverhältnisse* concedirt habe. Die Jurisdiction über Letztere (und um diese allein handelt es sich hier) hat aber die Kirche stets *rechtlich* besessen.

Aus den Darstellungen der Kirchenhistoriker, wie *Alzog*, aus den rechtsgeschichtlichen Entwicklungen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, wie sie uns *Phillips*, *Rosshirt*, *Riffel*, *Warnkönig* u. A. vorführen, erhellt, dass die *Christenheit* (die *Staaten und die Kirche*) im *Mittelalter eine Familiengemeinschaft bildeten, an deren Spitze der Papst stand*. Trotz dieses *Vorranges* der geistlichen vor der weltlichen Gewalt war die *selbstständige* Existenz *beider Autoritäten* anerkannt. Freilich waren bei der damaligen geringen Ausbildung der Staatsidee die *Attribute Beider nicht scharf gesondert*. Aus diesen Werken folgt ferner, dass (wenn auch nach Kämpfen zwischen der Staats- und Kirchengewalt) das im *Gesammtbewusstsein* liegende *christliche Princip* stets sich *Geltung* im socialen Leben *verschaffte* und in siegreicher Anerkennung geblieben ist. Die Kirchengewalt und die Staatsgewalt waren auf Grund der gemeinsamen christlichen Idee innig verbunden „damit das menschliche Geschlecht, welches durch diese beiden Würden in seiner *zweifachen Substanz* geleitet werde, durch keine Spaltungen getrennt werde; [1]) aber doch wurden *beide Wesenheiten als verschiedene betrachtet;* und in ihrer freien Wirksamkeit durch das öffentliche Leben geschützt. Gerade diese Verschiedenheiten, welche sich die beiden grossen Organismen (Staat und Kirche) im Leben zu wahren wussten, die fortwährende Behauptung und der Sieg der kirchlichen Freiheit und Unabhängigkeit hat die gewaltthätigen Angriffe mittelalterlicher Despoten auf das Recht der Kirche und auf die Freiheit der Völker zurückgewiesen und sie vor jeglichem Absolutismus gewahrt. Wir sehen in der That auch bis zur Revolution *nur herrschsüchtige Autokraten* und die Nationaleitelkeit — kurz *die Leidenschaften im*

[1]) Petri Damiani, disceptatio synodalis inter regis advoc. et Romanae ecclesiae defensorem — bei Mansi T. 13 p. 1001 ff.

Kampf gegen die Kirche, die aber durch das ganze Mittelalter hindurch *schliesslich* ihre Unabhängigkeit gerettet, und sie in Deutschland bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts bewahrt hat.

Gerade die von den Gegnern der Convention zum Beweise des Gegentheils angeführten geschichtlichen Vorgänge dienen zur Erhärtung dieser unserer Behauptung, indem daraus entweder hervorgeht, dass *damals die jetzt in Rede stehenden* (!) *kirchlichen Rechtsverhältnisse nicht in Frage waren*, oder dass sie Deutschland resp. *Baden nicht berührten*, also hier nicht massgebend sind, oder endlich, dass *das Recht der Kirche siegte*.

So wahrt die s. g. *pragmatische Sanction* Ludwig's IX. [1]) die bischöfliche Jurisdiction und die Herrschaft des canonischen Rechts und beschränkt nur die „exactiones per curiam Romanam impositas." Die auf dem Reichstage zu Bourges unter Carl VIII. 1437 bestätigte pragmatische Sanction enthielt insbesondere den schismatischen Satz des Basler Concils, das Concil stehe über seinem Haupte, dem Papste. Sie betraf Vorkehrungen gegen päpstliche Taxen, die nach Rom gezogenen Processe und gegen die Vergebung von Beneficien durch den Papst — also nicht hieher gehörige Dinge. Was Deutschland betrifft, so wurden die Beschlüsse des Basler Concils — abgesehen von den berührten Concordaten — auf dem Reichstage zu Worms (1439) und auf den Concilien zu Ferrara und Florenz verworfen [2]). Ludwig XI. hat indessen auch für Frankreich 1461 die pragmat. Sanction aufgehoben, und Papst Sixtus IV. hat die Bulle ad universalis [3]) gegen sie gerichtet [4]).

Das französische Concordat von 1515 betraf insbesondere päpstliche Reservationen und Annaten und wurde von den Parlamenten nicht angenommen. Die *deutschen Concordate* dagegen *wurden heilig gehalten* auch als die Reformation die Jurisdiction der Kirche über die Protestanten suspendirte. Diese änderte den Rechtsbestand der Kirche in den Territorien, wo sie noch existirte, nicht. Ebensowenig konnte das hier geschilderte Recht der Kirche durch *die von Seiten der Kirche geschehenen Verleihungen einzelner* kirchlicher Rechte an Fürsten [5]) alterirt werden, da privilegia bekanntlich *keine analoge Ausdehnung zulassen*. So kommt *Warnkönig* [6]) zu dem Resultat: „*Man kann sagen, die Basis und der Hauptcharakter des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat waren im Anfange des 16. Jahrh. noch ganz mittelalterlich, Das jus*

---

[1]) Sie findet sich im ächten Texte, ohne die bei Münch vorkommenden Interpolirungen bei: *Rösen*, die pragmat. Sanction (Münster 1854) S. 1 ff. und in der Bibliotheca Patrum (Paris) T. VI. col. 1273. Rösen und *Schulte* (in v. *Moy's* Archiv III. S. 126) erklären sie für *unächt*, *Soldan* dagegen für ächt. (in *Niedner's* Zeitschrift für histor. Theologie 1856 III. Heft).

[2]) *Hefele*, (Giess. Jahrb. f. Theol. IV. Bd., 1. Heft.)

[3]) Cap. 1 extr. com. de treuga ex pace.

[4]) Cf. über die Geschichte dieser pragmatischen Sanction: Traité des droits et libertés de l'Eglise Gallicane (Paris, 1731) T. I. P. II. p. 29.

[5]) So erhielt Baiern durch Papst Hadrian VI. 1523 einzelne kirchliche Rechte. Cf Phillips Kirchenrecht III. p. 337 ff. Warnkönig, die staatliche Stellung der kath. Kirche (Erlangen 1855) S. 15.

[6]) l. c. S. 11, 12.

reformandi [1]) hat zur speciellen Entwicklung des jus circa sacra geführt. Diess geschah freilich erst im *18. Jahrh.*, nachdem die Staatsentwicklung grössere Fortschritte gemacht hat."

Kein anderer, als der *absolute Monarch* Ludwig XIV. war es, welcher, gestützt auf sein: „l' état c' est moi" die von ihm zur Ausbildung gelangten Principien des „modernen" centralisirenden „Staates" gegen die Kirche angewendet hat. Er, welcher das Edict von Nantes aufgehoben hat, war eben so herrschsüchtig und intolerant gegen die katholische Kirche. Als der Papst gegen die von ihm usurpirte Incamerirung der bischöflichen Intercalargefälle auftrat, berief er den Klerus von Frankreich am 16. November 1681. Von den 137 französischen Bischöfen erschienen nur 34, und diese, in den königlichen Comitien versammelt und vom Zorne des Königs bedroht, gaben sich zur Declaration der 4. Artikel her. Bei einem solchen Terrorismus konnte von einer Freiheit der Ueberzeugung keine Rede sein. So gestand der Formulator der gallikanischen Artikel — Bossuet seinem Secretär Abbé Ledieu die zu Fontainebleau 1681 behufs der Abfassung dieser Artikel versammelt gewesenen Bischöfe seien die „Secretäre des Ministers Colbert" gewesen [2]). Während der französische Klerus im Jahre 1626 den Papst als das „visibile caput Ecclesiae . . . Episcoporum . . . cum infallibilitate fidei" anerkannte, die französischen Bischöfe 1650 ihn gegen die Jansenisten als obersten Richter des Glaubens anriefen; während dieselben Bischöfe im Jahre 1653 ausdrücklich die dogmatischen Entscheidungen desselben als bindende höchste Autorität anerkannten, sprachen kurz darauf einige eingeschüchterte Prälaten das Gegentheil aus. Diese vier Artikel sprachen der Kirche die Gewalt über „zeitliche Dinge" und dem Papste den primatus jurisdictionis ab [3]). Sie wurden aber *verworfen*. Der Papst [4]) trat nämlich durch die Bulle: „auctorem fidei," die Kirchenvorsteher Deutschlands, Ungarns, Belgiens, Polens, Italiens und Spaniens traten dagegen auf, und *Ludwig XIV.* [5]) so wie die Bischöfe [6]), welche sie ausgesprochen — Bossuet an deren Spitze — *nahmen solche zurück.* —

Die gallikanischen Artikel, der *Gallicanismus*, dem man als Muster des „Deutschkatholicismus" auch bei uns Eingang verschaffen möchte, ist nach dem Gesagten *nicht zur rechtlichen Existenz gekommen.* Er widerspricht sich selbst, sowie dem Glauben und der Verfassung der Kirche. Er hat *bei dem siegreichen Widerstand der Kirche, die ihn jetzt in Frankreich auch factisch beseitigt, kein rechtliches Moment*, sondern er ist eine blosse Doctrin und kann nur da praktisch angewendet werden, wo man die Kirche zum Schisma und zum Abfall vom Glauben zu bringen versucht.

---

[1]) Eod. S. 20.

[2]) Arnaud, histoire de Bossuet 6, 12 p. 161.

[3]) Cf. De *Maistre* von der gallikanischen Kirche (deutsch. Frankfurt 1823) *Litta*, Briefe über die s. g. vier Artikel des Klerus (deutsch: Münster 1844) Charlas, de liberatibus Ecclesiae gallicanae (Rom. 1720).

[4]) Auch durch die „litterae Innoc. P. XI. in forma brev.," bei *Sfondrat* Gallia vind. Diss. I. §. 8 doc. 59 p. 448; *Roskovany*, monum. cath. T. I. p. 211.

[5]) Das Schreiben ist abgedruckt bei Roskovany l. c. p. 215.

[6]) Rokosvany pag. 223.

Der absolute Staat, oder wenn man lieber will, der „moderne Staat“ eines Ludwig XIV. hat zwar in den katholischen romanischen Ländern seine Entwicklung, aber durch die Reformation allerdings seine Entstehung erhalten. Die Reformation war es, welche das Palladium der Völkerfreiheit, die Selbstständigkeit der Kirche in die Hände der Fürsten wenigstens de facto gelegt hat. Wo die Freiheit der grössten, neben dem Staat existirenden Gemeinschaft, wo die Freiheit der Kirche nicht mehr geachtet wird, da fällt die Freiheit der Corporationen, der Familie und der Person bald in den gähnenden Schlund der Staatscompetenz. Während diese sich durch das gallikanische Schisma rasch in den romanischen Ländern entwickelte und bis zur Revolution auswuchs und satt wurde, musste dem an der corporativen Freiheit hängenden germanischen Geiste durch eine stärkere Negation als durch den Gallicanismus zu Leibe gegangen werden. Es musste versucht werden, den tiefen religiösen Sinn des Deutschen durch die *Schablone des Rationalismus* zur allmäligen Zerbröckelung zu bringen. So kam es, dass in den romanischen Ländern die politische, in den germanischen die religiöse Freiheit, die Freiheit der Kirche von diesem „modernen Staat“ bekämpft wurde [1]). Und Bossuet [2]), der Verfasser der erwähnten „declaratio cleri gallicani“ war es auch, welcher gegen das *anglicanische Staatskirchenthum*, dessen Principien der deutsche „moderne Staat“ adoptirt hat, aufgetreten ist. Er bekämpfte entschieden die anglikanische Rede Cranmers: „die Bischöfe seien bei Ausübung ihrer Amtsgewalt an das Staatsplacet gebunden, *alle Jurisdiction entspringe aus der Staatsgewalt. Bossuet nennt dieses Axiom die unerhörteste und die ärgerlichste Schmeichelei.* Ebenso nennt er diejenige Kirche, welche für sich einen eigenen, vom kirchlichen Oberhaupte getrennten Körper, eine Landes- oder *Nationalkirche* ausmachen wolle, an deren Spitze der König steht, einen von der kathol. Kirche getrennten, bloss politischen Körper.“

Dieses System strebte *innerhalb* der Kirche der *Febronianismus* [3]) an. Er wollte den Primat auf einen blossen Ehrenvorzug (primatus honoris) beschränken, und bestritt ihm die Regierungsgewalt (primatus jurisdictionis) [4]). Die Bischöfe hätten ihre Gewalt unmittelbar von Christus, dieselbe sei vom Papst nicht abhängig, welcher den Bischöfen coordinirt sei [5]). Letztere können in einem öcumenischen Concil versammelt über den Papst zu Gericht sitzen [6]), und haben die oberste kirchliche Jurisdiction. Die Kirche sei kein öffentlich-rechtliches Gemeinwesen „status politicus“ [7]), sondern eine collegialisch geleitete, unter dem Staate stehende (s. g. unvollkommene) Gesellschaft, ein „collegium in media civitate“ [8]). Die Diener dieses Vereins, der Papst

---

[1]) *v. Moy*, die weltliche Herrschaft des Papstes und die rechtliche Ordnung in Europa (Regensburg 1860) S. 9 ff.

[2]) Histoire des variat. tom. I. c. 7.

[3]) Justini Febronii Jcti (Hontheim) de statu ecclesiae. Bullioni 1763—1774 T. IV. dagegen insbesondere: Zaccaria, Antifebronius Pisaur. 1764 T. 4.

[4]) Febron. cap. II. §. 3 cap. V. §. 24.

[5]) Eod. T. II. c. 1 §. 2 p. 272.

[6]) Eod. p. 471 ff.

[7]) Eod. c. II. §. 5 p. 381.

[8]) Eod. c. I. §. 2 p. 346.

und die Bischöfe, seien blosse Mandatare, nicht Gottes sondern der Gemeinde. Das ist aber nicht die katholische, hierarchische Kirchenverfassung, sondern das *protestantische Collegialsystem.*

Das febronianische System verstösst also gegen das Dogma und gegen die darauf beruhende Verfassung der Kirche, wonach sie ein mit rechtlicher Gewalt ausgestattetes, äusseres, sichtbares Gemeinwesen „visibilis et externus coetus" ist, dessen Glieder von Einem Oberhaupte und durch dieses von den Bischöfen in sichtbarer Weise *organisch* regiert werden [1]). Papst Clemens XIII. verwarf diese febronianischen Principien in seinem an den Erzbischof von Mainz hiegegen gerichteten Censurschreiben vom 14. März 1764, Hontheim selbst widerrief sie, und weder sie, noch die Grundsätze der *Emser Punctatoren* fanden Eingang in das praktische Leben.

Insoweit Letzteres durch den *Josephinismus* [2]), durch das dadurch in's Leben gerufenen *Centralisations-* und *Bevormundungs*-System des Polizeistaats gegen die Kirche geschah — hat die Kirche dagegen protestirt [3]). In den nichtösterreichischen Theilen, also dem grössten Gebiete des jetzigen badischen Landes war das gemeine Kirchenrecht herrschend, als die kathol. Gebietstheile an Baden kamen [4]). Die Gesetzgebung des ersten Grossherzogs Carl Friedrich stimmt fast durchweg mit den Grundsätzen der Convention überein. Wie gegen den Josephinismus, so hat die Kirche gegen die s. g. Kirchenpragmatik, die Verordnungen der oberrhein. Regierungen von 1830 und 1853 (z. B. durch die bekannte esposizione dei sentimenti v. 1819, das Breve Pervenerat non ita pridem v. 1830 und die bisch. Denkschriften v. 1851 und 1853) protestirt, und sind sie Alle durch den Rechtsstaat aus dem Leben verdrängt.

Aus dieser, wie aus der oben §. 4 ff. [5]) dargestellten Entwicklung des Rechtsverhältnisses der Kirche zum Staat, wie es sich vom Mittelalter an bis jetzt gestaltet hat, hat sich einerseits ergeben, dass bis in die neueste Zeit eine strenge Ausscheidung zwischen den Attributen der beiden Gewalten nicht stattgefunden hat, anderseits geht aber daraus hervor, dass die durch *die Convention garantirte Selbstständigkeit* in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten von der Kirche *stets rechtlich besessen* wurde. Der frühere, *zeitweilige* Kampf der weltlichen gegen die geistliche Gewalt galt nur *einzelnen* aus ihrer Selbstständigkeit entfliessenden Rechten; da aber dessen Ausgang in Deutschland stets darin bestand, dass die Kirche wieder in den Besitz ihrer Selbstständigkeit in kirchlichen Angelegenheiten gekommen ist; so ist gerade durch *diesen Kampf der ununterbrochene Rechtsbesitz*, das historische Recht *der Kirche bewiesen* [6]). Würde man auf die Theorie der faits accomplis

---

[1]) *Dekarbe*, kath. Ketechismus (Münster 1851) I. 815. Auch die posit. Protestanten wollen ihre Confession als ein öffentliches Gemeinwesen betrachtet wissen. Cf. J. H. Böhmer, jus paroch. sect. I. cap. II. §. 30.

[2]) *Petzeck*, Sammlung der österr. polit. geistl. Gesetze. *Rieder*, Handbuch der k. k. Verordnungen (Wien 1848, 1855, 1859) 3 Bände.

[3]) Aug. Theiner, der Card. Frankenberg (Freiburg 1850) 8. 228 S.

[4]) Cf. oben §. 8 und die Constanzer und Speyerer Synodalstatuten.

[5]) Bd. V. S. 231 ff.

[6]) Bluntschli, allgemeines Staatsrecht. (München 1852) S. 9 ff.: „Der *blosse factische Zustand* ist auch im Staatsrecht nicht ohne weiteres als *Recht* aufzufassen.

basirend nur dann ein historisches Recht statuiren, wenn dessen *factische* Innehabung in *allen* Theilen zu allen Zeiten unverletzt bestanden hätte, so gäbe es vor Allem kein historisches Recht der Staatsgewalt, da die Kirche, die Vasallen, die Corporationen und die Individuen zeitweilig im Besitze der in der Souveränetät liegenden Rechte gewesen sind. Wäre die Kirche aber auch aus dem Besitze einzelner, hier in Rede stehender Rechte gekommen, so ist doch damit die Nichtexistenz ihrer Selbstständigkeit nicht bewiesen, besonders da sie auch Rechte hatte, die heut zu Tage als *staatliche* betrachtet werden. Ueberdies handelt es sich ja hier nicht um die „priesterliche Vollgewalt" über ungemessene Rechte, sondern nur um die in der bischöflichen Jurisdiction liegenden Rechte der Kirche, und — während man seit dem 14. Jahrh. über einzelne *päpstliche* Rechte gestritten hat — so wurden die *in der Convention* garantirten *Diöcesanrechte* erst durch den Josephinismus ernstlich contestirt, von der Kirche aber nie aufgegeben, sondern stets vindicirt. Die hier in Rede stehende „Art von Selbstständigkeit der Kirche" in der Verwaltung ihrer rein kirchlichen Angelegenheiten, wie sie in der Convention stipulirt ist, diese hat allerdings „seit 1500 Jahren" im rechtlichen Sinne" unbeschränkt bestanden," diese Selbstständigkeit auf ihrem Rechtsgebiete — ist das historische Recht der Kirche.

§. 17.

4. ad. 2. Die Rechtsbeständigkeit des Kirchenrechts in kirchlichen Rechtsverhältnissen.

(Die Bedeutung der Ausdrücke: „Canones nunc vigentes" „Temporum ratione habita.")

Von vornherein müssen wir uns auch hier gegen die unbegründete Unterstellung der „Durlacher Conferenz" verwahren, als beabsichtige die Convention die Wiederherstellung des canonischen Rechts in andern als *kirchlichen* Rechtsverhältnissen. Die Convention besagt ausdrücklich im IV. Art.: der Erzbischof habe sein *kirchliches* Hirtenamt nach der Verfügung der Kirchengesetze und der gegenwärtigen vom heil. Stuhl gutgeheissenen Disciplin auszuüben. Die Convention bestimmt ferner im V. Art.: „Ueber alle *kirchlichen* Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sacramente, die *geistlichen* Verrichtungen und die mit dem *geistlichen*

Es muss ein geistiges Rechtselement hinzutreten. Der Grundfehler der Lehre der faits accomplis liegt in der Einseitigkeit, womit sie auf die thatsächliche Erscheinung allen Nachdruck legt, und das ganze sittliche und geistige Element des Rechts übersieht und missachtet. Nur wo das Rechtsbewusstsein des Staates die Veränderung in dem Besitze gutheisst, nur da kann sich auf solchem Wege neues wirkliches Recht entwickeln. Als Anhaltspunkte für die Erkenntniss, ob dieses Rechtsbewusstsein da sei, dienen folgende Rücksichten:

a) So lange in dem Staate noch offener Kampf geführt wird um die Aenderung so lange ist jedenfalls das Bewusstsein von der Rechtmässigkeit des neuen Zustands noch nicht durchgedrungen, wenn schon die Partei, welche für denselben streitet, die mächtigere ist.

b) Ist innerhalb des Staates zwar die Aenderung für den Augenblick siegreich durchgefochten, aber sind die Verhältnisse und Stimmungen von der Art, dass die Erneuerung des Kampfes noch in drohender Aussicht steht, so ist auch in diesem Falle der Besitz noch nicht zu festem Recht geworden.

Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, hat der Gerichtshof des Erzbischofs nach Vorschrift der Kirchengesetze zu erkennen [1]). Der Kampf zwischen dem „canonischen Recht," d. h. zwischen der Kirche und dem Staat, wie er durch den Gallikanismus und Josephinismus provocirt wurde, berührt nur das Rechtsverhältniss beider Gewalten, nicht aber die Anwendbarkeit des canonischen Rechts *von Seiten der Kirche* in dem ihr eigenthümlichen Gebiete. Hievon ist aber hier allein die Rede. Es handelt sich *hier* nicht um den Kampf zwischen Kirche und Staat über ihr beiderseitiges Rechtsgebiet, sondern um die Rechtsbeständigkeit des Kirchenrechts auf dem kirchlichen Gebiete.

1. Die Rechtsbeständigkeit des Kirchenrechts in kirchlichen Rechtsverhältnissen basirt in erster Linie auf dem *Dogma der Kirche*. Die katholische Kirche ist unstreitig mit ihrer Glaubenslehre und ihrer darauf basirten Verfassung kraft des öffentlichen, in Deutschland bestehenden Rechts anerkannt. Nach dieser ihrer Glaubenslehre ist die Kirche eine äussere, *sichtbare* Anstalt zur Entsündigung und Heiligung der Menschen auf Erden, welche unter dem Regiment des Stellvertreters Christi (des Papstes) und ihrer kirchengesetzmässigen Oberhirten zu diesem Zwecke verbunden sind [2]). Die Kirche hat also nach ihrem Dogma den Beruf, sich als sichtbare organisirte Anstalt unter der Leitung ihrer verfassungsmässigen Obern äusserlich im Leben zu entfalten. Ihre Thätigkeit kann desshalb nicht auf das Gewissen beschränkt bleiben; sie muss als sichtbare Anstalt in Rechtsbeziehungen treten zu andern öffentlichen Anstalten und zu ihren Angehörigen. Sie muss die kirchlichen Rechtsbeziehungen der Letzteren unter sich regeln. Der Inbegriff der hierwegen bestehenden Normen, welche ihre Quelle und ihren Grund in der Kirche haben, ist das Kirchenrecht.

2. Wenn man indessen die Kirche auch nicht als öffentliches Gemeinwesen, sondern nur als eine Corporation im Staate betrachtet, so folgt schon daraus, dass sie, wie jede andere freie Corporation Autonomie in ihren Angelegenheiten haben, dass also das daraus abfliessende Kirchenrecht als Norm der kirchlichen Rechtsverhältnisse gelten muss.

3. Die Rechtsbeständigkeit des Kirchenrechts in diesen Verhältnissen beruht auf der Natur der Sache, da das staatliche und bürgerliche Recht für die meisten kirchlichen Rechtsverhältnisse keine Norm haben kann: so für einen Theil des Eherechts und des Strafrechts der Kirche, sowie für die aus der eigenthümlichen Verfassung derselben entfliessenden Verhältnisse. Das Kirchenrecht kann so wenig ein Landesrecht werden, als man die katholische Kirche zur Landeskirche machen kann [3]).

---

[1]) In der päpstl. „Instruction" zur Convent. Art. IV. heisst es: „man wird dem Erzbischofe aufgeben, dass derselbe bei der hirtenamtlichen Leitung und Verwaltung seiner Diöcese diejenigen Rechte, von welchen im I. Abs. des Art. IV. und im Art. VI. der Convention die Rede ist, so ausübe, dass er niemals solche Kirchengesetze neuerdings in's Leben rufe, welche wegen Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse nach der gegenwärtig geltenden, und vom apostolischen Stuhle gutgeheissenen Disciplin ausser Uebung gekommen, oder durch die neu eingegangene Convention modificirt worden sind.

[2]) Catechismus Romanus ad Parochos ex Decreto Concilii Tridentini editus, et Pii V. Pont. Max. jussu promulgatus. (Coloniae 1698) P. I. c. 10 q. 4, 10, 11 pag. 131, 136, 137.

[3]) (F. C. Rosshirt.) Ueber die Giltigkeit des canonischen Rechtes im Grossherzogthum Baden. (Freiburg 1860) 8. 16 Seiten. Seite 6.

4. Die Geltung des Kirchenrechts in kirchlichen Rechtsverhältnissen geht auch aus dem Begriffe des Rechts, des Kirchen- und Staatsrechts hervor. Das Recht ist der gemeinsame Wille der Rechtsgenossen. Das Kirchenrecht kann also nicht vom Staate geschaffen werden, weil die Staatsangehörigen als solche nicht in der kirchlichen Rechtsgemeinschaft stehen, noch kann es der Staat alteriren, weil der gemeinsame Wille der kirchlichen Rechtsgenossenschaft nicht durch ihn verkörpert wird. Das Staatsrecht kann seinem Begriffe nach als Norm für den Staatsherrscher und die Unterthanen auf kirchliche Rechtsverhältnisse nicht angewendet werden [1]).

5. Die Rechtsgiltigkeit des Kirchenrechts stützt sich auf das positive Recht, wie oben S. 9 ff. nachgewiesen wurde und wie dies noch durch den Art. VI. der Bulle ad dom. greg. custod. garantirt ist. Wie oben S. 33 ff. nachgewiesen ist, hat die badische Gesetzgebung die Reichsgesetze als Grundlage der kirchlichen Verhältnisse erklärt. Jene hat zwar die Anwendung des heutigen Kirchenrechts auf staatliche, nicht aber auf kirchliche Rechtsverhältnisse ausgeschlossen. Der Art. III. des II. Einf.-Ed. zum badischen Landrecht hebt die „gesetzliche Kraft des canonischen Rechtsbuches" nicht für kirchliche Rechtsverhältnisse, sondern nur für privatrechtliche auf, während der §. 17 des I. Einf.-Edicts jene sogar bestätigt [2]). Dasselbe ist von den oberrheinischen Gesandten in der Note officielle vom 3. September 1819 [3]) und noch in der Beilage D. der Verordnung vom 5. März 1853 geschehen.

6. Das Kirchenrecht ist endlich nicht bloss in der *Praxis* in anerkannter Anwendung, seine *Rechtsgiltigkeit* ist bis jetzt auch in der *Wissenschaft* ernstlich gar nicht bezweifelt worden [4]). Es bedarf nach dem Gesagten keiner weiteren Ausführung, dass das Kirchenrecht weder eine Norm für den Staat zu sein braucht, wenn dieser nicht aus eigenem Recht einzelne Theile desselben als staatliches Recht erklärt, wie dass es eben so wenig für die Protestanten gilt, soferne und insoweit sie nicht einzelne Theile desselben recipirt haben.

Anlangend die Rechtsbeziehungen zwischen Kirche und Staat, so kann hier eben so wenig von einer absoluten Geltung des Kirchenrechts die Rede sein. Das ältere Recht [5]) hat diese desshalb verlangt, weil die Kirche als das Höhere betrachtet wurde und weil man *zwischen den Attributen der Staats- und Kirchengewalt nicht scharf sonderte.* Die heutige Entwicklung des Staats und des Rechts verlangt die Theilung und Abgrenzung der Rechtsgebiete. Und sie lässt sich dahin effectuiren, dass wo es sich um *Rechtsverhältnisse handelt,* welche in

---

[1]) Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechtes IV., vierte Ausgabe (Heidelberg 1855) I. Theil, S. 27.

[2]) L. R. S. 6a. Brauns Erläut. ad. hunc Art.

[3]) Münch Concordat II. R. 369.

[4]) Savigny, System des römischen Rechts I. §. 9 p. 27 ff.) Richter, Kirchenrecht. Leipzig 1858, S. 177. Lamey, Vertheidigungsschrift für den Herrn Erzbischof zu Freiburg (Freiburg 1860, S. 14) Staatslexicon von Rottek und Welker. s. v. canonisches Recht. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg. (Tübingen 1829) II. Theil S. 539.

[5]) Sartori, geistliches Staatsrecht (1788) §. 235 ff. huldigt noch der Theorie, dass in den rechtlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat das Kirchenrecht massgebend sei.

das Gebiet, zum Zwecke *des Staats* gehören, das *einschlägige Recht* des *Staats die Norm* gibt, wo aber *kirchliche*, zum *Rechtsleben der Kirche*, zur Verwirklichung ihres Zweckes *gehörende Verhältnisse in Frage stehen, das Kirchenrecht normgebend* ist. Das Reichsstaatsrecht und das heutige Kirchenrecht (auch das I. bad. Const.-Edict) hat diese Frage indessen praktisch dahin gelös't, dass wie bei Streitigkeiten zwischen der Kirche und der protestantischen Confession, so auch bei Grenzstreitigkeiten zwischen Kirche und Staat nach den Regeln des äusseren Staatsrechts eine „amicabilis compositio" die Controverse lösen soll. Es versteht sich endlich nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts von selbst, dass es der Kirche ebenso überlassen bleiben muss in ihren Rechtsbeziehungen zum Staate nach ihrem Hausrechte zu verfahren, weil dieses ihre norma agendi ist, wie es Sache des Staats ist, sein Aufsichtsrecht, überhaupt seine Rechtsbeziehungen zur Kirche nach dem Staatsrechte zu bemessen.

Aus der bisherigen Darstellung resultiren folgende Sätze:

1) Das Kirchenrecht [1]) ist die jetzt noch rechtsbeständige Norm für das Rechtsleben der Kirche, für die kirchlichen Rechtsverhältnisse — es ist die theologia catholica externa.

2) Das canonische Recht *kann* staatsrechtliche und bürgerliche Verhältnisse normiren, soweit es der *Staat* als Norm für das öffentliche oder das Privatrecht ansieht oder erklärt. Soweit dieses aber nicht geschieht, oder soweit die canones vom Staate abgeschafft sind, gilt das canonische Recht in staatlichen und bürgerlichen Rechtsverhältnissen nicht.

3) Das Kirchenrecht normirt die Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat in letsterer Beziehung und bezüglich des Rechtslebens der protestantischen Confession nicht, sondern nur das Rechtsleben der Kirche und die kirchlichen Rechtsverhältnisse. Es ist aber andererseits wie das Recht überhaupt *nicht* für alle Zeiten *stagnisirend* ausgebildet, es ist wie die Geschichte ein *aus den Grundideen*, den Grundwahrheiten sich *in und durch die Zeit entwickelndes*, das mit und durch den Geist der *Kirche* fortschreitet, welches sich mit der Zeit, durch Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse und der dadurch bewirkten veränderten Lage der Kirche *entfaltet*. Wie das *Recht* des Staates *keiner* solchen Aenderung fähig ist, *welche mit den Grundideen* des Staats, der Gesellschaft im *Widerspruche* steht [2]), so ist es in noch weit höherem Grade mit dem Recht der Kirche der Fall, weil deren Grundideen zugleich göttliche Grundwahrheiten sind, welche über Zeit und Raum erhaben, ewig dieselben bleiben müssen. *Wo* also ein *kirchlicher Rechtssatz aus einer Grundwahrheit entfliesst, da ist er keiner Aenderung* durch die Zeit oder durch äussere Verhältnisse *fähig*. So stehen die Grundprincipien über die hierarchische Verfassung der Kirche mit den daraus abfliessenden Grundrechten des Papstes, der Bischöfe und der Laien

---

[1]) Wo bisher der Ausdruck „canonisches Recht" gebraucht wurde, ist nicht blos das im corpus juris canonici gesammelte Rechtsmaterial, sondern der gesammte Rechtsstoff der Kirche — das jus ecclesiasticum gemeint.

[2]) Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte (Stuttgart 1860) S. 2.

für alle Zeiten fest. Die *Natur des Kirchenrechts* als der Norm für das äussere Leben der Kirche, *bringt es* aber *mit sich, dass es einer Entwicklung, aber nur durch die Kirche bedarf*, indem es einerseits sich nach Zeit und Bedürfniss innerlich erweitert und ausgestaltet, anderseits sich formell auf Grund der kirchlichen obersten Principien nach Massgabe des Bedürfnisses und des öffentlichen Rechtslebens überhaupt entwickelt und präcisirt, und indem es endlich dem veränderten *Staatsleben gegenüber* sich so *gestaltet*, dass das *nothwendige Rechtsleben der Kirche*, d. i. die Freiheit der Kirche, dabei *bestehen bleibt*. So haben sich mit der Zeit die neuen Rechtsinstitute der Pfarreien, anderseits hat sich so das canonische Gerichtsverfahren [1]) zeitgemäss ausgebildet, und es hat sich endlich die *Stellung der Kirche zum Staate* und die darauf basirende Norm *ausgebildet*. Das *Kirchenrecht kann* desshalb *nicht mehr* auf dieselbe Form oder auf *dieselbe Einfachheit zurückgeführt werden, wie es in der apostolischen Zeit war*, weil die öffentlichen Verhältnisse, die Zeit und die Völker, in welchen und durch welche sich das Rechtsleben der Kirche bewegt, nicht mehr dieselben sind. Das Kirchenrecht, welches sich so *historisch* und mit der allmäligen Umbildung des Rechts entfaltet, kann aber in seiner *nothwendigen* Rechtsentwicklung so wenig wie das Staatsrecht durch seither existent gewesene, geschichtliche Verhältnisse die bei ganz veränderten Umständen keine reale Existenzberechtigung mehr haben, gehemmt werden. Hiebei sind selbstverständlich die dem Wesen jedes Rechtssubjects anklebenden Rechte — jura quaesita heilig zu halten, soweit deren Ausübung bei der berechtigten und nothwendigen Entwicklung der Kirche eine rechtlich ist, und soweit dieselben sich nicht formell hiernach umzugestalten haben. So sind die kirchlichen Rechtsquellen von den Evangelien, den canones apostolorum, den Synoden an bis zu den im corpus juris niedergelegten Rechtssammlungen, den päpstlichen Gesetzen, den bischöflichen Bestimmungen, und den Concordaten ausgebaut worden, und so betrachtet [2]) das Kirchen- wie das Civilrecht das Gewohnheitsrecht (die Praxis und das Recht der Wissenschaft, sofern hierdurch die Observanz sich bildet) als Rechtsquelle. Diesen Sinn hat es, wenn in einer Reihe von Concordaten [3]) von den canones nunc vigentes, dem heutigen Kirchenrecht, und anderseits davon die Rede ist, dass dieses „temporum ratione habita" ausgestaltet wurde.

Die *vigens ecclesiae disciplina* oder die canones nunc vigentes repräsentiren also das *jetzt geltende Kirchenrecht* [4]), insoferne dadurch einerseits die *Bestimmungen aufgehoben* sind, welche *nur in einer gewissen Zeit unter den damaligen Verhältnissen eine rechtliche Bedeutung*

---

[1]) Cf. hierüber die sehr gute Darstellung von Domcapitular *Molitor:* „über canonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker" (Mainz 1856) 284 S. 8.

[2]) *Schulte*, die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts (Giessen 1860) S. 13 ff., 394, 395. cf. S. 255 ff.

[3]) Oesterreich. Conc. Art. IV. baier. Art. XII. XVII., würtemb. Art. IV., bad. Art. IV. Bulle ad. dom. gr. custod. art. VI.

[4]) *Rosshirt*, das staatsrechtliche Verhältniss der kathol. Kirche in Deutschland. (Schaffhausen 1859) S. 126.

hatten [1]), und insofern anderseits dadurch eine *directe* oder eine *stillschweigende*, eine *allgemeine* oder *partikuläre Modification* oder *Aufhebung der früheren Kirchengesetze* eingetreten ist [2]). Den *Inhalt des heutigen Kirchenrechts darzustellen ist* ebenso die *Aufgabe der Rechtswissenschaft* und diese wird von den jetzigen Canonisten ebenso ausführlich gelehrt *wie der usus modernus pandectarum* von den Civilisten. Obgleich der Natur der Kirche gemäss die kirchliche Gesetzgebung nur bei vorhandener Nothwendigkeit alterirt wird, obgleich sie also nicht so veränderlich ist, wie manche moderne Staatsgesetzgebungen, so passt sie sich als lebendiger Organismus doch unter Wahrung ihrer Grundprincipien dem *vernünftigen* Zeitbewusstsein an. Es ist also eben so lächerlich davon zu sprechen, dass die heutigen Kirchengesetze, die vigens ecclesiae disciplina einen Rückschritt in's Mittelalter versuchen wollten, als es ein Zeichen von Ignoranz ist, wenn behauptet wird, man (?) kenne die canones nunc vigentes nicht. Ein blosser Einblick z. B. in die ausgezeichnete Darstellung des Kirchenrechts von *Schulte* oder *Phillips* (Lehrbuch des Kirchenr.) wird die letztere, und die erstere Behauptung genügend widerlegen.

Der Art. V. der bad. und der würtemb. Convention, der Art. XII. des österreichischen und das toskanische Concordat von 1851 besagen, der heil. Vater gebe in Rücksicht auf die Zeitverhältnisse zu, dass die bürgerlichen Rechtssachen der Geistlichen, sowie die bürgerlichen Rechtsverhältnisse kirchlicher Sachen (Kirchen, Pfründen, Zehnten, Laienpatronate) vor den bürgerlichen Gerichten verhandelt werden. Der hiebei vom heil. Stuhle gebrauchte Ausdruck: *„Temporum ratione habita"* wurde von den Gegnern der Kirche [3]) dahin gedeutet, „die Regierung habe unveräusserliche Rechte der Jurisdiction des Staats in Frage gestellt; diese Gerichtsbarkeit des Staats sei nur anerkannt, so lange die jetzigen

---

[1]) So sind die canones nicht mehr geltendes Recht, welche wie die Bulle *unam sanctam* blos ein Ausfluss des heute nicht mehr existenten damaligen Rechtsverhältnisses zwischen Kirche und Staat sind *). Ebenso sind die canones unpraktisch geworden, welche die in der mittelalterlosen Staatsverfassung liegenden Gesetze wegen bürgerlicher Verfolgung der Ketzer enthalten.

[2]) Die späteren Kirchengesetze und das vom kirchlichen Gesetzgeber anerkannte allgemeine Gewohnheitsrecht haben die früheren aufgehoben. Das Kirchenrecht ist ebenso durch consensus tacitus der Kirche partikulär von einzelnen Staatsgesetzen alterirt worden. *Rosshirt*, das staatsrechtl. Verhältniss der kathol. Kirche in Deutschland (Schaffhausen 1859) S. 31. Die Kirche hat zugegeben, dass die in den früheren Staatsverfassungen wie in dem kirchlichen Gesetzbuche garantirte Immunität, die kirchliche Jurisdiction bezüglich der civilen Rechtsverhältnisse der Geistlichen und der Ehesachen etc. in einzelnen Ländern aufhöre, weil hier die Staatsverfassung eine andere und das Verhältniss der Kirche zum Staat ein anderes geworden ist.

Cf. Schulte, Quellen des Kirchenrechts S. 63, 34, 404 und die Note des Cardinalstaatssecretärs Consalvi vom 10. Aug. 1819 „esposizione dei sentimenti."

[3]) Bericht der würtemb. Commission über die Convention S. 11: Studien über das österr. Concordat (Wien 1856) S. 80: „Die Rechte und Pflichten des Bischofs sind in allgemeinen Canones niedergelegt, welche durch weitere kirchliche Vorschriften und die Praxis theils ausgeführt, theils abgeändert wurden. Handbücher der Kirchenrechtslehrer haben die verschiedenen Bestimmungen zusammengefasst, wie diess in der Gesetzgebung des Staats überall ebenso zu finden ist. Wenn die

*) Vgl. das Schreiben des Card. Antonelli d. d. 23. Juni 1791 an den irischen Episcopat bei Affre, Essai s. l. suprématie temp. du Pape. 1829. p. 508. A. d. R.

Verhältnisse andauern" d. h. so lange die Kirche sie anerkennen muss. Diese Auslegung ist indessen vollständig unrichtig.

Bekanntlich stützt sich die Immunität der Kirche, ihrer Personen und Sachen auf das gemeine weltliche Recht, die Reichsgesetzgebung [1]) und auf die Bestimmungen des Kirchenrechts [2]). Es ist ebenso bekannt, dass dieselbe noch in einem grossen Theile der katholischen Welt, wo die früheren öffentlich-rechtlichen Verhältnisse nicht wie bei uns alterirt wurden und wo noch keine scharfe Scheidung zwischen weltlicher und geistlicher Jurisdiction eingetreten ist, auch de facto gehandhabt wird. Der heil. Stuhl hält bekanntlich bestehende Rechtssätze, wie es jede öffentliche Autorität thut, so lange aufrecht, bis deren Aufhebung für die ganze Kirche oder in einzelnen Ländern zur rechtlichen Nothwendigkeit geworden ist [3]). Es ist ebenso bekannt und aus jeder kirchlichen Bestimmung zu ersehen, dass solcher jeweils keine Begründung beigefügt ist. Da es keine rechtliche Nothwendigkeit ist, das Kirchengesetz der Immunität allgemein aufzuheben, diese vielmehr nur für einzelne Länder eingetreten ist und eine solche Nothwendigkeit hier mit Rücksicht auf die bestehenden Zeit- resp. öffentlichen Verhältnisse stattfindet, so hat der heil. Stuhl von seiner Autorität, die Kirchengesetze für solche Länder zu ändern, Gebrauch gemacht. So ist diese Beschränkung der kirchlichen Jurisdiction auf rein kirchliche Rechtsverhältnisse zum partikulären *Kirchenrecht* in denjenigen Ländern geworden, in welchen der heil. Stuhl die erwähnte *Dispens* vom *allgemeinen Kirchengesetz* gegeben hat. Kein Bischof war nach der Verfassung der Kirche befugt, das erwähnte allgemeine Kirchengesetz für seine Diöcese zu alteriren, da er nur Gesetze secundum und praeter, nicht aber contra jus commune geben kann [4]). Die erwähnte Dispens von der kirchlichen Jurisdiction in bürgerlichen Rechtsverhältnissen der kirchlichen Personen und Sachen konnte als particuläres *Kirchen*gesetz also nur vom heil. Stuhl ausgehen. Wenn solches in einzelnen Concordaten, wie bemerkt, geschehen ist, so dient dieser Rechtsvorgang einestheils zur Beruhigung der Gewissen der Katholiken, anderntheils zur Herstellung des *kirchlichen* Rechtszustands. Der Umstand, dass der *Grund* [5]) *der Dispens beigefügt ist, ändert an der Rechtsbeständigkeit des Gesetzes* nach dem bekannten Axiom: „cessante ratione legis, non cessat lex ipsa" auch dann nichts, wenn jenes Motiv entfallen ist und andere Verhältnisse eingetreten sind. Der Grund eines Gesetzes darf nach den bekannten

---

kathol. Kirche überhaupt anerkannt und dem Bischof seine Wirksamkeit zugestanden werden will, so folgt daraus, dass der Bischof nach den kirchlichen Grundsätzen, wie sie derzeit zu Recht bestehen, und in den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen der Kirche enthalten sind, sein Amt zu führen befugt ist."

[1]) Authent. Frider. Statuimus ad l. 33 C. de ep. et cler. I. 3., cf. Georgisch corp. jur. German. p. 1158 R. J. N. §. 164, capitul. Caes. art. 14 §. 45. Cramer, Wetzlar. Nebenstunden Thl. I., Abschn. 9 §. 5, 7, 8. Thl. XXI. Abschn. 8, §. 2.

[2]) Can. 1 dist. 96, cap. 2. 12, x. de for. comp. II. 2, Conc. Trid. sess. 25 c. 20 de ref.

Molitor, die Immunität des Domes zu Speyer (Mainz 1859) S. 58 ff.

[3]) Schulte, Quellen des Kirchenrechts S. 85 ff.

[4]) Schulte eod. S. 109 ff. Vgl. *Archiv*, Bd. I. S. 555 ff.

[5]) Würtemb. Commiss.-Bericht S. 18: „nur eine falsche Uebersetzung konnte dem unzweideutigen temporum ratione habita die Worte: *so lange* die Zeitumstände es erlauben oder verlangen, unterschieben."

Regeln der Interpretation nie als ein Bestandtheil seiner Bestimmungen angesehen, und er darf nicht einmal zur logischen Interpretation benützt werden, wenn das Gesetz bestimmt lautet oder wenn jenes Motiv nur ein subjectives ist [1]). Die erwähnte Dispens ist überdies ein *vertragsmässiges* particuläres Kirchengesetz, da sie vom heil. Stuhle in den fraglichen Concordaten stipulirt wurde. Verträge dürfen bekanntlich von dem einen Contrahenten nicht ohne Zustimmung des andern geändert oder aufgehoben, und es darf nicht ein Punkt eines Vertrags alterirt, die übrigen aber erfüllt werden [2]). *So lange* demnach die *Concordate gehalten werden*, ist *der heil. Stuhl* nach den bestehenden Grundsätzen *verpflichtet, dieses Kirchengesetz aufrecht zu halten*, mögen sich die Zeitverhältnisse ändern wie sie wollen.

Der heil. Stuhl hat aber hierdurch nichts weiter gethan als ein bestehendes Kirchengesetz alterirt. Er *konnte* und wollte *kein Staatsgesetz*, keinen Theil der bestehenden *staatlichen* Rechtsordnung *ändern*. Wie es Sache des Staats war, das politische Recht der kirchlichen Immunität als Theil *seiner* öffentlichen Rechtsordnung zu recipiren; so handelte der Staat durchaus innerhalb der Competenz seiner Jurisdiction, indem z. B. in den deutschen Staaten alle politischen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse als zur politischen Gewalt, zur Justizhoheit des Staats gehörig, erklärt wurden [3]). Diese Justizhoheit über die erwähnten bürgerlichen Personen und Sachen war also in *staatlicher* Beziehung bereits Rechtens [4]), ehe die fraglichen Concordate abgeschlossen wurden. Es ist hierdurch *nur das Kirchenrecht*, und *zwar zu Gunsten des Staats* von der *kirchlichen* Autorität *particulär modificirt worden*, das *bestehende Staatsrecht ist* einfach *geblieben* und gar *nicht Gegenstand des Vertrags* gewesen. Wie die Staatsgewalt das erwähnte Kirchengesetz als solches nicht alteriren konnte, so war die Kirchengewalt gar nicht in der Lage, „unveräusserliche Rechte der Jurisdiction des *Staats* in Frage zu stellen," weshalb die Staatsgewalt keiner Anerkennung ihrer eigenthümlichen Jurisdiction bedurfte, ein Vertrag hierüber also gegenstandslos gewesen wäre!

§. 18.

5. ad 3. Das positive Recht und die Convention.

Auch hier müssen wir von vornherein die mutatio elenchi berichtigen, welche die Gegner der Kirche nur zu häufig anwenden. *Die Kirche verlangt keine Oberhoheit über den Staat*, und sie kann dies nicht wollen, da dieser ein anderes Wesen als sie ist, da die *kathol. Kirche* ihrem *Wesen* gemäss *keine Theocratie herbeiführen kann*. Die

---

[1]) Eod., Savigny, System I. 218, 221.

[2]) Gerade von der Seite, von welcher man zum Bruche der Convention drängte, wurde mit Unrecht behauptet, der heil. Stuhl huldige dem Grundsatze, ungünstige Stipulationen des Concordats „temporum ratione habita" zu brechen; cf. dagegen Richter, Kirchenrecht §. 88 note 2.

[3]) Zöpfl, Staatsrecht II. Theil §. 272 ff. S. 191.

[4]) Wie oben §. 8 nachgewiesen ist, hat die Gesetzgebung Carl Friedrichs (von Baden) die kirchliche Immunität (auch in bürgerlichen Rechtsverhältnissen) noch respectirt!

ersten Artikel der Convention beschränken einerseits die Kirchengewalt auf das eigenthümliche, den Zwecken der Kirche entsprechende Gebiet, auf kirchliche Rechtsverhältnisse, und unterstellen anderseits die Diener und Angehörigen der Kirche in allen politischen und bürgerlichen Rechtsverhältnissen der Staatsgewalt.

Die Convention sichert der Kirchengewalt nachstehende Rechte zu: die *kirchliche Aemterbesetzung*, die *kirchliche* resp. religiöse *Erziehung* insbesondere des Klerus, die freie Ausübung der *kirchlichen Lehre*, demnach die selbstständige Prüfung der Geistlichen, die Freiheit des Cultus, der Weihen, das *kirchliche Associationsrecht-* und *Versammlungsrecht*, demnach die Freiheit, Orden and Klöster zu haben, sowie Synoden zu halten, die *contentiose Gerichtsbarkeit in kirchlichen Streitsachen*, und die Jurisdiction in rein *kirchlichen Strafsachen*, den *freien Verkehr*, die *Verordnungsfreiheit in kirchlichen Angelegenheiten* und *Antheil an der Verwaltung* und Verwendung des *Kirchenvermögens*. Wenn die Kirche auch nur als Corporation im *Staate* anerkannt wäre, so könnte man ihr in einem Rechtsstaate, dessen Grundprincip auf der Freiheit der Corporationen beruht, diese aus dem Rechte der Corporationen abfliessenden Rechte nicht versagen. Ein blosser Einblick in die Convention beweis't indessen schon zur Genüge, dass in diesem Vertrag eine Reihe dieser kirchlichen Rechte einer nicht unbedeutenden *Mitwirkung* und *Beschränkung von Seiten des Staats* unterworfen worden sind. Die Bestimmungen der Convention rechtfertigen also den Satz nicht, dass dadurch die Kirche über den Staat gestellt sei. Die Kirche verlangt nur Freiheit auf ihrem Gebiete. Das *positive Recht garantirt* aber allerdings *der Kirche* in allen *kirchlichen* Verhältnissen eine *unabhängige Stellung „neben dem Staate* und seinen Gesetzen," wie solches in den §§. 4 ff. oben wohl zur Genüge nachgewiesen ist. Den westphälischen Frieden insbesondere anlangend, so geht aus dessen oben (§. 6) erwähntem Inhalte zwar hervor, dass er kein Vertrag zwischen Kirche und Staat, sondern zwischen dem Kaiser, den Landesherrn und den Garanten des W. F. war, dass er aber ein *Reichsgesetz* ist, *an welches die Deutschen gebunden sind*. Die Contrahenten sind überdies an das I. P. O. als *Vertrag* gebunden, und es waren die Paciscenten die Vertreter der deutschen Katholiken und Protestanten, weshalb sich, wie erwähnt, die Katholiken, die deutschen Bischöfe, mit Recht auf diesen Vertrag berufen. Kraft öffentlichen Rechts sind also die *deutschen Fürsten verpflichtet*, der Kirche in Deutschland, das dem corpus catholicorum im I. P. O. garantirte Recht zu gewähren. Wenn auch die Kirche als solche bei dem fraglichen Vertrage nicht betheiligt war, so hat er doch wie wir gesehen, einmal die kathol. Kirche als öffentliches, selbstständiges Gemeinwesen — als corpus — *anerkannt*, er hat ferner die hier in Rede stehenden Rechte der Kirche, resp. deren Vertretern, den Bischöfen garantirt [1]). Dieses bezeugt ein gewiss unverdächtiger

[1]) Durch Art. V. §. 1 I. P. O. wurde der Passauer Vertrag und der Rel.-Friede als Bestandtheil der W. F. erklärt. Vergleicht man die Bestimmungen dieser Friedensschlüsse mit denen der Convention, so wird man finden, dass dort mindestens dieselben Rechte der Kirche zuerkannt sind, wie hier.

Publicist — Moser, indem er [1]) behauptet, dass in den dem Westphäl. Frieden vorhergehenden Verhandlungen von protestantischer Seite nicht bestritten worden sei, dass den Bischöfen die Jurisdiction über alle katholisch-kirchlichen Sachen und Personen, in Ehe- und Klostersachen, die Bestellung der Minister, die Regelung der Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien zustehe.

Die erwähnten Friedensschlüsse haben jedenfalls den *Besitzstand der Kirche documentirt* und garantirt. Wenn wir auch zugeben, dass derselbe *in einzelnen Ländern* in einem oder dem andern Punkte *zeitweise turbirt* wurde, so ist diese *Ausnahme* selbstverständlich für *jedes Land zu beweisen*, und es ist weiter der Beweis zu erbringen, dass dadurch ein *Herkommen* (cf. oben §. 16) entstanden ist. So lange dieses nicht geschieht, beweis't das I. P. O. das erwähnte gemeine Recht der Kirche auf ihre Selbstständigkeit und die daraus abfliessenden Rechte. Wir haben oben (§. 6) nachgewiesen, dass die Bulle „zelo Domus" an dieser Rechtspflicht der deutschen Fürtsen nichts alterirt hat, und im §. 7 oben ist gezeigt, dass die *eingetretene Aenderung* der deutschen öffentlichen Verhältnisse das fragliche jus quaesitum der Kirche nicht alteriren konnte. Eine Haupttendenz des Westph. Friedens war, nach dem Ergebnisse dieser Darstellung, die Sicherstellung der Religionsrechte dem *Staate* gegenüber, und die Praxis hat es auch seit dem I. P. O. gezeigt, dass gerade von protest. Seite, vom Corpus Evangelicorum bis 1803 gegen kathol. *Staaten* das J. P. O. angerufen wurde. Das I. P. O. *beschränkte* nämlich das jus reformandi der Reichsstände in doppelter Richtung: es untersagte den Fürsten gegen den Besitzstand von 1624 neue Religionen zuzulassen, und *garantirte* anderseits der Kirche, da wo sie im annus decretorius das exercitium religionis hatte, den Besitz aller daraus abfliessenden Rechte. Die erste Verpflichtung ist eine rein politische, wesshalb sie bei den später (1803) veränderten öffentlichen Verhältnissen durch den R. D. H. als solches politisches Recht geändert werden konnte [2]). Die zweite Rechtspflicht gewährt ein wohlerworbenes, durch das I. P. O. *anerkanntes*, *vor* demselben schon bestandenes *Corporationsrecht der Kirche*. Dieses folgt einerseits aus der Existenzberechtigung der Kirche, die 1648 wie heute besteht, anderseits aus dem Anerkenntnisse der berührten Rechte der Kirche als jura quaesita. Da diese Rechte heut zu Tage nur insoweit beansprucht werden, als sie ihrem Wesen nach kirchlich sind, da ferner durch diese Vindication von Seiten der kirchlichen Rechtsgenossen schon bewiesen ist, dass sie „in der Uebereinstimmug mit dem jetzigen Rechtsbewusstsein der denselben Unterstehenden" sind; [3]) so kann nicht davon die Rede sein, dass das heutige Rechtsbewusstsein deren Anwendung ausschliesst.

---

[1]) l. c. S. 684.

[2]) Bluntschli, Staatsrecht S. 329: „Es ist eine Verpflichtung des Gesetzgebers die wohlerworbenen Rechte Dritter zu achten, sei es, dass dieselben bestimmten Personen oder Genossenschäften oder juristischen Personen zu eigenem und selbstständigen Rechte zustehen.

Erworbene rein politische Rechte, deren ganze Existenz von der *Staats*existenz abhängig ist, kann der gesetzgebende Körper aufheben oder abändern."

[3]) Mohl, Commissionsbericht (Karlsr. Zeit. Beil. Nr. 1194).

Daraus folgt, dass wenn das I. P. O. auch die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gewalt [1]) nicht in Gemeinschaft mit der Kirche gezogen hat, der „westph. Friede doch *die* Festsetzung über das Verhältniss" der beiden Gewalten *anerkannt* und garantirt hat, wie sie die Kirche jetzt mit Fug und Recht bezüglich ihrer durch Art. V. §. 1, 14, 15, 16, 19, 25, 26, 31, 48 ff. I. P. O. als jura quaesita erklärten Befugnisse beansprucht. Dieses bestätigt auch der protestantische Canonist Richter [2]).

Diese Garantieen für die fortwährende Giltigkeit des I. P. O. bezüglich des *kirchlichen* Rechts der Kirche sind indessen förmlich in den badischen landesherrlichen Edicten bezüglich der Rechtsverhältnisse der Kirche ausgesprochen; so in der bad. Hofrathsinstruction (§. 62), im I. und III. Organ.-Edict Art. XVIII. und XXII. [3]), sowie in der Kirchen-Commissionsordnung (§. 51) [4]).

Hieraus geht hervor:

1. dass die Kirche in Deutschland nicht ihre gesammten mittelalterlichen, nicht ihre politischen, sondern nur ihre kirchlichen Gesellschaftsrechte beansprucht, die dem heutigen Rechtsbewusstsein entsprechen.
2. Dass sie sich zur Begründung derselben auf das I. P. O. berufen kann:
   a) auf den Titel des Anerkenntnisses ihres Besitzstandes resp. auf den Titel ihres Besitzes;
   b) auf den Titel des Reichsgesetzes,
   c) auf den Titel des Vertrags.
3. Dass die aus dem I. P. O. der Kirche erwachsenen Rechte jura quaesita sind, die ihr nicht entzogen werden dürfen, die sie also Jedem, folglich auch dem Staate gegenüber vindiciren kann.
4. Dass das J. P. O. allerdings Festsetzungen über das Verhältniss der geistlichen und weltlichen Gewalt enthält, indem es z. B. das jus reformandi der Letzteren dahin beschränkt, dass sie da, wo die Kirche 1624 das Recht der freien Religionsübung [5]) hatte, solches, sowie die daraus abfliessende und selbstständige Jurisdictionsgewalt der Kirche in kirchlichen Angelegenheiten — zu achten verpflichtet ist.

---

[1]) Das J. P. O. Art. VII. §. 1, 2. regelte das Verhältniss der protest. Confession dem Landesherrn anderer Confession gegenüber, das Verhältniss zwischen Lutheranern und Reformirten rücksichtlich der freien Religionsübung. (Art. V. §. 31 ff.) v. *Mohl* „in wiefern die Basler Decrete heut zu Tage giltig seien." (Frankfurt 1788): „Uebrigens blieb das hierarchische System dasselbe, der Papst blieb bei seinen Rechten, und die Verfassung der kathol. Kirche vom Erzbischof bis auf die niedrigsten Diener herunter ganz dieselbe."

[2]) Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts (Leipzig 1858) 5. Aufl. S. 173.

[3]) Die hier cit. Bestimmungen des R. D. H. garantiren den Fortbestand des W. F. cf. oben §. 7.

[4]) Cf. oben §. 8.

[5]) Ueber die in der freien Religionsübung liegenden Rechte cf. oben §. 7.

5. Dass die Kirche also die durch das I. P. O. ihr garantirten Rechte als ihr positives Recht auszuüben berechtigt ist.

Wie oben (§. 7 u. 8) nachgewiesen wurde, hat der R. D. H. und die späteren positiv-rechtlichen Bestimmungen das erwähnte jus quaesitum nur neuerdings garantirt, und konnten die päpstlichen Protestationen auch hieran rechtlich nichts ändern. Ebensowenig berührt die particuläre Gesetzgebung in Baiern und Oesterreich das positive Recht der Kirche in den nichtbaierischen und nichtösterreichischen Ländern, abgesehen davon, dass sie fast durchweg weder rechtlich noch factisch mehr existirt.

Hieraus folgt, dass die auf das positive Recht sich stützende Selbstständigkeit der Kirche ihr durch blosse Acte der Staatsgewalt, wie es die Edicte von 1794, 1803 und 1807 sind — ohne Mitwirkung der Kirche nicht entzogen werden kann, weil, wie erwähnt, die Staatsgewalt jura quaesita nicht schmälern kann. Eine Vergleichung der Bestimmungen jener Edicte mit der Convention beweis't indessen, dass diese im Ganzen der Kirche nicht mehr Rechte zugesprochen hat, als jene Edicte, indem einerseits aus Rücksicht auf das jetzige Rechtsbewusstsein das Placet und der recursus ab abusu das jene Edicte noch enthalten nicht mehr möglich war, anderseits bezüglich dieser Rechtsverhältnisse die Einwirkung des Staates, soweit es im Rechtsstaate möglich ist, zugestanden wurde, indem endlich „temporum ratione habita" die ausgedehnte Wirksamkeit der Kirche bezüglich der Schul- und milden Stiftungs- sowie der Rechtssachen der kirchlichen Personen und Gegenstände, wie sie noch jene Edicte hatten, durch die Convention beschränkt wurde [1]).

In §. 28 werden wir den actenmässigen Beweis erbringen, dass die *Art. V. und VI. der Bulle ad dominici gregis custodiam* in *Baden* allerdings trotz der Promulgationsclausel vertragsmässiges, also positives Recht sind. Hierdurch wurde das uralte positive Recht der Kirche auf ihre Selbstregierung nach den Bestimmungen des Kirchenrechts, auf die unabhängige Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Kirche wieder hergestelt. Damit sind die früheren entgegenstehenden landesherrlichen Bestimmungen rechtlich entfallen. Sie sollten abgesehen von deren vertragsmässigen Aufhebung gemäss §. 20 Const.-Ed. überhaupt nur bis zur damals schon vorgeschriebenen Vereinbarung mit dem heil. Stuhle gelten. Indem die Staatsgewalt diese in der Freiheit der Kirche liegende kirchliche Socialgewalt als jus quaesitum anerkannte, hat sie sich die ihr ohnehin kraft positiven Rechts nicht zustehende Befugniss selbst abgesprochen, die Kirche in der freien Ordnung und Verwaltung *ihrer* (der kirchlichen) Angelegenheiten zu beschränken. Die späteren einseitigen, die Freiheit der kirchlichen Regierung beschränkenden Staatsverordnungen widersprechen also dem positiven Recht der Kirche, und hatten desshalb keine rechtliche Existenz.

---

[1]) Den näheren Nachweis liefert die Brochüre: „die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der kathol. Kirche im Grossherzogthum Baden und die bestehende Gesetzgebung" (vom Obergerichtsadvokaten *von Wänker*) (Freiburg 1860) 3. Auflage. 8. 17 Seiten, cf. oben §. 8 u. 9.

§. 19.

6. ad 4. Die Convention und der „moderne Staat."

Wir müssen auch hier die plus petitio zurückweisen, dass die Kirche heut zu Tage ihre mittelalterlichen Rechte verlange, dass sie sich über den Staat stelle. Die Grundsätze, die der heil. Stuhl im Mittelalter über das Rechtsverhältniss zwischen Staat und Kirche als Träger des *damaligen* öffentlichen Gesammtbewusstseins geltend machte, gehören also in das Gebiet der Rechts-, Staats- und Kirchengeschichte. Sie werden jetzt, wo die gesellschaftlichen Organismen ausgebildet sind, nicht mehr geltend gemacht, weil sie eben keinen Theil des geltenden Staatsrechts, und anderseits der „vigens ecclesiae disciplina" mehr bilden. Alle Sätze, welche die „Durlacher Conferenz" und überhaupt die Gegner der Convention zur Behauptung einer Oberhoheit der Kirche über den Staat, überhaupt einer Ausübung der in der Staatsgewalt liegenden Rechte durch die Kirche vorbringen, sind also in vorliegender Frage irrelevant, weil der Beweis total fehlt, dass die Kirche in unserer Zeit solche Befugnisse beansprucht. Gerade die von der „Durlacher Conferenz" citirten, in der bad. Convention paciscirten Rechte der Kirche beweisen, dass die Kirche hierdurch nichts weiter erstrebt, als dass sie auf *ihrem* eigenen, auf dem kirchlichen Gebiete selbstständig, und vom Staate fortan in der Ausübung der zu *ihrer* Wirksamkeit nothwendigsten Rechte nicht mehr gehemmt werde. Sie hat nicht verlangt und kann nach der heutigen Staatsordnung nicht verlangen, dass irgend ein Recht einer andern Confession geschmälert werde.

Das moderne Staatsrecht verlangt vor Allem, dass der Staat die Gewissen frei gebe. Daraus folgt, dass der barbarische Grundsatz: „cujus regio, illius religio," in dem heutigen Staaatsrecht keinen Boden mehr hat, dass also vor Allem der paritätische Staat weder die katholische, noch die protestantische, noch die der rationalistischen Secten als Staatsreligion erzwingen darf. Das Wesen des Staats besteht überhaupt nicht darin, dass er die religiösen Lebenszwecke der Menschheit vermittelst seiner Ordnungen erreiche. Der moderne Staatsabsolutismus hat in Verkennung des Wesens des Staats und des Christenthums Ersterem fälschlich diese Mission zuerkannt. Die Kirche als ein eigenes Gottesreich auf Erden kann nicht anerkennen, dass der Staat alle sittlichen Lebenszwecke zu erreichen habe, weil sie sonst sich selbst für unnöthig erklären würde. Je höher der Staat sich erhebt, je mehr er sich seiner eigenen Mission bewusst ist, je mehr er die Freiheit, insbesondere die Religions- und Gewissensfreiheit achtet, desto freier und selbstständiger muss er die zur Verwirklichung derselben existenten religiösen Genossenschaften wirken lassen [1]). Der Staat, wie er sich jetzt entfaltet hat, unterscheidet sich dadurch wesentlich vom mittelalterlichen Staate und dem centralisirenden Staatsabsolutismus, dass er sich seiner Zwecke und der durchaus selbstständigen Verwirklichung

---

[1]) Bluntschli, Staatsrecht §. 27, 28: Das Gebiet des Staates erstreckt sich nicht weiter, als die Interessen der Gemeinschaft und das Nebeneinanderbestehen und Zusammenleben der Menschen es fordert. v. Moy, Grundlinien einer Philosophie des Rechts. (Wien 1854—57) II. 13. Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes. (Frankfurt 1831) §. 513 ff.

derselben bewusst ist, deshalb aber auch die im Staate existenten Associationen und Corporationen *sich selbst regieren lässt*. Aus der daraus hervorgegangenen Sonderung der Staats- oder der Kirchengewalt ist die *Selbstständigkeit* und *Unabhängigkeit Beider*, das Aufhören der Vermischung der Kirchen- und Staatsgewalt resultirt, und hieraus ist anderseits die *Freiheit* in religiösen Dingen für alle Individuen aber auch für alle religiösen Genossenschaften entsprungen.

§. 20.

7. ad 5. Princip, Zweck und Wirkung der Concordate.

I. Diese neue Ordnung des Rechtsverhältnisses zwischen Kirche und Staat kann entweder durch ein *Staatsgesetz anerkannt*, oder sie kann durch eine Vereinbarung mit der Kirche *moderirt* werden. Die Stellung der Bischöfe bringt es mit sich, dass dieselben nur rücksichtlich der ihrer Jurisdiction überlassenen Rechtsverhältnisse Verträge abschliessen, dieses aber weder über die principielle Stellung der Kirche zum Staat, noch gegen die Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechts thun können [1]). Sobald aber der Staat die katholische Kirche einmal anerkannt hat, so hat er damit die oberste Regierung derselben in seinem Gebiete durch den Papst garantirt, wie dies u. A. das cit. I. bad. Const.-Edict ausdrücklich gethan und ein Concordat mit dem Papste in Aussicht gestellt hat. Will man die Kirche durchaus nicht frei geben, d. h. jede staatliche Einwirkung auf dieselbe ausschliessen, will man vielmehr die Verbindung von Staat und Kirche auf Grund der jetzigen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse regeln, so kann dies nur im Wege einer Verständigung zwischen der Staats- und Kirchengewalt geschehen. Da der Repräsentant der Kirche gerade bezüglich dieser principiellen Regelung der Papst ist, so muss dieselbe entweder direct zwischen diesem und dem Staatsoberhaupte oder durch Vermittlung des Diöcesanbischofs geschehen.

II. Das *Princip*, welches den heutigen Concordaten zu Grunde liegt, ist bei der durchaus veränderten Stellung der Staaten zur Kirche ein ganz anderes, als das bei den in den frühern Jahrhunderten abgeschlossenen Concordaten. Hier handelte es sich nicht um die principielle Stellung der Kirche zum Staat, da diese als staatsunabhängiges Gemeinwesen mit ihrer Verfassung als Theil des öffentlichen Wesens überhaupt staatsgrundsätzlich anerkannt war, jene also gar nicht in Frage stand. Es konnte ohnehin bei der innigen Verbindung zwischen Staat und Kirche von keiner principiellen Ausscheidung der beiderseitigen Rechte, sondern nur von der Regelung einzelner Fragen die Rede sein [2]).

Das Princip, auf dem die heutigen Concordate ruhen, ist die auf der Anerkennung der Selbstständigkeit beider Gewalten beruhende *rechtliche* Regelung der beiderseitigen Stellung und der daraus abfliessenden Rechtsverhältnisse. Daraus folgt, dass der heutige Staat, nicht wie der mittelalterliche, sich in den Concordaten erst das aus seinem Wesen abfliessende Recht, sein eigenes Gebiet von der Kirche anerkennen oder verleihen lassen will. Die Concordate geben weder der Kirche, noch

[1]) Schulte, Quellen des katholischen Kirchenrechts S. 445 cf. §. 23, 24, 91.
[2]) Schulte, Quellen des Kirchenrechts S. 482 ff.

dem Staate Rechte, die nicht aus ihrem eigenen Wesen fliessen. Sie fixiren aber diese Rechte einerseits und grenzen anderseits das staatliche von dem kirchlichen Gebiete rechtlich ab; sie regeln die streitigen Rechtsverhältnisse und sprechen vertragsmässig dem Staate Rechte zu, welche die Kirche bisher beansprucht hat.

III. Die Concordate *bezwecken* also die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Staaten und der katholischen Kirche. Daraus folgt, dass es auf den *confessionellen Charakter* des *Souveräns* hiebei gar *nicht ankommt*, da er das Concordat nur in seiner Eigenschaft als Repräsentant des Staates abschliesst. Anderseits folgt daraus, dass die heutigen Concordate als solche die rechtliche Stellung der Protestanten oder anderer Bekenntnisse im Staate nicht berühren, wenn hierüber nicht ausdrücklich pactirt ist, da der Staat sich hierin nicht verpflichtet, die katholische Kirche als Staatskirche und die bürgerliche Berechtigung als auf der Angehörigkeit zur katholischen Kirche beruhend zu erklären. Die heutigen Staaten, insbesondere die paritätischen, schliessen ihrem Wesen gemäss überhaupt über bürgerliche und politische Rechtsverhältnisse der Staatsbürger kein Concordat ab.

IV. Die Concordate sind die zwischen den Vertretern der Staats- und Kirchengewalt abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge über das Rechtsverhältniss beider Gewalten und über die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten. Sowohl der Repräsentant des Staates, als der der Kirche (der Papst) nehmen eine völkerrechtliche Stellung ein, die Concordate werden über öffentliche Rechte abgeschlossen, die jeder der beiden öffentlichen Gewalten aus eigenem Rechte zustehen oder von denselben beansprucht werden; sie sind desshalb völkerrechtliche Verträge [1]).

---

[1]) l. 1. § 2 D. de pact. Hellfeld. jurisprud. forensis. (Wirceburgi 1786) T. I. p. 533. Schulte, Quellen des Kirchenrechts, S. 455 ff. wo der Beweis hiefür nebst der Literatur vollständig angegeben ist. Probst sagt in dem cit. Bericht der würt. staatsrechtlichen Commission über die Convention S. 28: „Der Papst schloss den Vertrag (Convention) nur als das kirchliche Oberhaupt der Katholiken in Württemberg. Somit würde rechtlich ein Vertrag von dem Staate Würtemberg mit einem Theile seiner eigenen Bürger abgeschlossen sein. Mit dem Geiste des bestehenden Staatsrechts lässt sich nicht vereinigen, dass über öffentliche Rechte Verträge abgeschlossen werden, welche der ferneren Einwirkung der Gesetzgebungsgewalt entzogen wären. Die würtemb. Regierung konnte die Convention nicht als einen dem Gesetzgebungs- und Verordnungsrechte in der Zukunft präjudizirenden Vertrag abschliessen. Was mit dem Oberhaupte der Kirche vereinbart wurde, ist nur eine Punctation."

Diese Argumentation ist jedoch unrichtig: 1) weil der Papst nicht als Vertreter einzelner Katholiken oder einer s. g. Landeskirche (die ja rechtlich nicht existirt) sondern als Repräsentant der Gesammtkirche, einer öffentlichen Gewalt contrahirte; 2) weil alle durch Verträge oder andere Rechtsvorgänge erworbenen Rechte des VolKs, einer Provinz, Corporation, oder der Stände der einseitigen Aenderung durch die Gesetzgebung entrückt sind; 3) weil es sich hier zwar um keinen Vertrag mit einem auswärtigen Staate, wohl aber mit einer neben dem Staate im Lande existenten öffentlichen Macht handelt, jener aber mit Unterthanen (Standesherren, Ständen) einen öffentlichen Vertrag abzuschliessen berechtigt ist; 4) weil nach dem Wortlaute der Convention und der Absicht der Contrahenten ein förmlicher Vertrag (Conventio) abgeschlossen ist, der allerdings nur diese, aber rechtlich verpflichtet, wenn er auch kein Gesetz ist, wozu es eines weiteren Acts bedarf.

Die Concordate sind als *zweiseitige Verträge* für beide Contrahenten, also für Staat und Kirche rechtsverbindlich [1]), sie können demnach von dem einen Theile ohne Zustimmung des andern nicht einseitig interpretirt, modificirt, oder gar aufgehoben werden und erfordern redlichen Vollzug.

Durch die Convention als öffentlich rechtlicher Vertrag sind zwar die Contrahenten gebunden. Sie verpflichten aber ohne Weiteres weder die Untergebenen des Staats noch die der Kirche, weil dieses erst durch die Gesetze des Staats resp. der Kirche geschieht.

Die Verkündung der Concordate als Kirchengesetze geschieht durch den Papst in neuerer Zeit durch Bullen nach erfolgter beiderseitiger Ratification des Vertrags. Durch die Promulgation eines solchen vom obersten und universellen kirchlichen Gesetzgeber ausgehenden legislatorischen Acts ist die Convention als lex generalis und zugleich, da sie nur für das betreffende Land gilt, als lex particularis in allen kirchlichen Rechtsverhältnissen erklärt.

Eben so einfach gestaltet sich die Durchführung eines Concordats von Seiten des Staats, sofern der Souverän unbeschränkter Monarch oder hierin unbeschränktes Staatsoberhaupt ist. Er hat alsdann die Pflicht und das Recht, das Concordat in allen seinen Theilen als Staatsgesetz zu promulgiren und es zur Ausführung zu bringen. Sobald es als Staatsgesetz verkündet ist, verpflichtet es in dem ganzen Umfange des Staatsgebiets und der Staatsgewalt Alle, die es angeht, sofern es sich um bürgerliche oder politische Rechtsverhältnisse oder Rechte des Staats handelt. Daraus folgt, dass *alle* Genossenschaften, Personen und Sachen, die das Concordat nicht berührt, wie Protestanten, dadurch nicht verpflichtet werden. Da nicht die Convention, sondern das Gesetz (Verordnung) die Staatsuntergebenen verpflichtet, so haben sich *diese* auch nur an die Publicationsclausel zu halten, wenn solche auch vertragswidrig sein sollte. Die Kirchenbehörden sind an das Kirchengesetz gebunden, so lange es rechtlich existirt und wo es mit dem Staatsgesetz collidirt, bleibt im ordentlichen Wege die Betretung einer amicabilis compositio zwischen der Staats- und Kirchengewalt übrig.

Das Staatsoberhaupt kann aber auch durch die Verfassung beschränkt, und an die Zustimmung der Stände entweder überhaupt behufs des Abschlusses eines Concordats oder bezüglich der Abänderung der Gesetze gebunden sein. Im ersteren Falle wird durch Verweigerung der landständischen Zustimmung der Souverän in die Lage gebracht, den Vertrag nicht vollziehen zu können. Im zweiten Falle wird die Convention nur dann in ihrer Gesammtheit als Staatsgesetz promulgirt

---

Cf. *Stahl*, Rechtsgutachten über die Beschwerden der Protestanten in Baiern, Berlin 1846. *Bader*, die kathol. Kirche im Grossherzogthum Baden, S. 341 ff. Dieselben Formen finden sich auch bei politischen internationalen Verträgen. Cf. Bynkershoek, quaest. jur. publ. lib. II. c. 7. Vattel, droit des gens, liv. II. ch. 14 §. 156. Martens, recueil III. 103, 166, 248. IV. 565. —

[1]) Diess wurde, abgesehen von der unrichtigen Theorie *Bouix's* (tract. de prnic. jur. can. 1853 p. 73) und *Brühl's* sowohl von der kirchlichen, als staatlichen Autorität und von den Publicisten, wie Canonisten anerkannt. Cf. die bei Schulte l. c. angegebene Literatur M. s. auch Archiv Bd. III. S. 444 ff.

Richter, Kirchenrecht S. 186, 188.

Cramer, Wetzlarer Nebenstunden 49. Theil 40 P.

werden können, wenn vorher die landständische Zustimmung zur Abänderung der Gesetze erfolgt ist; oder sie wird (wie dies in Württemberg und Baden geschehen) durch eine landesherrliche Verordnung promulgirt werden. In diesem Falle sind dadurch nur alle entgegenstehenden Verordnungen aufgehoben, die entgegenstehenden Gesetze bleiben aber, bis der Souverän kraft *seiner vertragsmässigen Verpflichtung* [1]) auf *verfassungsmässigem* Wege deren Aufhebung bewikt hat. Dieses Recht in constitutionellen Staaten hat der heilige Stuhl durch die Thatsache anerkannt, dass in den neuesten Concordaten, z. B. im Art. VII. des badischen Concordats der Souverän sich gegenüber dem heiligen Stuhle zur *verfassungsmässigen* Aenderung der entgegenstehenden Gesetze verpflichtete. Dem steht nicht entgegen, dass der Papst überhaupt in keine Prüfung der verfassungsmässigen Befugnisse des Landesherrn sich eingelassen hat, weil nach bekannten Grundsätzen des äusseren, wie des inneren Staatsrechts der Monarch den Staat nach Aussen zu vertreten berechtigt ist [2]), und es hiernach Seine Sache ist, der übernommenen Verpflichtung gegenüber den Ständen gerecht zu werden, oder *vor* dem Vertragsabschlusse sich über seine Incompetenz zu äussern [3]).

§. 21.

β. Schriften über das Zustimmungsrecht der Landstände zur Convention:

1. Die Grundlagen für den Commissionsbericht der ersten Kammer über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle (vom Oberhofrichter Stabel.).
2. Beleuchtung der Druckschrift: Erste Kammer. Grundlagen für den Commissionsbericht... (von Ministerialrath *J. Keller*. 22. S. Karlsruhe, Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.)
3. Die Grundlage .... und das Recht (von Obergerichtsadvokat *von Wänker*, Karlsruhe bei Gerbracht 1860) 8. 16 Seiten.
4. Vorläufige Bemerkungen zu der Schrift des Oberhofrichter Geheimen Raths Dr. Stabel (von Hofrath Dr. *Zöpfl*. Freiburg 1850). 8. 15 Seiten.
5. Das Zustimmungsrecht der Landstände zu staatsrechtlichen Verträgen. Nach der einstimmigen Lehre der deutschen Publicisten dargestellt. (Freiburg bei Herder 1860) 8. 22 Seiten.
6. Denkschrift über die Competenz der badischen Kammer in Betreff der Vollziehbarkeit der Convention (von Dr. *Maas*, Mainz 1860) 8. 24 S.

Mit Ausnahme der letzten nicht polemischen Schrift, sind die übrigen hier genannten alle gegen die erste gerichtet. Sie weisen nach, dass die Regelung der kirchlichen Rechtsverhältnisse nicht in das Gebiet des inneren Staatsrechts, folglich auch nicht vor die Stände gehören, dass

---

[1]) Der Souverän ist also verpflichtet, alle verfassungsmässigen Mittel hiewegen anzuwenden, und erst, wenn diese zu keinem Resultate führen, weitere Verhandlungen mit seinem Contrahenten zu pflegen, jedenfalls aber das Concordat innerhalb seiner Competenz (also seiner Kirchen- und Verwaltungshoheit) durch Verordnungen durchzuführen. *Klüber* öff. Recht §. 558. *Heffter*, das europäische Völkerrecht. 4. Ausg. (Berlin 1855) §. 94. Schulte a. a. O. S. 446, 461, 448.

[2]) *Heffter*, Völkerrecht §. 53. *Zöpfl*, Staatsrecht, II. Bd. §. 395.

[3]) Cf. die römische Note an die badische Regierung vom 26. Juli 1860 (mit den bad. Noten wegen Beseitigung der Convention im „Archiv" Bd. VI. S. 146 ff.) welche diese Momente betont, voraus die badische Regierung mit Unrecht folgert, der päpstliche Stuhl sei constitutionellen Verfassungen nicht geneigt.

die Convention weder ein Gesetz noch eine Verordnung, sondern ein Vertrag sei, den der Souverän kraft der Verfassung ohne Zustimmung der Stände habe abschliessen können, dass es sich beim Vollzug der Convention nur um die Abänderung *eines* Gesetzes (Ehe) handle und dass nur hiewegen die Kammer competent sei, da die Competenz der Kammer sich nicht nach der Wichtigkeit, oder der Dauer, sondern nach dem Gegenstande der Verträge richte; insbesondere weist die unter 5. genannte Schrift nach, dass die Staatsregierung über ihre Hoheitsrechte allerdings Verträge schliessen könne.

§. 22.

γ. Schriften über den Inhalt der Convention.

1. Baurath Dr. Carl *Bader*, die kathol. Kirche im Grossherzogthum Baden (Freiburg, Herdersche Verlagshandlung 1860) 8. 416 Seiten.

Der Verfasser stellt sich, seinem alten politischen Glaubensbekenntniss getreu, auf den Standpunkt des wahren Liberalismus, welcher Freiheit und Gerechtigkeit für Alle will. In edler Sprache und dem ihm eigenen classischen Styl weist Bader nach, dass die Convention den Principien des Rechtsstaates im Gegensatz zum Polizeistaate entspreche und dass sie nur die bisher factisch bestehenden Zustände rechtlich entwickelt habe. Diese seine Aufgabe hat Bader in dialectischer, leicht verständlicher Darstellung in der vollständigsten Weise gelöst. Im Besitze von authentischen Documenten, auf ein gewissenhaftes Quellenstudium gestützt und an der Hand seiner reichen Erfahrungen liefert der Verfasser der berühmten Abhandlungen über den badischen Kirchenstreit [1]) in den XVI ersten Abschnitten seines Werkes eine bis jetzt vermisste gründliche rechtsdogmengeschichtliche Darlegung der Rechtsverhältnisse der Kirche in Baden, welche durch die Convention geregelt wurden. Bezüglich der Rechtsgeschichte bis 1803 und der einschlagenden Rechtssätze über diese Punkte hat Dr. Bader, wie er im Vorworte zu diesem Werke bemerkt, „einfach nur die Sätze angeführt, welche durch vollgültige Autoritäten festgestellt sind, oder ihm als solche erschienen.“ Dadurch hat aber dieses Werk einen grossen Vorzug erlangt, es steht auf dem Boden des positiven Rechts und nimmt die Ergebnisse der Wissenschaft als Grundlage der auf eigener Forschung beruhenden weiteren Darlegung, die also sich harmonisch entwickelt. Das Studium des juristischen Theiles war keine kleine Aufgabe für den staatsmännischen Verfasser (der kein Jurist ist); und doch hat er diese nicht bloss mit der grössten Gewissenhaftigkeit gelöst, sondern durch seine anziehende, durchsichtige Darstellung den Gegenstand selbst jedem Gebildeten so leicht zugänglich gemacht, wie dieses wohl einem Gelehrten vom Fache nicht leicht möglich sein wird. Wenn hiernach dieses Werk durch die populäre Behandlung des hier einschlagenden, so wichtigen Theiles des Kirchen- und Staatsrechts einen bleibenden, grossen Werth hat; so steht die auf eigenem Studium beruhende umfassende und scharfsinnige Darstellung „der Kirchenverhältnisse“ in Baden von 1803 an sowohl was ihren vollständigen Umfang als die wissenschaftliche Behandlung betrifft, bis jetzt unerreicht da.

[1]) Stuttgarter deutsche Vierteljahrsschrift 1854.

Von S. 1—35 schildert *Bader* den Hergang und die Folgen der auf dem System der Staatsbevormundung beruhenden s. g. Kirchenpragmatik, wie der daraus hervorgegangenen weiteren Verordnungen, wodurch die Kirche als ein *staatlicher Verwaltungszweig* in *bureaukratischer* Manier — trotz der entgegenstehenden Verträge und des kirchlichen Widerspruchs — einseitig von den oberrheinischen Staaten behandelt wurde. Von seinem bereits erwähnten freien Standpunkte aus weist er hierauf nach, dass der s. g. Polizeistaat ein überwundener Standpunkt sei, weshalb mit ihm auch die daraus hervorgegangenen staatskirchlichen Verordnungen unhaltbar seien. In diesem Glanzpunkte (S. 35 ff.) des vorliegenden Werkes weist Bader einestheils nach, dass jeder *Religionszwang,* jede Einmischung in kirchliche Angelegenheiten von Seiten des Staates dem Wesen desselben widerspricht, dass also die Freiheit der Kirche ein Postulat des heutigen Staates ist, anderseits, dass diese Freiheit die beste Wehr für die Parität und Toleranz sei, wie aus ihr überhaupt die Freiheit, die Achtung jedes Rechts nothwendig hervorgehen müsse. Bader will zwar den christlichen, aber nicht den confessionellen Staat, er will die Freiheit des Staates von der Kirche, aber auch die Freiheit der Kirche vom Staate und eine darauf beruhende Sonderung der beiden Gewalten. Bader ist anderseits nicht bloss liberal und weist durch sein Werk nach, dass der wahre Liberalismus und die wahre Religiosität (Ultramontanismus) gegen einander nichts weniger als feindselig sich verhalten müssen; er ist vor Allem ein *deutscher Patriot,* und will alle Parteien zum Heile des bedrohten deutschen Vaterlandes vereinigen; indem er Allen gerecht sein will. Diesem seinem wahren und edeln Standpunkte, wie seinem Motto: „testimonium veritati, non amicitiae reddas" getreu, schreitet das Werk zu der hierauf (S. 53) folgenden Entwicklung der einzelnen Rechtsverhältnisse und Institute der kathol. Kirche in Baden, wie sich jene insbesondere dem Staate gegenüber bis zum Abschlusse der Convention gestaltet hat. So wird im III. Abschnitte die „Besetzung des erzb. Stuhles und der Canonicate, die Ausstattung der erzbisch. Kirche, das Capitel und das Ordinariat" (S. 53—87), im IV. Abschnitte werden „die Provincial- und Diöcesansynoden," im V. „das Placet" (S. 87—99), im VI. die „Verwaltung des Cultus" (S. 99 bis 106) behandelt. Besonders interessant und einlässlich werden die Verhältnisse und die Rechtsvorgänge bezüglich der Ehesachen im VII. Abschnitte (S. 106—145) und der Erziehung der Geistlichen (S. 145—175) behandelt. Im IX. Abschnitte widerlegt Bader die Promemorien der Freiburger Professoren bezüglich des in der Convention garantirten Aufsichtsrechts des Ordinarius über die Professoren der Theologie und seines Beschwerderechts gegenüber von rechtswidrigen Angriffen anderer Professoren gegen die Kirche und ihre Lehre. *Bader* hat nicht bloss den kathol. Charakter der Freiburger Universität, sondern auch das durchaus Vernunft- und Rechtgemässe der angefochtenen Bestimmung der Convention scharf und bündig nachgewiesen.

In den hierauf folgenden Abschnitten X bis XVI. (S. 186 bis 299) ist die Darstellung der weiteren Punkte der bad. Convention über den „Weihetitel, Pfarrconcurs, die Verleihung der Pfründen, die Schulen und den Religionsunterricht, die religiösen Orden und Vereine, die kirchliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltung des Kirchenvermögens" enthalten.

Insbesondere ist die so anziehende als belehrende Schilderung über den bisherigen Zustand der Schulsachen und über die seitherige Verwaltung des Kirchenvermögens mit der genauesten Sachkenntniss und der gewissenhaftesten Benützung der Quellen geschrieben.

Wer mit der Unparteilichkeit und Unbefangenheit die sich in diesem Werke überall abspiegelt, es bis hieher verfolgt hat, der muss aus der darin so lichtvoll gegebenen Darlegung des Rechts der Kirche, wie der bis zum Abschlusse der Convention bestehenden Zustände die Ueberzeugung gewinnen, dass dieser Vertrag nichts Neues geschaffen, sondern mit Rücksicht auf die von Bader geschilderten bestehenden Verhältnisse das Recht der Kirche nur moderirt hat. „In den voranstehenden Abschnitten" hat *Bader* überhaupt „die wichtigsten Verhältnisse der kath. Kirche im Grossherzogthum Baden bezeichnet, die thatsächlichen Zustände, die streitigen Punkte, wie die beiden Gewalten sich „hiewegen" bekämpft, und wie sie sich ausgeglichen haben, als ein gemeinsamer Standpunkt erworben war" — einlässlich und gewissenhaft erörtert, und das richtige Verständniss der Convention für Jeden ermöglicht, der guten Willens ist. Er kommt zu dem aus den geschilderten Zuständen und Rechtsverhältnissen entspringenden Resultate, dass die Convention einerseits „die Streitpunkte zwischen der Staatsgewalt und dem Episcopate schlichtet," dass sie also den Kirchen*frieden* bringt; dass sie anderseits ebenso „der Kirche ihre freie Bewegung und Wirksamkeit sichere" als sie „der *Staatsgewalt* das nothwendigste Aufsichtsrecht und eine zweckmässige *Mitwirkung* gestatte [2]). Am Schlusse dieses vortrefflichen Werkes (S. 299—391) entwickelt Bader aus der Staatsgeschichte, dass die centralisirenden, Alles bevormundenden Polizeistaaten die Kirche knechten müssten, dass aber dieser „moderne Staat" durch seinen eigenen Absolutismus überwunden sei. Der Verfasser verweilt mit Vorliebe bei der Entwicklung des heutigen sogenannten Rechtsstaates aus den „staatsbürgerlichen Rechten," und deducirt daraus in scharfsinniger Weise und mit staatsmännischem Blicke das Wesen des jetzigen Staats. Der heutige Staat „kennt" ausser den menschlichen Grundrechten noch andere Rechte, welche der Staat nicht verleiht. Die Staatsgewalt soll nicht alle und jede Verhältnisse regieren, sondern rechtsfähige Persönlichkeiten sollen besorgen, was sie zu besorgen das natürliche Recht haben, und was sie viel besser besorgen können, als der Staat mit seinem Heer von Beamten. Das heutige Staatswesen besitzt die centrale Gewalt zur Regierung der *eigentlichen* Staatssachen, und will die *Selbstregierung* der Betheiligten in allen Dingen gestatten, welche nicht eigentliche Staatssachen sind. Die Uebereinkünfte mit dem römischen Stuhle — sind förmliche und thatsächliche Anerkennungen der Selbstständigkeit der kathol. Kirche und ihrer natürlichen Stellung zum Staat, und darum sind sie gerade aus der Auffassung des Staatswesens hervorgegangen, welche die nächste Zeit als die moderne bezeichnen wird" [3]). Aber nicht bloss dem Wesen des heutigen Staats entspricht die Convention; Bader weist weiter nach, dass sie mit der

[1]) S. 299 der besprochenen Schrift.

[2]) Ebendaselbst S. 34.

[3]) S. 320. 321.

badischen Gesetzgebung (ausser bezüglich der berührten Ehejurisdiction) harmonirt, mit der jüngsten Praxis im Einklange steht und die staatsbürgerlichen Rechte unangetastet lässt, wie dass nur die entgegenstehenden aus dem s. g. Polizeistaate erwachsenen Verordnungen [1]) beseitigt werden müssen. Hieraus, sowie aus der (hierauf entwickelten) rechtlichen Eigenschaft der Convention als „eines Staatsvertrags zwischen dem Staatsoberhaupt und dem Oberhaupte einer grossen selbstständigen, völkerrechtlich anerkannten Körperschaft" [2]) kommt er zu dem Resultate, dass die Stände die Convention nicht aufheben können, sondern nur zur Abänderung des Gesetzes wegen der Ehejurisdiction und in Finanzsachen ein Zustimmungsrecht haben. Interessant sind die zum Beweise, dass das Herkommen für das Vertragsrecht der Krone spreche, von Bader angeführten Beispiele, wie sogar unter liberalen Ministern Staatsverträge ohne die Zustimmung der Kammern geschlossen wurden, welche die Freiheit der Person beeinträchtigten [3]). Bader verkennt zwar die schwierige Lage der gegenwärtigen Regierung nicht, hält aber doch trotz der von ihm als revolutionär geschilderten Art des Kampfes gegen die Convention diese für rechtsbeständig. Als das Ziel dieser Bewegung bezeichnet er die Schwächung der monarchischen Gewalt zu Gunsten des revolutionären Polizeistaats, und schildert dagegen die heilsamen Folgen der Convention auf die geistige [4]) und polische Freiheit, auf die Herstellnng des Rechts, der öffentlichen Ordnung und des Friedens, die Sicherheit des Staates, die Hebung der Religiosität und des wahren religiösen Friedens.

Wenn Gründe der Vernunft, der Billigkeit, des Rechts, der Liebe zum Frieden zu Gunsten des gemeinsamen Vaterlandes in der Zeit des Concordatsturmes etwas vermocht hätten; so hätte dieses treffliche Werk eines patriotischen Staatsmanns denselben zum Schweigen und die Sache der Convention zum Siege bringen müssen, um so mehr, als das Werk selbst auf dem Standpunkte des modernen Staates steht, also mit denselben Waffen wie die Conventionsgegner kämpft. Wenn wir auch diesem Urtheile der hist. pol. Blätter [5]) durchaus beistimmen, so können wir doch einigen Behauptungen Bader's nicht beipflichten. Das I. bad. C. E. und die Ehe-Ord. haben nirgends verfügt, „dass die geistl. Gewalt *ihre* Verordnungen denen der weltlichen Gewalt anpassen müsse" (S. 113). Sie haben vielmehr in Uebereinstimmung mit den früheren bad. Verordnungen der Kirche belassen, im Bereiche der ihr nicht entzogenen, rein kirchlichen Ehejurisdiction nach „kirchlichen Grundsätzen" zu verfahren [6]). Die Begründung des kirchlichen Ehedispensrechts, der Befugniss des obersten kirchlichen Gesetzgebers eine Ausnahme von dem

---

[1]) Als solche bezeichnet er insbesondere das I. Const.-Ed. S. 332 und beweist die Giltigkeit des „can. Rechts" in kirchlichen Rechtsverhältnissen S. 334 ff.

[2]) S. 343.

[3]) S. 346.

[4]) Sehr belehrend sind die Beispiele, wodurch Bader beweist, wie geschichtlich falsch es sei, dass die Kirche der Denk- und Lehrfreiheit feindselig entgegen getreten sei. S. 376 ff.

[5]) Von 1860 XII. Heft, S. 1109 ff.

[6]) I. Const.-Ed. §. 16.

Gesetze zu machen, ist wohl nicht ganz scharf ausgedrückt: „die Kirche hat sich das Recht vorbehalten, in einzelnen Fällen gewisse Bedingungen zu übersehen [1]). Die Behauptung Dr. *Baders*, der Erzbischof Hermann von Freiburg ermächtigte aus *eigener* Autorität die Decane, „für den IV. Verwandtschaftsgrad Dispense zu ertheilen," beruht auf einem thatsächlichen Irrthum, indem er solches kraft der ausdrücklichen, in den Quinquennalfacultäten Ihm ertheilten Vollmacht thut „tamquam Sedis apostolicae delegatus" [2]). Da die Kirche nach dem I. bad. Const.-Ed. und der bad. Eheordnung nur eine *concurrirende* Ehejurisdiction hatte und die Staatsbehörde hienach *neben* der Kirche über *alle* Eherechtsverhältnisse entschied, die Convention aber die *ausschliessliche* Jurisdiction der Kirche über die *kirchlichen* Verhältnisse garantirte; so erscheint der von Bader aufgestellte Satz als zu allgemein: „die Uebereinkunft habe den bestehenden Zustand" in Ehesachen „aufrecht erhalten" (S. 122). Vielleicht hätte in diesem Werke das aus dem Wesen der Kirche als einer öffentlichen Anstalt abfliessende, selbstständige und eigene Jurisdictionsrecht der Kirche einlässlicher begründet werden können. Vielleicht hätte *Bader* die hiergegen von Seiten des Bevormundungsstaats erhobenen „Bedenken" noch weiter dadurch insbesondere widerlegen können, dass die Kirche keine Jurisdiction mehr über „die menschlichen und bürgerlichen," (S. 263) sondern nur über die kirchlichen Rechtsverhältnisse verlange, und dass hierin der freie Staat nicht eingreifen dürfe. Allerdings hätte aber dann dieses Werk eine zu grosse Ausdehnung bekommen, und wäre seinem Zwecke entgegen zu sehr in rein jurististische Fragen eingegangen.

Wer die Stellung der katholischen Kirche in Baden, wie sich dieselbe thatsächlich seit 1803 entwickelt und in der Convention nur rechtlich umgestaltet hat, kennen lernen will, für den wird dieses mit dem edelsten Liberalismus und seltener Unparteilichkeit elegant und geistreich geschriebene Werk des Herrn *Baurath* Dr. *Bader* zu jeder Zeit unentbehrlich sein, weshalb es den Canonisten, Publicisten und Praktikern insbesondere empfohlen wird.

2. Die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle und die bestehende Gesetzgebung (von Obergerichtsadvokat *von Wänker*. 2. Auflage Freiburg 1860) 8. 17 Seiten.
3. Zur Aufklärung für Katholiken und Protestanten über die zwischen Papst Pius IX. und Grossherzog Friedrich von Baden abgeschlossene Vereinbarung vom 28. Juni 1859 (von Geh. Hofrath *Zell*. Freiburg, Herdersche Verlagshandlung 1860) 8. 16 Seiten.
4. Die Vereinbarung zwischen der Krone Baden und dem heiligen Stuhle, vom rechtlichen Standpunkte beurtheilt. (v. Oberhofg.-Rath Dr. *Rosshirt*. Freiburg, Herdersche Verlagshandlung 1860) 8. 36 Seiten.

Alle diese für die Convention erschienenen Broschüren weisen in bündiger und überzeugender Weise nach, dass deren Inhalt dem Rechte der Kirche und des Staats, wie den factisch bestehenden Verhältnissen gleichmässig Rechnung trage, dass dadurch (ausser bezüglich der Ehe-

[1]) Cf. *Schulte*, Eherecht S. 335 ff., 347 ff.
[2]) Eod. S. 377.

jurisdiction) kein Gesetz alterirt werde und weder dem Rechte der Stände, noch dem der Protestanten zu nahe getreten sei. Dasselbe ist von zahlreichen Artikeln insbesondere im *Deutsch. Vonksbl.*, *Freiburg. kath. Kirchenbl.*, *Karlsruher Anz. u. Mainzer-Journal* 1859, 1869 nachgewiesen.

§. 23.

d. Schriften über das Verhältniss der Convention zur Universität Freiburg.

1. Promemoria. Die Lehrfreiheit an der Universität Freiburg betr. (Freiburg, Dezember 1859, Verlag der Wagnerschen Buchhandlung) 4. 8 Seiten.
2. Promemoria der protestantischen Professoren an der badischen *Landes*universität Freiburg, eine Bestimmung in der Schlussnote zu der zwischen der Gr. Regierung und dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Vereinbarung betr. (Freiburg, Verlag der Friedrich Wagnerschen Buchhandlung 1860) 8. 14 Seiten.
3. Die *Lehrfreiheit* und die *Universität Freiburg*. (Freiburg, Verlag der literarischen Anstalt 1860) 4. 3 Seiten.
9. *Carl von Rottek, über den kath. Charakter der Universität Freiburg* (Freiburg, Herdersche Verlagshandlung 1860) 4. 2 Seiten.
10. *Die beiden Promemorien der Professoren der Universität Freiburg* (Freiburger kath. Kirchenblatt 1860, Nr. 45) 4. 6 Seiten.
11. Das badische Concordat und die Freiburger Universität (historisch-politische Blätter 1860, VIII. Heft, 1860) S. 735 ff.

Der in den beiden ersten gegen und in den 4 letzten Schriften für die Convention geführte Streit dreht sich um zwei Punkte des Vertrags. Die erste von den beiden Promemorien angefochtene, in den übrigen Schriften vertheidigte Stelle der Convention ist der Art. XI. welcher besagt:

„Die katholische theologische Facultät an der Universität Freiburg steht in Bezug auf das *kirchliche* Lehramt unter Leitung und Aufsicht des Erzbischofs. Demnach kann derselbe den Professoren und andern Lehrern die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen, ihnen das Glaubensbekenntniss abnehmen, auch ihre Hefte und Lehrbücher seiner Prüfung unterwerfen."

Der zweite angegriffene Punkt ist die Zusicherung, welche die Regierung in ihrer Schlussnote zur Convention gemacht hat, also lautend: „würde ein der theologischen Fakultät nicht angehöriger Lehrer der Universität Freiburg in seinen Lehrvorträgen mit der kathol. Glaubens- und Sittenlehre in Widerstreit gerathen, so wird die Gr. Regierung den etwa hierwegen zu erhebenden Beschwerden des Erzbischofs jede thunliche Rücksicht gewähren."

Die oben Nr. 3 bis 6 genannten Abhandlungen, sowie die officiöse, in der Karlsruher Zeitung erschienene, oben citirte Beleuchtung der Convention, haben nachgewiesen, dass die erste Bestimmung das Rechtsverhältniss der theologischen Professoren als Staatsdiener und Mitglieder der Universität nicht berühre, sondern nur ihr Verhältniss als Lehrer der katholischen Theologie zu ihrem Bischofe betreffe. In letzterer Beziehung ist es unbestreitbar, dass sowohl die theologischen Professoren, als alle Lehrer der katholischen Heilswahrheiten dieses ihr kirchliches

Lehramt nur im Auftrage des Diöcesanbischofes ausüben können. Es handelt sich dabei durchaus nicht um die wissenschaftlichen Forschungen dieser Professoren, sondern um ihre katholisch-theologischen *Lehrvorträge.* Offenbar kann der Staat, insbesondere der paritätische Rechtsschutzstaat nicht darüber entscheiden, was katholische Lehre sei, sonst würde er in durchaus unzulässiger Weise der Richter über den kathol. Glauben sein. Da dieses nur die kirchliche Autorität, der Bischof seiner Diöcese ist, so kann nur er die Autorisation, die missio canonica zur Ausübung des theologischen Lehramtes ertheilen, die Lehrvorträge prüfen und wenn das Lehramt zum Vortrage akatholischer Lehren missbraucht wird, jenen Auftrag widerrufen. Der berührte Artikel der Convention hat dieses aus der freien Religionsübung fliessende Recht des Erzbischofs nicht erweitert, sondern (wie dies aus der Instruction des heiligen Stuhls an den Herrn Erzbischof hervorgeht) dahin moderirt, dass der Lehrauftrag nur im Benehmen mit der Regierung von dem Herrn Erzbischofe entzogen werden solle. Selbst wenn einem theologischen Professor der theologische Lehrauftrag entzogen wird, so ist dadurch sein Rechtsverhältniss zum Staate und zur Universität selbstverständlich nicht alterirt.

Bezüglich des zweiten Punktes fanden wohl noch grössere Missverständnisse statt. Abgesehen davon, dass hierdurch der wissenschaftlichen Forschung mit Nichts entgegengetreten wird, so gibt er überhaupt dem Erzbischofe nur gegen solche Lehrvorträge ein *Beschwerderecht,* welche den katholischen Glauben widerrechtlich angreifen. Die Regierung hat ihre Jurisdiction durchaus ungeschmälert behalten. Es wird keinem Docenten zugemuthet, die Lehren der Kirche zu bekennen oder zu vertheidigen. Es wird nur dem Vertreter der Kirche das selbstverständliche Recht nicht entzogen, dieselben gegen widerrechtliche Angriffe durch eine bei den Vorgesetzten des betreffenden Docenten zu erhebende Beschwerde zu beschützen. Es kann deshalb, wenn die Regierung sich auch einmal bewogen finden sollte, gegen den widerrechtlichen Gebrauch der Lehrfreiheit einzuschreiten, weder von einer Aufhebung der Lehrfreiheit, noch von einem Zwange in der Wissenschaft die Rede sein, wenn man auch die Frage über den katholischen Charakter der Universität Freiburg ganz aus den Augen lässt.

§. 24.

c. Schriften über die badischen Gesetzentwürfe, die kirchlichen Verhältnisse betr.

1. Die badischen Gesetzentwürfe über die kirchlichen Verhältnisse, besprochen von Julius Jolly (Heidelberg, Verlag von Carl Gross 1860) 8. 43 Seiten.
2. Beleuchtung der Denkschrift des Herrn Erzbischofs von Freiburg in Betreff der von der Gr. bad. Staatsregierung der II. Kammer am 22. Mai 1860 vorgelegten 6 Gesetzentwürfe. (Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchhandlung 1860) 8. 48 Seiten.
3. Freiburger kathol. Kirchenblatt 1859, 1860. Ueber die Convention und die Gesetzentwürfe.
4. Die neuesten kirchlichen Vorgänge in Baden. „Der Katholik."

(Mainz 1860) S. 726 ff. Auch abgedruckt im „Mainzer Journal“ 1860 Nr. 137 ff.

Die ersten beiden Schriften stehen auf dem Standpunkte der Staatsomnipotenz und des Subjectivismus. Hiernach sollen zwar die „christlichen Hauptkirchen selbstständig“ sein, „als öffentlich berechtigte Kirchen,“ aber „in entschiedener Unterordnung unter dem Staat,“ unter dem vom Staate gemachten Gesetze existiren. Das Individuum soll hiernach der Kirche gegenüber durchaus frei, d. h. es soll dem Staate gegenüber in religiöser Beziehung isolirt dastehen; das Recht des kirchlichen Gemeinwesens soll nur soweit, als es die einzig unabhängig und selbstständig organisirte Gewalt des Staates zulässt, frei ausgeübt werden dürfen. Die Kirche soll, soweit sie in das Rechtsgebiet tritt, zwar nicht mehr unter der Staatsvormundschaft, aber unter der Staatsherrschaft stehen. Von diesem Standpunkte des modernen Polizeistaates aus halten die beiden ersten Schriften die von dem oberrheinischen Episcopat 1851 und 1853 vindicirten Rechte der Kirche durch die Gesetze für erfüllt. Die unter 3 und 4 genannten Abhandlungen treten gegen diese Auffassung der kirchlichen Selbstständigkeit auf und weisen nach, dass sofern die Kirche in ihrem Rechtsgebiete nicht durchaus frei vom Staate sei, man stets zum staatlichen Religionszwang gelange, welcher dem Wesen des heutigen Staates widerspreche. Hiernach sei die Kirche ein neben dem Staate existentes Rechtssubject; der Staat habe die Ausübung ihres positiven Rechts zu achten, er sei der Schützer, aber nicht die Quelle des Rechts und könne kein Recht ohne Mitwirkung des betheiligten Rechtssubjects alteriren. Die Sonderung der kirchlichen von der Staatsgewalt entspreche nicht bloss dem innersten Wesen des heutigen Staats, sondern sei seit dem Siege des Christenthums über die Welt (einige Störungen abgerechnet) der höchste Grundsatz des öffenlichen Rechts geblieben. Die Kirche verlange *keine Privilegien* mehr, sondern nur die ungehinderte freie Ausübung der aus ihrer selbstständigen Rechtsstellung fliessenden Rechte auf ihrem Gebiete. Diese Grundsätze des heutigen Staatsrechts seien aber durch die Gesetze principiell, und durch die hierdurch sanctionirte Einwirkung des Staats auf kirchliche Verhältnisse nicht vollständig zur Anerkennung gekommen.

ζ. Die Verhandlungen der badischen Kammern über die Convention.

§. 25.

1. Verhandlungen der zweiten Kammer.

Der Commissionsbericht über die Vereinbarung der Grossh. Regierung mit dem päpstlichen Stuhle vom 28. Juni 1859. Erstattet von dem Abgeordneten Hildebrandt. (Karlsruhe 1860, Braunsche Hof-Buchdruckerei) 4. 24 Seiten.

Enthält eine gut disponirte Darstellung der oben §. 14 ff. widerlegten Grundsätze der Durlacher Conferenz. Er lässt sich auf das positive Recht der Kirche weniger ein, stellt vielmehr die oben erwähnten aus dem josephinischen Staatskirchenrecht abfliessenden landesherrlichen Verordnungen zusammen und weist nach, dass *sie* der Convention widersprechen. Die Competenz der Stände bezüglich der Convention wird auf die folgenden 4 Sätze gestützt: „I. Der bisherige

Rechtszustand der katholischen Kirche war durch das Edict vom 14. Mai 1807 gesetzlich (?) geregelt, II. Die Convention ändert diesen gesetzlich geordneten Zustand in wesentlichen Bestimmungen, steht auch mit andern Gesetzen und mit Bestimmungen der Verfassung im Widerspruch. III. Es bedarf ganz abgesehen von dem Bestehenden eines Gesetzes, um das Verhältniss der Kirche zum Staate bleibend zu regeln. IV. Die Convention enthält für das Land ein vertragsmäsiges Gesetz, und bedarf auch desshalb schon zu ihrer Wirksamkeit der landständischen Zustimmung." Wie aus den obigen Schriften hervorgeht, ist das Const.-Edict von 1807 kein Gesetz, es steht ferner die Convention im Einklange mit der bad. Verfassung und ist sie selbstverständlich so lange kein Gesetz, als bis sie durch die berechtigten Factoren der Gesetzgebung hiefür erklärt wird.

§. 26.

Verhandlungen der II. Kammer über die Convention mit dem päpstlichen Stuhl.

(Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchdruckerei 1860) Fol. 64 Seiten.

Der Commissionsbericht, in welchem manchmal die thatsächlichen Verhältnisse der Kirche und die Principien des Kirchenrechts unrichtig dargestellt sind, konnte die Competenz der Kammer bezüglich der Rechtsgiltigkeit der Convention nicht nachweisen. Die Kammerverhandlungen hierüber haben kein anderes Resultat ergeben. Die Minister und andere für die Convention aufgetretenen Redner, wie *Prestinari* und *Rosshirt* (welcher Mitglied der bad. Gesandtschaft gewesen ist, die das Concordat abschloss) haben es evident nachgewiesen, dass das Recht der Verträge dem Grossherzoge nach der Verfassung, dem bestehenden Recht und dem Herkommen zustehe. „Die Unterthanen," sprach der Präsident des Ministeriums des Innern (Frhr. v. Stengel) „werden nur durch Gesetze und Verordnungen verpflichtet. Wenn die Gr. Regierung den Vertrag weder für ein Gesetz, noch für eine Verordnung ausgibt und wenn sie erklärt, dass die Staatsangehörigen sich nicht darnach zu achten haben, so berührt die Sache auch die Kammer nicht." Die Redner für die Convention hoben insbesondere noch hervor, dass Religionssachen vor gemischte politische Versammlungen nicht gehören. Die Gegner der Convention betonten dagegen: Die Kirche habe zwar „eine bestimmte selbstständige und vertretene Stellung, eine Vertretung in einer bestimmten Kirchengewalt, mit der ein Vertragsabschluss möglich sei, die Kirche sei eine anerkannte, ihre Berechtigung sei freie Lehre und freier Cultus; sie habe mehr als Freiheit, sie habe innerhalb ihrer Kirchenverfassung diejenige Kirchengewalt anzusprechen, die verfassungsmässig ihr gebühre. Der Staat gebe in dieser Hinsicht nicht einmal freiwillig einen Theil seiner Staatsgewalt ab, weil diese Stellung durch völkerrechtliche Verträge festgesetzt worden sei" [1]). Mit Unrecht hielten aber die Gegner der Convention, das Rechtsleben der Kirche, ihre Jurisdiction für ein vom Staate abgeleitetes Privileg, während es ein aus ihrem Wesen entspringendes Recht ist. Aus diesem unrichtigen Satze und aus der *Verwechslung der kirchlichen* mit den *staatlichen Rechtsverhältnissen* fol-

[1]) Rede des Abgeordn. Lamey, welcher kurz darauf Minister des Innern wurde.

gerte die Majorität der Kammer die Zuständigkeit derselben bezüglich der durch die Convention geordneten Rechtsverhältnisse und verwarf deshalb hauptsächlich diesen ohne ihre Mitwirkung abgeschlossenen Vertrag.

§. 27.

Verhandlungen der I. Kammer über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle.

(Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchdruckerei) Fol. 18 Seiten.

Der Inhalt des Commissionsberichts und des Minoritätsgutachtens der I. Kammer ist schon oben im §. 12 angegeben. Die Verhandlungen in dieser Kammer betrafen insbesondere die Frage, ob der Souverän der Zustimmung der Kammern zur Convention bedürfe. Die Gegner der letzteren behaupteten, die Convention sei ein Gesetz, welches „ohne Zuthun der Kammer im verfassungswidrigen Wege geschaffen worden" sei, wogegen erwidert wurde, die Krone habe verfassungsmässig das Recht der Verträge, und diejenigen „Punkte der Convention, welche den Rechtszustand der kathol. Kirche neu regeln," seien ein Ausfluss des dem Staatsoberhaupte zustehenden Aufsichtsrechts über die Kirche. Prälat *Ullmann* meinte, in der Convention seien die Rechte der Protestanten nicht gewahrt und die Parität alterirt, weil das canonische Recht unbedingt ohne Beschränkung zugelassen sei. Die übrigen Redner gegen die Convention wollen die kirchlichen Verhältnisse nur durch ein Gesetz mit Zustimmung der Kammern geregelt, der Kirche aber hiebei ihre *Selbstständigkeit* gewahrt wissen; wogegen eingewendet wurde, dass die Kirche ihre Rechte nicht durch ein auf dem Princip der modernen Staatsomnipotenz beruhendes Gesetz octroiren zu lassen brauche.

η. Die von der badischen Staatsregierung der zweiten Kammer der Landstände am 22. Mai 1860 vorgelegten 6 Gesetzentwürfe [1]).

§. 28.

1. Das Princip der Gesetzentwürfe und das Recht. (Die vertragsmässige Natur der Bullen von 1821 und 1827.)

Wie oben §. 13 und seither nachgewiesen wurde, ist in den Gesetzentwürfen zwar die Selbstständigkeit der Kirche, nicht aber ihre staatsunabhängige Rechtssubjectivität anerkannt, welche sich, wie wir gesehen haben, auf das historische und das positive Recht und auf das Wesen des heutigen Staates stützt. Man hat insbesondere bestritten, dass die Bulle ad dominici gregis custodiam Art. 5 und 6 einen vertragsmässigen Charakter habe und dass sie eine staatliche Norm sei. Es ist aber unbestrittener Grundsatz des Völkerrechts, dass die Annahme völkerrechtlicher Verträge in Form einer blossen Erklärung des Souveräns geschehen könne. Es kommt hiebei nicht darauf an, ob der Vertrag

---

[1]) Abgedruckt in der Erzbischöfl. Denkschrift vom 2. Juni 1860, Beilage E. Seite XI. sowie im Archiv Bd. VI. S. 132 ff. Die Motive zu den Gesetzentwürfen sind abgedruckt in der „Karlsruher Zeitung" 1860 Nr. 180, 181.

selbst in der gewöhnlichen Vertragsform, in einem Instrument enthalten ist, oder in gegenseitigen Erklärungen, wenn dabei nur wirklich die Absicht, sich gegenseitig zu verpflichten, vorgewaltet hat. Es kann auch nur *ein* Theil dieses schriftlich erklären, der andere diese Erklärung durch unzweideutige Zeichen und Handlungen angenommen haben [1]). Wie die folgende Darstellung beweist, haben die oberrheinischen Regierungen den Inhalt der genannten Bullen durch *vorhergegangene* Erklärungen adoptirt. Diese Bullen haben also den Charakter von völkerrechtlichen Verträgen. Trotz der ausdrücklichen Erklärung des heiligen Stuhls in dem bekannten Breve „pervenerat non ita pridem" — dass die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz mit „ihrem öffentlich verpfändeten Worte die Durchführung der Bullen vom 16. August 1821 „provida solersque" und vom 11. April 1827 „ad dominici gregis custodiam" versprochen hätten," war bisher selbst unter kathol. Canonisten Zweifel darüber, ob sich dieses Versprechen auf den *ganzen Inhalt* dieser Bullen insbesondere auf Art. 5 und 6 der zuletzt angeführten beziehe [2]). Seitdem indessen *Bader* in der cit. Stuttgarter Vierteljahrsschrift von 1854 und die Broschüre „die kirchliche Immunität" (Mainz 1855) aus der 1854 dem badischen Gesandten Grafen von Leiningen übergebenen *„Denkschrift Seiner Eminenz des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli"* mitgetheilt haben, dass die *fraglichen Regierungen* allerdings den *ganzen Inhalt* der erwähnten Bulle von 1827 *angenommen haben*, dürfte jener Zweifel geschwunden sein. Es genügt, wenn hier nur zwei, in jener Denkschrift enthaltene Sätze zum Beweise dafür abgedruckt werden, dass auch die fraglichen Artikel 5 und 6 von den erwähnten Regierungen acceptirt wurden. In der Note des badischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. Juli 1826 steht: „Der Grossherzoglich badischen Regierung ist es gelungen, die andern Höfe zu dem Entschluss zu vereinigen, sich fernerhin nicht mehr auf die in der sich so nennenden Pragmatik enthaltenen Grundsätze zu stützen und darein zu willigen, *dass das Ultimatum wörtlich in die Ergänzungsbulle* (1827) *eingerückt und ebenso veröffentlicht werde.*" Die erwähnte Denkschrift erklärt noch ausdrücklich: „der Grossherzog von Baden haben Seiner Seits das Ultimatum (vom 16. Juni 1825, *welches wörtlich* in die Bulle vom 11. April 1827 *aufgenommen* wurde) angenommen, *ohne nur irgend einen Vorbehalt* hinzuzufügen und nicht bloss versprochen, in seinen Staaten die neue Bulle verkünden zu lassen, sondern auch die andern Staaten hätten sich entschieden, auf die in der sog. Pragmatik enthaltenen Grundsätze zu verzichten." Die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz haben also das *Aufgeben* der *staatskirchlichen Verordnungen* und den *Vollzug der erwähnten Bulle vertragsmässig zugesagt*, wie solches aus den in der berührten Denkschrift angerufenen Actenstücken, insbesondere den badischen Noten vom 16. August 1821, 8. Juli 1826

[1]) *Heffter*, Völkerrecht §. 87 S. 161 Anm. 3. der 3. Aufl.

[2]) *Longner*, Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz (Tübingen 1840) bemerkt S. 20: „Der fünfte und sechste Artikel der Bulle „ad dominici gregis custodiam" sei den Worten (der landesherrlichen Publication) nach — von der Bestätigung ausgeschlossen worden."

Cfr. dagegen das Schreiben des Staatssecretärs Cardinals della Somaglia vom 6. Januar 1827 an die Bevollmächtigten von Baden und Württemberg.

und 11. April 1827 sowie aus dem Schreiben des Grossherzogs Ludwig von Baden vom 3. Juli 1827 unzweideutig hervorgeht [1]). Die genannten *Bullen* sind demnach lediglich *Ausführungen eines zweiseitigen Vertrags*. Sie sind aber auch nicht bloss, wie alle vom heiligen Stuhl promulgirten Concordate, Kirchengesetze, sondern zugleich *staatliche Normen*. Letzteres sind sie dadurch geworden, dass sie auf staatsverfassungsgemässe Weise in den Regierungsblättern der oberrheinischen Kirchenprovinz ihrem ganzen Inhalte nach „zur *Nachachtung*" bekannt gemacht wurden [2]). Die staatlich anerkannte Rechtsverbindlichkeit dieser Bullen als staatlicher Normen wird durch die in der „Verkündigung der päpstlichen Bullen" enthaltenen Clauseln nicht alterirt. Es muss als selbstverständlich angenommen werden, dass die Staatsgewalt hiedurch ihre eben durch einen völkerrechtlichen Vertrag übernommene Verbindlichkeit nicht illusorisch machen wollte. Hieraus folgt aber, dass die in der Promulgation der erwähnten Bullen enthaltenen Worte: „die Bullen, in soweit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen 5 Bisthümer mit ihren Domcapiteln, sowie die Besetzung der Erzbischöflichen und Bischöflichen Stühle und, der Domstiftischen Praebenden zum Gegenstande haben, werden von Uns angenommen" — den Inhalt dieser Bullen *nicht begrenzen* wollten. Dieses geht auch daraus hervor, dass die erwähnten Art. 5 und 6 zur Bildung der Kirchenprovinz und der Bisthümer gehören, wie denn auch die den erwähnten Bullen vorhergehenden staatlichen Noten, insbesondere die oben erwähnte vom 8. September 1819 und sogar die s. g. Kirchenpragmatik [3]) die selbstständige Ausübung der in der bischöflichen Gewalt nach den Bestimmungen des canonischen Rechts enthaltenen Befugnisse garantiren. Die weitere, in dem Einführungsedict der erwähnten Bulle enthaltene Promulgationsklausel von der Wahrung der „(landesherrlichen) Hoheitsrechte; der Landesgesetze und Regierungsverordnungen, der Rechte der evangelischen Confession" kann rechtlich keinen andern Sinn haben, als dass dadurch die Rechte der Staatsgewalt und der Staatsbürger nicht alterirt werden sollen. Es können hierunter selbstverständlich nur wirkliche, (bürgerliche oder politische) Rechte des Staats oder der Staatsbürger verstanden werden. Es können aber damit nicht gemeint sein die der Kirche zustehenden, insbesondere die in den beiden Bullen ihr ja gerade vom Staate garantirten Rechte. So ist der erwähnte Vorbehalt auch von dem heiligen Stuhl *unter Vorwissen der Regierungen* aufgefasst worden.

Jedenfalls geht hieraus hervor, dass die in den erwähnten Bullen garantirten Rechte der Kirche auf einem zweiseitigen Vertrag beruhen [4]),

---

[1]) Cfr. oben §. 21 Nr. 5.

[2]) Badisches Regierungsblatt 1827, S. 211 ff. Longner, l. c. Schulte, Quellen S. 510, Note 9.

[3]) *Münch*, II Band, S. 328 §. 22 der Kirchenfrage. „Nach erlangter Consecration tritt der Bischoft in die volle Ausübung der mit dem Episcopate verbundenen Rechte und Pflichten, und er wird hierin vom Staate nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr gegen alle äussern Beschränkungen beschützt."

[4]) Selbst *Laspeyres*, welcher den badischen Staatsrath *Nebenius* in seinem Streite gegen die bekannte Schrift: „Kath. Zustände in Baden" unterstützte, gibt das aus diesen Bullen resultirende vertragsmässige Recht der Kirche zu. *Schneider*,

welcher von dem einen Paciscenten ohne Mitwirkung des andern nicht einseitig alterirt werden kann. Ganz dasselbe gilt von der Convention vom 20. Juni 1859.

Die neuen Gesetze haben nicht bloss das dem positiven Recht und *diesen Verträgen* zu Grunde liegende Princip der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt, der Anerkennung der Kirche als eines *selbstberechtigten öffentlichen Gemeinwesens* beschränkt, sondern auch positiv-rechtliche und vertragsmässige Befugnisse der Kirche alterirt.

2. Würde aber auch die Kirche nur eine positiv-rechtlich anerkannte Corporation sein, so stünde doch der Staatsgewalt die Befugniss nicht zu, durch ein Gesetz ihre wohlerworbenen Rechte zu beschränken, weil a) *das Recht über dem Gesetz steht,* und weil b) die *staatliche Jurisdiction durch die rechtlich erworbene Autonomie der Corporationen beschränkt ist.* Die ältern Staatsrechtslehrer haben den Grundsatz anerkannt: „der Regent ist an das positive Recht gebunden“ [1]). *Moser* bemerkt hierüber in seinem Buche von der Landeshoheit deutscher Reichsstände (Frankfurt 1773) Seite 47: „die Verträge, Landtagsabschiede etc. etc. zwischen dem Herrn und Land errichtet, verbinden dieselbe und beiderseitige Nachkommen so lange, als sie nicht mit beiderseitiger Bewilligung oder auf eine andere rechtskräftige Art wieder aufgehoben worden sein. *Struben* [2]) tritt für die *deutsche* Wahrung des Rechts gegen die dem *französischen Absolutismus* entsprungenen subjectiven Eingriffe durch das Gesetz mit den Worten auf: „die Deutschen können nur nach ihrem verbrieften Recht regiert werden.“ Der Ausspruch *Klübers* ist bekannt: „Legitim ist nur *die* Staatsgewalt, welche durch einen Rechtstitel begründet ist [3]). Das Recht ist das Gesetz der Gesetze, der Souverän der Souveränen. Das Recht steht als fürstliche Nothwendigkeit über den Fürsten und rechnen Könige, auch deutsche, das öffentliche Bekenntniss, im Dienste der Gerechtigkeit zu stehen, sich zur Ehre. Das ist der werthvollste Vorzug ächter Gesittung, dass die sittliche und geistige Macht der Staatsregierungen ihre physische überwiegt, und dass die Gewalt des Rechts den Sultanismus verscheuchend jene der Willkür in Schranken hält“ [4]).

Unsere Zeit fordert entschiedene Garantien für die Wahrung des Rechts gegen dessen Vergewaltigungen durch das Gesetz einer Kammermajorität oder durch Verordnungen der Regierung. Es soll weder der Satz: „princeps legibus solutus est,“ noch der Wille von Majoritäten

---

„Neue krit. Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft“ (Leipzig 1842, I. Band, S. 345.

Das den Bullen als Kirchengesetz ertheilte Placet, die „landesherrliche Staatsgenehmigung,“ muss von deren Annahme als *staatliche Norm*, wie sie in dem betr. Regierungsblättern *zugleich* geschehen ist, distinguirt werden. Confer. *Schulte*, Quellen §. 93. Beleuchtung der Regierungs-Entschliessungen. (Schaffhausen 1853) S. 27 ff.

[1]) *Schnaubert* diss. de principe legibus suis obligato (Jena 1793) „So lange ein Regent sich zur christlichen Religion bekennt, kann er sich dem nicht mit Recht entziehen, was das göttliche Wort denen Regenten als Lebens- und Regierungsregeln vorschreibt.“ Moser a. a. O. S. 277, *Kreittmeyr*, Staatsrecht §. 7, S. 15.

[2]) Nebenstunden Theil I. S. 164 ff.

[3]) Oeffentliches Recht des deutschen Bundes (Frankfurt 1831) §. 98.

[4]) *Klüber* a. a. O. §. 217 Malte-Brun, traité de la legitimité Paris 1824.

zur Beugung des Rechts missbraucht werden. Das ist der Grund, weshalb man überall Verfassungen will und weshalb man für deren Aufrechthaltung einsteht. Das Volk fühlt, dass bei dem *Verfall der Religiosität*, der Furcht vor den Strafen der anderen Welt, gewisse Bürgschaften gegen Willkür nöthig sind [1]). Diese Garantien verlangt insbesondere das deutsche Volk, weil es die grösste Achtung vor dem Recht, d. h. vor der Person, den ausgeprägtesten Sinn für das Besondere hat, welches jedes Einzelne in seinem Werth bestehen lässt [2]). Wie die Deutschen nicht dulden, dass die politischen Rechte der Holsteiner durch die dänische Gesetzgebung verletzt werden; so können sie Verletzungen kirchlicher Rechte durch das „Gesetz" nicht anerkennen.

b) Es ist denn auch nicht bloss durch das positive Recht, sondern durch die Theorie und die wahre öffentliche Meinung anerkannt, dass die *gesetzgebende Gewalt des Staates beschränkt ist durch den Staatszweck* und die *Natur der Gegenstände*, durch *Staatsverträge*, durch besondere vertragsmässige oder *rechtliche Verpflichtungen* gegen bestimmte Personen und *Corporationen*, durch die Verfassung, sowie überhaupt durch *wohlerworbene Rechte*. Dasselbe gilt von der vollziehenden Gewalt und dem Aufsichtsrecht des Staates [3]). Hiernach können sich die Staatsgesetze in keinem Falle mit rechtlicher Wirkung auf das Gebiet der Kirche erstrecken; sie können die wohlerworbenen Rechte der Kirche ohne deren Mitwirkung nicht alteriren. Dieses hat auch Geh. Hofrath von Mohl in seinem Commissionsbericht über die fraglichen Gesetzentwürfe mit den Worten anerkannt: „die Entziehung ihrer (der Kirche) Rechte müsste als ein Raub, die völlige Nichtanerkennung der *kirchlichen Gesetzgebung* als ein revolutionärer Gewaltschritt betrachtet werden."

Die Staatsgesetzgebung ist in der That beschränkt durch das positive Recht, durch die *Autonomie* der Corporationen. Dieses geht schon aus dem Wesen des Staatsgesetzes hervor, weil es der bekannt gemachte Wille der *staats*gesetzgebenden Gewalt, also nicht der *kirchlichen* oder der Corporationen ist. Das Staatsgesetz normirt nur das Rechtsverhältniss zwischen dem Staate und den Staatsbürgern, sowie zwischen diesen unter sich in politischer und staatsbürgerlicher Beziehung; es ist aber *nicht kirchlichen* oder corporativen Rechtsverhältnissen zur Regel bestimmt [4]). Der Staat darf seinem innersten Wesen nach (als eine Anstalt zum öffentlichen *Schutze* des Rechts) nicht in das Gebiet der von ihm anerkannten Rechtssubjecte eingreifen. „In der Erhebung eines Subjectes zur juristischen Person liegt, dass es als Subject von Rechtsverhältnissen gedacht wird; die Rechtsfähigkeit der juristischen Person wird den Umfang haben, den sie haben muss, um diese Zwecke voll-

---

[1]) Das österreichische Concordat und der Ritter Bunsen, Regensburg 1856. S. 31.

[2]) *Pfizer*, Gedanken über Recht und Staat S. 151.

[3]) *Zöpfl*, Staatsrecht, II. Theil, S. 592, 603: „Es gibt Gegenstände und Verhältnisse, welche an sich *gesetzunfähig* sind, wie z. B. alles, was nur die Moralität der Gesinnung, subjective, religiöse, politische und wissenschaftliche Ueberzeugungen betrifft."

[4]) *Pütter*, deutsche Staatsverfassungen II. S. 430.

ständig zu erreichen“ [1]). Soweit also letztere gehen, und soweit sie nicht positiv rechtlich beschränkt sind, so weit reicht auch das Recht, die Jurisdiction der Kirche, resp. die Autonomie der Corporationen [2]), und widerspricht es dem Wesen des Staates, durch sein Gesetz diese Autonomie zu beschränken. Dieses gilt in erhöhtem Grade von dem Rechtsgebiete, der Autonomie der Kirche und es verwirft das heutige Staatsrecht durchaus die heidnische Regel: „lex est omnium etiam divinarum rerum regina“ [3]). Die christliche Religionsverbindung in ihrer äussern, *rechtlichen* Erscheinung, in ihrer *Universalität* muss eine gegen das Volk und den Staat durchaus selbstständige sein. Wie ihr Wesen, ihr Zweck und die Quelle ihres Rechts vom Staate durchaus *verschieden* ist, so muss ihre Rechtssphäre in erhöhterem Grade, als die der Corporationen von dem *Staats*gesetze *unberührt* bleiben [4]). Der deutsche Rechtssinn schützte insbesondere die Unantastbarkeit der Autonomie der Corporationen gegenüber dem Staatsgesetze, ihre selbstständige Existenz, ihr Selfgoverment, ihre staatsunabhänge, freie Wirksamkeit zur Erreichung ihres Zweckes, ihr Recht, in Hinsicht auf das ihnen unterstehende Eigenthum und ihre Mitglieder rechtsgiltige Bestimmungen zu machen, sich durch die von ihnen bestellten Beamten vertreten zu lassen, die Selbstverwaltung ihres Vermögen, ihre *Gerichtsbarkeit* und Polizei [5]). Es ist ein Axiom des deutschen Staatsrechts, dass die Staatsgesetze darüber nicht verfügen sollen, worüber die Rechtssubjecte und Corporationen zu beschliessen befugt sind [6]). Dieses gilt in erhöhtem Grade von der Kirche, welche als selbstständiges, öffentliches Gemeinwesen von dem Staate anerkannt ist. Wie der gemeinsame Wille der Staatsbürger durch die staatliche Obrigkeit in dem Staatsgesetze verkörpert wird und durch diese seine Ausführung erhält; so muss der gemeinsame Wille der Gläubigen durch die kirchliche Obrigkeit in dem nur von ihr ausgehenden Kirchengesetze verkörpert und ausgeführt werden (§. 17 oben). Wenn auch im Mittelalter (in welchem überhaupt die Attribute der Staats- und Kirchengewalt nicht scharf gesondert waren) die Staatsgewalt bei der kirchlichen Gesetzgebung und die Kirchengewalt ihrerseits bei der staatlichen Gesetzgebung mitwirkte; so ist dieses jetzt bei dem oben geschilderten veränderten Wesen des Staats rechtlich unmöglich. Es ist

---

[1]) *Puchta* in Weiske's Rechtslexicon, sub voce Corporationen, eodem in Rotteck's und Welker's Staatslexicon. Altona 1837.

[2]) *Bluntschli*, Staatsrecht S. 300, 329, 335. 709: „die Schranke des Staatsgesetzes ist das natürliche und wohlerworbene Recht.“

[3]) L. 2. D. I. 3.

[4]) *Bouix*, tractatus de principiis juris canonici. (Parisiis 1852) S. 72. *Puchta*, Institutionen I. S. 75 ff. *Mohl*, Staatsrecht S. 9.

[5]) *Pölitz*, staatswissenschaftliche Vorlesungen, (Leipzig 1831) S. 280 ff. *Ancillon* bemerkt über die Corporationen Englands: „dieses ist der wahre Schlüssel zum Räthsel der Dauer und Festigkeit des brittischen Reichs. Diese herrlichen Einrichtungen bilden eine feste und ineinandergreifende Gradation der Interessen und der Aeusserungen der politischen Betriebsamkeit, bilden die Schule des Gemeinsinn's, in welcher man vom Besondern zum Allgemeinen sich erhebt; sie bilden kleine geschlossene Ganze, die weit entfernt, die Kraft des grossen Gesammtganzen zu schwächen, ihm zu Stützpunkten dienen.“
Klüber, a. a. O. §. 362. *Zöpfl* a. a. O. II. S. 569 §. 420.

[6]) *Zachariä*, 40 Bücher vom Staat. (Heidelberg 1840) IV. Theil, S. 17, 25, 27.

aber auch deshalb unzulässig, weil in den paritätischen Staaten nicht nur die Kirche keinen Factor bei der Gesetzgebung (wie ehemals) bildet, sondern weil die Factoren der Staatsgesetzgebung aus confessionell gemischten Versammlungen und Behörden bestehen, welche den gemeinsamen Willen der kirchlichen Rechtsgenossen nicht repräsentiren, also Kirchengesetze nicht schaffen können.

Ausser den erwähnten, aus der Natur der Sache, den Grenzen der staatsgesetzgebenden Gewalt und dem Rechte der Corporationen fliessenden Gründen ist die Staatsgesetzgebung in kirchlichen Rechtsverhältnissen auch auf Grund des positiven Rechts nicht competent. Wir haben oben gesehen, dass sowohl nach römischem, als nach deutschem Staatsrecht, ja sogar nach den badischen Verordnungen das Staatsgesetz nicht das Recht hat, über kirchliche Rechtsverhältnisse Normen zu geben [1]).

3. Wie oben §. 13 schon vorhergesehen wurde, ist in den neuen Gesetzen das Princip der kirchlichen Selbstständigkeit vom Staate anerkannt und ist also in dieser Beziehung dem positiven Rechte Rechnung getragen. Man konnte sich aber von dem *Misstrauen* gegen die Kirche und dem Princip der *Staatsbevormundung* noch *nicht ganz trennen* und so die dem Rechte, wie dem Zeitbedürfnisse entsprechende Sonderung zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt *nicht consequent* durchführen. Einerseits glaubte man des confessionellen Friedens wegen die Kirchen noch beeinflussen zu müssen, anderseits dem Missbrauche der kirchlichen Freiheit dadurch wehren zu sollen, dass der Staat die Freiheit überhaupt nicht durchaus zur Anwendung kommen lasse, (wie die Bestimmung über die Klöster zeigt) oder *kirchliche Rechte* selbst *noch ausübe.* So erwähnen die Motive ganz richtig, dass die Gesetze keine consequente Entwicklung aus dem Princip der kirchlichen Unabhängigkeit und Freiheit seien. Der Staat stellt vielmehr hierin „ein *Vermittlungsprincip* auf, zufolge dessen die verschiedenen Confessionen ohne *wesentliche* (?) Beeinträchtigung in der freien Entfaltung ihrer kirchlichen Einrichtungen und politisch gleichberechtigt neben einander stehen." Im Widerspruche hiemit stehen aber die Gesetze, welche in kirchlichen Angelegenheiten (nicht bloss in politischen) eine arithmetisch-gleiche Behandlung beider Confessionen vorschreiben, obgleich die kirchliche Verfassung beider eine durchaus verschiedene ist. So mag das neue Gesetz der protestantischen Kirchenverfassung, wornach die Kirchengewalt sich mehr an den Staat anlehnt, und der Staatsherrscher zugleich Landesbischof ist, wohl entsprechen. Die Verfassung der katholischen Kirche, welche vom Staate durch öffentlich rechtliche Verträge anerkannt ist, verlangt aber die vollkommene Unabhängigkeit der Kirchengewalt von der Staatsgewalt in allen kirchlichen Rechtsverhältnisten. Diese Selbstständigkeit der Kirche wird, wie wir gesehen haben, durch einzelne Bestimmungen des neuen Gesetzes, insbesondere durch das Privilegium odiosum des neuen Strafgesetzes beeinträchtigt. Die Rechtssubjectivität der Kirche ist in dem V. Gesetze total ignorirt, und hier

[1]) *Schulte*, Quellen S. 388. (conf. oben §. 5, 6, 18.) *Hilarius*, P. epist. XI. ad episcop. Galliae: „quod christianorum quoque Principum lege decretum est, ut quidquid ecclesiis apostolicae sedis antistes pronunciasset veneranter accipi." I. bad. Const.-Edict §. 24. Provisorische Competenzbestimmung der Bundesversamml. §. 4, Nr. 5. *Klüber* a. a. O. §. 513 ff.

zu ihrem Nachtheile sogar ein Gesetz mit rückwirkender Kraft (§. 6) geschaffen. Die Motive sind in einem doppelten Irrthum, indem sie behaupten: „Geschichtlich hat sich ergeben, dass eben ein dauerndes Gleichgewicht beider Mächte nicht herzustellen ist.“ Es ist im §. 16 nachgewiesen worden, dass die Kirchengewalt sich nie zur Theocratie ausgestalten wollte; und die Stellung derselben zur Staatsgewalt in Preussen, Belgien, England und Nordamerika (wo die völlige Sonderung beider Gewalten seit Jahren durchgeführt ist) beweist empirisch die Möglichkeit der Harmonie beider. Das Gleichgewicht zwischen diesen Mächten und der dauernde Friede zwischen beiden ist, wie eine mehr als tausendjährige Geschichte gelehrt hat, nur dadurch herzustellen, dass jede dieser Gewalten auf ihr Gebiet beschränkt bleibt, hierin von der andern durchaus unabhängig ist und dass jede das positive Recht der andern überall achte.

§. 29.

2. Commissionsberichte und Verhandlungen der II. Kammer über die 6 Gesetzentwürfe, die kirchliche Frage betr. (Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchdruckerei 1860) Fol. 34 Seiten und 28 und 19 Seiten [2]).

Den Inhalt der Commissionsberichte über die 6 Gesetzentwürfe haben wir oben §. 13 angegeben. Die Verhandlungen selbst, von denen hier die allgemeine Discussion besprochen werden soll, (da die über die einzelnen Bestimmungen der Gesetze im IV. Abschnitt erscheinen wird) drehten sich in beiden Kammern gegen die Noten des heiligen Stuhls, die Erzbischöfliche Denkschrift, die Appenweierer Erklärung der bad. Geistlichkeit, ferner um die schon geschilderten Gründe, welche die Zurückziehung der Convention bestimmten. Hiebei, sowie bei der Discussion über die Competenz der Kammern bezüglich der kirchlichen Staatsgesetzgebung, ging die Majorität der Kammer von dem auf die katholische Krrche nicht anwendbaren protestantischen Collegialsystem und der bereits besprochenen Kirchengewalt des Staates bezüglich der kirchlichen Rechtsverhältnisse aus. Von diesem unrichtigen Standpunkte aus ist die Behauptung der Majorität allerdings richtig, dass die neuen Gesetze der Kirche eine grosse Freiheit gewähren, insbesondere da der neue Präsident des Ministeriums des Innern in der Kammer versicherte, die Staatsregierung beabsichtige, den Gesetzen eine freiere Auslegung zu geben, als man dies von Seiten der Kirche angenommen hat.

Die Debatte betraf endlich noch das Princip und den Charakter der neuen Gesetze und ging auch hier der Führer der Majorität von der Ansicht aus, dass diese den Rechten der Kirche eine weitere Ausdehnung geben als solches nach der „Erklärung der damaligen Regierungs-Commissäre bezüglich der Convention beabsichtigt sein soll. Geh. Rath Lamey versicherte: „Wir sind uns bewusst, dass wir der katholischen

---

[1]) Die Erzbischöfl. Denkschrift von 1860 (im Archiv Bd. VI. S. 47 ff.) und die päpstliche Allocution vom 17. Dezbr. 1860 (Abgedruckt im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1861 Nr. 1 sowie Archiv, unten S. 321 ff.) legten gegen die Gesetze Verwahrung ein, insofern sie das Recht der Kirche verletzen.

[2]) Abgedruckt in der Karlsruher Zeitung 1860 B. Nr. 198 ff.

Kirche durch diese Gesetzentwürfe eine solche Stellung zu geben haben, wie sie nur irgend einmal erwartet werden konnte und wie sie irgendwie gefordert werden kann. Man wird nicht finden, dass wir irgend einen Eingriff in die Kirche machen, sondern wir machen nur den Versuch, Uebergriffen, die gegen uns geschehen (?) begegnen zu können."

§. 30.

Commissionsberichte und Verhandlungen der I. Kammer über die 6 Gesetzentwürfe, die kirchliche Frage betr.

(Karlsruhe 1860, Braun'sche Hofbuchdruckerei) Fol. 53 Seiten und 28 Seiten.

Die Commissionsberichte der I. Kammer wurden erstattet: 1) von Geh. Hofrath v. Mohl, 2) von Geh. Rath Fromherz, 3) von Freiherrn von Göler und 4) von Hofrath Dr. Schmitt. Der Hauptbericht in der vorliegenden Frage ist der erste über das erste Gesetz. Der gelehrte Verfasser (Mohl) behandelt darin in würdiger Sprache und scharfsinniger Deduction die verschiedenen möglichen Grundgedanken der Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Er verwirft das Staatskirchenthum des classischen Alterthums, die Theocratie, die Staatsbevormundung der Kirche und den indifferenten Staat, und kommt zu dem Resultat, dass die *Unabhängigkeit der Kirche von dem Staate logisch ganz richtig sei,* weil der Staat seine „Thätigkeit auf diejenigen Richtungen des menschlichen Lebens zu beschränken habe, die ohne eine Ordnung und Hilfe der Gesammtheit nicht bestehen können. Die Kirche könne das innere Feld frei bearbeiten und in paritätischen Staaten können verschiedene kirchliche Organisationen neben einander in ihrer Eigenthümlichkeit bestehen." Weil aber bei diesem „Dualismus von Kirche und Staat" (wie überall im Leben) „Uebergriffe vorkommen können, deswegen hält von Mohl den von der bad. Regierung eingeschlagenen Mittelweg" der concreten Sachlage für entsprechend." Die Absicht (der neuen Gesetze) ist, der Staatsgewalt die unbeeinflusste Leitung des staatsbürgerlichen und bürgerlichen Lebens zu vindiciren und die Kirche ausschliesslich auf das Gebiet des Glaubens und des Cultus zu beschränken. Man trägt kein Bedenken, in allen den Fragen, in welchen ein Uebergriff der Kirche auch nur befürchtet wird, einschneidende Abwehrmassregeln festzustellen. Am meisten nähert sich wohl des System der Gesetzvorlagen jener Art des Nebeneinanderbestehens von Staat und Kirche, bei welcher dem Ersteren ein vorwiegender Einfluss zusteht. Der Staat betrachtet seine Zwecke als in erster Linie stehend und es werden einzelne Handlungen der Kirchengewalt von der Billigung oder Mitwirkung des Staats abhängig gemacht. Dennoch ist hier von einer einfachen und folgerichtigen Handhabung des Princips keine Rede. „Die *Kirchen* werden als *frei und selbstständig in den ihnen zustehenden Angelegenheiten anerkannt,* es ist kein Versuch gemacht, deren Lehre oder Organisation so zu bestimmen, wie sie dem Staate am zuträglichsten wären. Wenn also auch ein Einfluss erstrebt wird, so ist er nur ein ganz theilweiser und vor Allem nur ein negativer. Nur da, wo er Besorgniss vor Uebergriffen hegen zu müssen glaubt, tritt er befehlend oder verbietend auf; dann aber auch allerdings ohne Rücksicht darauf, was das selbstgesetzte Recht einer Kirche bestimmt."

Bei der im IV. Abschnitt behandelten Kritik der Erzbischöflichen Denkschrift und der Protestationen des Klerus geht Hofrath Mohl von dem richtigen Satz aus: „Jede Person und Corporation kann verlangen, in erster Linie nach dem ihr zustehenden positiven Rechte behandelt zu werden.“ Mit Unrecht meint er aber, dass die *heutige* Forderung der Kirche auf Unabhängigkeit in *ihrem* Staatsgebiete dem jetzigen Rechtsbewusstsein widerspreche. (Vergl. oben §. 17 u. 18). Die Kirche verlangt jetzt keine Rechte mehr zurück, welche ihren Grund in den veränderten Zuständen haben. Die von ihr verlangte Unabhängigkeit entspricht dem Wesen des heutigen (von Mohl'schen) Rechtsstaates. Bezüglich des positiven Rechts der Kirche, insbesondere des westph. Friedens, des R. D. H. und der Bullen von 1821 und 1827 begegnen uns auch hier dieselben Gedanken, welche oben §. 5, 17, 18 und 28 widerlegt wurden.

Nicht mit Unrecht äusserte sich Geh. Rath Lamey in den Verhandlungen der I. Kammer über die Gesetzentwürfe gegen das der religiösen Freiheit entgegenstehende Misstrauen dahin: „Bei jeder Aufhebung eines Zwangsrechtes sei natürlich, dass Diejenigen, welche seither an dasselbe gewöhnt waren, von Gestattung grösserer Freiheit zunächst Schaden erwarten. Uebrigens werde es hier, wie anderwärts gehen und ein derartiger Schaden nicht eintreten.“ Trotzdem wurde der Antrag des *Freiherrn von Stotzingen*, die §§. 15 und 18 der preuss. Verfassung zu adoptiren, mit allen gegen fünf Stimmen verworfen.

Die Debatte in dieser Kammer drehte sich, wie in der zweiten um die Gründe der Zurückziehung der Convention, welche von dem Fürsten *von Löwenstein*, dem Freiherrn *von Gemmingen* und Anderen als ein noch zu Recht bestehender Vertrag erklärt wurde. Bei der Debatte über das Princip und den Charakter der Gesetze erklärte Geh. Rath Lamey: „die Verfassung der Kirche habe zwar bisher den Staat interessirt, sie werde ihn aber in Zukunft nicht mehr interessiren; die Verfassung der Kirche gehöre im Allgemeinen dem inneren Kirchenrecht an, und es verstehe sich, dass die Kirche hier mit ihrer Verfassung gemeint sei.“ Auch in dieser Kammer adoptirte die Majorität das Princip der Selbstständigkeit der Kirch, aber innerhalb der Gesetze des Staates. „Schutz des Staates für die Kirche und Förderung ihrer Zwecke, aber auch Sicherstellung des Staates gegen etwaige kirchliche Uebergriffe.“ Die Minorität protestirte gegen die in den Gesetzen enthaltene Beschränkung des Rechts der Kirche.

So wurden die Gesetzentwürfe auch von der Majorität der I. Kammer genehmigt.

Im §. 13 oben ist schon erwähnt, dass bei der *zweiten Verhandlung der zweiten Kammer* die von der ersten Kammer beschlossenen wenigen Abänderungen zu den neuen Gesetzen adoptirt worden seien [1]). Die Gesetze selbst wurden hiernach im Regierungsblatte von 1860 Nr. 51 publicirt. (Sie sind abgedruckt im Archiv Bd. VI. S. 132 ff.)

---

[1]) Die „zweite Verhandlung der zweiten Kammer über die sechs Gesetzentwürfe, die kirchliche Frage betreffend,“ ist besonders abgedruckt (Carlsruhe 1860, Braun'sche Hofbuchdruckerei) 4. 8 Seiten.

Wenn auch in den neuen Gesetzen das richtige, aus dem Wesen des Rechtsschutzstaats fliessende Princip der Sonderung der Kirchen- von der Staatsgewalt nicht vollständig anerkannt und die Unabhängigkeit der Kirche in kirchlichen Rechtsverhältnissen darin nicht consequent dargestellt, insbesondere die kirchliche Jurisdiction hierdurch nicht vollständig anerkannt ist, so sind diese Gesetze doch geeignet, bei gegenseitigem guten Willen ein Einverständniss zwischen der Kirchen- und und Staatsgewalt in den meisten Punkten zu ermöglichen. Die Rechte der Katholiken müssen in unserer Zeit aus den ähnlichen Gründen, wie im Jahre 1648, die der Protestanten garantirt werden. Die im öffentlichen Leben zur Geltung gekommene bürgerliche und religiöse Freiheit muss endlich zur Freiheit der katholischen Kirche führen. Diese kann überhaupt im freien Staate ihre die Menschheit von der Sclaverei der Leidenschaft freimachende Mission am besten erfüllen, weshalb sie mit diesem, der das Recht Aller achtet und schützt, auf die Dauer wenigstens, im Frieden lebt. Wenn die neuen Gesetze, wie es jetzt der Fall zu sein scheint, wirklich nach diesen Principien des Rechtsstaates von der Regierung angewendet und entwickelt werden; wenn anderseits von der Kirche praktisch und dem jetzigen Rechtsbewusstsein gemäss nur die Ausübung ihres Rechts beansprucht wird, so wird eine Vereinbarung zu Stande kommen, welche die Principien des heutigen Staats mit denen der Kirche versöhnt.

Anm. d. Red. Es sind im März des Jahres 1861 zu Freiburg Verhandlungen zwischen einem Commissär der Regierung (Hofgerichtsdirector Prestinari) und erzbischöflichen Commissären (Geistl. Rath Hirscher und Dr. Maas) über das Pfründebesetzungsrecht und das Kirchenvermögen geführt worden. Das darauf hin abgeschlossene Uebereinkommen hat der Kirche, wie man vernimmt, nur die Rechte gewährt, welche den durch die Gesetze vom 9. Octbr. 1860 begründeten Verhältnissen entsprechen; ist aber bis jetzt (Ende Mai) noch immer nicht vom Grossherzoge ratificirt worden.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

A. *Für die gesammte katholische Kirche.*

Sanctissimi Domini Nostri Pii Divina providentia *Papae IX.*

Allocutio

Habita in Consistorio Secreto die XVII. Decembris MDCCCLX.

Inhalt: 1) Die verschiedenen Feinde der Kirche, 2) der Bruch der Concordate, besonders des badischen und der moderne Staat, 3) die zu Paris erschienene schändliche Broschüre („Le pape et l' empereur") 4) das Treiben in Italien. Protest gegen die Beraubungen. 5) die Leiden der Kirche im Morgenlande: in Korea, China, Cochinchina und Tonking, Syrien. 5) Vertrauen auf die göttliche Hilfe.

VENERABILES FRATRES.

(1) Multis gravibusque vel ab ipso sui exordio iactata procellis Ecclesia miserrima hac nostra aetate tot tantisque hostium aggressionibus petita est, ut conceptum iampridem ab ipsis odium omnisque furoris maturitas in Nostri Pontificatus tempus erupisse videatur. Neque vero persequamur singula necesse est, Venerabiles Fratres, quae haud ita longo annorum intervallo acerba et gravia contigerunt, quorum memoria Nostrum aeque Vestrumque animum non levi moerore perfundat. Illud vero dissimulare non possumus, pro arcano Dei iudicio nullum adhuc fuisse impositum tam multis calamitatibus modum; novas quippe dolemus ingruere tum ex fautoribus perversae doctrinae, quae a funestissimae Reformationis principiis orta publici veluti juris robur alicubi obtinuit, tum ex impiorum hominum pravitate qui Catholicae Ecclesiae se filios praedicant, appellandi vero sunt filii tenebrarum, tum denique ex ethnicorum furore qui per Orientis regiones in caedem exitiumque fidelium vehementius efferbuit.

(2) Et sane maxime est deplorandum, in quampluribus Europae partibus de Ecclesiae potestate ac iuribus perniciosissimos errores invaluisse: hinc adhibitum assidue studium ad vim omnem abiudicandam initis cum Apostolica Sede de re sacra conventionibus, hinc omnis impensa cura, ut ne conventiones aliae contrahantur in posterum ad componenda Ecclesiae negotia, utque iis componendis moderandisque civilis dumtaxat accedat auctoritas. Quod quidem non sine gravi animi Nostri molestia experti nuper sumus, Venerabiles Fratres. Pro Apostolici enim muneris officio ad relevandas in Magno Badarum Ducatu Ecclesiae res, et extinguenda illic exorta cum Celsissimo illo Duce conventionem inivimus, quae quum rata fuisset habita, et vero etiam in vulgus emissa, eiusdem executionem, ut par erat, praestolabamur. Verumtamen, refragante huic rei publico illius Ditionis Consilio, a Magno Duce decretum fuit editum, quo conventioni vis omnis adimitur, in eiusque locum rogata lex est Ecclesiae libertati vel maxime adversa. Id porro ex falsa protestantium doctrina derivatum intelligimus, qui autumant Ecclesiam in civili Imperio quoddam veluti

Collegium existere, nullisque proinde pollere iuribus, praeter ea quae concessa illi sint atque attributa a civili potestate. Id autem quantopere abhorreat a veritate ecquis non intelligat? Ecclesia nempe ut vera et perfecta societas a divino auctore suo fuit instituta, quae nullis circumscripta regionum finibus, nulli etiam civili subdatur imperio, suamque potestatem ac iura ubique terrarum in hominum salutem libere exerceat. Nec sane aliter indicant solemnia illa Christi Domini ad Apostolos verba: „Data est mihi omnis potestas in caelo et in terra, ite docete omnes gentes... docentes eas servare omnia quaecumque mandavi vobis.“ Quibus excitati vocibus Evangelii praecones Apostoli, repugnantibus et regibus et principibus, nullisque seu minis seu suppliciis deterriti demandatum sibi ministerium alacriter sunt executi. Nos itaque de saluteribus Ecclesiae iuribus tutandis vehementer solliciti, vix dum cogitari atque agi audivimus de eadem conventione infirmanda, Nostras continuo Magno Duci dedimus litteras ad malum hoc avertendum, atque adeo per Cardinalem publicis negotiis praepositum apud Gubernium illud instandum curavimus, ut debitae executioni conventio mandaretur [1]). Sed enim quum impensa omnia studia curaeque in irritum cesserint, quod Nostri officii est, abrogatam contra omnes iustitiae regulas sine alterius partis consensu solemnem conventionem Vestro in coetu, Venerabiles Fratres, palam conquerimur, et Catholicae Ecclesiae, Sanctaeque Sedis iura violata pessumdata vehementiori quo possumus studio reclamamus. Quae Nostrae expostulationes ut ad Badense Gubernium transmittantur mandavimus, simulque declaretur Archiepiscopo Friburgensi agendi ratio tantis in difficultatibus adhibenda; cuius praeclari Antistitis eiusque etiam Cleri commendare satis non possumus in Ecclesiae libertate tuenda constantiam, a qua numquam ipsos vel in summo rerum discrimine discessuros plane confidimus.

(3) Iam vero quum ob turbatas iterum in Magno Badarum Ducatu sacras res, expositamque illic novis iactationibus Ecclesiam doleremus, alia Nobis accessit molestiae causa ex nequissimo libello nuper Parisiis edito [2]), in quem tam multa prorsus a veritate aliena, tam multa etiam absurda atque inter se pugnantia auctor congessit, ut respuendus potius atque aspernandus, quam refutandus videatur. Illud tamen non est ferendum, quod eo audaciae atque impietatis devenerit, ut posteaquam sacrum civilemque Ecclesiae Romanae principatum impetere non sit veritus, peculiarem quandam novique generis sibi fingat Ecclesiam, in Galliarum Imperio ex illius sententia excitandam, quae ab auctoritate Romani Pontificis subducta sit planeque divisa. Id porro quid est aliud, quam distrahere, ac proscindere Catholicae Ecclesiae unitatem? De qua quidem necessaria unitate ita Christus Dominus ad Patrem: „Non pro eis rogo tantum, sed pro eis etiam, qui credituri sunt per verbum eorum in

[1]) Vgl. die betreffenden Noten im Archiv Bd. VI. S. 139 ff.

[2]) „*Le pape et l' Empereur.*“ Auf diese napoleonische Flugschrift ist im Februar wiederum eine solche unter dem Titel: „*La France, Rome et l' Italie*“ erschienen, welche alsbald durch die *Depesche des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli* vom 26. Febr. 1861 an Msgr. Meglia, Geschäftsträger des heil. Stuhles in Paris (abgedruckt in den *Köln. Bl.* 1861 Nr. 58, II. Ausgabe vom 10. März *Deutsch. Volksbl.* Nr. 62—65, ausnüglich in *Deutschland* Nr. 32) auf's Schlagendste im Einzelnen widerlegt wurde. Vgl. auch die Rubrik: *Rdm. Frage* in der V. Bibliographie.

me, ut omnes unum sint, sicut tu Pater in me es et ego in te." Atqui huius unitatis vis et ratio omnino postulat, ut tamquam membra cum Romano Pontifice, qui Christi in terris Vicarius est, coniungantur et coalescant. Quamobrem ad Praedecessorem Nostrum sanctae memoriae Damasum scribebat Ecclesiae doctor Hieronimus „Beatitudini tuae hoc est Petri Cathedrae communione consocior, supra illam Petram aedificatam Ecclesiam scio, quicumque extra hanc domum agnum comederit, profanus est." Quantam vero memorati libelli auctor infert iniuriam perillustri Galliarum genti, utpote quam catholicae unitatis retinentissimam schismaticis putat erroribus posse implicari! Quanta illius temeritas est, quod ab obsequio ac fide erga Apostolicam Sedem abstrahendum fore confidat Clerum illum et spectatissimos praesertim Antistites, qui praedecessores inter suos Irenaeum recenseant Lugdunensis Ecclesiae Pastorem praeclara ista scribentem: „Ad Romanam Ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles": qui nullo fracti metu, nullo retardati periculo, tum voce tum scriptis Nostra Sanctaeque Sedis iura vindicare certaverint, Nobisque exhibere nunquam intermiserint certissima devotionis argumenta! Quorum Nos, aliorumque per orbem Antistitum dum meritis ornamus praeconiis pastoralem curam, vigilantiam, firmitatem, ipsos licet sponte sua incensos erectosque ad Catholicae fidei defensionem, hortari tamen atque excitare pro hac temporum iniquitate non praetermittimus, ut quo validiores quotidie hostiles impetus fiant, eo firmiori animo sustinendos ac frangendos curent, atque adeo commissos suae curae fideles de fallaciis insidiisque admonere non desinant, quibus avellere ipsos a Matris Ecclesiae germio vaferrimi homines connitantur. (4) Iam vero ex damnando illo libello, quaenam tandem sint auctoris et ceterorum omnium consilia qui civilem Sanctae Sedi principatum extorquere conantur, detracta veluti larva manifeste deprehendimus. Scilicet nihil aliud intendunt ac moliuntur, quam ut Sanctissimae Religionis fundamenta subvertant. Id sane per provincias a civili Nostra dominatione iniuste subreptas, id per reliquas Italiae regiones perfidissimis quibusque artibus studiose curari et videmus et ingemiscimus. Huc spectant disseminatae quaquaversus perversae sacrorum librorum interpretationes ad fidem corrumpendam, diffusa ad contaminandos iuventutis mores turpissimorum libellorum colluvies, invecta quocumque effraenis vivendi licentia, despecta proculcata Ecclesiae potestas, sacra immunitas violata, subducta ab auctoritate et vigilantia Episcoporum publica inventutis institutio omnisque doctrinae morumque disciplina, praepositi docendo homines de religione prave sentientes, evulgatum in Umbria decretum de cunctis ferme religiosis familiis e claustro exturbandis, de extinguendis Collegiatis Capitulis, delendisque simplicibus cuiusvis generis Beneficiis, piisque Sodalitiis eorumque bonis per summam iniuriam occupandis; huc spectant coniecti in vincula ecclesiastici viri, ipsique sacri Antistites, quos inter Venerabilis Frater Archiepiscopus Urbinas nuper septus armis in custodiam traditus, et Cardinalitia etiam dignitate fulgens Venerabilis Frater Firmanus Antistes per vim abreptus a Sede sua, alioque relegatus, et ab omni commissi gregis curatione prohibitus, ac plures etiam Antistites et Sacerdotes e Regno Neapolitano vel in carcerem missi, vel ad fugam coacti; huc spectant, (nec sine acerbissimo doloris sensu memoramus) patefacta per nonnullas Italiae civitates protestantibus templa,

et publicae etiam scholae institutae, ubi in perniciem Catholicae Religionis quaelibet impune tradatur doctrinae perversitas; denique promulgatum in Umbria decretum, quo matrimonium nuncupatum ab Apostolo magnum Sacramentum peculiaribus civilibus disciplinis illigatur, ac ferme subtrahitur ad Ecclesiae potestate, eo fortasse consilio ut postea civilibus dumtaxat subdatur legibus, eaque ratione, quod Deus avertat, legalis invehatur concubinatus cum extremo animarum detrimento. Atque hic, uti Apostolici Notri muneris ratio postulat, quidquid contra Ecclesiae iura et patrimonium, contra religiosas personas earumque bona actum hucusque est, vel peragatur in posterum, damnamus, reprobamus, ac nullius vis et roboris, ac prorsus irritum palam edicimus [1]). Quanta vero ubique sit rerum omnium tum publicarum tum privatarum perturbatio, quantus in Europa motus, quantis dissidiis flagret Italia ecquis non videat, ac Nobiscum non maxime doleat? Tam multa tamque gravia rei sacrae et civili inflicta vulnera considerantes exclamare cogimur cum Propheta „infecta est terra ab habitatoribus suis quia transgressi sunt leges, mutaverunt ius, dissipaverunt foedus sempiternum." Haec autem malorum congeries ab iis maxime repetenda, qui ut suam per Italiae fines ditionem extendant humana quaeque iura ac divina audacter pervertunt, qui publicae se felicitatis auctores iactant ac praedicant, quocumque tamen pervaserint, ibidem saevissimae veluti tempestates impressa relinquunt furoris excidii-que vestigia. Utinam aliquando redeant insipientes ad cor, nimirum intelligant, Religione sublata, nullum humanae societati superesse praesidium tum ad stabilitatem tum ad quietem; utinam sibi aliquando persuadeant unam esse Catholicam Religionem veritatis magistram, virtutum omnium altricem, in qua civitatum, regnorum incolumitas salusque nitatur: meminerint aliquando, Apostolicam hanc Sedem nedum adversatam nunquam fuisse verae ac solidae populorum felicitati, quin etiam quovis tempore de universo hominum genere fuisse egregie promeritam; per illam namque traductae ad humanitatem barbarae gentes, veraeque religionis praeceptis institutae, sedati bellorum tumultus, provectae modis omnibus bonae artes ac disciplinae, calamitosis aegrisque recreandis publica charitatis excitata domicilia, asserta promulgata et principibus et populis vel in maximis perturbationibus iustitiae atque honestatis principia. Haec atque alia quamplura per Apostolicam Sedem in bonum humanae societatis provide sapienterque peracta, multis eximiisque testata monumentis, ad omnis praedicationem temporis celebrabit historia.

(5) Sed iam paternum animum Nostrum ad se revocat plurimis afflicta malis per Orientem Ecclesia, quae tamen cruentis martyrum palmis nobilitari ornarique non desinit. Loquimur nempe, Venerabiles Fratres, de regno Chorese, de Sinensium Imperio regnisque finitimis, ubi neque atrocissimis cruciatibus nec dirissimo quovis mortis genere debilitata aut victa est Christianorum in fide constantia; loquimur de Conchinchinae

[1]) Man verbinde damit die vom Cardinalstaatssecretär *Antonelli* unter dem 15. April 1861 erlassene „Protestation de N. S. P. le Pape contre le titre de roi d'Italie pris par Victor Emanuel" (in der Pariser canonistischen Zeitschr. *La Verité* 1861. Nr. 4.), ferner den Protest *Antonelli's* an das diplomatische Corps vom 16. April 1861 gegen den Verkauf der Kirchengüter in den von Piemont usurpirten Provinzen des Kirchenstaats (in *Deutschland* 1861 Nr. 62. *Allgem. Zeit.* Nr. 160. *Mainz. Journ.* Nr. 133.

ac Tonchini regionibus, in quibus ad extinctionem prorsus christiani nominis acerbissime recruduit ethnicorum immanitas. Quid enim memorabimus collegia, coenobia, templa, publicas privatasque aedes vel solo eversas, vel flammis absumptas? quid christifideles referemus cuiusque aetatis, conditionis, ordinis partim saevissime exagitatos, nudatosque rebus omnibus hac illac errantes vitam trahere coactos quovis supplicio acerbiorem, partim in carcerem detrusos, omnique tormentorum genere excruciatos? qui tamen in ferendis pro Christo suppliciis ac morte obeunda veterum Ecclesiae Martyrum fortitudinem retulerunt. Neque minus Nos tangit ac movet miserrima christianorum per Syriam conditio, qui licet a crudelissimae caedis perpessione quieverint, assiduo turbantur metu ne compressus tantisper militaribus Europae copiis infidelium impetus in rapinas iterum caedesque furentius erumpat. Illorum Nos relevandis infortuniis, sin minus paternis desideriis parem, aliquam tamen pro angustis Nostris rebus pecuniae partem transmittendam curavimus, quam offerre Nobis nunquam intermisit pia Catholicarum gentium liberalitas. Quarum etiam non sine laude commemoratum volumus egregium charitatis exemplum in recreandis subsidiorum largitate afflictis per Syriam fidelibus, atque adeo maximopore laetamur, nunquam languescere in Ecclesia virtutem illam, quam divinus Reparator praecipuum esse signum voluit Christianae Religionis.

(6) Hic, quem hactenus exposuimus, sacrarum rerum et publicarum status, deplorandus quidem ac luctuosus, Nos vehementer angit atque perturbat, et gravi etiam moerore complet, Venerabiles Fratres; Vosque in partem vocatos procurationis Nostrae in partem etiam doloris venire non dubitamus. Sed tamen non concidamus animo, atque iteratis quotidie precibus levemus oculos nostros in montem, unde in tantis rerum asperitatibus opportunum expectemus auxilium. Aderit Ecclesiae suae Deus, aderit humilitati Nostrae, Eiusque Nos virtute roboratos ab officio et constantia Apostolici Ministerii nullus plane periculi metus, nulla deterrebit adversitas. Innocens christianorum sanguis, quo perfusa Orientalis terra est, in odorem suavitatis ascendat ad Dominum, illoque salutari velut sacrificio placatus gravissimas, quibus premimur, quaeque impendent, calamitates propitius avertat; atque accedente Sanctissimae Genitricis Dei ab origine immaculatae patrocinio, et beatissimis Apostolis Petro et Paulo suffragantibus, concedat Ecclesiae suae de acerbissimis inimicis referre victoriam. Exsurgat aliquando in iudicium Deus, hostesque sui nominis religionis excidium anhelantes, multa et nefaria in Ecclesiam molientes in fortitudine brachii sui disperdat et conterat, vel, quod potius et optamus et poscimus, divinae gratiae lumine collustratos in viam iustitiae et veritatis dives in misericordia clementissime traducat.

9. Erläuterung der päpstlichen Ansprache

vom 17. December 1860 in dem Fastenhirtenbriefe des hochw. Bischofs Wilhelm Emanuel von Mainz vom 22. Februar 1861.

(Aus dem kirchl. Amtsblatt für die Diöcese Mainz 1861. Jahrg. III. Nr. 2.)

Der hochw. Bischof von Mainz gibt in seinem grossartigen Fastenhirtenbriefe von diesem Jahre eine *Erklärung* der päpstlichen Allocution vom 17. Dezember 1860, was dem Hochwürdigsten Herrn Bischof

Gelegenheit gab, sich an der Hand dieser Allocution über vier Punkte: *die Eingriffe deutscher Kammern in die Rechte der Kirche*, das Treiben in *Frankreich* und *Italien* und endlich die Leiden der Kirche im Morgenland ausführlicher zu verbreiten. Wir geben hier, was er den *deutschen Kammern* in eindringlichster Weise zu Gemüth führt.

„Der heilige Vater, sagt der *Hirtenbrief*, klagt vor Allem über sehr verderbliche Irrthümer, die in vielen Ländern Europa's über die *Gewalt* und über die *Rechte der Kirche* verbreitet seien. Daher komme das fortgesetzte Bestreben, den mit dem apostolischen Stuhle abgeschlossenen *Verträgen* über kirchliche Dinge alle bindende Kraft abzusprechen und den Abschluss *neuer Verträge* zu verhindern. Den tiefsten Grund dieser Richtung findet der heilige Vater in der aus dem Protestantismus entsprungenen falschen Lehre, wonach die Kirche, ohne äusseren Zusammenhang, im Staate als vereinzelte Gesellschaft bestehe, die keine anderen Rechte besitze, als welche ihr vom Staate verliehen seien, weshalb auch die weltliche Gewalt einseitig die kirchlichen Angelegenheiten ordnen könne. Dagegen habe der göttliche Stifter die Kirche als eine wahre und vollkommene Gesellschaft eingesetzt, die nicht in Landesgrenzen eingeschlossen, in ihrem Gebiete keiner weltlichen Macht unterworfen und befugt sei, ihre Gewalt und ihr Recht zum Heile der Menschen überall frei zu üben. In diesem Sinne habe Christus die feierlichen Worte zu den Aposteln gesprochen: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Gehet also hin und lehret alle Völker, lehret sie Alles halten, was ich euch befohlen habe" [1]; und im Gehorsam gegen diese Worte hätten die Apostel, selbst im Widerspruch gegen Fürsten und Könige, ohne Furcht vor Drohungen und Strafen, das ihnen übertragene Amt freudig ausgeübt.

Ich brauche kaum zu sagen, wie nahe uns in unserem deutschen Vaterlande diese Worte angehen. Der heilige Vater selbst erklärt, dass er durch die Vorgänge in unserer Kirchenprovinz, im *Erzbisthum Freiburg*, dazu veranlasst worden sei. Wenn wir aber bedenken, dass auch *in unserer Diöcese*, namentlich bei den letzten *Kammerverhandlungen*, ähnliche Ansichten geltend gemacht wurden, ja dass sie in einem grossen Theile der deutschen Presse vertreten sind, so können wir uns nicht verhehlen, dass es sich hier wahrhaft um eine allgemeine Angelegenheit handelt, und dass *alle Katholiken in Deutschland* nicht aufmerksam genug auf diese feindlichen Bestrebungen sein, ihnen nicht entschieden genug entgegen treten können. Wohin würde es in der That mit der katholischen Kirche in Deutschland kommen, wenn man nicht nur anfangen dürfte ihren Zusammenhang mit dem Papste vollkommen zu ignoriren, sondern auch durch einseitige Acte der weltlichen Gewalt und *durch Kammermajoritäten* über Bestandtheile ihrer Verfassung zu bestimmen? Wir wollen hier ganz davon absehen, wie diese Anfeindungen aller Verhandlungen mit dem Oberhaupte der Kirche, dieses *gehässige Schelten* auf abgeschlossene Concordate, dieses grundsätzliche Verhindern jeder künftigen Verständigung schon an sich so *voll Ungerechtigkeit und Feindseligkeit gegen uns Katholiken ist*. Dagegen müssen wir

[1]) Matth. 28, 18—20.

hervorheben, dass darin ein Angriff auf die *Verfassung* und die *Rechtsstellung der katholischen Kirche selbst* liegt.

Zwei Dinge stehen fest: *erstens*, dass die Verbindung aller einzelnen Theile der Kirche mit dem einen sichtbaren Oberhaupte, dem Papste, zum Wesen der katholischen Kirche gehört; *zweitens*, dass abgesehen von den allgemeinen Grundsätzen, eine feste, zweifellose Grenze zwischen Kirche und Staat für alle möglichen Nebenverhältnisse bisher noch nicht gefunden ist. Was liegt da näher, als eine freundliche Verständigung mit dem Oberhaupte der Kirche? So ist es auch von jeher, bis in die neueste Zeit, ohne Widerspruch gehalten worden. Von ihrem eigentlichen Gründer, vom heil. Bonifacius bis jetzt, hat die katholische Kirche in Deutschland stets in der innigsten Verbindung mit dem Papste gestanden, und seit vielen Jahrhunderten hat man es für angemessen gehalten, bei entstehenden Grenzstreitigkeiten über den Umfang der geistlichen und weltlichen Gewalt *Concordate* zu Stande zu bringen. So ist es namentlich auch im Anfange dieses Jahrhunderts geschehen und sämmtliche Regierungen Deutschlands haben, ohne irgend einen Widerspruch, zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse ihrer katholischen Unterthanen, mit Rom verhandelt. Man hielt das damals noch für selbstverständlich und mit der Verfassung und dem Rechtsbestande der Kirche von selbst gegeben. So verhandelten auch die Regierungen in der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom Jahre 1817 bis 1830 mit dem Papste ohne irgendwelche Einmischung von anderer Seite, und die ersten Ständeversammlungen im *Grossherzogthum Hessen* waren damals so sehr von der Angemessenheit dieses Verfahrens durchdrungen, und zugleich so wohlwollend und billig gegen ihre katholischen Mitbrüder gesinnt, dass sie sich den Anträgen der katholischen Deputirten von Mainz auf Beschleunigung des Abschlusses dieser Verhandlungen ohne Widerspruch anschlossen.

Erst seit Abschluss des österreichischen Concordates hat man unter Benutzung vorhandener Leidenschaften, und wohl ohne Zweifel in Folge gemeinschaftlicher Verständigung *in geheimen Gesellschaften*, Gehässigkeiten aller Art über jede gütliche Verständigung mit dem Papste verbreitet und damit zugleich die Stellung des Papstes zur Kirche gänzlich ignorirt. Darin liegt aber eine Bestreitung unserer *rechtlichen Existenz*. Wir können zwar die von uns getrennten christlichen Confessionen nicht nöthigen, jene oben vom heiligen Vater gebrauchten Worte: „Mir ist alle Gewalt gegeben; gehet hin und lehret alle Völker" in unserem Sinne, von einer dem hl. Petrus und den übrigen Aposteln übertragenen Vollmacht zu verstehen, die noch jetzt von ihren Nachfolgern geübt wird, wir haben aber das Recht zu verlangen, dass *wir* diese Worte im katholischen Sinne *für uns* verstehen dürfen, und dass unsere Verhältnisse darnach geordnet werden; wir haben nicht das Recht von ihnen anders, als auf dem Wege freier Ueberzeugung, die Anerkennung der Autorität des Papstes zu fordern, und wo wir berufen wären an der staatlichen Gesetzgebung in Deutschland mitzuwirken, da müssten wir ihnen freien Raum lassen, ihre Grundsätze geltend zu machen, — umgekehrt aber haben wir Katholiken nicht erst seit der Reformation, sondern von da an, wo zum Erstenmale die Stimme christlicher Glaubensboten den Namen Jesus auf deutscher Erde ausgesprochen hat, wo der

erste unserer deutschen Vorfahren seine Kniee vor diesem Namen beugte und durch die Taufe Jesu Christi aufgenommen wurde, das Recht, im Papste unser kirchliches Oberhaupt anzuerkennen und diesen unseren Grundsatz überall geltend zu machen, und wo irgend ein Protestant berufen ist, an den Gesetzen eines deutschen Staates mitzuwirken, da hat er bei Ordnung staatlicher Verhältnisse, die auf die kathol. Kirche Bezug haben, *die Pflicht, diese unsere Verbindung mit Rom anzuerkennen.* Das allein ist auf beiden Seiten recht und ehrlich.

Doch, Geliebte, in jenem Bestreben, die alten geheiligten Bande, welche die einzelnen Theile der katholischen Kirche mit dem Mittelpunkte vereinigen, als gar nicht mehr vorhanden anzusehen, liegt allein noch nicht das ganze Unrecht der Richtung, von welcher der heilige Vater hier redet. Es genügt ihr nicht, die Glieder der Kirche von ihrem sichtbaren Haupte abzutrennen, sondern die so abgetrennten Glieder sollen dann auch lediglich der weltlichen Gewalt in ihren kirchlichen Verhältnissen untergeordnet werden. Ihr habt es ja schon vielfach gehört, Geliebte, dass auch *mit Eurem Bischof* nach diesen neuen Grundsätzen die Regierung nicht mehr über kirchliche Angelegenheiten verhandeln darf. Das soll eine Entwürdigung, eine Schmach sein! Der Bischof ist ja nur ein Unterthan und hat lediglich zu gehorchen! Freilich, Geliebte in *einem* Sinne, den ihr Alle kennet, ist das nie bestritten. Es hat noch kein katholischer Bischof seine Unterthanenpflichten geleugnet, oder behauptet, dass er als solcher nur vom kleinsten Gesetze entbunden sei, so lange diese nicht der göttlichen Ordnung widersprechen. Der katholische Bischof ist aber ausserdem ein *Nachfolger der Apostel* und mit ihrer Vollmacht bekleidet. Diese Auffassung der bischöflichen Würde gehört gleichfalls zum Wesen der katholischen Kirche und wer sie leugnet, ist nicht mehr Katholik. Von den 800,000 Einwohnern des Grosshersogthums sind 220.000 Glieder der katholischen Kirche, und alle diese, die geringe Zahl ungläubiger Katholiken abgerechnet, betrachten den Bischof als das, was er nach der Lehre ihres Glaubens ist, als Nachfolger der Apostel. Sie können allerdings nicht verlangen, dass Nichtkatholiken ihre Ueberzeugung von der bischöflichen Würde theilen; sie können aber fordern, *dass man ihre Ueberzeugung achte und sie bei Ordnung ihrer kirchlichen Verhältnisse anerkenne.*

Man sollte desshalb glauben, eine Regierung werde ohne Vorwurf, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, welche die kirchlichen Angelegenheiten ihrer katholischen Unterthanen berühren, mit dem Bischofe ein Uebereinkommen treffen dürfen. Wenn es sich um eine Staats-Anleihe handelt, wenn Geldbanken gegründet, Eisenbahnen gebaut werden, darf die Regierung mit ihren Unterthanen Verträge abschliessen; es scheint daher fast unmöglich, es ihr als Erniedrigung vorzuwerfen, wenn sie mit dem Bischofe sich verständigt. So ist es aber nicht! Es ist gut, die ganze Wahrheit auszusprechen: so rücksichtslos erhebt sich der Zeitgeist, dass er zwar duldet, wenn die Regierungen mit reichen Banquiers wie mit Königen unterhandeln, aber nicht ertragen kann, wenn mit einem katholischen Bischofe ein Vertrag abgeschlossen wird. Statt dessen sollen weltliche Regierungen die kirchlichen Angelegenheiten einseitig durch Gesetze ordnen, die lediglich mit den Kammern, *wo oft nur wenige Katholiken Sitz und Stimme haben,* berathen sind. Das

ist die Forderung, die jetzt laut gestellt wird und dahin geht das Ziel der vom heiligen Vater so treffend bezeichneten Richtung. *Kammermajoritäten* sollen *ohne Rücksicht auf den Glauben der Katholiken, ohne Rücksicht auf Geschichte und Recht, nach den eben umlaufenden Tagesmeinungen* die Grenzen bezeichnen, in denen die katholische Kirche sich bewegen darf, so lange überhaupt noch eine Bewegung ihr gnädig gestattet wird.

Diesen *maßlosen Ungerechtigkeiten* gegenüber haben wir nun unsere Stellung klar in's Auge zu fassen, um ihnen zur rechten Zeit *Widerstand zu leisten.* Die Kirche lehrt uns viel Unrecht geduldig ertragen, sie lehrt aber auch wo es Gottes Wille fordert, den sterblichen Menschen zu sagen, was ihnen nicht erlaubt ist. Wir können daher geduldig ertragen, wenn man die kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken nicht mehr durch Concordate mit unserem geheiligten sichtbaren Oberhaupte ordnen will. So unbillig und feindselig dieser Sturm wüster Leidenschaften gegen die Concordate auch ist, der jetzt durch die Welt geht, — wir können es ertragen. Die Kirche kann auch ohne Concordate bestehen. Es kann sogar zweifelhaft erscheinen, ob es überhaupt für die Kirche wahrhaft heilsam ist, Concordate abzuschliessen, so lange an eine innere Concordanz nicht zu denken ist und die Kirche daher Gefahr läuft, gegen grosse Concessionen nur *scheinbare* Gegenleistungen einzutauschen. Wir können ferner ertragen, wenn man auch mit den Bischöfen keine Convention mehr dulden will. Auch das ist unbillig und feindselig, wir können es aber ertragen. Die Kirche kann auch ohne Conventionen bestehen.

Wenn man aber mit der katholischen Kirche *aus feindseliger Gesinnung* keine freundlichen Verständigungen mehr will, so halte man sich fern von allen gesetzlichen Bestimmungen, die in die Verfassung der katholischen Kirche eingreifen und gewähre ihr durch die Gesetzgebung vielmehr redlich und wahrhaft die Selbstständigkeit, die sie nach allem natürlichen und positiven Rechte fordern kann, und ihrem Wesen und ihrer Verfassung nach fordern kann und muss. Wenn aber statt dessen die weltliche Gewalt sich das Recht beilegen will, durch einseitige Gesetzgebung in die Verfassung der Kirche einzugreifen; wenn man sogar die Kirche unter Ausnahmegesetze stellen will, so können wir eine solche *Anmassung und Ungerechtigkeit nur mit Abscheu zurückweisen.* In solchen Fällen werden wir den Kammern nicht minder wie den Fürsten sagen: „Non licet, es ist uns nicht erlaubt." Mag aber kommen, was da will, Geliebte, non praevalebunt, Gott wird nicht dulden, dass die katholische Kirche in unserem deutschen Vaterlande überwältigt werde. Wir hoffen sogar, dass auch in unserem deutschen Volke der Geist der Gerechtigkeit endlich die Oberhand gewinnen und allgemein das Treiben einer Partei und ihrer Presse verurtheilen wird, die in einer Zeit, wo unser Vaterland so sehr der Eintracht bedarf, darauf ausgeht, überall Hass und Zwietracht auszusäen." Soweit der Hochwürdigste Bischof von Mainz über diesen Punkt.

3. Sanctissimi Domini nostri Pii divina providentia *Papae IX.*

Allocutio

habita in Consistorio secreto die XVIII. Martii MDCCCLXI.

Inhalt: 1) Die sog. Civilisation und die Kirche. Verhältniss der Kirche zu den Andersgläubigen, 2) der Bruch des neapolitanischen Concordats, 3) Worin äussert sich die sog. moderne Civilisation? Die Kirche beschützte stets die wahrhafte Civilisation. 4) Die Rathschläge in Betreff der bürgerlichen Verfassung. 5) Der Zweck der Angriffe gegen das Papstthum. 6) Unmöglichkeit, dass der Papst das Princip anerkenne, die erfolgreiche Ungerechtigkeit beeinträchtige die Heiligkeit des Rechtes nicht. 7) Vertrauen und Ergebung in den Willen Gottes; die zahlreichen Beweise der Liebe aus der ganzen katholischen Welt. 8) Verurtheilung der ungerechten Beraubungen und Verheissung der Verzeihung beim Aufgeben derselben.

VENERABILES FRATRES!

(1) Iamdudum cernimus, Venerabiles Fratres, quo misero sane conflictu ob invicem pugnantia inter veritatem et errorem, inter virtutem et vitium, inter lucem et tenebras principia, hac miserrima nostra praesertim aetate civilis exagitetur societas. Namque alii ex una parte tuentur quaedam modernae, uti appellant, civilitatis, placita, alii ex altera iustitiae sanctissimaeque nostrae religionis iura propugnant. Ac primi postulant, ut Romanus Pontifex cum *Progressu*, cum *Liberalismo*, uti vocant, ac recenti civilitate se reconciliet et componat. Alteri merito efflagitant, ut immobilia et inconcussa aeternae iustitiae principia integra et inviolata custodiantur, et saluberrima divinae nostrae religionis vis omnino servetur, quae et Dei gloriam amplificat, et opportuna tot malis, quibus humanum genus affligitur, affert remedia, quaeque est unica veraque norma, qua filii hominum in hac mortali vita omni virtute instituti ad beatae aeternitatis portum perducantur. Sed hodiernae civilitatis patroni hujusmodi discrimini haud acquiescunt, quandoquidem sese veros et sinceros religionis amicos affirmant. Ac Nos fidem eis adhibere vellemus, nisi tristissima sane facta, quae ante omnium oculos quotidie versantur, contrarium prorsus ostenderent. Et quidem una est vera ac sancta super terram religio ab ipso Christo Domino fundata et instituta, quae virtutum omnium fecunda parens et altrix, ac vitiorum expultrix, veraeque felicitatis index, appellatur Catholica Apostolica Romana. Quid autem sentiendum de iis, qui extra hanc salutis arcam vivunt, iam alias declaravimus in consistoriali Nostra Allocutione diei 9 Decembris anni millesimi octingentesimi quinquagesimi quarti [1]), atque hic eandem doc-

---

[1]) Die hier in Bezug genommenen Worte der Allocution vom 9. December 1854 sind abgedruckt bei *Walter*, Kirchenrecht 12. Aufl. §. 11 a. E. S. 21 Note 14 und lauten wie folgt: „Tenendum quippe ex fide est extra Apostolicam Romanam ecclesiam salvum fieri neminem posse, hanc esse unicam salutis aream, hanc qui non fuerit ingressus, diluvio periturum; sed tamen pro certo pariter habendum est, qui verae religionis ignorantia laborent, si ea sit invincibilis, nulla ipsos obstringi culpa ante oculos Domini. Nunc vero quis tantum sibi arroget, ut hujusmodi ignorantiae designare limites queat juxta populorum, regionum, ingeniorum, aliarumque rerum tam multarum rationem et varietatem?“ etc. Vollständig ist die ganze Allocution vom 9. Dezember 1854 abgedruckt und mit Erläuterungen begleitet im Mainzer „*Katholik*“ 1855. Erste Hälfte S. 1 ff. Denselben Gedanken,

tribuam confirmamus. Iam vero ab iis, qui pro religionis bono Nos ad hodiernae civilitati dexteram porrigendam invitant, quaerimus utrum facta talia sint, quae Christi hic in terris Vicarium ab Ipso ad caelestis suae doctrinae puritatem tuendam, atque ad agnos ovesque eadem doctrina pascendas et confirmandas divinitus constitutum possint inducere, ut sine gravissimo conscientiae piaculo, et maximo omnium scandalo se cum hodierna civilitate consocient, cuius opera tot nunquam satis deploranda eveniunt mala, tot teterrimae opiniones errores et principia promulgantur, quae catholicae religioni eiusque doctrinae omnino adversantur. Atque inter haec facta nemo ignorat quomodo vel ipsae solemnes Conventiones inter hanc Apostolicam Sedem et regios Principes rite initae penitus distruantur, veluti nuper Neapoli accedit qua quidem de re in hoc amplissimo vestro consessu etiam atque etiam querimur, Venerabiles Fratres, et summopere reclamamus eo prorsus modo, quo contra similes ausus et violationes alias protestati sumus.

(2) Haec autem moderna civilitas dum cuique acatholico cultui favet, ipsosque infideles a publicis muneribus obeundis minime prohibet, et catholicas scholas illorum filiis recludit, irascitur adversus Instituta scholis moderandis fundata, adversus quamplurimos cuiusque gradus ecclesiasticos Viros amplissima etiam dignitate insignitos, quorum non pauci vitam in exilii incerto aut in vinculis misere agunt, et adversus etiam spectatos laicos viros, qui Nobis et huic Sanctae Sedi addicti religionis iustitiaeque causam alacriter defendunt. Haec civilitas dum acatholicis institutis ac personis subsidia largitur, catholicam Ecclesiam iustissimis suis possessionibus spoliat, et omnia adhibet consilia ac studia ad salutarem ipsius Ecclesiae efficaciam imminuendam. Insuper dum omnem tribuit libertatem quibusque verbis et scriptis, quae Ecclesiam omnesque ipsi ex corde devotos adversantur, ac dum licentiam animat, alit et fovet, eodem tempore se omnino cautam moderatamque exhibet in reprehendenda violenta et immiti interdum agendi ratione contra eos adhibita, qui optima vulgant scripta; et omnem in puniendo exercet severitatem, si ab his moderationis fines vel leviter praeteriri arbitretur.

3) Huiusmodi igitur civilitati posset ne unquam Romanus Pontifex amicam protendere dexteram, et cum ea foedus concordiamque ex animo inire? Vera rebus vocabula restituantur, et haec Sancta Sedes sibi semper constabit. Siquidem ipsa verae civilitatis continenter fuit patrona et altrix; atque historiae monumenta eloquentissime testantur ac probant, omnibus aetatibus ab eadem Sancta Sede in disiunctissimas quasque et barbaras terrarum orbis regiones veram rectamque fuisse invectam morum humanitatem, disciplinam, sapientiam. At cum civilitatis nomine velit intelligi systema apposite comparatum ad debilitandam ac fortasse etiam delendam Christi Ecclesiam, nunquam certe quidem haec Sancta Sedes et Romanus Pontifex poterunt cum hujusmodi civilitate convenire. *Quae enim*, uti sapientissime clamat Apostolus, *participatio iustitiae cum*

---

dass die in unverschuldetem Irrthum Befindlichen vor Gott gerechtfertigt erscheinen, sprechen auch schon aus Sct. Augustinus in can. 29. Causa 24 qu. 3 und andere bei *Walter* a. a. O. verzeichnete ältere Kirchenschriftsteller, sowie der *Catechismus Romanus* part. 1. cap. 10. quaest 1. nr. 1. — Das ebenfalls hiehergehörige Citat bei *Walter* a. a. O. S. 20 Note 13 lautet um die Zahl der Dist. vervollständigt: c. 34 149 D. 4. de cons. (Augustin c. a. 412.)

iniquitate, aut quae societas luci ad tenebras? Quae autem conventio Christi ad Belial? [1])

(4) Qua igitur probitate perturbatores, et seditionis patroni suam vocem attollunt ad exaggerandos conatus frustra ab ipsis adhibitos, ut se cum Romano Pontifice componant? Hic enim, qui suam omnem vim haurit ex aeternae iustitiae principiis, quonam pacto posset illa unquam deserere, ut sanctissima debilitetur fides, atque adeo Italia in discrimen adducatur amittendi maximum suum splendorem et gloriam, qua undeviginti ab hinc saeculis refulget ob centrum et sedem, qua praestat, catholicae veritatis? Neque obiici potest, hanc Apostolicam Sedem in rebus civilis principatus clausas habuisse aures illorum postulationibus, qui liberiorem administrationem exoptare significarunt. Ut vetera omittamus exempla de hac nostra infelici aetate loquemur. Ubi enim Italia a legitimis suis Principibus liberiores institutiones obtinuit, Nos paternum animum gerentes filiorum partem Pontificiae Nostrae ditionis in civilem administrationem cooptavimus, et oportunas dedimus concessiones, propriis tamen prudentiae modis ordinatas, ne munus paterno animo concessum per malorum hominum operam veneno inficeretur. At vero quid inde factum est? Effrena licentia innocua Nostra largitate potita est, et Aulae, quo publici Ministri ac Deputati convenerant, limina sanguine respersa, et impia manus in eum sacrilege conversa qui beneficium concesserat. Quod si recentissimis hisce temporibus consilia circa civilem procurationem Nobis data fuerunt, haud ignoratis, Venerabiles Fratres, illa a Nobis admissa fuisse, eo tamen excepto ac reiecto, quod non ad civilem administrationem respiciebat, sed eo spectabat, ut spoliationis parti iam patratae assentiremur. Nihil vero est cur de consiliis bene acceptis, deque Nostris sinceris ad illa exsequenda promissis loquamur, cum usurpationum moderatores alta voce profiterentur, se non quidem reformationes, sed absolutam rebellionem, omnemque a legitimo Principe seiunctionem omnino velle. Atque ipsi erant gravissimi facinoris auctores et antesignani, qui suis clamoribus omnia replebant, non vero populus, ut de illis merito dici possit quod Venerabilis Beda de Pharisaeis et Scribis Christi inimicis aiebat [2]) *„Non haec aliqui de turba sed Pharisaei calumniabantur et Scribae, sicut Evangelistae testantur.“*

(5) Sed Romani Pontificatus oppugnatio non solum eo spectat, ut haec Sancta Sedes et Romanus Pontifex legitimo suo civili principatu omnino privetur, sed eo etiam tendit, ut infirmetur, et, si fieri unquam posset, plane tollatur salutaris catholicae religionis virtus; ac propterea impetit Dei ipsius opus, redemptionis fructum, et sanctissimam illam fidem, quae pretiosissima est haereditas in nos derivata ex ineffabili sacrificio, quod in Golgatha consummatum est. Atque ita se rem habere satis superque demonstrant tum commemorata iam facta, tum ea quae in dies evenire videmus. Quot enim in Italia Dioeceses ob illata impedimenta suis Episcopis orbatae, plaudentibus modernae civilitatis patronis, qui tot christianos populos sine pastoribus derelinquunt, et exilio versantur! Quot (cum incredibili animi Nostri dolore dicimus) apostatae, qui non Dei sed Satanae nomine loquentes, ac impunitate ipsis a fatali

[1]) Epist II. ad Corinth. c. VI. v. 14. 15.

[2]) Lib. 1. c. 48. in c. 11. Lucae.

regiminis systemate concessa fidentes, et conscientias exagitant, et infirmos ad praevaricandum impellunt, et misere lapsos in turpissimis quibusque doctrinis obfirmant, et Christi vestem lacerare contendunt, cum minime reformident Nationales, uti dicunt, Ecclesias, aliasque id genus impietates proponere ac suadere! Postquam vero ita religioni insultaverint, quam per hypocrisim invitant ut cum hodierna civilitate conveniat, non dubitant pari cum hypocrisi Nos excitare ut cum Italia reconciliemur. Scilicet, cum omni fere civili Nostro principatu spoliati gravissima Pontificis et Principis onera sustineamus piis Catholicae Ecclesiae filiorum largitionibus quotidie amantissime ad Nos missis, eumque gratis invidiae et odii signum facti simus eorum ipsorum opera, qui conciliationem a Nobis postulant; id vellent praeterea, ut palam declararemus usurpatas Pontificiae Nostrae ditionis Provincias in liberam usarpatorum proprietatem cedere. 6) Qua sane audaci et hactenus inaudita postulatione quaererent, ut ab hac Apostolica Sede, quae semper fuit et erit veritatis iustitiaeque propugnaculum, sanciretur, rem iniuste violenterque direptam posse tranquille honesteque possideri ab iniquo aggressore; utque ita falsum constitueretur principium, fortunatam nempe facti iniustitiam nullum iuris sanctitati detrimentum afferre. Quae postulatio iis etiam repugnat solemnibus verbis, quibus in magno et illustri Senatu nuperimis hisce diebus declaratum est, *Romanum Pontificem esse Repraesentatorem praecipuae vis moralis in humana societate.* Ex quo illud consequitur, eum nullo modo posse vandalicae spoliationi consentire, quin fundamentum violet illius moralis disciplinae, cuius ipse veluti prima forma et imago dignoscitur.

Iam vero quicumque vel errore deceptus vel timore perculsus praebere velit consilia iniustis perturbatorum civilis societatis votis consentanea, necesse est ut hisce potissimum temporibus sibi omnino persuadeat, illos nunquam contentos fore, nisi viderint omne auctoritatis principium, omne religionis frenum, omnemque iuris iustitiaeque regulam de medio tolli. Atque huiusmodi subversores in civilis societatis calamitatem illud iam tum voce tum scriptis assequuti sunt, ut humanas mentes perverterint, moralem sensum debilitaverint, et iniustitiae horrorem eripuerint; atque omnia conantur ut cunctis persuadeant, ius ab honestis gentibus invocatum nihil aliud esse, nisi iniustam voluntatem quae debeat omnino contemni. Heu! vere *luxit et defluxit terra et infirmata est, defluxit orbis infirmata est altitudo populi terrae. Et terra infecta est ab habitatoribus suis: quia transgressi sunt leges, mutaverunt ius, dissipaverunt foedus sempiternum* [1]).

7) Verum in tanta tenebrarum obscuritate, qua Deus inscrutabili suo iudicio gentes sinit offundi, Nos omnem Nostram spem fiduciamque plane collocamus in ipso clementissimo misericordiarum Patre et Deo totius consolationis, qui Nos consolatur in omni tribulatione Nostra. Ipse namque est, qui Vobis, Venerabiles Fratres, concordiae et unanimitatis inter Vos spiritum ingerit, et quotidie magis ingeret, ut Nobiscum arctissime aeque ac concordissime coniuncti parati sitis una Nobiscum sortem illam subire, quae arcano divinae suae providentiae consilio cuique nostrum reservata sit. Ipse est, qui caritatis vinculo inter se, et

[1]) Is. cap. 24. v. 4. 5.

cum hoc catholicae veritatis et unitatis centro coniungit sacrorum christiani orbis Antistites, qui fideles sibi commissos evangelicae veritatis doctrina instituunt, eisque iter in tanta caligine tuto sequendum monstrant, nuntiantes virtute prudentiae populis sanctissima verba. Ipse super omnes catholicas gentes effundit spiritum precum, et acatholicis aequitatis sensum inspirat, ut rectum de hodiernis eventibus ferant iudicium. Haec autem tam mira in universo catholico orbe precum consensio, tamque unanimes erga Nos amoris significationes, tot sane variisque modis expressae (quod in anteactis aetatibus haud facile queat inveniri) manifestissime ostendunt, quemadmodum hominibus recte animatis opus omnino sit tendere ad hanc Beatissimi Principis Apostolorum Cathedram, lucem terrarum orbis, quae magistra veritatis et nuntia salutis semper docuit, et usque ad consummationem saeculi immutabiles aeternae iustitiae leges docere nunquam desinet. Tantum vero abest, ut Italiae populi ab hisce luculentissimis filialis erga Apostolicam hanc Sedem amoris et observantiae testimoniis abstinuerint, ut immo quamplura centena ipsorum milia Nos amantissimis litteris adiverint non eo quidem consilio ut conclamatam a veteratoribus reconciliationem peterent, sed ut Nostras molestias, poenas, angores summopere dolerent, suumque erga Nos affectum omnimodo confirmarent, et nefariam sacrilegamque civilis Nostri eiusdemque Sedis principatus spoliationem etiam atque etiam detestarentur.

(8) Cum porro ita se res habeant, antequam loquendi finem faciamus, coram Deo et hominibus clare aperteque declaramus, nullam prorsus adesse causam quare cum quopiam Nos reconciliari debeamus. Quoniam vero, licet immerentes, Illius hic in terris vice fungimur, qui pro transgressoribus rogavit veniamque petiit, probe sentimus a Nobis parcendum iis qui Nos oderunt, ac pro ipsis orandum ut divinae gratiae auxilio resipiscant, atque ita illius, qui Christi hic in terris vicariam gerit operam, benedictionem promereantur. Libenter utique pro illis oramus, iisque, statim ac resipuerint, ignoscere ac benedicere parati sumus. Interim tamen non possumus inertes haerere, veluti qui nullam de humanis calamitatibus curam capiunt; non possumus non vehementer commoveri et angi, ac uti Nostra non reputare maxima damna et mala iis nequiter illata qui persecutionem patiuntur propter iustitiam. Quocirca dum intimo moerore conficimur, Deumque obsecramus, gravissimum supremi Nostri Apostolatus munus implemus loquendi, docendi et damnandi quaecumque Deus Eiusque Ecclesia docet et damnat, ut ita cursum Nostrum consummemus, et ministerium verbi, quod accepimus a Domino Iesu, testificari Evangelium gratiae Dei.

Itaque si iniusta a Nobis petantur, praestare non possumus: si vero postuletur venia, illam ultro libenterque, uti nuper declaravimus, impertiemur. Ut autem huiusce veniae verbum eo proferamus modo, qui Pontificiae Nostrae dignitatis sanctitatem omnino decet, flectimus ante Deum genua, et triumphale nostrae redemptionis amplectentes vexillum, Christum Iesum humillime deprecamur, ut Nos eadem sua repleat caritate, ut eo prorsus modo ignoscamus quo Ipse suis pepercit inimicis, antequam sanctissimum suum spiritum in aeterni Patris Sui traderet manus. Atque ab ipso impensissime exposcimus, ut quemadmodum post veniam ab Eo tributam, inter densas tenebras, quibus universa terra fuit

obducta, inimicorum suorum mentes illustravit, qui horrendi facinoris poenitentes revertebantur percutientes pectora sua, ita in hac tanta nostrae aetatis caligine velit ex inexhaustis infinitae suae misericordiae thesauris caelestis ac triumphatricis suae gratiae effundere dona, quibus omnes errantes ad unicum suum ovile redeant. Quaecumque autem futura sint investigabilia divinae suae providentiae consilia, ipsum Christum Iesum Ecclesiae suae nomine rogamus, ut Vicarii sui causam, quae Ecclesiae suae causa est, iudicet, eamque contra hostium suorum conatus defendat, ac gloriosa victoria exornet et augeat. Ipsum item exoramus ut perturbatae societati ordinem tranquillitatemque restituat, et optatissimam pacem tribuat ad iustitiae triumphum, quem ab Eo unice expectamus. In tanta enim trepidatione Europae totiusque terrarum orbis, et eorum, qui arduo funguntur munere moderandi populorum sortes, Deus unus est, qui Nobiscum et pro Nobis pugnare possit: *Iudica nos Deus, et discerne causam nostram de gente non sancta: da pacem Domine in diebus nostris, quia non est alius qui pugnet pro nobis, nisi tu Deus Noster.*

4. Decreta S. C. Concilii de applicatione missae in binatione.

Wir haben im Archiv Bd. VI. S. 32 ff. ein an die Bischöfe der Kirchenprovinz Reims gerichtetes Decret der S. C. Rituum d. 11. Mart. 1858 *de purificatione Calicis in prima, binandi facultate concessa, missa,* mitgetheilt, welches auch für die Kölner Erzdiöcese unter dem 28. November 1859 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiöcese Köln 1859, Nr. 23) von dem dortigen Generalvikariat eingeschärft ist. Wir lassen hier zwei Decrete der S. Congregatio Concilii de applicatione missae in binatione folgen, wie sie ebenfalls für die Erzdiöcese Köln bekannt gemacht sind.

a. *Decretum S. C. Concilii d. 25. Septembr. 1858 de applicatione Missae in Binatione.*

(Aus dem Kirchl. Anzeiger für die Erzdiöcese Köln 1859, Nr. 18.)

Quum multi sacerdotes, obtenta Superiorum venia, diebus Dominicis et Festis de praecepto binam celebrent Missam, cuncti ut sciant, quibus hac in re teneantur quoad Missae applicationem et Stipendium, recentissimum, quod S. Concilii Congregatio 25. Septembris 1858 edidit, Decretum ad singulorum, quorum interest, notitiam hisce perducimus.

Coloniae die 5. Sept. 1859. *Vic. Arch. in Spir. Generalis.*

Dubia autem dirimenda haec erant:

I. An parochus, qui duas parochias regit, et ideo bis in die celebrat, utrique parochiae suam Missam applicare teneatur, non obstante redituum exiguitate, in casu,

II. An parochus, qui una eademque in parochia bis eadem die celebrat, utramque Missam populo sibi commisso gratis applicare omnino teneatur, in casu,

III. An Vicarii aut alii Sacerdotes curam animarum non habentes, siquando bis in die celebrent, ut fit quandoque, seu ut numero sufficienti Missae in Ecclesia parochiali celebrentur, seu ut hospitalia, carceres,

Sanctimonialium Conventus Missa non careant, secundam et ipsi Missam populo gratis applicare teneantur, in casu,

Et quatenus affirmative ad I. II. et III.

IV. An et quomodo concedendum sit Parochis, qui diebus Dominicis aliisque bis celebrant, ut unius Missae liberam habeant applicationem et stipendium pro ea recipere valeant, in casu,

V. An et quomodo idem concedendum sit Sacerdotibus, curam animarum non habentibus, quoad utramque Missam, in casu,

VI. An et quomodo concedenda sit absolutio quoad praeteritum, in casu,

Die 25. Septembris 1858 S. Congregatio ad supra dicta dubia rescripsit:

Ad primum: *Affirmative.*

Ad secundum: *Negative, firma prohibitione recipiendi eleemosynam* [1]) *pro secunda Missa.*

Ad tertium: *Negative, quatenus animarum curam non habeant, firma semper prohibitione recipiendi eleemosynam pro secunda Missa.*

Ad quartum: *Negative et Episcopus provideat ad formam Constitutionis Benedicti XIV: Cum semper oblatas* §. 8.

Ad quintum: *Provisum in tertio.*

Ad sextum: *Celebrata unica Missa ab unoquoque affirmative, facto verbo cum Sanctissimo* [2]).

b. *Decretum S. C. Concilii d. 23. Mart. 1861 de applicatione Missae in Binatione.*

(Aus dem Kirchl. Anzeiger für die Erzdiöcese Köln 1861, Nr. 10.)

Postquam his foliis die 5. Septembris 1859 recentissimum, quod S. Concilii Congregatio edidit, Decretum pro casu binationis quoad Missae applicationem et stipendium, sacerdotibus, qui, obtenta Ordinarii licentia, diebus Dominicis et Festis de praecepto binam celebrant Missam, intimavimus, alteram eadem de re Sacrae Congregationis Eminentissimorum S. R. E. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum decisionem, die 23. Martii huius anni emanatam, Archidioeceseos Nostrae Clero hisce communicamus.

Coloniae die 11. Maii 1861. *Vic. Arch. Generalis.*

TREVIREN.

Eleemosynae Missarum.

Episcopus Trevirensis sequentia exponit: Sacra Congregatio Concilii Tridentini, Decreto 25. Septembris 1858 edito, declaravit, non licere sacerdoti, qui binam eadem die dicit missam, eleemosynam seu stipendium accipere pro secunda missa. Qua de re sequentia proponuntur dubia dirimenda:

---

[1]) Stipendium.

[2]) Patre.

In multis Dioecesis nostrae Parochiis existunt fundationes, quae vulgo *Primissariae* vocantur (Beneficia et simplicia et curata) quibus provisum est, ut Dominicis diebus et festis praeter quasdam ferias sacrum celebretur matutinum. Eiusmodi vero fundationes ob exiguitatem redituum et penuriam sacerdotum plerumque proprio carent sacerdote. Ut autem menti fundatorum, quantum fieri potest, satisfiat, Parochi, obtenta binandi facultate, diebus Dominicis et Festis binam dicunt missam — Sacrum matutinale et Sacrum summum pro populo, et in utroque Sacro traditur Homilia sive Instructio catechetica, pro quo peculiari labore sive industria Parochi hucusque ex eiusmodi fundationibus certam percipiunt remunerationem. Sunt et alii Parochi, qui diebus Dominicis et Festis binam dicunt missam, partim in filialibus, quia necessitas moralis id exigit. Non pauci parochi ad ecclesias dissitas per vias asperas, tempore aestus, frigoris et nivis tendunt, qui infra Sacrum simul tradunt doctrinam christianam. Quaeritur igitur.

I. Utrum Parochi, qui, ut menti fundatorum fiat satis, diebus Dominicis et Festis binam dicunt missam et pro fundatoribus *Primissarium* applicant, salarium ex fundo Primissarium pro peculiari labore percipere possint?

II. Utrum Parochi, qui pro necessitate circumstantiarum diebus Dominicis et Festis sive in ecclesia parochiali, sive filiali dissita bis celebrant, tradita simul doctrina christiana, pro peculiari labore et industria certum Salarium annuum, a Parochianis oblatum, percipere valeant?

Die 23. Martii 1861, Sacra Congregatio Eminentissimorum S. R. E. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum censuit rescribendum: *Posse permitti*, prudenti arbitrio episcopi, aliquam remunerationem intuitu laboris et incommodi, exclusa qualibet eleemosyna pro applicatione missae.

Card. Caterini praef.

(L. S.) *A. Quaglia*, Secretarius.

5. *Urbis et Orbis.*

Decretum S. C. Indulgentiarum

d. 8. Januar. 1861 super institutionibus seu erectionibus et aggregationibus Confraternitatum seu Congregationum ab Ordinibus Regularibus, Religionibus, Institutis, Archiconfraternitatibus et Congregationibus faciendis.

(Aus dem Pastoralblatt für die Erzdiöcese München Freising 1861 Nr. 20.)

Ex Audientia SSmi. die 8. Januarii 1861.

Ad Religionis et pietatis incrementum ac mutuam charitatem inflammandam Apostolica Sedes pluribus sive Ordinibus Regularibus et Institutis sive etiam Christi fidelium Saecularium Archiconfraternitatibus et Congregationibus potestatem fecit alias Confraternitates et Congregationes erigendi et instituendi nec non etiam sibi aggregandi ac Indulgentias, Privilegia, aliasque spirituales gratias sibi concessas communicandi.

Cum autem nulla certa forma vel ratio praescripta fuisset quae in hujusmodi institutionibus et erectionibus vel aggregationibus et communicationibus faciendis servari deberet Clemens VIII. fel. rec. Constitutione quae incipit *Quaecumque a Sede Apostolica* data sub die 7. Decembris 1604 modum praecepit servandum in his peragendis for-

mulam quoque praescribendo, atque inter alia statuit Indulgentias, Privilegia etc. tantummodo communicari posse quae nominatim et expressa Societati aggreganti concessa sunt non tamen ea quae per extensionem vel communicationem sibi quovis modo concessa sunt et quidem communicari non sub generali verborum forma vel ad instar sed expresse et in specie atque per dictam formulam ab ipso Pontifice approbatam, quae quidem omnia in eadem Constitutione reperiuntur praecepta sub nullitatis poena, ut clarius patet ex laudata Constitutione.

Compertum tamen est progressu temporis non ab omnibus adhibitam fuisse hanc formulam neque Privilegia neque Indulgentias adamussim communicatas quemadmodum Pontifex praeceperat.

Cum insuper statutum fuisset in eadem Constitutione ut institutiones et aggregationes gratis omnino fierent, et tantummodo per Decretum Congregationis Cardinalium sub Paulo V. Indulgentiarum moderationi praepositae latum die 6. Martii 1608 titulo expensarum permissum fuisset Instituentibus, vel Aggregantibus scutum unum aureum recipere et quidem sub poena, inter caetera, nullitatis prout clarius innotescit ex eodem Decreto, attamen cognitum similiter est neque dispositionem hanc ab omnibus servatam fuisse.

Ad dubitationem itaque omnem tollendam super validitate harum institutionum seu aggregationum Sanctitas Sua benigne sanavit institutiones et aggregationes hucusque factas in quibus aliquid ex praedictis desideretur quod perficiendum erat per Constitutionem enunciatam aut Decretum superius expressum, vel contra in iisdem praescripta peractum sit, simulque mandavit ut in posterum formula in hujusmodi erectionibus seu institutionibus seu aggregationibus adhibenda concordet saltem in substantialibus cum illa praescripta a Clemente VIII. cujus Constitutionis ad minus praecipua Capita in eadem formula inserantur cum variationibus ab eadem Sanctitate Sua approbatis, cujus quidem formulae exemplar iis praesertim quorum interest communicandum in Actis S. Congregationis servari praecepit et ut Societati aggregatae ab Ordine, Instituto, seu Archiconfraternitate aggregante tradi possit separatim et distincte a formula ac etiam typis impressus Elenchus Indulgentiarum et Privilegiorum ab Ordinario tamen loci recognitus; cujus impressio in hunc tantum finem permittitur etiamsi Indulgentiarum concessiones sint depromptae ex pluribus Brevibus etc. non obstante decreto S. C. Indicis, et altero Decreto S. Congregationis Indulgentiarum explicante et moderante praedictum Decretum Indicis diei 22. Januarii 1858.

Atque hoc Decretum absque ulla Brevis expeditione publicari jussit derogando cuicumque Apostolicae dispositioni in contrarium etiam specialis memoriae dignae.

Datum Romae ex Secretaria S. C. Indulgentiarum et SS. Reliquiarum.

F. Card. Asquinius Praefectus.
A. Colombo Secretarius.

Formula servanda saltem in substantialibus [1]) *a Superioribus Regularibus Religionum etc. in erigendis seu instituendis Confraternitatibus ac communicandis Indulgentiis et gratiis spiritualibus quas a Sede Apostolica obtinuerunt.*

N. N. Ordinis N. Generalis [2]).

Religio nostra cum inter alia privilegia quibus a Sede Apostolica decorata est facultatem habeat saecularium Confraternitates sub invocatione N. erigendi, eisque spirituales gratias privilegia et Indulgentias communicandi, in hujusmodi Confraternitatibus instituendis, si ad Christifidelium salutem promovendam expedire animadvertit, liberalem se praebere consuevit. Nos igitur qui generalem totius Ordinis nostri curam gerimus sperantes fore ut ex hac spiritualium gratiarum participatione Christifideles ad devotionem et pietatem magis excitentur auctoritate Nobis a Summis Pontificibus concessa Confraternitatem N. in ecclesia N. de consensu loci Ordinarii qui ejusdem Confraternitatis institutum pietatem ac religionem Litteris patentibus nobis nuper exhibitis commendavit, dummodo talis alia similis in ipso vel alio ad tria milliaria propinquo loco hactenus erecta non fuerit, per praesentes nostras Litteras erigimus et instituimus illisque et pro tempore existentibus utriusque Sexus Confratribus elargimur et communicamus Indulgentias privilegia et speciales gratias singillatim descriptas in elencho quem rite per Ordinarium loci recognitum una cum his Litteris tradimus diligenter asservandum [3]). Quibus omnibus Indulgentiis et spiritualibus gratiis descriptis Confraternitatem ipsam nunc erectam ejusque Confratres potiri et gaudere posse decernimus juxta ea quae fel. mem. Clemens Papa VIII. in Constitutione quae incipit: *Quaecumque* data sub die 7. Decembris 1604 praescripsit et variationes a SSmo D. N. Pio PP. IX. approbatas ut ex Decreto S. Congregationis Indulgentiarum diei 8. Januarii 1861, et cujus Constitutionis praecipua Capita cum dictis variationibus subnectuntur [4]) scilicet 1. Quod unica tantum Confraternitas ejusdem Instituti et generis institui et aggregari possit in Ecclesiis tam Saecularium quam

---

[1]) Dicitur *in substantialibus* quatenus non sit vetitum addere vel immutare aliqua in eadem quae substantiam non afficiant. Integrum etiam erit unicuique Ordini Religioni, Instituto sive originem sive praestantiam proprii Ordinis indicare et alia quae solent in hujusmodi Litteris exponi.

[2]) Hic exprimitur persona vel qui auctoritate pollet juxta facultates et privilegia uniuscujusque Ordinis etc.

[3]) Potest etiam inseri si lubet Elenchus, in utroque tamen casu Elenchus jam ab Ordinario loci recognitus continere debet distincte expresse non sub generalibus verbis Indulgentias gratias etc. quibus Societas aggregans fruitur directe, non quibus per communicationem et extensionem gaudet.

Ad tollendam tamen omnem dubitationem dum per *Ordinarium loci* dicitur recognosci debere Elenchum intelligitur ut semel ab Ordinario loci ubi auctoritas praecipua Ordinis Instituti Religionis etc. quae habet facultatem erigendi etc. moratur recognitus fuerit Elenchus non indigeat nova recognitione et tradi possit Societati erigendae etc. etiam alibi cum necessarium sit ut semper idem sit Elenchus, salvis additionibus quae ex novis concessionibus pariter recognoscendis fieri contingat.

[4]) Si lubet inseri etiam potest integra Constitutio addendo in fine variationes a SS. D. N. approbatas. Caeterum vel integra Constitutio vel saltem indicata quae substantiam continent cum variationibus praedictis omnino inserenda est.

Regularium. 2. Quod id fiat de Consensu Ordinarii et cum Litteris Testimonialibus ejusdem. 3. Quod Confraternitati institutae vel aggregatae expresse et in specie communicentur Privilegia et Indulgentiae Ordini instituenti vel aggreganti nominatim concessa, non vero ea quibus per privilegium communicationis gaudet. 4. Quod Statuta Confraternitatum examinentur ab Ordinario loci et ab eodem corrigi possint. 5. Quod gratiae et Indulgentiae Confraternitati communicatae praevia cognitione Ordinarii dumtaxat promulgentur. 6. Quod Confraternitas eleemosynas excipiat et eroget juxta formam per Ordinarium praescribendum. 7. Quod Litterae erectionis et aggregationis gratis omnino ac nulla prorsus mercede etiam a sponte dantibus sub praetextu quoque meae eleemosynae accepta expediri et concedi possint, et solummodo titulo expensarum pro pergamena, scriptura, vel impressionis stipendio, sigillorum expensis, cordulis, cera, Secretarii Notariique labore vel mercede aliisque omnibus eam quantitatem quae non excedat summam scutorum sex monetae romanae in Italia, et extra non excedat summam libellarum vulgo *francs* triginta pro singula istitutione vel aggregatione recipere liceat 8. Quod singula hic mandata et expressa in omnibus suis partibus fideliter observentur, secus institutiones vel aggregationes et communicationes Privilegiorum, et Indulgentiarum nullius sint roboris ut momenti, et quilibet Superiorum atque Officialium privationis Officiorum quae obtinent atque inhabilitatis ad illa et alia in posterum obtinenda poenam eo ipso incurrant quae ab alio quam a Romano Pontifice remitti non possit.

In quorum testimonium has litteras fieri et per Nostrum Secretarium subscribi et publicari mandavimus sigilloque officii nostri muniri. Datum etc.

Formula servanda in substantialibus [1]) *ab Archiconfraternitatibus et Congregationibus pro aggregatione Confraternitatum et Congregationum.*

Dilectis Nobis in Christo Confratribus Societatis N. in Ecclesia N. Auctoritate N. canonice erectae Salutem in Domino sempiternam.

Nos qui juxta Officii Nostri debitum Fidelium salutem, pietatisque ac Religionis progressum procurare debemus libenter nostrae Archiconfraternitati alias ejusdem Instituti Confraternitatis adjungimus et aggregamus, illisque sic aggregatis Indulgentias facultates et Indulta juxta facultatem nobis a Summis Pontificibus concessam impertimur. Qua de re cum D. N. ejusdem Confraternitatis Procurator aggregationem hujusmodi et Indulgentiarum communicationem enixe postulaverit, Nos Protector, Prior, et Custodes praedicti totam ipsam Archiconfraternitatem repraesentantes Constitutioni inhaerentes fel. rec. Clementis VIII. incipien. *Quaecumque* die 7. Decembris 1604 super hujusmodi aggregationibus et Coelestis Ecclesiae Thesauri communicatione editae una cum variationibus approbatis a SS. D. N. Pio PP. IX. per Decretum S. Congregationis Indulgentiarum die 8. Januarii 1861 his nostris Litteris solo Dei amore ac pietatis Religionisque Christianae augendae zelo ducti Con-

[1]) Dicitur *in substantialibus* quatenus non sit vetitum addere vel immutare aliqua in eadem quae substantiam non afficiant. Addendo etiam si lubet quae respiciunt originem, praestantiam etc. Societatis aggregantis.

fraternitatem praedictam canonice ut superius erectam attentis Episcopi seu Ordinarii loci consensu ac Litteris Testimonialibus quibus ejus institutum, pietas ac religio commendatur nostrae Archiconfraternitati (dummodo per nos similis gratia prius alteri in dicto loco N. concessa et tempore hujusmodi concessionis alteri Archiconfraternitati aggregata non fuerit) juxta facultatem Apostolicam nobis concessam adjungimus et aggregamus atque illi ejusque Confratribus Indulgentias, et spirituales gratias nostrae Archiconfraternitati Litteris Pontificiis nominatim expresse et praecise concessas largimur et communicamus juxta tenorem descriptionis contentae in Elencho quem rite recognitum per Ordinarium loci una cum his litteris separatim tradimus [1]).

Quibus omnibus Indulgentiis et gratiis spiritualibus inibi singillatim descriptis praedicta Confraternitas uti, potiri, et gaudere possit juxta ea quae sa. me. Clemens VIII. in supra citata Constitutione praescripsit et variationes a SS. D. N. Pio PP. IX. approbatas cujus quidem Constitutionis quoad substantiam tenor una cum dictis variationibus ita se habet [2]) scilicet 1. quod unica tantum Confraternitas ejusdem instituti et generis institui et aggregari possit in Ecclesiis tam Saecularium quam Regularium, 2) quod id fiat de consensu Ordinarii et cum Litteris Testimonialibus ejusdem, 3. quod Confraternitati institutae vel aggregatae expresse et in specie communicentur Privilegia et Indulgentiae Archiconfraternitati instituenti vel aggreganti nominatim concessae non vero ea quibus per privilegium communicationis gaudet, 4. quod Statuta Confraternitatum examinentur et approbentur ab Ordinario loci et ab eodem corrigi possint, 5. quod gratiae et Indulgentiae Confraternitati communicatae praevia cognitione Ordinarii dumtaxat promulgentur, 6. quod Confraternitas eleemosynas excipiat et eroget juxta formam per Ordinarium praescribendam, 7. quod Litterae erectionis, et aggregationis gratis omnino ac nulla prorsus mercede etiam a sponte dantibus sub praetextu quoque merae eleemosynae accepta expediri et concedi possint et solummodo titulo expensarum pro pergamena, scriptura vel impressionis stipendio sigillorum expensis cordulis cera Secretarii Notariique labore vel mercede aliisque omnibus eam quantitatem quae non excedat summam scutorum sex monetae Romanae in Italia, et extra Italiam non excedat summam libellarum vulgo *francs* triginta pro singula aggregatione vel institutione sive confirmatione recipere liceat, 8. quod singula hic mandata ac expressa in omnibus suis partibus fideliter observentur secus institutiones vel aggregationes et communicationes Privilegiorum et Indulgentiarum nullius sint roboris et momenti et quilibet Superiorum atque Officialium privationis Officiorum quae obtinent atque inhabilitatis ad illa et alia in posterum obtinenda poenam eo ipso incurrant quae ab alio quam a Romano Pontifice remitti non possit.

---

[1]) Potest etiam inseri si lubet Elenchus, in utroque tamen casu Elenchus debet ab Ordinario loci ubi Archiconfraternitas existit recognosci, et continere debet distincte et expresse non sub generalibus verbis Indulgentias, gratias etc. quibus Societas aggregans fruitur directe non quibus per communicationem et extensionem gaudet.

[2]) Si lubet inseri etiam potest integra Constitutio addendo in fine variationes a SS. D. N. approbatas. Caeterum vel integra Constitutio vel saltem indicata hic capita quae substantiam continent cum variationibus praedictis omnino inserenda est.

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium has Litteras nostras exinde fieri et per Nostrae Archiconfraternitatis Secretarium subscribi et publicari mandavimus et sigillorum ipsius Protectoris et Archiconfraternitatis jussimus et fecimus appensione muniri [1]).

Datum Romae ex loco solito nostrae Congregationis anno Indictione die mense Pontificatus praesentibus.

B. *Für die deutschen Bundesstaaten.*

Zusammenstellung

derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Eheconsense (Trauscheine) befugt, oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind.

(Nach den amtlichen Mittheilungen der Regierungen mitgetheilt im kirchl. Amtsbl. für die Diöcese Mainz 1861 Nr. 3. [dem das Nachfolgende entnommen ist] und ähnlich im Amtl. Kirchbl. für die Diöcese Paderborn 1861 Nr. 7.)

Anhalt-Bernburg: Die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig.

Anhalt-Dessau: Die Herzoglichen Kreis-Directionen.

Baden: Die Grossherzoglichen Bezirks-Verwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirksämter.)

Baiern: Die Königlichen Districts-Polizeibehörden, und zwar:

1) in den rechts rheinischen Regierungsbezirken die Königliche Polizeidirection zu München, die Königlichen Landgerichte und die einer Königlichen Kreisregierung unmittelbar untergeordneten, nachstehend verzeichneten, Stadt-Magistrate, nämlich:
   a) im Regierungsbezirke von Ober-Baiern die Magistrate von Ingolstadt und München,
   b) im Regierungsbezirke von Nieder-Baiern die Magistrate von Landshut, Passau und Straubing,
   c) im Regierungsbezirke der Ober-Pfalz und von Regensburg die Magistrate von Amberg und Regensburg,
   d) im Regierungsbezirke von Ober-Franken die Magistrate von Bamberg, Bayreuth und Hof,
   e) im Regierungsbezirke von Mittel-Franken die Magistrate von Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg,
   f) im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg die Magistrate von Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg,
   g) im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg die Magistrate von Augsburg, Donauwörth, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen;

---

[1]) Hic indicantur nomina eorum qui proprias subscriptiones etiam per sigillum apponere debent quique varii sunt juxta peculiaria statuta.

2) in dem Regierungsbezirke der Pfalz die Königlichen Landcommissariate.

Braunschweig: für die Städte deren Magistrate, für das übrige Land die Herzoglichen Kreisdirectionen.

Bremen: der Polizeidirector der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weser-Ufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen.

Frankfurt: für die Stadt die Stadtkanzlei, für die Angehörigen der Landgemeinden das Land-Verwaltungsamt.

Hamburg: die Waddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrschaften der Gebiete der Marsch und der Geestlande und das Amt Ritzebüttel.

Hannover: Die unteren Verwaltungsbehörden (Obrigkeiten). Diese sind:

1) in den Stadtgemeinden (selbstständigen Städten), auf welche die revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, in den sog. selbstständigen Städten, die Magistrate;

2) in den Landgemeinden, einschliesslich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, — die Königlichen Aemter;

3) im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen herzoglich Aremberg'schen Aemter;

4) im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte.

Selbstständige Städte sind gegenwärtig folgende:

a) im Bezirke der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hameln, Eldagsen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nimburg,

b) im Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Moringen, Münden, Northheim, Einbeck, Osterode und Duderstadt,

c) im Bezirke der Landdrostei zu Lüneburg: Celle, Harburg, Uelzen, Winsen a. d. Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg,

d) im Bezirke der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Buxtehude, Otterndorf und Bremervörde,

e) im Bezirke der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quackenbrück, Melle und Lingen,

f) im Bezirke der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens,

g) im Bezirke der Berghauptmanschaft zu Clausthal: Clausthal [1]).

Hessen, Grossherzogthum: die Grossherzoglichen Kreisämter [2]).

---

[1]) Eine Legalisation oder sonstige Mitwirkung der dem betreffenden Amte, Magistrate oder Kirchspielsgerichte vorgesetzten Provinzial-Regierung (Landdrostei oder Berghauptmannschaft) bei der Ausstellung der Trauscheine ist zu deren Giltigkeit *nicht* erforderlich.

[2]) In der Grossherzoglich Hessischen Provinz *Rheinhessen*, wie auch im Königreiche *Preussen* und im Grossherzogthum *Luxemburg* ist, nach der dort bestehenden Gesetzgebung, bei Verehelichung von Inländern keinerlei Heirathsconsens oder Heirathschein von einer Verwaltungsbehörde erforderlich. Statt der Trauscheine werden daher in der Provinz Rheinhessen von den Grossherzoglichen Kreisämtern,

Hessen-Homburg: im Amte Homburg das Verwaltungsamt daselbst. Im Oberamte Meisenheim haben die Bürgermeister der Bürgermeistereien Meisenheim, Becherbach, Merxheim, Meddersheim und Standernheim die gesetzlichen Erfordernisse des Abschlusses einer Ehe zu prüfen [1]).

Hessen, Kurfürstenthum: die Regierungs-Commissionen, Polizei-Directionen und Landrathsämter.

Lippe:

1) Die Magistrate in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salsuflen, Barntrup und Lage, sowie in dem Flecken Schwalenberg;

2) Die Aemter des Landes.

Lübeck:

1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte die Canzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatscanzlei);

2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften Brodten, Geneversdorf, Ivendorf und Rönnau das Amt Travemünde,

3) für die übrigen Landesbezirke das Landamt,

4) für das den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg gemeinsam zustehende Amt und Städtchen Bergedorf das Amt Bergedorf.

Luxemburg: die Bürgermeister der Gemeinden (Vgl. Note 2, vor. Seite).

Mecklenburg-Schwerin:

1) in den Städten und deren Kammereigütern die Magistrate;

2) im Flecken Ludwigslust das dortige Gericht;

3) in den Domanial-Ortschaften, mit Einschluss der Domanialflecken, die Grossherzoglichen Aemter;

4) in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare;

5) in den Gütern der drei Landesklöster Dobbertin, Malchow und Riebnitz die Klosterämter.

---

im Königreiche Preussen von den Königlichen Provinzial-Regierungen und dem Polizei-Präsidium zu Berlin und im Grossherzogthum Luxemburg von den dortigen Bürgermeistern Bescheinigungen dahin ausgestellt:

dass nach der in der Provinz Rheinhessen (in dem Königreiche Preussen, im Grossherzogthum Luxemburg) bestehenden Gesetzgebung Angehörige dieser Provinz (Preussische — Luxemburgische — Unterthanen) zur Abschliessung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Erlaubniss nicht bedürfen und dass daher *in so weit* der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe.

Solche Attestate äussern bezüglich der Anerkennung der Giltigkeit der Ehe und der vertragsmässigen Verpflichtung zur Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniss zur Eingehung der Ehe enthielten.

[1]) Das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse des Abschlusses einer Ehe wird von den gedachten landgräflichen Bürgermeistern aber *nicht* durch einen besondern Trauschein beurkundet.

Mecklenburg-Strelitz:

1) in den Städten und deren Kammereigütern die Stadt-Magistrate;
2) in den Domanial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg die Grossherzoglichen Aemter;
3) in den Grossherzoglichen Cabinetsgütern das Grossherzogliche Cabinetsamt zu Neu-Strelitz;
4) in den ritterschaftlichen Gütern die Gutsherrschaften resp. ihre Mandatare;
5) in den Kirchen-Oeconomiegütern zu Neu-Brandenburg und Friedland die dortigen Oeconomi;
6) im Fürstenthum Ratzeburg die Grossherzogliche Landvogtei Schönberg.

Nassau: die Herzoglichen Aemter.

Oldenburg:

1) im Herzogthume Oldenburg die Grossherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Iever und Varel,
2) im Fürstenthume Lübeck die Grossherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin;
3) im Fürstenthum Birkenfeld die Grossherzogliche Regierung.

Preussen: Die Königlichen Provinzial-Regierungen und das Polizei-Präsidium zu Berlin (Vgl. die Note auf der vorigen Seite zu der Rubrik Grossh. Hessen.)

Reuss älterer Linie: in den Städten die Stadträthe, für das platte Land die betreffenden Gerichtsbehörden, in Ansehung der Fürstlichen Beamten die Fürstliche Landes-Regierung und der Geistlichen und Lehrer das Fürstliche Consistorium.

Reuss jüngerer Linie: die Fürstliche Regierung zu Gera. Stellen andere Behörden Trauscheine aus, so haben diese nur dann Giltigkeit, wenn sie von der gedachten Fürstlichen Regierung beglaubiget sind.

Sachsen, Königreich: die Königlichen Gerichtsämter, sowie die Stadträthe; die Trauscheine dieser Behörden haben nur dann Giltigkeit, wenn sie Seitens der betreffenden Königlichen Kreis-Direction legalisirt sind.

Sachsen-Altenburg: Die Herzoglichen Gerichtsämter, delegirte Actuariate, Stadträthe. Die Trauscheine bedürfen aber zu ihrer Giltigkeit stets noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landes-Regierung, welche Behörde auch in besonderen Fällen selbst derartige Bescheinigungen ausstellen darf.

Sachsen-Coburg-Gotha:

1) im Herzogthum Gotha die Gemeindevorstände;
2) im Herzogthume Coburg das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magistrate zu Coburg, Neustadt, Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg.

Sachsen-Meiningen: Die Herzoglichen Verwaltungsämter, Magistrate der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg,

Saalfeld, Poessneck und die Bürgermeisterei-Aemter zu Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unnerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Crannichfeld.

Sachsen-Weimar: Die Gemeindevorstände.

Schaumburg-Lippe: Die Fürstliche Regierung.

Schwarzburg-Rudolstadt: Die Gemeindebehörden.

Schwarzburg-Sonderhausen: Die Fürstlichen Landräthe.

Waldeck: Die Fürstlichen Kreisräthe.

Würtemberg: Die Königlichen Oberämter und die Königliche Stadtdirection zu Stuttgart.

(Mit Ausnahme von *Oesterreich* und *Holstein* sind jetzt alle deutschen Bundesstaaten dem Gothaer Vertrage von 1851 beigetreten.)

C. *Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.*

1. Baden.

1. Vollzugsverordnung

zum Gesetze vom 9. October 1860 über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen [1]).

(Aus dem Grossh. bad. Reg.-Bl. 1861, Nr. III. S. 14—20.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 9. October v. J. über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen wird im Einverständniss mit Grossherzoglichem Justizministerium verordnet, wie folgt:

§. 1. Wenn das Bezirksamt auf den Grund des vorgenannten Gesetzes um Anordnung des Aufgebots oder um Vornahme der Trauung einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe angegangen wird, so hat dasselbe zunächst die behaupteten thatsächlichen Voraussetzungen, welche die Statthaftigkeit dieses Begehrens bedingen, insoweit dieselben von den Betheiligten nicht selbst sogleich genügend nachgewiesen werden, von Amtswegen richtig zu stellen.

§. 2. Ist hiernach gemäss §. 1 des Gesetzes das Aufgebot eines Ehevorhabens dem Bürgermeister zu übertragen, so hat das Bezirksamt einen Verkündschein nach anliegendem Formular I. zu erlassen und solchen dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in welcher das Aufgebot gesetzlich zu geschehen hat, unmittelbar, oder wenn der Bürgermeister einem andern Bezirksamte untergeben ist, durch dessen Vermittlung zuzufertigen, um die Bekanntmachung zu bewerkstelligen.

§. 3. Die Bekanntmachung hat in der Weise zu geschehen, dass der Bürgermeister die amtliche Verfügung (§. 2) im Beisein des Rathsschreibers an den zwei zunächst folgenden Sonntagen von dem Rathhause aus öffentlich verkündet.

§. 4. Ueberdiess muss von einer Verkündigung zur andern und während der ganzen Zwischenzeit von acht Tagen eine Abschrift des amtlichen Verkündscheins an der Thüre des Rathhauses oder an dem sonst für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Orte angeheftet werden.

---

[1]) Vgl. oben Bd. VI. S. 135.

Ist vom zweiten Aufgebote Nachsicht erlangt, so muss der Anschlag mindestens drei Tage angeheftet bleiben.

§. 5. Die Vornahme der Verkündigungen (§. 3.) ist unter Angabe des Orts, Tages und der Stunde derselben, ebenso wie der bewirkte öffentliche Anschlag (§. 4) von dem Bürgermeister und Rathschreiber auf der Urschrift des amtlichen Verkündscheins zu beurkunden, und diese dem Bezirksamte zur Aufbewahrung bei den amtlichen Acten wieder vorzulegen.

§. 6. Die Trauung, welche das Bezirksamt auf den Grund des §. 2 des Gesetzes vorzunehmen hat, muss, sofern nicht Nachsicht ertheilt wird, öffentlich in dem Rathhause des Amtsortes geschehen.

§. 7. Der Trauungsact ist genau nach den Vorschriften des L.R.S. 75 vorzunehmen.

Der Bezirksbeamte, die Betheiligten und Zeugen erscheinen hierbei in feierlicher Kleidung.

Die Verlobten treten vor den Bezirksbeamten und dieser eröffnet den Act mit einer der Wichtigkeit derselben gemässen Ansprache über den Zweck der Verhandlung und über die rechtliche und sittliche Bedeutung der Ehe.

Nachdem sodann die auf den Stand der Brautleute und auf die Förmlichkeit der Heirath bezüglichen Urkunden, sowie das sechste Kapitel des landrechtlichen Titels von der Ehe über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorgelesen worden, richtet der Bezirksbeamte an den Bräutigam die Frage:

Sind Sie (Vor- und Geschlechtsnamen des Bräutigams) ernstlich entschlossen, die gegenwärtige (Vor und Geschlechtsnamen der Braut) zur Ehefrau zu nehmen?

Nachdem der Bräutigam mit „Ja“ geantwortet hat, stellt der Bezirksbeamte an die Braut die Frage:

Sind Sie (Vor- und Geschlechtsnamen der Braut) ernstlich entschlossen, den gegenwärtigen (Vor- und Geschlechtsnamen des Bräutigams) zum Ehemann zu nehmen?

Antwortet auch die Braut mit „Ja“ und haben sich die Verlobten auf die an sie gerichtete Aufforderung die rechte Hand gereicht, auch je nach Belieben die Trauringe gewechselt, so spricht der Bezirksbeamte die Worte:

Kraft des Gesetzes erkläre ich Sie hiermit durch das Band der Ehe verbunden und fordere Sie auf, von nun an als Ehegatten zusammen zu leben.

§. 8. Unmittelbar nach der Eheschliessung ist über den Vorgang ein Protocoll als Eheschein (L.R.S. 76.) nach dem anliegenden Formular II. in dreifacher Ausfertigung aufzunehmen und nach Vorlesung desselben von den Neuverehelichten und Zeugen zu unterschreiben.

§. 9. Die eine Protocollsausfertigung ist nebst den beigebrachten Urkunden in der Registratur des Bezirksamts aufzubewahren, die zweite den Ehegatten zu behändigen, die dritte aber von dem Bezirksamte dem zuständigen Pfarrer mitzutheilen, um den Eintrag nach anliegendem Formular III. in das Ehebuch zu bewirken und hierüber Bescheinigung zu den Amtsacten zu geben.

§. 10. Wird auf den Antrag der Brautleute von dem Bezirksamte einem anderen Pfarrer als dem zuständigen die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung gegeben, so hat jener den Eintrag der geschehenen Trauung in das Ehebuch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die amtliche Ermächtigung nach allgemeiner Vorschrift zu bewirken und einen Auszug hievon dem zuständigen Pfarrer mitzutheilen, um solchen auch in das von ihm geführte Ehebuch einzutragen.

Karlsruhe, den 18. Januar 1861.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Im bad. Regierungsblatte 1861 Nr. III. folgen hierauf noch folgende Formulare: 1. *Verkündschein* (S. 17), 2. *Trauungsprotocoll* (S 18 ff.), 3. *Eintrag in's Ehebuch* (S. 20).

Wir knüpfen daran noch folgende:

2. Entscheidung des Grossherzogl. bad. Ministeriums des Innern.

Ueber §. 4 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. (Cf. oben Bd. VI. S. 135.)

(Aus dem Badischen Centralblatt von Dr. *Bissing.* 1861. Nr. 3. S. 24.)

Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ist das Band der Ehe unlösbar, und daher die Wiederverehelichung eines geschiedenen Ehegatten, so lange der andere Ehetheil noch am Leben ist, unbedingt unstatthaft. Die bürgerliche Gesetzgebung, das Landrecht, kennt dieses Ehehinderniss nicht. Dagegen bestimmt die Eheordnung vom Jahre 1807 in §. 17, dass es im Falle einer Wiederverehelichung eines geschiedenen Ehegatten, nicht nur der Vorlegung des Trauungsscheines der Staatsbehörde, sondern auch, wo es nach diesem Gesetz erfordert werde, der Aufweisung eines Erlaubnissscheines zur Wiederverehelichung von der betreffenden Kirchenobrigkeit bedürfe, „indem nicht zugegeben werden könne, dass Jemand, der geschieden wird, zur zweiten Ehe schreitet, wenn solches mit den Grundsätzen derjenigen Kirche, zu der er sich bekennt, so stark anstösst, dass diese ihm eine Nachsicht nicht gestatten kann, obgleich demjenigen von Staatswegen kein Hinderniss der Wiederverheirathung in den Weg gelegt ist, der als unschuldig geschieden ward.“

Der Sinn dieser Bestimmung ist kein anderer, als dass der Wiederverehelichung des geschiedenen Katholiken, dessen erster Ehegatte noch lebt, zwar *kein staatliches,* aber ein *vom Staate anerkanntes kirchliches* Ehehinderniss entgegenstehe.

Das Gesetz vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., Regbl. Nr. LI verfügt sodann im §. 4: „Für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muss eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein, und es besagt weiter das Gesetz vom 9. October 1860 über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen, dass das Aufgebot und resp. die Trauung einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe durch den

Bürgermeister und resp. das Bezirksamt vorzunehmen sei, wenn die Vornahme dieser Handlungen durch den Pfarrer als Beamten des bürgerlichen Standes verweigert werde. Die Form des in einem solchen Falle vorzunehmenden Aufgebotes soll nach §. 1 des letzteren Gesetzes durch eine noch zu erlassende (die hier vorstehend, unter dem 18. Januar 1861 erlassene) Verordnung bestimmt werden.

In einem concreten Falle, in welchem ein (bürgerlich) geschiedener Katholik, dessen Ehefrau noch lebt, zur zweiten Ehe schreiten wollte, und das katholische Pfarramt das Aufgebot und die Vornahme der Trauung wegen des vorhandenen kirchlichen Ehehindernisses verweigerte, legte das betreffende Amt, welches von der Unterstellung ausging, dass nur ein rein kirchliches und kein staatliches Ehehinderniss vorliege, und welches sonach bereits die Heirathserlaubniss ertheilt hatte, die Acten zu dem Behufe der Regierung des Unterrheinkreises vor, damit dieselbe eine Verfügung des grossh. Ministeriums des Innern darüber erwirke, in *welcher Form* das Aufgebot durch den Bürgermeister zu geschehen habe.

Zu diesem Behufe erstattete auch die Kreisregierung, welche auf den Grund der oben allegirten Gesetze vom 9. October der Anschauung des Amtes beitrat, Vorlage an grossh. Ministerium des Innern. Das grossh. Ministerium verfügte jedoch mit Erlass vom 31. Dezbr. 1860:

„Die Bestimmungen über die staatsgesetzliche Zulässigkeit einer „Ehe haben — abgesehen von dem Falle des §. 4 des Gesetzes vom „9. October 1860 die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen „Vereine betr. — weder durch dieses noch durch das Gesetz vom „gleichen Tage über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen „eine Aenderung erfahren. Es gilt darum im Hinblick auf die §§. 17 „und 67 der Eheordnung von 1807 auch jetzt noch der Umstand, dass „der geschiedene Ehegatte des eine zweite Ehe beabsichtigenden kathol. „Brauttheils noch lebt, als ein vom Staate anerkanntes Ehehinderniss, „bezüglich dessen nur das grossh. Staatsministerium dispensiren kann.“ Soweit die Mittheilung des bad. Centralblattes.

Die Dispensation ist bald darauf höchsten Orts ertheilt worden, und die bürgerliche Ehe zwischen dem beiderseits katholischen Paare, welches schon länger im Concubinate miteinander gelebt hatte, geschlossen worden. In *Dove's* Zeitschr. f. Kirchenr. Bd. I. Heft 2. S. 325 wird bei Mittheilung des vorstehenden Rechtsfalles zum Schlusse noch auf die Verordnung des Departements der Polizei vom 20. October 1807 hingewiesen, worin (sub a.) die Eheordnung dahin erläutert wurde, dass wenn *ohne erhebliche Gründe* eine Kirchenerlaubniss zur Ehe versagt wurde, wo die Staatserlaubniss ertheilt wird, durch einen eigenen landesherrlichen Befehl der Vollzug der Ehe als blosser Staatsehe *in via defensionis contra excessum potestatis ecclesiasticae* gestattet werden könne. In der Verordnung vom 20. October 1807 selbst ist aber unmittelbar vorher (sub a. princ.) bemerkt, dass von einer solchen Staatsehe nicht die Rede sein könne, in denjenigen Fällen, wo ein *canonisches Ehehinderniss* wirklich bestehe, wie es im vorliegenden Falle, wie schon aus dem oben angegebenen erhellt, vorhanden war, abgesehen davon, dass, wenn wir die näheren Umstände dieses in der Stadt H. vorgekommenen Falles mittheilen wollten, daraus noch

mehr hervorgehen würde, dass hier bei Verweigerung der Trauung nicht im entferntesten von einem excessus *potestatis ecclesiasticae* die Rede sein kann.

Anmerkung. Man vgl. auch die sehr belehrenden Artikel: über die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, und über die Civilehe in Preussen im Archiv Bd. V. p. 381 ff. Bd. VI. p. 14 ff. Ferner über die *Civilehe in Würtemberg*, im Mainzer *Katholik*. 1861. März- bis Maiheft, sowie weiter unten in diesem Hefte unter der Rubrik *Grossherzogthum Hessen* den Erlass des *bischöflichen Ordinariates zu Mainz über die seelsorgerliche Wirksamkeit bei Ehescheidungen* nebst den in der Anmerkung dabei hinzugefügten einschlägigen Verfügungen der bischöflichen Ordinariate von Breslau und Münster.

2. Herzogthum Braunschweig.

Die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken.

(Aus den Kölnischen Blättern. 1861. Nr. 121 Corresp. aus Berlin vom 27. Mai.)

Es werdem im Herzogthum Braunschweig die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken nach einem Reglement vom 9. April 1768 behandelt, welches sie empfindlichen Beschränkungen unterwirft. Es bestehen im Herzogthum drei katholische Kirchen, in Braunschweig, Helmstädt und Wolfenbüttel; aber keine derselben, obwohl die Gemeinden ansehnlich sind, hat Parochialrechte; alle Katholiken sind den protestantischen Parochien unterstellt, müssen an sie Stolgebühren bezahlen u. s. w., und ausser in den genannten Städten muss der kathol. Priester, wenn er kranken Katholiken die Sacramente spendet, zuvor bei dem protestantischen Pfarramte und der weltlichen Behörde die Anzeige machen. Eine Petition des Pfarrers Stamm zu Helmstädt um anderweitige gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Katholiken ist von der Kammer abgelehnt worden. Dass die Bitte, „die hohe Landes-Versammlung wolle sich für die Dringlichkeit einer von dem Petenten bei herzogl. Landes-Regierung unterm 10. Octbr. v. J. vorgetragenen Bitte aussprechen und demgemäss herzogl. Staats-Ministerium um Vorlegung eines zeitgemässen, auf dem Principe wahrer Gleichberechtigung ruhenden, die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken regelnden Gesetzes ersuchen" nicht unbegründet ist, geht aus dem ablehnenden Berichte des Ausschusses selbst hervor. Wenn es in demselben z. B. heisst: „Auch die Zahlung der Stolgebühren an die protestantische Kirche, welche in dem Reglement gefordert wird, ist, obwohl in dem Parochialrechte begründet, doch auch vornehmlich als eine Schutzmassregel gegen leichtsinnigen Confessionswechsel aufzufassen, deren Beseitigung bei dem unter den ärmern Volksclassen häufigen Indifferentismus nicht empfohlen werden kann, wenigstens so lange nicht, als bis das gesammte Stolgebührenwesen im hiesigen Lande eine anderweite Regelung gefunden haben wird," so erinnert das denn doch an irische Zustände. Bei der Berathung erklärte der Abg. Liechtenstein höchst naiv: „Er sei gegen die Petition, weil dieselbe von einem Mitgliede der katholischen Geistlichkeit ausgehe, würde sie aber unterstützen, wenn sie von andern Unterthanen des Landes eingereicht wäre!"

3. Hessen-Darmstadt.

a. Ueber die seelsorgerliche Wirksamkeit bei Ehescheidungen.

Hierüber hat das *bischöfliche Ordinariat zu Mainz* unter dem 17. Juni 1859 im *Kirchl. Amtsblatt* 1859 Nr. 7 folgenden Erlass an die hochwürdige Geistlichkeit des Bisthums gerichtet, welcher im Wesentlichen gerade so im Mai d. J. 1861 auch von dem bischöflichen Ordinariate zu Speyer für die dortige Diöcese vorgeschrieben ist.

Dadurch, dass in Rheinhessen die Civilehe und Civilehescheidung besteht, ist an der kirchlichen Giltigkeit der katholischen Ehegesetzgebung natürlich nichts geändert, und bleiben die Katholiken in ihrem Gewissen und vor der Kirche an die Gesetze Gottes und der Kirche gebunden, und zwar gilt dieses wie für die Eingehung, so auch für die Auflösung, resp. Trennung der Ehe.

Daraus ergeben sich in der zuletzt erwähnten Beziehung eine Reihe von Pflichten für den Seelsorger in Rheinhessen, die bisher nicht überall genügend erkannt und beobachtet wurden. Wir finden uns daher zu folgenden Instructionen veranlasst.

1) Wenn der Pfarrer von ernsten Ehedissidien Kunde erhält, so muss er, auch in Rheinhessen, vor Allem mit all der Umsicht, Klugheit und Milde, aber auch mit dem Ernst, den die Wichtigkeit der Sache erfordert, eine gründliche Versöhnung herzustellen und dadurch einen möglichen Scheidungsprocess zu verhindern suchen. Bleibt sein Sühneversuch ohne Erfolg, so soll er dieses protocollarisch constatiren, was er auch, falls die Umstände es erheischen, in Abwesenheit und ohne die Unterschrift der betreffenden Eheleute thun kann.

2) Sollte es zur Klage kommen, und ist der klagende Theil katholisch: so hat der Pfarrer

a. denselben zu belehren, dass er nur dann klagen dürfe, wenn der Klagegrund ein solcher ist, auf welchen hin auch das canonische Recht, sei es eine Nichtigkeitserklärung der Ehe, sei es eine Sonderung von Tisch und Bett, gestattet. Im Falle ein solcher Grund nicht vorliegt, hat ihm der Pfarrer zu erklären, dass er durch seine Klage eine schwere Sünde begehe, und dass eine etwa von dem weltlichen Gericht aus diesem Grunde zugelassene Trennung vor Gott, der Kirche und dem Gewissen nicht bestehen könne.

In der Wirklichkeit sind die *bestimmten Gründe*, aus denen das bürgerliche Gesetzbuch Trennung gestattet, auch nach kirchlichem Recht zur Sonderung von Tisch und Bett, wenigstens zu zeitweiliger, hinreichend. Dagegen lässt das bürgerliche Gesetz auch eine Ehescheidung mit gegenseitiger Einwilligung zu. In eine solche Procedur darf sich offenbar ein Katholik nur dann einlassen, wenn er dabei einen vom canonischen Recht anerkannten Grund zu beständiger Sonderung von Tisch und Bett hat und vor dem geistlichen Richter beweisen kann, vorausgesetzt dass er kein anderes Mittel hat, das eheliche Zusammenleben aufzuheben, als jene Procedur.

b. Liegt ein Grund zur Scheidung aus bestimmter Ursache vor, so hat der Pfarrer den klagenden katholischen Theil darauf aufmerksam zu machen, dass das bürgerliche Gesetz selbst die Religion und das

Gewissen der Katholiken berücksichtigt und daher durch den Artikel 306. dem klagenden Theil es freistellt, nicht auf Scheidung (divorce), sondern auf Trennung von Tisch und Bett (separation de corps) bei dem weltlichen Richter zu klagen, und hat der Pfarrer dringend zu ermahnen, dass letztere Klage angestellt werde. Ein sehr wichtiger Grund dafür ist, dass im Falle der Ehescheidung das bürgerliche Gesetz eine Wiedervereinigung der Geschiedenen nie mehr gestattet (Art. 295.) und dadurch das Gewissen mit dem Gesetz in den peinlichsten Conflict kommen kann.

Wird von dem weltlichen Gerichte die Sonderung von Tisch und Bett ausgesprochen, so hat nach Art. 310. des bürgerlichen Gesetzes der beklagte Theil — den Fall ausgenommen, dass die Ehe wegen Ehebruch der Frau geschieden wurde — nach Ablauf von drei Jahren das Recht, nun auf Trennung vom Bande anzutragen, welche sofort vom Gericht ausgesprochen wird, wenn nicht der andere Theil bereit ist, alsbald das eheliche Zusammenleben wieder herzustellen. Wo nun der beklagte Theil von diesem Rechte Gebrauch zu machen sich anschicken würde, hat der Seelsorger ganz besonders dahin zu wirken, wenn möglich, den klägerischen Theil zu bewegen, das eheliche Zusammenleben wieder herzustellen.

c. Ist vom weltlichen Gericht eine Trennung von Tisch und Bett oder auch vom Bande ausgesprochen, so hat der Pfarrer die nun bürgerlich Getrennten zu belehren, dass sie, um ohne Verletzung ihres Gewissens getrennt leben zu können, dazu auch von der Kirche ermächtigt sein müssen. Um dieses zu erwirken, soll der Pfarrer unter Darlegung des Sachverhaltes und der Gründe, die im Fragefall nach canonischem Rechte eine Trennung rechtfertigen, die Sache an das bischöfliche Officialat berichten und den geeigneten Antrag im Namen des betreffenden Ehetheils und unter Beifügung von dessen Namensunterschrift stellen. Von dem Officialat wird es dann abhängen, entweder sofort dem Antrag zu entsprechen oder noch vorher anderweitige etwa nöthige Nachweisungen einzuverlangen.

d. Getrennte Eheleute sind dann daran zu erinnern, dass das Band ihrer Ehe, falls dieselbe canonisch giltig ist, fortdauert, wesshalb ihnen die daraus entspringenden Pflichten an das Herz zu legen sind und fortwährend eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Bis jetzt sind die Fälle bürgerlicher Ehescheidung und der Wiederverheirathung Geschiedener bei den Katholiken Rheinhessens selten gewesen. Durch die sorgfältige Beobachtung vorstehender Vorschriften, hoffen wir, werde ihre Zahl noch mehr beschränkt werden. Würde ein von kirchlich giltiger Ehe geschiedener Katholik zu einer Ehe mit einer von einer kirchlich giltigen Ehe Geschiedenen zu schreiten beabsichtigen, so hat ihn der Seelsorger, wenn und wie immer möglich, von diesem Schritte, unter Vorstellung der religiösen und sittlichen Folgen abzuhalten. Bleibt diese Ermahnung ohne Erfolg, so ist der Fall unter Angabe der Umstände an uns zu berichten, worauf eine besondere Entscheidung über die nunmehr zu ergreifenden Massregeln erfolgen wird.

Lennig.

vdt. Berthes.

Anmerkung. Wir fügen des Zusammenhangs wegen hier sogleich Erlasse der bischöflichen Ordinariate von Breslau und Münster über denselben Gegenstand bei.

Unter den Verordnungen des fürstbischöfl. Generalvikariats-Amtes zu Breslau Nr. 40 v. 24 December 1852 finden wir sub I. folgenden Erlass, betreffend:

„die Belehrung derjenigen katholischen Eheleute, welche sich in ihren Ehescheidungsangelegenheiten an die weltlichen Gerichte wenden.

„Da nach den Lehren und Grundsätzen unserer heil. Kirche die Entscheidungen über alle Angelegenheiten, welche die von den Gläubigen eingegangenen Ehen als solche betreffen, dem kirchlichen Richter allein zustehen; diese Lehren und Grundsätze aber Vielen unbekannt zu sein scheinen; so haben uns Se. Eminenz beauftragt, die Ehrwürdige Curatgeistlichkeit anzuweisen, jede schickliche Gelegenheit zu benutzen, die Gläubigen über das, was die Kirche rücksichtlich der Ehe und Eheangelegenheiten stets festgehalten, und auch immer, besonders aber im letzten Generalconcil zu Trient, gelehrt und angeordnet hat, genügend zu belehren, und dieselben auf die für das Seelenheil gefährlichen Folgen aufmerksam zu machen“... Insbesondere erscheint es zweckmässig, „wenn für die öffentliche Belehrung vorzugsweise die Predigt am zweiten Sonntage nach Epiphania für diese Belehrung gehalten, und in derselben der can. III. und XII. der 24. Session des Concils von Trient erklärt, sowie promulgirt werden. Sollten nach vorangegangenen ausführlichen Belehrungen nichts desto weniger katholische Eheleute sich gegen die kirchlichen Lehren und Grundsätze versündigen, so sind wie bei jedem anderen, so auch bei diesem Fehl die von den Beichtvätern zu beobachtenden Grundsätze pro foro interno zu befolgen, da nach der entscheidenden Mannigfaltigkeit auch hier für einzelne Fälle allgemeine Bestimmungen sich nicht geben lassen; pro foro externo ist stets die Entscheidung des hochwürdigsten Ordinarius einzuholen.“

Ueber das bei Sühneversuchen zu beobachtende Verfahren enthalten die Verordnungen des Fürstbischöflichen Generalvikariatsamtes zu Breslau Nr. 36 sub V. vom 10. September 1852 Folgendes:

„Seitdem in Folge der neuen Gesetzgebung (nämlich in Folge des §. 1 der Verordnung vom 2. Januar 1849) auch die Civilgerichte für Ehescheidungen zwischen katholischen Eheleuten competent sind, ist es fraglich geworden, in wie weit jetzt noch der katholische Seelsorger bei den bei weltlichen Gerichten schwebenden Eheprocessen sich betheiligen dürfe. In Folge unserer desfallsigen Anfrage, haben nun Seine Eminenz, unser Hochwürdigster Cardinal und Fürstbischof rescribirt, dass die Seelsorger zwar bei rein katholischen Ehen, wenn sonst kein Hinderniss oder irgend ein Impedimentum matrimonii obwaltet, Sühneversuche vorzunehmen haben, dass sie jedoch diese auch dazu zu benützen haben werden, die Eheleute mit Ernst und unter Vorhaltung religiöser und kirchlicher Gründe zu ermahnen: ihre Ehestreitigkeiten nicht bei den Civilgerichten, sondern lediglich bei dem Hochwürdigsten Fürstbischöflichen Consistorium zur Verhandlung zu bringen. Dagegen dürfen in keinem Falle, wenn die Ehescheidung vor dem weltlichen Gerichte schwebt, selbst auf die Aufforderung der Gerichte, Atteste über abgehaltene Sühneversuche von den Seelsorgern ausgestellt werden, um sich von jeder Mitwirkung zu einer kirchlich verbotenen Handlung fern zu halten.“

Eine Verordnung des bischöfl. Ordinariates zu Münster v. 30. April 1857 über denselben Gegenstand

(im Kirchl. Amtsbl. der Diöcese Münster 1857 Nr. 7) lautet wie folgt:

„Nach Massgabe der Königl. Verordnung vom 28. Juni 1845 (Gesetz-Samml. S. 184), welche das civilgerichtliche Verfahren in Ehesachen festsetzt, soll eine

Ehescheidungsklage erst dann angenommen werden, wenn durch ein Attest des competenten Geistlichen nachgewiesen wird, dass derselbe auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabsichtigt, die Sühne versucht hat, dieser Versuch aber fruchtlos geblieben ist. Beide Theile sind gehalten, sich zu diesem Sühneversuch vor dem Geistlichen zu gestellen. Bei gemischten Ehen braucht jeder Theil nur vor dem Geistlichen zu erscheinen. (§. 10—15 der alleg. Verordn.)

In Folge mehrfacher Anfragen von Seiten einzelner Geistlichen, welche zur Anstellung solcher Sühneversuche und zur Ausstellung desfallsiger Atteste behufs Anstellung einer Ehescheidungsklage beim Civilgerichte aufgefordert, Bedenken trugen, dieser Aufforderung Folge zu leisten, um sich dadurch nicht einer Anerkennung der Competenz der Civilgerichte in Ehesachen und einer Mitwirkung zur Ehescheidung von Seiten des Civilrichters schuldig zu machen, bemerken wir hierdurch, dass der katholische Pfarrer, dem in solchen Fällen von einer intendirten Ehescheidungsklage Anzeige gemacht wird, der an ihn von Seiten des betreffenden Ehegatten gerichteten Aufforderung, die Sühne zu versuchen, Folge zu leisten sich niemals weigern soll. Denn es liegt wesentlich im officium parochi die Pflicht, bei Ehedissidien als Vermittler aufzutreten, und zu diesem Ende die Sühne zu versuchen. Der Pfarrer muss die ihm dadurch sich darbietende Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, die betreffenden Ehegatten über die unabänderlichen Grundsäze unserer hl. Kirche hinsichtlich der Unauflösbarkeit der Ehe sowohl als auch über die Verpflichtung der Gläubigen, beim geistlichen Obern in Ehesachen ihr Recht zu suchen, (cf. Conc. Trid. sess. XXIV. can. 2.) zu belehren. Bevor sie aber zur Ausstellung eines Attestes über den angestellten Sühneversuch übergehen, werden die Herren Pfarrer hierdurch veranlasst, in jedem einzelnen Falle zuvörderst über die Lage der Sache uns Bericht zu erstatten."

b. Ueber die neuerliche Agitation gegen die Convention der Grossherzogl. hessischem Regierung.

Indem wir später noch in einem ausführlichen Artikel auf die katholisch kirchlichen Angelegenheiten im Grossherzogthum Hessen und die Kammerverhandlungen vom October und November 1860 zurückzukommen gedenken (vgl. auch oben Bd. VI. S. 151 ff.), registriren wir hier kurz die weitere Agitation gegen die bischöfliche Convention mit der Darmstädter Regierung, wie sie in Broschüren, in den Versammlungen des sog. Nationalvereins und in Adressen an den Grossherzog hervorgetreten ist. (Vgl. auch den Hirtenbrief des Bischofs von Mainz oben S. 326 ff.) Mitte Februar d. J. 1861 erschien eine natürlich von der kirchenfeindlichen Presse alsbald sehr angepriesene, wenn auch wissenschaftlich und juristisch ebenso armselige wie in ihrem Ton anmassliche Broschüre:

Die Mainzer Darmstädter Convention und die Grossh. Hessische Verfassung. Eine Prüfung der Frage, ob die Convention der Grossh. Hessischen Regierung mit dem Bischof von Mainz vom 28. August 1854 ohne Mitwirkung der Stände des Grossherzogthums mit Rechtsgiltigkeit abgeschlossen werden konnte, vom rechtlichen Standpunkte aus. Frankfurt a. M. bei F. B. Auffahrt 1861. 64 S. 8.

Der Staat hat darnach das Recht, die Kirchen und Religionen zuzulassen oder auszuschliessen, und zu bestimmen, in welchem Masse er sie dulden oder zulassen will (jus reformandi). Er hat über die zugelassenen Religionen und Kirchen das Recht unbeschränkter Ober-

aufsicht, und diese Kirchenhoheit hat auch der Grossherzog von Hessen als unveräusserliches Recht über die kathol. Kirche besessen und ist als unveräusserliches Recht ihm durch die Verfassung garantirt. Daher kann er ohne Zustimmung der Stände und zwar von zwei Drittheilen der Stimmen auf keines dieser Rechte verzichten. Alles aber was je ein moderner Staatsrechtslehrer in den zwanziger Jahren als Rechte des Staates über die Kirche gelehrt, oder was in der Praxis je von Seiten des Staates geübt worden, ist solches Recht. Demzufolge hat der Landesherr alle katholischen Geistlichen anzustellen; den Klerus zu erziehen, zu prüfen; den Religionsunterricht (den allgemeinen, im Unterschiede von dem confessionellen!) zu leiten, klösterliches Leben, Seminarien etc. zu verbieten; jede öffentliche Culthandlung zuzulassen oder zu untersagen, alle kirchlichen Erlasse, selbst solche, welche die Lehre oder den Gottesdienst betreffen, zu genehmigen oder zu verwerfen, kurz die Selbstständigkeit der Kirche zu einem blossen Schein und den staatskirchlichen Absolutismus zur vollen Wahrheit zu machen. Zur Rechtfertigung dieses Systems bringt die Schrift folgende zwei allgemeine Gründe vor: 1) die katholische Kirche ist „notorisch" eine dem Staate und der Aufklärung feindliche Macht; daher muss sie, soll sie nicht allzugefährlich werden, unter strenger Polizeiaufsicht gehalten und es muss daher gesorgt werden, dass alle geistlichen Stellen nicht mit Ultramontanen, sondern mit aufgeklärten, der Regierung und ohne Zweifel auch der jeweilig regierenden Kammermajorität unbedingt ergebenen Männern besetzt, und in diesem Geiste auch die jungen Theologen erzogen werden. 2) Die protestantische Kirche ist unselbstständig: denn der Landesherr ist Inhaber der Kirchengewalt. So lange aber die protestantische Kirche keine gleiche Selbstständigkeit wie die katholische hat oder haben will, muss um der Parität willen (!) die kathol. Kirche in gleicher Abhängigkeit erhalten werden. Wollte man einwenden: seit 1848 sei der Grundsatz der Religionsfreiheit anerkannt, so bemerkt die Broschüre dagegen mit schlagendem Scharfsinn: gerade je grösser die Religionsfreiheit ist, um so grösser die Gefahr des Missbrauchs, und daher um so nothwendiger, die Freiheit der kathol. Kirche durch die strengste Polizeiaufsicht und die umfassendste Uebung der unveräusserlichen jura circa sacra einzuschränken. Die Frage nach dem positiven Rechte der katholischen Kirche, die schon auf dem Boden dort am Rhein bestand, als das alte Römerreich noch blühte, und die, was Freiheit betrifft, selbst unter der Regierung eines Nero oder Diocletian besser gestellt war, als es der Verfasser jener Broschüre ihr zugedacht hat, kommt weiter gar nicht in Frage.

Um den 20. März wurde in einem Mainzer Lokalblatte der Entwurf zu einer Petition bekannt gemacht, worin Se. Königl. Hoheit der Grossherzog gebeten wurde, die provisorische Convention von 1854 aufzuheben, und die Verhältnisse der kathol. Kirche auf dem Wege der Gesetzgebung regeln zu lassen. Es haben sich an dieser Petition nur solche Personen betheiligt, welche der katholischen Kirche gar nicht, oder nur dem Namen nach angehören. Die Begründung des Antrages, mehr noch als der Antrag selbst, war aber so voll Ungerechtigkeit, Unwahrheit und Gehässigkeit gegen die katholische Kirche, dass der hochw. Herr Bischof von Mainz sich wegen der Verbreitung, welche

man der Petition gegeben hatte, veranlasst sah, dagegen sofort in einem eigenen Hirtenschreiben vom 27. März 1861 aufzutreten. Es ist die vortreffliche Schrift:

Soll die Kirche allein rechtlos sein? Ein Mahn- und Hirtenwort an die Gläubigen der Diöcese Mainz, zugleich eine Abwehr ungerechter Anschuldigungen, von *Wilhelm Emanuel Frh. v. Ketteler*, Bischof von Mainz. Zweite Aufl. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1861. 31 S. 8. (6 kr.)

In meisterhaft klarer gründlicher Weise sind darin allgemein verständlich und in schöner Sprache folgende Punkte ausgeführt:

I. Die gedachte Petition ist eine Anklage gegen die kathol. Kirche selbst, eine Beschimpfung ihrer Diener, ihres Geistes und ihrer Institute (S. 5—8).

II. Die Petition ist eine grosse Parteisache, ein einzelner Wellenschlag einer grossen Bewegung, ein Ausdruck jener weitverbreiteten Denkweise, die alle verschiedenen Religionsbekenntnisse für gleich gut oder vielmehr für gleich schlecht hielt, sich aber nicht damit begnügt, dass man alle gewähren lässt, sondern mit namenloser Intoleranz Alleinherrschaft fordert und desshalb mit Hass und Verläumdung und den schlechtesten Mitteln jede Richtung verfolgt, die noch an einer positiv christlichen Lehre festhält und deren Ausdruck eben in dieser Confession findet, welcher sie mit Ueberzeugung ergeben ist. (S. 8—11).

III. Die Petition ist nicht nur intolerant, sie ist sogar ein Versuch, die Ansicht ihrer Gesinnungsgenossen über die kathol. Kirche durch Missbrauch der Staatsgewalt zur Geltung zu bringen. (S. 11—16).

IV. Die Petition ist aber auch noch in einer anderen Hinsicht Mittel zu Parteizwecken. Sie steht offenbar in naher Beziehung zu der Agitation, die von den Anhängern des sog. Nationalvereins in unserem Lande angeregt ist. Ihre Richtung und ihr Geist bekundet diese Verwandtschaft. In dieser Hinsicht soll sie ohne Zweifel ein Hebel sein, um die Stellung von Männern zu compromittiren, die dem Verein missliebig sind (S. 16—19).

V. Die Petition ist endlich ein Gewebe von schweren Anklagen und Verdächtigungen, die das Wirken der Kirche in dem schlechtesten Lichte erscheinen lassen, die ganz geeignet sind, die feindseligsten Vorurtheile gegen das Wirken der katholischen Priester zu erwecken, ohne dass zu dem Allen, weder er (der Bischof selbst), noch diese Priester auch nur die leiseste thatsächliche Veranlassung gegeben hätten. (S. 19—31). Zum Schlusse bemerkt der hochw. Herr Bischof (S. 29—31), dass er übrigens in „diesem unduldsamen Treiben gegen Alles, was eine billige Stellung der katholischen Kirche anstrebt, nicht eine beginnende, sondern eine absterbende Zeitrichtung erkenne, gleichsam die letzten Convulsionen derselben. Im Mittelalter ruhte das Verhältniss zwischen Kirche und Staat wie auf einem Fundamente auf dem Einen Glauben an die Lehren der katholischen Kirche. Daraus entstanden zahllose Anschauungen und Verhältnisse, die man jetzt in einseitigem Kampfe gegen die Kirche gar oft, aber mit voller Unwahrheit, auf die Gegenwart bezieht. Alle unsere Gegner beurtheilen uns nicht nach unserer ihnen gegenüberstehenden Persönlichkeit, nach unseren Reden und Versicherungen, überhaupt nicht nach allem, was die Kirche in der Gegen-

wart sagt und thut, sondern nach abgerissenen Sätzen, die vor Jahrhunderten entweder unter ganz anderen Verhältnissen ausgesprochen, oder jener Zeit nur angedichtet worden. Das ist unbeschreiblich unbillig. Es ist vollkommen unwahr, dass die Kirche in der Gegenwart alles Das für ihre äussere Stellung in Anspruch nimmt, was in irgend einer früheren Zeit ein Papst gesprochen, als er noch von der ganzen christlichen Welt als Vater der Christenheit verehrt wurde [1]). Der Einheit im Glauben des Mittelalters steht jetzt eine grosse Zerklüftung in den religiösen Ansichten gegenüber und es fällt in der katholischen Kirche Niemanden ein, dass jene Einheit durch äussere Macht oder überhaupt anders als durch innere freie Ueberzeugung wieder gewonnen werden könne. Diese ganz veränderten Verhältnisse fordern nothwendig auch eine ganz andere Ordnung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat. Darnach ringt die jetzige Zeit. Von der Zeit der Reformation bis heute ist es nicht geglückt, diese Stellung zu gewinnen. Es lebte noch fort in den Geistern die Erinnerung an die alte kathol. Einheit und nach diesen alten Erinnerungen suchte man nun in allen kleinen Staaten sich neu einzurichten, ohne zu bedenken, dass die Voraussetzung verschwunden war. Daraus entstand oft eine wahrhaft absurde Nachahmung mittelalterlicher Verhältnisse, und was vom Gedanken der katholischen Einheit aus grossartig und berechtigt gewesen war, wurde nun in ganz anderen Verhältnissen unberechtigt und unerträglich. Mag die Welt ihr Verhältniss zur Kirche wieder in der Weise des Mittelalters ordnen, wenn sie wieder durch Gottes Barmherzigkeit zur Einheit der religiösen Ueberzeugungen zurückgekehrt sein wird, — bis dahin ist eine andere Grundlage nothwendig, und die kann ich nur finden in *einer ehrlichen Anerkennung jener Freiheit für alle im Staate anerkannten christlichen Confessionen* unter den allgemeinen Gesetzen, wie ich sie oben als die Forderung der katholischen Bischöfe bezeichnet habe. So wollen wir neben einander leben, nicht ohne religiöse Grundsätze, sondern nach unseren Grundsätzen, und uns in *wahrer Toleranz* gestatten, sie zu verkündigen und zu vertheidigen, bis Gottes Barmherzigkeit uns wieder zur Einheit des Glaubens zurückführt. Der mittelalterlichen Einheit des Glaubens gegeüber soll man es aber nicht wagen, uns durch Polizeimittel *die Einheit des Unglaubens aufdringen zu wollen.* Jener Stellung, wie wir sie allein möglich für die Zukunft halten, hat unseres Ermessens die preussische Verfassung bisher den besten und reinsten Ausdruck gegeben, während die badischen Gesetzentwürfe das Recht der Selbstregierung noch überall verletzen und der Kirche die Gleichstellung vor dem Gesetze noch nicht gewähren. Wenn wir die preussischen Verfassungsbestimmungen so hoch halten, wenn die Katholiken in Preussen so voll tiefer, lebhafter Dankbarkeit gegen den seligen König erfüllt sind, so ist es nicht, weil dieselben irgend ein Privileg oder irgend eine Bevorzugung gewährten, oder weil sie etwas an sich Ausserordentliches enthielten, sondern lediglich und allein, weil sie gerecht sind, und ohne Vorurtheil der Kirche gewährten, was allen Anderen gewährt wurde. Das ist das Höchste, was wir für die Zukunft vom Staate verlangen und fordern, Gerechtigkeit und Behandlung der Kirche

[1]) M. s. auch oben Archiv, Bd. VI. S. 289 Note 1.

ohne Vorurtheile, ohne Ausnahmegesetze und ohne Einmischung. Wenn man uns dies gewährt, so haben wir die Stellung gefunden, nach der wir streben. Sie allein bietet wahrhaft eine Grundlage des Friedens unter den rechtlich bestehenden Confessionen — und dann mag Gott selbst der Welt offenbaren, in welcher von ihnen Gottes Kraft und Gottes Weisheit ist."

Die oben erwähnte in Frankfurt bei Auffahrt erschienene Broschüre eines Darmstädter Anonymus fand eine erschöpfendn und unter Angabe aller Belege wissenschaftlich aber zugleich auch allgemein verständlich gehaltene Widerlegung in dem Werke über:

Die katholische Kirchenangelegenheit im Grossherzogthum Hessen, von Dr. *Eduard Seitz*, Grossh. Hessischem General-Staatsprocurator zu Mainz, Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände des Grossherzogthums Hessen. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1861. IV. und 162 S. 8. (54 kr. rhein.)

Der Verf. hatte schon in der Kammer. mit der ausgebreitetsten Sachkenntniss und grössten Gründlichkeit die Fragen behandelt, welche vor den Ständen des Grossh. Hessen wegen der Convention zwischen der Regierung und dem Bischofe in so unberufener, leidenschaftlicher, vorurtheilsvoller und irrthümlicher Weise discutirt wurden. (Vgl. die Reden desselben, im *Mainzer Journal* 1860 Nr. 244—246, 273, 274, 277). Nicht leicht hatte ein Anderer in höherem Grade den Beruf, ein entscheidendes Wort in dieser Sache mitzureden, als Herr Dr. *Seits*, der gerade das Studium des Kirchenrechts sich zur Lebensaufgabe setzte, als einer der ersten Kenner desselben in der Gegenwart und einer der tüchtigsten Schriftsteller auf diesem Gebiete anerkannt ist, der ausserdem die genaueste Einsicht in die specielle Gesetzgebung des Hessen-Darmstädter Landes und zugleich die umfassendste allgemein juristische Bildung besitzt, der die Verhältnisse ebenso genau von ihrer praktischen Seite kennt und dessen Charakterfestigkeit, Offenheit und Gesinnungstreue auch seinen Gegnern Achtung abzwingt. In der vorstehenden Schrift unterzieht der Herr Verfasser die Convention der Grossh. hessischen Regierung mit dem bischöflichen Stuhle von Mainz vom 23. August 1854 nach Veranlassung und Inhalt, sowie ihr Verhältniss zur Verfassung und zu dem bisherigen Rechtszustand der kathol. Kirche in der *oberrheinischen Kirchenprovinz* einer in's Einzelne gehenden Prüfung (über die Pfründebesetzung, die Prüfungen der Kandidaten des geistlichen Standes, die Disciplinargerichtsbarkeit über die Geistlichen, die Seminaria puerorum, den Tischtitel, das Verhältniss des Bischofs zu den Lehrern der kathol. theologischen Facultät zu Giessen, das Placet regium, kirchliche Anordnungen des Cultus, die klösterlichen Vereine, die Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Canonicate, die Bisthumsdotation, die Verwaltung des Kirchenvermögens, das Schulwesen u. s. w.) Auch die Frage über das behauptete *Mitwirkungsrecht der Stände* bei derartigen Conventionen wird einer Besprechung unterworfen. Wir verweisen in Betreff der bei Auffahrt erschienenen Schrift, wie in Betreff der von Seits auch auf das *Mainzer Journal*. 1861. Nr. 46 und 77, 78.

Es erschien Ende April auch eine neue anonyme Schrift:

Sollen die Bischöfe allein die Kirche sein? Eine Gegenfrage an den Herrn Wilhelm Emanuel von Ketteler, Bischof von Mainz, auf dessen Frage: „Soll die Kirche allein rechtlos sein?" — Ein Wort an ihre Mitbürger von Unterzeichnern der Petition gegen die bischöflich-ministerielle Convention. Wiesbaden, Verlag von Christian Limbarth 1861. 48. S. gr. 8. (12 kr. rh.)

Die Verfasser zeigen sich sehr vertraut mit der *rongeanischen theologischen Literatur* und hegen eine zarte Vorliebe für die Meinungen und Schicksale der Rongeaner, und eine rührende zärtliche Theilnahme an dem schrecklichen Schicksale des *armen, hilfe- und mittellosen Israel*, des „Schemrzensohnes der Weltgeschichte." Dagegen verräth die Broschüre wenig oder gar keine Kenntnisse auch nur in den einfachsten Lehren der katholischen Kirche und im katholischen Kirchenrechte, überhaupt so wenig Verständniss wie Vorliebe für katholische Dinge. So schildert z. B. eine Feder in der Gegenfrage, wie die „Lehrer früh Morgens mit klappernden Zähnen und leerem Magen in die kalte Kirche getrieben werden, um dort tagtäglich gedankenlos die *heilige Messe* anzuschauen und die Wände des Tempels." Im *Mainzer Journal* 1861 Nr. 106—108 ist die Flugschrift abgefertigt. Noch eingehender und zugleich in einer Jedermann verständlichen populären Darstellung ist dasselbe geschehen in dem vortrefflichen (schon in mehr als 25,000 Exemplaren verbreiteten) Mainzer „*Katholischen Volksblatt für alle Stände*" 1861 Nr. 18—21. Es wird dort der Frage: Sollen die Bischöfe allein die Kirche sein? die andere Frage gegenüber gestellt: *Sollen die Bischöfe allein in der Kirche Bischöfe sein!* und dann die Unwissenheit der Verfasser der anonymen Broschüre in der christlichen Religion und Kirche im Einzelnen Schritt für Schritt nachgewiesen. Gleich an Reichthum der Phantasie und Dichtung und an Mangel positiver Kenntnisse in den religiösen und kirchlichen Verhältnissen, wie die zu Wiesbaden erschienene Broschüre sind die auch anonymen Schriften:

Ueber die Darmstädter Convention von Peter Rhenius. Frankfurt a. M. bei Brönner 1861.

Deutschland und die Reformation, eine Beleuchtung histor.-polit. Anschauungen des Herrn v. Ketteler und Dr. Seits. Frankfurt bei Auffahrht. 1861.

Es wäre überflüssig über diese Schriften hier weitere Worte zu verlieren. Wir begnügen uns hier mit dem hochw. *Generalvikariat von Mainz* (im *Kirchl. Amtsbl. für die Diöcese Mainz* Nr. 6 vom 25. April 1861) allen denjenigen, welche ein reichliches Material wünschen, um die eben jetzt geläufigen Anfeindungen der Kirche in Beziehung auf ihr gutes Recht abzuwehren, namentlich dem hochwürdigen Klerus insbesondere zu empfehlen:

a) den oben besprochenen Hirtenbrief des hochw. Bischofs von Mainz: „Soll die Kirche allein rechtlos sein?"

b) Die besprochene Schrift von Dr. *Seits:* die kathol. Kirchenangelegenheit im Grossh. Hessen.

c) Die zwar kleine, aber wegen Entwicklung der Grundsätze ächter und wahrhaft loyaler Parität sehr wichtige Schrift: „der paritätische Staat und die Forderungen der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz." Mainz bei Kirchheim und Schott 1852.

d) „Denkschrift des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 18. Juni 1852. Freiburg. Herdersche Verlagsbuchhandlung.

In diesen vier Schriften findet der Klerus so ziemlich Alles, dessen er bedarf, um in seiner Sphäre amtlich und ausseramtlich die Rechte der kathol. Kirche zu vertheidigen. Hinzunehmen könnte man auch noch die ganz auf dieselben Fragen mit ausgezeichneter Klarheit und Gründlichkeit eingehende *Erzbischöfl. Freiburger Denkschrift* vom 22. Mai 1860 (im Archiv Bd. VI. S. 47—122) sowie die zugleich allen wissen-

schaftlichen Apparat über diese Fragen herbeiziehenden, und insofern auch für Hessen, Würtemberg, wie Baden, für alle Länder der oberrheinischen Kirchenprovinz wie anderwärts gleichmässig wichtigen Abhandlungen von Dr. *Maas* über *die badische Convention und die Rechtsvorgänge bei dem Vollzuge derselben*, im *Archiv* Bd. V. und VI.

Was die im Eingange dieses Artikels berührte Mainzer Petition betrifft, gegen welche der hochw. Herr Bischof von Mainz seinen meisterhaft schönen Hirtenbrief richtete, so hatte diese Adresse an den Grossherzog *gegen* die mit dem Bischof abgeschlossene Convention etwa 500 Unterschriften erlangt. Dem entgegen haben nun gegen Ende Mai weit über 1300 katholische Bürger von Mainz ohne alle Aufforderung an den Grossherzog eine *Dankadresse für die Convention* gerichtet. (Vgl. Mainz. Journ. 1861 Nr. 145) Dasselbe Blatt gibt 1861 in Nr. 140 aus der Darmstädter Zeit. ein Verzeichniss der Orte aus denen Adressen *für* und aus denen Adressen gegen die Convention eingelaufen sind, nebst Beifügung der Zahl der Unterschriften. Die Orte und Zahlen für die Convention betragen wenigstens Zwei Drittheil mehr, als die gegen dieselbe und an der Spitze der ersteren stehen durchgängig die Ortsvorstände, Mitglieder des Gemeinderaths, der Kirchen- und Schulvorstände und das Lehrerpersonal. Ausserdem haben die Geistlichen der *sämmtlichen* katholischen Decanate besondere Dankadressen für die Convention eingereicht Fast sämmtliche Adressen sprechen den Dank der Unterzeichner aus, dass durch die mit dem Bischofe abgeschlossene Convention dem Lande die betrübenden Zerwürfnisse, die in anderen Staaten vorgekommen seien, erspart und den Rechten anderer Confessionen namentlich der evangelischen Mitbürger, deren Glaubensfreiheit man achte und geschützt sehen wolle, nicht zu nahe getreten worden sei.

Auf eine neuerliche Interpellation der H. H. Wernher, Hofmann, Stahl und Mohrmann in der zweiten Kammmer, ob die Regierung neue Unterhandlungen mit dem Bischofe von Mainz geführt habe, und ob sie jetzt geneigt sei, nach dem Beschlusse der zweiten Kammer eine Gesetzesvorlage über die Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche zum Staate zu machen — wurde in der Sitzung vom 1. Juli 1861 eine in beiden Beziehungen verneinende Antwort der Regierung verlesen. (Vgl. Mainz. Journ. 1861 N. 153 Beil.)

4. Holstein.

Die Lage der Katholiken unter der lutherischen Staatskirchengesetzgebung.

Holstein zählt nach der letzten Zählung vom J. 1855 etwa 325,600 Einwohner; sie sind fast nur lutherischen Bekenntnisses, welches das allein öffentlich geltende ist. Kirchlich bloss geduldet (?) sind die etwa 3137 Juden, 833 Katholiken, 673 Reformirten, 168 Mennoniten, und 5 Anglicaner, ausserdem die wenigen Mitglieder der Brüdergemeinde in Altona. Die Lutheraner bilden 142 einzelne Gemeinden mit 192 Predigern, 137 Pfarrkirchen und 48 Kapellen. Diese Notizen entnahm das Stuttgarter *Deutsche Volksblatt* 1859 Nr. 205 S. 785 der *Neuen Evangelischen Kirchenzeitung*, welches letztere Blatt auch noch die Bemerkung beigefügt hatte, dass unter den nordischen Protestanten der kirchliche Sinn sehr gering und der Kirchenbesuch sehr schwach sei.

Dass die evangelisch-lutherische Kirche (so lesen wir in den Kölnischen Blättern 1861, Beilage zu Nr. 119 in einem längeren Artikel

über die Lage der Katholiken in Holstein und die „Intoleranz" der Tiroler) als die Kirche der überwiegenden Mehrzahl der Bewohner auch officiell als die Landeskirche Holsteins bezeichnet wird, setzen wir als bekannt voraus. Auffallen wird aber unseren Lesern, dass keinerlei neueres umfassendes Gesetz die rechtliche Stellung der anderen Confessionen regelt und man vielmehr auf eine Reihe alter Specialverordnungen bis in das 17. Jahrhundert hinein zurückgreifen muss, um namentlich die Rechte der Katholiken in Holstein kennen zu lernen. Als im J. 1619 König Christian IV. die Stadt und Festung Glückstadt anzulegen begann, wurde um derselben raschen Aufschwung zu sichern, allen Kauf-Handels- und Handwerksleuten von jeder Nation gestattet, sich daselbst niederzulassen und ausdrücklich den Juden, Mennoniten, Reformirten und Katholiken freie Religionsausübung zugesichert. Die Folge davon war, dass bereits 1637 sich eine katholische Gemeinde gebildet hatte, welche einen Priester zum Seelsorger erhielt, und bald auch eine eigene Kapelle für ihren Gottesdienst baute. Was unter freier Religionsübung verstanden sei, war von der Regierung nicht näher bezeichnet worden; die eingewanderten Katholiken werden sich diese völlig frei gedacht haben; nur *diese* Auffassung wird wohl für sie ein Hauptbeweggrund zur Niederlassung in Holstein gewesen sein. In der ersten Zeit liess man sie auch in der That freie Religionsübung geniessen, und die kleine Gemeinde blühte so heran, dass schon wenige Jahre nach ihrer Entstehung zwei Geistliche in Glückstadt angestellt waren. Indessen währte es nicht gar lange, bis, im Widerspruche mit der ertheilten Versicherung, allerlei immer enger gezogene Schranken aufgeworfen wurden, und man endlich von Verordnung zu Verordnung, von Beschränkung zu Beschränkung auf den gegenwärtigen für ganz Holstein geltenden Standpunkt religiöser Intoleranz gelangte.

Das *Mainzer Journal* und die *Augsburger Postzeitung* und darnach auch das *Deutsche Volksblatt* brachten schon im Jahre 1859 wiederholt ausführliche Schilderungen von Acten der grössten und härtesten Intoleranz, deren sich die holsteinische Regierung, die dortigen Magistrate und lutherischen Pastoren, gegen die Katholiken fortwährend schuldig machen. Neuerdings brachten darüber die *Historisch Politischen Blätter* Bd. 47 Heft 2 eine Reihe actengemässer Mittheilungen, welche im Auszuge auch in das *Mainzer Journal* 1861 Nr. 20—23, und in die *Augsburger Postzeitung* (Separatausgabe: *Deutschland* 1861 Nr. 18) übergingen. Wir lassen hier eine uns von guter Hand zugegangene Zusammenstellung der noch jetzt in Holstein gegenüber den Katholiken in Kraft bestehenden Gesetzes-Vorschriften folgen, wobei wir in den Anmerkungen einige Belege für die gegenwärtige Art der Handhabung derselben beifügen:

I. Verordnung 12. Decbr. 1623. „wegen Gottesfurcht und etlicher Punkte." — Wir wollen auch diejenigen nicht entschuldigt haben, welche etwa anderer Religion seien, die in unserem Fürstenthum und Landen allenthalben im Schwunge. Und ob wir wohl nicht gedenken, Jemand in seinem Gewissen Eintrag zu thun, und ihn zur Religion zu zwingen, vielmehr des gnädigen Erbietens seien, diejenigen welche um der Religion willen an andern Orten nicht gelitten werden wollen, da sie ohne Aergerniss und pacifice leben werden, aufzunehmen und

gleich unsern andern Unterthanen zu schützen, so können wir dennoch nicht gestatten, da die, so mit der Lehre und Ceremonien die hin und wieder in den Kirchen unseres Fürstenthumes getrieben, und gehalten werden, nicht einig, hier und dort zerstreut liegen, sich des gemeinen Kirchenganges enthalten, etwa einen Privat-Gottesdienst einrichten, und die andern damit ärgern wollten, sondern wer in unsern Landen sich des üblichen Exercitii weigert, der soll sich in die Stadt begeben, worin das Exercitium seiner Religion durch die Landesfürsten vergönnt, und sonst nirgends in unsern Aemtern, Städten, noch auch unserer Unterthanen, deren Prälaten und vom Adel Gerichten und Gebieten, so darüber nicht sonderlich befreit, geduldet oder gelitten worden [1]).

II. Rescript vom 29. März. 1661 gibt der Regierungskanzlei in Glückstadt den Auftrag den dortigen päpstlichen Priester vorzufordern, und ihm die Abhaltung, Austheilung des Nachtmals und Uebung seiner Religion ausserhalb Glückstadt bei willkürlicher Strafe zu untersagen.

III. Rendsburger Synodalbeschluss 6. April und 5. Juli 1726. Weil die Katholiken und Reformirten sich ausnehmen, ihre Lehrer aus Lübeck und Hamburg auf ihre Höfe und Häuser zu fordern, wider die alte Constitution, da ihnen nur die dazu privilegirten Städte angewiesen worden ihr exercitium religionis allda zu treiben, so soll ihnen hiemit untersagt und verboten sein, ihre kath. und reform. Priester aus Hamburg und Lübeck auf ihre Höfe und Häuser kommen zu lassen [2]), es wäre dann da sie selbst, oder Jemand von ihrer Familie mit schwerer Krankheit belegt worden. So ist auch d. k. M, allerg. Wille. dass die Magistrate in den Städten — ausgenommen Altona, Glückstadt, Friedrichstadt und Rendsburg — Niemanden der röm. kath. oder der reform. Religion oder anderen Secten Zugethanenen ohne Vorfrage das Bürgerrecht ertheilen noch selbige als Bürger bei sich dulden, diejenigen aber, die in einer oder anderen Stadt wirklich wohnen gestatten Sie Allerg. bis weiter daselbst zu bleiben.

IV. Rescript vom 18. Octbr. 1808 hebt die letztere Bestimmung wegen des Bürgerrechts auf — die übrigen nicht.

V. Instruction vom 8. Juli 1757 gibt den kath. Geistlichen zu Rendsburg auf, den *Gottesdienst in aller Stille und ohne alle Ceremonien* zu verrichten, und ausser dem Orte, der zur Haltung des von

---

[1]) Die Katholiken und Reformirten dürfen nur dort leben, und Gottesdienst halten, wo dieses ihnen speciell erlaubt ist. Dieses ist nur der Fall in den s. g. privilegirten Städten als — Kiel, Glückstadt, Altona, Rendsburg. Ausser in den genannten Städten dürfen katholische Geistliche nicht fungiren (vgl. besonders auch unten Nr. V. die Instruction vom 8. Juli 1757.) Auch dem zur kath. Kirche zurückgekehrten Grafen Hahn zu Neuhaus, im östlichen Holstein, ist die Einrichtung eines Gottesdienstes neuerdings verweigert worden. Die *Köln. Bl.* 1861 Beil. zu Nr. 119 bemerken dazu, dass jetzt in der rasch heranblühenden Fabrickstadt *Neumünster* eine beträchtliche Anzahl Katholiken lebt, denen sonach jede Seelsorge entzogen ist, während die Glückstädter Gemeinde im Laufe der Zeit so zusammengeschmolzen, dass kein Priester mehr für sie gehalten wird, sondern der Kieler Missionsgeistliche in den Octaven der grossen kirchlichen Feste, wie z. B. Ostern, nach Beendung seiner Amtsverrichtung in Kiel wohl auf einen Tag hinüber kommt, die Messe zu lesen und die Sacramente zu spenden.

[2]) P. Cosse wurde 4. Decbr. 1858 zur Verantwortung gezogen, weil er ein neugeborenes Kind zu Pretz taufte.

ihm zu verrichtenden Gottesdienstes bestimmt werden wird, nicht im priesterlichen Gewande zu erscheinen [1]); niemalen einige Leute, es seien alte oder junge, die sich zur evangelischen Religion bekennen, annehmen (d. h. also Niemanden, der sich meldet, in die Kirche wieder aufzunehmen) seine Amtsverrichtungen nicht weiter als auf die *in der Stadt* befindlichen (resp. die in dem Orte, wofür die Concession ertheilt worden) befindlichen Römisch-Katholischen zu extendiren, und solche ohne specielle Erlaubniss keinem Anderen zu übertragen; auch in solchem Falle, da diese Erlaubniss ertheilt wird, für des Stellvertreters etwaige Vergehung zu haften. Es wird vorgeschrieben, sich der Taufe der Kinder, so wie der Copulation, auch wenn beide resp. Eltern, oder angehende Eheleute der röm. kath. Religion zugethan, gänzlich zu enthalten, und diesen Actus dem ordentlichen evangelischen Prediger des Ortes zu überlassen. —

Der kathol. Priester hat vor Antretung seines Amtes sich in Person beim Glückstädter Oberconsistorium zu sistiren, damit ihm seine Instruction um so besser vorgehalten und eingeschärft werden könne, auch er vor deren Uebertretung verwarnt werde. —

VI. Verordnung vom 10. Januar 1757, allgemein extendirt 6. Decbr. 1781 schreibt vor, dass es Personen evangel. lutherischer und röm. kath. Religion zwar gestattet sein soll, sich unter einander ehelich zu verbinden, selbige aber vor Vollziehung der Ehe jedesmal die Allerhöchste Erlaubniss impetriren, und *sich von einem evangelisch-lutherischen Prediger copuliren* lassen; auch überdies vor der Copulation sich verbindlich zu machen schuldig sein sollen, dass sie *ihre Kinder beiderlei Geschlechtes* von einem *solchen Prediger taufen* und in der *evangel.-Lehre auferziehen* lassen wollen [2]).

---

[1]) Das exercitium religionis in den privilegirten Orten ist auch auf das zur Verrichtung des Gottesdienstes angewiesene Gebäude beschränkt und diese Räumlichkeit, das sog. katholische Bethaus, darf so wenig als möglich seine Bestimmungen nach Aussen verrathen. Den Katholiken in Kiel ist es z. B. untersagt, einen Thurm und Glocken zu besitzen. Noch 1842 wurde wieder ein Gesuch um die Erlaubniss, die Kieler Kapelle mit einem Thurme zu versehen, abschlägig beschieden.

[2]) Die *historisch pol. Blätter* und darnach das *Mainzer Journal* und *Deutschland* a. a. erzählen folgenden hierhergehörigen Fall: Der in dem holsteinischen Dorfe Neuenbrock ansässige Uhrmacher, Georg Fidelius Hirth, katholischer Religion, hatte sich mit einer Protestantin, Anna Maria Wendt, verheirathet und zwar unter pünktlicher Befolgung aller Vorschriften der Verordnung vom 6. December 1781, d. h. er hatte sich von einem lutherischen Prädicanten copuliren lassen und die protestantische Taufe und Erziehung seiner sämmtlichen Kinder angelobt. Nachdem jedoch seine beiden ältesten Kinder von einem lutherischen Prediger getauft waren, begann bei dem bis dahin „aufgeklärten" Uhrmacher — er ist ein geborner Badenser — das Gewissen sich dergestalt zu regen, dass er es bei der Geburt seines dritten Kindes nicht mehr über sich vermochte, dasselbe von einem lutherischen Prediger taufen zu lassen, sondern es in die zwölf deutsche Meilen entfernte „privilegirte" Stadt Kiel trug und von dem dortigen Missionär taufen liess. Die Folge davon war, dass Hirth und seine Ehefrau ein langes Verhör zu bestehen hatten, und mit Geld- und Gefängnissstrafen bedroht wurden. Dennoch lief die Sache für diesmal ohne Folgen ab. Erst vier Jahre später, im Februar 1856, ward dem Hirth, wahrscheinlich weil demselben soeben ein viertes Kind geboren war, ein von dem Propst Wolf in Itzehoe unterzeichnetes Erkenntniss zugefertigt, in welchem ihm für den Wiederholungsfall „willkürliche Strafe" verheissen wird. Dieser ihm von gedachtem Wolf in Aussicht gestellten Eventualität

VII. Rescript vom 28. März 1757 gestattet zwar für die Stadt Altona, dass die Copulation gemischter Ehen, wenn beide Theile einverstanden, von einem röm. kath. Priester geschehen könne — hält aber die anderen Bestimmungen aufrecht. —

VIII. Verordnung vom 8. December 1766 — extendirt auf den vormals grossfürstlichen Antheil 6. Novbr. 1786 besagt: Demnach wir missfällig vernommen haben, dass die im Herzogthum Holstein unseres Antheils, wie auch in unserer Herschaft Pinneberg, Stadt Altona, Grafschaft Ranzau promulgirten Landesordnungen und Gesetze, wornach alle heimlichen Trauungen auf den ordentlichen Parochien bei schwerer Strafe den Copulierten selbst, als auch dem Prediger, der sie zusammengibt, angedrohten Strafen verboten sind, ihres heilsamen Zweckes bisher zum Oefteren aus der Ursache verfehlt haben, weil dergleichen auf eine gesetzwidrige Art vollzogene Ehe nichts desto weniger, wegen der einmal geschehenen priesterlichen Einsegnung bei Kräften gelassen worden, dass wir daher um dieser überhandnehmenden, aller guten Ordnung wie auch der Ruhe und Eintracht entgegenlaufenden Uebel und muthwilliger Uebertretung der Gesetze für's Künftige zu steuern für nothwendig erachtet haben, auch hiemit verordnen, setzen und wollen dass wenn nach diesem einige Verlobte in besagten unserem Herzogthum und Landen, welche in der gehörigen Parochie ihrer Heimath durch priesterliche Trauung wegen irgend eines rechtlichen Hindernisses nicht gelangen können, dennoch ausser denselben, oder gar ausserhalb Landes sich von

---

ist es denn auch wohl beizumessen, dass Hirth solches vierte Kind wiederum als gehorsamer Unterthan von einem luther. Prediger taufen liess, wogegen bei der Geburt des fünften das kath. Gewissen auf's Neue dermassen die Oberhand gewann, dass er diesem Kinde die heil. Taufe aus der Hand eines katholischen Priesters, des damals gerade in Glückstadt anwesenden Kieler Missionärs verschaffte. Dass dieser „Rückfall" in die alte papistische Neigung nicht ohne „willkürliche" Strafe bleiben durfte, versteht sich von selbst. Hirth ward nach Itzehoe citirt und daselbst mit ihm, wie einige Tage später mit seiner Gattin ein langes Verhör vorgenommen, dessen Resultat dahin lautete: dass Hirths Verpflichtung, alle seine Kinder, sowohl die kalholisch-, als die evangelisch-lutherisch getauften, in der evangelisch-lutherischen Religion erziehen zu lassen, nach wie vor fortbestehe und dass ihm daher bei nachdrücklicher Strafe untersagt werde, seinen wiederholt ausgesprochenen Willen, alle seine Kinder katholisch zu erziehen, in irgend einer Weise zur Ausführung zu bringen. Im Uebrigen werde er hinsichtlich der Taufe seines letztgebornen Kindes durch einen katholischen Pfarrer, einen näheren Bescheid zu gewärtigen haben, aber der im Obigen verheissene nähere Bescheid ist niemals erfolgt, da Hirth die ihm vom Herrn von Levetzan angerathene „Auswanderung" wirklich in's Werk setzte, wozu ihn, ausser den bisherigen Erfahrungen, auch wohl noch die Furcht vor Landesverweisung bewogen haben mag, da ihn seine sehr natürliche Mitwirkung bei der wahrscheinlich nahe bevorstehenden Conversion seiner Ehefrau der Anwendung dieser Strafe gegen ihn aussetzte, mit der in Holstein Jeder bedroht ist, der „zum Abfalle von der lutherischen Landeskirche behülflich ist." Doch wanderte er nicht, dem Rathe des Herrn Amtmann gemäss, nach „einem katholischen Staate," sondern nach Fridericia in Jütland aus, wo sich eine kleine katholische Gemeinde unter einem vortrefflichen Missionär (Dr. theol. Coppenrath) befindet und wo, wie in ganz Dänemark, vollständige Gewissens- und Religionsfreiheit herrscht. Allein die Jüten lieben den Deutschen nicht und desshalb ist es dem armen Kreuzträger dort noch nicht gelungen, sich und seiner zahlreichen Familie eine sorgenlose Existenz zu begründen.

gewinnsüchtigen Priestern copuliren lassen [1]), auch solcher Gestalt ihre Verbindung den Gesetzen, auch wohl einem gerichtlichen Verbote zuwider, werkstellig zu machen, mithin die Kraft desselben vermessentlich eludiren und zu vereiteln suchen würden, eine solche anmassliche Copulation, und die dadurch vermeintlich vollzogene Ehe, wenn auch etwa eine erschlichene Commission zur Hauscopulation dazu missbraucht wäre, von keiner Giltigkeit und rechtlichen Wirkung, sondern beides in Ansehung der Getrauten selbst, und ihrer etwa mit einander erzielten Kinder kraftlos, null und nichtig sein soll. Und wie es sich sonach von selbst versteht, dass dergleichen vereinte Eheleute so lange das ihrer Heirath im Wege stehende Hinderniss dauert, in unseren Landen zu wohnen nicht erlaubt sei, so sollen auch dieselben, wenn in der Folge dies Hinderniss auf die eine oder andere Art aufhörte, dennoch nicht eher als Eheleute betrachtet werden, oder bei einander zu wohnen berechtigt sein, als sie ihre Eheberedung auf rechtsgiltige Art vollzogen haben, und sich folglich mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in Ansehung des öffentlichen Aufgebotes und sonst vor dem dazu befugten Prediger auf's Neue haben copuliren lassen.

Im Uebrigen bleibt es lediglich bei dem bisherigen, dergleichen unzulässige Trauungen angehenden Gesetzen und bei der Ahndung, welcher der Prediger, der die Copulation verrichtete, und die Copulirten selbst, besonders die Verleiter und Entführer minderjähriger Frauenspersonen

---

[1]) Bühner, Stallmeister des Grafen v. Westphalen, und als solcher auf dem Gute Rixdorf bei Kiel ansässig, aus Preussen gebürtig, kathol. Religion, hat sich 4. Septbr. 1857 mit der Tochter des Schullehrers Hagemann zu Librade, in Hamburg durch den kathol. Priester Sommer trauen lassen, nachdem er sich vorher für circa 30 Mark einen sog. *Königsbrief* verschafft hatte, d. i. eine Allerh. Dispense von der Copulation vor dem Pfarrer der Braut und die Erlaubniss zur Trauung an einem beliebigen Orte vor „jedem Priester," wie der Erlass lautet. Das in dieser Ehe geb. Kind ist von dem kath. Priester zu Kiel getauft. — Diesem ist vom Ministerium für Holstein und Lauenburg ein Verweis erheilt, die Ehe des Bühner aber vom Kieler Consistorio für nichtig erklärt unter 7. Juni 1858. Da jedoch die Eheleute Bühner trotz dieses wohl in keinem anderen deutschen Lande möglichen Erkenntnisses nach wie vor als Eheleute zusammenlebten, bedrohte man sie als angeblich im Concubinate lebenden Personen mehrfach mit polizeilicher Verfolgung und der Anwendung von — Unzuchtsstrafen! Um nun letztere, von deren Anwendung auf wirkliche Unzuchtsfälle im freisinnigen Holstein sonst kaum noch die Rede ist, von seiner legitimen Ehe fern zu halten, verschaffte sich Bühner für sich und seine Ehefrau einen preussischen Heimathsschein, in der Voraussetzung man werde den laut dieses Documents im Königreich Preussen als rechtmässige Ehegatten Anerkannten nunmehr auch wohl den bloss zeitweiligen Aufenthalt im Herzogthum Holstein nicht versagen. Doch auch diese Hoffnung schlug fehl. Die Bedrohung mit polizeilicher Verfolgung dauerte fort. Da trat die Ehefrau Bühner zur katholischen Kirche zurück. Aber auch die jetzt *beiderseits* katholischen Ehegatten wollte man nicht als solche anerkennen, es wurde ihnen nach wie vor lediglich die Wahl zwischen lutherischer Copulation und Kinderziehung auf der einen und Unzuchtstrafen auf der anderen Seite gelassen. Auf eine im Juni 1860 an den König gerichtete Beschwerde war nach drei Monaten noch kein Bescheid erfolgt, und wie man später berichtete, haben sich die Eheleute Bühner, sei es dass bereits eine ungünstige königliche Resolution erfolgt, sei es dass man ihrer Bittschrift keinen Suspensiveffect beigemessen, bereits in das Unabänderliche gefügt, und leben, obwohl vor Gott katholische Eheleute, doch factisch von einander getrennt. Noch nähere Einzelheiten findet man in dem oben angezogenen Artikel der *histor.-pol. Bl.* Bd. 47 H. 2.

darnach unterworfen sind, was auch bei der den Eltern darin beigelegten Befugniss, ihre Kinder, die sich ohne ihrer Einwilligung in eine Ehe eingelassen hatten, zu enterben.

IX. Rescript vom 15. August 1759 bestimmt für Militärpersonen die katholisch sind und evangelische Frauenspersonen heirathen wollen, und deshalb einen Freizettel begehren, dass die Frauensperson zum Prediger gesendet und von ihm in der Religion geprüft werden, der Bräutigam sich aber vor der Copulation anheischig machen soll, nicht allein die Kinder solcher Ehe lutherisch erziehen zu lassen, sondern auch nach erhaltenem Abschiede aus den Kriegsdiensten im Lande zu bleiben, und wenn er ausser Landes zu ziehen genöthigt werde, dennoch die Kinder im Lande zu lassen — welche Verpflichtung bei seinem Abschiede in denselben inserirt werden soll.

X. Erlass vom 10. August 1775 an die kathol. Geistlichen zu Glückstadt verordnet generell: Gleichwie ihr denn überhaupt so wenig Kinder als erwachsene Personen in eurer Gemeinde zum Unterricht oder sonst anzunehmen habt, von welchen ihr nach vorgängiger Erkundigung nicht versichert seid, dass sie zu keiner anderen Religion gehören [1]), noch *in selbiger unseren Landesgesetzen zu Folge erzogen werden sollen* [2]).

XI. Erlass vom 14. Decbr. 1739 schreibt vor, dass der Generalsuperintendent und die Pröbste (also protestantische Prediger) die Angehörigen der kathol. und reform. Religion ihres Ortes in genaue Aufsicht haben, und ihnen nicht gestatten, anderswo als da ihnen das Exercitium religionis erlaubt, ausser der höchst nöthigen (in schweren Krankheitsfällen) administratio sacrorum, ihren Gottesdienst zu halten [3]), viel

---

[1]) Es ist also nicht bloss protestantischen Eltern, selbst wenn sie es wünschen, durch die Obrigkeit verwehrt, ihre Kinder in einer katholischen Schule unterrichten zu lassen, sondern auch Kinder aus gemischten Ehen dürfen nicht in die kathol. Schule aufgenommen werden.

[2]) Der Sinn dieses sonderbaren Schlusssatzes erhellt, wenn man damit die oben unter Nr. VI. mitgetheilte Verordnung über Mischehen vom 10. Januar verbindet.

[3]) Ausserhalb der vier *privilegirten* Orte in die übrigen Städte und auf das Land darf der Geistliche sich somit nur für Krankheits- und Sterbefälle begeben und seiner Obliegenheit warten. Neugeborne Kinder müssen meilenweit mit Lebensgefahr gebracht werden, um am *privilegirten* Orte die heil. Taufe zu empfangen, oder wachsen als Heiden auf, bis ein höheres Alter ihnen gestattet, die Reise ohne Beschwerde zu unternehmen. Und in derartigen und anderen Fällen, ruht obendrein die Handhabung der holsteinischen Gesetze ganz in den Händen der protestantischen Geistlichen, die je mehr oder weniger sie strenge handhaben. Noch im J. 1860 kam es vor, dass ein *Fremder* einige Stunden von Kiel, Katholik wie auch seine Frau, sein neugeborenes Kind nicht in seiner Wohnung durfte taufen lassen, sondern es nach dem entfernten Kiel schaffen musste. Der betreffende protest. Geistliche liess gleich nach der Geburt des Kindes mittheilen, dass er keinenfalls die Erlaubniss ertheilen würde, dass das Kind von einem katholischen Priester ausser Kiel getauft würde. — In den *histor.-pol. Bl.* und darnach im *Mainzer Journal* und in der Zeitung *Deutschland* a. a. O. O. werden auch folgende hierhergehörige Fälle erzählt:

Den 19. December führte der Pastor Messtorff bei dem Kirchenvisitatorio der Propstei Pinneberg über nachstehende zwei Punkte Klage:

1) Der katholische Baumeister Josef Kräutner in Pinneberg habe gegen die bestehenden Landesgesetze und gegen sein (des Pastors Messtorff) Verbot eines

weniger in unseren Herzogthümern ihre *besonderen Lehrpunkte auszustreuen*, und des Endes ihre Abgeordneten heimlich auszusenden, sondern

---

seiner Kinder durch den katholischen Pastor Schwegmann aus Altona, ein anderes durch dessen Stellvertreter, in Pinneberg (im Hause des Kräutner) taufen lassen;

2) dem kathol. Oeconomen Theodor Aenganeyndt in Ellerbeck sei ein Kind geboren worden, dessen Taufe in der kathol. Kirche zu Altona *schon* geschehen war, als die Hebamme Breckwold dem Pastor darüber eine mündliche ungenügende Mittheilung behufs Eintragung des *katholisch getauften* Kindes in das *protestantische* Kirchenbuch *gegen Entrichtung* der Einschreibgebühr an den *protest.* Pastor machte. Auch den Aenganeyndt habe er erst schriftlich auffordern müssen, die gehörige Anzeige für das Kirchenbuch zu schaffen. — Gegen die Entschuldigung Kräutners: „sein zweitgebornes Kind sei *so schwach* gewesen, dass es unmöglich zur Taufe nach Altona hätte gebracht werden können," argumentirte Messtorff: Allerdings sei es den Katholiken erlaubt, ihre katholischen Priester zu sich auf ihre Höfe und Häuser kommen zu lassen, wenn sie selbst oder Jemand von ihrer Familie mit schwerer Krankheit belegt worden. Da aber, nach der Lehre des Tridentinum die Taufe von jedem Menschen der seiner Vernunft mächtig ist, gültig gespendet werden könne, so sehe er (Messtorff) keine Nothwendigkeit ein, zur Taufe eines kranken kathol. Kindes einen kathol. Priester zu holen, welch' letzterem ja durch das Rescript dd. Kopenhagen den 29. März 1661 das exercitium religionis ausserhalb seines Wohnortes gänzlich untersagt sei.

Schliesslich ging der Antrag Messtorff's dahin: Das hohe Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg wolle dahin angewiesen sein, dass dem katholischen Pfarrer Schwegmann in Altona durch seine vorgesetzte Behörde aufgegeben werde, sich in keinem Falle zur Taufe eines Kindes ausserhalb seiner Gemeinde in Altona zu verfügen, so wie nur dann an einem ausserhalb seiner Gemeinde gebornen Kinde katholischer Eltern die Taufe in der katholischen Kirche zu Altona zu vollziehen, wenn von denselben eine Bescheinigung des Pastors ihres Wohnorts beigebracht worden, dass wegen Eintragung des Kindes in die dortigen Kirchenbücher und *Entrichtung der desfälligen Gebühren* Richtigkeit getroffen sei.

Hören wir auch, was dem Altonaischen Kirchenvisitatorio, welches auf Requisition des Pinneberger Kirchen-Visitatorii dem hochwürdigen Herrn Schwegmann die vorstehende Eingabe mit einem dem Petitum derselben entsprechenden Erlasse zugestellt hatte, von letzterem erwidert ward:

„Unter Rücksendung des unterm 4. März d. J. mir zugesandten Berichts des Compastorats der zweiten Rellinger Gemeinde erlaube ich mir hinsichtlich der unter gleichem dato vom hohen Kirchenvisitatorium der Propstei Altona mir gemachten Vorschriften folgende Bemerkungen:

1) dass mir gestattet sei, einem *kranken* Kinde katholischer Eltern auch ausserhalb Altona die heilige Taufe zu ertheilen, kann nach dem Rescripte d. d. Christiansberg 10. November 1779 keinem Zweifel unterliegen und begreife ich nicht, wie der Verfasser obigen Berichts, der doch, wie aus seiner Citation des Concils von Trient sess. VII. c. 4 de bapt. ersichtlich, zu denen gehören will, die ihrer Vernunft mächtig sind, das Gegentheil zu beweisen sich hat bemühen können;

2) die Eintragung eines Actes in's Kirchenregister kann doch wohl erst dann geschehen, wenn derselbe wirklich vorgenommen worden, nicht aber schon, wenn derselbe noch zukünftig und folglich ungewiss ist. Was endlich

3) die Gebühren angeht, welche übrigens dem Verfasser des erwähnten Berichts Nebensache zu sein scheinen, indem er derselben erst ganz am Ende Erwähnung thut, so hat sich der betreffende Prediger dieserhalb an die Eltern zu halten, welche sich der Entrichtung desselben gewiss ebensowenig weigern werden, als ich mich zur Beitreibung derselben als Werkzeug werde gebrauchen lassen.

Hoffentlich wird ein hohes Kirchenvisitatorium diese Bemerkung in Ordnung finden. Als meine competente Behörde erkenne ich übrigens nicht dieses Kirchenvisitatorium, sondern das hiesige königliche Oberpräsidium. Ergebenst B. Schwegmann, Pastor der katholischen Gemeinde."

Es dürfte überflüssig erscheinen, dieser ebenso kurzen als schlagenden Erwiderung auch nur ein Wort noch hinzuzufügen.

dass sobald der Glsptdt. in Erfahrung bringt, er solcherhalb um obrigkeitliche Hilfe zur Abschaffung sothanen Unwesens ersuchen, und da selbige wider Vermuthen nicht gewährt werden sollte, desfalls beim Oberconsistorium mit seinem Berichte einkommen soll.

XII. Rescript vom 17. Novbr. 1840 der schleswigholst. Regierung eröffnet den Vorstehern der kath. Gemeinden, dass sie gehalten seien, den Aufgaben des ihnen vorgesetzten Stadtconsistorii in allen die öconomischen Verhältnisse der Gemeinden und ihrer Bethäuser insbesondere, und desfalsige Rechnungsführung und Rechnungsablage betreffenden Gelegenheiten stets gehührend Folge zu leisten [1]).

XIII. Rescript vom 8. Novbr. 1842 der schleswigholst. Regierung theilt mit, dass das Oberaufsichtsrecht über die Verwaltungs-Angelegenheiten der kathol. Gemeinde durch die schleswigholst. Regierung und den Magistrat der Stadt Kiel ausüben zu lassen beschlossen worden [2]).

XIV. Rescript vom 28. Jan. 1842 der schleswigholst. Regierung besagt: Nachdem es in Erfahrung gebracht worden, dass der päpstliche Stuhl dem Administrator der Diöcese Osnabrück Bischof Lüpke die Function eines apostolischen Vicars im Norden zu übertragen beabsichtige, ist von S. M. allerhöchst resolvirt, dass der Ausübung der bischöfl. Jurisdiction von Seiten des Bischof Lüpke in geistlichen Angelegenheiten der kathol. Einwohner in den Herzogth. Schlesw. Holst. und Lauenb. wie solche zuletzt von Seiten des Bischofes von Paderborn factisch stattgehabt, und mit den Landesgesetzen vereinbar sei kein Hinderniss in den Weg gelegt — dass aber nach den betreffenden Gesetzen, namentlich eine unmittelbare Wirksamkeit von Seiten eines Bischofes oder apost. Vikars in den Herzogthümern ausgeschlossen sei, der Bischof Lüpke daher *nicht die Befugniss erhalte, persönlich solche Functionen auszuüben, oder in soweit nicht die Anstellung der zugelassenen Priester in Frage stehe, sich mit den dortigen Gemeinden oder einzelnen röm. kath. Einwohnern in unmittelbare Verbindung zu setzen, mithin die Ausübung der bischöfl. Jurisdiction nur vermittelst der zugelassenen Priester stattfinden könne* [1]), dass ferner jeder Priester vor Ausübung seines Amtes die Allerhöchste Genehmigung hiezu nachzusuchen habe, welche nur unter der Bedingung der genauen Befolgung der Landesgesetze werde ertheilt werden, und deren Zurücknahme bei etwaiger Uebertretung derselben vorbehalten bleibe, und dass keine kirchliche Anordnung des Bischofes durch die Geistlichen den katholischen

---

[1]) Also Stellung der kathol. Geistlichen und der kathol. Angelegenheiten unter die weltliche und evangelisch-kirchliche Behörde. Im J. 1857 musste der kathol. Pfarrer C. Richard zu Kiel den Hauptpastor der evangelisch-lutherisch Nikolaigemeinde alles Ernstes darauf aufmerksam machen, dass er (der 3. kath. Pfarrer) kein Unterkaplan der Nikolaikirche und dass die kathol. Gemeinde in Kiel keine Unterabtheilung der evangelisch-lutherischen Nikolaigemeinde sei.

[2]) Ob hiedurch Obiges aufgehoben, ist nicht ausgesprochen. — Die Katholiken in Kiel können in keiner Gemeinde-Versammlung *rechtlich bestehende Beschlüsse* fassen, wenn nicht zwei Mitglieder des Kieler-Magistrates ihrer Berathung anwohnen.

[3]) Mithin ist auch die *Firmung inhibirt* und kann nur durch besondere Delegation des pastor missionarius vollzogen werden.

Gemeinden bekannt gemacht werden dürfen, bevor hiezu die Allerhöchste Genehmigung nachgesucht und ertheilt worden."

XV. Bei dem Tode eines Katholiken müssen die Hinterbliebenen dem *evangelischen Prediger oder Küster* Gebühren entrichten [1]). Für die Bestattung verstorbener Katholiken ist auf dem protestantischen Kirchhofe ein Platz angewiesen, doch muss die Beisetzung der Leichen nach einer Verordnung vom 22. September 1785 „*früh Morgens in aller Stille*" oder wenn es begehrt werden sollte, bei Tage unter Begleitung eines protestantischen Predigers geschehen — einen katholischen Ritus bei dieser Gelegenheit auszuüben ist untersagt.

Insofern als nun in der neueren Zeit, um mit den *Köln. Bl.* a. a. O. zu reden, die Lage der Katholiken in Holstein thatsächlich eine bessere geworden ist, so verdanken sie das der toleranten Auffassung der Kopenhagner Regierung, welche die fortwährenden Anklagen, an denen die holsteinischen lutherischen Prediger (welche gesetzlich ein Aufsichtsrecht haben) es nicht fehlen lassen, meistens unberücksichtigt lässt. In welche Lage gerathen dadurch die Holsteiner? Die Katholiken sind veranlasst, den Schutz der dänischen Regierung und bisweilen sogar des französischen Consuls in Kiel, — ein österreichischer ist leider nicht vorhanden, — anzurufen; deutsche Landsleute sind gezwungen, gegen deutsche Landsleute fremde Hilfe zu suchen, Hilfe eines französischen Agenten, Schutz gerade der dänischen Regierung, deren Einmischung in die inneren holsteinischen Angelegenheiten die Holsteiner Patrioten zu verhindern wünschen. Aus dieser für die herrschende Confession schimpflichen, für die bedrückte Confession unerträglichen Lage haben die Katholiken Holsteins Befreiung gesucht, indem sie an die vorigjährige Ständeversammlung im J. 1859 eine Petition um Aufhebung der Gesetze und Verordnungen richteten, welche der freien und öffentlichen Uebung des römisch-katholischen Cultus entgegenstehen. Die Ständeversammlung ist darüber mit Ausnahme *einer* Stimme (der des zur katholischen Kirche zurückgekehrten Grafen *Hahn zu Neuhaus*) zur Tagesordnung übergegangen. In diesem Jahre ist neuerdings eine Petition in dieser Angelegenheit an die Ständeversammlung in Itzehoe gerichtet worden. Nach den *Köln. Bl.* 1861 Nr. 82 lautet dieselbe, wie folgt:

Gehorsamste Vorstellung und Bitte der kathol. Kirchengemeinde zu Altona,

die Aufhebung der die Freiheit des kathol. Cultus beschränkenden Gesetze und Verordnungen betreffend. Altona 1861, April 9.

An die hohe Versammlung der holsteinischen Stände zu Itzehoe.

In ihrer Eigenschaft als Vorstand der kathol. Kirchengemeinde zu Altona erlauben sich die gehorsamst Unterzeichneten hiemit eine Bitte zu wiederholen, die von dem Vorstande derselben Gemeinde schon vor zwei Jahren an eine hohe holsteinische Ständeversammlung gerichtet worden. — Während im Königreiche Dänemark seit einigen Jahren die

[1]) Auch sind die Katholiken in Kiel, ja selbst die katholische Pfarrwohnung gehalten, zu den *evangelischen Schulen* beizusteuern, während selbst die Dienstwohnungen der lutherischen Pastoren von einer solchen Beisteuer befreit sind. Anderer Lappalien, welche die *histor.-polit. Blätter* am Schlusse ihrer Abhandlung über Parität in Holstein erwähnen, nicht zu gedenken.

vollste Religions- und Gewissens-Freiheit herrscht und auch in Deutschland (Oesterreich nicht ausgenommen) die Autonomie aller religiösen Genossenschaften sich immer freiere Bahn gebrochen hat, leiden wir Katholiken Holsteins noch immer unter dem Drucke jener engen Fesseln, die das siebenzehnte und achtzehnte Jahrhundert unserer kirchlichen Freiheit angelegt hat, und bietet sich uns noch immer keine Aussicht dar, dass diese für uns so traurige Ausnahmsstellung endlich beseitigt werde. Wohl hat kürzlich die hohe königliche Regierung in ihren Motiven zu §. 11 des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein es als wünschenswerth bezeichnet, dass auch im Herzogthum Holstein das Princip der unbeschränkten Freiheit in der Religionsübung zur Geltung gebracht werde; wegen des Widerstandes aber, auf den dieser Schritt in Holstein selbst stossen möchte, hat sie von der Aufnahme einer diesfälligen Bestimmung in den Entwurf absehen wollen. Wir unsererseits sind nicht der Meinung, dass den Bewohnern Holsteins im Allgemeinen das erforderliche Mass von Toleranz gegen ihre wenigen katholischen Mitbürger fehle, um denselben auch in Religionssachen eine volle Gleichberechtigung zu gönnen. Wir hegen darum auch die feste Zuversicht, die hohe Vertretung der holsteinischen Bevölkerung werde unsern gerechten Wünschen, betreffend die Aufhebung der die Freiheit des katholischen Cultus beschränkenden Gesetze und Verordnungen, ein geneigtes Gehör schenken und so dem Beispiele der hohen Ständeversammlung in Schleswig folgen, welche im vorigen Jahre die Bitten der Schleswig'schen Katholiken um vollständige religiöse Gleichberechtigung der hohen königlichen Regierung zur geneigten Berücksichtigung empfahl. — In diesem Vertrauen erlauben sich die gehorsamst Unterzeichneten die ergebenste, schon vor zwei Jahren gestellte Bitte dahin zu wiederholen: „Eine hohe holsteinische Ständeversammlung wolle diejenigen Schritte thun, welche dazu geeignet sind, dass die der freien und öffentlichen Uebung des römisch-katholischen Cultus entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben, die Verhältnisse der katholischen Kirche nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung geordnet und in die neue Verfassung diejenigen Bestimmungen aufgenommen werden mögen, welche diese Gleichberechtigung für alle Zukunft garantiren."

Einer hohen holsteinischen Ständeversammlung allerunterthänigste u. s. w.

Gleichzeitig ist eine ähnlich lautende Vorstellung auch von der katholischen Gemeinde in *Kiel* abgesandt worden.

Ueber ein günstiges Resultat dieser neuen diesjährigen Petition hat noch nichts verlautet. Nur erinnern wir uns, in einem Blatte (im *Mainzer Journal*) gelesen zu haben, dass man *den einzigen Katholiken in der vorigen Ständeversammlung* nicht wieder gewählt habe, weil derselbe damals für die Cultusfreiheit seiner Kirche gestimmt habe.

Im vorigen Jahre hatte der Ausschuss der Ständeversammlung seinen demnächst zum Beschluss erhobenen Antrag, dass über das Bittgesuch der kathol. Gemeinden Holsteins zur Tagesordnung übergegangen werde, durch die Behauptung zu begründen gesucht, dass wenn zur Begründung der von den Petenten gestellten Bitte auf den Art. 16 der Deutschen *Bundesacte* verwiesen sei, durch diesen Artikel das Recht des Königs

von Dänemark, die Religionsübung der in den deutschen Bundesstaaten anerkannten Confessionen durch das jus reformandi verschieden zu bestimmen, keineswegs beseitigt sei. Und den in dieser Angelegenheit im Jahre 1859 enthaltenen Reden entnehmen wir nun aus den *Kölnischen Blättern* 1861 Beilage zu Nr. 119 noch den Schluss des gehaltreichen schon oben angezogenen Artikels, dass ein Mitglied der Versammlung sich entschieden gegen die Petition aussprach, da *„man es wohl zu überlegen habe, unter welchen Garantien man Rom, welches als Eroberer* (sic?) *anklopfe, die Thür öffnen wolle,“* während andere Redner ihr Votum dadurch begründeten, dass keine Veranlassung zu einer eingehenden Erörterung dieser Sache sein könne, weil der Versammlung die nöthige Kunde abgehe über die in Betracht kommenden Verhältnisse, *namentlich die Reciprocitätsfrage in andern Ländern.* Vergeblich blieb die dringende Befürwortung des einzigen katholischen Abgeordneten, welcher an das Gerechtigkeitsgefühl seiner Collegen appellirte und bemerkte, dass es nur an der Versammlung liege, sich die angeblich fehlende Sachkenntniss zu verschaffen, dass in keinem deutschen Lande eine so empörende Bedrückung einer christlichen Confession stattfinde, und dass die von ihm unterstützte Forderung doch sicher bei der vorliegenden Berathung eines neuen Verfassungs-Entwurfes für das Herzogthum Holstein in Betracht gezogen zu werden verdiente. Man entgegnete ihm mit der Warnung, die Sache nicht zu leicht unter dem *Gesichtspunkte der Humanität* zu fassen, sondern unter dem eines evangelischen Landes!! als wenn beide Gesichtspunkte unvereinbar wären.

Die schnöde Abweisung, welche die katholischen Gemeinden Holsteins von ihrer Ständeversammlung erfahren haben, erlaubt ihnen naturgemäss, nur noch auf den Einfluss der dänischen Regierung zu hoffen. In Dänemark besteht bekanntlich absolute Religionsfreiheit, aber es fragt sich, in wie weit diese gegen den Willen der Stände auf Holstein ausgedehnt werden kann. Von unserm Gesichtspunkte können wir diesen Zustand nur auf das Tiefste beklagen. Er verletzt unser Gerechtigkeitsgefühl um so mehr, als er von einem Volke aufrecht erhalten wird, welches in politischer Beziehung beharrlich für Recht und Freiheit ringt, und wir müssen offen gestehen, nicht zu begreifen, mit welcher Stirn die holsteinischen Stände so häufig Deutschlands Schutz anrufen können, während sie die Confession der einen Hälfte Deutschlands auf eine Weise bedrücken, welche die lebhafte Entrüstung aller billig denkenden Männer jedweden Glaubens erregen muss, mit welchem Rechte die Vorkämpfer der in dieser Beziehung gewiss höchst illiberalen Partei, welche für Alles das, was die Katholiken in Holstein drückt, nie und nimmer das geringste Mitgefühl bezeigen, die Haltung der Tiroler als Intoleranz brandmarken können. Diesen Leuten gegenüber konnte der Fürstbischof von Brixen in der Landtagssitzung zu Innsbruck vom 17. April d. J. gelegentlich der sogenannten „Protestantenfrage“ [1]) wohl sagen, was den

[1]) Wer sich eingehend über die Tiroler Frage unterrichten will, den verweisen wir auf eine eben erschienene Schrift: *„Für die Glaubenseinheit Tirols.“* Ein offenes deutsches Wort an das Tiroler Volk. Von einem rheinischen Rechtsgelehrten. (Buss in Freiburg?) Innsbruck, herausgegeben vom katholischen Verein. 1861.

Vorwurf der Intoleranz angehe, so treffe vor Allem derselbe die kathol. Kirche nicht, welche zwar den Irrthum verwerfe, aber dem Irrenden Wohlwollen und Liebe beweise. Auf der Seite ihrer Gegner nehme man leider nur zu oft das Gegentheil wahr; auch das Volk Tirols sei nicht intolerant. In seinen Spitälern würden Nichtkatholiken mit gleicher Liebe gepflegt; in seinen Hochgebirgen komme fast jährlich der Fall vor, dass ein Tiroler sein Leben wage, um einen Nichtkatholiken das Leben zu retten. Im Jahre 1858, sagt der Redner, war ganz Tirol Ein Militärspital; im einfachen Bauernhofe wie im Palaste wurden die kranken Krieger gepflegt, darunter waren viele Akatholiken, aber nie wurde eine Klage gehört, dass man in dieser Beziehung einen Unterschied gemacht hätte. Auch der Akatholik schied von uns mit dem Gefühle, „er habe in Tirol seine zweite Heimath gefunden."

„Wäre aber auch," fährt der Redner fort, „der Vorwurf der Intoleranz begründet, *hat sich wohl die katholische Kirche einer besonderen Toleranz in unsern Tagen zu erfreuen?* Zeigt das von besonderer Toleranz gegen die katholische Kirche, wenn man in *Mecklenburg* nicht einmal einen katholischen Hausgottesdienst halten kann, wobei ein katholischer Priester thätig ist? Zeugt es von besonderer Toleranz, wenn in Holstein die Katholiken dem Parochialzwang der protestantischen Pastoren unterworfen sind, wenn nur in drei oder vier Städten katholische Geistliche Seelsorgerdienste leisten und pfarrliche Verrichtungen ausüben dürfen und zwar unter Aufsicht der protestantischen Pastoren? Zeugt es von Toleranz, wenn in *Thüringen* und *Sachsen-Weimar* die Priester dem Staatsdiener-Eide unterworfen werden, ohne Rücksicht auf ihre kirchlichen Pflichten, und wenn man mit Strafgesetzen gegen die Renitenten vorgeht wie in Frankreich zur Zeit der Revolution? Zeugen die Concordatsstürme von besonderer Toleranz gegen die kathol. Kirche? Sie sind ausgegangen von der protestantischen Versammlung zu *Durlach* in Baden. Von dort haben sie sich verbreitet nach *Würtemberg* und der greise König, an dessen echt protestantischer Gesinnung noch Niemand gezweifelt hat, der ein schönes Leben voll Regententugenden hinter sich hat, konnte trotz seiner Ansprache an das Volk den Sturm gegen das Concordat nicht beschwichtigen."

Der Bischof von Brixen bezeichnet mit diesen Worten den Kernpunkt der Frage. Es handelt sich um die *Parität der christlichen Confessionen* in Deutschland. Diese kann in Tirol für die Protestanten nicht mit Recht in Anspruch genommen werden, so lange sie in *Mecklenburg, Holstein* und *Thüringen* verweigert wird. Was du nicht willst, das man dir versage, das versage auch keinem Andern. Diese einfache Regel des Rechts und der Billigkeit wird leider den Katholiken gegenüber häufig hintangesetzt. Was können die Holsteiner Stände, welche täglich die Sympathien und die Hülfe ganz Deutschlands für sich in Anspruch nehmen, dennoch aber ihren kathol. Mitbürgern sogar gegen den Vorschlag der dänischen Regierung die Parität bisher beharrlich verweigerten, auf die Frage des Bischofs von Brixen erwidern?

Erfreulich ist es übrigens, was wir hier zum Schlusse beiläufig bemerken wollen, aus der Rede des Bischofs zu ersehen, dass man jetzt in Oesterreich auch mit den Zuständen im übrigen Deutschland sich

ernstlicher beschäftigt, und sich der *Solidarität* der Interessen, sowie der *Gegenseitigkeit*, welche sie erheischen, immer mehr bewusst wird.

5. Mecklenburg.

Zur Freiheit des katholischen Cultus.

Das Berliner „Märkische Kirchenblatt" schreibt im Mai d. J. 1861: „Ist es nicht staunenswerth, wenn Mecklenburg viele tausend Loose der römischen Lotterie für den heil. Vater in seinen Rittern und durch hochgestellte Damen gekauft hat — und darunter besonders *Strelitz*, in demselben Augenblicke, wo *dort einem katholischen Vater die katholische Taufe des Kindes nur nach eingeholter Regierungsgenehmigung und gegen 1 Thaler 20 Schilling Schreibgebühren gestattet ist?!*

6. Nassau.

Zur provisorischen Erledigung des Kirchenconflicts.

In Nassau sind jetzt die kirchlichen Verhältnisse wenigstens provisorisch geordnet und der schon Jahre lang andauernde Kirchenconflict, der sich namentlich (wie in Baden) in der Erledigung der vielen Pfarreien fühlbar machte, ist durch einen hochherzigen Entschluss Sr. Hoheit des Herzogs und das freundliche, nur das Beste des Landes bezweckende Entgegenkommen des hochw. Herrn Bischofs von Limburg ausgeglichen. Die desfalls auf Befehl Sr. Hoheit des Grossherzogs von dem Staatsministerium an die Herzogliche Landesregierung erlassene Verfügung ist nach Form und Inhalt wahrhaft beherrscht von dem Bestreben einer Agitation, wie in Baden, Würtemberg und Hessen und wie sie im vorigen Jahre auch schon in den Nassauischen Kammern stattfand, keine Handhabe zu bieten. Jedoch ist die juristisch freilich an hundert Mangelhaftigkeiten leidende provisorische Verfügung erst nach vorherigem Einvernehmen mit dem hochw. Herrn Bischof erlassen worden. Aber der Herr Bischof von Limburg hat seine Zustimmung zu der im ersten Entwurfe ganz unannehmbar gewesenen landesherrl. Verfügung nur unter Vorbehalten gegeben, welche geeignet waren, das principielle und historische Recht der Kirche zu wahren, und er hat das Streben nach Erzielung der nothwendigen weiteren Verbesserung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im Herzogthum Nassau offen vorbehalten. Auch sind neben der in Rede stehenden, unten folgenden Kabinetsordre vom 25. Mai 1861 noch mehrere Landesherrliche Entschliessungen erfolgt, wodurch sehr wichtige Streitigkeiten zu Gunsten des Bisthums entschieden sind.

Eine Hauptbeschwerde, welche die kathol. Kirche in neuester Zeit im Herzogthum Nassau zu erheben hatte, war die Nichtanerkennung der juristischen Persönlichkeit des Bisthums Limburg vor den Gerichten und bei der Regierung im Herzoglhum Nassau. Unerhörter Weise wurde nämlich im Laufe des Jahres 1859 von dem nassauischen Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg und dem nassauischen Staatsministerium anlässlich eines Falles, wo es sich um die Errichtung einer Hypothek zu Gunsten des Bisthums Limburg handelte, diesem die Fähigkeit zum Vermögensbesitze abgesprochen, weil kein nassauisches Gesetz demselben die Rechtspersönlichkeit verliehen habe, und das Bisthum Limburg daher nichts als einen kirchlichen Verwaltungsbezirk bezeichne und die dem Bisthum Limburg gewährte Dotation der Verwaltung der herzoglichen Landesregierung übergeben sei. Prof. *Schulte*, der be-

kannte ausgezeichnete Canonist und Rechtsgelehrte, hat auf Ansuchen des bischöfl. Ordinariats von Limburg ein vortreffliches Rechtsgutachten über jene Frage verfasst. Dasselbe führt den Titel:

Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen katholischen Bisthümer und Bischöfe und des Bisthums von Limburg insbesondere, dargestellt von Dr. *J. Friedrich Schulte*, k. k. ordentl. Professor und Fürsterzbischöfl. Consistorial- und Ehegerichtsrath zu Prag. Das. 1861. Verlag von Fr. Tempsky. IV. und 115 S. 8.

Prof. Schulte weist in dieser Schrift in bündiger und gründlicher historischer Entwicklung die Geltung des jus commune ecclesiasticum im Herzogthum Nassau nach, und zeigt unwiderleglich: 1) dass es im ganzen Herzogthum Nassau nicht mehr darauf ankommt, ob die kathol. Kirche das Normaljahr 1624 an einem Orte für sich hat oder nicht, sondern dass derselbe Rechtszustand für das ganze Staatsgebiet gilt; 2) dass der Bischof von Limburg im ganzen Herzogthume auch nach der Landesgesetzgebung alle Rechte ausüben kann, welche ihm als Bischof zustehen, sobald sich dazu eine Veranlassung findet; 3) dass die kathol. Kirche der evangelischen völlig gleichberechtigt ist; 4) dass die Regierung verpflichtet ist, die Rechte des Bischofs gegen jeden Eingriff zu schützen, folglich diese um so weniger selbst schmälern kannn. (Vgl. §. 4 S. 8—12.)

Das Herzogthum Nassau gehört zu den Ländern des gemeinen Rechts und deshalb gibt *Schulte* einen sorgfältig in's Einzelne gehenden Nachweis aus dem römischen und canonischen Rechte und aus dem deutschen Privatrechte, dass nach dem gemeinen Rechte überhaupt die Bisthümer juristische Personen und die Bischöfe die gesetzmässigen Vertreter derselben und zur Vornahme aller Erwerbshandlungen von Privatrechten befugt sind, und dass das gemeine Recht auch in diesem Punkte im Herzogthum Nassau gilt. (§. 5—11 S. 14—75).

Die historische Entwicklung der juristischen Persönlichkeit des jetzigen Bisthums Limburg im Besonderen führt den Verf. auch zu einer Erörterung der Verhandlungen, welche in Betreff der Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz von den betheiligten Staaten gepflogen wurden. Man erhält dadurch einen Einblick in den ersten Ursprung der heutigen Verwicklungen zwischen der Staats- und Kirchengewalt im südwestlichen Deutschland. Besonders interessant sind in dieser Beziehung die bis dahin wenig bekannten Briefe des letzten Kurfürst-Erzbischofs von Trier und des Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau Weilburg, und das fürstliche Edict von 16. August 1803, an welchem Freiherr von Gagern als Minister den Hauptantheil hatte. Es ergibt sich aus diesen Actenstücken, dass Landesherr und Erzbischof vollkommen darüber einig waren, dass die Bestimmungen des westphälischen Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses für die staatsrechtliche Stellung der kathol. Kirche in den Entschädigungslanden massgebend sein sollten, und dass demgemäss auch der Bischof von Limburg das volle Diöcesanrecht, und namentlich auch das Recht, Vermögen zu besitzen, welches die Erzbischöfe, Kurfürsten von Trier und Mainz in den Gebieten, welche aus ihren Territorien an Nassau gekommen sind, geübt haben, als deren unzweifelhafter Rechtsnachfolger hat. Alle diese Documente, sowie die auf den besonderen Streitfall bezüglichen, durch welche diese Schrift von bleibendem historisch-publicistischen, wie juri-

stischem Werthe veranlasst ist, sind in einem mit kleinerer Schrift gedruckten Anhange derselben als Beilage A — Q (Seite 76—115) mitgetheilt. Die Resultate derselben sind auch überall von der wissenschaftlichen Kritik als bis zur Evidenz nachgewiesen anerkannt worden. (Vgl. auch oben im *Archiv* Bd. VI. S. 201) zu demselben Resultate führte auch die gleichzeitig erschienene verdienstliche Schrift von *Huller* über die juristische Persönlichkeit der deutschen Domcapitel. Bamberg 1860. (Vgl. darüber *Archiv* Bd. V. S. 454 ff.)

Es soll nun jetzt in Folge der neuerlichen Verständigungen zwischen dem Herzog von Nassau und Bischof von Limburg vom Mai d. J. *die Rechtsfähigkeit des Bisthums,* und *der öffentliche Charakter des bischöflichen Knabenseminars zu Hadamar, damit aber die Eigenschaft desselben als einer nur der Gebäude- und Grundsteuer, nicht aber mehr der bisherigen drückenden Gewerbesteuer unterliegenden pia causa anerkannt werden.* Bisher wurde nämlich das von den braven nassauischen Katholiken mit schweren Opfern gegründete Knabenseminar *als eine auf Gewinn abzielende Speisewirthschaft* und als Lehr- und Erziehungs-Institut im Sinne der modernen weltlichen Institute besteuert. *Ferner werden* jetzt dem Bischof von Limburg die während der letzten *Jahre aus der bischöflichen Kanzleicasse für den Druck der bischöflichen Denkschrift vom Jahre 1853 und ähnliche Publicationen vorenthaltenen Gelder nachträglich herausgegeben, und ebenso pro praeterito et futuro die Stipendienzahlungen an die nach Mainz* in das dortige, vom Bischof von Limburg auch für die Theologie Studierenden seiner Diöcese bestimmte Seminar *gehenden Theologen geleistet.* Diese Stipendienzahlungen waren bisher contra jus et fas verweigert worden, obschon sie nicht aus der Staatscasse, sondern aus rein kirchlichen Mitteln herfliessen. Alle diese Zugeständnisse von Seiten der herzogl. Regierung bestehen also bei Lichte betrachtet nur darin, dass schwere Rechtsvergewaltigungen künftig abgestellt werden, die in einem civilisirten Staate überhaupt nicht vorkommen, ja undenkbar sein sollten.

Die oben beregte Ministerialverfügung, welche *der ersten Nassauischen Kammer der Landstände* in der Sitzung vom 11. Juni 1861 „zur Kenntnissnahme" mitgetheilt, und auch im *Mainzer-Journal* 1861 Nr. 130 vom 7. Juni und darnach auch in der *Augsburger Postzeitung* (Separatausgabe: *Deutschland* 1861 Nr. 66) abgedruckt wurde, ist datirt vom 25. Mai 1861 und lautet wie folgt:

„Seine Hoheit der Grossherzog haben zur provisorischen Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche im Herzogthum und bis dahin, dass eine befriedigende definitive Regelung der Verhältnisse derselben möglich wird, nachfolgende Höchste Entschliessungen zu ertheilen geruht, welche der herzoglichen Landesregierung als einstweilige Instruction für die künftige Behandlung und Erledigung der einzelnen darin berührten Punkte mitgetheilt werden:

I. *Rücksichtlich der Besetzung der Pfarreien und Verleihungen der Pfründen.* Sobald ein Pfarr- oder sonstiges Beneficium vacant geworden ist und wieder besetzt werden soll, wird der Bischof der Regierung eine ihm geeignet erscheinende Person zu dieser Pfründe vorschlagen. Der Regierung steht dann das Recht zu, diese aus factischen bürgerlichen oder politischen Gründen als persona minus grata zu recu-

siren. Die Beurtheilung, ob solche Gründe vorliegen, steht der Regierung allein zu. Hat über die betreffende Person eine Einigung stattgefunden, so wird dieselbe von Sr. Hoheit dem Herzog für die erledigte Pfründe als persona grata nominirt. Von Ertheilung eines landesherrlichen Decrets wird abgesehen, der Bischof aber von der erfolgten Nomination durch die Landesregierung in Kenntniss gesetzt werden, worauf derselbe nach dem Formulare Anlage 1 die Institutio autorisabilis ertheilen wird.

Was die Präsentationen der Privatpatrone betrifft, so hat der Bischof von der bei ihm angebrachten Präsentation Anlass zu nehmen, die Regierung unter Beifügung der Präsentationsurkunde um Auskunft zu ersuchen, ob gegen den Präsentirten aus factischen bürgerlichen oder politischen Gründen etwas einzuwenden sei. Von der ertheilten Institutio autorisabilis hat der Bischof der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der domstiftischen Präbenden bleibt es bei dem mit dem heil. Stuhle nachInhalt der Bulle: „Ad dominici gregis custodiam" vereinbarten Verfahren mit Ausschluss späterer Zuthaten, wie dies in allen übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz geschieht. Ist ein Decanat zu besetzen, so wird der Bischof den bepfründeten Decanats-Klerus auffordern, ihm zwei Geistliche aus ihrer Mitte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen. Der Bischof wird einen derselben wählen und den von ihm Gewählten der Landesregierung bezeichnen, um für denselben, insoferne sie rücksichtlich dessen Person weder aus bürgerlichen noch politischen Gründen einen Anstand hat, die landesherrliche Genehmigung zu erwirken. Die ertheilte höchste Genehmigung wird im Verordnungsblatte bekannt gemacht.

Soll eine Pfarrei nicht gleich definitiv besetzt, sondern eine Zeit lang verwaltet werden, so ernennt sofort der Bischof selbstständig aus dem Diöcesanklerus den Verwalter, hat jedoch von dieser Ernennung sogleich der Regierung Anzeige zu machen.

Soll aus Gründen die Verwaltung länger als drei Monate dauern, oder der Bischof wegen Mangels eines zum Diöcesanklerus gehörenden Geistlichen wünschen, einen Ausländer zu der Stelle zu wählen, so wird er sich über die Person des Pfarrverwalters vorher mit der Regierung verständigen.

Wird einem Geistlichen, der durch Alter und Gebrechen dienstunfähig geworden, ein Coadjutor beigegeben, so ist für dessen Bestellung eben so zu verfahren, wie bei der Ernennung der Pfarrer oder Pfarrverwalter.

Die Bekanntmachung der Ernennung der Geistlichen im Verordnungsblatte geschieht auf dieselbe Weise, wie die der Schullehrer.

II. *Erziehung des Klerus.* Für die Ausbildung derjenigen jungen Leute, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, ist, soweit es die Elementar- und Gymnasialbildung betrifft, von dem Bischof durch die Errichtung des Convictes in *Hadamar* gesorgt.

Bezüglich der Universitätsstudien und der eigentlichen Berufsausbildung wird der Bischof sich vorher mit der Regierung verständigen, wenn er für gut finden sollte, eine oder mehrere Anstalten bestimmt zu bezeichnen, wo die jungen Leute ihre Ausbildung erlangen müssen, um zum Examen zugelassen zu werden.

Ist diese Verständigung erfolgt, so sind die vorenthaltenen Stipendien auszubezahlen.

III. *Aufrechthaltung der Disciplin und Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit.* Die Aufrechthaltung der Disciplin unter den Geistlichen, sowie die Beaufsichtung der Art und Weise, wie sie ihren Berufspflichten nachgekommen sind, ist ausschliesslich Sache des Bischofs.

Sollte es vorkommen, dass sich ein Geistlicher seinen Anordnungen wegen etwa vorkommender Contraventionen nicht freiwillig unterwerfen will und der Bischof dadurch in dem Falle sei, zur Vollstreckung seines Erkenntnisses die Hilfe der weltlichen Macht in Anspruch zu nehmen, so hat er die Requisition an die Landesregierung zu richten und gleichzeitig damit die Acten zur Einsicht und Prüfung des ganzen Sachverhaltes vorzulegen. Wegen aller gemeinen Vergehen stehen die Geistlichen unter den ordentlichen Gerichten.

IV. *Unterricht in den Schulen.* Die Leitung und Ueberwachung des katholischen Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen kommt dem Bischofe zu.

Sollte der Fall vorkommen, dass bei einer solchen Anstalt irgend ein Lehrbuch [1]) ist, welches dem Bischof anstössig erscheint, so wird auf die von ihm desshalb erhobenen Vorstellungen die herzogliche Landesregierung möglichst thunlichste Rücksicht nehmen.

V. *Verwaltung des Kirchenvermögens.* Diese ist durch das Edict vom 9. October 1827 normirt. Es soll jedoch dem Bischof zur Vollziehung der darin vorbehaltenen Mitwirkung und Mitaufsicht die Zusicherung gegeben werden, dass die herzogliche Regierung nicht einseitig über das Kirchenvermögen disponiren werde. Die herzogliche Rechnungskammer ist desshalb anzuweisen, für die Zukunft keinen Ausgabeposten passiren zu lassen, wenn nicht zugleich für denselben auch die bischöfliche Genehmigung vorliegt.

VI. *Dotation des Bisthums.* Auf die als wünschenswerth anerkannte Erhöhung der Dotation des Bisthums kann wegen des augenblicklichen Standes der Finanzen schon jetzt nicht eingegangen werden. Sollten sich diese der Art bessern, dass es möglich ist, so werden Se. Hoheit der Herzog darauf Bedacht nehmen und den Ständen die nöthige Vorlage machen lassen.

VII. *Das landesherrliche Placet.* In dieser Beziehung kann es bei dem bisherigen Modus für die Zeit des Provisoriums sein Bewenden behalten."

Das unter Anlage 1 beigefügte Formular zur „Institutio autorisabilis" unterscheidet sich von der früheren dadurch, dass in der letzteren der Bischof sagen musste: „Nachdem der Herzog den Geistlichen für

[1]) Das Duodezorgan der Gothaer Advocaten in Wiesbaden macht dazu die überaus geistreiche Bemerkung: „Z. B. also eines über Mathematik, Geographie etc." In der Sitzung der 2. Kammer vom 12. Juli 1861 wurde bei Discussion des Gesetzentwurfes über die Realschulen von der Majorität des Ausschusses zu §. 2 des Regierungsentwurfs der Zusatz beantragt: „die Bestimmung des Religionslehrbuches solle indessen (von dem Schulvorstande und der Landesregierung) nur im Einverständnisse mit der geistlichen Oberbehörde erfolgen." Aber dieser Zusatz wurde von den „liberalen" und „nationalen" Mitgliedern der Kammer mit einem Uebermass von Intoleranz und Gehässigkeit gegen die kathol. Kirche bekämpft. Vgl. Mainzer-Journ. 1861. Nr. 166, 168.

die Pfarrei N. N. ernannt hat," während er jetzt sagt: „Nachdem der Herzog den Geistlichen bezüglich der Pfarrei NN. als eine genehme Person bezeichnet hat." (Früher: „Postquam ad hanc parochiam a Serenissimo Duce nominatus es," jetzt: „Postquam quoad hanc parochiam a Serenissimo Duce persona grata nominatus es.")

In der zweiten Kammer kündigte der Abgeordnete Lang in der Sitzung, worin der obige Ministerialerlass mitgetheilt wurde, sogleich im Namen der gesammten Linken einen Antrag an, dass die Ministerialverordnung zur landständischen Verhandlung einverlangt, und so lange sie der landständischen Zustimmung entbehre, ausser Vollzug gesetzt werde. In der Sitzung vom 26. Juni 1861 wurde die Frage, ob der Antrag in Betracht zu ziehen sei, nach heftiger Debatte mit 14 gegen 8 Stimmen bejahend entschieden, so dass die Annahme desselben kaum zu bezweifeln sein dürfte.

7. Oesterreich.

1. Decretum S. C. Rituum d. 10. Februarii 1860 de methodo in publicis precibus pro Imperatore Austriaco per universam Ditionem Austriacam ab omnibus et singulis Ritus Latini Ecclesiis religiose servanda.

„Fulget jam in Ecclesiae fastis, atque in aevum magna circumdatum gloria fulgebit augustum Francisci Josephi I. Austriae Imperatoris nomen, quod domestica sanctorum Decessorum suorum Stephani Ungarici et Henrici cognomento Pii imitatus exempla omnem curam cogitationemque suam, Imperio vix inito, illuc potissimum intenderit, ut jura Catholicae Ecclesiae inter subditos sibi populos inviolabilia conclamaret, ac, discretis Dei Caesarisque rationibus, Omnipotenti Deo, per quem Reges regnant et Legum Conditores justa decernunt, quae Dei forent, prompto hilarique animo redderet. Insignis adeo in Deum ejusque Ecclesiam pietas, quam ingenti cum plausu totus, qua late patet, Catholicus Orbis excepit, ejusmodi profecto est, ut Apostolica Sedes non modo de tanto Imperatore veluti de piissimo sibique charissimo filio glorietur, sed oblatas sibi occasiones eidem gratificandi, quantum in Domino possit, libentissime arripiat.

Cum itaque Augustissimus idem Imperator vehementer cupiat publicas, quae a vetustissima aetate in Universa Ditione Austriaca pro supremo Imperante consueverunt hactenus adhiberi preces, tam in Missis solemnibus per annum, exclusa Missa Praesanctificatorum feria VI. in Parasceve, quam in Praeconio Paschali die sabbathi sancti atque in Litaniis sanctorum, ab Apostolica Sede ratas haberi, ut ejus auctoritate accedente omnimodam firmitatem accipiant, et ad certam fixamque methodum redigantur, supplicia ea de re vota sua per suum in Urbe Legatum Ssmo Domino Nostro Pio P. P. IX. exhiberi curavit. Hac porro occasione cum per eundem Legatum suum enixe postulaverit, ut nomen supremi Imperantis in Canone Missae amodo adjiciatur ad normam potius usus, qui ab Austriaco Imperio constituto invaluit, quam anterioris privilegii a Summo Pontifice Clemente XIII. Imperatrici Mariae Theresiae ejusque successoribus indulti Apostolicis Litteris sub annulo Piscatoris datis anno 1761 diebus V. et VI. Maji, Sanctitas Sua, matura deliberatione praemissa, volens singularis Suae ac vere paternae benevolentiae tanto Imperatori tradere pignus, porrectis ab Eo votis de benignitate Apostolica annuere dignata est, praefatasque publicas preces sub modo et forma infradicendis ratas habuit et confirmavit, atque in omnibus et

singulis Ecclesiis Latini Ritus intra fines Imperii Austriaci constitutis recitari mandavit, contrariis quibuscunque, ipsisque superioribus Clementis XIII. Apostolicis Litteris, quibus ad effectum dumtaxat praesentis Indulti expresse derogavit, minime obstantibus. Methodum autem in istiusmodi precibus usurpandam, atque indeclinabiliter ab omnibus et singulis Latini Ritus Ecclesiis in universa Ditione Austriaca servandam hanc esse voluit.

I. In Missae Canone nomen Imperatoris adjicietur hac adhibita formula — *Et pro Imperatore nostro* N., — quae dicenda erit post mentionem factam Romani Pontificis et Episcopi Dioecesani.

II. In singulis per annum Missis vel solemnibus vel Parochialibus, diebus tamen, quibus per Rubricas licebit, sequens addetur pro Imperatore Collecta.

Oratio.

Quaesumus omnipotens Deus, ut famulus tuus N. Imperator noster, qui Tua miseratione suscepit regni gubernacula, virtutum etiam omnium percipiat incrementa, quibus decenter ornatus vitiorum monstra devitare, hostes superare, et ad Te, qui via, veritas et vita es, gratiosus valeat pervenire. Per Dominum etc.

Secreta.

Munera, Domine, quaesumus oblata sanctifica, ut et nobis Unigeniti Tui corpus et sanguis fiant; et Imperatori nostro ad obtinendam animae corporisque salutem, et peragendum injunctum officium, Te largiente, usquequaque proficiant. Per Dominum etc.

Postcommunio.

Haec, Domine, oblatio salutaris famulum Tuum N. Imperatorem nostrum ab omnibus tueatur adversis, quatenus et Ecclesiasticae pacis obtineat tranquillitatem, et post hujus temporis decursum ad aeternam perveniat haereditatem. Per Dominum etc.

Quibus vero in Dioecesibus viguit hactenus consuetudo canendi insuper in Missa solemni, sive post antiphonam Communionis, sive post ultimum Evangelium, versiculum — *Domine salvum fac Imperatorem nostrum N. exaudi nos in die, qua invocaverimus Te* — firma eadem consuetodo perstabit.

III. In Missa Praesanctificatorum feria VI. in Parasceve inter Orationem pro cunctis Ecclesiae Ordinibus et aliam pro Catechumenis haec pro Imperatore dicetur — *Oremus et pro gloriosissimo Imperatore nostro N., ut Deus et Dominus noster det illi sedium suarum assistricem sapientiam, qua populum sibi commissum gubernet in omni justitia et sanctitate ad divinam gloriam et nostram perpetuam pacem. Oremus, Flectamus genua.* R. *Levate.*

Omnipotens sempiterne Deus, qui regnis omnibus aeterna potestate dominaris, respice ad Austriacum benignus Imperium, ut et Imperator juste imperando, et populus fideliter obediendo ad gloriam Tui nominis et regni tranquillitatem unanimi pietate conspirent. Per Dominum etc.

IV. Praeconium Paschale sabbatho sancto hac ratione concludetur: *Precamur ergo Te, Domine, ut nos famulos Tuos omnemque Clerum et devotissimum populum una cum Beatissimo Papa nostro N., nec*

non gloriosissimo Imperatore nostro N. quiete temporum concessa, in his Paschalibus gaudiis assidua protectione regere, gubernare et conservare digneris. Per Dominum etc.

V. In Litaniis Sanctorum cum deventum fuerit ad preces, inter versiculum — *Ut inimicos Sanctae Ecclesiae* etc. — et alium — *Ut regibus et principibus* — etc. addetur — ℣. *Ut Imperatorem nostrum custodire digneris.* ℟ *Te rogamus audi nos.* — Item post Psalmum — *Deus in adjutorium* etc. dicto versic. — *Oremus pro Pontifice nostro N.* ℟. *Dominus conservet* etc. illico subjungetur ℣. *Oremus pro Imperatore nostro N.* ℟. *Domine salvum fac Imperatorem et exaudi nos in die, qua invocaverimus Te.* — Denique absolutis precibus, immediate post Orationem pro Papa adjicietur Oratio pro Imperatore superius notata: *Quaesumus, omnipotens Deus, ut famulus Tuus Imperator noster etc.*

Has itaque pro Imperatore Augustissimo preces Ssmus Dominus Noster ratas habuit et confirmavit, easque in omnibus Latini Ritus Ecclesiis infra Ditionem Austriacam sitis recitari voluit, omni in superioribus formulis variatione prohibita; salva tantum consuetudine, ubi hactenus viguit, Imperatorem ipsum in publicis precibus semper decorandi duplici titulo Imperatoris et Regis.

Cum autem Constitutionibus Apostolicis cautum sit, ne quae ex singulari Sanctae Sedis privilegio uni alterive tantum Dioecesi, Provinciae vel Regno concessa fuere, in corpus Missalis et Breviarii Romani inserere liceat; ut generali huic praescriptioni omnes in Imperio Austriaco fideliter obtemperent, jussit Sanctitas Sua, preces ipsas una cum praesenti decreto adjici solum debere in Appendice Missalis et Breviarii Romani pro diversis locis destinata vel in supplemento Missarum atque Officiorum unius cujusque Dioecesis proprio.

Quo tandem Episcopi ceterique Ordinarii in locis degentes Austriacae Dominationi subjectis certam de his omnibus habere possint notitiam, ac pro sollicitudine muneris Pastoralis, plenam perfectamque superiorum quarumcumque ordinationum executionem curare, idem Ssmus Dominus Noster praesens voluit a S. R. Congregatione ferri decretum, contrariis quibuscumque non obstantibus Romae die X. Februarii 1860."

C. Episcopus Albanensis Card. Patrici S. R. C. Praefectus.

L. S. H. Capalti, S. R. C. Secret.

Anmerkung. *Die Publication des vorstehenden Decret. S. C. Rituum in den einzelnen Diöcesen Oesterreichs* [1]).

a) Für die *Diöcese Brixen* ist das *Decretum S. C. Rit.* vom 10. Febr. 1860 im *Diöcesanblatt* v. J. 1860, IV. Stück, S. 25 ff., aber ohne weitere Vollzugsverordnung bekannt gemacht.

b) Für die *Diöcese Brünn* ist das *Decret. S. C. Rituum* in der *Consistorial-Currende* sub Nr. 279—11 Geistl., 28. Jahrg. 1860 promulgirt worden, mit folgender einleitender bischöflicher Verordnung:

---

[1]) Die in dieses Verzeichniss noch nicht aufgenommenen Diöcesen tragen wir nach, sobald uns die betreffenden Diöcesanblätter zugehen.

Der fromme Sinn der Herrscher aus dem erlauchten habsburgischen Hause und ihre hohen Verdienste um Religion und Kirche haben ihnen die Auszeichnung durch den Titel „Apostolische Majestät" und die Nennung ihrer im Canon der heil. Messe zu Stande gebracht. Auch wurde das Gebet „pro imperatore" im Anhange des Missals, dann in der Liturgie des Charfreitags und im praeconium paschale des Charsamstages für sie verrichtet, wenn und insofern sie die deutsche Kaiserwürde bekleideten. Mit dem Aufhören des heiligen römischen Reichs deutscher Nation konnte es zweifelhaft scheinen, ob die Anwendung der Gebete, namentlich in ihrer bisherigen Fassung, auf die Kaiser von Oesterreich noch zulässig sei, und da Aenderungen des Textes der liturgischen Bücher von den Einzelnen nicht vorgenommen werden dürfen, so war der Wunsch nach einer diesfälligen authentischen Weisung wohl begründet.

In dem nachstehenden Decrete der Congregation der heiligen Gebräuche wird nun nicht bloss diesem Wunsche genügt, sondern auch die Art der Commemoration des Landesfürsten genau vorgeschrieben und zu den Privilegien des allerhöchsten Kaiserhauses noch das weitere hinzugefügt, dass der Person des jedesmaligen Herschers von Oesterreich auch in der Litanei von allen Heiligen gedacht, und ein auf höchstdenselben sich beziehendes Gebet in die Reihe der anderen Gebete eingeschaltet werde.

Wir sind der tröstlichen Zuversicht — und Unser ehrwürdiger Klerus ist es gewiss auch mit Uns, — dieses neue Zugeständniss werde die Bande der Liebe und Treue zwischen den Völkern Oesterreichs und ihren erlauchten Fürsten mit neuer Kraft festigen und dazu beitragen, — dass Oesterreich, — weil ausharrend auf den Grundlagen der Religion und der christlichen Ordnung, — ein Hort der Gerechtigkeit bleibe, und aus zeitweiliger schwerer Heimsuchung zu desto herrlicherem Segen sich erhebe.

Darum haben wir das im Wege der Apostolischen Nunciatur Uns zugekommene Decret wie mit Freude so mit Dank begrüsst, und weisen die ehrwürdige Seelsorgsgeistlichkeit an, in diesem Sinne auch das gläubige Volk betreffs der Zusätze, die ihm bei den öffentlichen Gebeten auffallen werden, zu belehren.

Insbesondere aber wird vom Erhalt des Gegenwärtigen an zu beobachten sein:

1. Im Canon der heil. ist die Commemoration des Landesfürsten wie bisher zu machen.

2. In allen Hochämtern sowohl als Pfarrmessen ist, wo es rubrikmässig geschehen kann, das ganze Jahr hindurch die Collecte pro Imperatore zu nehmen. Wir lassen dieselbe im separaten Abdrucke folgen, bemerken jedoch, dass sie mit geringer Abänderung ganz die pro Rege (Missal. Rom. Tit. Orat. ad diversa) ist.

Wenn bei patriotischen Anlässen das Te Deum laudamus angestimmt worden ist nach dem Versikel: „Benedicamus Patrem . ." und seinem Responsorium einzuschalten:

℣. Domine, salvum fac Imperatorem nostrum N.

℟. Et exaudi nos in die, qua invocaverimus Te.

und an die Oration „Deus, cujus misericordiae“ noch die pro Imperatore unter einer Klausel zu schliesen.

3. Die Commemorationen am Freitage und am Samstage der Charwoche sind genau nach der Textirung zu nehmen, die das Decret S. C. R. vorschreibt, und die Wir zur bequemeren Einschaltung gleichfalls in besonderem Abdrucke anschliessen.

4. Wie bei Persolution der Allerheiligen-Litanei in der lateinischen, so sind auch bei ihrer Abbetung in der Volkssprache die neuen Zusätze einzureihen, und zwar ist zwischen die Versikel: „dass du die Feinde der heil. Kirche demüthigen wollest“ und: „dass du den christlichen Fürsten Frieden und wahre Einigkeit geben wollest,“ einzuschalten:

℣. dass du unsern Kaiser beschützen wollest,

℟. wir bitten dich, erhöre uns.

Nach dem Psalme LXIX. „O Gott, merke auf meine Hilfe“ und dem Versikel: „Lasset uns beten für unseren obersten Hirten N.“ ist beizusetzen:

℣, Lasset uns beten für unsern Kaiser N.,

℟. Herr, mache selig unsern Kaiser, und erhöre uns an dem Tage, an welchem wir zu dir rufen.

Endlich ist nach dem Gebete für den Papst einzuschalten die besondere Collecte für den Kaiser: (in nachstehender Uebersetzung)

Wir bitten dich, allmächtiger Gott, dass dein Diener, unser Kaiser N., der durch deine Erbarmung die Regierung des Reiches übernommen hat, auch an allen Tugenden zunehme, damit er mit denselben, wie es recht ist, gezieret, Sünden und Laster zu meiden, die Feinde zu besiegen, und zu dir, der du der Weg, die Wahrheit und das Leben bist, in Gnade zu gelangen vermöge.

Bei der Aufnahme dieses Gebets in die Reihe der an die Litanei unmittelbar sich anschliessenden entfällt natürlich das bisher übliche: „O Gott, du Beschützer aller Reiche, und besonders des christlichen Kaiserthums,“ und wird auch bei den andern Litaneien die Fürbitte für den Kaiser mit den nunmehr vorgeschriebenen Gebeten zu machen sein, wesswegen Abdrücke in beiden Landessprachen gleichfalls anliegen. Und so möge denn der Inhalt des Gebetes am Charfreitag sich erfüllen, dass der Kaiser durch gerechten Befehl und die Völker durch getreuen Gehorsam in gleicher Weise zur Verherrlichung Gottes und zur Ruhe und Wohlfahrt des Reiches beitragen! Amen.

c) Für die *Diöcese Budweis* ist das obige Decretum S. C. Rituum vom 10. Febr. 1860 durch *Erlass des bischöfl. Ordinariates* (Nr. 13 vom Jahre 1861) dem Klerus zur gewissenhaften Beobachtung mitgetheilt und zugleich an jede Kirche dieser Diöcese die bezügliche Einlage sowohl für das Messbuch wie für die Agenda abgeschickt. Dem Decrete gemäss hat das bischöfl. Ordinariat von Budweis weiter angeordnet:

1) Im *Canon missae* ist wie bisher an der betreffenden Stelle die *mentio imperatoris* zu machen.

2) In jeder solemnen und Parochialmesse ist, sofern es die Rubriken erlauben, die *Collecta pro Imperatore et rege* zu nehmen.

3) Für die *Missa Praesanctificatorum fer.* IV. *in Parascevé* und für das *Praeconium paschale in Sabbato Sancto* werden die betreffenden Gebete aus dem beifolgenden Blatte an der passenden Stelle des Messbuches eingelegt.

4) Ingleichen ist in der Allerheiligen-Litanei nach dem Versikel: „Dass du den christlichen Königen und Fürsten etc." einzuschalten:

℣. Dass du unseren Kaiser und König beschützen wollest;

℟. Wir bitten dich erhöre uns.

Ebenso ist auch in dem Psalm, welcher in der Litanei nach dem „Vater unser" gebetet wird, unmittelbar nach dem Versikel für den Papst einzuschalten:

℣. Lasset uns beten für unseren Kaiser und König N.

℟. Herr mache selig unseren Kaiser, und erhöre uns am Tage, an dem wir für ihn bitten.

Zu welchem Ende das gleichfalls mitfolgende Octavblatt sogleich am gehörigen Orte der Agende eingeschaltet werden soll.

d) Für die Diöcese *Csanad* ist das Decret S. C. Rit. Imperii Austriaci v. 10. Febr. 1860 bereits publicirt in den *Ordines circulares ad venerabilem Clerum* 1860 pag. 29 sq., aber ohne weitere Vollzugsverordnung.

e) Für die *Diöcese Gurk* ist die Publication des obigen Decretum S. C. Rituum bereits geschehen im *Verordnungsblatte* v. J. 1860, I. Abtheil. Nr. 7 unter dem 1. Mai 1860 und dabei eine *Vollzugsverordnung* erlassen, wovon Nr. 1 und 2 mit den Nr. 1 und 2 des vorstehenden Erlasses für die Diöcese Budweis übereinstimmen (mit Ausnahme dass bei Nr. 2 für Gurk die Worte: et rege ausgelassen sind). Dann heisst es: 3) Die *Collecta* ist unverändert die bisherige, mit der einzigen Ausnahme, dass in der *Oratio* nach *„devitare"* eingeschaltet wird: *„hostes superare."* Nr. 4 stimmt im Wesentlichen mit Nr. 3 für Budweis überein. Es folgt dann 5) Bei patriotischen Anlässen ist nach der Absingung des *Te Deum laudamus,* wie bisher der Versikel und das Responsorium einzuschalten:

℣. Domine salvum fac Imperatorem Nostrum N.

℟. Exaudi nos in die, qua invocaverimus te.

Nr. 6 stimmt im Wesentlichen mit Nr. 4 für Budweis überein.

f) Für die *Diöcese Lemberg* ist das betreff. *Decret. S. C. Rituum* publicirt in der Currenda Consistorii Metropolitani Leopoliensis ritus Latini. In ecclesiasticis. ann. 1860 Nr. 10. Beigefügt ist folgende Vollzugsverordnung:

„ad II: Collecta Missae addenda, simillima est illi, quae in Missali inter Orationes ad diversa, sub inscriptione „Pro Rege" occurrit; „rex" in illam „Imperator" mutata est, atque in Oratione ipsa, vocabula „hostes superare" inserta sunt. Collecta quidem isthaec, juxta tenorem suprafati Decreti addenda est „in singulis per annum Missis vel solemnibus, diebus tamen, quibus per Rubricas licebit" — adeoque tantum in Semiduplicibus, Simplicibus, et Feriis. Per hanc tamen dispositionem minime

derogatur consuetudini, in nostra Dioecesi a longo jam tempore vigenti, atque Currendis de die 23. Decembris 1843 Nr. 3157 et 29. Novembris 1845 Nr. 3015 firmatae, vigore cujus Collecta pro Imperatore, qua Oratio ab Ordinario imperata, sumenda est in Missa solemni omnibus per annum diebus Dominicis et festivis porro in Missis tam solemnibus quam privatis, die natali Augustissimi Imperatoris atque Onomastico. Usus proinde hic continuandus, atque Collecta pro Augustissimo Imperatore nunc praescripta, praefatis diebus Dominicis et festivis (exceptа Dominica in Palmis et festis primae vel secundae Classis) in Missa solemni, — porro diebus natali et onomastico Augustissimi Imperatoris tam in Missis solemnibus quam privatis sumenda erit, nisi tunc festum primae vel secundae Classis incidat.

Quum porro apud nos non viguerit mos canendi sive post Antiphonam Communionis, sive post ultimum Evangelium, illum versiculum „Domine salvum fac Imperatorem" etc., hinc ad mentem superioris Decreti, consuetudo talis introducenda non est; firma tamen manente consuetudine, cantandi diebus natali et onomastico Augustissimi Imperatoris, absoluta Missa solemni, hymnum „Te Deum" illique subjungendi praefatum versiculum: *Domine salvum fac Imperatorem Nostrum N., exaudi nos in die, qua invocaverimus Te*" — prout id medio Currendae de die 23. Decembris 1843 Nr. 3157 praescriptum habetur.

ad V. — Preces Litaniis Omnium Sanctorum addendae, tam in processionibus festo S. Marci et feriis Rogationum, quam etiam in devotionibus pomeridianis, quoties illas Litanias cum populo recitare contigerit, idiomate vernaculo sequentem in modum recitandae sunt:

Hier folgen die Formeln in der Landessprache, die wir übergehen zu dürfen glauben.

Denique observamus, non viguisse in nostra Archidioecesi consuetudinem, duplici titulo Imperatoris et Regis in publicis precibus Imperatorem ipsum decorandi, quapropter etiam in futurum usus talis introduci nequit.

Formulas supradictarum precum typis imprimi mandavimus, et quidem triplici forma, nimirum qua folium separatum ad Missale, aliud ad Breviarium, aliud denique ad polonicum talium foliorum, concernentibus libris agglutinandorum, pro unaquaque Ecclesia hic apponuntur; ubi vero plura exemplaria necessaria forent, e Cancellaria Consistorii obtineri poterunt.

Antonius Eques de Manastyrski m. p.
Vicarius Capitularis.

Ex Consistorio Metropolitano r. l.
Leopoli die 26. Maji 1860.
Severinus Morawsky m. p.
Cancellarius.

g) Für die *Diöcese Olmütz* ist das Decret S. C. Rit. vom 10. Febr. 1860 publicirt in der *Currenda Consistorialis* VI. anni 1860, unter Beifügung der in das Missale Romanum desfalls einzuheftenden Blätter.

b) Für die *Prager Erzdiöcese* findet sich in dem *Ordinariatsblatt* 1861 Nr. 4 nach der Publication des betreff. Decret. S. C. Rit. folgende *Vollzugsverordnung des f. e. Consistoriums.*

„Mit Bezug auf die vorangeführte oberhirtliche Promulgation wird dem Hochwürdigen Diöcesanklerus zur Kenntniss gebracht, dass die nach Weisung des publicirten Congregations-Decrets gedruckten *Gebets-Formularien,* welche dem Missale, dem Brevier, und dem Rituale Romanum als Anhang beizubinden sind, durch die hiesige Consistorialcanzlei bezogen werden können. Ein Exemplar dieser Formularien für das Messbuch kostet 6 Nkr., jenes für das Breviarium oder Rituale 2. Nkr.

Bei dieser Veranlassung wird über hohen Auftrag Seiner Eminenz dem Hochwürdigen Klerus überdies noch Nachstehendes eröffnet:

1) Was den Inhalt des Apostolischen im vorgedachten Congregationsdecrete ausgesprochenen Indultes anbelangt, unterliegt es keinem Zweifel, dass die von Seiner Päpstlichen Heiligkeit sanctionirte Norm der öffentlichen Gebetsweise für unseren Allerdurchlauchtigsten Herrn und Kaiser dem gesammten Klerus des Oesterreichischen Kaiserthums aus Gründen der Pietät und Dankbarkeit gegen unseren hochverdienten Monarchen, wie nicht minder im Interesse der erwünschlichen liturgischen Gleichförmigkeit höchst willkommen ist.

Bekanntlich war die im Missale Romanum vorkommende Collecte *„Pro Imperatore,“* [1]) wie aus dem Text derselben klar ersichtlich ist, für den Römisch-Deutschen Kaiser bestimmt, und daher für Oesterreichs erlauchte Herrscher nur in sofern und so lange anwendbar, als sie die diesfällige Kaiserwürde inne hatten. Begreiflich konnte daher nach Aufhebung des Römisch-Deutschen Kaiserreichs für den jeweiligen Landesherrn Oesterreichs nur die im Missale unter dem Titel *„Pro Rege“* vorkommende Collecte gebraucht werden. Bei Anwendung derselben hat sich aber in den verschiedenen Kirchenprovinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates allmälig auch eine verschiedene Praxis herausgebildet; je nachdem man nämlich entweder unter strenger Festhaltung des Grundsatzes, dass der liturgische Text des *Missale Romanum* für massgebend zu erachten sei, die Collecte pro Rege wortgetreu, wie sie lautet, persolvirte, oder aber beim Gebrauche derselben theils statt des Wortes *„Rex“* den Ausdruck *„Imperator“* substituirte, theils beide Titel mit einander zu verbinden pflegte.

Grösser noch war die Schwierigkeit bei der Behandlung der Fürbitten *pro Imperatore,* welche in der Liturgie des Charfreitages und im Praeconium paschale am Charsamstage vorkommen. Da sich der Inhalt dieser Fürbitten wesentlich auf die Stellung des ehemaligen Römisch-Deutschen Kaisers zur Kirche bezieht, und die Gebete in dieser ihrer exclusiven Fassung für andere Regenten nicht anwendbar sind; so blieb dem functionirenden Priester nur die Alternative, diese Fürbitten entweder einfach wegzulassen, oder den Text selbst in seinem wesentlichen Inhalte so zu ändern, dass das Gebet als Fürbitte für den Kaiser von Oesterreich Sinn und Bedeutung erhalte. Doch Eines und das Andere hatte seine Schwierigkeit. Die Weglassung der Fürbitten fiel dem Liturgen schwer, weil ihn die angestammte Pietät gegen den Landes-

[1]) S. orationes ad diversa.

herrn drängte, Seiner namentlich in der Liturgie jener beiden hochwichtigen Tage der Charwoche öffentlich zu gedenken; aber nicht minder bedenklich war die Abänderung des Gebettextes, welche abgesehen von der Schwierigkeit, eine entsprechende Fassung ausfindig zu machen, den kirchlichen Satzungen über die Unzulässigkeit willkürlicher Alterirungen des liturgischen Textes zuwider läuft, und jedenfalls zu Divergenzen führen würde, welche mit den Principien und Normen der katholischen Liturgie unvereinbar sind. —

Alle diese Schwierigkeiten sind durch den massgebenden Inhalt des vorangeführten Ritual-Decretes pro Imperio Austriaco behoben, aus dessen Anlass Seine Päpstliche Heiligkeit nicht bloss in Betreff der angeordneten Collecte pro Imperatore die in einzelnen Gegenden, wie namentlich auch in unserer Kirchenprovinz, bestehende Gewohnheit, *„Imperatorem in publicis precibus decorandi duplici titulo Imperatoris et Regis“* ausdrücklich sanctionirte, sondern auch unter einem die Art und Weise der öffentlichen Fürbitten für unsern Landesherrn bei allen jenen liturgischen Handlungen und kirchlichen Andachtsübungen festgesetzt hat, bei welchen die Litanei zu Allen Heiligen und die dazu gehörigen Gebete entweder in der Kirchensprache, oder wie es bisweilen bei dem nachmittägigen Gottesdienste der Brauch ist, in der Landessprache verrichtet wird.

2) Nach Massgabe des mehr genannten Decretes soll von nun an die Collecte *„pro Imperatore“* genommen werden *„in singulis per annum Missis vel solemnibus vel parochialibus, diebus tamen, quibus per Rubricas licebit.“*

Zur Erklärung und gleichmässigen Durchführung dieser rituellen Anordnung werden folgende Bemerkungen dienen:

a) Als *Missa solemnis* ist jedes feierliche Hochamt zu betrachten, ohne Unterschied, ob es in der Pfarrkirche, oder in was immer für andern Kirchen und öffentlichen Kapellen gehalten wird; dagegen fällt unter den Begriff *Missa parochialis* jede in Pfarrkirchen an Sonn- und den gebotenen Festtagen celebrirte Messe, mit welcher nach der regelmässigen Gottesdienstordnung die Unterweisung der Gläubigen und die pfarrlichen Promulgationen verbunden sind, ohne Unterschied, ob die Messe ein Hochamt, oder eine nicht gesungene Messe ist. Daher ist in Pfarrkirchen, in welchen an Sonn- und Feiertagen doppelter Pfarrgottesdienst gehalten wird, die Collecte pro Imperatore nicht bloss beim Hochamt zu nehmen, sondern auch bei der Frühmesse, mit welcher gewöhnlich die Frühlehre verbunden ist.

b) Da das Decret ausdrücklich hervorhebt, dass die für die vorgenannten Messen angeordnete Collecte nach Zulass der Rubriken zu nehmen ist; so entfällt sie an allen Festtagen, welche im Ritus als *Duplicia primae classis* bezeichnet sind; dagegen gilt für Festtage *secundae classis* die Regel, dass die Collecte bei nichtgesungenen Messen pro arbitrio celebrantis genommen oder weggelassen werden kann, jedenfalls aber beim Hochamte entfallen muss. Da die Charwoche keine Commemorationen zulässt: so versteht es sich von selbst, dass die Collecte auch schon am Palmsonntage entfällt; — dasselbe gilt in dem Fall, wenn der vierte Adventsonntag mit der *Vigilia Nativitatis Domini* zusammentrifft. —

c) Schliesslich gilt für die Anreihung dieser Collecte an die übrigen Orationen und Commemorationen der Messe die rituelle Regel [1]): Dicenda est *post* omnes commemorationes speciales et etiam communes, quae secundo vel tertio loco addendae praescribuntur. Si eum aliis orationibus a superioribus praescriptis concurrit: recitanda est ordine competenti, respectu habito ad dignitatem orationum, prout rubricae generales (tit. VII. N. 5.) de ordine commemorationum docent. — Propter commemorationem imperatam nulla alia, neque tertia, quae nonnumquam *ad libitum* proponitur, omitti debet.

Vom fürsterzbischöflichen Consistorium.

Peter Krejci, m. p.
Generalvikar.

Prag am 11. Februar 1861. *Adalbert Horn*, m. p.
Cancleidirector.

i) Für die *Erzdiöcese Salzburg* ist das betr. Decret. S. C. Rituum bekannt gegeben im *Verordnungsblatt* 1860 Nr. VII. Die beigegebene Vollzugsverordnung (a. a. O. S. 83 ff.) stimmt im Wesentlichen mit den Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 (unter Auslassung der Nr. 5) der für die *Diöcese Gurk* erlassenen (oben sub e) überein.

k) Für die Diöcese *Sanct-Pölten* ist das Decret. S. C. Rit. promulgirt mit der *Consistorial-Currende* v. J. 1860 Nr. 7 mit der folgenden *Vollzugsverordnung:*

1) In dem Canon Missae ist der Name Sr. Majestät des Kaisers an der Stelle und unter der Formel: „una cum famulo tuo Papa nostro N. et Antistite nostro N. *et Imperatore Nostro N.* et omnibus etc. etc.“ einzuschalten.

2) Nach der Weisung des h. Decretes ist bei allen Hochämtern und Pfarrmessen die nachstehende *Collecta pro Imperatore* an allen jenen Tagen, an denen dies die Rubriken gestatten, einzulegen.

Oratio.

Quaesumus, omnipotens Deus, ut famulus tuus N. Imperator noster, qui tua miseratione suscepit regni gubernacula, virtutum etiam omnium percipiat incrementa, quibus decenter ornatus vitiorum monstra devitare, hostes superare, et ad te, qui via, veritas et vita es, gratiosus valeat pervenire. Per Dominum etc.

Secreta.

Munera, Domine, quaesumus oblata sanctifica, ut et nobis Unigeniti tui corpus et sanguis fiant; et Imperatori nostro ad obtinendam animae corporisque salutem, et peragendum injunctum officium te largiente usquequaque proficiant. Per Dominum etc.

Postcommunio.

Haec Domine Oblatio salutaris famulum tuum N., Imperatorem nostrum, ab omnibus tueatur adversis, quatenus et ecclesiasticae pacis obtineat tranquillitatem et post hujus temporis decursum ad aeternam perveniat haereditatem Per Dominum etc.

[1]) S. R. C. 2. Dec. 1664; 17. Aug. 1609.

3) am heiligen Charfreitage in der *Missa Praesanctificatorum* ist zwischen der Oratio pro cunctis Ecclesiae ordinibus und jener pro Catechumenis, mit Weglassung der im Missale vorfindlichen, die in dem h. Decrete der S. C. R. bezeichnete Oratio pro Imperatore einzulegen:

Oremus et pro gloriosissimo Imperatore nostro N., ut Deus et Dominus noster det illi sedium suarum assistricem sapientiam, qua populum sibi commissum gubernet in omni justitia et sanctitate ad divinam gloriam et nostram perpetuam pacem. Oremus. ℣. Flectamus genua. ℟. Levate.

Omnipotens sempiterne Deus, qui regnis omnibus aeterna potestate dominaris, respice ad Austriacum benignus Imperium, ut et Imperator juste imperando, et populus fideliter obediendo ad gloriam tui nominis et Regni tranquillitatem unanimi pietate conspirent. Per Dominum etc.

4) Am heiligen Charsamstage ist das *Praeconium Paschale* in nachstehender Weise zu schliessen:

Precamur ergo te, Domine, ut nos famulos tuos omnemque clerum et devotissimum populum una cum Beatissimo Papa nostro N. nec non gloriosissimo Imperatore nostro N. quiete temporum concessa, in his Paschalibus gaudiis assidua protectione regere, gubernare et conservare digneris. Per Dominum etc.

Die weiter folgende Nr. 5 der St. Pöltner Vollzugsverordnung stimmt im Wesentlichen überein mit Nr. 4 der oben sub b mitgetheilten *Brünner* Vollzugsverordnung.

l) Für die *Seckauer Diöcese* ist das Decret. S. C. Rit. promulgirt im *Kirchl. Verordnungsblatte* 1860 Nr. XII. S. 43—45, mit einer *Vollzugsverordnung* (S. 45 ff.), welche im Wesentlichen in Nr. 1—3 mit Nr. 1, 2 der für die Diöcese *Brünn* (oben sub a) in Nr. 4 und 5 mit Nr. 3 und 4 der für die Diöcese *Budweis* (oben sub c) erlassenen Vollzugsordnung übereinstimmt.

m) Für die *Diöcese Stuhlweissenburg* ist die „norma in recitandis pro Augustissimo Imperatore publicis precibus statuta" promulgirt in den *Literae encyclicae et officiosae Ordinariatus almae dioecesis Alba-Regalensis* anno 1860 unter dem 2. Juni 1860 pag. 49—55.

n) Für die *Diöcese Szathmar* ist die Promulgation ohne in's Einzelne gehende Vollzugsverordnung geschehen in den *Literae encyclicae* 1860 Nr. 12.

o) Für die *Diöcese Tarnow* ist jene „norma etc." in der *Currenda* XV. A. D. 1860 pag. 105—107 am Feste des heil. Aloysius (21. Juni) promulgirt, und im Eingang das dieses Decret. S. C. Rit. übersendende Schreiben des päpstl. Nuntius von Wien vom 25. April 1860, und nach dem Decretum selbst eine *lateinische Vollzugsverordnung* (pag. 108) mitgetheilt, deren Inhalt (unter Nr. a, b, c, d) im Wesentlichen mit der unter Nr. 1, 3, 4, 6 für die Diöcese *Gurk* (oben sub e) erlassenen Erläuterung übereinstimmt.

2. Adresse österr. Bischöfe an den Kaiser [1].

Die dem österr. Reichsrathe angehörenden Metropoliten und Bischöfe haben Sr. k. k. apostolischen Majestät eine Adresse überreicht, aus welcher wir jene Stellen hier ausheben zu sollen glauben, welche für das Verhältniss der katholischen Kirche in Oesterreich zum Staate und seiner Verfassung und zu den im Reiche bestehenden, von der katholischen Kirche getrennten Confessionen massgebend sind.

„Schon längst genossen die Protestanten in Oesterreich jener Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte, auf welche sie kraft des 16. Artikels der deutschen Bundesacte in allen Bundesländern Anspruch haben, und erfreuten in Betreff der Religionsübung sich einer Freiheit, welcher die Katholiken noch in vielen protestantischen Ländern entbehren. Neuerlich hat das Gesetz vom 8. April ihnen die Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer religiösen Angelegenheiten nach allen Richtungen hin gesichert und eine Freiheit der Bewegung eingeräumt, welche weiter reicht als jene, die den Katholiken kraft der bestehenden Gesetze und Verträge zukommt. Die treugehorsamst Unterzeichneten können den Wunsch nicht unterdrücken, *Euere Majestät* möchten Sich bewogen finden, bei Ausführung des Gesetzes den *eigenthümlichen Verhältnissen Tirols* und dem einstimmigen Wunsche eines getreuen, biedern Volkes huldvolle Rücksicht zu schenken [2], übrigens haben sie nicht das Geringste dagegen einzuwenden, *dass die Christen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses ihre religiösen Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Religion ungehindert ordnen, und dieselben staatsbürgerlichen Rechte wie die Katholiken* geniessen. Es gibt aber auch solche die Religion betreffende Angelegenheiten, bei welchen Katholiken und Protestanten nothwendig mit einander in Berührung kommen. Lässt sich eine Richtschnur finden, durch welche beide Theile zufriedengestellt werden, so entspricht es dem Geiste der Milde und des Wohlwollens, welchen auch die treugehorsamst Unterzeichneten gewahrt wünschen, dass dieselbe in Anwendung gebracht werde. Allein dies ist das Aeusserste, was die Protestanten von der Regierung *Euerer Majestät* verlangen können, ohne ihr die sonderbare Zumuthung zu stellen, mit Gerechtigkeit und Klugheit in Zusammenstoss zu gerathen.

„Wenn die Partei der Bewegung von *Euerer Majestät* verlangt, den katholischen Charakter des Kaiserthums Oesterreich zu verleugnen, so ist dies nicht nur eine Verwegenheit, sondern es enthält auch einen Widerspruch: weil dieselbe Partei die Regierung *Euerer Majestät* ohne Unterlass auf das Beispiel von England und Preussen hinweiset. Vor wenigen Tagen, nämlich am 19. April dieses Jahres erklärten die englischen Minister vor dem versammelten Parlamente: England habe zwar sehr viele katholische Unterthanen, sei aber ein protestantischer Staat.

---

[1] Vollständig mitgetheilt u. A. im *Mainzer-Journ.* 144., *D. Vkbl.* 143 ff., *Freib. Kbl.* 26 ff.

[2] In der Sitzung des österr. Unterhauses vom 19. Juni 1861 beantwortete der Minister *Schmerling* die Interpellation Pfretzschner's bezüglich der Protestantenfrage dahin, dass eine kaiserliche Entschliessung den Vorschlag des Tiroler Landtags ablehne und die dortige Behörde ermahne, dem Protestantenpatent (Vgl. oben Archiv Bd. VI. S. 216 ff.) Achtung zu verschaffen. Vgl. *Köln. Bl.* Nr. 141 *D. Vkbl.* 145. S. übrigens auch oben die Rubrik *Holstein* gegen Ende (Archiv Bd. VI. S. 369 ff.)

Doch in den europäischen Besitzungen Grossbritaniens leben neben 22 Millionen Anglicanern, Presbyterianern und Methodisten 6 Millionen Katholiken. Die preussische Regierung betrachtet Preussen als einen protestantischen Staat und handelt bei jeder Gelegenheit zwar nicht ohne Vorsicht, allein mit grossem Nachdrucke in diesem Sinne. In den preussischen Ländern machen aber die Katholiken mehr als ein Drittel der Bevölkerung aus: denn sie betragen siebenthalb und die Protestanten etwas über zehn Millionen. Dagegen haben die Länder, welche gegenwärtig in dem Reichsrathe vertreten sind, nahe an 20 Millionen Katholiken und nicht volle 300,000 Protestanten, welche hiermit eine verschwindend kleine Mindersahl sind. Im ganzen Kaiserthume stellt das Verhältniss sich allerdings anders; dennoch bleiben die Katholiken ungleich mehr als die Protestanten in England, geschweige denn als in Preussen, die sehr grosse Mehrzahl der Bevölkerung. Wie, und Oesterreich sollte nicht eben so gut ein katholischer Staat sein, als England und Preussen ein protestantischer? Es sollte dem katholischen Kaiser von Oestereich, dem Erben und Enkel der Schutzherren der Kirche, nicht gestattet sein, den katholischen Interessen dieselbe Beachtung zu schenken, deren die protestantischen in England und Preussen sich erfreuen? Die Protestanten Oesterreichs besassen schon längst die staatsbürgerliche Gleichberechtigung vollständiger, als es bei den Katholiken des freien Englands seit der Emancipation der Fall ist; sie erhielten nun durch die Gnade Euerer Majestät eine Selbstständigkeit in Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten, welche ihnen bis jetzt kein einziger protestantischer, geschweige denn ein katholischer Staat gewährt hat: wenn dies nicht genügt, wenn man im Namen der Freisinnigen an Oesterreich die Forderung stellt, dass bei jedem Widerstreite der auf die Religion gegründeten Forderungen die katholische Ueberzeugung aufgeopfert werde, so gehe man zuerst in das Mutterland der verfassungsmässigen Freiheit und verlange von dem englischen Parlamente ein Gesetz, kraft dessen bei jedem Widerstreite der auf die Religion gegründeten Forderungen in England und Irland die Grundsätze der Hochkirche, in Schottland die der Presbyterianer dem katholischen Gesetze zu weichen hätten. Jedermann weiss, dass die Regierung von England eine solche Zumuthung mit Verachtung zurückweisen würde. Da nun die Männer des Fortschrittes dies recht und billig finden, so mögen sie entweder gutheissen, dass die österreichische Regierung den Katholiken jene Rücksichten zolle, welche die englische den Protestanten im Ueberflusse gewährt, oder es gerade heraussagen, dass die Katholiken immer und überall den Protestanten nachgesetzt werden sollen. Dagegen muss man im Namen des Gewissens und der Gerechtigkeit Einsprache thun; es ist aber auch eine Ehrensache. Sollen die Katholiken sich als die Heloten Europa's bekennen? Das Gefühl mag durch die Strömung des Augenblickes zurückgedrängt sein; es wird sich aber, so wahr die katholische Kirche in Oesterreich noch Leben und Zukunft hat, seiner Zeit mit Nachdruck geltend machen.

Ueberdies sind die Staatsgesetze, welche das Verhältniss der katholischen Kirche zu den protestantischen Bekenntnissen regeln, mit sorgfältiger Beachtung der Gerechtigkeit und Billigkeit geordnet und auch die Kirche hat ihre Nachsicht so weit ausgedehnt, als sie es vermag,

ohne sich selbst ungtreu zu werden. Nach der Lehre der katholischen Kirche ist die Ehe ein Sacrament und das Band derselben kann, wenn sie vollzogen ist, nur durch den Tod gelöst werden. Der Katholik kann also keine, auch keine gemischte Ehe schliessen, ohne dass sie dem Gesetze der Unauflöslichkeit unterworfen wird [1]). Gestattet das Staatsgesetz, dass der protestantische Theil sich der Erlaubniss bediene, welche das protestantische Eherecht ihm gewährt, und die Trennung der Ehe verlange, so waltet zwischen den in gemischter Ehe lebenden Gatten eine grelle Rechtsungleichheit ob. „In re communi potior est conditio prohibentis." Dies ist ein Grundsatz, dessen Billigkeit offenbar und seit der Römerzeit von allen Schulen der Rechtsgelehrten anerkannt ist. Dem Katholiken macht seine Religion die Ehetrennung unmöglich, dem Protestanten ist sie durch die Vorschriften seines Bekenntnisses nicht geboten, sondern nur erlaubt. Er verzichte darauf, sich dieser Erlaubniss zu bedienen, oder er lenke seine Wahl auf eine protestantische Person.

Die katholische Kirche kann und wird niemals eine Verbindung billigen, bei welcher der Katholik darauf verzichtet, seine Elternpflicht zu erfüllen und seine Kinder im Bekenntnisse der katholischen Wahrheit zu erziehen. Dennoch ist die Möglichkeit solcher Ehen nicht ausgeschlossen. Wenn der protestantische Bräutigam sich nicht verpflichtet, zu gestatten, dass sämmtliche Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, und der Verbindung kein anderweites Hinderniss im Wege steht, so werden die Verkündigungen vorgenommen und die Einwilligung wird vor dem Pfarrer abgegeben: was zur Giltigkeit der Eheschliessung hinreichend ist. Allerdings hat der heil. Stuhl unter dem Drange der Verhältnisse in einigen Ländern für die gemischten Ehen das Hinderniss der Heimlichkeit aufgehoben. Dadurch kehrt aber die kirchliche Gesetzgebung für die gemischten Ehen dieser Länder auf den Standpunkt zurück, welchen sie vor dem Concilium von Trient einnahm. Die gemischten Ehen können dann, wenn ihnen kein anderweites Hinderniss im Wege steht, zwar ohne den katholischen Pfarrer, aber auch ganz ohne Zeugen giltig geschlossen werden. Es kehren dann die heimlichen Ehen zurück, welche bis zu dem Concilium von Trient zwar den strengsten Kirchenstrafen unterlagen, aber nicht an sich ungültig waren. Mit denselben kehren aber auch jene Nachtheile und Missstände zurück, welche nicht nur von den Vorstehern der Kirche, sondern auch von den weltlichen Fürsten tief gefühlt wurden und die Festsetzung des Hindernisses der Heimlichkeit hervorriefen. Dieses hat sich in Ungarn bewährt und während der Jahre, welche der Vorbereitung des Concordats gewidmet waren, haben die ungarischen Erzbischöfe und Bischöfe zu wiederholten Malen ihren Wunsch ausgedrückt, dass das Hinderniss der Heimlichkeit auch für die gemischten Ehen wieder in Kraft treten möge.

Das Staatsgesetz hindert keinen Katholiken, von seinem Glauben abzufallen; auch der sechswöchentliche Unterricht, welchen Joseph II.

---

[1]) Eine vortreffliche allgemein verständlich und schön geschriebene nähere Ausführung enthält eine neue Schrift von Prof. Dr. *Fessler: Zur Orientirung über die gemischten Ehen in Oesterreich* und andere damit verwandte Fragen (religiöse Erziehung der Kinder, Uebertritt zu einer anderen christlichen Confession) Wien bei Gerold's Sohn, 1861. 44 S. 8. (30 kr. rh.)

verordnete, ist seit mehr als 12 Jahren aufgehoben. Allein der Katholik kann dadurch, dass er das protestantische Bekenntniss ablegt, sich nicht von bereits übernommenen Verbindlichkeiten befreien. Er hat aus freiem Entschlusse eine Ehe eingegangen, von welcher er wusste, dass sie unauflöslich sei, und die Gerechtigkeit verlangt, dass er durch dieses Gesetz gebunden bleibe. Die Auflösung einer lästig gewordenen Ehe und die Befriedigung sinnlicher Begierden darf nicht als Prämie für den Abfall vom katholischen Glauben angesetzt werden. Auch ein zartfühlender Protestant kann dies nicht wünschen.

Uebrigens steht die Staatsgewalt zu der Ehe des Protestanten in einem ganz andern Verhältnisse als zu der des Katholiken. Nach der Lehre der katholischen Kirche hängt die Giltigkeit der Ehe nur von dem Gesetze Gottes und der Kirche ab. Der Staat kann Eheverbote festsetzen und die Pflicht des bürgerlichen Gehorsams erstreckt sich auf die Beobachtung derselben; aber Hindernisse der Giltigkeit kann er für die katholische Ehe nicht aufstellen, ohne in das Gewissen des Katholiken einzugreifen. Dagegen stellen die Protestanten die Gesetzgebung über die Giltigkeit der Ehe dem Staate anheim. Auch in England, wo die anglicanischen Bischöfe noch die Gerichtsbarkeit in Ehesachen üben, ist es das Parlament, welches über die Bedingungen der Giltigkeit Gesetze gibt, und erst im vorigen Monate verhandelte es wieder über den Antrag, die Ehe zwischen Schwager und Schwägerin für gültig zu erklären. Deswegen konnte das österreichische Gesetz, ohne den Religionsgrundsätzen des Protestantismus zu nahe zu treten, jene Verfügungen treffen, welche nothwendig sind, damit das wohlbegründete Recht der kathol. Kirche gewahrt bleibe und den dringendsten Forderungen der Klugheit und Billigkeit entsprochen werde.

Die Kindererziehung in gemischten Ehen hat zu einer Zeit, als in politischer Beziehung tiefer Friede herrschte, Mitteleuropa einige Jahre lang in Bewegung gesetzt, und es wäre traurig und bedenklich, wenn in diesen Tagen der Aufregung die zarte Frage zu Gunsten einer kleinen Minderzahl angeregt würde. Uebrigens hat die Vereinbarung, welche *Euere Majestät* mit dem heiligen Stuhle zu schliessen geruhten, in der Regelung der Sache nichts geändert: denn *Euere Majestät* fanden sich nur bewogen, zu versprechen, dass die darüber bestehenden Gesetze in ihrer bisherigen Geltung verbleiben würden. Diejenigen aber, welche die Gesetze Joseph des Zweiten preisen, können nichts dagegen einwenden, wenn die Verpflichtung, welche Joseph II. dem protestantischen Ehegatten auflegte, aufrecht erhalten bleibt ....

Indem also die treugehorsamst Unterzeichneten für die Rechte der Kirche einstehen, wirken sie zugleich für die segensreiche Entwicklung der von *Allerhöchstderselben* gegebenen Verfassung und für die Befestigung einer Freiheit, welche in dem Pflichtgefühle ihre Kraft, weil ihre Schranke findet.

Wien, am 6. Mai 1861. Friedrich Cardinal *Schwarzenberg*, Fürst-Erzbischof von Prag. Joseph Othmar Cardinal *Rauscher*, Fürst-Erzbischof von Wien. Angelus *Ramazotti*, Patriarch von Venedig. Maximilian Joseph *von Tarnoczy*, Fürst-Erzbischof von Salzburg. Joseph Alois *Trevisanato*, Erzbischof von Udine. Friedrich Landgraf *von Fürstenberg*, Fürst-Erzbischof von Olmütz. Andreas *Gollmayr*, Fürst-

Erzbischof von Görz. Gregor *Szyonowicz*, Erzbischof von Lemberg (armen. Rit.) Franz Xaver *von Wierzchleyski*, Erzbischof von Lemberg (lat. Rit.) Gregor Freiher *von Jachimovicz*, Erzbischof von Lemberg (griech. Rit.) Heinrich *Förster*, Fürst-Bischof von Breslau. Anton Martin *Slomschek*, Fürst-Bischof von Lavant. Johann *Jirsik*, Bischof von Budweis. Ottokar Maria Graf *von Attems*, Fürst-Bischof von Seckau. Benedict Riccabona *von Reichenfels*, Fürst-Bischof von Trient. Valentin *Wiery*, Fürst-Bischof von Gurk. Vincenz *Gasser*, Fürst-Bischof von Brixen. Bartholomäus *Widmer*, Fürst-Bischof von Laibach. Spiridion *Litwinowicz*, Bischof von Canata und Generalvikar von Lemberg (griech. Rit.)"

Der Erzbischof von Zara Joseph *Godeassi*, welcher am 6. Mai sich noch nicht zu Wien befand, hat gleich nach seiner Ankunft seine volle Beistimmung erklärt. Anfangs dieses Monats ist das Actenstück in die Hände des Kaisers gelangt, und auch die *ungarischen* Bischöfe haben sich mit den darin entwickelten Ideen, namentlich über die Ehefrage, einverstanden erklärt.

8. Preussen.

Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges.

Der *vierte* (und letzte) *Abschnitt* bestimmt: *In Beziehung auf auf Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben:*

§. 15. Das *rechtliche Gehör* ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Gesetzssammlung Seite 198) [bei *Vogt* Kirchen- und Eherecht in den Königl. Preuss. Staaten, Bd. I. S. 324 ff.] aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen- und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirks-Verfassung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld fortan unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der aufsichtführenden Regierung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist [1]).

§. 16. Die Bestimmung in der Nummer 3 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1886 (bei *Vogt* a. a. O.) wird aufgehoben.

Gegeben Berlin den 24. Mai 1861.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst zu Hohenzollern Sigmaringen, v. Auerswald, v. d. Heydt, v. Schleinitz, v. Patow, Graf v. Pückler, v. Bethmann-Hollweg, Graf v. Schwerin, v. Roon, v. Bernuth.

---

[1]) Der zweite Abschnitt desselben Gesetzes vom 21. Mai 1861 bestimmt nämlich in §. 9: „wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben kann auf Grund der Behauptung, dass die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerechtes nur binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung" §. 10. „Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, dass die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe."

9. Königreich Sachsen.

Die protestantische Toleranz im Schulwesen.

Wir geben hier einen Nachtrag zu dem Artikel im *Archiv* Bd. IV. S. 158 ff. 486 ff. über die Lage der *katholischen Kirche im Königreich Sachsen*. Die Statuten der k. sächsischen Universität Leipzig schliessen so sehr die Katholiken von der Anstellung an derselben aus, dass nicht einmal ein Pedell katholisch sein darf. (Man vgl. auch die Nachweisungen darüber, dass fast die Hälfte der deutschen Universitäten ausschliesslich protestantisch, und nicht bloss de facto, sondern auch de jure ist, im *Stuttgarter Deutschen Volksblatt* v. J. 1859 Nr. 296, v. J. 1860 Nr. 14, b Corresp. vom oberen Neckar, und im *Archiv* Bd. VI. S. 201 ff.) Nach dem sächsischen Kirchenrecht müssen alle Lehrer an höheren und Volksschulen (wie wir dem *Deutschen Volksblatt* 1861 Nr. 126 unter * Dresden entnehmen) den *lutherischen Religionseid* schwören. Diese Bestimmung wurde auch in den neuen Entwurf der Kirchenordnung wieder aufgenommen. Die 1. Kammer stimmte zu. Der Entwurf fiel bei der zweiten Kammer durch, aber nicht wegen seiner confessionellen Engherzigkeit, wie folgender Vorgang zeigt Zwei reformirte Mitglieder der Kammer brachten die *Petition ein, dass die Kammer die Regierung ersuche, dass sie die Ermächtigung gebe, bei Verpflichtung aller Lehrer, welche nicht für den Religionsunterricht angestellt werden, von der Leistung des Religionseides abzusehen, vielmehr dergleichen Lehrer lediglich nach der für öffentliche Functionen bestehenden allgemeinen Eidesformel zu verpflichten.* Die Debatte über die Petition (so schreibt selbst der Schwäbische Merkur) war von der Besorgniss lebhaft afficirt, dass bei dieser allgemeinen Fassung katholisirende Tendenzen Eingang im Volksschulwesen finden könnten. Diese offen ausgesprochene Furcht vor Sendlingen aus dem benachbarten Kloster Mariaschein, vor Geschichtsunterricht nach katholischer Auffassung ging Hand in Hand mit den Anschauungen des *Cultusministers*, welcher in dem Deputationsbericht eine Allerweltskirche und Schule, und Glaubensmengerei sah. So wurde denn der Deputationsantrag mit 42 Stimmen abgelehnt, und der Antrag des Abgeordneten Dr. *Hertel* von Dresden gegen 19 Stimmen angenommen: die Regierung wolle bei Anstellung von Lehrern an *höheren* Schulanstalten, die keinen Religionsunterricht zu ertheilen haben, die Mitglieder der evangelisch-*reformirten* Genossenschaft, wo es im allgemeinen Interesse zulässig erscheine, *von Leistung des Religionseides dispensiren.* Also haben die Kammern des Königreiches Sachsen neuerdings den Grundsatz sanctionirt, dass die öffentlichen Lehranstalten Sachsens *evangelisch-lutherische Confessionsschulen* seien; denn nur wer den evangelisch-lutherischen Confessionseid zu leisten vermag, kann ständiger Lehrer an denselben werden, selbst wenn er mit dem Religionsunterricht nichts zu schaffen hat. Nur die 4170 zählenden Reformirten haben Gnade gefunden. *Die 38,700 Katholiken bleiben auch fortan in Sachsen von jedem Lehramt* (Turnen, Tanzen, Zeichnen ausgenommen!) *gänzlich ausgeschlossen*, ebenso wie die Deutsch-Katholiken und Juden, obwohl diese alle mit den Bekennern der protestantischen Religion gesetzlich ganz gleiche bürgerliche und politische Rechte geniessen.

Die I. Kammer berieth in der Sitzung vom 9. Juli 1861 (wie wir der *Deutschen allgemeinen Zeitung* 1861, Nro. 159 Seite 1627 entnehmen) den Bericht über die von den Consistorien der evangelisch-reformirten Gemeinden zu Leipzig und Dresden eingereichte Petition, den Religionseid der Lehrer betreffend. Der Antrag ging dahin, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und dem in der II. Kammer angenommenen Antrage des Abg. Dr. Hertel die Zustimmung zu versagen. Die Deputation ist der Ansicht, dass ein solcher Antrag überflüssig sei, weil noch keine Fälle vorgekommen seien, dass ein Reformirter die Anstellung an Gymnasien oder Realschulen beansprucht, und weil das Ministerium in der II. Kammer bereits erklärt hat, dass es sich ohnehin für ermächtigt halte, im Sinne des Hertel'schen Antrags Entschliessung zu fassen. Nach Eröffnung der Discussion erbat sich nur der (kathol. apostol. Vikar) Bischof *Forwerk* das Wort: Nur weil in der jenseitigen Kammer bei Berathung dieser Petition der kathol. Kirche mehrfach Erwähnung geschehen sei, ergreife er das Wort. Seit dem Schulgesetze von 1835 bestünden allerdings nur getrennte Confessionsschulen und es sei unstatthaft und unausführbar, Lehrer anderer Confessionen an denselben anzustellen. Er gab zu (das Weitere entnehmen wir dem verständlichern Berichte der Frankf. Post Zeit. 1861 Nr. 358 Corr. aus Leipzig) dass auch die Gymnasien und Realschulen einen confessionellen Charakter trügen, weil die Mehrzahl der Besuchenden der lutherischen Confession angehören; doch dürften sie, bemerkte er, als höhere Confessionsschulen nur dann zu betrachten sein, wenn der seines Wissens noch nicht geführte Nachweis geliefert würde, dass sie nicht vorherrschend aus Staatsmitteln, sondern aus den besondern Kirchenfonds der einzelnen Confessionen unterhalten würden. Die gegen die Anstellung katholischer Lehrer erhobenen Bedenken sprächen nun aber ebenso auch gegen die Heranbildung katholischer Jünglinge auf solchen Anstalten; wenn also etwa, früher oder später, die Katholiken sich bemühten, eine solche Anstalt für ihre eigenen Glaubensgenossen zu gründen, so sei wohl die Bewilligung eines entsprechenden Zuschusses aus Staatsmitteln mit Recht zu beanspruchen und zu erwarten. Nachdem (so fügt der Artikel der Deutsch. Allg. Ztg. hinzu) Referent Hempel bemerkt, dass die meisten Schulen auch ihrer Stiftung nach Confessionsschulen seien, wurde der Deputationsantrag gegen 9 Stimmen (Secretär Wimmer, Hofrath Hänel, Bischof Forwerk, Bürgermeister Löber, Gottschald, Hennig, Müller, v. Biedermann und Präsident v. Schönfels) angenommen. In sofern stimmen also die Beschlüsse beider Kammern überein, als die öffentlichen Schulen im Königreich Sachsen lutherische Confessionsschulen sind und bleiben, an welchen katholische Lehrer keine Anstellung erhalten können. (Man vgl. über die sächsische Kirchenordnung und die Beurtheilungen der ersten Kammer über dieselbe im December 1860, auch das Stuttgarter *Deutsche Volksblatt* 1860 Nr. 294.)

10. Sachsen-Weimar.

Der Conflict mit dem bischöflichen Stuhle zu Fulda.

(Nach dem *Mainzer Journal* 1861 Nr. 120.)

Bekanntlich gehören die Katholiken des Grossherzogthums zur Diöcese Fulda. Die geistliche Oberbehörde in Fulda ist immer bemüht

gewesen, den seit der Zeit, als die im Grossh. Sachsen-Weimar befindlichen katholischen Pfarreien zu dieser Diöcese gehören, mit der Staatsbehörde bestehenden Conflict einer *friedlichen Lösung* entgegenzuführen. Wir erinnern ungern an jenes *Weimarische Gesetz* vom 7. October 1823 (abgedruckt in *Andreas Müller's* Lexicon des Kirchenrechts. Art. Verfassungsurkunden, Bd. 5, S. 371—394 der zweiten bis fünften Auflage) über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen, wodurch nur Eines zu erwähnen, in §. 38 den Geistlichen zugemuthet wird, in *gewissen Fällen das Beichtsiegel* (Sigillum confessionis) *zu brechen*. Durch dasselbe Gesetz ist §. 1 zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staates, welche in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener, aus der weltlichen Oberaufsicht und Polizeigewalt, der Schutzgerechtigkeit — dem jus circa sacra überhaupt sich ergeben, — unter dem grossh. Staatsministerium eine eigene Oberbehörde, die Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen angeordnet. In der Regel sollen zwei Mitglieder derselben, — ein Weltlicher und ein Geistlicher — der katholischen Kirche zugethan sein, und dieselbe sich aller Untersuchungen und Erlasse in dem bloss dogmatischen Fache und der inneren, den Staat überall nicht berührenden Kirchendisciplin enthalten. Dieser Schluss des §. 1 klingt ganz schön, aber man muss den Inhalt des ganzen Gesetzes mit seinen weiteren Bestimmungen, wie z. B. der des angegebenen §. 38 dazu nehmen. Das bischöfliche Generalvikariat in Fulda hat zu seiner Zeit nach dem Erscheinen dieses Gesetzes öffentlich dagegen Protest erhoben. Man hat nun aber jetzt dem Bischof von Fulda einen Vorwurf daraus gemacht, dass er dem katholischen Pfarrer zu Weimar „den gesetzlich verordneten Eintritt" in die Immediat-Commission untersagte, den Eintritt in eben diese *Behörde, welche in ihren Functionen an eben jenes Gesetz vom 7. October 1823 gebunden und es zur Ausführung zu bringen verpflichtet ist.* Der frühere Bischof von Fulda hat es doch zugegeben, dass der damalige katholische Pfarrer von Weimar in die Immediatcommission eintrat. Man könnte glauben, es sei dieses nur des lieben Friedens willen geschehen, man habe der Weimar'schen Staatsregierung in der Hoffnung, die nachdrücklichst erhobenen Reclamationen würden nicht ohne Erfolg bleiben, ein wenn auch schweres Opfer bringen wollen. Aber das war der Grund der früheren Nachgiebigkeit nicht. Der Bischof gab sich vielmehr der Hoffnung hin, die Stimme des katholischen Geistlichen, wenn er den Sitzungen jener Commission beiwohnte, werde einer richtigern Anschauung und Würdigung katholischer Verhältnisse Bahn brechen und dazu beitragen, der katholischen Sache künftig mehr Recht widerfahren zu lassen. Aber die Stimme des katholischen Geistlichen war die Stimme des Rufenden in der Wüste; die Hoffnung des Bischofs scheiterte an dem vorgeschriebenen Wahlspruch der Commission: Wir haben ein Gesetz, und nach diesem Gesetze muss er sterben — der katholische Widerspruch. Es kann daher nicht auffallen, wenn der jetzige Bischof von Fulda mit seiner Behörde, nach so langem Zuwarten einem Zustande ein Ende machte, der sich nur in jener Voraussetzung rechtfertigen liess, und nachdem der geistl. Rath *Diesing* in Weimar mit Tod abgegangen war, seinem Nachfolger den Eintritt in die Commission nicht gestatte.

Es sind zwar im Laufe der Zeit einige mildere Anschauungen Seitens der Grossh. Weimar'schen Regierung zu Tage getreten und manche Hemmnisse gefallen; aber die katholische kirchliche Behörde in Fulda hat, immerwährender Verhandlungen ungeachtet, die durch wiederholt ausgesprochene Verheissungen hingehalten wurden, für die Autonomie der Kirche im Grossh. noch nicht viel Boden gewinnen können. Zum Belege diene die in neuester Zeit so oft zur Sprache gebrachte Angelegenheit bezüglich des *Diensteides,* welchen die kathol. Geistlichen des Grossherzogthums ablegen sollen. Wie öffentliche Blätter die Sache darstellen, gewinnt es den Anschein, als wenn jetzt erst der Bischof den Geistlichen verboten habe, „den Homagialeid in der vorgeschriebenen Weise der weltlichen Behörde zu leisten." Wegen der Formulirung eines sogenannten Diensteides, den die Geistlichen leisten sollen, hat die bischöfliche Behörde in Fulda, unter Verwerfung des Ausdruckes *Diensteid,* da die Geistlichen rücksichtlich ihres Dienstes nicht in die Categorie von Staatsdienern gehören und ihren Diensteid bereits in die Hände des Bischofs abgelegt haben, — schon seit längerer Zeit mit der grossherzoglichen Immediat-Commission Unterhandlungen gepflogen, die leider zu keinem erfreulichen Resultate geführt haben. Das bischöfliche Domcapitel fusste sich in seinen Remonstrationen auf den Ausspruch Pius VII. in dessen Beschwerdeschrift an die Kurpfalz-Baierische Regierung, worin es heisst: „Es sei eine bis dahin unerhörte Neuerung, die Pfarrer zu Staatsdienern zu stempeln; käme auch die Führung der Pfarr-Matrikelbücher nebst vielem Andern dem Staate zu Nutzen, so gebe diese Gutwilligkeit und blosse Gefälligkeit der Kirche gegen den Staat doch offenbar Niemanden ein Recht, die Pfarrer deswegen den öffentlichen Staatsdienern beizuzählen." Sieht man der Sache näher auf den Grund, so ist es nicht einmal der Wahrheit gemäss, dass von der kirchlichen Oberbehörde den Geistlichen untersagt worden sei, den Homagialeid in der vorgeschriebenen Weise zu leisten. Es ist denselben ausdrücklich gestattet, ihn zu leisten, jedoch nur *mit ausdrücklicher Wahrung der kirchlichen Freiheiten und Rechte.*

Will und kann die Staatsregierung den Geistlichen, wenn sie dem Kaiser geben was des Kaisers ist, verwehren, auch Gott zu geben, was Gottes ist? oder sie zwingen, etwas zu beschwören, was gegen den Eid verstösst, welchen sie bereits ihrer Kirche abgelegt haben?

Die katholischen Geistlichen des Grossherzogthums haben in Anbetracht dessen auch seither der Staatregierung den Eid meist unter jener *ausdrücklichen Wahrung,* die auch hie und da von der weltlichen Behörde zu Protocoll genommen wurde, geleistet, was jedoch von der Immediat-Commission nicht genehm gehalten worden. Wenn jetzt die grossherzogliche Staatsregierung den Geistlichen, welche ihr den Eid unter pflichtgemässiger Wahrung ihrer Gewissensfreiheit zu leisten bereit sind, das Einkommen versagt, so übt sie dadurch nur einen Gewissensdruck aus und eine Härte gegen Unschuldige und bestraft Jene, welche zu den getreuesten Unterthanen Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs zählen.

Sicherem Vernehmen nach haben in neuester Zeit die *sämmtlichen katholischen Geistlichen* in der Angelegenheit des verlangten Diensteides ein Promemoria bei dem grossherzoglichen Staatsministerium eingereicht,

und darin ihre katholische Gesinnung ausgesprochen, wodurch von selbst ein ihnen gemachter Vorwurf, „als wollten sie lieber unter der Immediatcommission als unter dem Bischofe stehen," wegfällt.

Zur Wahrnehmung der dem kathol. Pfarrer von Weimar zugedachten Functionen in der Immediat-Commission hat die grossh. Weimar'sche Regierung laut Zeitungsnachrichten einen protestantischen Geistlichen bestellt.

11. Würtemberg.

Die Verwerfung der Convention vom 8. April 1857.

Die Würtembergische Convention und die in Folge derselben im J. 1857 und 1858 erlassenen Actenstücke sind im *Archiv* Bd. II. und III. mitgetheilt. Dieselbe ist zugleich in einer Reihe von Artikeln näher beleuchtet worden im *Archiv* Bd. II. S. 153—168, 273—288, 513—545, 641—674, III. S. 3—24. Auch die darüber erschienene Literatur, namentlich die Schriften von *Riess*, *Reyscher*, *Warnkönig* u. s. w. haben wir im Archiv (Bd. II. S. 688—715 Bd. III. S. 444 ff. 467 ff. 577 ff. 582, 594, 709. Bd. IV. S. 307 ff., 704, Bd. V. 282, 290) näher angezeigt. Wir haben noch nachzutragen eine Anzahl Schriften, welche mit der grössten Unkenntniss des katholischen Kirchenrechts und Leidenschaftlichkeit den Inhalt des Würtembergischen Concordats meistens nur so darstellen, wie er wirklich nicht ist, und die Protestanten gegen dasselbe aufregen, als ob diese nach dem canonischen Rechte und nach dem Concordate für Ketzer erklärt und verfolgt würden. Den Reigen eröffnete ein Würtembergischer Obertribunalspräsident mit einer Reihe von Artikeln im *Schwäbischen Merkur* vom 10. Septbr. bis 26. Octbr. 1859, die dann auch als besondere Broschüre erschienen:

Carl Hofacker. Das Würtemb. Concordat. Stuttgart bei Steinkopf 1860. 76 S. gr. 8. (geh. 6 Silbergr.)

Eine treffende Widerlegung dieser *Merkur-Artikel* im eigentlichen Sinne des Wortes brachte das

Freiburger kathol. Kirchenblatt 1859 Nr. 39 S. 309—313, ferner der *Würtembergische Staatsanzeiger* 1860 in einem vom 3. Januar datirten Artikel, der im *Deutschen Volksblatt* 1860 Nr. 6 und 7 vom 8. und 10 Januar adgedruckt ist, ferner in verschiedenen Artikeln das letztgenannte Blatt, und in einer sehr massvollen Abhandlung von Geheim. Hofrath *Warnkönig* im *Archiv* Bd. V. S. 35—55. Es erschien aber später noch ein mit derselben Intoleranz und Unkenntniss des kathol. Kirchenrechts geschriebenes

Letztes Wort über das Würtemb. Concordat mit besonderer Rücksicht auf die bevorstehende ständische Berathung. Von *Carl Hofacker.* Stuttgart bei Steinkopf 1861. (15 kr. rhein.)

Derselben Art sind auch die folgenden Schriften:

Wächter O. Würtemberg und Rom vor 300 Jahren. Ein Zeugniss gegen das Concordat. Stuttgart 1860, bei Steinkopf. 79 S. gr. 8. (geh. 9 Silbergr.)

Paulus, Ph. Woher und wohin? oder das Concordat. Ein Wecker und Wegweiser in dieser Tagesfrage 1—8 Aufl. Ludwigsburg 1860. (bei Riehm in Comm.) gr. 8. geh. 3 Silbergr. (N. B. gratis an die Sortimentsbuchhändler abgegeben.)

Schott, S. Würtemberg und der Papst. Stuttgart 1860. bei Göpel. 44 S. (gr. 8. 6 Sgr.)

Völter, L. Was geht uns das Concordat an? Zur Belehrung des evangelischen Volks im Auftrage eines Vereins von Geistlichen verfasst. Stuttgart 1860 bei Oettinger. 8. (6 Sgr.)

Das würtembergische Concordat. Aus dem Gesichtspuncte der Religions- und Gewissensfreiheit Eine Stimme aus der evangelischen Geistlichkeit Würtembergs. *Geizer's* Prot Mon. Bl. Bd. 15 H. 6 S. 363—369).

Planck, C. Das würtemb. Concordat, dargestellt in seinen Beziehungen zu Oesterreich, Frankreich und der bad. Gesetzgebung v. 9. Octbr. 1860. Stuttgart bei Göpel. gr. 8. (⅓ Thlr.)

Ueber die erwähnte Schrift von *Schott* bemerkt das gewiss keiner Vorliebe für katholische Verhältnisse verdächtige Leipziger *Literar. Centralblatt von Zarncke* 1860 Nr. 19 S. 295 nach specieller Widerlegung mehrerer Unrichtigkeiten zum Schlusse wörtlich wie folgt: „Auf eine Kritik der Broschüre selbst im Einzelnen einzugehen, verlohnt sich nicht, denn man müsste ein Buch schreiben, um die vielen Missverständnisse und Irrthümer des Verfassers zu widerlegen. Er zeigt auf jeder Seite die gröbste Unwissenheit und kennt die einfachsten kirchlichen Verhältnisse nicht.“ Dieses Urtheil einer protestantischen Zeitschrift lässt sich für die anderen genannten Schriften nur wiederholen. Die aus der bekannten Brandschrift *Wylie's* gegen den Katholicismus (aus der Baseler Tractätchenfabrik von *Mariot*) abgeschriebene, sogar bis an den Niederrhein versandte, an die Sortimentshändler gratis abgegebene und so in 8 Auflagen verbreitete, besonders piquante Schrift von *Paulus* fand eine gebührende Abfertigung im *Deutschen Volksblatt* 1860 Nr. 77, 78 und im *Freiburger katholischen Kirchenblatte,* dessen sehr lesenswehrte mit tiefer Sachkenntniss und grosser Frische des Geistes alle Sätze des Paulus in ihrer Bodenlosigkeit nachweisenden Artikel auch in besonderem Abdrucke erschienen, unter dem Titel: *Simson und die Philister.* Eine Beilage zu Paulus: Woher und Wohin? oder das Concordat. Ein Wecker und Wegweiser in dieser Tagesfrage [von Dr. *H. Maas*] Freiburg im Br. Druck und Verlag von Jos. Dilger 1860. 40 S. 8 (6 kr.) Das Stuttgarter *Deutsche Volksblatt,* und das Sonntagsblatt für das christliche Volk deren Herausgeber Dr. *Stephan Uhl* (der Nachfolger des in den Jesuitenorden getretenen Dr. *Florian Riess*) wegen der vortrefflichen Haltung dieser Blätter kürzlich (Anfang Juli 1861) zum päpstlichen Ehrenkammerherrn ernannt wurde, enthielten übrigens auch über alle jene Broschüren, wie über die ganze Concordatsfrage fortlaufend viele gute Artikel. Wir erwähnen namentlich auch die aus dem *D. Volksbl.* 1861 Nr. 29, 30, 32, 42, 47—49 in besonderem Abdrucke erschienenen Artikel: Das *Leonberger Hetzmanifest* 30 S. 8 (6 kr.) Stuttgart, Verlag des Deutschen Volksbl. gegen das Leonberger Amtsblatt.

Wie auf ausgetheilte Parole haben auch die *protestant. Diöcesansynoden* im Laufe des Jahres 1860 und 1861 der Reihe nach sich gegen die Einführung der Convention mit dem päpstl. Stuhle ausgesprochen und eine Ordnung der katholischen Kirchenverhältnisse im *Wege der Gesetzgebung* verlangt, während sie für die gleichzeitige Ordnung der evangelischen Kirchenverhältnisse namentlich eine neue staatliche Anerkennung der *alten Staatsverträge* verlangten, in welchen die Aufrechthaltung der evangelischen Religion garantirt worden sei. Der Inhalt dieser Staatsverträge ist im *Deutsch. Volksbl.* 1860 Nr. 266, 267 im Einzelnen näher angegeben worden. Sie beginnen mit dem Landtagsabschiede Herzog *Christoph's* v. J. 1565 und enden mit der

letzten Bestätigung der Reversalien Carl Alexanders v. J. 1733 durch Friedrich II. v. J. 1797. Nach jenen Staatsverträgen soll, um kurz die Hauptpunkte zusammen zu fassen, in Würtemberg die „evangelisch-lutherische Religion" Landes- und Staatsreligion sein und bleiben. Das öffentliche Bekenntniss oder die öffentliche Uebung, nicht einmal ein öffentliches Zeichen einer anderen, namentlich der römisch-katholischen Religion, soll nie und nimmer geduldet werden. Von der Universität bis zur letzten Dorfschule herab, vom höchsten bis zum niedersten Staatsamt sollen alle Kirchen-, Schul- und Staatsdienste mit Bekennern der lutherischen Religion besetzt werden. Ist der Regent lutherisch, so hat das *Consistorium* das freie und volle Recht der Administration und Jurisdiction in allen Kirchen- und Schulangelegenheiten; es beruft, ernennt, entsetzt, rügt, bestraft, entlässt alle Kirchen- und Schuldiener; dem Regenten bleibt nur das „Vorwissen." Ist der Regent aber katholisch, so besorgt der Geheimrath alles dieses „ohne Anfrage" bei ihm. Falls den Prälaten und dem Landstand eine andere Ordnung der Dinge zugemuthet würde, so sind sie nicht verbunden, sie anzunehmen, und haben keinem Regenten eher die Huldigung zu leisten, bevor er die Religions-Reversalien nicht bei „Fürstlichen wahren Worten, Treuen und Glauben" beschworen habe! — Wo und wann sind katholischer Seits nur entfernt solche Zumuthungen gemacht worden? Zur Orientirung über das Auftreten der protestant. Prälaten gegen das Würtemb. Concordat kann man übrigens auch noch vergleichen einen längeren guten Artikel aus Ulm im *Deutschen Volksbl.* 1861, Nr. 15 über eine dort vom Prälaten *v. Hauber* gehaltene Rede.

Die *Kammer der Abgeordneten* hatte schon in ihrer 47. Sitzung vom 20. Mai 1858 bei Berathung des *Rechenschaftsberichtes des ständischen Ausschusses* vom 3. Mai 1858 (im *Archiv*, Bd. III. S. 116—120), worin die Antwort des Ministeriums auf die Frage, welche Punkte des Concordates der ständischen Zustimmung vorbehalten seien, mitgetheilt wurde, beschlossen:

„die in dem Rechenschaftsberichte erwähnte *K. Verordnung* vom 21. Dezbr. 1857, betreffend die Bekanntmachung einer auf die Verhältnisse der kathol. Kirche in Würtemberg bezüglichen päpstlichen Bulle (im Archiv, Bd. II. S. 494 abgedruckt, aber verdruckt mit dem Datum: 20. Dezbr. statt 21. Dezbr.), ferner die *Verfügung des K. Ministeriums* v. 27. Januar 1858, betreffend die staatsrechtliche Aufsicht und das Verfahren bei *privatpatronatischen Ernennungen auf kathol. Kirchenpfründen* (Archiv II. S. 635), und die *Verfügung desselben Ministeriums* v. 9. März 1858 betreffend die Bekanntmachung des Ergebnisses der vorgenommenen *Pfründeausscheidung*, und zwar nach der jetzigen Sachlage, ohne weitere Mittheilungen der Regierung abzuwarten, an die *staatsrechtliche Commission zur Berichterstattung* zu verweisen."

Die Commission hatte den Abgeordneten Dr. *Sarwey* als Berichterstatter, den Abg. Dr. *Probst* als Mitberichterstatter bestellt. Da aber die Mehrheit der Commission den Anträgen des letzteren beinahe durchgängig beitrat, so musste nun *Probst* als Berichterstatter, Dr. *Sarwey* als Mitberichterstatter bezeichnet werden. Die beiden sehr umfassenden Berichte wurden dem Drucke übergeben (Stuttgart bei Metzler ausgegeben am 8. Febr. 1860, 104 S. Fol.), und erschienen auch jede mit einem Vorworte begleitet als besondere Broschüren:

Die Convention der würtemb. Regierung mit dem päpstl. Stuhle. Bericht für die staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten, verfasst und eingeleitet von *Rudolph Propst*. Stuttgart bei Metzler. 1860. 110 S. 8. (30 kr. rh.)

Das Würtemb. Concordat, Bericht für die Minderheit der staatsrechtl. Commission der Kammer der Abgeordneten, verfasst und eingeleitet von Dr. *O. Sarwey*. Stuttgart bei Metzler 1860. 192 S. 8. (48 kr. rh.)

Probst gibt in der Einleitung (S. 3—14) eine kurze treffende allgemeine Würdigung der Verdächtigungen und Angriffe gegen das Concordat. Das Resultat seines im Ganzen mit gründlicher Kenntniss des Staats- und Kirchenrechts und durchaus objectiv abgefassten Berichts ist, dass er in den wesentlichen Irrthum verfällt, welcher von sämmtlichen Mitgliedern der Commission getheilt wurde, dass er die Convention von Seiten der *Kirche* wohl für einen rechtsverbindlichen Vertrag hält, es aber verneint, dass sie auch ein *Staatsvertrag im staatsrechtlichen Sinne* des Wortes sei, an dem auch die Staatsgewalt nicht einseitig Abänderungen treffen könne. Dieser Irrthum Probst's ist schon von Dr. *Maas* in der Abhandl. über die badische Convention im Archiv Bd. VI. S. 298 ff. Note 8. widerlegt worden. Um die Bestimmungen der Convention zu vollziehen, bedarf es nach den Ausführungen von *Propst* der Uebereinstimmung der gesetzgebenden Factoren für nachstehende Aenderungen des bestehenden Rechts: 1) Da nach Art. 5 dem Bischofe über Ehesachen zu entscheiden zustehen soll, so ist die K. Verordnung vom 7./24. Januar 1811, welche die Beibehaltung des Verfahrens und daher in den dem österreichischen Rechte unterworfenen Landestheilen die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte vorschrieb, aufzuheben. (Hierzu ist zu vergleichen der Just. Min. Erl. v. 23. Septbr. 1826 *Lang*, Kirchengesetze, Reyscher's Sammlung 1849). 2) Aus der im gleichen Artikel dem Bischofe überlassenen Gerichtsbarkeit über Geistliche wegen kirchlicher Uebertretungen folgt auch die *Untersuchung* durch die geistliche Behörde. Es ist daher der §. 102 des Verwaltungsedicts, wonach der Oberamtmann mit dem Decan für die Dienstvergehungen der Kirchendiener die ordentl. Untersuchungsbehörde bildet, aufzuheben, sofern es sich nicht von solchen Vergehen handelt, welche die dem Geistlichen vom Staate übertragenen Functionen betreffen. Wegen der Gerichtsbarkeit über die *Patronatrechte* wäre eine gesetzliche Bestimmung nothwendig, wenn der hierhergehörige Satz des Art. 5 alle Streitigkeiten über Laienpatronatrechte gegen den Bischof dem geistlichen Gerichte vorbehalten wollte, eine Auslegung der Convention und Aenderung des bestehenden Rechtes, die Probst nicht befürworten will. 4) Die Aufhebung des *Placet* in Art. VI. setzt die Beseitigung die zweiten Satzes des §. 72 der Verfassung unter Beobachtung des §. 176 derselben voraus, der für die Abänderungen von Verfassungsbestimmungen die Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern vorschreibt. 5) Die Ernennung des *Vorstehers des Wilhelmstiftes* durch den Bischof in Art. 8. c.) der Convention macht die Aufhebung von Art. 1 Nr. 1. des Gesetzes v. 6. Juli 1842 nothwendig, soweit darin jenen Beamten Staatsdienerrechte verliehen sind.

Probst stellt demgemäss den Antrag, die K. Regierung um baldigste Einbringung der nach obiger Ausführung zum Vollzug der Convention erforderlichen Gesetetzesvorlagen zu bitten. Dieser Antrag wurde von

der aus 5 Protestanten und 4 Katholiken bestehenden Commission mit 6 Stimmen (Probst, Schuster (Protest.), v. Kammerer, v. Gemmingen (Protest.) v. Matthes, v. Ritz) gegen 3 Stimmen (Sarwey, Hager, Planck), beschlossen. Eine von Probst beantragte Aeusserung des Bedauerns, dass die Regierung schon vorher das Concordat publicirt und theilweise ausgeführt habe, erhielt nur die Zustimmung von Schuster. Als Folge des Princips der Convention, die Grenzlinie zwischen Kirche und Staat zu ziehen, beantragte *Probst* auch, die Regierung um Gesetzesvorlagen zu ersuchen, zu Art. 5 der Convention, 1) über die Einführung der obligatorischen Civilehe (angenommen von allen Mitgliedern der Commission mit Ausnahme *v. Ritz's*), 2) die Aufhebung der von den §§. 27, 135 und 142 der Verfassung an bestimmte Confessionen geknüpften politischen Vorrechte [1]) (unter Zustimmung von Hager, Plank, Probst, Schuster und zum Theil aus abweichenden Gründen von Sarwey) 3) zu Art. 9 über eine Modification des Gesetzes v. 30. März 1828 hinsichtlich der Staatsdienerrechte der Professoren der kathol. Facultät (unter Zustimmung von v. Cammerer, v. Matthes, Probst, v. Ritz, Schuster.)

Sarwey ergeht sich in der Einleitung zu dem besonderen Abdrucke seines Berichtes (S. 3—22) in Redensarten gegen den päpstlichen Stuhl, dessen Primat jetzt die „ultramontanen Wortführer vertheidigten," und gegen andere katholische Lehren, zu denen er aber auch viele nicht katholische rechnet, z. B. (S. 9) sollen „die Lehren Roms alle Nichtkatholiken schlechthin als Ketzer verdammen." Statt jeder anderen Widerlegung verweisen wir Hrn. *Sarwey* und die anderen oben genannten anticoncordatlichen Broschürenschreiber nur auf die *gegentheiligen Ansprüche des Papstes Pius IX.* in mehreren Allocutionen (abgedruckt im *Archiv* Bd. VI. S. 530 ff.) Der von Hager und Plank unterstützte Antrag *Sarwey's* ging dahin, die Kammer der Abgeordneten wolle beschliessen:

1) die sämmtlichen Bestimmungen der Convention, soweit dieselben mit bestehenden Gesetzen im Widerspruch stehen oder mit dem ständischen Steuerverwilligungsrecht im Zusammenhang stehen — und dahin rechnete der Minoritätsvortrag den Art. 3. 4. tit. d—g, Art. 5. Abs. 1, 2, 4., Art. 6, 7, 8. Abs. 3. Art. 9, 10 der Convention — zur ständischen Verabschiedung zu reclamiren und gegen deren Vollzug Verwahrung einzulegen. (Der Abgeordnete *Plank* reclamirte ausserdem auch noch den Art. 4 lit. a der Convention zur ständischen Verabschiedung) 2) Die K. Staatsregierung unter Hinweisung auf die bei der späteren Prüfung der Verwendung der früheren Staatseinnahmen (§. 110 der Verf.-Urk.) sich ergebenden möglichen Folgen zu ersuchen, die Ausführung der Verfügungen des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens v. 4. Mai und 18. October 1859 betreffend die Verhältnisse der Convicte in Ehingen Rottweil und Tübingen bis auf Weiteres in Anstand zu lassen. 3) In Erwartung der von der K. Staatsregierung zur Ausführung der Convention an die Stände zu bringenden Vorlagen die Geneigtheit auszusprechen, zu der im Wege der *Landesgesetzgebung* einzuführenden Aen-

[1]) In der Sitzung der Kammer v. 4. März 1861 brachte Staatsrath v. Rümelin auch bereits einen Gesetzentwurf ein, der die bürgerlichen Rechte von der Confession unabhängig macht.

derung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der Richtung der Unabhängigkeit beider von einander nach den in der Convention *zum Theil* niedergelegten Grundsätzen, vorbehaltlich ihrer späteren Prüfung im Einzelnen, mitzuwirken. 4) Die K. Regierung zu ersuchen, den Vollzug der Convention v. 8. April 1857 im Ganzen zu sistiren.

Zu der Agitation gegen das Concordat durch Broschüren und protest. Diöcesansynoden kam nun auch, wie im Grossh. Hessen (s. oben S. 355 ff.) die in den von dem s. g. Nationalverein veranstalteten Versammlungen. So fand in einer solchen zu Esslingen am 25. Febr. 1861 gehaltenen Versammlung der Antrag des Advocaten Reyscher aus Canstatt fast allgemeine Zustimmung, in den Gemeinden Eingaben an den ständischen Ausschuss zu veranstalten, damit dieser den Kammern kund thue, wie das „Volk" (d. h. das protestantische, soweit man es aufgehetzt hatte) *kein Concordat* wolle, sondern eine Regelung der Kirchenverhältnisse durch Mitwirkung der Kammern, nicht aber durch Uebereinkunft mit Rom. (M. s. darüber das Stuttgarter Sonntagsbl. für das christl Volk. 1861. Nr. 30 unter Esslingen, Nr. 38 über den kirchenfeindlichen Charakter des Nationalvereins.)

Am 28. Februar 1861 trat nun die *Kammer der Abgeordneten* wieder zusammen. Der Präsident *Römer* theilte schon der in ersten Sitzung nach dem Wiederzusammentritt (der 113sten im Ganzen) mit, dass die Regierung der staatsrechtlichen Commission der Kammer einen *Gesetzentwurf betreffend die nähere Regelung der Verhältnisse der kathol. Kirche zur Staatsgewalt auf Grund der Vereinbarung mit dem Papste* vorgelegt habe. Dieser Gesetzentwurf lautet wie folgt:

„*Wilhelm etc. etc.* Um die Verhältnisse der katholischen Kirche zur Staatsgewalt in einigen Beziehungen näher zu regeln, verordnen und verfügen Wir, *unter Bezugnahme auf das durch Unsere Verordnung vom 21. December 1857 zur öffentlichen Kenntniss gebrachte, von Uns unbeschadet Unseres unveräusserlichen obersthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts, sowie aller Rechte Unserer evangelischen Landeskirche abgeschlossene Uebereinkommen mit dem Oberhaupte der kathol. Kirche, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:*

Art. 1. Kirchliche Anordnungen über Gegenstände, die nicht ausschliesslich innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche liegen, sondern zugleich in bürgerliche oder staatliche Verhältnisse eingreifen, können nicht ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Staatsregierung erlassen oder verkündigt werden. Hieher gehören insbesondere alle Aenderungen bestehender Vorschriften und Einrichtungen in Ehesachen, alle Anordnungen, welche auf dem Gebiete öffentlicher Lehranstalten zum Vollzuge kommen sollen, die Einführung geistlicher Orden und Congregationen, die Einrichtung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen, Anordnungen hinsichtlich der Einrichtung und Führung der Standes-Register oder sogenannten Kirchenbücher. Von allgemeinen kirchlichen Anordnungen über innere, ganz innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche gelegene Gegenstände, desgleichen von Specialverfügungen dieser Art, welche von grösserer Bedeutung sind, ist je ein Exemplar gleichzeitig mit deren Erlassung an die Staatsregierung einzusenden.

Durch diese Bestimmungen erhält die Vorschrift des zweiten Satzes des §. 72 der Verfassungsurkunde ihre nähere Erläuterung und Ausführung.

Art. 2. Kirchenämter können mit rechtlicher Wirkung nicht an Personen übertragen werden, von welchen die Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen erklärt hat, dass sie ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig seien. Der Vorstand des Wilhelmstifts zu Tübingen ist als Staatsdiener im Sinne der §§. 47—50 der Verfassungsurkunde ferner nicht zu betrachten. Die Bestimmung der Ziff. 1 des Art. 1. des Gesetzes vom 6. Juli 1842, soweit sie auf diesen Diener sich bezieht, tritt hiemit ausser Wirkung.

Art. 3. Dem Bischof kommt die Disciplinargewalt gegen Geistliche hinsichtlich ihres Wandels und der Führung ihres kirchlichen Amtes nach den Grundsätzen des dermals geltenden katholischen Kirchenrechts zu. Die §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde finden auf katholische Kirchendiener bei Verfehlungen, welche sich dieselben auf dem hievor bezeichneten Gebiete zu Schulden kommen lassen, fernerhin keine Anwendung; ebenso treten die Vorschriften des §. 102, Abs. 4 des Verwaltungsedicts und der K. Verordnung vom 23. August 1825, §. 2, Ziff. 1, soweit dieselben das gemeinschaftliche Oberamt auch für die Untersuchung von Vergehungen der katholischen Geistlichen gegen die kirchliche Disciplin und in ihrer geistlichen Amtsführung als zuständig erklären, hiemit ausser Wirkung. Bei *gerichtlich* strafbaren Dienstvergehen der Geistlichen hat das gemeinschaftliche Oberamt nach Anordnung und unter der Leitung der Staatsaufsichtsbehörde die Voruntersuchung (Art. 448 ff. der Strafprocessordnung) auch künftighin wie bisher zu führen. Uebrigens können Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit und das Vermögen von Geistlichen wider deren Willen nur von den Staatsbehörden und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, dass sie nach den — diesen über das eingehaltene Verfahren zu gebenden Nachweisen vom staatlichen Gesichtspunkte nicht zu beanstanden sind. Wenn für den Zweck einer kirchlichen Untersuchung Zeugen zu vernehmen sind, deren Abhör *durch die Staatsbehörde* von der kirchlichen Stelle gewünscht wird, so ist das betreffende Oberamt anzugehen, welches auf die erforderlichen Nachweise hin dieselben vernehmen und deren Aussagen der Kirchenbehörde mittheilen wird. Die Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden gegen katholische Geistliche als Träger *staatlicher* Functionen (als Schulaufseher, als Vorstände der Stiftungsräthe und Kirchenconvente etc.) bleibt vorbehalten.

Art. 4. Die katholischen Einwohner derjenigen Landestheile, in welchen bis jetzt noch die ehemalige vorder-österreichischen Ehegesetzgebung gegolten hat, sind in Zukunft in Ehesachen dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unter den gleichen Bestimmungen, wie die übrigen katholischen Staatsangehörigen, unterworfen.

Art. 5. Bei *kirchlich* getrauten Ehen von Katholiken, welche nach der Staatsgesetzgebung ungiltig, nach dem kirchlichen Rechte aber giltig sind, oder umgekehrt, sind zur Verhandlung und Entscheidung von Ehestreitigkeiten, sowie zur Besorgung der sonstigen, auf solche Ehen bezüglichen eherichterlichen Geschäfte die in Art. 13 des Gesetzes vom

1. Mai 1855 genannten bürgerlichen Gerichte zuständig; dieselben haben hiebei nach den einschlägigen besondern Bestimmungen der Staatsgesetzgebung und im Uebrigen nach den in den Art. 13 und 18 jenes Gesetzes bezeichneten Grundsätzen und Vorschriften, erforderlichen Falls auch von Amtswegen, zu verfahren. Ist eine Ehe vom kirchlichen Gericht für ungiltig, dagegen vom bürgerlichen Gerichte für giltig erklärt, so finden die Bestimmungen der Art. 15—17 und 20 des gedachten Gesetzes in Zukunft Anwendung.

Art. 6. Soweit nicht Gesetz oder Uebereinkunft mit der Kirche der Staatsregierung und deren Organen weiter reichende Befugnisse einräumen, hat die Regierung das Recht, von den Verwaltern kirchlichen Vermögens über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmässige Verwendung der Erträgnisse desselben Nachweis zu verlangen. Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt."

Diesem mit einer kurzen Rede vom 26. Febr. 1861 übergebenen Gesetzentwurfe waren eingehende *Motive* (72 S. kl. Fol. Stuttgart bei *Metzler*, ausgegeben am 4. März 1861) beigegeben. Diese behandeln Cap. 1 den *Inhalt der Convention* (S. 5—42), im Cap. 2. *die Form und rechtliche Natur der Convention* (sie sei ein Vertrag zwischen dem staatsverfassungsmässigen Vertreter der Regierungsgewalt und dem kirchenverfassungsmässigen Vertreter der kathol. Landeskirche in ihren inneren Beziehungen, kein Staatsvertrag im internationalen Sinn, nicht abgeschlossen mit einer exterritorialen auf völkerrechtlichem Boden stehenden Macht (S. 42—45). Im Cap. 3 wird die Gesetzesvorlage erläutert (S. 54—70) und in einer Beilage S. 71 ff. die früher ihrem wesentlichen Inhalte nach schon von *Schöpf*, kath. Kirchenr. II. S. 37 veröffentlichte Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem Bischof von Rottenburg in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staats zur katholischen Kirche vom 12. und 16. Januar 1854 mittgeheilt. Wir werden später das Wichtigere aus den (im Buchhandel vergriffenen) Motiven mittheilen. Einen Auszug aus dem 2. Cap. derselben brachte auch das *Deutsche Volksblatt* 1861 Nr. 58, 59.

Der Abg. *Duvernoy* stellte sofort nach Vorlage des Gesetzentwurfes in derselben Sitzung v. 28. Febr. 1861 den Antrag, dass man das Concordat alsbald berathen solle, ohne zuvor einen Bericht über den vorgelegten Gesetzentwurf der Regierung abzuwarten. Die Kammer solle die Frage entscheiden, ob das Concordat ganz oder theilweise vor die Kammer gehöre. Nach lebhafter Debatte für und wider wurde der Antrag *Duvernoy's* (vgl. darüber *Deutsch. Volksbl.* 1861 Nr. 52. Stuttgarter *Sonntagsblatt* v. Dr. *Uhl*, 1861 Nr. 10) mit 45 gegen 42 Stimmen angenommen. Zwei Katholiken (*Probst* und *Cavallo*) stimmten dafür. Sonach kam das Concordat am Dienstag den 12. März in der II. Kammer zur Debatte.

Am Sonntag vorher (10. März) wurde in allen protestantischen Kirchen eine *Ansprache* Sr. Maj. *des Königs an seine evangelischen Unterthanen und Glaubensgenossen* verkündigt, welche die Besorgnisse unter den Protestanten wegen der mit dem Papste abgeschlossenen Vereinbarung zerstreuen sollte. (abgedruckt im *Deutsch. Volksbl.* 1861 Nr. 61. Stuttg. *Sonntagsbl.* Nr. 11.) In derselben heisst es:

„.. Dieselben Rücksichten, aus welchen ich stets in allen wichtigeren Angelegenheiten unserer evangelischen Kirche bestrebt war, im Einklang mit deren verfassungsmässigen Berathern und Vertretern zu handeln, mussten es mir zur doppelten Pflicht machen, die Angelegenheiten einer fremden Kirche nicht auf dem Wege einer nur von der Staatsgewalt ausgehenden Entscheidung ordnen zu wollen. In diesem Sinne habe ich zur friedlichen Beilegung aller entstandenen Schwierigkeiten mit dem Oberhaupte der kathol. Kirche, das Ich als den Vertreter Meiner katholischen Unterthanen hinsichtlich ihrer kirchlichen Verhältnisse betrachtete, eine Uebereinkunft geschlossen, deren Inhalt Mir die Rechte des Staates und der Kirche in einer für beide Theile befriedigenden Weise zu berücksichtigen schien und in welcher ich die Rechte der Stände Meines Königreiches hinsichtlich aller derjenigen Punkte, für welche ihnen verfassungsmässig eine Mitwirkung zukommt, ausdrücklich vorbehalten habe. Dieses Uebereinkommen berührt zwar gleichmässig die Rechte des Staates wie der katholischen Kirche, nicht aber die unserer evangelischen Landeskirche. Wer euch das Gegentheil glauben machen, wer eine Bedrohung oder Gefährdung eures Glaubens und eurer kirchlichen Rechte daraus ableiten will, der kennt weder Meine Gesinnungen, noch den wahren Sachverhalt. Mein Königliches Wort ist euch Bürge dafür, dass ich in keinem Punkte und in keinem Augenblicke der h. Pflichten uneingedenk war, welche ich als evangelischer Fürst und Oberhaupt Meiner Landeskirche zu erfüllen habe..“

Zu den Verhandlungen über die Convention in der 2. Kammer legte sowohl die Majorität, wie die Minorität der *staatsrechtlichen Commission* noch einen nachträglichen Bericht vor, mit Bezug auf den Gesetzentwurf die Regelung einiger Verhältnisse der kathol. Kirche zum Staate betreffend und die demselben beigegebenen Motive. (Vgl. *Deutsch. Volksbl.* 1861. Nr. 60, 61.) Die Mehrheit der staatsrechtlichen Commission fasste ihre Ansicht über den *formellen Charakter* der Convention also zusammen:

„Die würtembergische Regierung hat mit dem päpstlichen Stuhle eine Uebereinkunft getroffen, welche von den Contrahenten als ein Vertrag behandelt worden ist. Rechtlich betrachtet ist darin aber kein Vertrag zu finden, welcher den würtembergischen Staat binden, seiner Gesetzgebung und dem Verordnungsrecht der Regierung für die Zukunft präjudiciren könnte. Denn wenn auch der Papst seinerseits zum Abschlusse eines solchen Vertrages legitimirt und auf's entschiedenste der Absicht war, sich und seine Nachfolger zu verpflichten, so stund dasselbe nicht auch der würtembergischen Regierung zu und sie konnte den würtemberg. Staat nicht durch ihre Zustimmung verpflichten. Der Begriff eines Staatsvertrages nach §. 85 der Verfassung trifft nicht zu, weil hierunter nur Verträge mit auswärtigen Staaten fallen; es handelt sich also nicht von einem Falle, in welchem die Einwilligung der Stände dem Vertrage rechtliche Giltigkeit zu verleihen geeignet wäre. Es würde vielmehr ein Vertrag über die Rechte Würtembergs gegenüber dem Staate, abgeschlossen mit dem Vertreter der katholischen Kirche vorliegen. Solche Rechte gegenüber dem Staate selbst vertragsmässig festzustellen und sie damit der Einwirkung der künftigen Staatsgesetzgebung zu entziehen, ist rechtlich nicht möglich, da die Staatsangehörigen sonst über

den Staat und dessen Gesetzgebungsrecht selbst gestellt würden. Es kann deshalb in der Convention kein den Staat verbindender Vertrag liegen, sondern sie ist rechtlich nur als eine vorläufige Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem päpstlichen Stuhle aufzufassen, welche die Regierung in der Gesetzgebung und in Verordnungen auszuführen zugesagt hat. Soweit hat die Gesetzgebung und die Verordnung nun selbstständig einzutreten."

Auch der an diese Motivirung nun von *Probst* und der Majorität der staatsrechtlichen Commission der Kammer geknüpfte Antrag schloss eine Verläugnung des positiven Rechtes der Kirche in sich. Er lautete:

„Hohe Kammer wolle gegen die königl. Staatsregierung die Erklärung aussprechen, dass sie in Berathung des vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die nähere Regelung einiger Verhältnisse der katholischen Kirche zur Staatsgewalt nur unter der Bedingung einzutreten vermöge, *wenn dieses Gesetz nicht in Ausführung eines Vertrags*, sondern wie andere Gesetze unter dem Vorbehalt der Aenderung durch die künftige Gesetzgebung erlassen werde, und wenn zugleich die Königl. Regierung die von ihr in Ausführung der Convention mit dem päpstlichen Stuhle im Wege der Verordnung erlassenen und noch zu erlassenden Verfügungen, als solche Massnahmen anerkenne, *welche der späteren Aenderung im Gesetzgebungs- und Verordnungswege nicht entzogen seien.*

Auch dieser Antrag *unterstellte principiell die Rechte der kathol. Kirche der Willkühr der Landesgesetzgebung*, negirte somit den positivrechtlichen Anspruch der Kirche auf Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Staate auf ihrem eigenen kirchlichen Gebiete, wie er auch im §. 78 der Würtemberg. Verfassungsurkunde ausdrücklich anerkannt ist, und negirte damit auch das Princip, von welchem aus das Concordat die kirchlichen Verhältnisse im Einzelnen geordnet hatte. Es sollte jenes aber ein Vermittelungsvorschlag sein, um den Protestanten entgegen zu kommen und sie zur Annahme des Inhalts des Concordats geneigter zu machen. Es erklärten sich desshalb dafür: *v. Camerer, v. Matthes, Probst, Schuster; Domcapitular v. Ritz* trat dem Antrag nur bedingungsweise bei. (Frh. *v. Gemmingen* abwesend.) Zwar sprachen bei den Concordatsdebatten *v. Cammerer, v. Ritz* und *Wiest* auch für die Vertragsnatur der Convention, aber sie stellten keinen eigens auf die Anerkennung dieser Vertragsnatur gerichteten Antrag, um nicht im eigenen Heerlager Uneinigkeit zu stiften. Um so mehr unterliessen sie jenes, als schon zu Anfang der Kammerverhandlungen über die Convention gleich nach der Rede Probst's, der als Berichterstatter der Mehrheit zuerst das Wort hatte, die Regierung ihren seitherigen Standpunkt ändernd sich dem Antrage Probst's und der Mehrheit der staatsrechtlichen Commission anschloss, indem der Vorstand des Cultusministeriums, Staatsrath *v. Rümelin* die Erklärung abgab, „dass die Regierung mit Unterzeichnung der Convention nur die Verpflichtung übernommen habe, Alles, was von ihrer Seite geschehen könne, zu thun, um das Verhältniss der katholischen Kirche zur Staatsgewalt in der vereinbarten Weise zu ordnen, dass sie aber für die Dauer der neuen Ordnung keine andere formelle oder bindende Bürgschaft bot." (Stenogr. Bericht S. 2890. Rede des Staatsraths von *Rümelin* Deutsch. Volksbl. 1861. Nr. 61. Stuttg. *Sonntagsbl.* 1861. Nr. 11.)

Der Antrag der *Minorität* der staatsrechtlichen Commission (*Hager, Planck, Sarwey*) ging dahin, die Kammer möge die Convention als unverbindlich erklären, gegen ihren Vollzug Verwahrung einlegen, und an die Regierung die Bitte stellen, die kathol. Kirchenangelegenheiten im Wege der Gesetzgebung ordnen.

Als nach fünftägigen Debatten die 2. würtemb. Kammer in ihrer 123. Sitzung vom 16. März 1861 zur Abstimmung schritt, handelte es sich darum, ob der Beschluss erst an die andere Kammer gehe oder sofort an die Regierung. Es wurde Letzteres beschlossen mit dem Bemerken, dass durch den gefassten Beschluss die Gesetzesvorlage formell nicht verworfen sei; die Kammer werde aber über dieselbe erst entscheiden, wenn der Bitte der Kammer, die Convention und die Verordnung zurückzunehmen, entsprochen sei. Der nun nach dem Antrage der Minorität der Commission mit 63 (darunter nur 2 Katholiken: *Cavallo* und *Walter*) gegen 27 Stimmen (sämmtlichen Katholiken und vier Protestanten: *v. Gemmingen, v. König, Keller* aus Leutkirch, *Schuster*) gefasste Beschluss der II. Kammer geht dahin:

„dass sie die mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Würtemberg am 8. April 1857 abgeschlossene und zur allgemeinen Kenntniss gebrachte Vereinbarung *als unverbindlich betrachte*, demgemäss gegen deren Vollzug *Verwahrung einlege* und an die königliche Staatsregierung die ehrfurchtsvolle Bitte stelle, in dieser Erwägung die Verordnung vom 21. December 1857, betreffend die Bekanntmachung jener auf die Verhältnisse der katholischen Kirche bezüglichen Vereinbarung, ausser Wirkung zu setzen und diese Verhältnisse im Wege der Landesgesetzgebung zu ordnen."

(Also der von weiland w. Ritter *Bunsen* vorgeschlagene und zuerst in Baden versuchte „Weg der Gesetzgebung" sollte eingeschlagen werden, vgl. darüber auch *D. Vlksbl.* 1861 Nr. 60, und *Archiv* Bd. VI. S. 57 ff.)

Die Kammerverhandlungen enthält in ausführlicher Uebersicht das *Deutsche Volksbl.* 1861. Nr. 60—66, das *Sonntagsbl.* v. Dr. *Uhl*, 1861, Nr. 11—13, und nach den stenographischen Berichten die vollständigen Reden von *Probst* in der ersten Concordatssitzung vom 12. März, des Domcap. *v. Ritz* v. 12. März: das *D. Vlksbl.* Nr. 90—91, des Abgord. *Wiest* v. 13. März: *D. Vlksbl.* Nr. 99, 100, 102, 103. und Betrachtungen und Erörterungen der Concordatsdebatten das *D. Vlksbl.* Nr. 91—93 und dasselbe Blatt noch in vielen späteren Artikeln, ferner das *Mainzer Journal* 1861. Nr. 69, 71, 77, 79, 80. in fünf ausgezeichneten Artikeln, welche auch als besondere Broschüre erschienen:

Die Kirchenfrage in der würtemb. Kammer. Mainz bei Kirchheim 1861. 39 S. 8. (12 kr.)

Bemerkenswerthe „Rückblicke auf die Conventionsverhandlungen von einem Protestanten" enthält der Würt. Staats-Anz., abgedr. im *Deutsch. Volksbl.* 1861 Nr. 77, 80.

Einen gut geschriebenen Rückblick auf „die Verwerfung des Würtemberg. Concordats durch die zweite Kammer" brachte auch der Mainzer *Katholik* Mai, Juni 1861. S. 605—27. S. 719—744.

Zur Sache selbst im Allgemeinen kann man auch vergleichen die oben im *Archiv* Bd. VI. S. 359 ff. verzeichneten Schriften.

Den Inhalt der Reden gegen das Concordat kann man mit dem *Katholik* Juni 1861. S. 736 ff. kurz dahin zusammenfassen: Die kathol. Kirche darf zwar existiren, aber sie darf nicht katholisch sein; wenn sie mit uns zusammenleben will, muss sie auf gewisse Dinge, die uns unangenehm sind, verzichten. *Der Papst genirt uns*, die Katholiken müssen sich daher, wenn sie mit uns hausen wollen, vom Papste möglichst losmachen; die *Klöster*, *namentlich die Jesuiten sind uns verhasst*, daher dürfen die Katholiken solche nicht haben; das *canonische Recht* mit all seinen Reminiscenzen ist uns widerwärtig und feindselig, darum darf die kathol. Kirche dasselbe in Würtemberg nicht behalten. Während Herr *Mohl* dieses nur poetisch anzudeuten wagt, und Herr *Sarwey* nebst anderen protestantischen Juristen dieses mit der dem Liberalismus eigenen Pfiffigkeit vorträgt, so haben es die protestantischen Prälaten mit der ganzen Offenheit eines blinden Fanatismus ausgesprochen. Es hatten sich 26 Redner eingeschrieben, 20 gegen das Concordat, 6 dafür: *Probst*, *Ritz*, *Schuster* (Protest.) *Wiest*, *Keller* aus Leutkirch, *v. Cammerer*. Die Wortführer der Katholiken, namentlich *v. Cammerer*, *Probst*, *v. Ritz*, *Wiest*, und die Minister *v. Linden* und *Rümelin* haben die Sache der Katholiken beredt und ritterlich vertheidigt, ohne ein verletzendes Wort gegen die Protestanten zu gebrauchen, obwohl von der andern Seite viele kränkende Worte fielen. Aber alle die beredten, klaren und überzeugenden Reden von Seite der Minister und der Katholiken waren nicht im Stande, die protestantische Mehrheit von ihrer vorgefassten Abneigung gegen das Concordat abzubringen.

Von Seiten der Protestanten, die durch die Menge von Broschüren, Artikel im Schwäbischen Merkur und Beobachter und in Volksversammlungen von Seiten der Liberalen und ihrer Prälaten und Pastoren gegen das Concordat aufgehetzt waren, als ob sie durch das Concordat in ihren kirchlichen und bürgerlichen Rechten schwer beeinträchtigt würden, waren bei der Kammer viele Eingaben gegen die Convention eingelaufen. (Ueber die Art wie diese zu Stande gekommen, vgl. z. B. *D. Vlksbl.* 1861. Nr. 61 ff.) Die Katholiken hatten, wie der Abg. *Probst* in seiner Rede vom 12. März zum Beginn der Concordatsdebatten bemerkte, keine Eingaben für das Concordat an die Kammer veranstaltet, um die Aufregung die von anderer Seite ausging nicht zu steigern. Aber die Niederlage des Concordates brachte alle katholischen Stände und Orte Würtembergs in Bewegung. In *Rottweil* verbanden sich zuerst Beamte, Geistliche und Bürger, um den 27 Abgeordneten, welche für das Concerdat stimmten, den Ministern und dem Könige Adressen zu senden. *Ehingen, Ravensburg, Biberach* und die *Katholiken* von ganz Würtemberg folgten mit solchen Adressen nach (M. vgl. das *Deutsche Volksbl.* 1861 Nr. 69 ff. 76, 77 ff. 86 ff. 100 ff. *Sonntagsbl.* v. Dr. *Uhl.* 1861 Nr. 13, 14, 16, 17).

In der Kammer wurde in der 124 Sitzung v. 20. März der Antrag *Hölder's* (als Misstrauensvotum gegen die Mehrheit der staatsrechtlichen Commission und insbesondere deren Referenten: Probst), für die Angelegenheiten, die sich auf die katholische Kirche beziehen, eine besondere (11 Mitglieder starke) Commission zu wählen, mit 48 gegen 35 Stimmen abgelehnt (*Probst* und *Sarwey* enthielten sich der Abstimmung.)

Nach der 126. Sitzung vom 23. März 1861 wurde die Kammer vertagt.

An die Stelle des Herrn *v. Rümelin*, welcher um die Enthebung von der Leitung des Cultusministeriums bat, wurde von S. M. dem Könige (amtlich im Würt. Staats-Anz. vom 7. April 1861) der Oberregierungsrath *Golther* ernannt. Unter dem 12. Mai 1861 meldete das *D. Volksbl.* Nr. 111: „Staatsrath Golther beschäftige sich bereits mit der Ausarbeitung einer neuen Gesetzesvorlage, betreffend die *katholische Kirchenfrage*. Auf die Note der K. Regierung an den heil. Stuhl über die Abstimmung der 2. Kammer in der Concordatsfrage solle bereits eine Antwort eingetroffen sein."

Der *Schwäbische Merkur* vom 6. Juni 1861 (Vgl. *D. Volksbl.* Nr. 131, *Sonntagsblatt* von Dr. *Uhl.* Nr. 24. *Köln. Bl.* Nr. 132.) brachte die schon einige Tage vorher als öffentliches Geheimniss bekannte Nachricht, es habe die *Finanzcommission der Abgeordnetenkammer* mit 10 gegen 5 Stimmen den Antrag gestellt, „die Kammer wolle auf die *Berathung und Verwilligung der für die katholische Kirche und für die katholischen Unterrichtsanstalten exigirten Summen vorerst nicht eingehen*, bis Seitens der K. Staatsregierung der in Betreff des *Concordats* an dieselbe gerichteten Bitte entsprochen sei. Dabei soll der K. Staatsregierung anheimgegeben werden, die auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Posten für die genannten Zwecke, deren Leistung dem Staate unter allen Umständen als eine rechtliche Verbindlichkeit obliegt, behufs der Verwilligung zu bezeichnen, und unter dem bemerkten Gesichtspunkte zu begründen." Zwei Mitglieder der Minderheit wichen von der Mehrheit mehr der Form nach ab, indem auch sie die Berathung der in Frage stehenden Etatspositionen vorerst und bis nach Einlauf einer Antwort auf die wegen des Concordats an die K. Staatsregierung gerichtete Bitte aussetzen wollten, um je nach dem Inhalte der letzteren die weiteren Entschüsse zu fassen. Ein Mitglied der Minorität wollte nur die Exigenzen für die katholischen Convicte beanstanden, und zwei Mitglieder derselben sprachen sich für eine eingehende Berathung sämmtlicher Positionen aus. Nach dem *D. Volksbl.* Nr. 131 wäre der Antrag, sowie er nun vorlag, dem Stürmen und Drängen *M. Mohl's* zu verdanken. In Anregung gebracht sei er zuerst von *Duvernoy*, jedoch nicht in so weitgehender Weise. Die ernsten Bedenken, welche der Abg. *Wiest* gegen die Annahme des Antrags geltend machte, konnten die 11 Mitglieder nicht davon abbringen.

Das Ziel des ganzen Manövers war, das Ministerium zum Rücktritte zu bewegen, indem man es zwingen wollte, die Convention, sein eigenes Werk, officiell zu verläugnen; denn da die protestantische Majorität so gewiss war, als 7 mehr sind als 3, so war auch vorauszusehen, dass die Kammer den Antrag annehmen würde. Aber das Ministerium Linden blieb und das Concordat wurde aufgehoben.

Am 16. Juni 1857 brachte der *Würt. St. A.* die Nachricht von der am 5. Juni dess. J. erfolgten Ratification des Concordats. (Vgl. *Archiv* Bd. II. S. 153). Am 16. Juni 1861 brachte derselbe Staatsanzeiger die Trauerkunde:

Vermöge höchster Entschliesung Sr. K. Majestät v. 12. Juni ist in der kathol. kirchlichen Angelegenheit das nachstehende *höchste Rescript* an den ständischen Ausschuss ergangen:

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Liebe Getreue! Wir haben die unterthänigste Eingabe der Kammer der Abgeordneten vom 16. März d. J. eingesehen, mittelst welcher Uns dieselben ihren Beschluss hinsichtlich der von Uns mit Sr. Heiligkeit dem Papst Pius IX. als Oberhaupt der katholischen Kirche geschlossenen Convention zu Regelung der Verhältnisse dieser Kirche in Unserem Königreiche vorgelegt hat und geben euch hierauf Folgendes gnädigst zu erkennen:

Schon während der Unterhandlungen mit der römischen Curie haben Wir dieser bei einer Reihe von Punkten und zwar gerade bei den wichtigsten ausdrücklich erklären lassen, dass Wir in die bezüglichen Bestimmungen, als dem Gebiete der Gesetzgebung anheimfallend, nur unter dem Vorbehalte und unter der Zustimmung der Stände Unseres Königreichs einzuwilligen vermögen. Wir haben ferner schliesslich bei Ertheilung Unserer Ratification für die abgeschlossene Uebereinkunft noch einmal allgemein die Einholung der Zustimmung der Stände zu den eine Aenderung der Landesgesetze in sich schliessenden Punkten vorbehalten.

Mit dieser Erklärung haben Wir Unseren Ständen von selbst auch die vollkommene Freiheit gesichert, ihre Zustimmung zu den fraglichen Punkten oder auch schon ein Eingehen auf die bezüglichen Gesetzesvorlagen an die Bedingung zu knüpfen, dass der gesammte, durch die Convention zu bewirkende Rechtszustand nicht durch eine vertragsmässige Schranke umgrenzt sei, dass mithin vorher der Vertragscharakter im Ganzen beseitigt werde.

Angesichts des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten vom 16. März l. J. können Wir nun über die diesfällige Absicht derselben nicht im Zweifel sein.

Da aber die Convention ihrer Form nach als ein Ganzes verabredet worden ist; da, was deren Inhalt betrifft, diejenigen Bestimmungen derselben, welche dem Gebiete der Gesetzgebung anheimfallen und in welche Wir, wie bemerkt, ausdrücklich nur mit dem Vorbehalt und unter der Bedingung der ständischen Zustimmung eingewilligt haben, weitaus die wichtigsten sind; da eben desshalb ohne gleichzeitige gesetzliche Regelung der Punkte, auf welche diese Bestimmungen sich beziehen, die vorliegende Angelegenheit überhaupt in befriedigender Weise nicht zu ordnen ist: so müssen Wir, nachdem die Kammer der Abgeordneten so entschieden ausgesprochen hat, dass sie auf keine in Ausführung einer bindenden Uebereinkuft mit der römischen Curie an sie gelangende Gesetzesvorlage eingehen werde, den abgeschlossenen Vertrag als solchen überhaupt als gescheitert betrachten und können demselben daher auch Unsererseits eine rechtliche Verbindlichkeit nicht mehr zuerkennen.

In Folge dessen haben wir den am Schlusse Unserer Verordnung vom 21. December 1857 Unseren Ministerien ertheilten Auftrag zur Vollziehung der Vereinbarung das Erforderliche einzuleiten oder anzuordnen, ausser Wirkung gesetzt, ferner den Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens den mit Bezugnahme auf jenes Uebereinkommen und auf Unsere angeführte Verordnung am 26. Febr. d. J. dem ständischen Ausschusse übergebenen Gesetzesentwurf zurückzuziehen befohlen und zugleich das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens beauftragt, gemeinschaftlich mit den übrigen betheiligten Ministerien zu näherer Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Unserem Königreiche einen neuen selbstständigen und umfassenden Gesetzentwurf

vorzulegen, bei dessen Einbringung Wir auch über die im Wege der Verordnung zu erlassenden Bestimmungen euch näheren Aufschluss werden ertheilen lassen.

Was den Inhalt jenes neuen Gesetzentwurfes betrifft, so ist es Unsere Absicht, dass die Regelung der einschlägigen Verhältnisse nach Massgabe der in der früheren Convention enthaltenen Directiven herbeizuführen gesucht, und dass, unbeschadet der Rechte und Interessen des Staats und der in demselben befindlichen anderen Confessionen, der materielle Inhalt jener Convention der beabsichtigten neuen Staatsgesetzgebung zu Grunde gelegt werde.

In das zu erlassende Gesetz sind Wir übrigens bereit, eine ausdrückliche Erklärung in der Richtung niederzulegen, dass in Folge des obenerwähnten Kammerbeschlusses der mit der römischen Curie abgeschlossenen Uebereinkunft eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukomme und dass für die einschlägigen Verhältnisse nur das betreffende Gesetz nebst den dazu gehörigen Verordnungen die Rechtsquelle bilde. Auch versteht es sich nach dem Angeführten von selbst, dass dem zu erlassenden Gesetz, sowie den betreffenden Verordnungen und Verfügungen keine andere rechtliche Natur zukommen kann, als jedem anderen Gesetz, beziehungsweise jeder anderen Verordnung oder Verfügung.

Anlangend endlich die in Folge der Convention bereits ergangenen Verfügungen, welche nun allerdings nicht mehr als in Vollziehung eines Vertrags erlassen betrachtet werden können, so behalten Wir Uns vor, dieselben nach erfolgter ständischer Berathung jenes Gesetz-Entwurfs der erforderlichen Revision zu unterziehen.

Ueber alles Vorstehende haben Wir diejenige Mittheilung an die römische Curie zu deren Kenntnissnahme gerichtet, welche euch durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Kirchen- und Schulwesens in Abschrift mitgetheilt werden wird.

Indem Wir euch hiemit Gegenwärtiges gnädigst eröffnen, überlassen Wir Uns, berechtigt hiezu auch durch mehrfache Aeusserungen in der Kammer der Abgeordneten, gerne der Hoffnung, dass auf dem nunmehr zu betretenden Wege eine gedeihliche Lösung der vorliegenden, für das Wohl Unseres Landes so wichtigen Angelegenheit werde erzielt werden.

Wir verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart, im Königlichen Geheimenrath, den 13. Juni 1861.

Auf *Seiner Königlichen Majestät* besondern Befehl

Neurath.

Ein paar officiöse von Stuttgart aus datirte Artikel in der *Allg. Zeit.* über den *jetzigen Stand der würtembergischen Kirchenfrage* wollen den Standpunkt des Herrn Departementschefs des Kirchen- und Schulwesens, v. *Golther*, in der Kirchenfrage kennen. (M. s. darüber das *D. Volksbl.* Nr. 141, 142 v. 19. und 20. Juni 1861, besonders den in Nr. 142 abgedr. letzteren Artikel der A. Z.). Es werde die Regierung im Wesentlichen, übrigens nur soweit solches *„unbeschadet der Rechte und Interessen des Staates und der in demselben befindlichen anderen Confessionen“* als thunlich erscheine, den materiellen Inhalt der Convention zu Grunde legen. Die Regierung könne weiter nicht gehen, als dass sie mit Ernst und Aufrichtigkeit den *paritätischen* Standpunkt einnehme und auch für ihre katholischen Unterthanen festhalte, dass sie in diesem Sinne umfassende Gelegenheit zur Verständigung unter den Parteien biete,

dass sie den abstrakten confessionellen Parteigegensatz, die für Würtemberg bedenkliche itio in partes eines corpus evangelicum und eines corpus catholicum auflöse in die landesgesetzliche Verständigung über das Detail. Das letztere wäre nicht möglich, wenn irgend eine Seite mit einem im einzelnen unverrückbaren und unnachgiebigen Standpunkte auftreten wollte. Der vorzulegende Gesetzentwurf müsse daher und werde, wie jede andere Gesetzesvorlage, Gegenstand offener Debatte und freier Verständigung sein. So die „*A. Z.*"

Aber wenn auch die Regierung den guten Willen hat, die kathol. Kirchenangelegenheiten durch ein neues Gesetz zur Zufriedenheit der Katholiken zu regeln, so können diese doch von der Kammer der Abgeordneten nichts Gutes erwarten, nachdem letztere bei der Concordatsverhandlung so lieblos und verletzend gegen die kathol. Kirche sich benommen hat.

Die *Finanzcommission* hat sich übrigens wie das *Deutsche Vlksbl.* Nr. 158 vernimmt, in einer Sitzung vom 5. Juli, der auch die Minister *v. Golther* und *v. Römer* anwohnten, wieder herbeigelassen, in Folge der Aufhebung des Concordats auf die Berathung der Etatssätze für die kathol. Kirchen- und Schulbedürfnisse einzugehen.

In der beim *Wiederzusammentritt der Kammer* am 2. Juli gehaltenen 127. Sitzung sprachen *Fetzer* and *Hopf* bei Berathung der Civilliste auch den gerechten Wunsch aus, dass die für beide Confessionen gehässigen Donativgelder aus dem Etat beseitigt werden (der König erhält 26,000 Flor. jährlich, dass er protestantisch bleibe und daran müssen auch die Katholiken zahlen.) Präsident *v. Römer* warf ein, die Kammer habe sich schon früher dagegen erklärt (Vgl. *D. Volksbl.* 1861 Nr. 153.)

In der 137. Sitzung der 2. Kammer am 15. Juli 1861 (Vgl. *Karlsruher Zeit.* v. 16. Juli Corr. aus Stuttgart *D. Volksbl.* Nr. 164) kam wieder die katholisch kirchliche Frage zu einer kurzen Erörterung. Der ständische Rechenschaftsbericht vom 23. März bis 2. Juli 1861, welcher berathen wurde, enthält nämlich die während der Vertagung in dieser Sache an den ständischen Ausschuss gelangten Actenstücke: das Königl. Rescript, wodurch das Concordat ausser Kraft gesetzt wurde. Der Berichterstatter *v. Cammerer* stellte nun den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen, da durch das Königl. Rescript dem Beschlusse der Kammer auf's Vollständigste entsprochen worden sei. *Duvernoy, Hölder* und *Hopf* verlangen die Verweisung dieser Sache an die staatsrechtliche Commission. Auf die Einwendung von *Wiest* und *Mohl,* dass die Finanzcommission aus Anlass des Etats des Cultsdepartements ausführlich Bericht darüber erstatten werde, beschliesst die Kammer jedoch, erst den Bericht der Finanzcommission abzuwarten.

In der 144. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 26. Juli 1861 beantragte *Hölder,* die staatsrechtliche Commission solle mit einem *baldigen Berichte über den* (oben S. 402 Note 1. bereits erwähnten) *Gesetzentwurf die unabhängige Stellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse* beauftragt werden. *v. Cammerer* erklärte als Vorstand der Commission, dieselbe habe wegen des Zusammenhanges, in welchem dieser Entwurf mit dem Concordate stehe, zuwarten zu müssen geglaubt, bis die Staatsregierung ihre Vorlage über die neue

Regelung der katholischen Angelegenheit gemacht haben würde. *Probst* und *Wiest* vertheidigen diese Ansicht *v. Cammerer's*. Aber der Antrag *Hölder's* wurde nach längerer lebhafter Debatte von der Kammer mit grosser Majorität angenommen (Vgl. *D. Vlksbl.* 1861 Nr. 174 *Allg. Z.* Nr. 208).

Am 18. Juni 1861 ging den in Stuttgart anwesenden Commissionsmitgliedern der 2. Kammer die Mittheilung zu, welche die K. Regierung zur Kenntnissnahme über die Concordatsangelegenheit an die *römische Curie* gerichtet hat. Dieselbe soll im Wesentlichen mit den Sätzen des Königl. Rescripts vom 13. Juni 1861 (s. oben S. 411) übereinstimmen. (*D. Vlksbl.* 1861 Nr. 142). Ebenso erhielt der hochw. *Bischof von Rottenburg* ein Schreiben des neuen Cultusministers *v. Golther*, worin im Ganzen dasselbe gesagt ist, was in dem Rescripte an den ständischen Ausschuss. Das *D. Volksbl.* Nr. 163 brachte eine Corresp. aus *Rottenburg* v. 10. Juli, welche mit bündiger Offenheit und in der Form einer officiösen Erklärung die Gesichtspunkte darlegt, nach welchen das *bischöfliche Ordinariat* vorzuschreiten entschlossen ist. (M. vgl. auch darüber das *Mainzer Journal* 1861, Nr. 168, *Köln. Bl.* Nr. 146 Corr. v. Bodensee). Das Ordinariat wird auf Grund der völkerrechtlich wie verfassungsgemäss garantirten Gewissensfreiheit verlangen, dass alle inneren Angelegenheiten der Kirche der staatlichen Gesetzgebung durchaus entrückt werden; die Katholiken werden an die zu erwartende Gesetzgebung einfach den Massstab der garantirten kirchlichen Autonomie und des gemeinen kirchlichen Rechts anlegen und darnach ihr Verhalten einrichten. Sehr gut hatte sich in letzterer Beziehung schon früher ein im *D. Vlksbl.* 1861 Nr. 147 mitgetheilter Artikel der *Allg. Ztg.* ausgesprochen, nach dem *Vbl.* die Stimme eines hervorragenden Mitgliedes der Minorität in der 2. Cammer in der Concordatsfrage. Diese Stimme bemerkte am Schlusse sehr gut: „Die Convention hatte für die Katholiken ihren eigentlichen Werth nur als das von ihrem kirchlichen Oberhaupte angenommene Friedenswerk; ihrem Inhalte nach war sie ein Vergleich, durch welchen dem Staate eine Reihe von Einräumungen gemacht wurde, von denen in anderen Ländern gar nicht die Rede ist; man denke nur an die Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die Gemeinde- und Staatsbehörden, an die religiösen Orden, welche ganz von der Genehmigung des Staates abhängen sollten. Ist die Convention aufgehoben, so fallen auch alle jene Einräumungen von selbst weg, und *die Kirche befindet sich auf dem Standpunkte ihres allgemeinen Rechts, das sie durchaus nicht an die Grundsätze der Convention bindet.* Es kann sich also nicht mehr davon handeln, als wenn die Kirche sich befriedigt finden müsste, wenn nur annähernd die Sätze der Convention in der Gesetzgebung des Landes ihre Anerkennung fänden, und die Vorenthaltung wesentlicher Punkte würde mitten in den alten Conflict zurückführen, der durch die Convention endlich beseitigt werden sollte. Am Schlusse des vorhin bezeichneten Artikels von Rottenburg über die Auffassung des Ordinariats heisst es im *D. Volksbl.* Nr. 163: „Abgesehen davon, dass eine dauernde und befriedigende Lösung der ganzen Frage ohne Betheiligung des päpstlichen Stuhles wohl gar nicht möglich ist, werden sowohl Bischöfe als Klerus und Volk, je mehr sie vereinzelt sich in ihren garantirten Rechten bedroht sehen, nur um so fester und

treuer sich aneinander und an den gemeinsamen Mittelpunkt, der seine Felsennatur auch in dieser stürmischen Zeit glänzend erprobt, anschliessen zur Wahrung und Vertheidigung des hohen Cultus der Gewissensfreiheit."

Auf den 1. August wurde jetzt auch eine *allgemeine Versammlung* des katholischen Klerus von Würtemberg zu *Erbach* abgehalten, zu welcher der verdiente Herausgeber des *Kirchenschmucks*, Pfarrer Dr. *Schwarz* zu Böhmenkirch eingeladen hatte, um über die neueste Wendung in den kirchlichen Angelegenheiten zu berathen. (*Augsb. Postztg.* Separatausgabe *Deutschland* 1861 Nr. 79. *Deutsches Volksbl.* Nr. 172.) Ueber 200 Geistliche aus allen Decanaten erklärten einmüthig ihre Uebereinstimmung mit jenen vorhin dargelegten Ansichten des Ordinariats, und dass sie ausser den rechtmässigen kirchlichen Oberen keiner Gewalt der Erde das Recht zuerkennten, die kath. kirchl. Gesetzgebung auszuüben, und sie ohne Verständigung mit den kirchl. Oberen im Gewissen zu verpflichten. (*D. Volksbl.* Nr. 180.)

Literatur.

Döllinger, Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung.

Regensburg. Manz. 1860. VIII. 480 S. gr. 8. (3 Fl. 36 kr. rh.)

(Schluss.)

Wie Jesus zuerst die Apostel für ihren künftigen Beruf herangebildet, und bis zum Schlusse seiner irdischen Laufbahn es verschoben hatte, ihnen die Gewalten und Vollmachten zu ertheilen, deren sie zu dessen Erfüllung bedurften; so musste erst das gläubige Volk für das Reich, das er gründen wollte, herangebildet und vorbereitet werden, ehe diese Gewalten und Vollmachten in ihrer ganzen Fülle und Bedeutung sich geltend machen konnten. Das grösste Hinderniss hiegegen lag anfänglich in der beschränkten nationalen Auffassung des ganzen Heilswerkes von Seite der Juden, die sich lange von dem Wahne nicht trennen konnten, dass Christi Reich ein Reich der Juden sein und bleiben solle und dass die zum Glauben an Christus bekehrten Heiden sich nach Art der früheren Proselyten des Judenthums mehr oder weniger ihren nationalen Gebräuchen und Einrichtungen unterwerfen müssten, um an den Früchten der Erlösung theilzunehmen. Es kostete lange und schwere Kämpfe, bis dieser Standpunkt überwunden war, und doch musste er zuerst überwunden werden, bevor der Kampf mit dem heidnischen Staate siegreich ausgefochten werden konnte. Zwischen jüdischen und nicht jüdischen Christengemeinden entwickelte sich ein scharfer Gegensatz; es war, wie Döllinger es bezeichnet, Reich und Gegenreich, und die Apostel selbst wurden manchmal in diesen Gegensatz hineingezogen. Nur allmälig klärten sich die Anschauungen und gewann das Gefühl und Bewusstsein der Katholicität der Kirche die Oberhand. Ganz jedoch geschah diess, und vollständig emancipirte sich die Kirche erst nach der Zerstörung des jüdischen Tempels und Reiches.

In der aus dem Schoosse des Judenthums auf diese Weise selbstständig hervortretenden Kirche bildete das apostolische Collegium in seiner, von Jesus nach der Grundzahl der Familie, aus der sich das Volk Israel herleitete, bestimmten Zwölfzahl den Kern der ganzen

gesellschaftlichen Verfassung. Die erste Angelegenheit der jungen Gemeinde nach Christi Himmelfahrt war daher die Ergänzung dieser Zwölfzahl. Noch vor der Ausgiessung des heil. Geistes musste sie wieder hergestellt, die Lücke, welche des Judas Abfall gebildet, wieder ausgefüllt werden. Es geschah unter der Leitung Petri in einer Versammlung der kleinen Gemeinde durch das Loos, wodurch Christus selbst die Entscheidung zwischen Joseph Barnabas und Matthias anheimgestellt wurde, weil nur Er allein das Apostelamt verleihen konnte. Mehrere Jahre nachher, nachdem Paulus von seiner zweiten, mit Barnabas unternommenen Reise nach Jerusalem in Antiochia zurück war, erfolgte dessen Erhebung zu der ihm früher schon angekündigten Apostelwürde. Während nämlich die erleuchteten Propheten und Lehrer, welche damals in der Kirche von Antiochia sich befanden, ein Fasten beobachteten und ihr priesterliches Amt verrichteten, erging, entweder durch den Mund eines der gegenwärtigen Propheten oder durch eine gleichzeitige Inspiration Mehrerer, das göttliche Gebot an sie, den Barnabas und Saul zu dem Werke, zu welchem der Herr sie berufen habe, auszusondern; diess geschah mit Gebet und Auflegung der Hände. Es war diess, sagt der Verf. (S. 56) keine eigentliche Verleihung des Apostolats, dazu hatten die Apostel selbst keine Gewalt von Christus empfangen. Sowohl die Berufung zum Apostolat als die Uebertragung desselben musste unmittelbar von Gott geschehen. Als Matthias erwählt wurde, handelte es sich nur darum, den von Christus festgesetzten und abgeschlossenen Kreis der Zwölfe (Matth. XIX. 28.) wieder zu vervollständigen. Man kann nicht sagen, dass Saul und Barnabas zu einer neuen, bisher noch nicht dagewesenen Art des Apostolats, zu einem Heiden-Apostolat, berufen worden seien. Denn eine solche Scheidung der apostolischen Thätigkeit für Juden und Heiden fand nicht statt, und die neuen Apostel selbst wandten sich immer zuerst an die Juden. Als das Wahrscheinlichste dürfte demnach Folgendes gelten: Barnabas und Saul waren bestimmt, zwei im apostolischen Collegium entstandene Lücken auszufüllen, die eine, welche das Schwert des Herodes durch die Hinrichtung Jakobus des Zebedäiden bewirkt hatte, die andere, welche jetzt, als sämmtliche Apostel Jerusalem verlassen hatten, um die evangelische Lehre in entferntere Gegenden zu tragen, dadurch entstand, dass Jakobus der Alphäide sich als Bischof von Jerusalem der eigentlich apostolischen Thätigkeit gänzlich entzog, ohne freilich die apostolische Würde zu verlieren. Indem also Saul und Barnabas jetzt in den Apostelkreis eintraten, war die Zahl der in der Mission thätigen Apostel wieder auf das normale Verhältniss von Zwölfen gebracht. Dass Barnabas insbesondere im eigentlichen Sinn Apostel gewesen sei, so gut wie Paulus, ist unverkennbar. Paulus selbst setzte ihn zugleich mit sich selber auf gleiche Linie mit den übrigen Aposteln. (Cor. 9, 5. 6.) Lukas gibt dem Paulus nie allein, sondern zugleich mit Barnabas den Apostel-Titel, und zwar erst seit der Ordination zu Antiochia, die bei ihm auch noch darin einen Wendepunkt bildet, dass er vorher stets den Barnabas dem Paulus vorsetzt, von da an aber den Paulus voranstellt. Die Griechische wie die abendländische Kirche ehrt Barnabas als solchen, und Hieronymus zählt ihn und Paulus als den dreizehnten und vierzehnten Apostel. Das Apostel-Collegium hat also gleichzeitig immer nur aus zwölf, successiv

aber aus vierzehn Männern bestanden, und darum weiss auch die Apokalypse nur von zwölf Aposteln als Grundsteinen der Mauer der heiligen Stadt.

Wir sehen nothgedrungen ab von der Erörterung des Verhältnisses Pauli zu den übrigen Aposteln, ab von der Darstellung der apostolischen Lehre von den Eigenschaften und Merkmalen der Kirche, ihren Aemtern und Gewalten, um sogleich überzugehen zum dritten Buche, welches die Verfassung, den Gottesdienst und das sittlich-religiöse Leben in der apostolischen Kirche zum Gegenstande hat. Doch empfehlen wir in jenen Darstellungen ganz besonders die von der Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit der Kirche; von ihrer Wirksamkeit als Leib Christi, der dazu geschaffen ist, damit Alles, was die Organe dieses Leibes in seinem Namen, aus seiner Kraft und Vollmacht thun, seine That sei; von dem allgemeinen Priesterthum; von der Autorität der Kirche und der Ausschliessung aller Irrlehren; von der Bedeutung der Taufe; vom Opfer und Altar, ganz vorzüglich aber diese letztere der Aufmerksamkeit der Leser. In wahrhaft bewunderungswürdiger Weise macht es hier die Klarheit der Darstellung der Tiefe und Gründlichkeit der Auffassung streitig. Das dritte Buch beginnt mit dem Verhältniss der Apostel zu den Gemeinden, der Stellung des Petrus, der ersten Gliederung des Amtes, der Aufstellung der Aeltesten oder Aufseher und der Diaconen.

Die Kirche war als der Leib Christi von Anbeginn an ein wohlgeordnetes Ganzes, aber ihre Verfassung in dieser Zeit entsprach den Umständen; sie war vor Allem auf Verbreitung und Erweiterung angelegt und gestattete den ausserordentlichen, ohne Unterschied des Amtes gewährten Charismaten den gebührenden Einfluss. Alle Gewalt und Autorität lag in dem Apostolate und jeder einzelne Apostel hatte solidarisch, nicht getheilt oder stückweise, sondern im Ganzen eine Aufsicht über die Gemeinden; er konnte und sollte seine apostolische Autorität, wo es nöthig und nützlich war, in jedem Theile der Kirche gebrauchen. Nie liessen diese Männer sich von den Gemeinden eine Befugniss bewilligen, oder ein Recht übertragen; vielmehr standen sie mit väterlicher Autorität den Gemeinden als ihren in Christus gezeugten Söhnen gegenüber. Schon der Name „Apostel" wies auf einen Höheren zurück, dessen Bote, dessen Bevollmächtigter der Apostel war. Die Zwölfe nun gaben Gesetze, sowohl vereinigt, wie auf der Synode zu Jerusalem, als einzeln, darunter solche, welche ausdrücklich von Christus angeordnet worden waren. Paulus unterschied bestimmt zwischen Geboten, in welchen er nur der Dollmetscher Christi sei, und solchen, welche er kraft eigener Autorität verkünde. Seine Gewalt, Uebertreter zu strafen, wusste Paulus wohl geltend zu machen; hatten doch selbst die Korinthier den von ihm an sie abgeordneten Titus mit Furcht und Zittern empfangen.

Die Apostel hatten ihre dienenden Jünger und untergeordneten Gehilfen. Gewisse Functionen sind ihnen überlassen; so namentlich das Taufen. Das Händeauflegen zur Mittheilung des heil. Geistes war dagegen eine den Aposteln eigenthümliche Prärogative.

Unter den Aposteln behauptete *Petrus* einen Vorrang, den zu bestreiten keinem der Uebrigen einfiel. Er hat die Schlüssel des Reiches empfangen, er ist der Fels, auf den die Kirche gebaut worden, das

heisst: Bestand, Wachsthum und Gedeihen der Kirche beruht auf dem in seiner Person geschaffenen Amte. Ihm ist aufgetragen, die Brüder zu stärken, die Heerde Christi zu weiden. Ihm ist, wie Paulus sagt, von dem Herrn ganz besonders das „Evangelium der Beschnittenen" aufgetragen, wie dem Manne von Tarsus das der Unbeschnittenen. Christus selbst war Diener der Beschneidung geworden, seine messianische Wirksamkeit war dem Heile Israels gewidmet, so dass er selbst sagte: „ich bin nur gesandt zu den Schafen vom Hause Israel" und Petrus ist ihm hierin nachgefolgt; er ist ganz eigentlich der Apostel Israels, das Haupt der Kirche der Beschneidung, er ist diess in höherem, vorzüglicherem Sinne als Jokobus, der in doppelter Beziehung Petrus nachstand, einmal da er auf Jerusalem beschränkt blieb, während Petrus auch sofort die ganze Diaspora in den Kreis seiner Wirksamkeit zog, und dann, weil Jakobus sich stets von den Heiden fern hielt, während Petrus es war, der die Heiden zuerst der Kirche einverleibte und auch fernerhin seine kirchliche Thätigkeit, wenn auch in untergeordneter Weise auf die bekehrten Unbeschnittenen erstreckte. Denn es gab nicht zwei Kirchen, eine Kirche der Beschneidung und eine der Vorhaut, sondern es besteht nur Ein Oelbaum, Ein Volk Gottes, Ein Israel; in diesen Baum werden die Heiden eingepfropft und dadurch „theilhaftig der Wurzel und des Saftes im Oelbaum," als Adoptivsöhne Abrahams; daher auch Petrus den gläubigen Frauen seiner Gemeinde, an die sein Brief gerichtet ist, sagt: sie seien Töchter Sara's geworden. So ist der Apostel, dem von Gott Israel besonders anvertraut, nothwendig das Haupt des apostolischen Collegiums und der ganzen Kirche.

Das Uebereinkommen zwischen ihm und Paulus betraf eine Theilung der Arbeit, nicht der Kirche, und Paulus, der eigens nach Jerusalem reiste, um 15 Tage mit Petrus zuzubringen, wusste wohl, dass Kephas unter den drei Säulenaposteln der vornehmste sei, wenn er auch in dem Betreten des ihm durch göttliche Berufung und Offenbarung gezeigten Weges nicht abhängig von Petrus sein wollte, und in Antiochia ihm entgegen trat. Die Hauptsache, auf welche Paulus so hohes Gewicht legte, dass die Heiden unmittelbar, nicht auf dem Wege des Jüdischen Proselytenthums zu Christus bekehrt werden sollten, hatte nicht Paulus, sondern Petrus zuerst durch besondere Offenbarung gelernt. Und nicht eher, als nach jener fünfzehntägigen Besprechung mit Petrus, trat Paulus sein eigentliches Amt, das der Heidenpredigt an. So lange die Apostel in Jerusalem vereinigt blieben, trat denn auch bei jeder wichtigeren Veranlassung der Primat des Petrus hervor. Er ist es, der die Ergänzung des apostolischen Collegiums durch die Wahl des Mathias veranstaltet. Die Form dieser Wahl wird von ihm bestimmt, er beschränkt sie auf diejenigen, welche stete Begleiter und Zeugen der Lehre und der Thaten Christi gewesen. Er führt das Wort vor dem Volke wie vor dem Synedrium; er verrichtet das erste Wunder zur Bestätigung der Auferstehung Christi. Das Strafgericht über Ananias und Saphira, das Anathem über Simon, den ersten aller Häretiker, die erste Besuchung und Stärkung der unter dem Druck der Verfolgung leidenden Kirchen, das Alles war seine That. Wenn er mit Johannes von dem Apostel-Collegium zu den Neubekehrten in Samaria gesendet wurde, so war er eben selbst einer dieses Collegiums, und zwar der Vorsitzende. So

sandten damals die Juden ihren Hohenpriester Ismael an Nero [1]); und Ignatius sagt, dass die benachbarten Kirchen in Asien, einige ihre Bischöfe, andere ihre Presbyter oder Diaconen geschickt hätten [2]). Wie immer und überall stand Petrus auch auf der Versammlung zu Jerusalem, welche die Freiheit der Heiden vom Ritualgesetz aussprach, an der Spitze; er eröffnete sie und seine Stimme mit den von Jakobus beigefügten Bedingungen wurde zum Beschlusse erhoben.

Auf dieser Synode musste das Urtheil des Jakobus, der mit seiner Gemeinde das Gesetz so treu beobachtete, von besonderem Gewichte sein, während Petrus so gut wie Paulus in der zu entscheidenden Streitfrage gewissermassen Partei war, weil er den Centurio Cornelius und andere Heiden mit ihm zu Cäsarea ohne Beschneidung zu taufen geboten und dadurch in Jerusalem starken Widerspruch erregt hatte. Jakobus selbst aber erkennt es an, dass nach Gottes Anordnung Petrus berufen sei, aus den Heiden ein Volk, das seinen Namen trage, zu gewinnen und es mit den glaubigen Israeliten zu Einer Kirche zu vereinigen (Act 15, 14); denn er bestätigt die Worte des Petrus: ihn unter Allen habe Gott auserwählt, den Heiden das Evangelium zu predigen. So ziemte sich's für den Apostel, der allein die Schlüssel des Reiches empfangen hatte [3]). Paulus trat erst in das von Petrus begonnene Werk ein, und baute auf dem von diesem gelegten Grunde fort; er hätte es nicht vermocht, wenn Petrus ihn nicht, in Folge jener früheren Verhandlung zwischen beiden, als göttlich berufenen Mitarbeiter anerkannt hätte, obgleich Paulus seine rechte Sendung unmittelbar von Christus ableitete.

Man erkennt wie Paulus eine Stufe tiefer als Petrus stand, wenn er selber sein Verhältniss zu Juden und Heiden so bestimmt: er trachte aus allen Kräften sein Amt als Heidenapostel durch zahlreiche Bekehrungen zu verherrlichen, damit er (kraft des dadurch erlangten Ansehens) doch einige seines Volkes zur Nacheiferung reizen und sie gewinnen möge [4]). Petrus bedurfte dieses Umweges nicht; er wirkte mit dem

---

[1]) Joseph. Arch. 20, 7.

[2]) Ep. ad Philadelph. 10.

[3]) Bezüglich dieser höchsten Gewalt des Petrus in der Kirche macht der Verf. S. 342, wo von der Binde- und Lösegewalt die Rede, folgende Bemerkung:

Man pflegt die Uebergabe der Schlüssel des Reiches und die Verleihung der Binde- und Lösegewalt als zwei ganz synonyme Bilder zu deuten, unter der Voraussetzung, dass die Thüren bei den Hebräern durch Riegel, welche mit Schnüren oder Riemen befestigt worden, verschlossen gewesen, dass also der Schlüssel ein Werkzeug, diese Schnüre oder Riemen aufzuknüpfen oder zu lösen, gewesen sei. Das ist aber eine ungegründete, blos aus Homer's Odyssee geschöpfte Vermuthung. Die Andeutungen im A. T. lassen auf eine andere Beschaffenheit der Schlösser und Schlüssel schliessen. Wenn es Sirach 22, 23 heisst: „O könnte ich ein Schloss an meinen Mund legen," und wenn im Hohenlied 5, 5 auf die Sitte angespielt wird, die Riegel und Schlösser an den Haus- und Zimmerthüren geliebter Personen zu salben, so sieht man, dass hier an eine Verschlingung von Riemen oder Schnüren nicht zu denken ist, wie denn auch zwei Riegel, aber keine derartigen Riemen erwähnt werden. Die Gewalt der Schlüssel also, die dem Petrus allein gegeben worden, ist eine Gewalt zu öffnen und zu schliessen, die Gewalt eines Hausverwalters; die Binde- und Lösegewalt aber, welche allen Aposteln verliehen worden, ist die richterliche Vollmacht in der Kirche, die Gewalt zu vergeben und zu behalten.

[4]) Rom. 11, 13. 14.

Gewichte seines Amtes gleichmässig auf Juden wie auf Heiden, und es war die freie Selbstbeschränkung, die ihn nachher den Wirkungskreis unter Juden dem heidnischen vorziehen liess. Uebrigens verbarg es Paulus selbst keineswegs, dass auch in seinen Augen Petrus nicht blos einer der Zwölfe sei, dass ihm vielmehr im Unterschied von allen Uebrigen eine eigenthümliche Stellung und Würde zukomme; dass die Berufung auf sein Beispiel noch ein besonderes Gewicht habe. Es genügt ihm nicht zu sagen: habe ich nicht auch das Recht, gleich den andern Aposteln eine Schwester herumzuführen, sondern er sagt: „wie die übrigen Apostel, die Brüder des Herrn und Kephas“ [1]). Und wenn Petrus seinerseits in der Mahnung an die Presbyter der Kirchen sich „ihren Mitpresbyter“ nennt, so war er der Vorschrift und des Beispieles seines Herrn dabei eingedenk; er folgte dem, der die Apostel, obgleich so hoch über ihnen stehend, „seine Brüder“ genannt [2]), der ihm geboten hatte, die „Brüder“ zu stärken [3]), und als der grösste im Reiche zugleich der geringste und demüthigste zu sein; er sah in den Presbytern Männer, welche gleich ihm in Lehre und Verwaltung den Brüdern dienten, und in so weit waren er und sie Amtsgenossen.

In der Gemeindeverfassung, bemerkt unser Verf. (S. 296), sind offenbar schon während des apostolischen Zeitalters grosse Veränderungen vorgegangen. Zwar waren überall in den Gemeinden Presbyter, aber ihr Amt war stets zurückgedrängt durch die in der ganzen Gemeinde verbreiteten Charismen. Diese durch die Händeauflegung der Apostel empfangenen Gnadengaben waren so allgemein und so vertheilt, dass fast Jeder oder doch Viele wenigstens zeitweise, Antheil an der einen oder anderen Gabe hatten. Es war dies ein in der Geschichte einziger Zustand, den wir nur annähernd uns vorzustellen vermögen. Wie sehr das Amt und die corporative Organisation und Gliederung in diesem ersten Zeitraum noch zurücktrat, ersieht man am besten aus den Briefen des Apostels Paulus, der wohl der Apostel, der Lehrer, der Hirten und der Charismen, aber, ausser in den in seine letzte Lebenszeit fallenden Briefen an die Philipper, an Timotheus und Titus, nirgend der Diaconen, Presbyter und Episcopen erwähnt. Diese Gaben waren nothwendig, der Gläubige hatte sein Charisma nicht für sich, sondern für Andere, und da jeder, dem eine dieser Geistesgaben zu Theil wurde, sofort auch eine derselben angemessene Wirkungssphäre in Anspruch nehmen musste, zugleich aber manches Charisma bei diesem oder jenem, zum Theil durch eigene Schuld wieder erlosch oder einer anderen höheren Raum gab, so kann man sich vorstellen, wie fliessend diese Verhältnisse waren, wie wenig noch an feste corporative Gestaltung gedacht werden konnte, ja das Bedürfniss derselben vorläufig noch gar nicht empfunden wurde. Aber freilich konnte manche Gemeinde auch, trotz einer ihr gewährten reichen Ausgiessung der Geistesgaben, in arge Verwirrung fallen. Paulus hatte bereits arge Missbräuche zu rügen, und wir sehen in seinen Briefen selbst die Spuren davon, dass diese Geistesgaben allmälig abnahmen und verschwanden. In den Briefen an die Philipper

[1]) 1. Cor. 9, 5.
[2]) Matth. 28, 10.
[3]) Luc. 22, 32.

und Kolosser findet sich nicht mehr die geringste Andeutung oder Anspielung auf die Charismen. Dagegen werden im Philipperbriefe bereits Episcopen und Diaconen als Gemeindebeamte erwähnt. In den Pastoralbriefen sodann fehlt nicht nur jede Erwähnung der Charismen, sondern stellt sich auch ein von dem charismatischen Zustand völlig verschiedener Zustand der Gemeinden dar. Die früher von Paulus gar nicht erwähnten Kirchenämter, die den zu ordinirenden nöthigen Eigenschaften werden eingehend besprochen, aber auch hier ist es kein eigentliches Charisma, welches Paulus für einen Presbyter fordert. Dieses ganze Gebiet erscheint nun von der kirchlichen Verwaltung wie ausgeschlossen. Desgleichen ist in den Schriften des Johannes nichts, was auf die Fortdauer des charismatischen Zustandes in den kleinasiatischen Gemeinden schliessen liesse, obgleich besonders der erste Brief die Bezugnahme auf diesen Zustand, wenn er noch bestanden hätte, kaum hätte vermeiden können.

Der Verfasser zeigt nun (S. 300 ff.), wie sich der Organismus der kirchlichen Aemter, mit der Einsetzung der sieben Diaconen in Jerusalem beginnend, allmälig entwickelte und abgliederte. Anfänglich fand eine Scheidung von Diaconen und Presbytern noch nicht statt, sondern die Sieben in Jerusalem umfassten noch die nachher in diese zwei Aemter zertheilte kirchliche Thätigkeit. Erst im Philipperbriefe und in den Pastoralbriefen, also nach dem Jahre 64 erscheinen beide Aemter als geschieden. Damit war der Hauptschritt zur bleibenden Organisation der Kirche geschehen, der demnach in die spätere Wirkungszeit des Paulus und Petrus fällt. Eine Scheidung des Presbyterats und des bischöflichen Amtes war damals auch noch nicht vollbracht. Die beiden Bezeichnungen werden noch als gleichbedeutend gebraucht. Es scheint, dass in den judenchristlichen Gemeinden der Namen „Aelteste," in den heidenchristlichen die Bezeichnung „Aufseher" anfänglich vorherrschend war. Diese Presbyter oder Episcopen waren in den grösseren Städten oder Gemeinden zu einem Collegium vereinigt. Das Amt, welches nachher das bischöfliche genannt worden, war das letzte der Aemter, welche, wie Zweige aus einem Stamme, aus dem Apostolate hervorwuhsen. In Jerusalem hatte es bereits Gestalt gewonnen in der Person des Jakobus, der durch seine ganze Stellung zur dortigen Gemeinde, durch sein Verzichten auf die Missionsthätigkeit und seine Beschränkung auf die heilige Stadt als der erste wahre und eigentliche Bischof erscheint. Die übrigen Apostel übten in ihrer Ueberwachung und Leitung mehrerer Gemeinden das bischöfliche Amt. Nur Petrus und Jakobus, diesen in Jerusalem, jenen in Antiochien und Rom kennt die kirchliche Ueberlieferung als Begründer und Stammväter einer Successionsreihe von Bischöfen, in welcher sie selber als erste Glieder mitbegriffen sind.

Von den Paulinischen Kirchen hat keine Paulus als ihren ersten Bischof bezeichnet; er gehörte allen an, ohne irgend einer einen solchen Vorzug zu gewähren. Doch gab sein Zeugentod zu Rom der dortigen Kirche ein Anrecht, auch ihn neben Petrus als Mitbegründer der Römischen Kathedra sich zuzueignen. Auch die übrigen Apostel haben sich an keine besondere Gemeinde so gebunden, dass sie als deren erste Bischöfe hätten genannt werden können. Für Johannes war Ephesus der Mittelpunkt, von welchem aus er sein apostolisches Amt verwaltete;

aber er ist nie als erster Bischof von Ephesus bezeichnet worden, vielmehr zeigt die Apokalypse, dass ein Anderer dort neben und unter ihm Bischof war. Je näher aber zwei Zeitpunkte rückten, der Moment ihres Abscheidens und der der völligen und entscheidenden Trennung der christlichen Kirche vom Judenthume, desto dringender wurde die Mahnung für sie, Sorge zu treffen für die Fortsetzung ihres apostolischen Amtes, das heisst: Bischöfe einzusetzen.

Unser Verfasser macht auf die gewichtigen Gründe aufmerksam, welche die Apostel bestimmen mussten, lange mit dieser Einsetzung zu zögern. Einmal war die Organisation der Kirche, so lange der Tempel stand und die Verbindung mit dem Jüdischen Kirchenwesen nicht völlig gelös't war, nach einer Seite hin unfertig und noch provisorisch; die Gemeinden konnten in dieser Zwischenzeit Presbyter haben, welche ein allgemein jüdisches Institut waren, und deren Aufstellung kein Zeichen der Spaltung und Lossagung war. Dann aber wurde, so lange die Verschmelzung der zwei Nationalitäten, der Judenchristen und der Heidenchristen noch nicht vollzogen war, die Einsetzung eines Bischofs, der nothwendig der einen der beiden Classen angehört hätte, und doch beide einheitlich leiten sollte, auf die grössten Schwierigkeiten gestossen sein. Darum wohl behielten die Apostel die bischöfliche Autorität vorläufig noch in ihren Händen. Aber gegen das Ende der Hauptapostel mehrten sich die Gefahren, (drohende Verfolgungen, Irrlehren und Abtrünnigkeit), welche mit der festen, einheitlichen Verfassung der Gemeinden nicht länger zu zögern geboten, daher sehen wir in dem Briefe an die Philipper, dass Paulus, der im Eingang sein Schreiben an die ganze Gemeinde nebst den Aufsehern und Diaconen richtet, im Verlaufe einen Einzelnen, ohne ihn zu nennen, aber mit der Bezeichnung eines treuen Amtsbruders (σύζυγε γνήσιε), anredet und ihm einen Auftrag ertheilt. Er war es also, dem der Brief eingehändigt wurde, der denselben als erster Empfänger den Uebrigen mitzutheilen oder vorzulesen hatte; und er ist der Einzige unter allen in den Briefen des Apostels erwähnten Personen, dem Paulus diesen ehrenden Titel eines „Amts-Collegen" gibt. Sonst nennt Paulus die Männer, die mit und unter ihm in den Gemeinden thätig sind, seine „Mitarbeiter", „Mitkämpfer", „Mitdiener".

Alles dieses deutet auf einen Mann, der als kirchlicher Amtsträger keinen ihm Gleichstehenden hatte, einen Bischof. So verhält es sich auch mit Archippus in Kolossa. Hierauf wird Timotheus in die Gemeinde, welche dem Heidenapostel die theuerste und wichtigste war, in Ephesus, in eine Stellung versetzt, die ihn uns bereits im Besitze der eigentlich bischöflichen Gewalt in ihrem ganzen Umfange zeigt. Er nennt ihn nicht nur seinen getreuen und geliebten Sohn, sondern auch seinen Bruder. Es ist die volle apostolische Gewalt, wie sie Paulus selbst in Ephesus geübt haben würde, die er ihm überträgt, die Gewalt über die Kirchendiener wie über die einfachen Gläubigen. Und wie wenig Paulus dabei an eine bloss zeitweilige, transitorische Verleihung dieser Gewalten dachte, zeigt sich in den Worten: er solle das Gebot des Apostels unversehrt halten bis zur Wiederkunft Christi — also nicht blos er, sondern auch seine Nachfolger im Episcopate. Timotheus war also eigentlicher Bischof von Ephesus, was aber nicht hinderte, dass er nebenbei noch

zu apostolischen Hilfsleistungen verwendet wurde. Paulus rief ihn zu sich nach Rom und versprach ihn von dort zu den Philippern zu senden. Auch nach Judäa, scheint es, soll er einmal gesendet werden. Und zugleich erstreckten sich die Aufträge, die Paulus seinem Jünger gegeben, auf das ganze proconsularische Asien. So war auch Titus der Tradition nach, obgleich seine Thätigkeit gemäss dem Auftrage Pauli allen Gemeinden auf Kreta angehörte, doch zugleich, wenigstens zuletzt, Bischof von Gortyna. Hiemit erklärt sich dann auch, warum nirgends in den apostolischen Briefen Vorschriften oder Andeutungen über kirchliche Leitung durch die collegiale Thätigkeit des Presbyteriums vorkommen. Dieses Schweigen ist sehr bedeutsam; denn irgend eine bleibende, die Bürgschaft der Dauerhaftigkeit in sich tragende Einrichtung, welche nach dem Hinscheiden der Apostel sich zu behaupten vermochte, mussten Paulus und seine Collegen doch schaffen: entweder die monarchische, indem sie das Apostolat in das Episcopat hinüberleiteten, oder die collegiale von Presbyterien. An diese hat Paulus offenbar nicht gedacht. Nur einmal ist von der Handauflegung des Presbyteriums die Rede (I. Timoth. 4, 14): aber der Ordinirende war Paulus, die Presbyter wurden mit zugezogen, wie es noch heut geschieht.

Wir übergehen die weitere Ausführung zum Beweise des ursprünglichen und wesentlichen Unterschiedes zwischen Bischöfen und Priestern und eilen zum Schlusse dieser schon allzulangen Anzeige. Vor dieser unnachahmlich klaren, aus den Schrifttexten geschöpften Darstellung schwinden alle Einstreuungen der Protestanten, welche den durch die Charismen bedingten Zustand der ersten Gemeinden zu einem Titel bleibender Berechtigung der Laienschaft machen, das bischöfliche Amt aber zu einer bloss menschlichen Einrichtung herabsetzen möchten und dessen wesentliche Verschiedenheit von dem priesterlichen Amte läugnen. Nein, die auf die Firmung folgenden Charismen sind wesentlich verschieden von den durch die Ordination sich mittheilenden Amtsgewalten und letztere sind um jener willen nie als entbehrlich angesehen worden; jene haben den an diese geknüpften besonderen Beruf niemals aufgewogen. Vom Anfang an war ein wesentlicher Unterschied zwischen den Aposteln und denen, die sie als Brüder, Collegen und eigentliche Stellvertreter sich beigesellten einerseits, und den Gehilfen und Mitarbeitern andererseits, denen sie die Hände auflegten, damit sie den „Tisch besorgten“ und unter ihrer Leitung die Bedürfnisse der Gemeinden wahrnähmen. Aus letzteren, die man in den Judengemeinden Aelteste, in den Heidengemeinden Aufseher nannte, haben sich die Diaconen abgezweigt, deren Weihe deshalb als eine höhere, auf göttlicher Einsetzung beruhende von jeher in der Kirche anerkannt wurde. Und wie die Apostel bei der Aufstellung dieser Gehilfen auf göttliche Anweisung handelten, so auch bei der Aufstellung jener Genossen des apostolischen Amtes, denen sie die Fortsetzung ihrer höheren Wirksamkeit und die Fortpflanzung der Gaben des heiligen Geistes „bis zur Wiederkunft Christi“ übertrugen. Denn, wie die Kirche für alle Zeiten gegründet wurde, so auch dieses Amt, dessen Sendung und Vollmacht ihre Grundlage bildet und durch das sie unmittelbar in Christus wurzelt und aus ihm ihr Leben und ihre übernatürliche Berechtigung schöpft. Daher

wurden auch die Genossen dieses Amtes Apostoli und Angeli genannt, bis die Bezeichnung: Episcopi sich für sie festsetzte und dagegen für die Priester aufhörte. Durch die Gemeinschaft der Apostel mit Christus und der Gläubigen mit dem Apostolate ist die Gemeinschaft Aller mit Gott dem Vater begründet und bedingt. (I. Joan. 1, 3.) Christus hat die Apostel gesendet, wie Er gesendet war, und wie sie gesendet worden, haben sie ihrerseits wieder Andere gesendet. So hat sich die durch den Gottmenschen hergestellte Gemeinschaft fortgepflanzt und erhalten. Wie das Apostolat als eine societas begründet worden, so ist auch in ihm die kirchliche Genossenschaft beschlossen und repräsentirt. Darum geht die Weihe des Bischofs nicht, wie die des Priesters, von einem Bischof allein aus, sondern erfolgt durch die Händeauflegung des Presbyteriums (I. Tim. 4, 14.) d. h. einer Genossenschaft von mindestens drei Repräsentanten des Gesammtpriesterthums. Wir müssen, um nicht allzuweitläufig zu werden, die für uns so wichtigen Abtheilungen von den Eigenschaften, der Auswahl und dem Unterhalte der Kirchendiener, von der Busse, Beichte und Kirchenzucht, von den Ascese, Virginität und Cölibat, Eigenthum und Almosen, Sclaverei, Christenthum und Freiheit, sammt der Beilage III. über die Aussprüche Christi von der Ehe gänzlich mit Stillschweigen übergehen; können aber nicht von dem an Belehrung so überaus reichen Werke scheiden, ohne noch einmal auf die interessante Note S. 342 aufmerksam zu machen, wo der Verfasser gelegentlich der Lehre von der Beichte bemerkt, dass man mit Unrecht die Uebergabe der Schlüssel des Reiches an Petrus und die Verleihung der Binde- und Lösegewalt als zwei ganz synonyme Bilder zu deuten pflege, indem man fälschlich voraussetze, dass die Thüren bei den Hebräern durch Riegel verschlossen gewesen seien, welche mit Schnüren oder Riemen befestigt worden. Das sei nach Sirach 22, 23 und nach Cant. Cant. 5, 5 nicht der Fall. Die Gewalt der Schlüssel also, die dem Petrus allein gegeben worden, sei eine Gewalt zu öffnen und zu schliessen, die Gewalt eines Hausherrn; die Binde- und Lösegewalt aber, welche allen Aposteln verliehen worden, sei die richterliche Vollmacht in der Kirche, die Gewalt Sünden zu vergeben und zu behalten. Drei Beilagen sind dem Buche beigegeben. Die erste gibt die Geschichte der Erklärung des Abschnittes vom Menschen der Sünde in II. Thessal. Wir zweifeln, dass dieselbe auf allgemeinen Beifall rechnen dürfe und glauben sie jedenfalls als die schwächste Partie des ganzen Werkes bezeichnen zu müssen. Die zweite handelt vom Rechte des Synedriums über Leben und Tod. Die dritte handelt von den Aussprüchen Jesu von der Ehe und erläutert gegen die protestantische Exegese der fraglichen Stellen die Bedeutung der Worte μοιχεία und πορνεία. Letzteres (bei Matth. XIX. 9) bezieht der Verf. auf die Untreue der Braut; dies erklärt sich aus der Bedeutung der Verlöbnisse nach jüdischer Sitte.

(Moy.)

Betrachtungen über die Stellung der kathol. Kirche und der protestantischen Confessionen in Oesterreich vor dem Concordate

vom 18. August 1855 und dem Patente vom 8. April 1861, sowie auf Grundlage beider, vom Rechtsstandpunkte angestellt von Dr. J. Friedr. Schulte, o. Prof. der Rechte zu Prag. Prag 1861, Franz Rziwnaz. 57 S. 8.

Der berühmte Verfasser dieser sehr zeitgemässen kleinen Schrift beginnt 1) mit einem *Rückblick* auf die früheren religiösen Zustände, stellt dann 2) die *Sorge für die Protestanten in Oesterreich* seit Kaiser Joseph II. bis auf das neueste Patent dar, schildert darauf 3) die *katholische Kirche* bis zum Concordate und bespricht 4) die *allgemeine Stellung* der katholischen und protestantischen Kirche nach Concordat und Patent, 5) diese Stellung beider *auf dem Gebiete des Privatrechts*, und 6) in Ansehung der *kirchlichen Gerichtsbarkeit*, 7) die Stellung der katholischen und protestantischen *Kirchenglieder als Unterthanen*, 8) die Stellung der katholischen und protestantischen *Kirche zum Staate*. Hierauf stellt er 9) die *Resultate* zusammen und legt 10) in einem *Schlussworte* seine persönliche Ansicht über die zu lösende Aufgabe dar.

Bis zu Luthers Auftreten als Religions- und Kirchenreformator galt das Dogma der katholischen Kirche als Fundament des Sittengesetzes, das christliche Sittengesetz als Fundament der gesammten Rechtsordnung, welche die Völker und ihre Regierungen mit allen Mitteln der Staatsgewalt aufrecht zu erhalten und zum Ziele der vollen Freiheit der Kinder Gottes fortzubilden sich verpflichtet erkannten. Der Kampf gegen die Feinde Christi und seiner Kirche galt daher als die Hauptaufgabe der christlichen Staaten, und zur erfolgreichen Führung dieses Kampfes war der Kaiser als Advocatus Ecclesiae an ihre Spitze gestellt. Demgemäss galt auch, wie der Verfasser in Nr. I. bemerkt, die Angehörigkeit an die katholische Kirche so sehr als Bedingung der Rechtsfähigkeit, dass der Abfall von ihr nach den Gesetzen verschiedener Kaiser und Könige, wie der Republiken, mit dem Tode bestraft wurde. Nur die Juden waren geduldet, weil sie, wenn auch wider Willen, Zeugniss gaben für das Christenthum und mit diesem auf einem und demselben Fundamente ruhten. Durch den Passauer Vergleich und den Augsburgischen Religionsfrieden erwarben die Anhänger Luthers, Calvins und Zwingli's dem Kaiser gegenüber und im Reiche volle Gleichberechtigung mit den Katholiken; in den Territorien aber behaupteten die Landesherrn und Obrigkeiten das Recht zu bestimmen, welche Religion im Lande geübt und als Bedingung der vollen bürgerlichen und politischen Rechtsfähigkeit angesehen werden sollte. Wer sich zu dieser Religion nicht bekennen wollte, für den war die Landesverweisung die gelindeste Massregel, die er erwarten konnte. Man nannte dieses das landesherrliche Jus reformandi. Dieses Jus reformandi der Landesherrn wurde im westphäl. Frieden durch die Anerkennung des factischen Zustandes des Jahres 1624 in Hinsicht der Religionsübung als Norm beschränkt, so dass Diejenigen, welche in diesem Normaljaher in einem Territorium die Religionsübung, in beschränkter oder unbeschränkter Weise genossen hatten, dabei belassen werden mussten und nicht ferner zur Aus-

wanderung gezwungen werden konnten. Die Territorien schieden sich fortan in rein katholische, rein protestantische und gemischte [1]). Der Kaiser aber hatte für die Erblande jene Beschränkung des Normaljahres nicht anerkannt, sondern sich das volle Jus reformandi vorbehalten. Nur in Schlesien war den Herzogen von Brieg, Lignitz und Münsterberg und Oels, dann der Stadt Breslau die protestantische Religionsübung gewährt und dem Adel und dessen Untergebenen in Schlesien und dem Adel in Niederösterreich war zugesagt, dass sie der Religion wegen nicht zur Auswanderung gezwungen werden sollten. Die österreichischen Erblande waren also, mit Ausnahme Schlesiens, rein katholisch. Die Protestanten, mit Ausnahme der oben Genannten, konnten hier zur Auswanderung genöthigt werden und, wenn sie geduldet waren, nichts als die einfache Hausandacht in Anspruch nehmen. (J. P. O. Art. V. §. 34 cf. § 41 eod.) Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts trat in diesem gesetzlichen Zustande in Deutschland eine Aenderung ein, indem in Oesterreich durch das Toleranzpatent Kaiser Josephs von 13. Octbr. 1781 zu Gunsten der Protestanten aus Gnade geschah, was in Preussen, in Folge der Erwerbung katholischer Länder, nothgedrungen zu Gunsten der Katholiken geschehen war. In den übrigen Reichslanden aber blieb es beim Alten bis zum Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, welcher (§. 63) den mit säcularisirten geistlichen Territorien bedachten Landesherrn das Recht einräumte, in denselben auch andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den Vollgenuss bürgerlicher Rechte zu gestatten. Der Rheinbund verschaffte in den sich ihm anschliessenden protestantischen Staaten dem kathol. Cultus volle Gleichberechtigung mit dem protestantischen und den Katholiken daselbst den Vollgenuss der bürgerlichen und politischen Rechte. (Accessionsurkunde vom 15. Decbr. 1860 Art. 4). Die deutsche Bundsacte bestimmte in dem bekannten Artikel XVI., dass die Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne, was aber nach der authentischen Auslegung der Bundesversammlung vom 9. Juni 1853 nicht auf die Religionsübung zu beziehen ist. In der That war in Preussen bis zur Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 die kathol. Kirche nicht selbstständig und gleichberechtigt, in Holstein, welches ausserhalb des Rheinbundes blieb, geniessen die Katholiken zur Stunde noch nur eine sehr beschränkte Duldung und in Mecklenburg ist es bekanntlich, trotz des Rheinbundsvertrages vom 15. Decbr. 1806, ebenso. Nicht minder in Braunschweig. Ueberhaupt hat man, wie der Verf. (S. 10) richtig bemerkt, in den protestantischen deutschen Staaten,

[1]) Die religiöse Eigenschaft und Verfassung der Territorien war durch J. P. O. Art. V. §. 30—37 und überdies häufig durch Verträge zwischen dem Landesherrn und Ständen gegen Eingriffe und Veränderungen von Seite der Regenten gesichert. J. J. Moser, Landeshoheit im Geistlichen, Erfurt und Leipzig 1773, I. Buch. Cap. 2, und IV. Buch, Cap. 8 S. 663 ff. Wo nicht Verträge vorhanden waren, entschied das Herkommen. Moser, a. a. O. I. Buch. Cap. 2 §. 8. Es war ausdrücklich anerkannt, dass ein Landesherr einer anderen, als der im Lande berechtigten Confession ohne die Einwilligung der Landstände und Unterthanen kein sog. Simultaneum einräumen dürfe. Moser, Landeshoheit im Geistlichen. S. 673. Desselben Deutsche Religionsverfassung, Frankf. und Leipz. 1774. S. 83.

welche Gebiete mit allein oder doch zugleich zur öffentlichen Religionsübung berechtigter katholischer Bevölkerung erhalten haben, zwar die Verschmelzung derselben in den Gesammtsaat vorgenommen; auch überall in bisher rein katholischen Gegenden durch Anstellung protestantischer Beamten, vom Vorstande der Provinz bis auf den Gerichtsdiener, Gendarmen u. s. w. die protest. Religionsübung eingeführt, aber nirgends in den protestantischen Ländern den Katholiken, bis auf die neueste Zeit in religiöser Beziehung mit den Evangelischen gleiche Rechte gesetzlich zugestanden, fast nirgends in der Praxis die gesetzliche Gleichberechtigung zur Wahrheit gemacht. Oesterreich blieb, wie vom westphälischen Frieden, so auch von den Wandelungen, welche der Reichsdeputationsschluss v. J. 1803 und der Rheinbund in Deutschland herbeiführten, unberührt. Es hat im Laufe dieser Zeit nur katholische Länder erworben [1]). Die Protestanten hatten hier auch nach der deutschen Bundesacte kein *Recht*, öffentliche Religionsübung zu fordern, vielweniger den Katholiken hinsichtlich der Religion gleichgestellt zu werden. Das Toleranzpatent vom 13. October 1781, welches der Verf. als nicht für Tirol geltend bezeichnet, obwohl es hier verkündet und die Protestation der Landstände dagegen zurückgewiesen wurde [2]), gewährt den Protestanten das Recht zur Errichtung von Bethäusern (mit gewissen Beschränkungen) Schulen und Bestellung der Pastoren, das Recht des öffentlichen Begräbnisses, das Recht auf protestantische Erziehung der von protestantischen Vätern in gemischten Ehen erzeugten Knaben und eröffnete den Protestanten zum Häuser- und Güterkauf, Bürger- und Meisterrecht, zu akademischen Würden und Civilämtern den Zutritt im Wege der Dispensation. Blieb zwar die katholische Religion noch als die herrschende anerkannt, so wurden doch die daraus folgenden Beschränkungen der Protestanten nach und nach beseitigt und in den Jahren 1848 und 49 gänzlich aufgehoben. Nur in Tirol wurde für den Erwerb von Grundbesitz durch Protestanten noch auf der Dispensation bestanden. Für die äussere Kirchenregierung der Protestanten bestanden seit Kaiser Joseph in Wien zwei protestantische Consistorien und dass diese bis zum Jahre 1859 unter einem katholischen Präsidenten standen, war eine reine Formalität. Im Cultus- und Unterrichtsministerium bestand eine eigene aus Protestanten gebildete Abtheilung für protestantische Kirchen- und Schulangelegenheiten und die Superintendenten hatten in der Beaufsichtigung und Leitung ihrer Kirchen und Schulen und des dazu gehörigen Personals grössere Freiheit, als die katholischen Bischöfe. Sie genossen zur Handhabung ihres Amtes dieselbe Staatsunterstützung wie diese. In Betreff des Erwerbs von unbeweglichem Gut unterlagen die protestantischen Kirchengemeinden keinen grösseren Beschränkungen als die katholische Kirche. Bezüglich der *Verwaltung* waren sie stets vor den Katholiken bevorzugt. Die Kosten für den Unterhalt der protestantisch theologischen Facultät, der Consistorien, der Zulagen für Superintendenten und Schulvisitatoren trug der Staat. Die Stellung der

---

[1]) Bei deren Aufzählung wird S. 9 statt Trient, offenbar durch einen Druckfehler, Triest genannt.

[2]) Für die Glaubenseinheit Tirols, ein offenes deutsches Wort an das Tiroler Volk. Innsbruck, herausgegeben vom katholischen Verein 1861. S. 30.

Pastoren war, insbesondere den Staatsbhörden gegenüber, eine durchaus geschützte. Durch die Patente vom 4. Mai 1849 und vom 31. Dezbr. wurde jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner der Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde zugesichert und gewährleistet. Was seitdem als protestantische Beschwerde vorgebracht wurde, bezieht sich zunächst auf die gemischten Ehen, die religiöse Erziehung von Kindern aus solchen, von unehelichen und Findelkindern und auf die Begräbnisse. Der Verf. weiset nach, dass alle anderen Beschwerden, namentlich die von der in Wien im Jahre 1849 gehaltenen protestantischen Versammlung vorgebrachten, auf die katholische Kirche gar keine Beziehung haben. Manche sind von so extravaganter Art, dass man sie nicht ohne Staunen lesen kann. Der Verfasser weiset mit statistischen Daten nach, dass die Katholiken in Preussen und anderen deutschen Staaten unter protestantischen Regierungen ganz andere Gründe zur Beschwerde hätten, wenn sie sich auf denselben Standpunkt stellten, wie die Protestanten in Oesterreich. Wenn hier die Protestanten klagen, dass der ganze Geist der österreichischen Regierung ein katholischer, kein protestantischer sei, so lasse sich ihnen die von der protestantischen Majorität am Bundestag unter dem 9. Juni 1853 gegebenen Erklärung entgegenhalten, dass eine solche vollkommen unparteiische Stellung einer Regierung gegenüber den verschiedenen Religionsbekenntnissen in ihrem Lande eine „*Unmöglichkeit*" sei. Der Verf. hält ihnen aber entgegen, dass er manche Erfahrung vom geraden Gegentheil in Oesterreich kenne und von mehr als einem nicht gerade eifrigen Katholiken oft die Bemerkung gehört habe, die Eigenschaft Protestant zu sein, gebe einen guten Empfehlungsbrief, namentlich für das Cultus- und Unterrichts-Ministerium in Wien.

Bis zum Concordate war die katholische Kirche in Oesterreich als *Staatskirche* ostensibel zwar die protegirte und bevorzugte; aber die Unterdrückung aller kirchlichen Disciplinargewalt, die factische Aufhebung des Verhältnisses zwischen Bischof, Klerus und Laien, die Ernennung der Bischöfe aus den Gubernialräthen, die Lähmung des Einflusses des Papstes auf die kirchlichen Angelegenheiten, die Verwaltung dieser letzteren nach blossen Staatsvorschriften und die Unmöglichkeit, worein die Kirche versetzt war, das Schadhafte von sich abzustossen, würdigten sie dergestalt zur blossen Staatsanstalt herab, führten eine solche Entartung in ihrem inneren Leben herbei und setzten sie zu der überall nach freierer Bewegung drängenden Zeitrichtung in ein solches Missverhältniss, dass man sich nicht wundern darf, wenn allmälig ein grosser Theil der Bevölkerung, selbst der besser Gearteten sich von ihr abwendete, die Organe des Unglaubens und Irrglaubens und die Patrone aller Zuchtlosigkeit und Niedertracht immer grösseren Spielraum gewannen und die demoralisirenden corrosiven Wirkungen eines solchen Zustandes selbst im Staatsleben in theils Ekel theils Schauder erregenden Erscheinungen sich offenbarten.

Die kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 23. April 1850, in Folge der Vorschläge des katholischen Episcopats erlassen, beweisen,

dass man auf Seite des Staates wie der Kirche die Nothwendigkeit erkannte, aus diesem Zustande der Versumpfung durch einen kräftigen Schritt herauszukommen. Das Concordat vom 18. August 1855 mit dem Schreiben des kaiserl. Bevollmächtigten vom selben Tag und das päpstliche Breve vom 5. Novbr. 1855 waren die natürliche Folge davon. *Noch früher aber,* bereits unterm 30. Januar 1849 waren in Betreff der Evangelischen wichtige Veränderungen erlassen und „factisch war nicht nur vor keinem Drucke, keiner Zurücksetzung die Spur, sondern man darf kühn behaupten, dass dieselben in der Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten viel freier waren, als die katholische Kirche bis zur Stunde praktisch ist."

Dass man nicht gleichzeitig, wie den Katholiken, auch den Protestanten die volle Freiheit der Kirche gegeben, das erklärt sich einfach aus dem Umstande für den weder der Staat noch die Kirche verantwortlich gemacht werden können, dass eben bei den Protestanten von einer festen Verfassung keine Rede, mit General-Synoden nichts zu Stande zu bringen, und unter ihren Theologen und Kirchenrechtslehrern eine Einigkeit über die Fragen der Kirchenverfassung nicht zu erzielen ist, mithin selbst der einzige Ausweg, von Staatswegen eine provisorische oder definitive Kirchenverfassung zu schaffen, deren Annahme oder Verbesserung und Ausbildung den durch sie geschaffenen Organen überlassen bliebe, eine sehr schwierige Aufgabe war. Die katholische Kirche durfte, wie gesagt, darunter nicht leiden und ihr gegenüber, die eine feste, mit ihrem Dogma innig zusammenhängende Verfassung hat, denselben Weg der Octroyirung einschlagen, welcher den Protestanten gegenüber als der einzig mögliche sich darstellte, wäre eine offenbare Ungerechtigkeit, wäre nur eine Fortsetzung des Zustandes und Verfahrens gewesen, welche man eben verlassen wollte. „Solches der Regierung zumuthen, heisst sie zum *Absolutismus* auffordern." Der katholischen Kirche gegenüber war kein anderer Weg, als der der Verständigung einzuschlagen, und dass der Kaiser vor Allem die Angelegenheiten der katholischen Kirche, welcher die überwiegende Mehrheit seiner Unterthanen und er selbst angehört, geordnet wissen wollte, kann ihm bei vernünftigen Leuten eben so wenig zum Vorwurf gereichen, als es bei Solchen einen Grund der Feindseligkeit gegen die Kirche bilden kann, dass man *ihr* Recht und *ihre* Freiheit in einer Zeit anerkannte, wo man sonst keiner Freiheit sich freundlich bezeigte. Wäre das Ministerium damals überhaupt gewillt gewesen, die Freiheit herzustellen, so müsste man im Gegentheil als vollkommen vernünftig und zweckmässig erkennen, dass mit der Freiheit der Kirche der Anfang gemacht und so für die bürgerliche Freiheit zuerst ein fester Boden gelegt wurde. Eben so auch sollte man sich im Interesse der Freiheit darüber freuen, dass durch das Concordat *„die religiöse Staatscontrole aufgehört hat."* Es lag darin, wie der Verf. bemerkt, auch für den Nichtkatholiken die beste Garantie.

Von den Betrachtungen über diesen Punkt geht der Verfasser zur Vergleichung des Concordats mit dem Patent vom 8. April d. J. zu Gunsten der Protestanten über und zeigt mit leichter Mühe, dass das Patent den Protestanten weit mehr gewährt als das Concordat den Katholiken. Dabei zeigt er die Grundlosigkeit der Klagen und Befürch-

tungen die wegen des Einflusses der Kirche auf die Lehranstalten laut geworden, und hebt hervor, wie der Staat durch das Patent nicht nur die Protestanten erst zu einer kirchlichen Gemeinschaft, was sie in Oesterreich früher nie gewesen und wozu sie kein Recht hatten, gemacht, sondern ihnen auch das Recht gegeben hat, überall, selbst in exclusiv katholischen Gegenden und selbst mit Hilfe ausländischer Vereine *evangelische Kolonieen* zu schaffen.

Durch die ausgedehnten Befugnisse, welche das Concordat und das päpstliche Breve vom 5. Novbr. 1855 dem Kaiser in Bezug auf die Besetzung der katholischen Kirchenämter einräumen, hat der Kaiser in der That mehr Einfluss auf das kirchliche Besetzungswesen, als der Papst und alle Bischöfe Oesterreichs zusammen. Die Protestanten können nach §. 6 des Patents ihre Seelsorger, Senioren und Superintendenten dann ihre Kirchencuratoren *frei* wählen; nur dass der Superintendenten-Erwählte der landesherrlichen Bestätigung bedarf. Unendlich leichter ist es aber, eine Besetzung verhindern zu dürfen, als eine Wahl nicht zu bestätigen; daher gibt, schliesst der Verf. mit Recht, jene Befugniss, nicht das blosse Recht der Bestätigung ein grösseres Recht.

Auf dem Gebiete des Privatrechts, wo die Evangelischen hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung ihres Stiftungsvermögens ganz selbstständig gestellt sind, ist katholischerseits noch bis zur Stunde nicht die Verwaltung des Kirchenguts den dazu Berechtigten zurückgegeben. (S. 35) Bezüglich der kirchlichen Gerichtsbarkeit (in Ehesachen, Patronatsstreitigkeiten, dann über Geistliche und über Laien in rein kirchlichen Sachen) ist den Protestanten durch §. 10 Abs. 3, §. 14 und 15 des Patents ganz dasselbe eingeräumt, wie durch das Concordat den Katholiken; aber der grosse Unterschied ist der, dass bei den Protestanten die Ehesachen nicht vor die geistlichen Gerichte gehören *müssen*, weil ihnen die Ehe kein Sacrament ist, während für die Katholiken die Competenz des geistlichen Gerichts im Dogma begründet ist. (S. 39.)

Als Unterthanen sind Katholiken und Protestanten vollkommen gleichgestellt. Dass den stiftungsmässig confessionellen Anstalten dieser ihr Charakter gewahrt worden, kann man nur als Pflicht und Schuldigkeit, nicht als einen vernünftigen Klagegrund für die Protestanten erkennen, so sehr diese auch geneigt sind, sich in die katholischen Anstalten einzudrängen, aus den paritätischen Anstalten aber die Katholiken zu verdrängen. Bezüglich auf das Verhältniss zum Staate zeigt der Verfasser, dass der Staat im Concordate der Kirche gegenüber zwar auf unbegründete Anmassungen und die frühere bureaukratische Willkür verzichtet, aber an *Rechten*, wirklichen Rechten, nichts aufgegeben, andere als streng rechtliche Verpflichtungen auch nicht übernommen hat; dass hinsichtlich der Unterstützungen für kirchliche Zwecke aus Staatsmitteln die Protestanten, wenn man auf die Zahl der Bekener sieht, vor den Katholiken offenbar begünstigt sind, jenen auch die ausschliessliche Leitung ihrer Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten durch Protestanten zugesichert und in jeder Hinsicht auch dafür gesorgt ist, dass nur entschiedene Protestanten dazu gelangen, während den Katholiken eine gleiche Zusicherung keineswegs gemacht ist und diese Rücksicht auch in der That nicht geschenkt wird.

Die Resultate, die der Verfasser aus diesen Betrachtungen zieht, und worunter wir nur das hervorhoben wollen, dass die Protestanten jetzt in Oesterreich mehr haben, als die Katholiken in irgend einem Staate mit gemischter Bevölkerung, der seiner Geschichte oder seinem Regentenhause nach protestantisch ist, verdienen von Allen, namentlich aber von Staatsmännern und Publicisten wohl beachtet und ernstlich bedacht zu werden. Im Schlusswortе bekennt sich der Verafsser zu der Ansicht, die auch in diesem Archiv schon öfters ausgesprochen worden, dass die geschichtliche Entwicklung heute überall mit Nothwendigkeit zur Anerkennung der Parität drängt, diese aber nur dann wahrhaft vorliegt, wenn der Staat jeder Kirche die freie Bewegung nach ihren Grundsätzen auf ihrem Gebiete garantirt, seine Beziehungen aber zu allen nach dem Masse gleicher Billigkeit und Gerechtigkeit ordnet und feststellt. *Moy.*

Fünfte kirchenrechtliche Bibliographie.

(Fortsetzung.)

13. *Badische Convention und Kirchengesetze.* Die sämmtlichen hierhergehörigen Schriften, namentlich die der *Durlacher* gegen das Concordat, und die für dasselbe von *Bader, Rosshirt, Wänker, Zell, Zöpfl,* sind in den betr. Abhandlungen von Dr. *Maas,* im *Archiv* Bd. V. und besonders Bd. VI. S. 263 ff., und ebenso auch die Kammerverhandlungen und officiellen Schriftstücke im Archiv bereits verzeichnet. Von Broschüren gegen die Convention wären noch nachzutragen:

F. G. Schlatter. Die schwarzen Revolutionäre, ein Seitenstück zu den Rothen. Mannheim 1860. (Schmelzer'sche Druckerei) 16 S. 8.

Der durch seine Betheiligung an der badischen Revolution und seine „Kerkerblühten" bekannte deutsch-katholische Verfasser eifert darin gegen das „ultramontane, hierarchische System." Den eigentlichen Inhalt des Concordats kennt er nicht. Das letztere gilt auch von einer pietistischen Salbaderei über

Die christliche Kirche und die Concordate von Pfarrer Dr. *Henhöfer* zu Spöck. Karlsruhe. Gutsch 1860. (76 S. 8) 9 Silbergr.

Es sind darin eine Menge Bibelstellen aneinandergereiht über die Kirche des Glaubens, des Aberglaubens, und des Unglaubens. Ohne Verständniss der Bestimmungen des Concordates und des canonischen Rechtes überhaupt, wenn auch im Ganzen gemässigter ist auch die aus dem Karlsruher *„Evangelischen Kirchen- und Volksblatt für Baden"* besonders abgedruckte Schrift:

Das badische Concordat in seiner Rückwirkung auf die Rechtsstellung des evangelischen Religionstheiles im Grossh. Baden beleuchtet von Dr. *K. B. Hundeshagen,* Geh. Kirchenrath und Prof der Theologie in Heidelberg. Karlsruhe. Gutsch. 1860. (49 S. 8.) 6 Silbergr.

Grösstentheils nur durch Missverständnisse geleitet sieht Hundeshagen in dem Concordate Angriffe auf die Rechtsstellung des evangelischen Religionstheils, wo sie in Wirklichkeit nicht existiren. Gänzlich eines wissenschaftlichen Geistes bar sind die Raisonnements gegen das *badische Concordat* in der *Protestantischen Kirchenzeitung*, (herausg. v. *Krause*. Berlin 1859. Nr. 47—49), in den *Preussischen Jahrbüchern* 1860. Februarheft. Wenn gleich wohl Geist und Phantasie, aber keine positiven Kenntnisse im Kirchenrechte verräth die

Meinungsäusserung eines Publicisten über die neueren Concordate. Nördlingen. Beck 1860. (31 S. 8.) 6 Silbergr.

Es ist dies ein Abdruck einiger Artikel der *Süddeutschen Zeitung* von *Brater* in München, worin der Verfasser (*Bluntschli?!*) behauptet, die Staatspflicht gebiete, keinen *bindenden Vertrag* mit Rom abzuschliessen.

Ebenso wenig vermag der katholischen Kirche gerecht zu werden

Prof. Dr. *E. Hermann*. Die deutschen Concordate des 19. Jahrhunderts. I. Der geschichtliche Boden (in *Gelzer's Protestant. Monatsbl.* Bd. 15. H. 5. S. 301—327.)

worauf wie auf dessen Art. *Concordate* in *Bluntschli's Deutschem Staatswörterbuch* Bd. 5. S. 701—744, wir noch zurückkommen werden.

In *Dove's* Zeitschr. f. Kirchenr. Bd. I. H. 2. S. 267—288 sind die kirchlichen Verhältnisse in Baden zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts kurz skizzirt in einem ersten Artikel über

Die Gesetzgebung über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Grossh. Baden, von *F. Haas*, Vicekanzler des Grossh. Oberhofgerichts in Mannheim.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Anfertigung von Ehedispensationsgesuchen.

Erläuterungen

zu der instructio de conficiendis litteris supplicibus pro impetranda dispensatione super impedimentis matrimonii für die Diöcese Münster vom 15. September 1858, v. geistl. Rath Dr. Bangen in Münster.

In unserem Archiv Band IV. S. 120—127 haben wir die von dem hochw. Herrn Bischof von Münster erlassene Instruction über Anfertigung der Ehedispensationsgesuche mitgetheilt. Da uns dieselbe von hohem praktischen Interesse schien, so haben wir Herrn geistl. Rath und Seminarsdirector Dr. Bangen in Münster ersucht, uns für die Leser des Archivs eine Erläuterung darüber zukommen zu lassen. Herr geistl. Rath Dr. Bangen hat diesem unserem Wunsche freundlich entsprochen; die Masse des Stoffes hat uns aber leider nicht gestattet, dessen Erläuterung früher zu veröffentlichen. Indem wir es heute thun, bitten wir die Leser, den Text der Instruction an oben angeführter Stelle zu vergleichen:

Ad 1. Hier ist Bezug genommen auf eine Vorschrift der münsterischen Agende, nach welcher die Seelsorger dahin wirken sollen, dass die Verlöbnisse nicht im Geheimen — Winkelverlöbnisse, — sondern *öffentlich* und *kirchlich* eingegangen werden. — Geheime oder Winkelverlöbnisse im strengen Sinne des Wortes sind solche, welche ohne Zeugen und ohne Vorwissen der Eltern oder deren Stellvertreter allein durch wechselseitigen Consens der Contrahenten geschlossen werden. — Nach dem Sprachgebrauch werden indess Verlöbnisse, welche unter Beistimmung der Eltern, resp. deren Stellvertreter, in förmlicher Weise eingegangen sind, aber noch nicht *offenkundig* werden sollen, an manchen Orten wohl *geheime* genannt. Sie fallen aber nicht eigentlich unter das Verbot der Agende. Man macht sie dem Sprachgebrauch nach *öffentlich* durch Herumsenden von Verlobungskarten oder durch Besuch als Braut und Bräutigam. — Die Münsterische Agende will nun nicht bloss *öffentliche*, d. i. erweisbare, sondern auch *kirchlich* geschlossene Sponsalien. D. h. die Brautleute sollen in Gegenwart der Eltern vor dem Pfarrer und zwei Zeugen den Consens in die künftige Ehe erklären, und der Pfarrer soll zu dieser Erklärung seinen Segen geben. Die Münsterische Agende enhält dafür auch eine Benedictions-Formel. —

Allerdings würde diese Praxis, wenn sie durchgeführt werden könnte, mancherlei Vortheile mit sich bringen. Für's Erste würden beide Theile, bevor sie in dieser feierlichen Form sich verlobten, jedenfalls reiflicher nachdenken. Die Gefahr der Uebereilung würde beseitigt werden. Dann söge auf diese Weise die Kirche die Verlöbnisse von Anfang an in ihren Bereich. Sie würden nicht mehr so leicht als blosse Privatsache angesehen, was leider jetzt ganz gewöhnlich geschieht. Ferner hätte dann auch der Pfarrer Gelegenheit, früh genug zu unter-

suchen, ob der Ehe canonische oder bürgerliche Hindernisse entgegenstehen. Endlich würde der Beweis für die Existenz eines Verlöbnisses von selbst gegeben sein.

Trotz dieser Vortheile hören wir selten von einem solchen feierlichen Verlöbnisse. —

Die Winkelverlöbnisse enthalten in der That eine Quelle der grössten Uebel. Bekanntlich sind sie in conscientia bindend, und nach canonischem Recht auch in foro externo giltig, sofern sie bewiesen werden können. Allein in diesem letztern Umstande liegt gerade die Schwierigkeit. Nur in seltenen Fällen lässt sich, wenn es zum Streite kommt, ein genügender Beweis für die Existenz eines solchen Verlöbnisses herstellen. In dieser Voraussicht pflegen gerade Verführer, wie die Erfahrung lehrt, ein geheimes Verlöbniss einzugehen, um den andern Theil zum Sündigen geneigter zu machen. — Ist die Leidenschaft erloschen, so wird die betrogene Person verlassen. Allerdings lässt sich dann in den meisten Fällen der vertraute, häufig auch der sündhafte Umgang beweisen, nicht aber das ausdrückliche wechselseitige Versprechen der künftigen Ehe. Das Verfahren vor dem kirchlichen Richter hat nur ganz gewöhnlich noch die Folge, dass durch den versuchten Beweis-Austritt, wobei nicht selten Unredlichkeiten und Aergernisse vorkommen, das unreine Verhältniss gerade offenkundig wird, zum Nachtheil der betrogenen Person, welche dadurch die Aussicht auf anderweitige Heirath einbüsst. —

Deswegen wurde von Seiten der kirchlichen Behörden stets gegen dese Winkelverhältnisse geeifert. Die Synodal-Decrete für die Diöcese Münster enthalten mehrfache gegen diese Verlöbnisse gerichtete Verordnungun. (Cfr. Krabbe, Statuta syn. dioeces. Monast. tit. XI. cap. 1.) Der Erzbischof Clemens August (1719—1761), zugleich Bischof von Münster, erliess von Bologna aus am 16. September 1755, nach Rücksprache mit dem Papst über diesen Gegenstand eine Instruction an den Official und die übrigen kirchlichen Richter der Diöcese Münster. (Krabbe, loc. cit. §. 5.) Im Eingang dieser Instruction sagt der Erzbischof, es sei ihm Bericht darüber geworden, dass die geheimen, d. h. ohne Consens der Eltern oder deren Stellvertreter, im Verborgenen, zumeist bei Tänzereien und Trinkgelagen abgeschlossenen Verlöbnisse sich sehr vermehrt hätten und daraus die grössten Uebel entstünden. Man habe ihn deshalb zu vermögen gesucht, für seine Diöcesen ein Gesetz zu geben, durch welches solche Verlöbnisse als ungiltig erklärt würden. Er habe indess Bedenken getragen, ein solches gegen das gemeine canonische Recht verstossendes Gesetz zu erlassen. Zu dem Ende habe er sich an den Papst gewendet und um ein solches Gesetz, wennn nicht für die ganze Kirche, so doch für seine Diöcesen gebeten. Allein auch der Papst habe darauf nicht eingehen wollen, ihm jedoch Instruction ertheilt, wie solche Verlöbnisse von Seite des Officials und der Richter zu behandeln seien, um die daraus entstehenden Uebel zu vermindern. „Ponit enim Sanctissimus Pater," schreibt der Erzbischof weiter, — „posse vos absque multa haesitutione dissolvere sponsalium ligamen, quoties filii filiaeque familias, praesertim minores, sese obligaverint ad sponsalia praesertim talibus in circumstantiis, ut parentes eorum sive tutores rationabiliter sese iis opponant, perque sponsalium effectuationem nasci possent

gravia scandala, familiarum inimicitiae ac disturbia, sed et una partium contrahentium a contractu recedere intendit, dummodo tamen sive post datam promissionem, sive ante illam sub illiusque fide, haud fuerit secuta copula carnalis, siquidem tali casu sponsalia dari effectui debebunt, adhibitis etiam validissimis remediis per ss. canones subministratis." — Die Instruction schliesst mit den Worten: „Demum ad eiusdem suae Sanctitatis mentem nobis sic expressam, quamque nos in particulari pro lege veneramur, quotiescumque sine concursu copulae, ipsis sponsalibus contradicere continget sponsorum parentes sive tutores, atque una contrahentium partium a contractu recedere intendit, *haud vos eritis ad decernendam rescissionem multum difficiles.*" —

Nach dieser Instruction ist in der Diöcese Münster, namentlich in neuerer Zeit, strenge verfahren worden. Dieses hat unverkennbar mitgewirkt, dass die Winkelverlöbnisse seltener geworden sind. Mehr aber haben in dieser Beziehung die Volksmissionen, die Vereine für Jünglinge und Jungfrauen gethan, durch welche die Tänzereien, namentlich die nächtlichen abgeschafft oder doch gemindert wurden. — Dennoch kommen alljährlich einige Klagen aus Winkelverlöbnissen vor. Die Folge ist in der Regel, dass die Proclamationen sistirt und die Copulation auf einige Zeit aufgeschoben werden; selten dringt aber der klagende Theil mit seinem Anspruch auf Effectuation des Winkelverlöbnisses durch. Es hat sich nämlich in Anlehnung an die oben erwähnte Instruction die folgende Praxis gebildet. — Die Einsprache aus einem frühern Verlöbniss gegen ein anderes kann erhoben werden bei jedem zur Proclamation berechtigten Pfarrer. Findet dieser die Einsprache in evidenter Weise unbegründet, — weil entweder gar keine oder doch offenbar ungenügende Beweismittel angeführt werden, — oder weil das bestandene Verlöbniss notorisch als gelöst erscheint, — so nimmt er auf die Einsprache keine Rücksicht, sondern geht vor mit Proclamation und Trauung, wenn nicht der Einsprechende mittlerweile sich Inhibitorien von der bischöflichen Behörde erwirkt. — Liegt aber die Sache so, dass nach Erwägung aller Momente es dem Pfarrer wenigstens zweifelhaft bleibt, ob nicht die Einsprache begründet sei, so hat er die Proclamation zu sistiren und vorab an die bischöfliche Behörde zu berichten. Zu dem Ende vernimmt er den Einsprechenden zu Protocoll über *das angebliche Verlöbniss, dessen Form und äussere Umstände, über die Beweismittel und das petitum des Klägers.* — Er informirt sich dann thunlichst über das, was etwa der Beklagte zu repliciren hat, wie über die beiderseitigen Beweismittel, und theilt dieses, nebst seiner Ansicht über den Fall, der bischöflichen Behörde mit. In der Regel kann der Pfarrer nicht weiter gehen, weil es sich in contentiosis um Acte handelt, welche er ohne specielles Mandat nicht vornehmen kann. — Wofern jedoch sich der Fall ereignet an einem von der bischöflichen Behörde entfernten Orte, und aus der Verzögerung grosse Nachtheile und Aergernisse zu fürchten sind, so ist es nicht zu tadeln, wenn der Pfarrer, nachdem er die Einsprechenden zu Protocoll vernommen, auch den Beklagten, sowie die beiderseitigen Zeugen summarisch vernimmt. Erscheint nun nach Lage der Sache eine solche Einsprache aus einem Winkelverlöbniss nicht hinreichend begründet, so ertheilt die bischöfliche Behörde, ohne ein förmliches Verfahren anzuordnen, dem Pfarrer einfach

die Erlaubniss, mit der Proclamation und Trauung vorzugehen. — Im andern Falle kommt es jetzt zu einem förmlichen Verfahren, zu welchem der Pfarrer unter näherer Vorschrift das Mandat erhält. — Bei öffentlichen Sponsalien wird gleich das letztere Verfahren eingehalten.

Ad 2. Diese Vorschrift, das Brautexamen frühzeitig, womöglich noch vor dem Abschluss des förmlichen und öffentlichen Verlöbnisses, oder doch wenigstens vor der ersten Proclamation abzuhalten, ist durch gewichtige Gründe gestützt, soviel Widerspruch sie auch gefunden hat. Für's Erste besteht ja das Brautexamen nicht allein in der Prüfung über die Religionswahrheiten und in dem Unterricht über die Pflichten der Eheleute; sondern auch in der mit den Brautleuten anzustellenden Untersuchung, ob ein Ehehinderniss entgegenstehe. Nun aber kann der Pfarrer nicht zur Proclamation schreiten, ohne dass vorab die Einwilligung beider Theile in die abzuschliessende Ehe, *also das Verlöbniss*, constatirt und als Grund der Proclamationen zugelassen ist. Die Anerkennung und Zulassung des Verlöbnisses aber, wie sie geschieht durch das sog. Einschreiben, setzt voraus, dass der Pfarrer über das Nichtvorhandensein eines canonischen Hindernisses sich genügend informirt hat. Demgemäss muss jene Untersuchung, also wenigstens ein Theil des Brautexamens, vor der Anerkennung des Verlöbnisses durch Einschreiben, also auch vor der ersten Proclamation stattfinden. Dieses ist um so mehr zu bedenken, als namentlich unter den Ungebildeteren sehr häufig eine völlige Unkenntniss über die Ehehindernisse besteht. Wird die Untersuchung und der entsprechende Unterricht über die Ehehindernisse erst später abgehalten, wo schon Proclamationen stattgefunden haben, so entstehen dadurch unangenehme Weiterungen, welche sehr wohl hätten vermieden werden können, wenn die Untersuchung vorher vorgenommen worden wäre. — Die Nupturienten werden sich mit ihrer Unkenntniss entschuldigen; durch eine oder andere Proclamation ist ihr Verhältniss offenkundig geworden; Anstalten zur Heirath sind getroffen; es ist ohne ihre Schuld keine res integra mehr. Wird das nicht Alles die Dispens-Ertheilung beeinflussen müssen? — Dann weiter wird die Vorschrift, dass Niemand zum Empfang des Ehesacraments zugelassen werden soll, der nicht die erforderliche Religionskenntniss besitzt, in vielen Fällen illusorisch sein, wenn man das Brautexamen nicht früh genug abhält. Stellt sich die Religionskenntniss der Brautleute als mangelhaft heraus, wird dann während der Proclamationen und nahe vor der Heirath noch Zeit und Ruhe genug sein, um das Versäumte nachzuholen? — Aber, wird man sagen, es kann in diesem Falle die Heirath hinausgeschoben werden. Allerdings; werden sich indess die Brautleute dieses nicht zur Schande rechnen? — Das Unterbrechen der Proclamationen, sowie das Aussetzen der Heirath, gibt leicht zu allerlei Nachreden Anlass. Deshalb werden in dem gedachten Falle die Brautleute Alles in Bewegung setzen, um den Pfarrer zu vermögen, sie vor dieser Schande zu bewahren. So läuft derselbe Gefahr, solchen Rücksichten seine Pflicht zum Opfer zu bringen, was Alles durch frühzeitiges Abhalten des Examens vermieden wird.

Die Instruction verlangt weiter, dass die Untersuchung über etwa entgegenstehende Ehehindernisse mit der Braut, wie mit dem Bräutigam, *getrennt* und *ohne Zeugen* vorgenommen werde. Diese Vorschrift beruht

auf einem doppelten Grunde. Zuerst kann das Ehehinderniss ein solches sein, welches nur dem einem Theile bekannt ist und sich ohne Verletzung der Ehre nicht offenbaren lässt. Z. B. wenn es entspringt aus einem verbotenen Umgang mit Verwandten des andern Theils. — Dann kommt es, zumal bei Unwissenden, vor, dass sie um Kosten und Zeitverlust zu vermeiden, sich gegenseitig versprechen, ein zwischen ihnen bestehendes Hinderniss nicht zu entdecken. Sie glauben nicht, dass sie dadurch eine ungiltige Ehe eingehen. Werden sie nun *einzeln* belehrt und ernstlich befragt, so kommen sie offenbar leichter zum Geständniss. Grosse Vorsicht ist bei dieser Untersuchung anzuwenden in Bezug auf die affinitas ex copula illicita cum alterius partis consanguineis habita. — Ueber diesen Punkt besteht häufig eine grosse Unkenntniss bei den Brautleuten. Dennoch muss es in sehr vielen Fällen unpassend, ja anstössig erscheinen, darauf hinzuweisen. Die Instruction setzt deshalb auch hinzu: „Si quandoque opus videtur." Also wenn der Pfarrer einen Grund hat, ein solches Hinderniss zu vermuthen, so soll er zwar nicht direct darnach fragen, — denn wenn das Hinderniss, wie gewöhnlich, in foro interno liegt, kann er ja nicht einmal fordern, dass es ausser der Beicht offenbart werde: — sondern „cum prudentia et verbis modestis" darauf aufmerksam machen, dass in solchem verbotenen Umgange ein Hinderniss liege, welches die Ehe ungiltig mache. Dieses kann bei der Aufzählung der Hindernisse ganz füglich in einer Weise geschehen, dass die Erwähnung desselben gar nicht auffallend wird. —

Die folgende Bemerkung der Instruction über das Verschweigen der copula carnalis habita inter oratores, wie über das erste Vorkommen und resp. Erneuerung derselben post missas preces et *ante dispensationis executionem*, ist jetzt nicht mehr Gegenstand der Controverse, wie sie es ehedem wohl gewesen. Sie musste jedoch in Erinnerung gebracht werden, weil manche ältere Handbücher diesen Punkt ganz falsch, oder doch sehr ungenau auffassen. — Es könnte nur noch gefragt werden, wann tritt die executio dispensationis ein? — Wir reden von der gewöhnlichen Form, von der forma commissoria, durch welche dem Ordinarius die Vollmacht ertheilt wird, nach erforschter Wahrheit der angeführten Dispensgründe die Dispens zu ertheilen. — Offenbar tritt hier die Dispens erst ein, wenn der Ordinarius von dieser Vollmacht Gebrauch macht durch *Erlass des documentum publicum dispensationis*. (Cfr. Pyrrhi Corradi praxis dispens. lib. 7. cap. 6. num. 25.) Die Execution der Dispens in foro externo ist nämlich an sich nicht ein Privat-, sondern ein *öffentlicher* Act, sowie das Ehehinderniss selbst in foro externo eine causa publica ecclesiae ist. Es genügt demnach nicht, dass der bevollmächtigte Ordinarius privatim erklärt, er dispensire hiermit, — oder decretirt, die Dispens sei auszufertigen; — oder auch die Ausfertigung vollzieht in der Absicht, solche noch nicht zu publiciren. Erst mit dem *wirklichen Erlass* des decretum dispensationis *in forma publica* tritt die Dispens ein und fällt somit das Hinderniss fort. Nothwendig ist es offenbar zur Giltigkeit nicht, dass den Brautleuten das Decret *factisch* schon publicirt sei. Würde also *nach* dem Erlass und *vor* der factischen Publication der Dispens an die Brautleute die copula incestuosa gepflogen oder wiederholt, so wäre der Incest forma-

liter zwar begangen, jedoch die Giltigkeit der Dispens dadurch nicht in Frage gestellt. (Pyrrh. Corr. loc. cit. Tit. 8. cap. 1. num. 45.)

Wenn die Instruction ferner bestimmt: Quotiescumque autem allegatur copula carnalis inter oratores habita, semper addendum est:

a) utrum habita sit, vel ex altera, vel ex utraque parte, cum intentione facilitandi dispensationem, necne;

b) utrum oratrix existat impraegnata, vel non." — so stehen sich diese beiden Fälle demnach nicht gleich. Wird die sub a genannte Intention, wenn sie wirklich vorhanden war, verschwiegen, oder in dem Dispens-Gesuch zwar zugesagt: absque tamen spe facilitandi dispensationem; so wird die Dispens dadurch ungiltig und bedarf der Erneuerung (perinde valere). (Cfr. Bened. XIV. const. Pastor bonus. §. 42.) — In dem sub b genannten Falle dagegen, wenn die copula erwähnt, die impraegnatio aber verschwiegen ist, kann von einer Ungiltigkeit der Dispens nicht die Rede sein. Wohl aber muss im ungekehrten Falle, wenn nämlich die impraegnatio fälschlich oder irrthümlich allegirt wurde, die Dispens meistens als ungiltig angesehen werden, weil gewöhnlich diese causa, obgleich nicht als finalis, doch als impulsiva dispensationis anzunehmen ist. (Cfr. Pyrrh. Corr. loc. cit. lib. 1. cap. 1. num. 10.) — Wiewohl es nun für die Beurtheilung der Sachlage wichtig erscheint, dass der Umstand der Imprägnation, wofern er sicher ist, angegeben werde; so ist dabei doch in zweifelhaften Fällen grosse Vorsicht zu beobachten. —

Die folgende Bemerkung der Instruction bezieht sich auf diejenigen Dispensfälle, in welchen die wirklich stattgehabte copula nicht wohl angeführt werden kann, ohne die Ehre der Brautleute zu verletzen. Es würde offenbar hart sein, wenn sie trotzdem gezwungen wären, dieselbe pro foro externo zu entdecken. Zur nähern Erläuterung wollen wir in dieser Beziehung die folgenden Fälle unterscheiden.

a. Es ist eine suspicio copulae entstanden;

b. eine solche ist nicht vorhanden oder wird doch als Grund nicht angeführt;

c. zwischen den Nupturienten besteht zwar ein Impediment, jedoch ist zwischen ihnen keine copula vorgefallen, wohl aber concurrirt zugleich das impedimentum affinitatis ex copula illicita.

a) Ist die suspicio copulae vorhanden, so zwar, dass sie in dem Dispensgesuch angeführt wird in der gewöhnlichen Form: Oratores ita familiariter inter se conversati sunt, ut inde orta sit suspicio copulae; so wird es, wie die Instruction andeutet, nicht mehr in detrimentum honoris der Nupturienten sein, wenn sie die copula wirkich bekennen. Wollten sie dieses nicht, so würden sie ja zusetzen müssen: (suspicio copulae) *licet falsa*, was jedenfalls eine positive Unwahrheit wäre. Soll demnach die suspicio copulae in dem Gesuch als Dispensgrund angeführt werden, so haben die Oratoren die copula in jedem Falle zu allegiren.

b) Wir setzen hier den doppelten Fall; obgleich die copula wirklich stattfand, ist keine suspicio entstanden, so dass die Nupturienten äusserlich als untadelhaft gelten; — oder die vorhandene suspicio wird nicht als Dispensgrund angeführt. Im ersten Falle kann man es den Brautleuten nicht zumuthen, pro foro externo ihre Schande zu bekennen.

Die copula wird demnach in dem Gesuch pro foro externo verschwiegen und in einem andern pro foro interno nach Anweisung der Instruction allegirt. — Im zweiten Falle ist dieses Verfahren schon sehr bedenklich. Liegt der Verdacht der copula vor, welcher in der That materiell begründet ist, so lässt sich kaum noch sagen, dass die copula geheim sei. Es lässt sich hier der zweite von der Instruction vorgeschlagene Ausweg, nämlich dem Gesuch pro foro externo einen verschlossenen Zettel mit dem Geständniss der copula beizufügen, dringend empfehlen.

c. Concurrirt mit dem zwischen den Nupturienten bestehenden Impediment zugleich die affinitas ex copula illicita habita cum consanguineis alterius partis, und ist diese, wie gewöhnlich, nur dem einen Theile bekannt, so wird sie regelmässig in dem Dispensgesuch pro foro externo verschwiegen und durch den Beichtvater in foro conscientiae nachgesucht werden müssen.

In allen diesen Fällen ist Gewicht zu legen auf den doppelten Umstand, 1) dass die copula zur Zeit *wenigstens de facto noch geheim*, 2) dass sie überdies *auch nicht erweisbar sei*. — Ist der erste Umstand nicht vorhanden, so kann überhaupt eine giltige Dispens in foro interno nicht erwirkt werden. — Lässt sich die copula, *obgleich noch geheim*, pro foro externo beweisen, z. B. wegen der Schwangerschaft, oder weil einige um dieselbe wissen, oder Verdacht mit genügenden Indicien vorliegt; so ist dringend zu rathen, dieselbe in dem Gesuch pro foro externo zu allegiren, oder doch den von der Instruction angegebenen Ausweg zu wählen. Um so mehr, als Jeder, der von einem Impediment Kenntniss besitzt, im Gewissen verpflichtet ist, davon Anzeige zu machen. Folglich ist schon bei dem Mitwissen weniger Gefahr vorhanden, dass die Copula entdeckt werde. In diesem Falle würde aber, trotz der in foro interno ertheilten Dispens, die Ehe als eine ungiltige behandelt werden müssen.

Setzen wir noch hieher, was Pyrrhus Corradus über derartige Fälle sagt: „Quid autem agendum erit, si ultra impedimentum in „ipsa gratia narratum et per testes jam probatum, Oratores alio im„pedimento occulto in litteris non expresso, super quo aliam dispensa„tionem obtinuerunt per officium Sacrae Poenitentiariae in foro conscientiae „tantum, detineantur? — Numquid non obstante dicta clausula: Si preces „veritate niti repereris — si parochus vel ordinarius sciat hoc impedi„mentum occultum, et Oratores praedicti obtinuerint iam super eo dis„pensationem in foro conscientiae, possis permittere eos matrimonium „contrahere.“ —

„Et quamvis videatur negative respondendum ex eo, quod Ecclesia „ex officio tenetur investigare impedimenta, per text. in cap. fin. de claus. „dispens. — nihilominus aliter erit dicendum, sicut et etiam in praxi „receptum. Nam cum ipsum matrimonium vere contrahatur vigore dis„pensationis obtentae, non posset ordinarius illos propterea impedire, cum „coram Deo veri conjuges efficiantur. Unde si nullus denuntiat id im„pedimentum occultum coram parocho vel ordinario, quamvis illis seu „eorum alteri constet de hoc impedimento, *si eis etiam constet de dis„pensatione in foro conscientiae obtenta*, possunt dissimulare, ut taliter „impediti matrimonium contrahent. Nam licet ex officio teneantur in„vestigare impedimenta, id evenit, ne impediti contrahendo delinquant;

„et sic ad id non tenentur, quando eis constat, illos absque culpa con-„trahere ob dispensationem iam obtentam in foro conscientiae. Ita Sanches „lib. 3. disp. 15. num. 14 sqq.“

„Id tamen intellige, nisi aliquis denunciaverit impedimentum huius-„modi coram parocho seu ordinario; quia tunc, cum negotium effectum „sit publicum; ad ulteriora matrimonii contrahendi procedi minime potest, „donec dispensatio in utroque foro exhibeatur: quinimmo parochus ipse, „cui tale impedimentum innotuit, omnino tenetur illud deferre ad ordina-„rium, seu ad delegatum dispensationis obtentae in utroque foro. Et „cum reddantur nullae litterae dispensationis in foro conscientiae ob-„tentae super occulto impedimento, alias litteras in utroque foro in forma „*perindevalere* obtinebunt; vel si nullum aliud extet impedimentum, nisi „illud, quod antea erat occultum, impetrabunt litteras in forma ordinaria. „Non enim sufficit in hoc casu, quod parochus sciat iam Oratores ob-„tinuisse dispensationem pro foro conscientiae; nam ex quo aliquis de-„nunciavit ei hoc impedimentum occultum, intelligitur iuridice denun-„ciasse . . .“

„Quid autem modo dicendum est, si Oratores ipsi a judice interro-„gentur, an ultra impedimentum in litteris dispensationis iam in utroque „foro obtentis expressum, aliud quoque adsit impedimentum, occultum „tamen, super quo etiam obtinuerunt dispensari in foro conscientiae „tantum, teneantur eidem judici huiusmodi impedimentum occultum mani-„festare. — Et certe non tenentur; cum id impedimentum adeo occul-„tum sit, ut nullo modo probari possit. Quod quidem vindicat sibi „locum, sive Oratores velint contrahere matrimonium cum dispensatione „super occulto impedimento tantum, nullo alio publico existente, sive „etiam occulto cum alio publico concurrente; super quo est impetrata „dispensatio in utroque foro; nam etiam in hoc casu est eadem ratio.

„Et non minus utiliter praemissis addendum putavi, quod etiam, „si notarius ex iudicis commissione, vel ipsemet iudex per confessionem „ipsorum Oratorum sciat eos detentos impedimento occulto et super eo „dispensationem impetrasse in foro conscientiae, poterit notarius vel „iudex id non scribere, sed admonere Oratores, ut taceant, vel id im-„pedimentum negent, utendo aequivocatione, nempe negando impedimen-„tum, ut modo impediat, cum dispensatum sit super eo.

Ad. 3. Das Zusammenwohnen der Brautleute wurde bekanntlich auch von dem Concil von Trient sess. 24 cap. 1. de ref. matr. unter-sagt. Diese Massregel mochte damals schon desshalb nothwendig er-scheinen, weil die frühere Weise, in Form der sponsalia de praesenti eine Ehe abzuschliessen, noch lange nachwirken musste. Es lag aus dem Grunde die Gefahr nahe, dass die Verlobten sich als Eheleute be-trachten. In der Diöcese Münster scheint dieses noch längere Zeit nach-her mehrfach vorgekommen zu sein. Wir haben ein decretum synodale vom 4. October 1749, in welchem es heisst: „Cum ad notitiam nostram pervenerit; in quibusdam huius nostrae dioecesis locis pestiferam car-nalium huminum animis sese insinuasse opinionem profectam, qua illi, qui contractis sponsalibus de ineundo matrimonio sibi fidem dedere; etiamsi hoc de facto in facie Ecclesiae nondum contraxerint, nihilo secius se veros coram Deo coniuges esse et coniugii legibus vivere sibi licere, damnabili sunt errore persuasi.“ — Sie sollen, selbst mit Hilfe

der weltlichen Gewalt, getrennt und erst dann copulirt werden, wenn sie eine geraume, vom Generalvikar zu bestimmende Zeit in der Trennung verharrt haben.

Ein Zusammenwohnen der Brautleute ist offenbar nicht bloss gefährlich für die Sittlichkeit, sondern gibt in manchen Fällen auch Aergerniss. Beides tritt sicher ein, wenn die wirkliche copula oder auch die suspicio copulae licet falsa vorliegt. Werden die Kandidaten auch noch so ernstlich daran erinnert, dass die Wiederholung der copula post missas preces die Ungiltigkeit der verlangten Dispens bewirke, so legen sie häufig nur wenig Gewicht auf diese Ermahnung. Durch das Zusammenwohnen kommen sie wieder zur Sünde, welche dann bei der Execution der Dispens verschwiegen wird, um nicht die Heirath nochmals zu verzögern und sich nochmals Kosten zu machen.

Es hat desshalb der Pfarrer auf Trennung des Zusammenwohnens der Brautleute regelmässig unbedingt zu bestehen, bevor er das Dispensgesuch einreicht, beziehungsweise bevor er zur Proclamation schreitet. Durch consequente Praxis ist in der hiesigen Diöcese denn auch die fast allgemeine Sitte entstanden, dass nach der kirchlichen Anmeldung des Verlöbnisses, wie solche zum Zweck der Proclamationen stattfindet, ein Uebernachten des einen Theils in dem Hause des andern, wenn auch nur besuchsweise, vermieden wird. —

Bei Dispensgesuchen fordert die bischöfliche Behörde, wie die Instruction sagt, eine ausdrückliche Aeusserung des Pfarrers darüber,

a) ob die Brautleute zusammengewohnt haben;

b) ob sie nunmehr getrennt leben und bis zur Ehe getrennt leben wollen.

Ueber den Punkt sub b. verlangt auch der heil. Stuhl in den betreffenden Fällen eine Aeusserung. — Der Punkt sub a. ist nicht selten von Einfluss auf die Dispensgründe. Allerdings kann das freiwillige Zusammenwohnen (periculum voluntarium incontinentiae) einen Grund zu Dispensertheilung nicht abgeben; allein es können örtliche oder Familien-Verhältnisse vorliegen, welche ein Zusammenwohnen, wenn es auch für kurze Zeit aufgegeben ist, doch für die Dauer wieder fast unvermeidlich machen. Z. B. der Bruder des verstorbenen Mannes hat das Recht der sog. Leibzucht auf dem Colonate der Wittwe. Oder Jemand führt auf dem Gute einer Wittwe die Oeconomie und lässt sich ein geeigneter Stellvertreter nicht finden.

Die Instruction untersagt nun das Zusammenwohnen nicht bloss zur Nachtzeit, sondern auch bei Tage. In Bezug auf Letzteres gibt es jedoch einzelne gerechtfertigte Ausnahmen. Solche liegen schon in den oben angeführten Fällen. Offenbar würde es zu grosse Nachtheile mit sich führen, wenn auch hier die Trennung bei Tage gefordert werden sollte. — Dennoch muss auch in solchen Fällen ohne Rücksicht auf die materiellen Nachtheile die Trennung bei Tage vorgeschrieben werden, so oft das Zusammensein ein periculum proximum incontinentiae in sich schliesst oder Aergerniss gibt. — In einem Dispensfalle super primo gradu affinitatis war es der Oratrix aus dringenden Gründen gestattet worden, während der Tageszeit in dem Hause des Orators, mit dem sie bereits copula gepflogen hatte und von dem sie gravida

war, zu arbeiten. Die Dataria ging indess nicht darauf ein; sie rescribirte: „Separentur, poeniteant et redeant.“ Das Gesuch sollte also erst dann erneuert werden (redeant), wenn sie, nach erfolgter Trennung auch bei Tage, durch Bussübungen das Aergerniss gesühnt hätten.

Ad. 4. In Bezug auf die Annahme von Dispensgesuchen wird in der Praxis oft gefehlt durch zu grosse Milde, oft durch zu grosse Strenge. Manche Pfarrer legen auf die erforderlichen Dispensgründe, namentlich wenn die Dispens nur eine bischöfliche ist, gar zu wenig Gewicht. Der gewöhnliche Mann glaubt ohnehin, die Sache sei so gut, wie abgethan, wenn sein Gesuch nur aufgesetzt und abgeschickt ist; insbesondere, wenn er die Taxe vorab erlegt hat. Sofort betrachten sich die Petenten nun als Brautleute und gehen allen Ernstes an die Vorbereitungen zur Hochzeit. Wird dann die Ertheilung der Dispens verweigert oder wenigstens verzögert, so entsteht Unzufriedenheit und Aergerniss. — Es ist desshalb grosse Vorsicht bei Zulassung der Dispensgesuche von Seiten des Pfarrers wohl dringend zu empfehlen. Er suche sowohl durch gelegentliche Belehrung in Predigten und Katechesen, als insbesondere bei Anmeldung von Dispensgesuchen die leider oft so verbreitete Meinung zu beseitigen, dass Ehedispensen nach Willkühr oder auch um der Taxe willen ertheilt werden. Die Entgegnung: „Es ist den Brautleuten N. N. und mehreren Andern im gleichen Verwandtschaftsgrade Dispens ertheilt worden, warum sollte sie mir abgeschlagen werden;“ ebenso das Anerbieten, eine höhere Taxe zu zahlen oder ein Geschenk an die Kirche zu geben, finden sich immerhin noch häufig genug. Solchen irrigen Meinungen kann mit Erfolg nur entgegengetreten werden durch gründlichen und fasslichen Unterricht über die Ehehindernisse, deren Zweck und die Gründe, aus welchen die Kirche zuweilen Nachsicht ertheilt. Ueber diesen Gegenstand soll in der Diöcese Münster schon nach älteren Decreten (Cfr. constitutio Episcopi Bernardi tit. X. bei Krabbe, statuta synodalia dioeces. Monast. pag. 139) wenigstens einmal im Jahre eine Predigt gehalten werden, und zwar am Sonntag nach Epiphania, wo das Evangelium von der Hochzeit zu Kana gelesen wird.

Wird ein Dispensgesuch beantragt, so informire sich der Pfarrer vorab über die Wahrheit und genügende Wichtigkeit der vorgebrachten Gründe. Sind sie unzureichend, so weise er die Petenten zwar ab, jedoch mit passender Belehrung. Bei solchen Ehesachen muss der Pfarrer ein mühevolles und unerquickliches Hin- und Herreden sich schon gefallen lassen und darf ja nicht zu kurz abbrechen, namentlich nicht bei Landleuten. Sinnliche Neigung, Vermögens-Vortheile, Wünsche der Eltern, Zureden Anderer, missverstandene Beispiele von Dispensationen, welche in derselben Gemeinde ertheilt sind, können durchaus nicht besiegt werden mit dem einfachen Worte: „Es geht nicht.“ — Hier ist eine eingehende Belehrung in den meisten Fällen unerlässlich. Mehrfach habe ich die Erfahrung gemacht, dass die Vorlegung eines Werkes über Ehehindernisse und Dispensationsgründe bei den Petenten von grosser Wirkung war, indem sie sich überzeugen mussten, dass die dort aufgestellten, — also ganz ohne Parteilichkeit geforderten Gründe, — in ihrem Falle nicht vorhanden seien. — Sehr verderblich muss es auf die Dauer wirken, wenn der Pfarrer, um sich die Gunst seiner Pfarrkinder zu erhalten, ohne Unterschied alle Dispensgesuche beim Ordinariate

einreicht, indem er von dem Gedanken ausgeht, wenn keine hinreichenden Gründe gefunden werden, weise das Ordinariat sie ohnehin ab. Durch eine solche leichtfertige Praxis kann es in einer Gemeinde dahin kommen, dass derartige Verhältnisse unter Verwandten fast zur Sitte werden.

Nicht minder gefährlich wird aber eine zu grosse Strenge bei Zulassung von Dispensgesuchen. Es kommt vor, dass Pfarrer, um ihre Gemeinde, wie sie sagen, von solchen ansteckenden Beispielen rein zu erhalten, um jeden Preis der Zulassung eines Dispensgesuches sich widersetzen. Dieses Verfahren zieht aber oft die traurigsten Folgen nach sich. Die Petenten, welche wissen oder durch Nachfragen leicht erfahren, dass man in andern Pfarren eine solche Strenge nicht übt, werden erbittert. Sie holen sich Rath bei Winkeladvokaten, und wie verderblich und gewissenlos dieser Rath gewöhnlich ist, lehrt die Erfahrung. Zuletzt erreichen sie trotz der Weigerung des Pfarrers dennoch ihren Zweck, nun aber nach vielen Aergernissen und in einer Weise, welche dem Ansehen des Pfarrers uns schaden kann.

Ad. 5. Nicht ungewöhnlich ist der Fall, dass man mit voller Kenntniss des zwischen beiden Theilen bestehenden Ehehindernisses ein Verlöbniss abschliesst, und zwar in der Absicht, die Dispensertheilung dadurch zu erleichtern. Man führt dann diesen Grund in folgender Weise an: „die Petenten sind in der zuverlässigen Erwartung, dass man die Dispens nicht verweigern werde, seit längerer Zeit miteinander verlobt. Dieses Verlöbniss ist in der Gemeinde allgemein bekannt geworden, Würde nun die Dispens nicht ertheilt, so entstünde dadurch Aergerniss.“ — Allerdings kann es vorkommen, dass trotz des dazwischen liegenden Hindernisses ein Verlöbniss *bona fide* geschlossen und öffentlich bekannt geworden ist. Die Contrahenten haben das Hinderniss entweder gar nicht gekannt, oder, wenn sie auch wussten, dass eine Verwandtschaft zwischen ihnen bestehe, so hielten sie dieselbe für zu entfernt, als dass eine Dispens erforderlich sei. Wenn die Sache sich wirklich so verhält, — was nach der Glaubwürdigkeit der Contrahenten und nach den concurrirenden Umständen vom Pfarrer beurtheilt werden muss, — so liegt darin allerdings eine Art von Dispensgrunde. — Als Regel muss aber festgehalten werden, dass man auf solche vorgeblichen Verlöbnisse bei der Dispensertheilung keine Rücksicht nimmt, indem dieselben keineswegs zu begünstigen sind. — Auch lässt sich eine diffamatio im Falle der Verweigerung der Dispens hier sehr schwer motiviren, da ein näherer Verkehr zwischen Verwandten die suspicio copulae so leicht nicht nach sich zieht. Daher die Bemerkung sub 9 der Instruction zu Ende.

Ad 8. Nach Anweisung unserer, wie wohl der meisten andern Agenden, wurden die in den Gesuchen angeführten Gründe nicht durch Nummern unterschieden. Die Voschrift der Instruction, welche nunmehr dieses fordert, bewährt sich als ganz practisch; denn

a) sind die Gründe, auf diese Weise hingestellt, viel übersichtlicher;

b) die Petenten, wie die Pfarrer, werden dadurch veranlasst, dieselben klar und bestimmt aufzufassen und auszudrücken;

c) die Zeugen werden auf dieselben leichter aufmerksam, namentlich bei der Execution der Dispens.

das hiesige Ordinariat legt die Dispensgründe in dieser Weise auch dem heil. Stuhle vor.

Ad 9. Die Dispensgründe, welche am meisten in abstracto, ohne hinreichende Application auf die betreffenden Petenten, angeführt werden, sind possibilitas litium, defectionis a fide (periculum perversionis, — einer gemischten Ehe, —) diffamationis. Die blosse Möglichkeit, dass etwa Streit ausbrechen könnte, z. B. bei Auseinandersetzung zwischen Schwager und Schwägerin, zwischen Schwiegereltern und Schwiegersohne, darf noch nicht als Dispensgrund angesehen werden. Jedenfalls muss der Streit entweder schon vorhanden, oder doch mit Sicherheit zu erwarten, und in der beabsichtigten Ehe das einzig mögliche, oder doch das einzig sichere Mittel liegen, die Streitigkeiten beizulegen. Zudem muss auch der Streit von Wichtigkeit und von moralischen Folgen für die Familien sein. — In ganz lächerlicher Weise wurde zuweilen das periculum perversionis, defectionis a fide, — oder die Gefahr, dass eine gemischte Ehe geschlossen werde, angeführt. Waren an dem betreffenden Orte einige acatholische Gensdarmen, Grenzaufseher oder andere Beamte; — lag etwa aus neuerer Zeit ein Beispiel einer gemischten Ehe vor, — besonders wenn sie vor dem protestantischen Prediger geschlossen oder der protestantische Theil wortbrüchig geworden war; — befand sich in der Umgegend ein protestantischer Ort, so allegirte man sofort das gedachte periculum in der einen oder andern Weise. Es lässt sich dann höchstens eine possibilitas, wie die Instruction sagt, aber noch kein periculum annehmen. Letzteres wird regelmässig begründet durch den Charakter, die persönlichen Verhältnisse und Verbindungen des betreffenden Petenten. Darnach ist auch zu bemessen, ob die etwa hingeworfene Drohung, Protestant werden oder sich protestantisch trauen lassen zu wollen, von Gewicht sei. Nur selten kann wegen der örtlichen Verhältnisse an sich, ohne Rücksicht auf die Person, ein periculum in gedachten Beziehungen als Dispensgrund angeführt werden. Diess wäre z. B. der Fall, wenn an einem Orte die Zahl der Katholiken so gering oder diese von solcher Standesungleichheit wären, dass eine passende Heirath mit einem Katholiken nicht wohl möglich erschiene. — Endlich wird der Grund, dass durch Verweigerung der Dispens die Diffamation der Petenten, insbesondere der Oratrix, hervorgerufen werde, nicht selten leichtsinnig angeführt. In der Erklärung des Ordinariats, dass die angeführten Dispensgründe nicht hinreichen, kann unmöglich etwas die Ehre der Petenten Verletzendes liegen.

Ad 11. Die Münsterische Agende schreibt folgendes Zeugniss vor, welches zugleich mit dem Dispensgesuch einzureichen ist.

„Ego N. N. parochus loci N. medio iuramento fidem facio et attestor, schema affinitatis vel consanguinitatis ab Oratoribus N. et N. parochianis suis adductum et supplicae adjunctum revera ita se habere, causas allegatas pro dispensatione impetranda veras esse, nec non Oratores esse orthodoxae fidei cultores, et adeo pauperes et miserabiles, quod ex labore et industria sua tantum vivunt, prout mihi notum est aliorumque fide dignorum, qui simul subscripserunt, testimonio mihi constare fecerunt. In quorum fidem etc.

(L. S.) N. parochus
N. N. testes.

Es kommt mehrfach vor, dass in dem Dispensgesuch Gründe angeführt werden, welche später bei der Execution der Dispens nicht hinreichend ihre Bestätigung finden oder sogar gänzlich in Abrede gestellt werden. Um dieses zu verhüten, hat die Agende jenes Zeugniss vorgeschrieben. Die Zeugen, denen die in dem Gesuch angeführten Gründe genau vorgelegt werden müssen, sind darauf hinzuweisen, dass sie bei der Execution der Dispens die Wahrheit dieser Gründe eidlich zu erhärten haben. —

Die Vorschriften der Instruction über die gemischten Ehen sind so klar und practisch, dass sie wohl einer Erläuterung und Motivirung nicht weiter bedürfen. *Bangen.*

Ein Rechtsfall.

Denkschrift über die Frage, ob das Hospital zu Andernach als eine der Katholischen Kirche gehörige Stiftung zu betrachten und von dieser zu verwalten ist?

(Von Justizrath F. Adams zu Coblenz.)

Das Hospital zu Andernach ward im Jahre 1249 von dem Andernacher Bürger Ernestus und dessen Hausfrau Christine gestiftet und diese Stiftung in dem nämlichen Jahre von dem Erzbischof Conrad von Köln bestätigt. Beide Urkunden sind in dem Codex diplomaticus von Günther Bd. II. pag. 237 sub Nr. 134 und 135 abgedruckt und lauten wie folgt:

Nr. 134:

Nos scultetus iudices scabini et cives oppidi Andernacensis, presentibus litteris profitemur, quod Ernestus civis Andernacensis et Christina uxor sua omnia mobilia et immobilia, que ad presens habent vel in futurum iusto acquisitionis titulo, quocunque modo poterunt adipisci pro remedio animarum suarum ad honorem. Dei et infirmorum sustentationem hospitali Andernacensi cuius sunt fundatores coram nobis communicata manu et pari consensu solempniter contulerunt, omne ius quod in bonis suis iam habitis vel habendis habent vel habituri sunt in ius et proprietatem dicti hospitalis quiete perpetuo possidendum rite ac rationabiliter transferentes. In cujus rei testimonium Sigillum civitatis nostre presentibus est appensum.

Datum anno Domini M. C. C. XL. nono kal. januarii.

Nr. 135:

Conradus Dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, Ytalie archicancellarius apostolice sedis legatus universis presentes litteras inspecturis salutem in domino. Cum dilecti nostri Ernestus et Christina uxor ejus cives oppidi nostri Andernacensis, Trevirensis dijocesis in honore Dei ejusque gloriose genitricis accedente nostra voluntate bona et favore quoddam hospitale ad receptionem pauperum et infirmorum duxerint construendum, Nos universa bona infirmorum et pauperum hospitalis ejusdem usibus deputata, que ipsi in presentiarum possident et in futurum auctore domino juste poterunt adipisci in nostram protectionem suscipimus specialem, districtius inhibentes ne quis ipsos super bonis ipsis contra hujusmodi protectionis nostre tenorem molestare presumat, quod qui ausu temerario attemptare presumpserit, indignationnem Dei omnipotentis et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Volumus etiam ut scultetus noster qui in prefato opido nostro pro tempore fuerit, bona dicto hospitali attinentia sicut ea, que nostre ecclesie attinent, studiose tueri et defendere non ommittat nec ipsos pauperes et infirmos permittat ab aliquo indebite molestari.

Datum Colonie kal. januarii anno domini M. C. C. XL. nono.

Im Jahre 1252 bewilligte Erzbischof Arnold von Trier den Stiftern des Hospitals die Erbauung einer Kapelle und die Anelgung eines Kirchhofs zur Grabstätte der Armen.

Günther loco citato pag. 238.

In der Folge ward der Fonds des Hospitals durch mehrere namhafte Stiftungen, alle jedoch von Katholiken herrührend und für Katholiken bestimmt, da in Andernach keine Akatholiken wohnten, die Juden sogar seit Jahrhunderten aus der Stadt verbannt waren, vermehrt. Im Pfarr-Archiv befindet sich ein vom 12. September 1761 datirtes Register oder Verzeichniss dieser Stiftungen, darin heisst es in dem „vorläufigen Punkte:" „„die welche so die Austheilung der Almosen, als auch die Obligation der in dem Hospitale abzuhaltenden Aniversarien und Messen betreffen."" notandum 1mo Vor der Austheilung der Almosen, wenn die Armen beisammen sind, soll jederzeit denselben der Wohlthäter und Obrigkeit Wille, Meinung und Verordnung vorgelesen werden, damit sie wissen, ob sie auch der Allmosen würdig und für welche sie zu beten schuldig seien.

2do Soll denen Armen angezeigt werden, dass für alle Allmosenspender eine Messe in der Hospitals-Kirche gehalten wird, darin sie erscheinen und für die Almosengeber und Wohlthäter andächtig beten sollen.

3tio Die Armen, so nicht vor der Austheilung in die Kirche kommen und beten (es sei denn ihre Leibesschwachheit kundig) denselben soll das erste und zweitemal die Allmosen geweigert und sie, als der Allmosen unwürdig, abgewiesen werden.

6to Alle Donnerstag in der Woche ist Brodspende, doch alten Kranken nach Gelegenheit eine Portion Wein oder Bier zu geben, fürnehmlich für einheimische Hausarmen so das Ihrige nicht unnützlich verthan haben, somit sich nicht mehr ernähren und nichts mehr verdienen können, item, die fleissig zur Kirche gehen, beichten, communiziren und Predigt hören.

7mo Die Todtenladen Allmosen belangend, hat die Austheilung keinen gewissen Tag noch Zeit, sondern wenn eine christkatholische Leiche ist, und des Verstorbenen Hinterlassene, Freunde oder Nachbarn nicht der Vermögenheit sind, die Todtenlade zu zahlen, so gibt man aus Junker Daniels Schilling von Lahnstein und Junker Philippen von Elts Rechnungen eine Todtenlade um Gotteswillen. Hierauf folgen nähere Bestimmungen über die Ordnung und Abhaltung der gestifteten Messen und Anniversarien.

So blieben die Dinge bis zur Publication der Gesetze resp. Beschlüsse vom 16. Vendemiaire Jahres IV. (7. October 1796) 23. Brumaire Jahres IV. (13. November 1796) und 16. Messidor Jahres VII. (4. Juli 1799) Die beiden Erstern wurden am 1. Thermidor Jahres VI. (19. Juli 1798) die letztern am 17. Thermidor Jahres VII. (4. August 1799) in den rheinischen Departementen theils ganz, theils im Auszuge verkündigt.

Von dem Gesetze vom 16. Vendemiaire Jahres IV., welches die Ueberschrift führt: „Loi, qui conserve les hospices civils dans la pos-

session de leurs biens, et règle la manière dont ils seront administrés, wurden blos der Art. 1. 3 und 5 publicirt.

Der Art. 1 stellt die Hospitäler unter die unmittelbare Aufsicht der Municipal-Verwaltungen und gibt diesen letztern das Recht, die Verwaltungs-Commission zu ernennen.

Der Art. 3 enthält die Bestimmung über die Ernennung der Rendanten und Ablegung der Rechnungen.

Der Art. 5 verfügt sodann „Les hospices civils sont conservés dans la jouissance de leurs biens et des rentes et redevances qui leur sont dues par le trésor public ou par des particuliers."

Der Beschluss des Vollziehungs-Directoriums vom 23. brumaire V. J. verordnet, dass die Revenüen mehrerer in einer Gemeinde gelegenen Hospitäler durch nur einen Rendanten verrechnet und ohne Unterschied für die verschiedenen Anstalten verwendet werden sollen, jedoch so, dass getrennte Rechnungen für die einzelnen Anstalten geführt werden. Ein Staatsraths-Gutachten vom 4. Prairial Jahres XIII. (24. Mai 1805) erklärt diese Vereinigung als eine blos administrative Maassregel.

Das Gesetz vom 16. Messidor VII. enthält in 17 Artikeln die Bestimmungen über die Verwaltung der Hospitäler. — Die revolutionären Gesetze des alten Frankreichs, welche sich Eingriffe in das Eigenthum des Vermögens der Hospitäler erlaubt hatten, welche aber auch kaum erlassen, in ihrer Vollziehung wieder suspendirt wurden, namentlich das Gesetz vom 23 Messidor Jahres II. (11. Juli 1794) welches eine Vereinigung des Activ- und Passivvermögens der Hospitäler mit den National-Domänen ausgesprochen hat, kamen in den rheinischen Departementen nie zur Anwendung oder auch nur Publication. — Dass aber auch nicht beabsichtigt wurde, die Hospitäler ihres kirchlichen Charakters zu entkleiden, ergibt sich aus den Kaiserlichen Decreten vom 19. Juni und 31. Juli 1806.

Unabhängig von den Hospitälern wurden durch das Gesetz vom 7. Frimaire Jahres IV. (27. November 1796) die Bildung von Armenverwaltungen (bureaux de bienfaisance) angeordnet und die Verfügungen über deren Wirksamkeit und Administration erlassen. Vergl. Manuel des conseils de Préfecture I p. 351 sequ.. Zur Vollziehung der erwähnten Gesetze erliess der Prefect des Rhein- und Mesoldepartements am 8. Frimaire Jahres XII. (30. November 1803) eine Instruction für die Verwaltung der Hospitäler und Armenverwaltungen, darin kommt folgende Stelle vor.

„Par les differents Rapports des Sousprefets maires et des commissions administratives j'ai acquis la certitude, que la majorité des fondations existantes dans ce Département a pour objet principal les quatre hospices dans ce Département savoir à Coblence, Andernach, Creusnach et à Münstereifel. Dans ces hospices sont admis tous ceux, qui y a'yant droit, sont domiciliés dans les arrondissements respectifs."

In derselben ist sodann die Unterscheidung und getrennte Administration dieser Hospitäler und der Armenverwaltungen festgehalten. Ein Kaiserliches Decret vom 7. Germinal Jahres XIII. (28. März 1805) enthält endlich nähere Bestimmungen über die Ernennung der Mitglieder der Hospitals- und Armenverwaltungen, ohne jedoch an den früheren

Verordnungen bezüglich der Trennung der verschiedenen Verwaltungen etwas zu ändern. Simon loco citato 377. Am 19. Mai 1817 erliess die Königl. Regierung zu Coblenz eine Instruction für die *provisorisch* ernannten Bürgermeister, welche aber weder im Amtsblatt, noch sonst, soviel bekannt, veröffentlicht worden ist. Darin geschieht der bestehenden Hospitäler keine Erwähnung; dieselbe bestimmt vielmehr im §. 36 „*Für die Armen-Anstalten* jeder Bürgermeisterei besteht eine besondere Commission, die aus 5 Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen jedes Jahr Einer ausscheidet. Der Bürgermeister steht der Commission vor, der Friedensrichter, wenn er in der Bürgermeisterei wohnt, und der Pfarrer des Hauptorts sind von Amtswegen Mitglieder.

In Folge dieser Instruction, welche sich sowohl ihrem Wortlaute als ihrem Geiste nach auf Gemeinde-Armen-Anstalten, nicht aber auf kirchliche Stiftungen als Hospitäler und dergleichen bezieht, scheint demnach und im Widerspruch mit den oben erwähnten Gesetzen und namentlich dem Erlass des Präfecten vem 8. Frimaire Jahres XII., die Armen-Verwaltung der neben der Stadt aus mehreren Landgemeinden bestehenden Bürgermeisteirei Andernach (welche übrigens kein eigenes Stiftungs-Vermögen besitzen soll,) mit der Hospitalsverwaltung verschmolzen worden zu sein.

Inzwischen war in allen gerichtlichen Verhandlungen bis auf die jüngste Zeit nie von einer Armen-, sondern nur von einer Hospitals-Verwaltung in Andernach die Rede, und ward die letztere als solche auch stets in den ihr ertheilten Processermächtigungen von der Kgl. Regierung zu Coblenz anerkannt. Der Fortbestand des Hospitals als eine selbstständige Corporation ist insbesondere anerkannt worden in dem Processe um den Nachlass des verstorbenen Geheimraths von Mering. Dieser hatte am 15. December 1823 ein holographes Testament errichtet, worin es heisst:

Meine letzte Willens-Meinung ist, dass das Hospital zu Andernach unter den in diesem meinem eigenhändigen Testamente zu erfüllenden Verbindlichkeiten der Erbe meines Vermögens sei, mit Ausnahme dessen, worüber ich sowohl in Betreff der Legate als anderer Bestimmungen ferner verordnen werde. Ich bestimme mein Wohnhaus sammt beigehörigen zwei Gärten und Brunnen-Gerechtsame zur Unterschule, welche aus dem Hospital dorthin verlegt werden soll; um solches dazu auch zu Wohnungen der Lehrer und Lehrerinnen einzurichten. Ueber das Nebengebäude die Port genannt, werde ich sowohl als über die andern an mein Haus gehörigen Gebäude, wenn Gott will, näher verordnen.

Sollte mein Haus zur Aufnahme der Schule nicht geeignet befunden werden, so soll dasselbe mit den Gärten, dem Hospital als Erbe zufallen, aber nie veräussert, und zu einem Armenhaus eingerichtet werden.“ (Der Testator macht hier einen Unterschied, zwischen dem Hospital als einer selbstständigen Stiftung und der Gemeinde, welcher letzteren er für den eintreffenden Fall sein Haus mit Appertinenzien vermacht.)

Zur Bestreitung dieser und anderer Verordnungen, Auszahlungen, Anweisungen und sonstigen Bestimmungen vermache ich dem gesagten Hospital, meinem Erbe, meine zwei, in der Andernacher Gemarkung be-

sitzenden Hofgüter, mein Holzgewächs, meine Hecken und ein Capital von 100,000 Gulden spezies Kölnisch. etc. Ein Nachtrag vom 10. Januar 1824 enthält Bestimmungen über die innere Einrichtung des Hospitals und den Gottesdienst. In demselben verpflichtet der Testator das gesammte Hospitals-Personal, jeden Tag in einem dazu bestimmten Saale, wenn (so lange) die Kirche nicht hergestellt ist, sich zum Morgens- und Abendsgebet zu versammeln, auch jeden Samstag die von ihm für seinen Vetter zur ersten heiligen Communion entworfenen drei göttlichen Tugenden: Glaube, Hoffnung und Liebe mit Andacht zu beten. Die jährlich etwa sich ergebenden Ueberschüsse sollen, so bestimmt er dann weiter, an die würdigsten Armen vertheilt werden, welche sich sodann an dem Tage von St. Nicolaus in der Pfarrkirche (wenn die Hospitalskirche zu diesem Zwecke noch nicht eingerichtet sein sollte,) zu einer heiligen Messe versammeln; die aber, welche dazu ausersehen sind, und nicht in der heiligen Messe erscheinen, sollen Nichts erhalten.

In einem öffentlichen Testament vom 15. März 1826 verfügte derselbe endlich: „Dem Priester der Hospitalskirche, welcher Curat-Geistlicher sein soll, bewillige ich eine freie und anständige Wohnung und ein Jahrgehalt von 400 Gulden oder 200 Thaler.

Die Armen der Gemeinde Namedy sollen der von mir errichteten Legate zu Gunsten des Hospitals zu Andernach theilhaftig sein.“ Nach dem am 23. Mai 1826 erfolgten Ableben des Testators ward die Hospitals-Verwaltung durch Kabinetsordre vom 12. October 1827 zur Annahme der dem Hospitale gemachten Zuwendungen ermächtigt, und demnächst auch durch Beschlüsse der Kgl. Regierung zu Koblenz vom 4. Dezember 1827 und 26. Juli 1828, zu dem, mit den Intestat-Erben nöthig gewordenen Processe ermächtigt. Durch Urtheil des Kgl. Landgerichts zu Koblenz vom 25. August 1828 und bestätigendes Erkenntniss des Apellhofs zu Köln ward dem *Hospital Andernach* der Nachlass des p. t. von Mering zuerkannt.

Durch Decret vom 2. Juli 1835 ermächtigte die Kgl. Regierung *die Hospitals-Verwaltung* zum Abschlusse eines Tauschvertrags mit der Civilgemeinde Andernach.

Dieser letztern waren nämlich durch Kaiserliches Decret vom 16. Thermidor XII. (4. August 1804) die Gebäude des Annunciaten-Klosters gegen einen Zins von 600 Francs überlassen, um darin die Secundar-Schule, das nachmalige Progymnasium unterzubringen; durch den erwähnten Tausch ward nun das Hospitals-Gebäude an die Stadt, das Annunciaten-Kloster dagegen an das Hospital abgetreten und demnächst die Leitung des Letztern barmhersigen Schwestern vom Orden des heil. Carl Borromäus übertragen.

Rh. Antiquarius Abtheilung III. B. IV. p. 302.

Auch noch bis zur jüngsten Zeit erkannte die Kgl. Regierung die Hospitals-Commission zu Andernach als bestehend an. Vgl. Amtsblatt der Kgl. Regierung vom Jahre 1849 p. 37, 1852 p. 268, 1853 p. 32.

Inzwischen ward und zwar in der allerjüngsten Zeit in Andernach ein evangelisches Pfarrsystem gegründet und demnächst ernannte die Kgl. Regierung, sich stützend auf die oben erwähnte Bürgermeisterei-Instruction vom 19. Mai 1817 §. 36, den dortigen evangelischen Pfarrer

Schoeler zum Mitglied der Armen-Commission und verfügte am 5. September 1854 dessen Einführung.

Die Mitglieder der Hospitals-Commission mit Ausnahme des damaligen Bürgermeisters Weygold protestirten dagegen, insoferne dem p. S..... dadurch auch die Eigenschaft als Mitglied der Hospitals-Commission beigelegt, und er berechtigt sein solle, sich an der Verwaltung des Vermögens des Hospitals, einer rein katholischen Anstalt, zu betheiligen, und verweigerten die Theilnahme an allen, dieses Letztere betreffenden Verhandlungen, zu denen derselbe mitwirken würde.

Die Kgl. Regierung wies durch Erlass vom 18. November 1854 den Protest zurück, indem sie ausführte, nach §. 36 der Instruction vom 19. Mai 1817 solle für die Armen-Commission jeder Bürgermeisterei eine besondere Commission bestehen. Diese Commission bestehe in Andernach und ihrer Verwaltung wären und seien alle Armen-Angelegenheiten der Bürgermeisterei und demnach gesetzlich und thatsächlich auch die des Hospitals untergeordnet. Die Ansicht der Mitglieder der Armen-Verwaltung, welche die Eingabe vom 14. praeteriti unterschrieben hätten, stütze sich wahrscheinlich darauf, dass nach der französischen Gesetzgebung für die Verwaltung der Hospitäler besondere, von den übrigen Armen-Verwaltungen (bureaux de bienfaisance) getrennte Commissionen bestanden. Die französische Gesetzgebung sei aber in dieser Beziehung durch den allegirten §. 36 der Bürgermeisterei-Instruction modifizirt. Bestände übrigens die französische Gesetzgebung noch, so würde dies sie (die Regierung) nicht hindern, den evangelischen Pfarrer zum Mitgliede der Hospitals-Commission zu ernennen, indem dieselbe vorschreibe, dass die Hospitals-Verwaltungs-Commission ausser dem Bürgermeister, als Vorsitzenden, aus vier in dem Bezirk wohnhaften, durch den Präfecten zu ernennenden Mitgliedern bestehen solle. Zugleich ward der Bürgermeister angewiesen, bei fernerem Nichterscheinen der Mitglieder nach §. 39 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zu verfahren und bei dringenden Fällen nach §. 36 ibidem von dem Zwischenraum der zwei Tage abzusehen.

In der Sitzung der Armen-Commission vom 1. Dezember 1854 übergaben die genannten Mitglieder einen Antrag resp. Protest, worin sie sich bereit erklärten, an den Functionen der Armen-Verwaltung gemeinschaftlich mit dem zu deren Mitglied ernannten evangelischen Pfarrer S:..... sich zu betheiligen, jedoch gegen jede Theilnahme dieses Letztern an der Verwaltung des Hospitals und gegen jede Verwaltungsbeschlussnahme, welche etwa anderweit ohne ihre Mitwirkung gefasst werden möchte, unter Bezugnahme auf ihre dem Vorsitzenden am 28. des vorhergehenden Monats überreichte Eingabe, *durch welche die Verwaltung des Vermögens des Hospitals und jenes für die Armen durch getrennte Commissionen beantragt worden,* protestirten. Die Verwaltung des Hospitals-Vermögens geschah seitdem lediglich durch den Bürgermeister und den evangelischen Pfarrer.

Ein fernerer Erlass der Kgl. Regierung vom 2. März 1855, worin die Grundsätze desjenigen vom 18. November 1854 wiederholt worden, hatte einen abermaligen Protest der mehrbenannten Mitglieder vom 1. April 1855 zur Folge, worin sie noch ferner erklärten:

„dass sie der bisherigen Verwaltung ungeachtet sich in der Eigenschaft als Mitglieder der Hospitals-Verwaltung als fortbestehend und gesetzlich für berechtigt erachten, über die Angelegenheiten dieser Verwaltung allein und ausschliesslich zu berathen, und Beschlüsse zu fassen, weshalb sie auch wiederholt gegen jede Hemmung und Einmischung protestiren, welche in gedachter Beziehung etwa anderweit vorgenommen werden möchten.“

Gegen die Erlasse der Kgl. Regierung ergriffen die gedachten Mitglieder der Hospitals-Verwaltung in einer Vorstellung vom 28. April 1855 den Recurs an das Kgl. Ministerium des Innern, wurden aber darauf durch den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz am 13. März 1856 abschlägig beschieden. In diesem Bescheide ward im Wesentlichen ausgeführt: „Die in der Vorstellung gemachte Voraussetzung, als habe bis zum October 1853 eine besondere Hospitals-Verwaltungs-Commission zu Andernach bestanden, die erst seitdem als Armen-Commission der Bürgermeisterei Andernach behandelt worden sei, sei nach den angestellten Untersuchungen unbegründet.“

In den durch das Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachungen der Kg. Regierung sei zwar in früherer Zeit öfters der Name „Hospitals-Verwaltungs-Commission“ statt des richtigern „Armen-Commission“ gebraucht aber eine neue Organisation der dasigen Verwaltung des Hospitals- und Armenwesens durch den Gebrauch des letzten Ausdrucks weder beabsichtigt noch herbeigeführt worden; vielmehr seien die nach Maassgabe der französischen Gesetzgebung zu Andernach früher eingerichteten *gesonderten* Commissionen für die Hospitals- und für die Armenverwaltung schon im Jahre 1817 nach Erlass der Bürgermeisterei-Instruction vom 19. Mai desselben Jahres zu einer Armen-Commission für die Bürgermeisterei vereinigt worden, und bestehe letztere bis auf den heutigen Tag in derselben nach Maassgabe des §. 36 der Bürgermeisterei-Instruction gegebenen Organisation, wie denn diese Commission schon seit langen Jahren nicht allein das Vermögen des dasigen Hospitals, sondern namentlich auch die Armenfonds in den zur Bürgermeisterei Andernach gehörigen Ortschaften Kruft, Saffig und Plaidt verwaltet habe. Mit Rücksicht hierauf und da der angebliche confessionelle Charakter des dasigen Hospitals zur Zeit nicht nachgewiesen sei, auch nach der französischen Gesetzgebung die Ernennung der Mitglieder der Hospitals-Verwaltung zuletzt der Verwaltungsbehörde zustehe, könne es aus der von der Regierung verfügten Ernennung des dasigen evangelischen Pfarrers zum Mitgliede der dasigen Armen-Commission den Grund zu besondern Anordnungen über die Verwaltung des dortigen Hospitals-Vermögens, wie solche in der Vorstellung beantragt seien, nicht entnehmen.

Vor dem Eingange des ebenerwähnten Bescheids des Ober-Präsidenten hatten sich die Mitglieder der Hospitals-Verwaltung unter dem 3. März 1856 an den Minister der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten mit der Bitte gewendet, zu verfügen, dass bis zur Entscheidung der Angelegenheit die Zusammenberufung der Hospitals-Verwaltung in der vor Ernennung des evangelischen Pfarrers bestandenen Weise veranlasst werde.

Der Minister lehnte durch Bescheid vom 8. Juli das Gesuch als durch die Entscheidung des Kgl. Ober-Präsidenten vom 13. März erledigt ab.

Unter dem 7. Januar 1857 fasste der Gemeinderath der Stadt Andernach einen Beschluss, welcher die Errichtung einer eigenen Armen-Verwaltung für die Stadt Andernach und deren Trennung von dem dortigen Hospitals-Vermögen zum Gegenstande hatte. Obgleich auf diesem Wege die bestehenden Schwierigkeiten am einfachsten und gewiss für alle Theile am befriedigendsten ihre Erledigung gefunden haben würden, auch ein Eingehen in dieses Gesuch umsomehr erwartet werden durfte, nachdem die Kgl. Regierung bereits am 30. September 1838 und noch in der jüngsten Zeit eine gleiche Trennung des Armenfonds- und Hospitalsvermögens in den Städten Koblenz und Boppard verfügt und durchgeführt hatte, so wies dieselbe doch durch ihre Verfügung vom 16. Juli 1857 das Gesuch mit der ausdrücklichen Erklärung zurück, dass dem Antrage auf Verwaltung des Vermögens des Hospitals durch eine besondere katholische Commission keine Folge gegeben werden könne. Die mehrgenannten Mitglieder der Hospitals-Verwaltung überreichten dagegen unter dem 14. August 1857 der Kgl. Regierung einen Antrag: „dass das Hospital der Stadt Andernach auf Grund der §§. 4 und 45 der Städte-Ordnung als eine selbstständige Stiftung anerkannt und dessen Vermögen und Verwaltung von der Armen-Commission getrennt und für sich stiftungsmässig verwaltet werde. Subsidiarisch, dass die Kgl. Regierung der seither bestehenden noch auf keinerlei Weise aufgehobenen Hospitals-Commission die Ermächtigung zur Anstellung einer Klage auf Anerkennung des besagten Hospitals als ein ausschliesslich Katholisches unn selbstständiges Institut ertheilen wolle."

Darauf entgegnete die Kgl. Regierung am 18. Februar 1858

1. „auf den Antrag der Armen-Commission in dem Beschluss vom 14. August pr. das Hospital der Stadt Andernach auf Grund der §§. 4 und 45 der Städte-Ordnung als eine selbstständige Stiftung anzuerkennen und dessen Vermögen und Verwaltung von der Armen-Commission zu trennen und für sich stiftungsmässig zu verwalten, können wir nicht eingehen."

„Aus den zur Sache gepflogenen Verhandlungen und aus unsern resp. aus den Entscheidungen des Herrn Ober-Präsidenten, welche durch die Verfügungen vom 18. November 1854, 2. März 1855 und 18. März 1856 mitgetheilt worden sind, ergibt sich, dass in Andernach eine besondere Hospitals-Verwaltung nicht, vielmehr nur die durch den §. 36, der Bürgermeisterei-Instruction vom 19. Mai 1817 vorgeschriebene Armen-Commission besteht, welcher zugleich die Verwaltung des dortigen sogenannten (!?) Hospitalsvermögens zusteht. Bei diesen Entscheidungen muss es ferner auch bewenden."

„Die §§. 4 und 45 der Städte-Ordnung haben an diesen Bestimmungen nichts geändert; der erstere besagt vielmehr ausdrücklich, dass die bestehende Organisation der Armen-Verwaltungen nicht aufgehoben werde."

„Aus dem ersten Theil al 2. des §. 4 kann ein Grund zu dem Antrage nicht abgeleitet werden, weil es vorliegend sich nicht um die

Verwaltung einer, mit einer städtischen Gemeinde-Anstalt verbundenen Stiftung, vielmehr nur um die Verwaltung einer solchen Stiftung handelt, welche bisher der Armen-Verwaltung allein und ohne Concurrenz der Gemeinde-Verwaltung zustand. Ebensowenig kann die Bestimmung sub. al. 4 oder 5 des §. 45 in Betracht kommen."

2. „Wenn bezüglich der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der vorhandenen Armenstiftungen specielle stiftungsmässige Bestimmungen vorhanden sind, so ist es selbstredend, dass letztere auch von der Armen-Verwaltungs-Commission genau ausgeführt und beachtet werden müssen."

3. „Dem subsidiarischen Antrage der seither bestehenden keineswegs aufgehobenen Hospitals-Commission die Ermächtigung einer Klage auf Anerkennung des Hospitals als eines ausschliesslich katholischen und selbstständigen Institutes zu ertheilen, können wir ebensowenig willfahren, weil eine besondere Hospitals-Commission nicht besteht; weil ferner die Entscheidung über Verwaltung und Vertretung des Armen-Vermögens nicht zum Rechtswege gehört; die Armen-Commission aber einen solchen Process unter keinen Umständen würde führen können, indem es, wie vorher ad 2. bemerkt, gerade ihre eigene Pflicht ist, das vorhandene Armen-Vermögen, insoweit es einen confessionellen Stiftungs-Charakter hat, nach Maassgabe desselben zu verwalten." Das Verfahren der Behörde in dieser Angelegenheit erscheint in der That sehr auffallend.

1) In dem Rescripte des Kgl. Ober-Präsidenten vom 13. März 1856 ward es anerkannt, dass nach Maassgabe der französischen Gesetzgebung gesonderte Commissionen für die Hospitals- und Armenverwaltung zu Andernach bis zum Jahre 1817 bestanden haben und dass erst nach Erlass der Bürgermeisterei-Instruction vom 19. Mai desselben Jahres beide zu einer Armen-Commission für die Bürgermeisterei vereinigt worden seien. Abgesehen nun aber davon, dass wie oben gezeigt, die Existenz der Hospitals-Commission bis in die jüngste Zeit von den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anerkannt wurde, fragte es sich, ob wirkliche noch bestehende, wenigstens durch kein späteres Gesetz aufgehobene oder modificirte Gesetze, durch eine blosse nirgendwo publicirte Instruction der Kgl. Regierung zu Koblenz aufgehoben werden können?

Muss diese Frage verneint werden, so dürfte es sich als eine Forderung der Gerechtigkeit von selbst verstehen, dass der gesetzliche Zustand wieder herzustellen ist. Am allerwenigsten kann dies bezweifelt werden, nachdem durch Einführung der Rheinischen Städte-Ordnung in der Stadt Andernach die Landgemeinden von der Stadt abgezweigt worden sind, und daher schon aus diesem Grunde eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt und den Landgemeinden stattfinden muss.

2) In der Verfügung der Kgl. Regierung vom 18. Februar 1858 ward der Antrag auf Anerkennung des Hospitals Andernach als eine selbstständige Stiftung und auf Trennung dessen Vermögens und Verwaltung von der Armen-Commission durch Bezugnahme auf §. 36 der vorerwähnten Bürgermeisterei-Instruction vom 19. Mai 1817 kurzweg beseitigt und durch den Ausdruck „sogenannten Hospitalsvermögens" das Vorhandensein eines eigenen Hospitals-Vermögens in Zweifel ge-

zogen. Ueber den letzten Punkt hätte sich die Kgl. Regierung aus den Urkunden des Provincial-Archivs und aus den in ihren Registraturen befindlichen Acten unschwer die erforderliche Ueberzeugung verschaffen können. Damit würde dann aber auch zugleich der in dem Rescript des Kgl. Ober-Präsidenten ausgedrückte Zweifel über den confessionellen Charakter des Hospitals seine Erledigung gefunden haben.

Die den §. 4 und 45 der Städte-Ordnung gegebene Auslegung dürfte als eine gelungene nicht zu betrachten sein. Die Kgl. Regierung will dem al. 2 des §. um deswillen keine Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall zugestehen, weil der §. nur von Stiftungen handle, die mit städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden seien, nicht aber von solchen, deren Verwaltung bisher der Armen-Verwaltungs-Commission allein und ohne Concurrenz der Gemeinde-Vertretung zugestanden habe. Nach dem al. 1. dürfte es nicht wohl zu bezweifeln sein, dass die Armen-Verwaltungen (Bureaux de bienfaisance) als öffentliche Gemeinde-Anstalten zu betrachten sind.

Damit fällt aber die von der Kgl. Regierung gemachte Unterscheidung. Wenn dann der §. 4 weiter sagt: „Ingleichen wird die bestehende Organisation der Armenverwaltungen nicht aufgehoben," so dürfte es vorerst gewagt erscheinen unter dem Namen „Armen-Verwaltung" auch die Verwaltung von Hospitälern und anderer auf Stiftungen beruhenden Wohlthätigkeits-Anstalten einzubegreifen. Dann muss aber angenommen werden, dass der Gesetzgeber nur die gesetzlich bestehenden nicht aber eine den Gesetzen zuwider, durch eine einzelne Regierung eingeführte, in keinem öffentlichen Verwaltungsblatt verkündigte Organisation im Auge haben konnte. Am allerwenigsten lässt sich dadurch die Unzulässigkeit einer Trennung des in Folge der Bürgermeisterei-Instruction vermengten Vermögens der Hospitäler oder anderer Stiftungen von dem der Armenverwaltung rechtfertigen und dies um so weniger, als die Kgl. Regierung in den Städten Koblenz und Boppard eine solche Trennung für zulässig erachtet hat.

3) An und für sich lässt sich zwar gegen den Satz, dass es der Armen-Verwaltungs-Commission obliege, specielle stiftungsmässige Bestimmungen genau auszuführen und zu beachten, nichts einwenden. Es reiht sich aber daran ganz naturgemäss die Frage, ob es den Grundsätzen der Billigkeit und Parität entspreche, katholische Stiftungen von Evangelischen und umgekehrt evangelische von Katholiken verwalten zu lassen? In dem vorliegenden Falle sind insbesondere die in dem Meringschen Testamente enthaltenen Bestimmungen theilweise der Art, dass deren Ausführung einem, seinem Glauben treu ergebenen Evangelischen nicht wohl zugemuthet werden kann.

4) Der Kgl. Competenzgerichtshof hat am 31. Januar 1858 (Justiz-Ministerialblatt Nr. 28 p. 216) entschieden,

„Wenn unter den Parteien Streit darüber obwaltet, ob das Eigenthum eines bestimmten Armenfonds der Kirche oder der Ortsgemeinde zusteht, so ist die Sache dem Rechtswege unterworfen, dagegen ist die Frage, wem die Verwaltung und Beaufsichtigung eines solchen Armenfonds gebühre, administrativer Natur und desshalb von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Der Antrag der Hospitals-Commission ging dahin, ihr die Ermächtigung zur Anstellung einer Klage auf Anerkennung des Hospitals als eines ausschliesslich katholischen und selbstständigen Instituts zu ertheilen. Die Frage über die Verwaltung und Beaufsichtigung des Hospitals war also gar nicht Gegenstand des Antrags, der Theil desselben aber, zu dessen Ausführung die Ermächtigung verlangt wurde, offenbar rechtlicher Natur und von den Gerichten zu entscheiden.

Es konnte sich nur noch fragen, gegen wen die Klage anzustellen, ob gegen die Civilgemeinde, von welcher die Armenverwaltung ressortirt, oder gegen diese letztere selbst.

Die letztere scheint allerdings die richtige Beklagte zu sein und lag es demnach der Kgl. Regierung ob, wenn sie die Ansicht festhielt, dass die Armen- und Hospitals-Commission eine und dieselbe sei, für die geeignete Vertretung beider Institute durch zu ernennende Commissäre zu sorgen, womit denn auch der Einwand, dass die Armen-Commission in die Lage gerathen würde, gegen sich selbst zu klagen, zerfällt.

Bis jetzt ist vorzugsweise nur die Frage erörtert worden, ob und inwiefern das bisherige Verfahren der Verwaltungsbehörde als mit den der Verfassungs-Urkunde vom 30. Januar 1850 vorhergehenden gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehend zu betrachten ist; es bleibt aber noch die weitere Frage zu untersuchen, „wem nach der Verfassungs-Urkunde die Verwaltung des Hospitals Andernach als einer confessionell Katholisch-Kirchlichen Wohlthätigkeits-Stiftung gebührt?

Die Anleitung zur Beantwortung dieser Frage, ist im Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde, vom 31. Januar 1850 enthalten.

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Dass das Hospital zu Andernach eine für die Wohlthätigkeits-Zwecke der Katholischen Kirche bestimmte Anstalt ist, ergeben schon, abgesehen von der Zeit der Gründung desselben, die Eingangs mitgetheilten Stiftungs- und Bestätigungs-Urkunden.

Die Hospitäler und Krankenhäuser waren von der Zeit der Gründung der Kirche an kirchliche Anstalten, haben diesen ihren kirchlichen Charakter sogar nicht durch die Stürme der Reformation (der grossen Kirchenspaltung) und der französischen Revolution verloren und ihn bis auf den heutigen Tag behalten.

Vgl. Binterim Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche, Bd. IV. Thl. III. pag. 32 seq. Aschbach, Kirchenlexikon Hospital III. p. 336.

Walter, Kirchenrecht §, 329. Devoti Institutiones jur. can. I. p. 663. Richter, Kirchenrecht p. 642. l. 23. Cod. de S. S. ecl. (1. 2.) l. 35 und 46 Cod. de ep. et cler. (1. 3.) Conc. Trident. sess. VII. Cap. 15. de Reform. sess. XXII. Cap. 8. de Reform.

Instr. Pac. Osnabr. von 1648. Art. V. §. 31.

Reichsdep.-Hptsch. v. 1803 §. 63. Richter Can. et Decr. Conc. Trid. p. 56. 167. 448.

Savigny, System II. p. 262—272. Klüber, Staatsrecht des deutschen Bundes §. 176. note d. Schulte, kath. Kirchenrecht p. 493, 499, 500, 504 sep.

Dr. Longard I. die Saecularisation des Kirchenguts p. 25 seq. Auch das allgemeine Landrecht erkennt dies an, indem es Th. II. Titel XIX. §. 43 verfügt, dass das Vermögen der Hospitäler und Stiftungen die Rechte der Kirchengüter haben soll.

Die französische Gesetzgebung hat mindestens in den rheinischen Departementen den Bestand und die Eigenthumsverhältnisse der Hospitäler nicht aufgehoben oder verändert; denn der am 1. Thermidor VI. verkündigte Art. 5 des Gesetzes vom 16. Vendemiaire V. verfügt, wie schon oben erwähnt: „die Civilhospitien werden in dem Genusse ihrer Güter und der Renten und Zinsen, die ihnen das öffentliche Schatz-Amt, oder Private schuldig sind, erhalten.“ Der Art. 1 und 3 dieses Gesetzes sowie die andern obenerwähnten Gesetze enthalten nur Vorschriften über die Organisation ihrer Verwaltung und des Oberaufsichts-Rechts des Staates über dieselben.

Das Staatsrecht des deutschen Bundes erkennt das Kirchengut als Privatgut und das Vermögen der milden Stiftungen resp. diese selbst als Kirchengut an. Klüber l. c. §. 254, 387, 416. An dem letzten Orte sagt Klüber, das Kirchengut ist Privatgut der Kirche, folglich an sich unterworfen weder der Verfügung noch der Verwaltung des Staates; wohl aber dessen Oberaufsicht auch in Absicht auf Erhaltung und zweckmässige insonderheit stiftungsmässige Verwaltung zum Vortheil der Gottes-Verehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit. Das preussische Gouvernement hat den Fortbestand der Hospitäler in gleicher Weise, sowie deren Eigenschaft als kirchliche Anstalten anerkannt und nur das Oberaufsichtsrecht über dieselben für den Staat in Anspruch genommen; wie dieses sich aus der Dienstinstruction für die Kgl. Regierungen vom 23. October 1817, dem Ministerial-Publicandum vom 9. Juli 1820 und den Gesetzen vom 13. Mai 1833 und 21. Juli 1843, der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 §. 20 und den §§. 4, 45 und 53 Nr. 3 der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 auf's Klarste ergibt. Steht es, wie nicht bestritten werden kann, unwiderleglich fest, dass das Hospital Andernach nach der ursprünglichen Stiftungs- und Bestätigungs-Urkunde eine kirchliche Stiftung oder Wohlthätigkeits-Anstalt ist; dass die später derselben ausschliesslich von Katholiken zugewendeten Schenkungen und Legate, abgesehen davon, dass weil sie dem Hospital gemacht auch dessen Vermögen incorporirt wurden, denselben Charakter haben; dass durch keinen Act der Gesetzgebung die Anstalt aufgehoben oder secularisirt wurde, so lässt es sich nicht bezweifeln, viel weniger bestreiten, dass zur Zeit der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, die katholische Kirche sich im Besitze und Genusse des fraglichen Hospitals als einer für ihre Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalt oder Stiftung befand; dass sie nach den Verheissungen der Verfassungs-Urkunde in diesem Besitze und Genuss erhalten werden muss, und berechtigt ist, die Angelegenheiten dieser

ihrer Wohlthätigkeits-Anstalt selbstständig zu ordnen und zu verwalten.“ Die hier ausgesprochenen Grundsätze hat auch das Cultusministerium in einem analogen Falle durch Rescript vom 3. Juni 1850 ausgesprochen. v. Rönne Staatsrecht I. p. 558 note 2 sagt hierüber: „Auch kirchliche Armenstiftungen, welche keine für sich bestehende, mit juristischer Persönlichkeit begabte Anstalten bilden, sondern in einem der (katholischen) Kirche überwiesenen Vermögensobjecte bestehen, gehören zum Kirchenvermögen und unterliegen denselben Grundsätzen wie dieses, weshalb die Regierungen von der im Allgemeinen Landrecht II. 19. §. 37 und folgende vorgeschriebenen Oberaufsicht des Staats über die Verwaltung derartiger Armenstiftungen abzustehen, und die Verwaltung lediglich dem Kirchen-Regiment zu überlassen haben.“

In diesem Sinne müssen die obigen Bestimmungen der Rh. Städte-Ordnung und zwar im Einklange mit der Verfassungs-Urkunde ausgelegt werden. Die nach Vorschrift der französischen Gesetze fortgesetzte Verwaltung des Hospitals, noch mehr die nach derselben unzulässige Vereinigung mit der Armen-Verwaltung ist daher nach dem Erlass der Verfassung als eine ganz ungerechtfertigte anzusehen, am meisten aber wurden die Rechte der katholischen Kirche dadurch verletzt, dass der, zwar nur zum Mitgliede der Armen-Commission ernannte evangelische Pfarrer S..... sich in die Verwaltung des Hospitals-Vermögens dem wiederholten, von den Verwaltungsbehörden jedoch nicht berücksichtigten Proteste der Mitglieder der Verwaltungs-Commission trotzbietend einmischte und nachdem die Erstern ihre fernere Theilnahme an einer solchen Verwaltung verweigerten, die ganze Verwaltung mit dem Bürgermeister W..... führte.

Die vorstehende Denkschrift ward Seitens der mehrfach darin genannten Mitglieder der Hospitals-Commission in einem Immediat-Gesuche vom 9. März 1859 Sr. Königlichen Hoheit dem Prinz Regenten von Preussen mit der Bitte überreicht, zu befehlen zu geruhen: „dass der Charakter des Hospitals als einer katholisch-kirchlichen Wohlthätigkeits-Anstalt anerkannt und die Verwaltung desselben der katholischen Kirche, oder doch Mindestens einer aus Katholiken bestehenden Commission überwiesen werde; dass äussersten Falls die Ermächtung zur Klage durch einen zu dem Ende zu bestellenden Vertreter auf Anerkennung des katholisch-kirchlichen Charakters nicht ferner versagt werde.“

Das auf die Gerechtigkeit des Regenten gesetzte Vertrauen hat sich in erfreulicher Weise bewährt, wie sich dies aus der nachstehenden Verfügung der Königlichen Regierung zu Koblenz an den Landrath des Kreises ergibt.

In Folge der nebst Anlagen s. c. r. beifolgenden Immediat-Eingabe des Pfarrers Rosenbaum und Genossen zu Andernach vom 9. März 1859, über welche Sie unterm 9. Dezember pr. Nr. 5169 berichtet haben, ist in Uebereinstimmung mit unserm desfallsigen Berichte von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz angeordnet worden, dass für die Verwaltung des Hospitals zu Andernach eine besondere Commision nach Maassgabe der Vorschriften der Gesetze vom 16. Vendemiaire V.,

16. Messidor VII., 7. Germinal und 7. Floreal XIII. gebildet werden soll." —

„Wir beauftragen Sie, die Beschwerdeführer unter Rückgabe des zur Eingabe gehörigen Hefts Anlagen, jedoch excl. der Denkschrift hiernach zu bescheiden, und uns Behufs der ersten Constituirung dieser Hospitals-Commission innerhalb 8 Tagen Vorschläge zu machen."

Koblenz, den 17. September 1860.

Königliche Regierung. Abth. A.

A. III. Nr. 3110.

Wie die Intentionen des Königs aber von der Bureaucratie befolgt werden, zeigt folgender landräthliche Erlass:

Auf den Bericht vom 1. October v. J. eröffne ich Ihnen, dass ich mich im Interesse der Stadt Andernach nicht in der Lage sehe, die für die in Andernach zu bildende Hospitals-Commission vorgeschlagenen Mitglieder der Königlichen Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

Abgesehen davon, dass die in der Verfügung der Königlichen Regierung vom 17. September v. J. angezogenen Gesetze bestimmen, dass die Hospitals-Commission aus 5 Mitgliedern bestehen und für jedes dieser *5 Personen* vorgeschlagen werden sollen, steht es mit den Interessen der Stadt Andernach im directen Widerspruche solche Personen in dieselbe aufzunehmen, welche wiederholentlich erklärt haben, sie würden nicht eher ruhen, bis der Charakter des dortigen Hospitals als einer geistlichen, also nicht städtischen Anstalt anerkannt worden sei. Den Dechanten Dr. Rosenbaum dieserhalb auszuscheiden, wird sich zwar aus andern Gründen nicht empfehlen, dagegen sind Michels, Sirberg und Esser nicht aufzuführen, überhaupt nur Leute zu animiren *(so steht im Orginal)*, welche den Charakter bieten, dass sie einsehen, von welcher Bedeutung es für Andernach ist, dem Hospitale den Charakter einer städtischen Anstalt zu bewahren. Auch dürfte es sich empfehlen einen Mann evangelischer Confession beizugeben.

Hiernach sehe ich Ihren anderweiten Vorschlägen binnen 8 Tagen entgegen.

An
den Herrn Bürgermeister
Byns
zu
Andernach.
Nr. 4186.

Mayen, den 7. Februar 1861.
Der Landraths Amtsverwalter:
gez.: Goltz.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

A. *Für die gesammte katholische Kirche.*

1. Decretum S. C. Indicis d. 22. April. 1860
de usu Litaniarum.

(Aus dem Linzer-Diöcesanblatt. 1860. Stück XX. pag. 178.)

Mit Beziehung auf eine in der jüngsten Zeit vielfach verhandelte Frage lassen wir hier die neuesten kirchlichen Bestimmungen über den Gebrauch der Litaneien folgen:

„Proposito in sacra Indicis Congregatione dubio: „Quid censendum de libris precum variarum, in quibus praeter Litanias Majores et Lauretanas, ut vocant, aliae continentur, vi Decretorum generalium Apostolicae Sedis hactenus vetitae ac nihilominus diuturno jampridem usu in plerisque catholici orbis regionibus receptae?“

Responsum fuit: „Provisum nuper decreto supremae Congregationis S. Officii Feria IV. die 18. Aprilis, cujus haec sunt verba: „„Litaniae omnes, praeter antiquissimas et communes, quae in Breviariis, Missalibus, Pontificalibus et Ritualibus continentur, et praeter Litanias Beatae Mariae Virginis, quae in Sacra aede Lauretana decantari solent, non edantur, sine revisione et approbatione Ordinarii, nec publice in Ecclesiis, publicis Oratoriis et Processionibus recitentur absque licentia et approbatione sacrorum Rituum Congregationis.““

2. Decisio Congregationis Rituum d. 29. Nov. 1856.
de implenda intentione eorum qui missas fundaverunt.

(Aus dem Mainzer kirchl. Amtsbl. 1861. Nr. 3. S. 26. f.)

Ad Eminentissimum Cardinalem, praefectum sacrorum rituum Congregationis

13. Octobris 1856.

Eminentissime Domine! N.... Eminentiae Vestrae cum summa reverentia repraesentat, quod consuetudo invaluit in quibusdam Ecclesiis, ut in festis ritus semiduplicis paramenta tantum nigra offerantur sacerdotibus sacra celebraturis, ex eo quod Rubricae generales Missalis permittunt celebrationem Missarum privatarum pro defunctis quocunque semiduplici.

Porro sacerdotes illis Ecclesiis addicti vel extranei, qui promiserunt missas secundum intentionem dantis eleemosynam, non dubitant in diebus praefatis celebrare Missam de Requie, eo quod non cognoscant an intentio sit pro vivis nec ne. Praeterea ex communiter contingentibus Missae requiruntur pro Defunctis. Quidam longius progredientes asserunt, quod satisfiat obligationi celebrandi pro Vivis utendo Missam de Requie. Ad probandam hanc agendi rationem dicunt, quod fructus venit tam vivis quam defunctis ex oblatione divinae Victimae et non ex ritu particulari, quo offertur; quod pro sua singulari pietate in

animas defunctorum sibi placet, quam saepius illas Deo commendare per Missas de Requie, praesertim cum ille modus celebrandi Missam de Requie, nihil detrahendo Vivis, pro quibus eleemosyna data est, prosit plurimum defunctis.

Attamen alii Sacerdotes sentiunt aliter: cum Ecclesia instituerit pro refrigerio Defunctorum illum modum celebrandi, ita ut, in illis Missis de Requie orationes quasi omnes referantur ad Defunctos et non ad Vivos videtur non posse adhiberi pro Vivis. In hac agendi ratione praefatorum adest quaedam contradictio pietatem fidelium offendens simul et legem ecclesiasticam Missae. Igitur *videtur illicitum celebrare Missas de Requie, ut satisfiat obligationi celebrandi pro Vivis.* Idcirco orator infra scriptus, pro securitate suae conscientiae et aliorum veritatem circa hoc punctum praxis frequentioris cognoscere cupiens, ad Eminentiam Vestram recurrit, ut absque ullo dubio sciat, quid sit agendum et postulat humiliter responsionem ad sequentia Dubia:

1) An liceat sacerdotibus uti paramentis nigris et celebrare Missam de Requie, ut satisfaciant obligationi, quam susceperunt celebrandi secundum intentionem dantis eleemosynam, quando prorsus ignorant, quaenam sit illius intentio pro defunctis nec ne?

2) An liceat sacerdotibus uti paramentis nigris et celebrandi Missam de Requie, ut satisfaciant obligationi, quam susceperunt celebrandi pro Vivis?

Responsio sequens directa est ad Oratorem.

Quum itaque oratoris preces a sacra congregatione de propaganda fide ad sacr. Rituum congregationem transmissae fuerint, et ab infra scripto secretario relatae, in ordinariis sacr. Rituum comitiis ad Vaticanum hodierna die habitis, Em. et Rm: Patres sacris Ritibus tuendis praepositi, singulis mature perpensis, tolerandum minime esse censuerunt abusum, de quo in precibus, in festis nimirum semiduplicibus paramenta tantum nigra offerendi sacerdotibus celebraturis, eosdemque hac ratione impediendi, quominus legere lubitu possint Missas vel festo respondentes vel votivas juxta permissionem rubricae; propositisque dubiis rescribere rati sunt:

Ad. 1. Affirmative.

Ad. 1. Affirmative, dummodo non diverse praescripserit, qui dedit eleemosynam.

C. Episc. Albanen. Card. *Patrizi*, S. R. C. Praefectus.

B. *Für einzelne Länder.*

1. Mecklenburg-Strelitz.

Verbot katholischer Taufen.

(Vgl. Archiv Bd. VI. S. 173.)

In der letzten öffentlichen Sitzung der 13. Generalversammlung der kathol. Vereine zu München am 11. September 1861 wurde folgendes Schreiben verlesen:

„Neustrelitz, 7. Septbr. 1861. Einem hochgeehrten Vorstande des katholischen Vereins erlaubt sich Unterzeichneter folgende Thatsache zur Kenntniss zu bringen. Im Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz befanden sich die Katholiken bis vor kurzer Zeit fast ganz ohne geistliche Pflege. Die Errichtung einer eigenen Mission war nicht zu ermöglichen, weil der *Aufenthalt eines katholischen Priesters in Mecklenburg*, um „Aufregung zu vermeiden" von der Landesregierung *nicht gestattet wurde*. Erst in neuerer Zeit wird für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken in Mecklenburg Strelitz von Wittstock aus, einer Stadt in Brandenburg, dadurch gesorgt, dass der dortige Missionspriester allmonatlich 10 Tage in Neustrelitz sich aufhält und Gottesdienst hält. Ausser diesem Gottesdienste und etwaigen Kranken-Communionen, *sind ihm die nothwendigsten Functionen, z. B. die heil. Taufe, untersagt*. Als der Vorgänger des Unterzeichneten in einem Falle das heil. Taufsacrament spendete, forderte die grossherzogliche Landesregierung die ihm vorher angedrohte *Strafe von 50 Reichsthalern. So eben wiederholt sich jetzt der Fall.* Am 4. Sept. verlangte der Seilermeister *Günther* aus Neustrelitz von dem Unterzeichneten die Spendung der heiligen Taufe an sein Kind, und heute, am Tage vor der beabsichtigten Spendung erhielt Unterzeichneter von Seiten der grossherzoglichen Landesregierung unter Androhung von 50 Reichsthalern Strafe das Verbot die heilige Taufe zu spenden; und damit dieser Befehl ja nicht übertreten werden könne, erhielt auch der Seilermeister Günther unter derselben Androhung das Verbot, die Taufe vornehmen zu lassen; in Folge dessen will es der bedrohte Vater nicht wagen, sein Kind katholisch taufen zu lassen, sondern *sieht sich, so schmerzlich es ihm ist, genöthigt, es lutherisch taufen zu lassen.* — So seufzen die Katholiken hier unter dem grössten Druck, während man in katholischen Staaten den Protestanten alle Freiheiten gestattet. Unzeichneter aber bringt diesen betrübenden Vorfall den versammelten Vertretern des katholischen Vereins zur Kenntniss, in der Hoffnung, dass eine öffentliche Kundgebung dieser hochansehnlichen Versammlung der katholischen Sache in Mecklenburg-Strelitz förderlich sein könnte. Ehrfurchtsvoll zeichnet sich — *Bernhard Jänisch*, Missionär."

Die beim Festessen am 12. Septbr. für den bestraften Missionär veranstaltete Sammlung ergab 332 fl., was Dr. Zander, Redacteur des Münchener-Volksboten mit der Bemerkung ankündigte: „dafür könne der Missionär der mecklenburgischen Regierung noch für mehrere katholische Kinder *Taufstrafen* zahlen."

Zur „Aufklärung" über die vorstehende Beschwerde theilt man der „N. Pr. Z." Nr. 224 aus Neustrelitz unter dem 22. September Folgendes als authentische Thatsachen mit:

„Der Seilermeister Günther ist *evangelischer*, seine Frau katholischer Confession, das betreffende Kind also in *gemischter Ehe* geboren. Dem katholischen Geistlichen war die Taufhandlung nicht *unbedingt* untersagt, sondern nur, unter Strafandrohung im Uebertretungsfalle, von einer *Genehmigung* der obersten Landesbehörde abhängig gemacht, wie eine solche auch in frühern Fällen stets ohne Bedenken *gegeben* ist. Bei der fast ausschliesslich evangelischen Bevölkerung des Landes achtet eben die Behörde darauf, dass zunächst die Rechte der evangelischen Kirche

gewahrt werden, und erst, wenn eine seelsorgerliche Thätigkeit dieser ohne Erfolg geblieben ist, die katholische Kirche die Taufe ertheilt. Der Vater des Kindes hat die ihm freistehende Genehmigung für die katholische Taufe gar nicht nachgesucht, weil er das Einschreiten der Landesregierung freudig anerkannt hat, welches ihn den Zumuthungen des katholischen Geistlichen entzog. Das geht aus Aeusserungen des Günther hervor, welche nöthigenfalls durch Zeugen festgestellt werden können, und welche er auch dem dann taufenden evangelischen Geistlichen gemacht hat. Da die Taufe katholischerseits gar nicht erfolgte, kann natürlich auch nicht von einer Strafvollziehung die Rede sein. Uebel gethan war es, wenn Priester Jänisch auf einen frühern, dem vorliegenden ähnlichen Falle hinwies, welcher noch mehr geeignet ist, das Verfahren der katholischen Geistlichen zu kennzeichnen. Bei der Taufe eines Kindes, gleichfalls aus gemischter Ehe geboren, verfuhr die Landesregierung im vorigen Jahre eben so wie im obigen Falle. Trotz diesem obrigkeitlichen Befehle, ohne zuvor erwirkte behördliche Genehmigung, taufte der damalige katholische Priester das betreffende Kind und suchte später dies sein Verhalten schriftlich in so ungebührender Weise zu rechtfertigen, dass es die grösste Verwunderung erregen musste, wie sich die katholische Kirche eines auf so niedriger Bildungsstufe stehenden Mannes für ihr Amt bedienen könne. Derselbe wurde denn auch nach Dazwischenkunft seiner kirchlichen Obern sogleich abberufen und musste der Behörde Abbitte thun. Die übrigen Beschwerden des Priesters in dem oben genannten Schrifstücke wegen Bedrückung der Katholiken hierselbst zerfallen von selbst durch Folgendes: Die hierselbst wohnenden Katholiken bestehen aus höchstens 40 Seelen. Durch die allbekannte huldreiche Gesinnung des verewigten Grossherzogs wurde ihnen in einem fürstlichen Gebäude ein Local für ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte eingeräumt, zu deren Abhaltung einen benachbarten Priester kommen zu lassen, ihnen jederzeit gestattet ist. Ausserdem sind ihnen mannigfache Beweise landesväterlicher Huld und Fürsorge zu Theil geworden, so wie sie auch aus landesväterlicher Munificenz jährlich eine ansehnliche Summe zur Bestreitung der Ueberkunft des Geistlichen erhalten. Ein stehendes Pastorat zu errichten, liegt ausserhalb des nächsten Bedürfnisses."

Zur Würdigung dieser „Entgegnung zur Aufklärung" gibt der genannte Missions-Pastor seinerseits folgende Auseinandersetzung, welche von der „N. Pr. Z." Nr. 234 in die Inserate verwiesen wurde:

Die grossherzogliche Regierung macht die katholische Taufhandlung von einer Dispense abhängig, welche von *armen* Eltern nicht eingeholt werden kann, da die grossherzogliche Landesregierung diese Dispensertheilung mit *hohen Gebühren* verknüpft, welche noch die Stolgebühren an die städtische protestantische Geistlichkeit im Gefolge haben, so dass dieses Verfahren *vielfach* einer Aufhebung der zugesagten Erlaubniss gleichkommt. Dass Günther Zumuthungen des Geistlichen ausgesetzt gewesen sei, was „nöthigenfalls durch Zeugen festgestellt werden könnte," ist eine aller Wahrheit entbehrende, ganz grundlose Behauptung. Der Priester wurde *wider Vermuthen* von Günther in seiner Wohnung aufgesucht und mit der Bitte angegangen, ihm sein Kind zu taufen, und wird hiermit der Entgegner aufgefordert, die „nöthigenfalls zu

stellenden Zeugen" wirklich zu stellen. Günther war auch keineswegs erfreut über das Einschreiten der Regierung, sondern sehr entrüstet, was durch sehr glaubwürdige Zeugen nöthigenfalls bekundet werden kann. Mit einer Sache, welche solch *unrichtiger* Darstellung zu ihrer Entschuldigung bedarf, muss es nicht gut stehen. Den Fall aus dem vorigen Jahre betreffend, hat die „Entgegnung" wohlweislich unterlassen, anzuführen, dass der zu taufende Knabe einem *katholischen* Vater angehörte; wonach die Regierung, selbst nach Darstellung der „Entgegegnung," gar kein Recht hatte, einzuschreiten, da nach mecklenburgischen Landesgesetze die Erziehung der Knaben in der Religion des Vaters, die der Töchter in der Religion der Mutter statttfinden soll. Und gleicherweise verhält es sich mit gegenwärtigem Falle; das zu taufende Kind des Günther war ein Mädchen, die Mutter desselben ist *katholisch*. Wohl sind den Katholiken in Mecklenburg-Strelitz nicht nur von dem *verewigten* Grossherzoge, sondern auch von dem gegenwärtig regierenden viele Beweise landesväterlicher Huld zu Theil geworden und mit dem unterthänigsten und tiefgefühltesten Danke aufgenommen worden; dies aber berechtigt die Beamten der Regierung nicht, diese Beweise landesväterlicher Gnade den Betheiligten irgendwie zu schmälern. Das Verfahren der Landesregierung steht im schärfsten Widerspruche mit den Bestimmungen der deutschen Bundesacte, so wie auch mit dem Beschlusse des mecklenburgischen Convocationstages vom September 1808, wonach den mecklenburgischen Ständen eröffnet wurde, dass den Bekennern der katholischen Kirche *vollkommene* Religionsfreiheit zugesichert sei, ferner mit der Erklärung des mecklenburgischen Bundestagsgesandten v. Plessen, welcher es am 10. März 1817 dem luxemburgischen Gesandten gegenüber hervorhob, dass durch die Wiener Congressacte, Art. 16, die *religiösen* und *kirchlichen* Befugnisse der evangelischen und katholischen Kirche im Grundgesetze gleichgestellt seien. Die Annahme der „Entgegnung," es sei für „40 Katholiken" ein beständiges Pastorat, also eine beständige Seelsorge, kein Bedürfniss, bleibe der Beurtheilung jedes christlich fühlenden Menschen überlassen. In Anbetracht, dass dieses Vorgehen der mecklenburgischen Regierung gegen das katholische Bekenntniss, zu einer Zeit, da alle katholischen Staaten sich beeifern, ihren andersgläubigen Staatsbürgern volle kirchliche Freiheit zu gewähren, ein Eingriff in das heiligste Recht der Menschheit, die Gewissensfreiheit, ist, nimmt Unterzeichneter Anlass, hiermit *öffentlich* gegen dieses Verfahren der mecklenburgischen Regierung zu protestiren. Wittstock, den 29. Sept. 1861. *Bernhard Jenisch*, Missions-Pastor.

2. Oesterreich.

1. Erlass des k. k. Cultusministeriums vom 29. Juni 1860

die Competenz bei Streitigkeiten über besondere Kirchenstühle betreffend.

(Aus dem Brixner-Diöcesanblatt 1860, VI. Stück, unter Nr. 30 dd. 2. Aug. 1860.)

Laut Zuschrift der h. k. k. Statthalterei v. 17. v. M. Z. 17455—2549 Geistl. fand das h. k. k. Cultus-Ministerium „auf die aus Anlass eines Streites über den Anspruch auf einen besonderen Kirchenstuhl an dasselbe bezüglich der Competenz bei solchen Streitigkeiten gestellte Anfrage mit dem Erlasse v. 29. Juni d. J. Z. 9388 zu erwiedern, dass die Kirchenstühle zur Kircheneinrichtung gehören, welche im Sinne des Concordates gleich anderen kirchlichen Gegenständen zu dem Kirchenvermögen zählt, und nach der Lehre der Kirche und deren Disciplin von den durch die Kirchensatzungen dazu berufenen Personen geleitet und verwaltet werden soll, daher es keinem Zweifel unterliege, dass hierüber entstandene Streitigkeiten lediglich vor der geistlichen Behörde zu verhandeln und auszutragen sind.“ [1])

Hievon wird die hochw. Diöcesan-Geistlichkeit zum Wissen und Benehmen in Kenntniss gesetzt.

Dabei wird aber auch zur Vermeidung von derlei höchst ärgerlichen Streitigkeiten für die Zukunft verfügt, dass Kirchenstühle nicht andere vergeben werden dürfen, als nur bestimmten Personen (sei es auf eine gewisse Zeit oder auf Lebensdauer), Häusern oder Familien zu ihrem ausschliesslichen Gebrauche und mit der *ausdrücklichen Bedingniss, dass jede Uebertragung eines solchen Rechtes auf eine andere Person, ein anderes Haus oder eine andere Familie null und nichtig sein und für denjenigen Inhaber eines Kirchenstuhles, der dieselbe sich anmassen würde, den Verlust seines Rechtes zur Folge haben soll.* Am liebsten sieht es das Ordinariat, wenn die Kirchenstühle, woferne sie nicht freigelassen werden wollen, nur bestimmten Personen auf Ein oder mehrere Jahre verliehen werden. Zugleich werden die Hochw. Herren Seelsorger angewiesen, die Kirchenstuhl-Ordnung in genauer Evidenz zu halten, und jede Veränderung derselben sogleich anzumerken.

2. Publication des Decret. S. C. Rituum d. 10. Febr. 1860 de publ. precib. pro Imperatore in der Diöcese Linz.

(Nachtrag zu Archiv Bd. VI. S. 378.)

Dieselbe findet sich im *Linzer-Diöcesanblatt* 1860, Stück XXXIV. S. 275—278, unter dem 31. December 1860 und es wird dazu „zur Herstellung einer gleichförmigen Einschaltung der Gebete für den Kaiser in der Allerheiligen-Litanei Folgendes angeordnet:

1. Nach dem Versikel: „Dass du die Feinde der heiligen Kirche demüthigen wollest,“ ist einzuschalten:

---

[1]) Der bis hierher gehende Min.-Erlass ist ebenfalls publicirt im Verordn.-Bl. für die Erzd. Salzburg 1860. Nr. 10. S. 104 unter dem 3. Aug. 1860.

℣. Dass du unsern Kaiser beschützen wollest,

℟. Wir bitten dich, erhöre uns!

2. Ebenso ist nach dem Psalme, und zwar gleich nach dem Versikel für den Papst einzuschalten:

℣. Lasset uns beten für unsern Kaiser N.

℟. Herr erhalte unsern Kaiser und erhöre uns am Tage, an dem wir dich anrufen.

3. Unmittelbar nach der Oration für den Papst ist folgendes Gebet für den Kaiser einzuschalten:

„Wir bitten dich, allmächtiger Gott, dass dein Diener, unser Kaiser N., welcher durch deine Gnade die Regierung des Reiches übernommen hat, auch in allen Tugenden zunehme, auf dass er mit solchen wohl geziert die Gräuel der Sünden vermeiden, die Feinde überwinden und zu dir, der du der Weg, die Wahrheit und das Leben bist, reich an Gnade gelangen möge.“

Die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit wolle, bevor die Allerheiligen-Litanei das erste Mal in der angegebenen Weise abgebetet wird, das christliche Volk über diese Anordnung des heil. Stuhles belehren, und zugleich die Gelegenheit benützen, um dasselbe, unter Hinweisung auf das glänzende Zeugniss des genannten heil. Stuhles für unsern erhabenen Kaiser, in der treuen Liebe zu Allerhöchstdemselben zu befestigen.

Zur Erläuterung des Begriffes „Missa Parochialis“ in dem Decrete der S. C. R. vom 10. Febr. 1860 bringt das *Linzer Diöcesanblatt* 1861, Stück XXI. Seite 132 folgende bischöfliche Verordnung:

In dem Decrete der S. Congr. Rituum vom 10. Febr. 1860, welches ich der Hochwürdigen Diöcesangeistlichkeit unter dem 31. Dezbr. v. Js. zur Darnachachtung bekannt gegeben habe, ist die Weisung enthalten: „In singulis per annum Missis vel solemnibus, vel Parochialibus, diebus tamen, quibus per Rubricas licebit, sequens addetur pro Imperatore Collecta.“

Da der Begriff: Missa parochialis — einer verschiedenen Auffassung begegnet, so erkläre ich hiemit, dass mit dem Ausdrucke: „Missa parochialis“ nicht bloss die Pfarrmesse an Sonn- und Feiertagen, sondern auch jene tägliche Wochenmesse bezeichnet werde, welche, wenn mehrere Priester an einer Kirche angestellt sind, als die vorzugsweise für die Gemeinde bestimmte Messe gilt, wenn hingegen nur ein Priester angestellt ist, eben von diesem gelesen wird.

Seine Eminenz der Hochwürdigste Herr Cardinal-Metropolit in Wien, an den ich mich wegen dieser Angelegenheit wendete, hat die vorstehende Erklärung gutgeheissen.

Hiernach ist allenthalben in der Diöcese vorzugehen, und die früheren Verordnungen des Ordinariates in Betreff der Einlegung der Collecte pro Imperatore werden nunmehr ausser Kraft gesetzt.

3. Preussen.

1. Circularerlass des K. Preuss. Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 21. August 1860

betreffend die Regulirung der Patronatsverhältnisse bei Parzellirungen.

(Preuss. Staats-Anzeiger vom 4. Septbr. 1860 Nr. 208.)

Es ist zu meiner Kenntniss gelangt, dass Zweifel darüber obwalten, ob bei der Zerstückelung patronatsberechtigter Güter die Patronatsverhältnisse nach den Vorschriften des Gesetzes vom (3. Januar 1845 [1]) zu reguliren sind oder nicht? In Folge dessen eröffne ich der Königlichen Regierung, dass das Patronat ein Institut des öffentlichen Rechtes ist, dass also die Patronatspflichten in der Regel die Natur öffentlicher Lasten haben und dass mithin die Bestimmung des §. 7, Nr. 1 jenes Gesetzes [2]) darauf Anwendung findet.

Da die anderweite Ordnung der durch eine Dismembration berührten Patronatsverhältnisse einerseits mit besonderen Schwierigkeiten verbunden und andererseits von grosser Wichtigkeit für die Erhaltung der Kirchen, Pfarren und Schulen ist, so empfehle ich der Königlichen Regierung, der zweckmässigen Regulirung dieser Angelegenheiten eine vorzugsweise Aufmerksamkeit vorkommenden Falles zuzuwenden.

Desshalb ist zunächst dafür zu sorgen, dass den unmittelbaren Vertretern der Kirchen, Pfarren und Schulen durch ihre rechtzeitige Zuziehung zu dem Regulirungsverfahren in Gemässheit des §. 9. l. c. [3]) hinlängliche Gelegenheit geboten wird, mit den Trennstücksbesitzern Vereinbarungen über die ihnen geeignet erscheinende Art der neuen Ordnung der Patronatsverhältnisse zu treffen, oder im Mangel einer Vereinigung ihre bezüglichen Anträge zu stellen.

Wenn ein Vergleich zu Stande kommt, so ist zu demselben die Genehmigung der geistlichen Oberen einzuholen und sobald die letztere ertheilt worden ist, wird die Königliche Regierung ohne Weiteres annehmen dürfen, dass das Abkommen der Verfassung nicht entgegen und dass dadurch die nachhaltige Entrichtung der Patronatslasten gesichert ist. Ein solches Abkommen wird nach §. 18 l. c. ohne ferneren Anstand bestätigt werden können.

---

[1]) Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, v. 3. Januar 1845 (G.-S. 1845. Nr. 2535. S. 25, bei *Vogt*, Kirchen- und Eherecht in den Preuss. Staaten, Bd. II. S. 278).

[2]) Hiernach darf die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, sowie deren Uebertragung auf ein anderes Folium und die Berichtigung des Besitztitels für die Trennstückserwerber in allen Fällen erst dann geschehen, wenn zuvor die auf dem dismembrirten Grundstücke haftenden, oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschliesslich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr oder Schulverbande entspringenden, oder sonstigen Corporations- und Societätslasten definitiv oder interimistisch vertheilt sind.

[3]) Bei der Regulirung müssen ausser den Contrahenten auch die sonst Betheiligten (namentlich die Kirche, Pfarre, Schule, Gemeinde) mit ihren Erklärungen gehört werden.

Hat eine Vereinigung der Betheiligten nicht stattgefunden, so ist auch dann eine Erklärung der geistlichen Oberen über den Entwurf zum Regulirungsplane vor dessen Festsetzung zu erbitten, damit die Königliche Regierung in den Stand gesetzt wird, bei ihrer Entscheidung die sich widersprechenden Anträge der Interessenten ausreichend zu beurtheilen.

Da ein grosser Theil der Patronatslasten sich auf Dienste oder andere in Handlungen bestehende Leistungen zurückführen lässt, so muss insoweit die Vorschrift der §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 [1]) beobachtet werden. Insbesondere aber kömmt es darauf an, dass unter allen Umständen die nachhaltige Erfüllung der Patronatslasten gesichert, dass damit eine möglichst einfache Art der Erhebung derselben in Verbindung gebracht und dass die nöthige Vorkehrung gegen die Ueberbürdung einzelner Trennstücke im Vergleiche mit anderen getroffen wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass die bei der Regulirung entstehenden und durch eine Vereinbarung der Betheiligten nicht zu beseitigenden Streitigkeiten über die Existenz, den Umfang und die Art der Patronatsrechte und Lasten zufolge §§. 577, 709 und 710 Tit. 11. Thl. II. A. L.-R., sowie §. 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 der richterlichen Entscheidung vorzubehalten sind, und dass in dieser Beziehung nur in dringenden Fällen ein Interimistikum durch den Regulirungsplan festgesetzt werden darf. Berlin, den 21. August 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Graf von Pückler.

---

[1]) §. 13 a. a. O. bestimmt: „Sollte bei einer Vertheilung von Hand- oder Spanndiensten oder anderen in Handlungen bestehenden Leistungen nach dem im §. 12 bestimmten Verhältnisse des Ertragswerths oder Flächenraums die nachhaltige Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht genügend gesichert sein, so müssen die Besitzer der einzelnen Theile des Grundstücks — vorbehaltlich der unter ihnen zu treffenden Ausgleichung — jeder andern als nothwendig sich ergebenden Vertheilungsart sich unterwerfen. In solchen Fällen kann die ganze Verpflichtung selbst *einem* Theilstücke ausschliesslich auferlegt werden. Dies muss geschehen, wenn die Dienste oder Leistungen ihrer Natur nach untheilbar sind."

§. 14: „Kann die nachhaltige Erfüllung der Verpflichtung zu Diensten oder anderen Leistungen (§. 13) weder durch eine Vertheilung auf die einzelnen Trennstücke, noch dadurch gesichert werden, dass die Verpflichtung einem der Theilstücke ausschliesslich auferlegt wird, so muss die Verpflichtung in Dienste oder Leistungen anderer Art, oder in eine Geldabgabe verwandelt und deren Vertheilung nach der Vorschrift des §. 12 bewirkt werden."

„Was nach diesen Bestimmungen von den Besitzern der einzelnen Theilstücke geleistet werden muss, ist zur Beschaffung der wegfallenden Dienste oder Leistungen zu verwenden. Sind die Dienste oder Leistungen nur dann zu beschaffen, wenn sie von den übrigen gemeinsam Verpflichteten übernommen werden, so können diese hierzu gegen Ueberweisung des von den Besitzern der Theilstücke zu leistenden Ersatzes angehalten werden."

2. Ministerialrescript vom 13. November 1860

die staatsbürgerlichen Rechte der Juden betreffend.

Am 1. März v. J. hatten sich 226 *jüdische Synagogen-Gemeinden* an das Staatsministerium mit der Bitte um Abhilfe verschiedener Beschwerden gewandt. Der unterm 13. November darauf ergangene *Bescheid* der Ressort-Minister lautet wie folgt:

Dem Vorstand ... wird hierdurch Folgendes eröffnet: Die Beschwerden über Ausschliessung der Juden von Ausübung der ständischen Rechte und der Verwaltung des Ortsschul-Amtes haben durch die Circularerlasse des Ministers des Innern vom 16. Febrar v. J. und 3. Februar d. J. ihre Erledigung erhalten. In Betreff der beantragten Zulassung der Juden zu den öffentlichen Aemtern überhaupt, insbesondere zu den richterlichen, administrativen und Lehr-Aemtern, so wie zu denen im Baufach, geht die Staatsregierung von dem Grundsatze aus, dass die Zugänglichkeit öffentlicher Aemter für jüdische Staatsangehörige nicht mehr nach den durch die Verfassungs-Urkunde aufgehobenen Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, sondern nur noch nach der Verfassungs-Urkunde selbst, namentlich nach den Artikeln 4, 12, 14 derselben zu beurtheilen ist. Zu welcher einzelnen den Juden bisher noch verschlossen gewesenen Categorie von Aemtern sie in Gemässheit dieses Grundsatzes künftig zuzulassen, wird, je nach Anlass und Bedürfniss, näher erwogen werden. Der Circularerlass der Ministerien für Handel und die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 6. October 1852, betreffend die bei der Zulassung zum Feldmesser-Examen jüdischen Eleven zu machende Bedingung, ist ausser Kraft gesetzt worden. Der Antrag auf Herstellung des civilrechtlichen Effects der jüdisch-synagogalen Trauung ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juli 1847, welche nur der vor dem Richter erfolgenden Eheschliesung jüdischer Brautpaare den bürgerlichen Rechts-Effect beilegen, als der Verfassung nicht widersprechend, in fortdauernder Gültigkeit stehen und zu ihrer Abänderung um so weniger geschritten werden kann, als sich ihre Zweckdienlichkeit und Unentbehrlichkeit bewährt hat. Was die gewünschte Berücksichtigung einzelner jüdischer Feiertage bei Strafgefangenen jüdischen Glaubens und Uebertragung der Seelsorge über letztere an jüdische Religionslehrer betrifft, so ist kein Bedenken gefunden worden, der wegen der Osterfesttage bereits bestehenden reglementarischen Bestimmung eine weitere Ausdehnung auf das jüdische Neujahrs- und Versöhnungsfest vom 25. Juli v. J. zu geben. Noch weniger waltet ein Anstand ob, zu gestatten, dass die jüdischen Strafgefangenen überall, wo sich Gelegenheit findet, unter die Obhut eines jüdischen Religionslehrers gestellt und dem Letztern die Leitung der gemeinschaftlichen Andachtsübungen der jüdischen Sträflinge, nach Umständen auch seelsorgerische Besprechungen mit denselben freigelassen werden. Auch in dieser Beziehung sind die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Uebrigens wird bemerkt, dass schon bisher da, wo ein jüdischer Religionslehrer sich am Orte befand und sich zur Uebernahme der Seelsorge über die jüdischen Sträf-

linge bereit erklärte, die Erlaubniss hierzu bereitwillig ertheilt worden ist. Dagegen ist der Antrag auf Befreiung der jüdischen Rabbiner und Cantoren von Communal-Abgaben zur Gewährung nicht geeignet. Die Begünstigungen, deren Ausdehnung auf die jüdischen Cultus-Beamten gefordert wird, sind durch specielle gesetzliche Bestimmungen nur den Staatsbeamten, beziehentlich den Geistlichen, Lehrern und Kirchendienern der Landeskirchen bewilligt. Zu diesen Kategorieen gehören die jüdischen Cultusbeamten nicht; sie haben daher keinen gesetzlichen Anspruch auf gleiche Vorrechte, und es kann ein solcher namentlich auch aus dem Art. 12 der Verfassungsurkunde nicht hergeleitet werden, da es sich hierbei nicht um allgemeine bürgerliche Rechte handelt. In Bezug auf die Reform der jüdischen Eidesleistung ist die Staats-Regierung mit Erwägungen über die legislative Regulirung des Gegenstandes beschäftigt. Wenn ferner der Antrag gestellt wird, den die christliche Erziehung unehelicher, mit christlichen Vätern erzeugter Kinder jüdischer Mütter anordnenden §. 643, Tit. 2, Thl. II. des Allgemeinen Landrechts aufzuheben, so hat sich zwar hierfür ein dringendes praktisches Bedürfniss noch nicht herausgestellt, da nur in sehr vereinzelten Fällen die Anwendung der gedachten Vorschrift zu Beschwerden geführt hat. Indessen wird die gewünschte Abänderung bei geeigneter Veranlassung in nähere Erwägung gezogen werden. Was den Antrag auf Ausbildung jüdischer Lehrer in den staatlichen Seminarien betrifft, so wird bemerkt, dass schon jetzt, nach den bestehenden Bestimmungen, jüdische Schulamts-Aspiranten als Hospitanten zu dem Unterricht der Schullehrer-Seminarien, und, wenn sie den vorgeschriebenen Cursus absolviren, auch zu den Abiturienten-Prüfungen der Seminarien zugelassen werden können. Uebrigens steht die Errichtung besonderer jüdischer Seminarien den Juden frei, und wird die thunliche Förderung solcher Anstalten von Staatswegen nach wie vor nicht versagt werden. Dem Antrage endlich auf weitere legislative Ausführung des §. 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, betreffend die Religions-Einrichtungen in Synagogen-Gemeinden mittels Regelung einer Zwangs-Theilnahme an diesen Einrichtungen, kann ebenfalls nicht stattgegeben werden, da ein gesetzlicher Act der beantragten Art einen nach Art. 15 der Verfassungs-Urkunde unzulässigen Eingriff des Staates in die innern Angelegenheiten der jüdischen Religions-Gesellschaften in sich schliessen würde .... Berlin, 13. Novbr. 1860.

Der Justizminister (gez.) *Simons;* der Minister der geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten (gez.) von *Bethmann-Hollweg;* der Minister des Innern (gez.) Graf von *Schwerin.*

4. Württemberg.

Nachträge zu den auf die Convention vom 8. April 1857 bezüglichen Actenstücken.

(Vgl. *Archiv* Bd. VI. pag. 398.)

1. Uebereinkunft zwischen der K. Regierung und dem Bischof von Rottenburg in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staats zur katholischen Kirche.

(Vgl. *Archiv* Bd. VI. pag. 405.)

I. Pfründebesetzung.

1) Hinsichtlich des Anspruchs des Bischofs auf die Verleihung von Kirchenpfründen ist die K. Regierung geneigt, sich mit demselben zu verständigen.

Es wird zu diesem Behuf bei den einzelnen Pfründen Nachforschung über die Rechtstitel gehalten und das Ergebniss zur Grundlage weiterer Verhandlungen gemacht werden.

2) Diejenigen Pfründen, welche in Folge der einzuleitenden Verständigung der bischöflichen Collatur anheimfallen, wird der Bischof frei verleihen und hievon gleichzeitig mit der Decretertheilung der K. Regierung zur Bekanntmachung in dem Regierungsorgan Anzeige machen.

Falls innerhalb einer Frist von drei Wochen Seitens der K. Regierung gegen den betreffenden Geistlichen in bürgerlicher oder politischer Beziehung ein Anstand erhoben wird, wird der Bischof die Investitur nicht eher vornehmen lassen, als bis der erhobene Anstand von der K. Regierung als beseitigt erkannt ist.

3) Bei denjenigen Pfründen, welche dem K. Patronate verbleiben, wird Seine Majestät der König ernennen und der Bischof auf geschehene Präsentation nach canonischer Vorschrift instituiren.

II. Prüfungen.

1) Für die Aufnahme in das Priesterseminar.

Das Recht des Bischofs, die Kandidaten der Theologie für die Aufnahme in das Priesterseminar einer von ihm einzurichtenden und zu leitendenden Prüfung zu unterstellen, falls derselbe hiezu die bestehende academische Schlussprüfung nicht mehr benützen wollte, wird anerkannt.

Die Zulassung zu dieser Prüfung wird der Bischof unter Anderem davon abhängig machen, dass die Kandidaten von dem in der Diöcese bestehenden theologisch-wissenschaftlichen Lehrkörper — der katholisch-theologischen Facultät in Tübingen — Zeugnisse über die mit Erfolg erstandene akademische Schlussprüfung und über ihre sittliche Tüchtigkeit beibringen; auch dass sie in bürgerlicher und politischer Beziehung der Regierung nicht zu Ausstellungen Anlass geben.

2) Für definitive Anstellung.

Ebenso wird das Recht des Bischofs, die Geistlichen, nachdem sie aushilfsweise im Seelsorgedienst verwendet worden, für definitive Uebertragung von Kirchenämtern selbstständig zu prüfen, anerkannt. Seiner

Majestät dem König ist es, um die Höchstdemselben zustehenden patronatischen Ernennungsrechte zur Wohlfahrt der Kirche ausüben zu können, vorbehalten, dieser Prüfung einen Commissär anwohnen zu lassen.

III. Disciplinargerichtsbarkeit über die Geistlichen.

Der Bischof wird die kirchliche Gerichtsbarkeit über die Kleriker bezüglich ihrer priesterlichem Aufführung und Verwaltung ihrer kirchlichen Aemter unter Vorbehalt des canonischen Recurses ausüben, und stellt zu diesem Behuf ein kirchliches Gericht an seinem Sitz auf.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit werden im weiteren Benehmen mit der K. Regierung geregelt und sind hiebei die Bestimmungen der K. Baierischen Regierungsentschliessung vom 30. März 1852, Ziffer 4—7 zum Anhalt zu nehmen.

IV. Geistliche Bildungsanstalten.

Die Bildungsanstalten (Convicte) für katholische Geistliche in Ehingen, Rottweil und Tübingen stehen bezüglich der Hausordnung unter der Leitung und Aufsicht des Bischofs. Insofern die Zöglinge dieser Institute den Unterricht an selbstständigen staatlichen Studienanstalten erhalten, stehen sie, gleich den andern Schülern, unter den für diese Studienanstalten geltenden Gesetzen und dem für dieselben vorgeschriebenen Lehrplan. Ueber letzteren wird jedoch das Gutachten des Bischofs eingeholt, so wie ihm stets unbenommen bleibt, über Leitung und Fortgang der Studien an diesen Anstalten seine besonderen Wünsche und Bemerkungen geltend zu machen.

Zu diesem Behufe hat derselbe die Befugniss, Visitationen vorzunehmen und zu den Prüfungen einen Commissär abzusenden; auch kann er sich Jahres- und Semestralberichte erstatten lassen.

Auf die Stellen der Vorstände und Repetenten der Convicte wird der Bischof nur solche Personen ernennen, über welche er sich zuvor versichert hat, dass sie Seiner Majestät dem König in bürgerlicher und politischer Beziehung genehm sind.

Die K. Regierung wird dafür Sorge tragen, dass an den Gymnasien, mit welchen die niederen Convicte verbunden sind, nach und nach nur geistliche Professoren angestellt werden.

Will der Bischof noch ausser den obigen geistlichen Bildungsanstalten eigene Seminaria puerorum errichten, so steht ihm dieses frei. Die Regierung übt in diesem Falle nur das Inspectionsrecht.

V. Tischtitel.

Der Bischof weiht auf die bestehenden kirchlichen Titel hin.

VI. Religionsunterricht.

Die Leitung und Ueberwachung des katholischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen jeder Art kommt dem Bischof zu.

VII. Verhältniss zu den Lehrern der katholisch-theologischen Facultät der Universität.

1) Die Anstellung eines katholisch-theologischen Lehrers an der Hochschule geschieht nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bischofs.

2) Der Bischof überzeugt sich mittelst Abnahme des kirchlichen Glaubensbekenntnisses von dem Willen eines Berufenen, die ungefälschte Kirchenlehre vorzutragen, und ertheilt auf Grund dieser Ueberzeugung die kirchliche Vollmacht zum Lehrvortrag der theologischen Wissenschaft.

3) So weit es die Reinerhaltung der kirchlichen Lehre und Disciplin erfordert, führt der Bischof Aufsicht über die Facultät, mit welcher er überhaupt in ungehemmtem Verkehre steht.

4) Der Bischof ist befugt, gegen etwaige Verstösse der theologischen Lehrer wider die Reinheit der kirchlichen Lehre und Disciplin einzuschreiten und im benöthigten Falle die kirchliche Lehrvollmacht zurückzuziehen, beziehungsweise den Aspiranten des geistlichen Standes den Besuch der Vorlesungen eines Lehrers, welcher zu gegründeten Klagen Anlass geben sollte, zu untersagen.

5) Die Vorlesebücher und Vorlesecataloge werden dem Bischof zur Prüfung und Genehmigung mitgetheilt.

VIII. Placetum regium.

Kirchliche Anordnungen über Gegenstände, welche ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegen, bedürfen keines Placet, sind jedoch gleichzeitig mit der Veröffentlichung der K. Regierung mitzutheilen.

Bei allen, bürgerliche und politische Verhältnisse berührenden Anordnungen wird der Bischof vorher mit der K. Regierung jedesmal besondere Verhandlung pflegen und nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständnisse mit ihr vorschreiten. Auch wird der Bischof nicht verabsäumen, in seinen Erlassen jenes stattgehabten Einverständnisses stets ausdrücklich zu erwähnen.

IX. Kirchliche Anordnungen hinsichtlich des Cultus.

Anordnungen, welche hinsichtlich der Feier des Cultus, sowie zur Erweckung, Entwicklung und Kräftigung des kirchlichen Lebens überhaupt erlassen werden sollen, trifft der Bischof selbstständig.

X. Klösterliche Vereine.

Wenn der Bischof klösterliche Institute gründen will, so hat er die nöthigen Ausweise der K. Regierung vorzulegen, dass ein solches Institut keine der staatlichen und bürgerlichen Ordnung nachtheiligen Zwecke verfolgt, und wird derselbe nur nach erzieltem Einverständniss mit der K. Regierung mit der Errichtung eines solchen Instituts vorfahren.

XI. Kirchliche Censuren.

Dem Bischof steht es zu, gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen schuldig machen, kirchliche Censuren, jedoch ohne Verhängung bürgerlicher Folgen, anzuwenden.

XII. Verkehr mit dem heiligen Stuhl.

Der Verkehr mit dem heiligen Stuhl in kirchlichen Angelegenheiten ist für Bischof, Clerus und Laien frei.

XIII. Besetzung des bischöflichen Stuhls und der Canonicate.

In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhls, der Canonicate und Dompräbenden bleibt es bei dem mit dem heiligen Stuhl vereinbarten Verfahren.

XIV. Bestellung von Generalvikar, ausserordentlichen Mitgliedern des Ordinariats und Landdecanen.

Zum *Generalvikar* und zu *ausserordentlichen Mitgliedern des Ordinariats* wird der Bischof nur solche Personen ernennen, über welche er sich zuvor versichert hat, dass sie in bürgerlicher oder politischer Hinsicht nicht beanstandet sind.

In Betreff der Bestätigung der *Decane*, welche von der Geistlichkeit jedes Landcapitels gewählt werden, wird, so lange dieselben auch staatliche Verrichtungen auszuüben haben, der Bischof mit der Staatsbehörde sich ins Einvernehmen setzen. Sollte eine Verständigung nicht erzielt werden, so werden die staatlichen Verrichtungen des Decans von der K. Regierung einem andern Geistlichen des Capitels übertragen.

XV. Abänderung verschiedener Staatsgesetze.

Soweit nach dem Inhalt der gegenwärtigen Uebereinkunft eine Revision der bezüglichen Staatsgesetze nothwendig ist, wird die K. Regierung zu diesem Behuf von ihrer Initiative Gebrauch machen.

Dem Wunsch auf Abänderung weiterer gesetzlicher Bestimmungen wird die K. Regierung nach Thunlichkeit entgegenkommen.

XVI. Bisthums-Dotation.

Die K. Regierung wird sich der Erfüllung der von ihr stets anerkannten Verbindlichkeit zur realen Dotation des Bisthums nach Zulassung der Staatsfinanzlage nicht entziehen.

XVII. Verwaltung des Vermögens der kathol. Kirchenpfründen und des Intercalarfonds.

Die oberste Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchenpfründen und des daraus gebildeten Intercalarfonds gebührt dem Bischof. Bezüglich der Inswerksetzung und Errichtung dieser Verwaltung, wenn die Uebertragung an den Bischof möglich geworden sein wird, werden die nothwendigen Veranstaltungen im gemeinsamen Benehmen getroffen werden.

XVIII. Einfluss auf das Volksschulwesen.

Bis zu einer Abänderung der betreffenden Schulorganisation soll es dem Bischof unverwehrt bleiben, zur Sicherstellung der Schulen vor unkirchlichen und sittenverderblichen Einflüssen die gesetzlichen und erlaubten Mittel zu ergreifen.

XIX. Verkehr des bischöflichen Ordinariats mit den Staatsbehörden.

Der Verkehr des bischöflichen Ordinariats mit allen Staatsstellen wird ohne die seitherige Vermittlung der Staatsbehörde stattfinden.

XX. Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 17. März 1853.

Alle Bestimmungen der Verordnung vom 30. Januar 1830 und 17. März 1853, welche mit der vorstehenden Vereinbarung im Widerspruch stehen, sind abrogirt; der übrige Inhalt wird einer Revision unterworfen.

Zu Festhaltung vorstehender Uebereinkungt verpflichten sich

Stuttgart und Rottenburg d. 12. und 16. Januar 1854.

Namens der K. Regierung vermöge höchster Entschliessung Seiner *königlichen Majestät* vom 12. Januar 1854 der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Wächter-Spittler.

Der Bischof von Rottenburg
Jos. v. Lipp.

2. Beilagen zur Convention.

(Archiv Bd. II. S. 236 ff.)

(Abgedruckt aus dem Anhange zum Berichte der staatsrechtl. Commission über die Convention S. 99—104. Vgl. Archiv Bd. VI. S. 400.)

Beilage I.

Palast Santa Croce, 8. April 1857.

Der unterzeichnete Cardinal, Bevollmächtigter Seiner Heiligkeit, hat nicht gezögert, den ihm von Sr. Excellenz dem Herrn Baron von Ow, bevollmächtigten Minister *Seiner Majestät des Königs von Würtemberg,* dahin kund gegebenen Wunsch der Erwägung des heil. Vaters zu unterbreiten, von Seite des heil. Stuhls eine genauere Bestimmung einiger Punkte zu erlangen, welche im Laufe der über die Angelegenheiten der katholischen Kirche im Lande *Seiner königlichen Majestät* stattgehabten Unterhandlungen festgesetzt worden sind, um nämlich so viel möglich Vorsorge zu treffen, dass in der nachfolgenden Ausführung der vereinbarten Artikel jede Gefahr von Divergenzen und Disharmonien zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt im erwähnten Königreiche beseitigt werde.

In Erwägung des Zweckes, welchen der genannte Herr Baron mit dem im Namen seiner Regierung gestellten Wunsche im Auge hat und gerne bereit, zu gleicher Zeit aus Anlass der getroffenen Uebereinkunft der K. Regierung einen Beweis von besonderer Deferenz zu geben, hat Seine Heiligkeit den Unterzeichneten gnädigst bevollmächtigt, vermittelst gegenwärtiger Note zu erklären, dass in eine *Specialinstruction* an den hochw. Bischof von Rottenburg in Form eines päpstlichen Breve's einige nähere Erläuterungen im Sinne der vorausgegangenen Verständigung

zwischen den beiden Bevollmächtigten der contrahirenden Theile werden aufgenommen werden, welche gegenseitig die gleiche Geltung haben sollen, wie die Artikel der Uebereinkunft selbst.

Diese Erläuterungen sind in der Beilage niedergelegt und zwar zum Zwecke der Genauigkeit in demselben lateinischen Texte, welcher im Entwurfe gemeinsam festgestellt wurde, mit Bezeichnung der Conventionsartikel, auf welche sich dieselben je beziehen.

Indem der Unterzeichnete Sr. Excellenz dem Herrn Baron von Ow diese Mittheilung übermacht, ist er zugleich zu der Erklärung ermächtigt, dass die K. Regierung sowohl von oben bezeichneter Instruction als auch von gegenwärtiger (Note), sowie von der weiteren gleichzeitigen Note über die Vorlage der Pfründenausscheidung in der Diöcese Rottenburg jenen Gebrauch zu machen berechtigt ist, der ihr durch die Umstände geboten erscheint; wobei der heil. Stuhl der gewissen Ueberzeugung ist, dass man dabei jene discreten Rücksichten einhalten wird, welche die Natur der eben erwähnten Actenstücke und deren delicater Inhalt erheischen.

Mit Vergnügen ergreift der Unterzeichnete diese Gelegenheit, dem Herrn Baron von Ow die Gefühle seiner ausgezeichneten Hochachtung auszudrücken.

(Gez.) Carl Aug. Cardinl *v. Reisach.*

Die Uebersetzung anerkannt:

(Gez.) Carl Aug. Cardinal *v. Reisach.*

Die Treue der Abschrift beurkundet

Rom, den 14. April 1857,

Ow.

Herrn Baron von Ow,
bevollmächtigten Minister *Seiner Majestät des Königs von Württemberg.*

Zu Beilage I.

Inhalt der Erklärungen,

welche an den hochwürdigsten Bischof von Rottenburg werden mitgetheilt werden in der päpstlichen Instruction, deren in der officiellen Note, wovon diese Beilage einen integrirenden Theil bildet, Erwähnung geschah.

Zu Art. I.

In Bezug auf den Art. I. der Convention wird man dem Bischofe von Rottenburg Folgendes erklären:

„Es ist des heil. Stuhles Absicht, dass an den apostolischen Sendschreiben, welche in der Form von Breve's von Leo XII. unterm 22. März 1828 erlassen worden sind, in dem Sinne festgehalten werde, welchen die Worte geben.“

Zu Art. IV. und beziehungsweise VI.

Bezüglich des Eingangs zu diesem Artikel wird man dem Bischofe einschärfen:

„dass derselbe in der hirtenamtlichen Leitung und Verwaltung seiner Diöcese jene Rechte, von welchen im ersten Absatze des Artikels IV.

und im Art. VI. der Convention die Rede ist, zum Heile der ihm anvertrauten Heerde also ausübe, *dass er niemals solche Canones erneuere, welche wegen Verschiedenheit der zeitlichen Verhältnisse nach der gegenwärtig geltenden und von diesem apostolischen Stuhle gutgeheissenen Disciplin der Kirche ausser Uebung gekommen sind oder auch durch die nun eingegangene Convention eine Modification erhalten haben.* Wenn aber derselbe in seinem bischöflichen Amte ein Generale oder eine Verordnung von grösserer Bedeutung zu erlassen haben wird, so soll er gleichzeitig mit der Veröffentlichung derselben ein Exemplar an die K. Regierung mittheilen. Soweit aber seine hirtenamtlichen Anordnungen sich *nicht innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche allein halten,* sondern zugleich auf Gegenstände sich erstrecken, welche in dem Gebiete der Staatsgewalt liegen, wird der Bischof *vor deren Veröffentlichung sich mit der K. Regierung in's Einvernehmen setzen.*"

Zu §. a. des gleichen Artikels

wird man dem Bischofe folgende Weisung geben:

„Der Bischof wird kirchliche Pfründen niemals an Geistliche verleihen, welche aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der K. Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht missfällig sind. Um dieses zu erfahren, wird der Bischof bei jeder Vacatur der K. Regierung in officiöser Weise die Namen der Bewerber mittheilen, damit dieselbe binnen einer kurzen Frist ihre Einwendungen geltend machen kann."

In Betreff der Bestimmung in §. b. des gleichen Artikels

wird man den Bischof in folgendem Sinne instruiren:

„Zum Generalvikar, zu ausserordentlichen Räthen und Assessoren des Ordinariats, ebenso zum Vorstande der für die Verwaltung des Intercalarfonds etc. bestimmten Commission wird der Bischof nur Männer ausersehen, von denen er weiss, *dass sie der K. Regierung in bürgerlicher und politischer Beziehung nicht unangenehm sind.*

„Da die Landdecane zugleich staatliche Geschäfte zu besorgen haben, so wird der Bischof, so lange dieses der Fall ist, über deren Erwählung (Auswahl) oder Bestätigung sich mit der K. Regierung in's Einvernehmen setzen. Sollte aber eine Verständigung nicht erzielt werden, so wird die K. Regierung die staatlichen Verrichtungen des Decans einem andern Geistlichen des Landcapitels übertragen."

Betreffend die Bestimmung des §. c. in oben genannten Artikeln.

wird in der Instruction erklärt werden:

„Der apostolische Stuhl gestattet, dass zur Erlangung von Pfarreien etc. *ein allgemeiner Concurs* gehalten werde in der Weise, welche der Bischof nach den ihm vom heil. Stuhle zu ertheilenden speciellen Vollmachten und Anweisungen vorschreiben wird."

Zu Art. V.

Anlangend den §. b. dieses Artikels wird in die Instruction aufgenommen werden, wie hier folgend angedeutet ist:

„Wenn es sich bei Strafen von Geistlichen um Privation oder Suspension vom Amte, um länger dauernde Detention in einem Correctionshause oder um grössere Geldbusen handelt, so wird der Bischof von seiner Strafverfügung der K. Regierung Mittheilung machen.

„Wird aber zum Vollzuge kirchlicher Strafen die staatliche Mitwirkung in Anspruch genommen, so hat der Bischof der K. Regierung auf deren Verlangen die *angemessenen Aufklärungen zu geben.*"

(Ges.) Carl Aug. Cardinal *v. Reisach.*

Die Uebersetzung anerkennt:

Carl. Aug. Cardinal *v. Reisach.*

Anmerkung: Aus all' dem Bisherigen erhellt zur Genüge, dass der heil. Stuhl den *Majestätsrechten* — dem *Schutz-* und *Aufsichtsrechte des Staates alle billige Rechnung getragen.* Das hier folgende *päpstliche Breve* schärft dem Bischof von Rottenburg in sehr eindringlicher Weise die Berücksichtigung aller jener auf Grund der Convention dem Staate zugestandenen kirchlichen Rechte ein.

Zu Beilage I.

Contexi

der für den hochwürdigsten Bischof von Rottenburg bestimmten Instruction.

Papst Pius IX.

Ehrwürdiger Bruder, unsern Gruss und apostolischen Segen!

Es wird dir schon bekannt sein, ehrwürdiger Bruder, dass Wir mit *Seiner Majestät dem König Wilhelm von Württemberg* eine Vereinbarung geschlossen haben.

Bei diesem bedeutungsvollen Werke war es Unserm Herzen keine kleine Freude, dass dieser durchlauchtigste Fürst nach der aussergewöhnlichen Grossmüthigkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit Seines erhabenen Geistes Unsern Wünschen entgegenkommen wollte und Wir sofort nach den Verhältnissen Bestimmungen treffen konnten, welche nach Unserm Urtheile für die katholische Kirche in jenem Lande vortheilhaft sein werden.

Nun aber schreiben Wir an dich, ehrwürdiger Bruder, diesen Brief, um dir den Sinn der abgeschlossenen Convention klarer und zugleich bemerklich zu machen, was du nach Unserm Wunsche besonders bei Ausführung einzelner in der genannten Convention festgestellten Punkte zu beobachten hast.

Vor Allem wollen Wir dich nun in Kenntniss setzen, dass nach Unserer und dieses hl. Stuhles Absicht an den beiden Sendschreiben, welche unser Vorgänger Leo XII. seligen Andenkens am 22. März 1828 an den Bischof und an das Capitel in Rottenburg hat ergehen lassen, in dem Sinne festgehalten werde, welchen die Worte geben. Dich aber ermahnen Wir, dass du bei der hirtenamtlichen Leitung und Verwaltung deiner Diöcese jene Rechte, von welchen theils im ersten Absatz der IV. Artikels, theils im VI. Artikel der Convention die Rede ist, zum Heile der dir anvertrauten Heerde also ausübest, dass du niemals solche Canones erneuerst, welche wegen Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse

nach der gegenwärtig geltenden und von diesem heil. Stuhle gutgeheissenen Disciplin der Kirche ausser Uebung gekommen sind oder auch in der Convention selbst eine Modification erhalten haben. Hast du aber in deinem bischöflichen Amte ein Generale oder sonst eine Verordnung von grösserer Bedeutung zu erlassen, so wirst du gleichzeitig mit der Veröffentlichung der K. Regierung ein Exemplar davon mittheilen. Soweit aber deine hirtenamtlichen Anordnungen sich nicht innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche allein halten, sondern zugleich auf Gegenstände sich erstrecken, die im Gebiete der Staatsgewalt liegen, hast du vor deren Veröffentlichung dich mit der K. Regierung ins Einvernehmen zu setzen.

Nachdem sodann die besondere Uebereinkunft, welche du mit der K. Regierung in Betreff der Pfründenausscheidung in deiner Diöcese abgeschlossen hast, Unsere Bestätigung erhalten hat, hast du dich bei der Ausführung genau an diese Uebereinkunft zu halten. Sofort wünschen wir, dass du jene Beneficien, welche deiner freien Collatur zugeschieden sind, niemals an solche Geistliche verleihest, welche der K. Regierung aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht missfällig sind.

Um dieses zu erfahren, wirst du bei jeder Vacatur der K. Regierung in officiöser Weise die Namen der Bewerber mittheilen, damit dieselbe binnen einer kurzen zu vereinbarenden Frist ihre etwaigen Einwendungen geltend machen kann. Du hast die Pflicht, zu *kindern, dass ein Kleriker in deiner Diöcese zwei unvereinbare Beneficien inne habe, und zugleich zu wachen, dass alle Beneficiaten den gesetzlichen Vorschriften über Residenzpflicht nachkommen* [1]). Ebenso wird es Gegenstand deiner Sorge sein, dass du zum Generalvikar und zu ausserordentlichen Räthen oder Assessoren deiner bischöflichen Curie, d. h. des Ordinariats, sowie auch zum Vorstande der für die Verwaltung des Intercalarfonds bestimmten Commission nur solche Männer erwählst, von denen du weisst, dass sie der K. Regierung in bürgerlicher und politischer Hinsicht nicht unangenehm sind.

Da die Landdecane auch staatliche Geschäfte zu besorgen haben, so hast du dich, so lange dieses der Fall sein wird, in Betreff der Wahl oder Bestätigung derselben mit der K. Regierung in's Einvernehmen zu setzen.

Sollte eine Verständigung nicht erzielt werden, so wird die K. Regierung die staatlichen Verrichtungen des Decans einem andern Geistlichen des Landcapitels übertragen.

Was die Uebertragung von Pfründen an Geistliche angeht, so wollen Wir gestattten, dass zu deren Prüfung ein allgemeiner Concurs gehalten werde in der Weise, welche gemäss den dir von Uns und diesem heil. Stuhle zu ertheilenden besonderen Vollmachten und Instructionen dir bezeichnet werden wird [2]). Wenn aber der Fall eintritt, dass du die Strafe der Privation oder Suspension vom Amte, oder einer länger dauernden Detention in einem Correctionshause oder einer grössern

[1]) Vgl. Erlass des bischöfl. Ordinariats vom 7. Mai 1858 (im Archiv Bd. III. S. 334 ff.)

[2]) Vgl. Erlasse des bischöfl. Ordinariats v. 12. u. 16. Nrv. 1858 (im Archiv Bd. III. S. 753 ff.)

Geldbusse über Geistliche zu verfügen hast, so wirst du von solcher Strafverfügung der K. Regierung Mittheilung machen. So oft aber zum Vollzuge kirchlicher Strafen die staatliche Mitwirkung in Anspruch genommen wird, wirst du derselben Regierung die angemessenen Aufklärungen geben, falls sie solche verlangt.

Was die Verwaltung der einzelnen Kirchenfabriken und der übrigen kirchlichen Localstiftungen anbelangt, so wirst du den Landdecanen als deinen Bevollmächtigten in allen Fällen den Auftrag geben, *in deinem Namen die jährliche Rechnungsabhör vorzunehmen.*

Da die Anstellung der Convictsvorsteher und Repetenten dir überlassen ist, so hast du bei deren Auswahl mit aller Sorgfalt, Aufmerksamkeit und Umsicht zu verfahren. Desshalb wirst du zur Uebernahme dieser Aemter nur solche Geistliche ausersehen, welche in Absicht auf Religiosität, Frömmigkeit, untadelhaften Wandel, ernsten Charakter, gesunde und gründliche Gelehrsamkeit bewährt, die Zöglinge der Convicte auf's Beste zu erziehen und zu bilden im Stande sind. Ueberdiess wirst du sorgsamen Bedacht darauf nehmen, für das Convict zu Tübingen solche Geistliche zu berufen, welche die Zöglinge dieser Anstalt auch in den philosophischen Wissenschaften gründlich auszubilden fähig sind [1]).

Endlich, wenn die K. Regierung fordert, dass die Geistlichen deiner Diöcese den Eid der Treue schwören, so darfst du solches ohne alle Schwierigkeit gestatten, soferne nur die Eidesformel nichts enthält, was den Geboten Gottes und jenen der heiligen Kirche entgegen ist [2]).

An
den ehrwürdigen Bruder
Joseph,
Bischof von Rottenburg.

Die Treue der Abschrift beurkundet:
Ow.

Beilage II. zur Convention.

Palast Santa Croce, 8. Apri 1857.

Der unterzeichnete Cardinal, Bevollmächtigter *Seiner Heiligkeit*, hat das Vergnügen, Seine Excellenz den Herrn Baron von Ow, Bevollmächtigten Minister *Seiner Majestät des Königs* von Württemberg, zu benachrichtigen, dass der heilige Vater in Rücksicht auf die abgeschlossene Convention über die Angelegenheiten der katholischen Kirche im Königreiche Württemberg, *Umgang nehmend von jeder Untersuchung des Werthes der innern Gründe, welche zur Begründung einzelner Titel für Verleihung von Beneficien angeführt wurden*, die Vereinbarung gnädigst bestätigt hat, welche zwischen der K. Regierung von Württemberg und dem hochwürdigsten Bischofe von Rottenburg in Betreff der

[1]) Die Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens v. 4. Mai 1859, betreffend die Verhältnisse bei den niederen katholischen Convicten zu Ehingen und Rottweil (Kön. Rgbl. 1859 Nr. 7 pag. 70 sqq.), sowie die bischöfl. Verordnung v. 12. Aug. 1859, die Haus- und Disciplinarordnung für das Wilhelmstift in Tübingen betreffend, und die Verfügung des Minist. des Kirchen- und Schulwesens v. 12. Octbr. 1859 betreff. die organischen Bestimmungen für das Wilhelmstift in Tübingen (Rgbl. 1859 Nr. 141 sqq.) tragen wir im Archiv nach, sobald über deren künftige Geltung, Veränderung oder Erneuerung etwas feststeht.

[2]) Vgl. Erlass des königlichen kathol. Oberkirchenraths an sämmtliche Decanalämter vom 26. März 1858 (im Archiv Bd. III. S. 73 ff.)

Pfründeausscheidung in jener Diöcese getroffen worden ist, wobei übrigens vorausgesetzt wird, dass von jenen 28 Pfründen, in Betreff welcher der genannte hochwürdigste Bischof seine Zustimmung von der Entscheidung des heiligen Stuhles abhängig gemacht hat, *vierzehn*, über deren Bestimmung sich beide Theile vereinigen werden, der freien Collation des Bischofs verbleiben [1]).

Indem der Unterzeichnete zur Ausfertigung der gegenwärtigen officiellen Note als Urkunde der oben erwähnten päpstlichen Bestätigung bevollmächtigt ist, unterlässt derselbe nicht beizufügen, dass in Folge derselben der hochwürdigste Bischof von Rottenburg in der päpstlichen Instruction angewiesen werden wird, sich genau an die von ihm mit der K. Regierung getroffene Uebereinkunft zu halten.

Der Unterzeichnete freut sich, bei diesem Anlasse Seiner Excellenz dem Herrn Baron von *Ow* die Gefühle seiner ausgezeichneten Hochachtung wiederholt aussprechen zu können.

(Gez.) Carl Aug. Cardinal von *Reisach.*

Die Uebersetzung anerkennt

(Gez.) Carl Aug. Cardinal von *Reisach.*

Die Treue der Abschrift beurkundet

Rom den 14. April 1857.

Ow.

Herrn Baron von *Ow*,
bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des
Königs von Württemberg.

Zu Beilage II.

Zu Ausscheidung der dem Königlichen Patronat unter besondern Rechtstiteln verbleibenden und der an die bischöfliche Collatur zu überlassenden Pfründen wurde eine Commission niedergesetzt, bestehend aus einem Bevollmächtigten der Regierung (Oberkirchenrath von *Schmidt*), einem Bevollmächtigten des Bischofs (Syndikus *Vogt*) und einem in gemeinschaftlichem Einverständniss gewählten, der katholischen Confession und dem höheren Richterstand angehörigen Vorsitzenden (Obertribunalrath von *Hierlinger.*)

Dieselben haben vom 1—24. April 1856 gemeinschaftliche Berathungen gepflogen und als Ergebniss derselben Vorschläge gemacht:

Hiernach würden

I. der *freien bischöflichen Collatur anheimfallen.*

1) die Pfründen, welche ehedem von den Bischöfen von Constanz, Würzburg und Augsburg verliehen wurden und diejenigen, zu welchen Domcapitel und domcapitlische Dignitäre das Präsentationsrecht übten;

2) die Pfründen, zu welchen nachmals aufgehobenen geistlichen Cor-

[1]) Die einzelnen Kirchenstellen, sowohl königlichen Patronates, als bischöflicher Collatur sind aufgeführt im Kön. Regbl. 1858 Nr. 4 S. 25 ff.

porationen persönliche Patronatrechte ehedem zugestanden, oder zu welchen sonst geistliche Personen präsentirt hatten; endlich

3) diejenigen Pfründen, welche in neuerer Zeit errichtet und mit allgemeinen oder örtlichen Kirchenmitteln dotirt, und solche, welche aus dergleichen Mitteln bis zur Congrua aufgebessert worden sind.

II. Dem *K. Patronate würden verbleiben:*

1) diejenigen Pfründen, zu welchen die Patronatsrechte theils schon von den Regierungsvorfahren *Seiner Königlichen Majestät* auf Höchstdieselben übergegangen, theils durch besondere Rechtstitel von Laien für die Krone erworben wurden;

2) die Pfründen, bei welchen die vordem von weltlichen Corporationen ausgeübten Patronatrechte, kraft gesetzlicher Anordnung von der Krone vertreten werden;

3) eine Anzahl neu errichteter Stellen, zu welchen der Krone das Patronatrecht theils schon von der kirchlichen Behörde bei Errichtung derselben Stellen förmlich zuerkannt worden ist, theils nach dem Erachten der Commission, aus kirchenrechtlichen Gründen, bei gegenwärtigem Anlass zuzuerkennen war;

4) Aus der Classe der Pfründen, zu welchen ehedem geistlichen Corporationen patronatische Rechte zugestanden hatten, diejenigen, bei welchen das Patronatrecht den Rechtsnachfolgern jener Corporationen, wegen geschehener Redotation von der kirchlichen Behörde schon früher förmlich zuerkannt worden ist, sowie solche, hinsichtlich welcher bei der jetzt stattgehabten Untersuchung die *dingliche Natur* der von den gedachten Corporationen ehedem besessenen Patronatrechte erkannt wurde, weshalb der Uebergang der letzteren auf die Rechtsnachfolger in den Besitzungen der vormaligen geistlichen Corporationen als rechtlich begründet erscheint; endlich

5) einige weitere Pfründen, bei welchen zwar keiner der ebengenannten beiden Titel zutrifft, in Ansehung welcher aber die Commission die Ueberlassung des Patronatrechtes an die Krone, in Betracht der obwaltenden Verhältnisse und Beziehungen und im Interesse einer gütlichen Ausgleichung, für gerechtfertigt und angemessen erachtet.

Die K. Regierung hat sich mit *diesem* Ergebniss vereinigen zu können geglaubt und überdiess die ohne besondere Rechtstitel aus Gründen der Convenienz und Zweckmässigkeit dem Patronatrecht der Krone zugewiesenen fünf Pfründen der bischöflichen Collatur freiwillig überlassen.

Auch der Bischof von Rottenburg hat unter der Voraussetzung, dass der heilige Stuhl den bei der Pfründenausscheidung in Anwendung gebrachten Grundsätzen namentlich hinsichtlich der (28) incorporirten Pfarreien seine Genehmigung ertheilen werde, seinerseits gegen das Ergebniss jener Commissionsberathungen, zumal nachdem der Anspruch auf die unter Ziff. 5 oben genannten Pfründen fallen gelassen worden ist, nichts Weiteres zu erinnern gefunden,

Hiernach würden schliesslich 337 Pfründen dem K. Patronat verbleiben und 184 der bischöflichen Collatur zufallen.

Beilage III. zur Convention.

Nachdem zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten in der Diöcese Rottenburg unter dem heutigen Datum zwischen den Bevollmächtigten *Sr. Majestät des Königs von Württemberg* und Sr. Heiligkeit des Papstes *Pius IX.* eine Vereinbarung getroffen worden ist, in deren Anhang zugleich die zwischen der K. Regierung und dem Bischofe von Rottenburg im Jahre 1856 vereinbarte Pfründenausscheidung die päpstliche Anerkennung findet, so hat der ergebenst Unterzeichnete im Namen der K. Regierung, den Wünschen des heil. Stuhles gemäss, zur Erläuterung einzelner Artikel dieser Vereinbarung Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal *v. Reisach* Nachstehendes zu erklären die Ehre:

„Die K. Regierung wird, wie es auch seither immer ihre Uebung war, auf die dem K. Patronate verbleibenden Pfründen nur solche Geistliche präsentiren, welche den allgemeinen Pfarrconcurs mit Erfolg bestanden haben.

„Wenn Verbrechen oder Vergehen von Geistlichen deren Verhaftung oder Gefangenhaltung nothwendig machen, so wird man dabei stets, soweit diess möglich, die Rücksichten eintreten lassen, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt.

„Auf das *Elementarschulwesen* wird dem Bischofe der mit der bestehenden Gesetzgebung und der nothwendigen einheitlichen Leitung vereinbare Einfluss gewährt werden.

„Auch wird es dem Bischofe nie erschwert werden, die Entfernung eines von ihm für unwürdig erklärten Zöglings aus den öffentlichen Convicten zu erwirken.

„Damit den Zöglingen des Wilhelmsstiftes in Tübingen Gelegenheit werde, philosophische Vorlesungen bei Katholiken zu hören, wird vor Allem der Bischof, von dem ihm — durch die Ernennung des Directors und der Repetenten dieser Anstalt — zustehenden Mittel Gebrauch machend, das Geeignete verfügen; allein auch die K. Regierung wird bei Besetzung der Lehrstühle in der philosophischen Facultät auf diesen Gegenstand die thunliche Rücksicht nehmen.

„Die K. Regierung wird nicht hindern, dass der Bischof einen Theil der Ueberschüsse aus den Erträgnissen des Intercalarfonds auf *bischöfliche Seminarien* verwende — vorausgesetzt, dass vor Allem die in der Convention festgesetzten Verbindlichkeiten des Intercalarfonds immer erfüllt seien."

Unter den mit der jetzigen Convention unvereinbaren und *soweit ausser Kraft tretenden Verordnungen* versteht die K. Regierung selbstverständlich vorzugsweise die Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853, sowie das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828, soweit solches nicht von der Dotation des Bisthums handelt, nebst Beilagen C und D zu diesem Instrumente.

Mit dem grössten Vergnügen ergreift der ergebenst Unterfertigte zugleich diese Veranlassung, Sr. Eminenz die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung und Verehrung auszudrücken.

Rom, den 8. April 1857.

(Gez.) Freiherr Adolph *v. Ow.*

In fidem Copiae.

Ow.

Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal
Grafen *v. Reisach.*

Fünfte kirchenrechtliche Bibliographie.

(Fortsetzung II. S. Archiv VI. S. 431.)

14. Bangen, Joann. Henr. Theolog et Utr. jur. Dr. Consil. eccl. etc. Instructio practica de sponsalibus et matrimonio. Fasc. III. et IV. Cum permissu Superiorum. Monasterii Aschendorff. 1861. (232 et 224 pag. 8.) 1 Thaler.

Von den beiden ersten Lieferungen: *de sponsalibus* und *de matrimonio contrahendo* war im *Archiv*, Bd. IV. S. 467 ff. und Bd. V. S. 77 ff. bereits die Rede. Man vgl. darüber jetzt auch die *Kath. Litzig.* 1861 Nr. 36. Mit der vorliegenden 3. und 4. Lieferung: *de matrimonio contracto* und *de matrimonio mixto* ist das Werk vollendet. Seinem *praktischen Zwecke*, an der Hand der bewährten Canonisten und Moralisten für den Seelsorger alle kirchlichen Vorschriften über die Ehe in Verbindung mit den Bestimmungen des preussischen bürgerlichen Rechts unter besonderer Rücksichtnahme auf die Praxis der Diöcese Münster zusammenzustellen, so dass darnach mit Leichtigkeit alle einschlägigen Fragen beantwortet werden können: diesem Zwecke entspricht das Werk vollkommen. Auch die beiden letzten Lieferungen enthalten wie die ersten einen Anhang von Belegstücken, welche meistens aus Entscheidungen des päpstlichen Stuhles bestehen. Wir erwähnen unter den Actenstücken namentlich die vollständigen Processacten eines von 1850—52 während der Anwesenheit des Verfassers zu Rom dort vor der S. Congregatio Concilii und dem Generalvicariate geführten Processes über die Nichtigkeit einer Ehe wegen Impotenz. (Fascic. III. pag. 180—232), mehrere Entscheidungen der S. C. Concilii über die Trauung durch einen delegirten Priester (IV. pag. 31—35), über die propria sponsorum parochia (IV. pag. 36—44) über die praesentia parochi (IV. p. 44—53), über die Zeugen bei der Trauung (IV. p. 53—57), fünf Traureden (IV. p. 62—75), ein Protocoll (Klageschrift) wegen Trennung von Tisch und Bett (IV. 87, 88), Protocoll über erneuerten Sühneversuch (IV. 88, 89), ein summarisches Protocoll über ein ganzes Verfahren (IV. 88—94), Protocoll über Insinuation des Urtheils (III. 94), endlich ein ausführliches (nur zu umfangreiches) vom Pfarrer *Schlun* entworfenes Braut-Examen (IV. 123—208).

15. Baierisches Gemeindebuch. Sammlung der Gesetze und Verordnungen über Verfassung und Verwaltung der Orts- und Districtsgemeinden im diesseitigen Baiern, über Gemeindewahlen, Umlagen, Geschäftsführung der Gemeinde-

behörden und *Kirchenverwaltungen* u. s. w. Nördlingen. Beck. 1859. VIII. und 190 S. gr. 8. (n. 16 Ngr.)

16. Bender J. *Repetitorium des gesammten gemeinen Rechts*, im Auszuge enthaltend: Geschichte des römischen Privatrechts, Pandecten, deutsches Privatrecht, Civilprocess, Criminalrecht, Criminalprocess, *Kirchenrecht*, deutsches Bundesrecht. Cassel und Göttingen (1860 erschienen, aber ohne Jahreszahl) XIV. und 466 S. kl. 8. (3 Flor. 36 kr. rhein.)

Der Verf. will den Studirenden und Prüfungscandidaten der Mühe überheben, sich mit dem Zeit und geistige Kraft nutzlos raubenden Excerpiren von Collegienheften und Lehrbüchern weiterhin zu befassen, und glaubt hier in präciser, übersichtlicher Darstellung Alles Wichtigere aus den verschiedenen Rechtsdisciplinen ausgeführt oder angedeutet zu haben. Wir glauben im Gegentheile, dass es die beste und gründlichste Art des Studirens ist, mit der Feder in der Hand, unter Anfertigung eines kurzen Auszugs, und damit unter grösserer Concentration der Geisteskräfte zu arbeiten, indem es dann leicht ist, nach diesem selbstgefertigten Auszug, wenn er auch nicht besonders vollkommen und schön ausgefallen ist, doch später schnell und gut repetiren zu können. Einen guten Auszug anzufertigen, den auch Andere ohne Manches falsch zu verstehen zum Lernen gebrauchen können, ist sehr schwer, schwerer als ein ausführliches Lehrbuch zu schreiben. Und obendrein mangelt den Verfassern der auch im Druck erscheinenden Auszüge selbst die vollständige Beherrschung oder überhaupt die gründliche und genaue Kenntniss des von ihnen auszüglich darzustellenden Stoffes. Kein Wunder daher, wenn in diesen Arbeiten so sehr oft das Wichtigere, Wesentliche übergangen und unwichtige Nebensachen vielleicht sogar in einiger Breite abgehandelt werden, und häufig grosse Ungenauigkeiten oder auch geradezu völlige Missverständnisse vorkommen. Auch die neuesten Auszüge der *H. H. Bender*, *Herzfeld* und *Möller* (m. vgl. unten in dieser Bibl. die letzten beiden Rubriken) leiden mehr oder weniger an diesen Mängeln.

In dem vorliegenden Werke enthalten S. 407—448 eine dürftige Ueberdicht des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Der Verf. spricht sich (S. 417) für die Selbstständigkeit der Kirche gegenüber dem Staate aus, und bestrebt sich einer objectiven Darstellung. Zu unbestimmt und ungenau ist aber S. 409 von der Annahme der sog. Propositionen in Frankreich die Rede; S. 412 f. „von allgemeinen nach [secundum? oder post?] den Vorschriften des corpus juris canonici abgehaltenen Concilien, und zwar dem Constanzer, Baseler und Tridentiner," nicht aber von den zu Ferrara und Florenz und dem V. lateranensischen; und S. 413 sind nach dem pactum Calixtinum die Fürstenconcordate und das Wiener Concordat zwischen Nicolaus V. und Friedrich III. übergangen. Ebenso auf derselben Seite weiter unten die Eintheilung der Kirchengewalt in potestas ordinis und jurisdictionis (nebst magisterii). Ungenau, aber für einen derartigen Auszug verzeihlich ist (S. 415) die Hinstellung des Episcopalsystems als eines jemals bei den Katholiken in rechtlicher Geltung gewesenen neben dem allein in der katholischen Kirche zu Rechte bestehenden Papalsystem. Missverstanden kann es leicht werden, wenn S. 427 vom Generalvikar gesagt wird, „an seiner Statt sei jetzt häufig ein ganzes Colleg, das Generalvikariat,"

statt zu sagen, dass dem Generalvikar gewöhnlich eine berathende Behörde, das Generalvikariat, beigeordnet ist. Ungenau ist der S. 428 vom Coadjutor gegebene Begriff; ebenso ungenau und ohne Unterscheidung der verschiedenen Arten die Aufzählung der Gehilfen des Pfarrers, und von den Decanen und von den allgemeinen, Provincial- und Diöcesan-Synoden ist gar keine Rede. Ein eigenthümlicher Widerspruch ist die Bezeichnung (S. 432): „rein weltliche Sachen mit Beziehung auf die Religion (Verlöbniss und Satisfactionen.)" Besonders dürftig ist die auch für die Juristen so wichtige Lehre vom Patronatrechte (S. 441 f.), u. s. w.

17. Bernardi Papiensis Faventini Episcopi Summa decretalium etc.

Vgl. darüber *Archiv* VI. S. 3 ff. 218 ff. Prof Dr. *Maassen* in der *Kritisch. Vierteljahrsschrift für Rtwiss.* Bd. III. S. 292 ff. Dr. *Vering* in Heidelberg. Jahrb. 1861 Nr. 43, *Zarncke's Liter. Centralblatt* 1861 Nr. 34 und die eingehende Anzeige von Prof. Dr. *Kunstmann* im folgenden Hefte des *Archivs.*

18. *Berthes H. J.* Das Concil von Trient für alle Länder und Völker, mit den betreffenden Bullen und Verfügungen. Nebst einer Einleitung, übersetzt. Dritte sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Mainz bei Kirchheim. 24 Bog. 8. geb. 1 Flr. 3 kr. rh.

19. Bianchi — Traité de la puissance ecclesiastique dans ses rapports avec les souverainetés temporelles dédié an prince des Apotres, traduit de l'italien de *Jean-Antoine Bianchi* de Lucques Religieux observantin par M. l' Abbé *A. C. Peltier* Chanoine honoraire de Rheims. Ouvrage indispensable à tous ceux, qui possèdent les oeuvres complétes de Bossuet. Tom. I. II. Paris Gaume et Freres.

Das italienische Orginal dieses aus vier Theilen bestehenden grossartigen Werkes, welches unter den deutschen Schriftstellern insbesondere Philipps in seinem Kirchenrecht zuerst fleissig benutzt und citirt hat, ist seltener und kostspieliger, indem ein grosser Theil der Auflage durch einen Brand zerstört ist. Es ist daher die vorliegende Uebersetzung um so willkommener. Das Werk war eigentlich gegen den Neapolitaner Giannone gerichtet 1745. Die zwei ersten Bände widerlegen den ersten und Hauptartikel der Declaration von 1682, und der Uebersetzer hat dazu in einer Tabelle die Capitel der bekannten Vertheidigung der Declaration von Bossuet und die Stellen an welchen Bianchi von jenen handelt, zusammengestellt.

Wir verweisen auch auf die Anzeige in der *Kathol. Litzg.* 1860 Nr. 49.

20. Biener Friedr. Aug. Beiträge zu der Geschichte der Civilehe (in der *Zeitschr. f. deutsches Recht.* Tübingen 1860. Bd. XX. S. 119—147.)

Der Verf. gibt eine historische Skizze über die Form der Eheschliessung mit besonderer Rücksicht auf Frankreich (S. 127 ff.) und England (S. 135 ff.) Er will aus dem Umstande, dass die Kirche 1500 Jahre lang die nicht in facie geschlossenen Ehen, wenngleich missbilligt, doch allgemein für giltig erkannt habe, den Schluss ziehen (S. 157), dass auch die Civilehen von christlichem Standpunkte aus für giltig erklärt werden könnten. „Wenn dabei das Austreten aus der Landeskirche, um die Civilehe zu erlangen, für ein geringeres Uebel gehalten werde, als die Einführung einer facultativen Civilehe, sei dies ebenfalls eine höchst verwerfliche Ansicht, indem in gesetzlicher Anerkennung jeder Modalität

ein Gewissenszwang der härtesten Art, eine Nöthigung zur Apostasie liege, und sobald dieses Austreten nur zum Schein geschehe, um nach erreichtem Zwecke wieder einzutreten, sei dieses ein frevelhaftes Spiel mit dem Allerheiligsten." Der Verf. übersieht aber erstens, dass die alten clandestinen Ehen doch nur dann als giltig anerkannt wurden, wenn keinerlei trennendes kirchliches Ehehinderniss vorlag, während es sich bei der Civilehe nicht bloss um die Form der Eheschliessung handelt, sondern darum, dass der Staat auch abweichend von den kirchlichen Bestimmungen und im Widerspruche mit denselben besondere Erfordernisse zur bürgerlichen Giltigkeit der Ehe festsetzt, und dass die Civilehe, wenn sie sich in den materiellen Erfordernissen ganz an die kirchlichen Normen bei jeder Confession halten will, gar keinen Zweck hat. Zweitens ist es aber etwas ganz anderes, wenn die Kirche formlos eingegangene Ehen trotz der Missbilligung derselben, im Falle sonst die kirchlichen Erfordernisse zur Giltigkeit vorlagen, anerkannt hat, und wenn man der Kirche zumuthet, die Form der Eheschliessung dem Staate zu überlassen, und damit im Princip die Ehe für ein weltliches dem bürgerlichen Gebiete und der bürgerlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterstehendes Verhältniss anzuerkennen. Eine solche positive principielle Verläugnung des wesentlich kirchlichen Charakters der Ehe ist aber mit den katholischen Dogmen nicht vereinbar. Wir verweisen auch auf die im *Archiv* Bd. II. S. 449 ff. mitgetheilten Berathungen des *Concils von Trient über die Form der Eheschliessung.*

Gegen *Biener* sprechen auch die Ausführungen von

21. a. Dr. E. Friedberg: Zur *Geschichte der Eheschliessung.* Erster Artikel. (In *Dove's* Ztschr. f. Kirchenrecht. Bd. I. Heft. 3. S. 362—391).

Der Verf. entwickelt an der Hand der alten deutschen Rechtsbücher, Verlobungsformulare, Stellen mittelalterlicher Dichter und kirchlicher Quellen die Form der Eheschliessung bis zum Concil von Trient, und zeigt, dass die Eheschliessungen bei den alten Deutschen, insofern rein bürgerliche Rechtsgeschäfte und in dem Sinne auch Civilehen waren, als sie auf der Uebergabe des mundium und Bestellung des dotalicium beruhten und vielleicht auch noch in dem Beilager; dass sie aber keine Civilehen im heutigen Sinne waren, indem sie nicht vor staatlich bestimmten Personen vorgenommen wurden, von deren Gegenwart ihre Giltigkeit abhinge. Ihr Wesen lag nicht in dem Beisein der Urkundspersonen, auch nicht in den Handlungen des *Fürsprechers,* (Freiwerbers, orator) der gewöhnlich die Verhandlungen leitete (dieses Institut der Fürsprecher wird durch die Concilienschlüsse und päpstlichen Decretalen verpönt, welche den Laien verbieten, Leute zur Ehe zusammenzugeben. Vgl. S. 373), der aber auch fehlen konnte, so dass die betheiligten Personen unmittelbar selbst die Handlung vollzogen. Das Wesen der Eheschliessung lag stets allein in der Consenserklärung der Brautleute und hierin kam die volksthümliche Anschauung mit den Forderungen der Kirche überein. Die Pfarrer traten allmälig an die Stelle der alten Fürsprecher und verdrängten diese, und es wurde die Gegenwart der Pfarrer bei der Eheschliessung immer dringender gefordert, wenn gleich die Giltigkeit der Ehe nicht von ihr bedingt war.

21. Blahovest. Katolicé hlasy pro knezstvo a lid jazyka ceskoslovanského. Vydavatel Václav Stulc. V. Praze 1858. Rocnik ctorty. Dilu I. svazek ctorty. Dilu II. svazek 1. 2. 3. Tiskem a nakladem Bedricha Rohlicka S 249—316. S. 1—280. (8. 2spaltig.)

Dieser „evangelische Bote für Geistlichkeit und Volk der czechoslavischen Sprachen herausgeg. von *Wenzel Stulc*, Prag 1858, bespricht im 4. Jahrg. Bd. I. Heft 4. S. 249—316 unter Anderem: *die kirchlichen Versammlungen in Oesterreich; die Mängel der katholischen Kirche in Bosnien; die Synoden der katholischen Kirche in Mähren; die Missionen im Reiche des Grossmoguls von 1550—1605. Von K. J.* Im II. Bd. Heft 1 desselben Jahres: über *den dritten Orden des h. Franciskus von Assisi.* Heft 2: *die katholischen Slaven in Istrien,* Heft 3: *die bischöflichen Kirchensynoden in Mähren;* Von Dr. *J. Bily.*

22. Bluhme, Dr. Friedr. (Geh. Justizr. und Prof. zu Bonn). Das rheinpreussische Gesetz vom 18. März 1845 in besonderer Anwendung auf Pfarrwohnungen. Seine Meinung und seine Ergänzung im Geiste confessioneller Parität. Bonn 1859. Marcus. VIII. und 60 S. 8. (36 kr. rh.)

Es ist diese Schrift *Bluhme's* gegen die im *Archiv* Bd. IV. S. 39 ff. 129 ff. und auch als besonderes Werk (Münster bei Aschendorf) erschienene Abhandlung von *Hüffer* über die *Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser in der Rheinprovinz* gerichtet, und es ist deren Inhalt von *Hüffer* in einem Nachtrage zu der vorhin genannten Abhandlung im *Archiv* Bd. V. S. 147 bereits kurz bezeichnet worden. Bluhme macht einige Bemerkungen über die äussere Geschichte des Gesetzes v. 14. März 1845, (S. 1 ff.) und theilt sodann den Entwurf der Regierung nebst den Abänderungen der Stände auf dem Rheinischen Provinciallandtage von 1843 (S. 2 f.), ferner den definitiven Text (S. 3—5), die Motive des Regierungsentwurfes (S. 5—24), Auszüge aus den Landtagsverhandlungen (S. 24—30), der Kölner Zeitung vom 15. und 16. Juli 1843 entnommen, endlich die Motive der amtlichen Erklärung der Stände (S. 30 f.) und einige Sätze eines Staatsrathsgutachtens über den Regierungsentwurf (S. 31 f.) aus dem literarischen Centralblatt von Zarncke (1859 Nr. 29 S. 463 und 464) mit. Darauf betrachtet Bluhme den Inhalt des Gesetzes, zählt die unbestrittenen Punkte auf (S. 31—33), bespricht die Mängel und Missverständnisse desselben (S. 33—37), und es kommt dann der Hauptgegenstand, die Anwendung des Gesetzes auf die Pfarrhäuser überhaupt (S. 37—50) und die Frage nach der Baulast der evangelischen Pfarrhäuser insbesondere (S. 57—59) Bluhme stimmt mit Hüffer nicht nur in der Interpretation der französischen Gesetzgebung, sondern auch über die Bedeutung des Gesetzes von 1845 fast durchweg überein. Bluhme erwähnt aber die Schrift von Hüffer nur, wo er dessen Ausführungen widerlegen will, obschon sich die meisten der von Bluhme für seine Ansicht beigebrachten Gründe schon in dem früheren Werke von Hüffer finden. Nur darin weicht die Ansicht Bluhme's von Hüffer ab, dass Bluhme glaubt, (S. 40) das Gesetz von 1845 habe, sowie in Ansehung der Cultuskosten überhaupt, so auch in Ansehung der Pfarrwohnungen einen neuen auf confessionelle Parität berechneten Aufbringungsmodus vorgeschrieben, nämlich die Pfarrhäuser der confessionellen Steuerumlage unterworfen, während Hüffer dieses

für zweifelhaft hält, (wie es auch durch die Entscheidungen der Gerichtshöfe und der Regierung und des Ministeriums wirklich verneint ist), (Vgl. *Archiv* Bd. V. S. 141 ff. 308 ff.) und desshalb ein Ergänzungsgesetz verlangt, welches die Frage in jenem Sinne einer confessionellen Parität entscheide. Da Hüffer und Bluhme also in Bezug auf das im Sinne confessioneller Parität Wünschenswerthe durchaus übereinstimmen, so hätte der Letztere gewiss keinerlei Grund gegenüber der so ruhig und objectiv gehaltenen Darstellung von Hüffer einen so leidenschaftlichen Ton anzuschlagen, als ob derselbe Vorwände suche, der evangelischen Kirche eine entschiedene Ungerechtigkeit zuzufügen. Hüffer hat auf diesen Angriff Bluhme's eine sehr würdig und gemässigt gehaltene Erwiederung erscheinen lassen:

22 a. Das rheinpreussische Gesetz v. 14. März 1845 und sein Verhältniss zu den Pfarrwohnungen. Ein Nachtrag zu der Schrift: die Verpflichtung der Civilgemeinden u. s. w. von Dr. *H. Hüffer*. Münster 1860. Aschendorf. VI. und 165 S. 8. (48 kr. rh.)

Hüffer hat in seinen beiden Schriften das vollständige Material über die so praktisch wichtige Frage in Betreff der Pfarrhausbaulast mit allen Gründen und Gegengründen genau und objectiv dargelegt. In der zuletzt genannten Schrift gibt er zunächst den Inhalt der Schrift von Bluhme genau wieder (S. 4—46). Als unwiderleglich klares Resultat der Untersuchungen Hüffers in Betreff des Gesetzes von 1845 stellt sich dagegen aber heraus (vgl. S. 74 ff.), dass es zweifelhaft bleibt, ob der Verfasser des Regierungsentwurfes und der Motive die Pfarrhausbauleistungen für eine subsidiäre Gemeindelast gehalten hat, und desshalb dem bevorstehenden Gesetze unterwerfen wollte. Der Hauptgrund *dafür* ist die Ungleichheit, die andernfalls zwischen katholischen und evangelischen Pfarrhäusern entstehen würde. Auch was der Verfasser des Gesetzes von 1845 beabsichtigte, ist nicht zweifellos; hier sprechen aber zum Wenigsten ebenso viele Gründe für, als gegen die Ausschliessung der Pfarrhäuser. Denn der Wortlaut des Gesetzes, insbesondere des §. 7, ist der Ausschliessung der Pfarrhäuser, insofern sie eine directe Gemeindelast begründen, entschieden günstig, und schon für sich allein geeignet, dem Richter ernste Bedenken zu erwecken, ob er unter irgend einer Bedingung über diesen Wortlaut sich hinwegsetzen dürfe. Jedenfalls müsste die Absicht des Gesetzgebers vorher unzweifelhaft feststehen. Da diese aber nicht feststeht, da der Beweis nicht erbracht werden kann, der Gesetzgeber habe das alte Recht aufheben wollen oder aufgehoben, so wird ein Richter sich wohl nicht anders als für das Fortbestehen entscheiden können. Bluhme hat dagegen, wenn wir von seinen sonstigen irrigen Annahmen und Missverständnissen im Einzelnen absehen, im Allgemeinen von vornherein die ganze Beweislast verschoben (vgl. *Hüffer* S. 8 ff.), indem er nämlich seine ganze Darstellung darauf gründet: wenn nicht bewiesen werde, der Gesetzgeber habe in dem Gesetze von 1845 die Pfarrhausbauten *ausschliessen* wollen, so seien sie als eingeschlossen zu betrachten. In Wahrheit liegt es aber nicht den Gegnern Bluhme's, zu beweisen ob, dass man die Pfarrhäuser *ausschliessen* wollte, sondern Bluhme muss beweisen, dass man sie *einschliessen* wolle, und nicht bloss einschliessen *wollte*, sondern sie wirklich eingeschlossen hat. Denn das alte französische Recht ist das Fest-

stehende. So lange nicht bewiesen wird, dass es verändert wurde, muss es Geltung behalten. Nach dieser von den Gerichtshöfen und den Ministerialrescripten angenommenen Ansicht ergibt sich nun unvermeidlich eine Ungleichheit zwischen katholischen und evangelischen Pfarrhäusern.

Hier gäbe es nun zwei Mittel, die Ungleichheit aufzuheben. Man könnte die evangelischen Pfarrhäuser den katholischen gleichstellen und dem Gesetze von 1845 entziehen, oder die katholischen den evangelischen gleichstellen, indem man sie einer confessionellen Umlage unterwirft.

Das erstere von diesen Mitteln ist unanwendbar; es wäre noch viel unbilliger, als die Unbilligkeit, welche man gut machen will. Man kann den Civilgemeinden schlechterdings nicht zumuthen, dass sie der Menge von kleinen evangelischen Pfarrgemeinden, die in der Rheinprovinz sich gebildet haben oder sich bilden werden, Pfarrhäuser verschaffen, um so weniger, als der historische Grund des Anspruches, welcher für die katholischen Pfarrhäuser besteht, nämlich die ehemalige Säcularisirung alles katholischen Kircheneigenthums in dem französischen Gebiete und dessen Einverleibung in das Nationaleigenthum, für die Protestanten durchaus nicht vorhanden ist. So kann also nur das andere Mittel aushelfen. Man muss auch für die katholischen Pfarrhäuser die confessionelle Umlage eintreten lassen, aber in der Weise, dass den Interessen der kathol. Kirchen kein zu empfindlicher Nachtheil zugefügt wird. Deshalb müssen, wenn nicht alle Angehörigen der Civilgemeinden, wenigstens alle Confessionsverwandten für den Pfarrhausbau verpflichtet werden. Es kann dieses in doppelter Weise erreicht werden. Entweder: man lässt die Pfarrhäuser dem Gesetze von 1845 fremd bleiben und entbindet nur die Protestanten von ihren Beiträgen. Oder: man unterwirft die Pfarrhäuser dem Gesetze, verändert es aber im Sinne des Aachener Gemeindestatuts, wornach die mehrere Parochien derselben Confession umfassende Civilgemeinde die Beiträge für das Bedürfniss einer einzelnen Parochie auf alle Gemeindeglieder derselben Confession vertheilen darf.

Angehängt sind dieser zweiten Schrift von Hüffer noch folgende Actenstücke: 1. Die Verhandlungen des Kölner Gemeinderaths über den Pfarrhausbau von St. Gereon in der Sitzung vom 25. August 1859, nebst Erläuterungen (S. 83—118), 2. das Urtheil des Kölner Landgerichts in Sachen des Pfarrers und der Pfarrkirche zu Glesch vom 17. Mai 1859 (S. 118—134), 3. die Entwürfe des Gesetzes vom 14. März 1845 und die Motive des Regierungsentwurfs (S. 134—156), 4. das Gutachten des Präsidenten Ruppenthal über die confessionelle Bedeutung des Gesetzes vom 14. Februar 1810 (S. 156—165).

23. Borromaei, S. Caroli S. C. C. Cardinalis et Archiepiscopi: Mediolanensis, Pastorum instructiones, monitiones ad clerum atque epistolae. Textum recognovit notisque instruxit *E. Westhoff*, S. S. Theol. Dr. etc. Editio altera. Monasterii apud Aschendorff 1860.

Ein ausgezeichnetes Werk über die wichtigsten Theile der Seelsorge, über das *Predigeramt*, die *Bussanstalt* und das *h. Altarssacrament*. Die Noten sind aus Thom. Aquin, Alph. v. Liguori und Anderen.

24. *Bothe für Tirol und Vorarlberg.* (Innsbruck) 1861, Nr. 29, 30: *„Die Wiener Presse und das Concordat.“*

Eine sehr treffende und geistreiche, eingehende Widerlegung der Behauptungen, das Concordat beschränke die Rechte der Protestanten und die Gewissensfreiheit.

25. Bouix, B. Tractatus de curia Romana, seu de cardinalibus, Romanis congregationibus, legatis, nuntiis, vicariis et protonotariis apostolicis. Paris. Lecoffre et Co. 1859. 8.

Bouix behandelt in einzelnen Monographien die verschiedenen Hauptmaterien des canon. Rechts. Es sind bis jetzt erschienen die tractatus: de principiis juris canonici (1852, nachgedruckt zu Münster bei Caxin 1853), de capitulis (1852) de jure liturgico (erste Ausgabe 1853), de judiciis ecclesiasticis (II. Tom. 1855), de parocho (1855), de jure regularium (II. Tom. 1857 deutsch bearbeitet von Mittermüller 1861 s. unten) de episcopo ubi et de synodo dioecesana (1859), und sodann de curia Romana. Bouix zeichnet sich durch eine streng katholische, antigallicanische Richtung und durch praktische Brauchbarkeit, casuistische Reichhaltigkeit und umfassende Kenntniss der älteren bewährteren viel zu wenig bekannten und verbreiteten canonistischen Literatur aus. Aber es fehlt bei ihm die geschichtliche Entwickelung der einzelnen Lehren, es läuft Manches Veraltete bei ihm mitunter, es ermüdet oft seine scholastische Breite und man darf keinen streng wissenschaftlichen Massstab bei ihm anlegen. Denn wo es ihm bequem ist, druckt er ganze Seiten aus diesem oder jenem Autor ab. Bei Ausarbeitung der vorliegenden Schrift de curia Romana ist ihm leider *Bangen's* ausgezeichnetes auf eigene Anschauung gegründetes Werk über „die römische Curie" (Münster 1854) und damit manches neuere Verhältniss unbekannt geblieben. — In zweiter vermehrter Auflage erschien jetzt bereits

26. Bouix. Tractatus de jure liturgico ed. 2. Atrebati. 1861.

Von demselben Verfasser wird eine viele tüchtige Abhandlungen enthaltende Zeitschrift herausgegeben:

27. Revue des sciences ecclésiastiques dirigée par M. l'abbè *D. Bouix*. Récueil periodique paraissant tous les mois avec l'autorisation de Mgr. *Parisis*, Eveque d'Arras. 1860. 2 voll. 592 et 57 sqq.

Man vgl. über den Inhalt des Jahrgangs 1860 die *Kath. Lit. Ztg.* 1861 Nr. 30. und über Heft 1 des Jahrgangs 1861 *Kath. Lit. Ztg.* 1861 Nr. 22.

28. Boxler. — Idee der Geschichte der katholischen Kirche. Ein Beitrag zur Wissenschaft des katholischen Kirchenjahres. Von *Ferdinand Boxler*, Priester des Bisthums Augsburg, Schaffhausen. Hurter 1859. XII. und 211 S. (1 Flor. 36 kr. rh.)

Wir überlassen es den Theologen vom Fach, zu beurtheilen, inwiefern es dem Verf. gelungen ist, den Grundgedanken der Evangelien der kirchlichen Festzeiten in ihrem Verhältniss zum *Naturleben*, zu den grossen *Lebensfragen* unserer und aller Zeiten philosophisch zu ergründen. (Das Misslingen dieses Plans des Verf. zeigt eine Rezens. der Kath. Litztg. 1859. Nr. 48). Als Literaturquellen werden im Eingange hauptsächlich Brevier, Missale und Rituale, sodann die h. Schrift, die Kirchenväter, die Concilienschlüsse, und einige bekanntere philisophische, theologische und kirchenrechtliche Werke bezeichnet. Wir erwähnen als zugleich kirchenrechtliche Erörterungen hier den Begriff der Weihnachtsoctav von der *Allgemeingiltigkeit der christlichen Religion;* den Begriff, *dass nur in der*

kathol. Kirche Heil, (S. 57—64). Ferner über die Bedeutung Roms als Mittelpunkt des irdischen Gottesreiches und Sitz des Primates (S. 102—195). Sodann gehört hierher in gewisser Beziehung auch der schöne Abschnitt über die heilige Ehe Christi mit der Kirche (S. 105—114). Darauf folgt ein Abschnitt über das Verhältniss der Kirche zum Staate (S. 115—125) und zu anderen Religionsgesellschaften (S. 125—133) und zur Entwickelung des Nationallebens (S. 134—147) worüber manche gute jedoch wissenschaftlich nicht gerade erschöpfende Bemerkungen gemacht werden. Gute Erörterungen finden sich in dem Abschnitte über das Hirtenamt der katholischen Kirche auch über Klerus und Laien (S. 149 ff.) über das wechselseitige Verhältniss zwischen dem Papste und dem Episcopate, (S. 150 ff.) über *die Grundsätze der katholischen Kirchenregierung in ihrer geschichtlichen Entwickelung* (S. 154—162); in dem Abschnitte über das Lehramt der Kirche über die Missionen (S. 176 ff.), in dem Abschnitte über das Cultusamt der Kirche die geschichtliche Entwickelung desselben (S. 190 ff.)

29. Brandis Clemens Graf. Der Staat auf christlicher Grundlage. Regensburg, Manz 1860. 467 S. 8.

M. vgl. darüber *Kath. Litztg.* 1860. Nr. 34 S. 268.

30. Brandt. — A Treatise on the Law, Practice, and Procedure of Divorce and Matrimonial Causes under the Act 20 and 21 Vict. c. 85: cont. the Act, also the Rules, Orders, and Forms issued thereunder; together with Precedents. By *Will. Brandt,* of the Inner Temple, Esq., Barrister-at-Law. Lond., 1858. 250 S. gr. 12. (7 sh. 6 d.)

Man vgl. in der III. Bibliogr.: *Macqueen,* und unten in dieser Bibliogr.: *Pritchard.*

31. Braun, Joh. Bapt. Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian I, mit besonderer Rücksicht auf die Verwaltung desselben gegenüber dem Staate. Giessen. Ferber 1860. VIII. und 80 S. 8. (geh. ½ Thlr.)

Diese mit klarer Uebersicht verfasste fleissige Erstlingsarbeit handelt (§. 1, S. 1—16) von der Entstehung des kirchlichen Vermögens aus den freiwilligen Gaben und Geschenken zum Unterhalt des Gottesdienstes, des Klerus, und zur Unterstützung der Armen, seit den christlichen Kaisern auch häufiger durch Hingabe von Grundstücken und anderer vertheilter Gegenstände, weil dieses jetzt ohne Gefahr der Confiscation geschehen konnte. Die christlichen Kaiser begünstigten den Gütererwerb der Kirche auf alle mögliche Weise (§. 2, S. 17—20). *Braun* erörtert hierauf die Frage nach dem Eigenthümer der Kirchengüter (§. 3): es seien dieses nicht die einzelnen *Kirchengemeinden* als Corporationen gedacht (S. 20—35), nicht die *Armen* (S. 35 f.) oder *Gott* schlechthin (S. 36—41), nicht die *allgemeine katholische Kirche* (S. 42 Anm. 5. wird hierbei nur auf *Schulte,* Kirchenr. II. S. 483 ff. verwiesen), sondern (wie auch nach *Schulte's* Ansicht) die *einzelnen kirchlichen Institute* (S. 42—52). Zum letzten Abschnitte (§. 4, S. 53—80) entwickelt *Braun,* wie das Kirchengut durch die Apostel und deren Nachfolger, die Bischöfe, und als deren Organe durch die 7 Diaconen und später durch bischöfliche Oeconomen verwaltet wurde, was wir schon früher im *Archiv* Bd. VI. S. 188 f. ausgeführt haben.

Inhalts-Verzeichniss des VI. Bandes.

I. *Abhandlungen.*

Seite

1. Adams, Justizrath. Denkschrift über das Spital zu Andernach a/Rh. (Rechtsfall aus dem Gebiete des rhein. französ. kirchl. Güterrechts) . 446
2. Bangen, Dr. Geistl. Rath. Erläuterung zu der Instructio des hochw. Bischofs von Münster de conficiendis literis supplicibus pro impetranda dispensatione 433
3. Kunstmann Prof. Dr. Das Eherecht des Bischofs Bernhard von Pavia mit einer geschichtlichen Einleitung I. 3
   „ „ „ II. 217
4. Maas Dr. Kanzleidirector. Die bad. Convention und die Rechtsvorgänge bei dem Vollzug derselben (Schluss) 263
5. Swientek Lic. Pfarr. Die Civilehe in Preussen 14
6. Eine liturgische Reclamation 215

II. *Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen*

nebst literarischen und sachlichen Erläuterungen.

A. *Für die gesammte katholische Kirche.*

Seite

1. Allocutio Pii Papae IX. d. 13. Jul. 1860 35
2. Allocutio Pii Papae IX. d. 28. Septembris 1860 39
3. Allocutio Pii Papae IX. d. 17. Dec. 1860 321
4. Erläuterung derselben in dem Fastenhirtenbriefe des Bischofs von Mainz vom 22. Febr. 1861 325
5. Allocutio Pii Papae IX. d. 18. Mart. 1861 330
6. Decreta S. C. Concilii d. 25. Sept. 1858 et 23. Mart. 1861 de applicatione missae in binatione 335
7. Decretum S. C. Indicis de 23. April 1860 de usu litaniarum . . 460
8. Decretum S. C. Indulgentiarum 8. Jan. 1861 super institutionibus seu erectionibus et aggregationibus Confraternitatum seu Congregationum ab Ordinibus Regularibus, Institutis, Archiconfraternitatibus et Congregationibus faciendis 337
9. Decisio S. Congreg. Rituum d. 39. Nov. 1856 de implenda intentione eorum qui missas fundaverunt 460
10. S. Congregat. Rituum d. 11. Mart. 1858 de binatione 32

B. *Für die deutschen Bundesstaaten.*

Zusammenstellung der Behörden zur Ertheilung der Trauscheine in den durch Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 vereinigten deutschen Bundesstaaten 342

C. *Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.*

Baden: 1. Pii Papae IX. literae apostolicae d. 22. Settembris 1859 quibus conventio inter sanctam Sed. et sereniss. Principem Magnum Badarum ducem inita confirmatur 44

2. Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg in Betreff der von der Grossh. Bad. Staatsregierung der zweiten Kammer der Landstände am 22. Mai 1860 vorgelegten sechs Gesetzentwürfe, sammt Beilagen . . . 47

3. Gesetze über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Grossherzogthum Baden vom 9. October 1860 nebst den abweichenden Bestimmungen der Gesetzentwürfe 132

4. Notenwechsel der Grossh. Badisch. Regierung mit Rom seit Verwerfung der Convention (1860) 13

5. Vollzugsverordnung vom 18. Januar 1861 zum Gesetze vom 9. October 1860 über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen . . 346

6. Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 31. Decbr. 1860 (Civilehe betreffend) 348

Braunschweig: Die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken . . . 350

Hessen-Darmstadt. 1. Ueber die seelsorgerliche Wirksamkeit bei Ehescheidungen und Sühneversuchen:

a. Erlass des bischöfl. Ordinariates zu Mainz vom 17. Juni 1859 (und Speyer vom April 1861) 351

b. Erlass des bischöfl. Generalvicariats zu Breslau vom 24. Decbr. und 10. Septbr. 1852 353

c. Verordnung des bisch. Ordinariates zu Münster v. 30. April 1857 . 353

2. Vorläufiges über die kathol. Kirchenfrage nebst einem dringenden Vorschlage eines deutschen Prälaten an den gesammten hochw. Episcopat Deutschlands und Oesterreichs 157

3. Vorläufige Uebereinkunft zwischen der grossh. Regierung und dem Bischofe von Mainz v. 22. August 1854 nebst den Erläuterungen des Ministerpräsidenten Freiherrn von Dalwigk 158

4. Die neuerliche Agitation gegen die Convention der grossh. hessischen Regierung mit dem Bischof von Mainz (1861) 354

Holstein: Die Lage der Katholiken unter der lutherischen Staatskirchengesetzgebung 360

Mecklenburg-Strelitz: 1. Zur Freiheit des katholischen Cultus . 372

2. Verbot katholischer Taufen 461

Nassau: Zur provisorischen Erledigung des Kirchenconflicts (Ministerialverfügung v. 25. Mai 1861) 373

Oesterreich: 1. Vorläufige Bemerkung über die Verwaltung des Kirchenvermögens in den einzelnen Diöcesen Oesterreichs 163

2. Päpstl. Breve v. 3. April 1860 zur Ausführung des Art. 30 des Concordats, die Veräusserung, Belastung oder Verpachtung von Kirchengütern betreffend 164

3. Verordnung des k. k. Justizministeriums und des Armeeobercommandos vom 3. Juli 1860 über denselben Gegenstand 166

4. Verordnung des k. k. Ministers. f. Cultus und Unterricht u. d. Justizministers v. 18. Dezember 1860 über denselben Gegenstand für das lombardisch-venetianische Königreich 167

5. Erlass des k. k. Cultusministeriums vom 29. Juni 1860 die Competenz bei Streitigkeiten über besondere Kirchenstühle betreffend (Publication in den Diöcesen Brixen und Salzburg, ... 465

6. Decretum S. Congregat. Rituum de 10. Febr. 1860 de methodo in publicis precibus pro Imperatore Austriaco 378

Publication desselben in den Diöcesen Brixen, Brünn 380

Publication desselben in der Diöcese Budweis 382

Publication desselben in den Diöcesen Czanad, Gurk, Lemberg . . . 383
Publication desselben in der Diöcese Linz 465
Publication desselben in der Diöcese Olmütz 384
Publication desselben in der Diöcese Prag 385
Publication desselben in den Diöcesen Salzburg, Set. Pölten . . . 387
Publication desselben in den Diöcesen Seckau, Stuhlweissenburg, Szathmar, Tarnow 388
7. Adresse der dem österreichischen Reichsrathe angehörenden Metropoliten und Bischöfe v. 6. Mai 1861 an Se. k. k. apostolische Majestät . . 389
8. k. k. Patent vom 8. April 1861 über die Rechtsverhältnisse der protestantischen Kirche 216
Preussen: 1. Päpstl. Breve vom 16. Juli 1821 über die Bischofswahlen, mitgetheilt von Prof. Dr. *Hüffer* 169
2. Circularerlass des kgl. preuss. Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 21. August 1860, betreffend die Regulirung der Patronatsverhältnisse bei Parzellirungen 467
3. Ministerialrescript vom 13. Novbr. 1860, die staatsbürgerlichen Rechte der Juden betreffend 469
4. Gesetz v. 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges . 393
5. Siehe: Hessen-Darmstadt sub 1. b. c. über Breslau und Münster. Verordn.
Russland: Concordat v. 3. August 1857. nach einer zu Rom genommenen Abschrift, nebst einigen auf das Concordat und auf die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche in Russland bezüglichen literarischen Nachweisungen 170
Sachsen, Königr. Die protestantische Teleranz im Schulwesen . . 394
Sachsen-Weimar. Der Conflict mit dem bischöfl. Stuhle zu Fulda . 395
Würtemberg: 1. Ueber die Verwerfung der Convention mit dem päpstl. Stuhle (Kön. Rescript v. 13. Juni 1861) 398
2. Uebereinkunft zwischen der k. Regierung und dem Bischof von Rottenburg v. 12. und 16. Januar 1854 471
3. Beilagen zur Convention vom 8. April 1857 475

III. *Literatur.*

(Anmerk.: Die mit einem * bezeichneten Schriften sind besprochen.)

Acta et decreta conc. Prov. Viennensis 187
*Alzog, Universalgeschichte der christl. Kirche, 7. Auflage von Dr. *Vering* 187
André, Diccionario de derecho canonico 190
*(Fessler) Ansprüche der Protestanten in Oesterreich, und: die Protestantenfrage in Oesterreich, von *Vering* 190
*Das österr. Concordat und die preuss. Gesetzgebung 210
Antwort an die drei Gegner der Gleichberechtigung der kathol. Kirche in Holstein 214
Antwort, deutsche, auf Lagueronniére's Brandschrift 214
Appel, Gesch. des reg. later. Chorherrnstifts zu Reichersberg . . 214
*Arnold (Tosti) Gesch. des Concils von Constanz 214
Bachoven von Echt. Ueber Lagueronniére's Flugschrift . . . 214
Derselbe. Papst Pius IX. 214
*Bader: Kathol. Kirche in Baden 214
*Literatur über die bad. Convention (Bader, Jolly, Keller, Lamey, Maas, Rosshirt, Rottek, Stabel, Stolz, Wänker, Zell, Zöpfl u. s. w. v. Dr. *Maas* 300
— — Ergänzungen dazu 431
*Bangen. Instr. pract. de spons. et matr. fasc. III. IV. 484
Bayer. Gemeindebuch 484

*Bender. Repetitor. des ges. gem. Rs. 185
Bernardi Papiens. summa decret. 486
Berthes. Concil von Trient 486
*Bianchi traité de la puissance ecclesiastique 486
*Biener. Beiträge zur Geschichte der Civilehe 486
*Friedberg. Zur Geschichte der Eheschliessung 487
Blahovest, katholické hlasy 488
*Bluhme. Das rheinpr. Gesetz v. 14. März 1845 488
*Hüffer. Das rheinpreuss. Gesetz v. 14. März 1845 489
Borromaei Pastorum Instructiones 490
Bothe für Tirol über Wiener Presse und Concordat 490
*Boulx de curia Romana 491
„ de jure liturgico 491
„ Revue des sciences ecclesiastiques 491
*Boxler. Idee der Geschichte der kathol. Kirche 491
Brandis. Der Staat auf christlicher Grundlage 492
Brandt. A Treatise on Divorce and matrim. causes 492
*Braun. Das kirchliche Vermögen 492
*Döllinger. Christenthum und Kirche, von Frhr. *v. Moy* . . . 181
Schluss 415
*Fessler. Die Revision des Concordats v. Prof. Dr. Frhr. *v. Moy* . . 176
„ Zur Orientirung über die gemischten Ehen 381
Für die Glaubenseinheit Tirols 371
*Literatur über die Mainz-Darmstädter Convention (Anonyme, Seitz, Bischof v. Ketteler u. s. w.) 354
*Schulte, Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen Bisthümer, von *Vering* 374
*— —. Betrachtungen über die Stellung der kathol. Kirche in Oesterreich, von Frhr. *v. Moy* 425
*Literatur über die Würtembergische Convention v. 8. April 1857 . . 398
Miscelle: Ueber den Ursprung des erzbischöfl. Palliums v. Geh. Justizrath Prof. Dr. *F. Walter* (gegen Richter) 215

Berichtigungen.

Bd. V. S. 344 Zeile 8 von oben lese man: in den meisten Fällen nicht hin.

Bd. V. S. 364 Zeile 15 von oben lese man: De infamia primitus inquiratur deinde de crimine.

Bd. VI. ist durch ein Versehen in der Paginirung statt S. 281 sogleich S. 289 ff. gesetzt worden.

S. 289 Zeile 23 von unten lese man: mittelalterlichen statt mittelalterlosen.

S. 300 Zeile 21 von unten lese man: Zöpfl. Freiburg 1860 statt 1850.

S. 300 Zeile 18 von unten lese man: dargestellt von Hofrath Dr. Zöpfl.

S. 435, 439, 443 lese man in der Columnenüberschrift: Münster statt Minister.

Ex C.W.
8|15|25
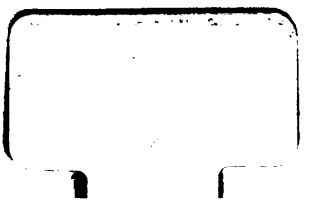
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 038 755 922